Theologisch-praktische Quartalschrift
1907
60. Jahrgang III. Heft

Hat der Priester noch einen Platz im modernen Christentum?

Von Universitäts-Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

III. Der Geistliche und die Religion des Mystizismus.

Wenn es am Platz wäre, in ernster Sache Scherze zu machen, so möchte man sagen, die Katholiken legten bei jeder Gelegenheit Beweis dafür ab, daß sie trotz der Uebernatur der Natur nicht entfremdet sind. Denn wie diese, so sind auch sie mit wenigem leicht zufrieden. Wie wenig gehört in der Tat dazu, um uns mit ungemessener Freude über den ungeahnten Umschwung zum Besseren und mit den schönsten Hoffnungen für die Zukunft zu erfüllen! Als die Präraphaeliten in England ihre Schule eröffneten, da träumten wir von dem triumphierenden Einzug des Geistes, der Giotto und Fra Angelico beseelt hatte. Dann kamen die Symbolisten in Frankreich, und wieder hieß es: Die Wissenschaft hat abgehaust, die Welt sehnt sich nach besserem; gerade die Jugend, die Bürgschaft für die Zukunft, öffnet ihr Herz für die Religion und ist bereit, die katholische Kirche auf den Thron der Geisteswelt zurückzuführen. Schon sprach man von einem neuen Katholizismus. Der Neokatholizismus kam freilich, aber was hat er gebracht! Nun, heißt es, hat er auch die gerechten Erwartungen nicht erfüllt, so hat er wenigstens gewirkt als Bahnbrecher für eine neue Bewegung, von der wir uns mit Recht des Besten gewärtig halten dürfen. Allenthalben zeigt sich, daß die besten Geister des Unglaubens satt sind und sich des rohen Materialismus schämen. Der Ruf „Excelsior!", den Longfellow erhoben hat, die Losung „Einwärts", die Maeterlinck ausgegeben hat, das ist das Programm der bereits aufsteigenden Zeit. Die Religion der Innerlichkeit, der

Idealität, der Vergeistigung, mit einem Wort der Mystizismus, das ist die Religion der Zukunft, das Unterpfand einer glücklichen Erneuerung, der Grund berechtigter Zuversicht! Ist auch diese neue Gestaltung des modernen Gedankens noch keineswegs zur vollen Klarheit durchgedrungen, so heißen wir sie doch mit Begeisterung willkommen, denn wenigstens macht sie die Herzen für die Religion empfänglich und führt die Verirrten bis an die Pforten des Heiligtums. Die Nebel werden weichen, die Tore werden sich öffnen, die Menschen werden sich alle im Heiligtum wieder zusammenfinden.

Diese begeisterten Worte sind so gut gemeint und erwecken im Herzen jedes Christen so fröhlichen Nachhall und so lebhaftes Sehnen, daß es einem schwer wird, auch nur einen Tropfen Wassers in die Glut zu sprengen. Indes gerade hier müssen wir die ganze Wahrheit in voller Reinheit durchschauen, damit wir uns nicht zu falschen Schritten verleiten lassen, denn diese wären in unserem Fall die unvermeidliche Folge irriger Ansichten.

Der selige Bischof Egger sagte einmal in einer Unterredung, die ich mit ihm hatte, er rechne zu den gefährlichsten Schriftstellern der Gegenwart Rosegger und Hilty. Das viele Gute und Wahre, das sie neben dem Falschen enthielten, der Zug zur Innerlichkeit, den sie predigten, bei Hilty namentlich die Mahnung zur Selbstbeherrschung, zur Mäßigkeit und zur Vereinfachung des Lebens, das und so manches andere gebe ihren Worten eine große Gewalt über edler strebende Herzen, und sei ein mächtiger Vorschub für die Verachtung des äußeren, sinnfälligen Gottesdienstes und Tugendlebens und zur Förderung der falschen Autonomie. Und noch ein paar Wochen vor seinem Tode wechselten wir einige Zeilen über die so viel gerühmte Jugendlehre von Förster, deren Vorzüge er bekanntlich offen anerkannte. Er verhehlte sich aber nicht, daß gerade die vortrefflichen Seiten an diesem Buche dem, was es Bedenkliches an sich hat, mächtigen Vorschub leisten. Dieses Werk ist wie das verwandte „Cuore" von De Amicis, überaus gut geschrieben und vielfach tadellos in dem, was es sagt. Der Schaden liegt in dem, was es nicht sagt. Gegen die Religion enthalten beide Werke kein Wort. Leider enthalten sie auch selten ein Wort für sie, wohl aber lassen sie leicht den Gedanken aufkommen, die Religion sei zu entbehren, dagegen schwer die Vorstellung, eine Religion mit so greifbaren, kräftigen, unaufhörlich ins Leben eingreifenden Mitteln und Formen,

wie die christliche Religion nehme in der Erziehung die erste und die wichtigste Stelle ein. Und was das heißen will, wenn eine Jugendlehre also vorgeht, das braucht nicht gesagt zu werden. Man mag immer sagen, die religiösen Bestandteile der Erziehung ließen sich ja hinzufügen, wenn sie nur nicht ausdrücklich ausgeschlossen würden. Ja, wenn die Religion nichts weiter wäre als ein Körnchen Salz, das man in die Suppe werfen kann, wenn sie zu süß geraten wäre! Kann man aber bei Tisch dem Brot den Sauerteig beifügen, wenn der Bäcker versäumt hat, ihn vor der Zubereitung in das Mehl zu geben, damit er den Teig durchsäuere?

Diese Erwägungen eröffnen uns den Weg zur Würdigung einer zweiten Klasse von Antworten, welche die Frage, ob wir des Pfarrers noch bedürfen, hervorgerufen hat. Nicht als ob sich unter den Berühmtheiten, die hiebei zum Worte kommen, Symboliker oder gar Mystizisten im strengen Sinn des Wortes befänden. Diese sind überhaupt dünn gesäet, in Deutschland ganz besonders. Aber so ganz einflußlos ist ihre Richtung doch nicht. Das sehen wir gerade bei dieser Gelegenheit deutlich. Nicht wenige, die sonst einem recht derben Realismus ergeben sind, bringen nebenher Erwägungen vor, die sie aus jenem entgegengesetzten Lager genommen haben. Der Eklektizismus hat ja kaum einmal in gleichem Grade geherrscht wie heute. Der größte aller Schrecken für einen wahrhaft modernen Geist ist ein konsequent durchgeführtes System. Das ist Scholastizismus, sagt man, und bekreuzt sich andächtig. Mit nichts, belehren uns gutgesinnte Männer in bester Meinung, mit nichts stoßen wir Altmodische unsere Zeit mehr zurück, mit nichts machen wir alle unsere apologetische Tätigkeit von vorneherein zweck- und aussichtslos, als wenn wir diesem Geschlecht mit einer „abgeschlossenen, fertigen Weltanschauung" entgegentreten. Nur kein System! lehrt Hilty seine Schüler, dann kann noch alles gut werden. Und trotzdem entgeht auch diese Richtung nicht dem Schicksal der Logik. Wenn je Systemlosigkeit System war, so ist das heute der Fall. Diese Auflösung aller Formeln und alles logischen Gefüges ist auf dem Gebiete der formalen Wissenschaften der Ausdruck desselben Geistes, der das religiöse Denken und Handeln des modernen Menschen beherrscht. Was das Christentum so verhaßt, ja unmöglich gemacht hat, sagen Adam Albert, Gustav Frenssen, Otto Pfleiderer und andere, das ist die Materialisierung der Religion. Das Geistigste, das

Unfaßbarste haben die Priester zum Mechanismus, zur Maschine gemacht. Schon daß es Priester gab, und daß sich diese vollends zu einer sichtbaren Kirche zusammentaten, war ein Zeichen furchtbarer Entartung. Während die großen Religionsstifter Buddha und Christus „die persönliche Gesinnung des Einzelnen zur alleinigen Heilsbedingung gemacht haben", setzten die Priester Kultusmittel und Kultusmittler, also Fleisch an die Stelle des Geistes. Eine gewisse Autorität mochte ja für kindische Zeiten und für kindische Menschen anfangs eine Wohltat sein. Auf diesem Weg aber wurde die Autorität zur Fessel, die Kirche zum Zuchthaus, der Gottesdienst zum Götzendienst. Die heiligsten Uebungen entarteten zu schädlichem Formalismus, die Sittlichkeit zur pedantischen Kasuistik, zur pharisäischen Gesetzlichkeit, der Idealismus zum verknöcherten Dogmatizismus, zum geistlosen Scholastizismus, zur liebelosen Ketzermacherei. Die „Kirchenlehre bekam etwas Leeres, Hartes und Knöchernes. Und je härter und knöcherner sie wurde, desto mehr fiel sie in die Hände mittelmäßiger Köpfe. Und je mehr sie in die Hände mittelmäßiger Köpfe fiel, desto mehr brüstete sie sich, daß sie unveränderlich wäre". Es jammert einen dieser Priester. Aber man kann doch kein Mitleid mit ihm haben, „denn in diesem Stück hat die Kirche ihre Pflicht gegen den Geist der Zeit wirklich vernachlässigt".

Diese Anschauungsweise, die uns, nebenbei gesagt, am besten klar macht, welchen Sinn es hat, wenn man immer sagt, das „moderne Christentum" sei die Weiterbildung aus den Prinzipien des Protestantismus, diese Anschauungsweise, sagen wir, erneuert in allen Stücken die der mittelalterlichen Häretiker, die unter dem Namen Begharden und Apostoliker bekannt sind. Ihnen zufolge ist alles äußerliche Kirchenwesen und alle äußerliche Religionsübung unvollkommen, unnötig, ein Hindernis für das Reich des Geistes; beten, fasten, Gebote erfüllen, das ist alles Veräußerlichung, die wahre Anbetung im Geist und in der Wahrheit ist rein innerlich, frei, individuell, keinem Gesetz, keiner Regel, nicht einmal den Geboten der Moral unterworfen. Nicht anders lehrt man uns heute. Eine Moral, die heteronom ist, das heißt, die das Gute tut, weil es Gott oder vollends weil es die Kirche gebietet, ist der Tod des wahrhaft Guten. Nur der verdient den Namen eines Gebildeten, der das Gute ausschließlich autonom tut. So lehren schon Kant und Fichte, und so nach ihnen alle, die auf den Namen „Moderne" Anspruch machen.

Und wie in der Moral, so im Glauben, so in der Religion. Die sittliche Autonomie bringt es mit sich, lehrt Eduard von Hartmann, daß sich einer der „realen Einheit mit Gott nur im Akt des Glaubens oder im inneren Kult zu vergewissern braucht". Eine „heteronome Kirchenzucht" ist dann selbstverständlich Unterdrückung des Geistes. Indem die Ethik, das Leben selbst, religiös gestaltet wird durch diese innere Einigung mit Gott, hört die Kirche selbst auf, eine gesonderte religiöse Sphäre zu sein, und wird nicht bloß überflüssig, sondern hinderlich, Lüge und Phrase, der niemand mehr traut. Vielleicht lassen sich manche noch von ihr erbauen, aber belehren und beherrschen unter keinen Umständen. Von Dogmen kann keine Rede mehr sein, dieses haßt der moderne Mensch vor allem. Von einer Verpflichtung zu irgend einer religiösen Handlung ebenso wenig. Hat doch Schleiermacher endgiltig den Satz zum Gemeingut der modernen Menschheit gemacht, daß Religion nur das fromme Gefühl ist. Diese innere Weihestimmung wird durch jede dogmatische Formel entweiht, durch jede Aeußerlichkeit verflüchtigt. Darum kann die einzige Gestaltung des öffentlichen Lebens, die dieser „tief innerlichen" Auffassung von Religion entspricht, „unbedingte Gewissensfreiheit und volle Gemeindefreiheit" sein, wie sich Ferdinand Tönnies ausspricht.

„Für den denkenden Menschen von heute, sagt Marie Stahl aus Berlin, ist Religion selbstverständlich nicht Kirche, Konfession und Dogma, sondern Erkenntnis des Höchsten und Stellungnahme des inneren Empfindens, Denkens, Wollens und Strebens zu diesem Höchsten. Die Anmaßung aller Kirchen, den Menschen religionslos zu nennen, der nicht auf dem Boden ihrer Dogmen und Konfessionen steht, hat stets den besten Teil, die Geisteselite eines Volkes, in unheilbare Konflikte mit ihren Landeskirchen gebracht." Es ist aber eine Tatsache, daß das religiöse Bewußtsein und die Ethik (!) der gebildeten Menschheit heute höher steht als in der Kirche. Die Geisteselite hat sich das Wahre und Gute an den Kirchen so zu eigen gemacht, daß sie „die vergänglichen Stützen des Dogmas abwerfen kann und muß, wenn sie nicht verkrüppeln will. Denn wer selbständig stehen und gehen kann und gebraucht Krücken, der muß verkrüppeln." Darum wehe uns alten Kulturvölkern, wenn wir nicht noch rechtzeitig begreifen, daß wir verloren sind, wenn wir uns nicht durch eine neue Reformation retten! Der höchstgebildete moderne Mensch hat eine viel höhere religiöse Erkenntnis und die Ethik des

modernen Kulturmenschen ist weit vollkommener als die naive Auffassung der Kirche. „Der Höchstgebildete fühlt sich selbst als Prinzip von Recht und Wahrheit." Dem entsprechend muß die Ethik, muß selbst der Gottesgedanke sich viel vollkommener gestalten, denn für den modernen Gebildeten „steht selbst ein Gott unter dem großen, allgemeinen Entwicklungsgesetz."

Erst auf Grund dieser Anschauungen fassen wir den Einfluß, den der hervorragendste unter den modernen Predigern des deutschen Mystizismus, Karl Hilty, gewonnen hat. Daß er, der „Laienprediger von Gottes Gnaden", eine solche Gemeinde hinter sich herführen kann, das, sagt Oskar Bulle, erklärt sich aus einem „inneren Bedürfnis unserer Zeit. Es ist das Unbefriedigtsein mit den kirchlichen Formen und daneben die Sehnsucht nach einem wahren Erfassen und selbständigen Erleben des Himmelreiches auf Erden, was hier zum Ausdruck kommt".[1])

Wenn diese Worte aus dem früher Vernommenen noch nicht völlig klar in ihrer ganzen Bedeutung sein sollten, so sorgt Hilty schon selber dafür, daß daran nichts mangle. Er predigt ein „Intensiveres Christentum". Ein vortreffliches Wort, für das wir ihm nicht dankbar genug sein können. Wer möchte nicht diesen Ru zu dem seinigen machen und Gott bitten, er wolle ihn in die Herzen aller Menschen dringen lassen bis zur Umgestaltung der Welt! Aber lassen wir uns von dem trefflichen Ausdruck nicht im Herzen entflammen bis zu dem Grade, daß wir die Augen vor dessen wahrer Bedeutung im Sinn seines Urhebers schließen. Hilty gesteht selbst, daß er für einen „gesunden, verständigen Mystizismus" eintritt. Das ist sehr dazu angetan, uns mit Beruhigung zu erfüllen. Dies umso mehr, als er sich entschieden für das Festhalten an „etwas Uebernatürlichem" ausspricht. Gleichwohl steht er auf dem Boden der Grundanschauungen, die wir nunmehr kennen, und wenn er diese mit größerer Mäßigung ausspricht als die Mehrzahl der Modernen, so dient das nur dazu, daß sich gerade ernste und edle Geister umso eher fesseln lassen, da sie das Bedenkliche umso weniger wahrnehmen.

Wir hielten es für ein Unrecht, mit einem einzigen Worte alle die eindringlichen Mahnungen zur Einkehr in uns, zur Verinnerlichung des Geistes, zur Anwendung größeren Ernstes, abzuschwächen, die Hilty mit so vielen glücklich gewählten Wendungen immer wieder

[1]) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" 1906, Nr. 76.

von neuem an seine Leser richtet, am besten unseres Erachtens in seinem Buch „Für schlaflose Nächte". Er bedient sich zu diesem Zwecke nicht ungern der Worte von Heiligen und anderen katholischen Schriftstellern, freilich auch solcher, die nur mit Vorsicht zu benützen sind, wie beispielshalber Bernieres-Louvigny. Leider können wir auch bei Hilty nie ohne Vorsicht bleiben, denn immer und überall, oft gerade bei den anziehendsten Mahnungen, kommt zuletzt an den Tag, daß das, was er sagt, nicht unbedingt zugegeben werden kann, wenigstens nicht in dem Sinn, in dem er es sagt. Er erhebt die heilige Katharina von Genua über die Maßen, recht. Er erhebt daneben ebenso und fast ausschließlich Bunyan, und das scheint uns minder recht. Er verehrt Augustin, zum mindesten aber gleichmäßig Pascal, und noch mehr Zwingli, weil dieser die unsichtbare Kirche lehrt[1]) und dadurch, so behauptet Hilty, der Wahrheit näher gekommen sei als Augustin. Er achtet Christus, nennt aber auch Mohammed „Werkzeug göttlicher Eingebungen", wenn schon in geringerem Grade.[2]) Er will die Wahrheit finden, das ist etwas Großes an einem modernen Menschen. Jedoch er behauptet, daß sie nirgends rein sei; in keinem Dogma, in keiner kirchlichen Lehre, und daß sie nicht durch den Kampf der Wahrheit mit dem Irrtum Fortschritte mache, sondern durch den Kampf des Irrtums mit dem Irrtum.[3]) Und ebenso predigt er Innerlichkeit, erklärt sich aber dahin, daß das Reich Gottes eine innerliche Sache sei, das heißt die Herrschaft Gottes in dem Gedankenleben und Gefühlsleben des einzelnen Menschen.[4]) Das ist eine Auffassung, die man richtig erklären kann, wenn einer sonst die richtigen dogmatischen Begriffe von der Stiftung Christi ausspricht. Bei einem, der auf dem Boden des Modernismus, das heißt in den Anschauungen der protestantischen Grundprinzipien, festgewurzelt steht, liegt stets die Vermutung nahe, daß die eben vernommenen Worte im Sinne des Individualismus und des Subjektivismus verstanden werden müssen, und diesmal ist dem auch wirklich so.

Hilty verwirft nicht jede äußerliche Gestaltung der Kirche, noch auch den Zusammenhang mit ihr. Wer dessen bedarf, den läßt er ruhig seinem Herzensdrange folgen. Am besten, meint er, sei es, es bleibe jeder, wo er geboren sei, denn die „Kirche der Zukunft, die

[1]) Hilty, Briefe, 310. — [2]) Ebenda 301. — [3]) Ebenda 311. — [4]) Ebenda.

hinter allem heutigen religiösen Gerede dem Auge des Glaubens sichtbar sei", existiere noch nicht und sei noch lange nicht zu erwarten, da die „Vorläufer einer kommenden Zeit", wie etwa Blumhardt in Möttlingen oder Vignes in Vialas, noch zu wenige seien.[1]) Indes müsse man aus der Kirche auch nicht mehr machen, als wirklich an ihr sei. Den Satz, daß außer ihr kein Heil sei, weist er zurück. „So ganz, wie Christus sie wollte, sei sie nie gewesen; das müsse sie erst werden, und daran arbeite auch die jetzt wieder herankommende Zeit der Reformation."[2]) „Für die allgemeine Kirche Gottes handle es sich jetzt nicht mehr bloß um ein konservatives Festhalten an ihrer Dogmatik, sondern auch um ein großes Vorwärts im Sinne Gottes, eine geistige Bewegung, wie sie schon mehrfach in der Geschichte dagewesen sei."[3]) Ueber die Zugehörigkeit zur Kirche Christi entscheide nur die Teilnahme am Geist Christi. Was den Geist Christi nicht besitzt, was seine Gesinnung nicht aufweisen kann, das ist nicht sein, und wenn es auf tausendjährigen Institutionen beruhte, und die Verehrung der ganzen Welt genösse.[4]) Da ist das Reich Gottes zu suchen, in dem wunderbaren Verhältnis der einzelnen Seele zu Gott und zu Christus. So unvollkommen auch alle bisher bestehenden Kirchen gewesen sein mögen, so hat es doch keinen Zweck, neue zu stiften. Kirchen sind immer nur menschliche Einrichtungen, nicht unfehlbar, und über ihre Güte nur aus ihren Früchten zu beurteilen. Das paßt ihnen freilich nicht; sie wollen lieber nach einer Glaubensformel oder einer Bekenntnisschrift beurteilt sein. Nun, da sie es eben nicht besser fassen, so müssen wir Geduld mit ihnen haben, wenn sie uns nur wenigstens nicht hindern, zu Gott zu kommen.[5]) Daraus folgt schon, daß wir uns nicht so ängstlich an den kirchlich hergebrachten Ausdruck des Glaubens zu halten brauchen. Gott und der auferstandene Christus, das ist das Wesentliche des christlichen Glaubens, das andere ist nebensächlich dagegen.[6]) Aber auch Spaltungen im Glauben braucht man nicht so tragisch zu nehmen; wer weiß, ob eine Einheit der äußeren Kirchenform nützlich wäre![7]) Was sicher ist, ist dies, daß das Reich Gottes nicht durch Synoden, nicht durch Konzilbeschlüsse, nicht durch päpstliche Aussprüche kommt, sondern durch Gottes Geist zugängliche, von ihm erfüllte Menschen.[8])

[1]) Neue Briefe, 286. — [2]) Ebenda 280. — [3]) Ebenda 346. — [4]) Ebenda 173, 202. — [5]) Ebenda 201 ff. — [6]) Ebenda 207. — [7]) Briefe, 112, 306. — [8]) Ebenda 146, 302.

In all diesen Fragen ist Wesen und Geist alles, Form hingegen nichts als menschliche Zutat und Erfindung.[1] Für wen die Kirchen eher Hindernis als Förderung sind, der möge sie lassen und möge sich direkt zu Gott und Christus wenden, wenn er es so besser kann.[2] „Das ganze Glück des Lebens liegt in einer stark religiösen Auffassung. Das Wie kommt dabei nicht so sehr in Frage. Man kann allfällig auch ohne eine spezielle Kirchlichkeit religiös sein; es kommt auf den sehr positiven Zusammenhang mit Gott an.“[3] Es gilt also „persönlich in ein wahres innerliches Verhältnis zu Christus zu gelangen, so daß wir ihn ganz verstehen und uns ganz in seine Denkungsart und Weise hineinfinden.“[4]

Dies das „intensivere Christentum“ des gefeierten Schriftstellers. Wir haben hier nur die Aufgabe, seine und verwandte Lehren treu darzustellen, nicht sie zu widerlegen. Jedermann sieht, daß die eben gegebene Darlegung vom Reich Gottes nichts ist als die popularisierte und stark verwässerte Lehre des modernen Protestantismus. Wer diese und zwar viel gründlicher kennen lernen, und wer zugleich den vollen Sinn des eben Gehörten fassen will, dem wissen wir nichts besseres zu empfehlen, als das von Hilty wohl stark benützte Buch von Professor Wilhelm Herrmann: Der Verkehr des Christen mit Gott.

Nachdem wir aber die Religion des Mystizismus in ihren verschiedenen Gestaltungen, milderen und schrofferen, kennen gelernt haben, müssen wir nun an die Beantwortung unserer Hauptfrage gehen. Diese lautet: Wie stellt sich diese Form des „modernen Christentums“ zur Kirche und demgemäß auch zum Geistlichen? Rechtfertigt sie die enthusiastischen Erwartungen, mit denen man hie und da das Auftreten dieser Richtung begrüßt? Dürfen wir in ihr die Vorbereitung für eine bessere Zeit erblicken und einen Mitarbeiter in der Zurückführung unserer Zeit zum Christentum begrüßen?

Hier nur ergibt sich jene Ueberraschung, von der wir früher bereits gesprochen haben. Die Säkularisten finden den Geistlichen bei weitem nicht so überflüssig wie die Mystizisten. Wie der Josefinismus die Kirche um keinen Preis entbehren möchte, weil er sie als polizeilichen „Leitriemen“ braucht, so soll der Geistliche dem Säkularismus als sozialer Handlanger dienen,

[1] Briefe, 292. — [2] Neue Briefe, 120. — [3] Ebenda 115. — [4] Ebenda 224.

wenigstens so lang, als sich kein voller Ersatz für ihn gefunden hat. Der Mystizismus dagegen duldet den Geistlichen im günstigsten Falle um der Armen im Geiste willen, die noch Krücken und Vormünder brauchen, einen eigentlichen Zweck weiß er ihm nicht mehr zuzuerkennen. Wo er ihn gnädig behandelt, sagt er mitleidig wie Platzhoff-Lejeune: „Dem Pfarrer wird es wehmütig ums Herz wie jenem Postillon, der zum letztenmal die Fahrt auf der Straße gemacht hat, die ihm morgen die Eisenbahn abnimmt". Wo er sich über derlei sentimentale Regungen hinwegsetzt, da hören wir eine Sprache, wie sie der Nietzsche-Apostel Ernst Horneffer führt.

„Die Kirche, sagte dieser, ist abzuschaffen. Die Kirchen sind ungeheuere Fesseln des geistigen Lebens, und vornehmlich des höchsten geistigen Lebens, des religiösen, da sie das ganze seelische Leben in einer überlebten und überwundenen Form pflegen ... Sie suchen den Blick des Menschen nicht zu weiten, sondern von frühauf in den festen Kreis der gerade in dieser Kirche anerkannten Vorstellungswelt zu bannen." Der aber macht den Menschen stumpf, lahm und zum Sklaven. In diese Ketten geschmiedet, kann die innerliche geistige Auferstehung, zu der es heute alle edlen Seelen drängt, nicht zustande kommen. Das kann nicht einmal dort geschehen, wo das Christentum wenigstens seiner drückendsten Lasten entledigt wird. „Die Freiheit der liberalen Christen besteht nur in der Einbildung." Zuletzt muß man sich eben doch wieder dem fügen, was sie zu belassen für gut finden. Da ist es dann gleich besser, zur Orthodoxie zu halten, dann hat man doch wenigstens für seine Unterwerfung unter die Knechtschaft des Geistes einen Grund in der göttlichen Offenbarung, während man hier von Menschen gefesselt wird. Für uns Freie aber, sagt Horneffer, kommt nicht in Betracht, was die Kirchen glauben, sondern daß es Kirchen gibt und alles das, was dann daraus folgt. Die „liberalen Theologen" wollen nur den Glaubensinhalt verschieben, die Dogmen ändern, vor allem beschränken. Aber in dem, was sie übrig lassen, stimmen sie wieder mit den Orthodoxen überein. „Daß aber Menschen sich auf einen geistigen Inhalt verpflichten, das verwerfen wir vom Standpunkt und Bedürfnis einer höheren Bildung." Darin können wir nur „eine Verkümmerung der menschlichen Seele" erblicken. Still und heimlich, wie der Trieb nach dem Höchsten in der Seele entsprang, muß sich diese dem Höchsten nähern, ohne Vermittlung jeder anderen

Seele. „Wen das Gebaren jeder Art von Kirche nicht in seinem tiefsten Recht auf Persönlichkeit verletzt, dem spreche ich jede tiefere Seele ab. Je tiefer eine Seele ist, umso weniger erträgt sie es, „daß sie ihr Innerstes, Geheimnisvollstes mit jedem gemein habe". Alles Geistige kann „nur persönlich sein". Man sieht, daß im Sinn des „modernen Gedankens" das Wort Persönlichkeit dasselbe bedeutet, was man sonst Individualismus, Ausschließlichkeit, Selbstherrlichkeit, geistige Selbstsucht nennt. Daher der Satz von Horneffer, daß Kirche und religiöse Gemeinschaft, möge sie nun heißen wie sie wolle, nur „die Form des Lebens für geringere Menschen ist, die die Persönlichkeit und das Recht der Persönlichkeit noch nicht erkannt haben", also nur für jenen Standpunkt von Unfreien, auf dem „alle Menschen noch gleichmäßig unter eine Norm, einen Wert, einen Glauben zu bringen sind. Der Begriff Kirche, der Begriff Gemeinde gehört nach dem Orient, nach Asien. Dort haben diese Begriffe und Bildungen ihren Ursprung und, der minder begabten, geistig beschränkteren Natur der dortigen Menschen entsprechend, auch ihre Berechtigung. Aber sie sind ungriechisch, sie sind, hoffe ich, auch undeutsch." Nie hätte man sie in Europa einführen sollen. Luther hat wenigstens einen Anfang zu ihrer Beseitigung gemacht. Er blieb jedoch auf halbem Wege stehen. Das muß nun ausgebaut werden, indem die Prinzipien des Protestantismus folgerichtig zur ganzen Entwicklung kommen. Nur Heuchelei kann uns davon abhalten. „Hatte Luther gesagt: jeder ist sein eigener Priester, so müssen wir jetzt sagen: jeder ist sein eigener Religionsstifter, der eigene Schöpfer seiner Religion. Das entspricht jetzt allein noch der Wahrheit. Alles andere ist Lug und Trug." Nicht jeder kann sich selbst eine eigene Religion erfinden, das ist „Sache besonderer Begabung, des Genies, des auserwählten Menschen". Aber jeden muß man sich selbst überlassen, damit er unter dem, was bereits da ist, wähle, was er liebt und aus freier Ueberzeugung schätzt. „Wen der Geist treibt, der muß reden können, wie und wo er mag." „Es darf in Zukunft keine Gemeinde-Religion mehr geben, es darf nur eine persönliche Religion geben." „Religiöse Werte und Schätzungen drängen von allen Seiten auf jeden ein. Daraus braue er sich selber seinen Trank, fliehe aber jede Religion, die sich nicht persönlich gibt, die als Herde, als Gemeinde sich ihm nähert .... Deshalb ertöne laut der Ruf durch alle Gassen: Los von der

Kirche! Nicht nur los von Rom, sondern los von der Kirche, los von jeder Kirche!" In Zukunft darf die Religion nichts sein als ein „Gedanke, der sich zu freiem Gebrauch den Seelen mitteilt". Der schwerste Anstoß für den freien Menschen ist der „Seelsorger". Einen „Freund" können wir uns etwa gefallen lassen. Als Redner einer Gemeinde stößt er uns ab, und drängt er sich in unser persönliches Leben ein, so verletzt er uns. „Als Gemeinderedner war er uns stets lästig, jetzt hassen wir ihn. Er vergeht sich an unserer tiefsten Ehre." In diesem Zustand können die Dinge fortan nicht mehr bleiben, wenn nicht alles innere, alles wahrhaft religiöse Leben ersterben soll. Nur die „persönliche Religion" kann uns noch retten.[1]) So Dr. Horneffer.

Wie weit er recht hat, wenn er sagt, so dächten heute alle wahrhaft modern Gesinnten, nur seien die einen nicht imstande, sich das klar zu machen, die andern seien nicht aufrichtig genug, um das sich und anderen zu gestehen, das wollen wir hier nicht untersuchen. Wir für unsere Person glauben, daß vorläufig die allerwenigsten an diese Konsequenz denken, und daß selbst von denen, die die logische Notwendigkeit dieser Konsequenz begreifen, wenige mit ihr vollen Ernst machen wollen. Im Gegenteil würden manche, ja viele innehalten, vielleicht selbst zurücktreten, wenn sie begriffen, daß aus den Grundsätzen des Mystizismus notwendig diese Konsequenz hervorgeht. Die tatsächliche Lage ist immer noch viel besser, als sie von rechtswegen, den herrschenden Grundsätzen zufolge, sein sollte. Was die Menschen und was die Gesellschaft vor dem Schlimmsten rettet, das ist die Inkonsequenz, die hier aus dem besseren Zug der Natur hervorgeht.

Aber das ist richtig, daß der Mystizismus eine weit größere Gefahr für das Christentum ist als der Materialismus und der Säkularismus. Je mehr er Gedanken enthält, die auf christlicher Grundlage nicht entschieden genug eingeschärft werden können, je mehr er sich gerade an die ernsten, edleren Geister wendet, je mehr er in dieser seiner modernen Form der unklaren, verschwommenen Denk- und Redeweise unseres Geschlechtes Vorschub leistet, so daß er dieses allmählich jeder nüchternen, verstandesmäßigen Erörterung über religiöse Dinge unzugänglich macht, je mehr er die

[1]) S. Kappstein, Bedürfen wir des Pfarrers noch? 45—67. Vgl. Allg. Evangel. Luth. K.-Z. 1906, 219. f. Christliche Welt 1906, 481. ff. 507. ff.

ganze Aufgabe des Menschen in ein behagliches Gefühl ohne Verpflichtung zu Tat und zu Glauben verlegt, desto größer ist diese Gefahr. Gott kann ja alles zum besten wenden. Möglich, daß diese Art von Verinnerlichung die besseren Geister so lange quält und enttäuscht, bis sie nach etwas Sicherem in der Kirche greifen. Doch bedarf es dazu schon einer ungewöhnlichen Hilfe durch die göttliche Erbarmung. Wahrscheinlicher ist es, daß auf diesem Wege die modernen Menschen erst recht vom Christentum abgezogen und gänzlich unfähig für dessen Annahme gemacht werden. Auf jeden Fall wäre es eine große Verirrung, am Mystizismus einen Bundesgenossen im Streben nach Erneuerung des religiösen Lebens zu suchen.

Das römische Missale.

Eine Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von Beda Kleinschmidt O. F. M., Rektor des St. Ludwig-Kollegs in Harreveld (Holland).

(Dritter Artikel.)

Schriftliche Aufzeichnungen der Meßliturgie, die schon frühzeitig eine große Ausdehnung annahm, sind wohl bereits gegen Ende des ersten Jahrhunderts gemacht worden. Der Inhalt der Messe, beziehungsweise des Missale, war im wesentlichen überall derselbe und ist es in den ersten drei Jahrhunderten auch geblieben. Die erste Reform, welche hauptsächlich in einer Kürzung der Gebete und Lesungen bestand, knüpft sich im Morgenlande an den Namen des großen Basilius, im Abendlande an den Namen des heiligen Damasus. Das älteste offizielle Meßbuch (Sakramentar) der römischen Kirche, das des Papstes Gelasius, war dreiteilig, Papst Gregor ordnete die Messen in fortlaufender Reihenfolge (per circulum anni). Seit dem 9. Jahrhundert kehrte man allmählich zur alten Dreiteilung zurück. In Rom war diese Aenderung im 12. Jahrhundert abgeschlossen. Das damals übliche römische Meßbuch bildet den Grundstock unseres heutigen Missale. Dieses ist der kurze Inhalt unserer bisherigen Darlegung. Verfolgen wir die Entwicklung weiter!

Das Vollmissale.

Nur nebenbei wurde bis jetzt eines Umstandes gedacht, der für die Entwicklung des Meßbuches von höchster Bedeutung ist, die Verschmelzung mehrerer liturgischen Bücher zu einem einzigen, dem Vollmissale. Ursprünglich enthielt das Missale (Sakramentar) nur die Orationen, Präfationen und den Kanon, nicht aber die Lese- und Gesangstücke und noch weniger besondere Anweisungen über die Vornahme der Kulthandlung, das ist die Rubriken. Man bedurfte daher

bei der heiligen Messe außer dem Sakramentar zunächst des Evangeliars und Epistolars, das heißt jenes Buches, welches die Perikopen aus dem Evangelium und den Briefen der Apostel enthielt, wofern man nicht mit Hilfe des Comes (Handweiser) die Lesung unmittelbar der heiligen Schrift entnahm. Ein anderes Buch enthielt die Gesangteile — Antiphonarium oder Graduale. Dazu kam endlich viertens die Anleitung oder der Ordo, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Die Benutzung dieser drei, beziehungsweise vier Bücher war mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Trotzdem kam man — nach unserem Empfinden — erst spät dazu, einen bequemeren Modus ausfindig zu machen: man vereinigte diese verschiedenen Bücher zu einem einzigen.[1]) Weil es alles zur Messe Notwendige enthielt, nannte man es missale plenarium oder Vollmissale. Der erste Schritt zu dieser überaus wichtigen Aenderung bestand wohl darin, daß man den Anfang der Perikopen und der Gesänge bei den einzelnen Messen auf den Rand des Sakramentars schrieb. Bei einer zweiten oder dritten Abschrift des Sakramentars gerieten die Randbemerkungen oder die entsprechenden Perikopen und Gesangteile in den Text des Meßformulars. So entstanden nach und nach, hier früher, dort später Meßbücher, welche alle Gebete, Lese- und Gesangstücke enthielten. Wir sagten eben, diese anscheinend naturgemäße Entwicklung habe verhältnismäßig spät begonnen. Die ersten Vollmissalien dieser Art lassen sich nämlich erst im 10. Jahrhundert nachweisen. Damals waren es auch wohl nur wenige Kirchen, welche diese Neuerung vornahmen. Dieser inneren Verbindung der Gebet- und Leseteile war eine äußere vorhergegangen, die etwas älter ist. Man hatte bereits 845 in der Diözese Rheims, wie aus dem Visitationsprotokoll des Erzbischofs Hinkmar ersichtlich ist, Sakramentarien, denen zu Anfang oder am Ende ein Epistolar und Antiphonar beigebunden war, eine Erleichterung in der Handhabung der „Meßbücher", deren man sich gewiß schon weit früher bedient hat. Die innere Verbindung machte seit dem 11. Jahrhundert stets weitere Fortschritte, im 13. Jahrhundert war sie allgemein durchgeführt. Natürlich war auch in Rom das Vollmissale bekannt und zuletzt allein gebräuchlich. Dieses Missale secundum consuetudinem Romanae curiae akzeptierte auch der neu gegründete Franziskanerorden, der abweichend von anderen Orden sich von Anfang an des römischen Ritus bediente. Bei der überraschend schnellen Ausbreitung des Ordens, der bereits im 13. Jahrhundert in fast allen bekannten Ländern Niederlassungen gründete oder Missionen unterhielt, wurde das römische Missale durch die Franziskaner überallhin verbreitet und empfohlen. Damit war dem Vollmissale wegen seiner praktischen Vorteile und Brauchbarkeit die Herrschaft gesichert. Zu-

[1]) Vergl. Ebner, Missale romanum (1896) S. 360 ff.

gleich ist hiermit die Entwicklung des römischen Missale im wesentlichen abgeschlossen.

Neuestens hat man allerdings nachgewiesen, daß eine Art Vollmissale weit älter ist, als man bisher angenommen hat. Daher bedarf vorstehende Darlegung einer gewissen Korrektur. Der Weg zur Ausbildung des Vollmissale ist nämlich schon im 5. Jahrhundert oder noch früher betreten worden durch Anlegung der bereits erwähnten libelli missae. Bei den Privatmessen ohne Gesang und Assistenz, die wenigstens seit dem 4. Jahrhundert üblich waren,[1] hätte der Zelebrans sich nur mit Mühe gleichzeitig mehrerer Bücher bedienen können. Da lag es nahe, in ein handliches Büchlein ein oder mehrere Meßformulare mit allen Lesungen einzutragen, deren man sich täglich bedienen konnte (missa cottidiana). Diese Vermutung wird bestätigt durch einzelne Angaben Gregors von Tours und besonders durch ein altes Monument, das vor einigen Jahren die Aufmerksamkeit der Liturgiker in bedeutendem Maße auf sich gezogen hat, das sogenannte Stowe-Missale. Es ist das eine Handschrift aus dem 7. Jahrhundert, die lange Zeit zu Stowe, dem Landgute des Herzogs von Buckingham, aufbewahrt wurde und sich jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Dublin befindet.[2] Dieses uralte Meßformular ist mit allen Gebeten und Lesestücken versehen, es ist nach Probst eine Missa romana cottidiana, ein Missale en miniature, aber für den täglichen Gebrauch recht praktisch in einer Zeit, die nur wenige Fest- und Heiligenmessen hatte. Wie diese Missa cottidiana des Stowe-Missale wurden wenigstens seit dem 9. Jahrhundert die häufiger gebrauchten Messen der Sakramentare, also namentlich die missae votivae und das Commune Sanctorum mit den Lesungen und Gesangteilen versehen, was dann nach und nach mit allen Messen geschah. Zuerst waren es die Gesangteile, die im Sakramentar Aufnahme fanden, später erst folgten Evangelium und Epistel, da diese in der feierlichen Messe nur von den Leviten, nicht von dem Priester gelesen wurden.

In dem uralten libellus missae bildete der Kanon mit den Gebeten, Lesungen und Gesangteilen einen fortlaufenden Text. Ein so geordnetes Meßformular nannte man deshalb wohl eine missa canonica, und weil diese Anordnung vornehmlich in Rom üblich gewesen zu sein scheint, auch missa Romana (Romensis). Eine Vorstellung von dem libellus missae bieten uns heute in etwa die separat gedruckten Missae defunctorum.

Die Vereinigung der verschiedenen „Meßbücher" zum Vollmissale bildet einen Höhepunkt in der Entwicklungsgeschichte des Missale. Bevor wir den Abschluß dieser Entwicklung darlegen, müssen

[1] Vergl. Bona, Rerum liturg. l. 2 c. 14. — [2] Vergl. Probst, Die abendländische Messe (Münster 1896) S. 36 ff. Bäumer in Zeitschrift für kath. Theologie (1892) XVI, 462.

wir zwei wichtige Bestandteile des Missale näher ins Auge fassen, den Kanon und die Rubriken.

Der Kanon.

Zwei Fragen sind es, die uns hier zunächst beschäftigen, nämlich: Welches war die ursprüngliche Stellung und Anordnung der Kanongebete? und welches war die Stellung des Kanons im Missale?

Um den Grund und die Bedeutung der ersten Frage zu verstehen, muß man sich unsere bisherige Kenntnis von der Entstehung der Kanongebete vergegenwärtigen. Einer der hervorragendsten Vertreter der wissenschaftlichen Liturgik weiß darüber nur zu sagen, daß der Kanon seine gegenwärtige Gestalt unter der bildenden Hand der Kirche, beziehungsweise einzelner Päpste, empfangen habe; gewiß sei nur, daß er seit Ende des 5. Jahrhunderts (durch Gelasius) zum größten Teil und seit Gregor I. vollständig dieselbe Gestalt hatte wie jetzt.[1]) Während man im allgemeinen den Kanon als ein kleines Kunstwerk pries, das der Verbesserung nicht fähig, geschweige denn bedürftig sei, empfanden doch schärfer blickende Liturgiker in der Zusammenstellung der Gebete hie und da kleine Härten und Lücken.[2]) Aber erst in allerjüngster Zeit hat sich die kritische Forschung an diesen altehrwürdigen Bestandteil des Missale herangemacht und in die dunkelsten Ecken hineingeleuchtet. Wir können hier nur die Hauptsache berühren.

Watterich hat in einer Untersuchung über den Konsekrationsmoment (vor seiner Rückkehr zur katholischen Kirche) die Behauptung aufgestellt, statt der ursprünglichen Ordnung sei später Unordnung und Verwirrung in den Kanon gekommen,[3]) ohne aber einen wissenschaftlichen Beweis für seine polemischen Ausführungen beizubringen. Ihm ist der protestantische Theologe Drews gefolgt. Unter Heranziehung einiger orientalischen Liturgien glaubte er die These Watterichs nicht nur beweisen, sondern auch die ursprüngliche Ordnung wiederherstellen zu können. Er faßt das Resultat seiner Studien in die Worte zusammen: Der Aufbau des römischen Kanons ist ursprünglich der gleiche gewesen wie der Aufbau der sogenannten Anaphora in den östlichen Liturgien, speziell in der altsyrischen Liturgie, also des Teiles, der dem römischen Kanon im wesentlichen entspricht. Die heutige Konstruktion des römischen Meßkanons ist durch eine Zerbrechung des ursprünglichen Gefüges in zwei Teile erfolgt, die dann so umgestellt wurden, daß der erste Teil der letzte, der letzte der erste wurde.[4]) In seiner ursprünglichen Fassung soll der Kanon nicht mit Te igitur

[1]) Thalhofer, Handbuch der Liturgik II (1890) S. 191 f. — [2]) Vergl. Probst, Die Liturgie der drei ersten Jahrhunderte (1870) S. 349. Duchesne, Origines du culte chrétien, éd. 2., p. 171. — [3]) Watterich, Der Konsekrationsmoment (Heidelberg 1896) S. 150. — [4]) Drews, Zur Entstehungsgeschichte des Kanons (Tübingen 1902) S. 2, 26.

begonnen haben — wie ja tatsächlich die Partikel igitur an dieser Stelle ganz unmotiviert ist —, sondern mit den beiden Gebeten Hanc oblationem (ohne igitur) und Quam oblationem, die ursprünglich nur eine Oration gebildet hätten. Darauf folgte nach Drews 2. Qui pridie (Konsekrationsworte), 3. Unde et memores, 4. Supplices te rogamus, mit Resten der Epikleſe, 5. Te igitur, 6. die Interzeſſionsgebete Memento, Communicantes und Commemoratio pro defunctis. Ursprünglich standen die Interzeſſionsgebete nicht in, sondern vor dem Kanon, wie auch in der alten gallikaniſchen Liturgie. Zu dieſer Umgeſtaltung veranlaßte den Papſt Gelaſius († 496) Biſchof Johannes Talaïa aus Alexandrien, der aus ſeiner Biſchofſtadt flüchten mußte und längere Zeit die römiſche Gaſtfreundſchaft genoß.

Während Franz Xaver Funk die Aufſtellungen des Marburger Profeſſors in einer längeren Abhandlung zu widerlegen und den gegenwärtigen Zuſtand des Kanons als urſprünglich nachzuweiſen ſuchte,[1]) gelangte Baumſtark unabhängig von Drews, deſſen Arbeit er in mehr als einem Punkte für oberflächlich und ungenügend begründet erklärt, im weſentlichen zu denſelben Reſultaten. Auch nach Baumſtark iſt der römiſche Kanon aufs engſte mit der jeruſalemitaniſchen Liturgie verwandt, wie ſie uns in ſyriſcher und griechiſcher Sprache unter dem Namen Liturgie des heiligen Jacobus erhalten iſt. Er enthielt urſprünglich nach dem Sanktus zunächſt eine Dankſagung für die Erſchaffung und Erlöſung des Menſchengeſchlechtes und darauf ſofort die Einſetzungs- (Konſekrations-) Worte. Es folgen Gebete, die den Orationen Unde et memores, Te igitur clementissime Pater mit der Epikleſe entſprechen, ſodann Bitten um würdige Früchte der heiligen Kommunion, endlich das Interzeſſionsgebet In primis quae tibi offerimus und das Memento für die Verſtorbenen. Eine anſehnliche Erweiterung erlitt dieſer Kanon zur Zeit des Papſtes Leo I. († 461). Wahrſcheinlich entnahm er die Zuſätze einer Liturgie, die mit der alexandriniſchen die größte Aehnlichkeit, nur nicht wie dieſe die Interzeſſionsgebete vor, ſondern nach dem Sanktus hatte. Dieſer fremden Liturgie ſeien entnommen die Orationen Hanc igitur oblationem, Quam oblationem, ferner Supplices ſowie ein Teil von Supra quae und Nobis quoque. In dem Sakramentare Leos hatte der Kanon folgende Zuſammenſtellung: 1. Sanctus, 2. Hanc igitur, 3. Quam oblationem mit Einſetzungsworten, 4. Unde et memores, 5. Te igitur, clementissime Pater, 6. In primis quae tibi offerimus, 7. Nobis quoque. Papſt Gregor I. war bemüht, die durch Verſchmelzung der beiden Riten hervorgerufene Vermehrung der Gebete zu entfernen. Unter Benutzung der fremden Orationen ſchuf er den gegenwärtigen Kanon, der die Jahrhunderte

[1]) Vergl. Hiſtoriſches Jahrbuch der Görres-Geſellſch. XXIV (1903) 62 ff., 283 ff.

überdauerte und in allen wesentlichen Teilen gänzlich unverändert geblieben ist.[1])

Auf weitere Einzelheiten der sorgfältigen Untersuchungen Baumstarks, bei denen der sprachkundige Forscher immer wieder auf die orientalischen Liturgien zurückgreift, können wir hier nicht eingehen. Bisher hat die Kritik, soweit ich sehe, diesen Aufstellungen gegenüber eine wohl begreifliche Zurückhaltung beobachtet. Das Gebiet ist eben noch zu wenig bebaut, die Wege zur ursprünglichen Quelle noch voller Gestrüpp. Hinzufügen müssen wir noch, daß die fremde Liturgie, aus der Leo I. schöpfte, nach Baumstark in Oberitalien zu suchen ist; wahrscheinlich sei es der Ritus von Aquileja und Ravenna gewesen. Zu dieser Ansicht gab wohl Veranlassung die Tatsache, daß zwischen Papst Leo I. und der in Ravenna residierenden kaiserlichen Familie ein gutes Verhältnis herrschte. Kaiser Valentinian III. und seine Mutter Galla Placidia besuchten 450 Rom, um dort an dem Feste Cathedra S. Petri teilzunehmen, ein für die Römer bereits ungewöhnlich gewordenes Schauspiel.[2]) Hier liegt wohl der schwächste Punkt in Baumstarks Untersuchung, die uns einen Blick tun läßt in eines der schwierigsten Probleme der liturgischen Forschung. Hat sie auch die Frage noch nicht endgültig gelöst, so halten doch auch wir es für höchst wahrscheinlich, daß der Kanon im 5. und 6. Jahrhunderte eine Veränderung erfahren hat. So ist wohl sicher, daß die Päpste Leo I. und Gregor I. ihre verbessernde Hand an den Kanon legten und sich nicht damit begnügten, nur einige Worte hinzuzufügen, wie die alten Biographien des „Papstbuches" berichten.[3])

Nach der allgemeinen Ansicht ist der Kanon seit Gregor gänzlich unverändert geblieben, man hat sogar eine Unveränderlichkeit bis auf den Buchstaben behauptet. Wahr ist indes nur, daß er in allen wesentlichen Teilen keine Veränderung erlitten hat; kleine Zusätze zu machen oder Umstellungen vorzunehmen, davor hat das Mittelalter nie zurückgeschreckt. Man hatte, gebrauchte wenigstens damals in liturgischen Dingen eine Freiheit, die heute ganz unbekannt ist. Die Zusätze betrafen hauptsächlich das Memento und die Communicantes. Im Memento wurden z. B. ganze Stände und Klassen eingetragen, den Heiligennamen in den Kommunikantes häufig die Diözesan- oder Klosterpatrone beigefügt.

Die zweite den Kanon betreffende Frage bezieht sich auf seine Stellung im Missale.[4]) In dem ältesten vollständigen Missale, dem Kodex Reg. 316 der Vatikanischen Bibliothek, welcher das Gelasianische Sakramentar enthält, steht der Kanon in dem dritten (letzten) Teile, der mit der Ueberschrift beginnt: Incipit liber III.

[1]) Baumstark, Liturgia Romana e liturgia dell' Esarcato, Roma 1904. — [2]) Vergl. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste I (1901) 314. — [3]) Liber Pontificalis n. LXII, LXVI (ed. Mommsen I, 101, 161. — [4]) Vergl. Ebner a. a. O. S. 362 ff.

Orationes et preces cum canone pro dominicis diebus. Dieses dritte Buch enthält zunächst 16 Sonntagsmessen, das heißt je drei Orationen, darauf den Kanon, sodann Benediktionen und Gebete. Auch in einer Anzahl Sakramentare des 8. und 9. Jahrhunderts steht der Kanon am Schluß und zwar in unmittelbarer Verbindung mit einer missa cottidiana, der er — ähnlich wie in den alten libelli missae — organisch eingegliedert ist. Ebner hält es nicht für unwahrscheinlich, daß diese Anordnung auf den heiligen Gregor zurückgeht, wie einzelne Handschriften selbst anzudeuten scheinen.

Gleichzeitig mit dieser Gruppe findet sich eine zweite aus dem 9. Jahrhundert, in welcher der Kanon vom Ende an den Anfang des Missale gerückt ist. Auch diese zweite Gruppe bezeichnet sich ausdrücklich als ein Werk des großen Gregor, denn sie tragen die Ueberschrift: In nomine Domini. Incipit liber sacramentorum de circulo anni expositus, a S. Gregorio editus, ex authentico libro bibliothecae cubiculi scriptus. Unmittelbar darauf folgt ein ganz kurzer Ordo. Die Worte der Ueberschrift zeigen deutlich, daß sie nicht von Gregor selbst herstammen. Sie finden sich in Manuskripten, welche einer Gruppe angehören, die auf das von Papst Hadrian an Karl den Großen gesandte Exemplar zurückgehen. Wahrscheinlich stammen nach den Untersuchungen Ebners Ueberschrift wie Ordo von Hadrian, der auch die Umstellung des Kanons vornahm.

Doch auch im Anfange des Missale war nicht lange seines Bleibens, zumal er dort nicht recht praktisch hingestellt war. Seit dem 11. Jahrhundert findet er sich nämlich in die Mitte des Buches gerückt. Als Grund für diese Aenderung weiß Ebner nur den Umstand geltend zu machen, daß die schweren Pergamentblätter nur dann gut auflagen und offen blieben, wenn der Kanon in der Mitte, nicht aber am Anfange oder Ende des Buches sich befand. Doch erhielt er vorläufig noch nicht überall den gleichen Platz. In einigen Manuskripten wurde er zwischen das Proprium de Tempore und de Sanctis eingeschoben, in anderen erhielt er seine Stelle vor dem Hauptfeste des Kirchenjahres, nach dem sich die anderen beweglichen Feste richten, vor Ostern. Während des 11. und 12. Jahrhunderts gewann diese letzte Anordnung immer weitere Verbreitung. Da sie auch in dem Missale der römischen Kirche Eingang gefunden und dieses Missale, wie schon bemerkt, von den Franziskanern akzeptiert wurde, verbreitete sie sich sehr schnell in alle Kirchen des Abendlandes.

Die Rubriken.

Schon mehrfach geschah gelegentlich der Rubriken Erwähnung, deren geschichtliche Entwicklung und Aufnahme in das Meßbuch wir jetzt kurz darzulegen haben. Nicht unwahrscheinlich haben bereits die Apostel über die Vornahme des eucharistischen Opfers bestimmte Anordnung getroffen. Hat ja doch der heilige Paulus sogar für die

Gebete der Laien genaue Vorschriften gegeben. Unmöglich konnte auch die äußere Feier der heiligen Messe dem subjektiven Ermessen des einzelnen Liturgen überlassen bleiben. Rituelle Vorschriften finden wir daher auch bereits in den ältesten liturgischen Büchern, z. B. in der Liturgie der Apostolischen Konstitutionen und im Gelasianum, ebenso im Stowe-Missale. Die Vorschriften sind allerdings sehr kurz und beschränken sich auf einige Andeutungen. Auch in den handschriftlichen Missalien späterer Zeit und selbst noch in den älteren Druckwerken nehmen sie einen so beschränkten Raum ein, daß mit Hilfe dieser wenigen Andeutungen jemand unmöglich eine genaue Kenntnis von dem Vollzug der heiligen Handlung erhalten konnte. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß neben dem Missale schon frühzeitig Büchlein entstanden, die über die Art und Weise der heiligen Handlungen sowie über die Ordnung der Gebete belehrten. Tatsächlich ist eine Anzahl solcher Büchlein, von denen das älteste bis an die Grenze des christlichen Altertums hinaufreicht, bis auf uns gekommen. Sie sind unter dem Namen Ordines bekannt und gehören zu den wertvollsten liturgischen Monumenten. Es war eins der Verdienste Mabillons, die ältesten und wertvollsten Ordines, nämlich die der römischen Kirche, fünfzehn an der Zahl, zuerst in die liturgische Forschung eingeführt zu haben.[1]) Man kann sie als das Ceremoniale der römischen, speziell der päpstlichen Liturgie bezeichnen. So beschreibt der älteste Ordo, welcher teilweise noch bis auf die Zeit Gregors des Großen zurückgeht, zunächst den Ritus der feierlichen Papstmesse, sodann deren Eigentümlichkeiten zu gewissen Zeiten und an bestimmten Tagen; der zweite Teil handelt über die Liturgie der Passionszeit, der Karwoche und der Ostertage. Der siebente Ordo gibt genaue Anweisungen über die Taufe und die Vorbereitung dazu. Wie die römische, so hatten im Mittelalter auch andere Kirchen ihre Ordines, deren der Ordensgenosse Mabillons Edmund Martène in seinem für gründliches liturgisches Studium unentbehrlichen Werke über die alten Riten[2]) eine große Menge vereinigt hat. Eine solche Zusammenstellung der auf die heilige Messe bezüglichen Riten — Ordo servandus per sacerdotem in celebratione missae — veröffentlichte 1502 zu Rom Johannes Burchard, Dekan von St. Thomas in Straßburg, später päpstlicher Ceremoniar, gestorben 1503 als Bischof von Citta di Castello. Dieser Ordo bildete die Hauptquelle für die Allgemeinen Rubriken und den Ritus celebrandi, wie sie in dem reformierten Missale Pius' V. enthalten sind. Damit sind wir zugleich bei der letzten Entwicklung des Missale angelangt. -- Zum Schluß noch ein Wort über den Ausdruck „Rubriken". Dieses Wort kommt bekanntlich von rubrica (scil. terra) und bezeichnet zunächst die in dem römischen Rechtsbuche mit roten

[1]) Probst, Die ältesten römischen Sakramentarien und Ordines (Münster 1892) 386 ff. Thalhofer, Liturgik S. 42 ff. — [2]) De antiquis ecclesiae ritibus, tom 3, Rotomagi 1700.

Stoffen geschriebenen Titel und kurzen Inhaltsangaben, später auch das Gesetz selber. Auch in den liturgischen Büchern waren die Vorschriften und Anweisungen häufig mit roter Tinte geschrieben und daher ging das Wort rubrica aus dem profanen und kanonischen Gesetzbuche[1]) auf die Vorschriften der liturgischen Bücher über, die ja auch kurze Gesetze waren. Diesen Namen behielt man auch dann noch bei, als man in den gedruckten Missalien die ausführlichen Anweisungen zu Anfang des Buches nicht mehr mit roter, sondern mit schwarzer Schrift druckte. Die rote Farbe wurde nur für die in den Ordo Missae und den Kanon eingestreuten Rubriken beibehalten. Uebrigens kannte der gelehrte Liturgiker Gavantus kein vor dem Jahre 1557 gedrucktes Missale, worin die Bezeichnung Rubriken angewendet worden ist.[2])

Letzte Entwicklung.

Wenngleich nach unserer obigen Darstellung das Missale secundum consuetudinem Romanae ecclesiae seit dem 13. Jahrhundert im Abendlande die weiteste Verbreitung fand, so wurde dadurch doch nicht überall ein einheitliches Meßbuch geschaffen, selbst nicht in jenen Diözesen und Kirchen, die das römische Missale akzeptierten. Es wiederholte sich fast überall mehr oder weniger derselbe Vorgang, den wir früher bei der Einführung des römischen Missale durch Karl den Großen im Frankenlande beobachtet haben. Nirgends mochte man gern auf althergebrachte und liebgewonnene Offizien verzichten und deshalb fügte man sie als Anhang dem römischen Missale bei; bei erneuerter Abschrift fanden sie ihren Platz innerhalb des Meßbuches. So finden sich z. B. im alten Kalendarium der Erzdiözese Köln nicht nur die Ortspatrone wie St. Gereon, Ursula, Maternus, sondern auch spezielle Heilige Frankreichs wie Desiderius von Vienne (11. Februar), Medardus von Soissons (8. Juni), Genesius von Arles (25. August).[3]) Die Aufnahme neuer Offizien und Messen in Brevier und Missale erfolgte zudem nach dem freien Ermessen der Bischöfe, die in liturgischen Dingen eine heute unbekannte Freiheit genossen und ausübten. Beim Abschreiben der Missalien, ferner durch die Willkür der Schreiber und aus anderen Gründen konnte es auch nicht ausbleiben, daß manchmal abgeschmackte und abergläubische Ungehörigkeiten und selbst dogmatische Ungenauigkeiten in das Missale gerieten, zumal die Bischöfe unmöglich die Handschriften auf ihre dogmatische Richtigkeit prüfen konnten. Diese Mißstände wurden selbst nach Erfindung der Buchdruckerkunst nicht ganz behoben. Statt der Schreiber machten sich jetzt manche Drucker der Willkür und Ungenauigkeit schuldig. Klagte doch z. B. Bischof Friedrich von Augsburg 1491 bei der Heraus-

[1]) Vergl. Philips, Kirchenrecht IV. 424. — [2]) Gavantus-Merati, Thesaurus rituum Romae 1737) I. 7. — [3]) Die Liturgie der Erzdiözese Köln. Von einem Priester derselben (1860) S. 26.

gabe eines neuen Missale über die zahlreichen Abweichungen im Texte, welche die verschiedenen Drucker durch ihre geringe Umsicht herbeigeführt hätten, so daß der alte Ritus der Diözese in die größte Zerfahrenheit geraten sei.[1])

Nicht nur die Meßformulare, sondern auch der Ordo missae erlitt große Veränderungen. Es würde uns zu weit führen, durch Vergleichung alter Missalien die Abweichungen von dem römischen Ordo hier im einzelnen nachzuweisen.[2]) Doch können wir es uns nicht versagen, als Beispiel einen Teil des Ordo aus dem Missale der Erzdiözese Köln vom Jahre 1494 hieher zu setzen. Nach den sehr abweichenden Gebeten, welche der Priester beim Anlegen der liturgischen Gewänder zu verrichten hat, heißt es:

Deinde ante medium altaris signando se signo s. crucis (dicit): In nomine Patris etc. Adiutorium nostrum. — Et introibo. Confitemini -- Confiteor omnipotenti Deo. — Misereatur. — Exaudi quaesumus Domine supplicum peces etc.

Accedens ad altare: Aufer a nobis, quaesumus Domine.

Osculando altare: Da mihi Domine sensum rectum et vocem puram, ut placeant tibi verba mea, atque cunctis audientibus ea propter nomen tuum proficiant in vitam aeternam.

Osculando crucifixum: Tuam crucem adoramus, Domine, et tuam sanctam recolimus passionem: miserere nostri, qui passus es pro nobis.

Osculando evangelium: Pax Christi et ecclesiae, quam pro nobis per sanctum evangelium tradidit, confirmet et conservet corda et corpora nostra in vitam aeternam. Amen.

Praeparando calicem dicit: In nomine Patris etc.

Infundendo aquam dicit: Ex aqua in remissionem peccatorum. Fiat haec commixtio vini et aquae pariter in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. Oremus. Deus qui humanae substantiae dignitatem etc.[3])

Darauf folgt ein doppeltes Gloria, das der römischen Messe und ein zweites zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria. Auch sonst weicht der Ordo mehrfach von dem römischen Ritus ab.

Endlich waren auch die Rubriken in einem argen Zustande. Wurde doch beispielsweise bei Herausgabe eines Eichstätter Missale 1483 die Klage geführt, die auch auf andere Diözesen Anwendung fand: bezüglich der Rubriken gelte der alte Satz Quot capita tot sententiae, und es sei kaum ein Buch in der Diözese, das ganz fehlerfrei sei.[4])

So drohte die Verwirrung und Unordnung immer größer zu werden. Zwar versuchten verschiedene Synoden gegen Ende des Mittelalters, mehr Einheit und Reinheit in den Missalien herzustellen, zwar wurden dem Konzil von Basel Reformvorschläge unterbreitet, aber ein nennenswerter Erfolg wurde nicht erzielt. Erst dem Konzil von Trient war es vorbehalten, auch hier Wandel zu schaffen. In der

[1]) Hoeynck, Liturgie des Bistums Augsburg (1889) S. 336. — [2]) Ueber Schweizer Missalien bietet einiges Material Estermann, Studien über Vortridentinische Meßliturgie, Luzern 1891. — [3]) In der alten Kölner Liturgie fand die Präparation des Kelches zu Anfang der Messe statt. — [4]) Thalhofer, Liturgik I, 48.

18. Sitzung, welche sich mit der „Auswahl der Bücher" beschäftigte, wurde eine Kommission zur Revision und Neuordnung des Missale ernannt. Da die Arbeit bis zum Schluß des Konzils noch nicht vollendet war, beschloß man in der 25. Sitzung, das bis dahin verarbeitete Material nach Rom zu senden und die endgiltige Reform dem Papste zu überlassen. Erst unter Pius V. konnte die große und schwierige Aufgabe ihrer Vollendung entgegengeführt und am 14. Juli 1570 das längst ersehnte Werk publiziert werden, nachdem zwei Jahre zuvor das neue Brevier herausgegeben war. Gleichzeitig mit der Publikation traf Pius V. die Anordnung, alle Kirchen mit römischem Ritus, die nicht bereits 200 Jahre im Besitze eines eigenen Meßbuches wären, seien zur Annahme und zum Gebrauche des neuen Missale verpflichtet und hätten sich jeder eigenmächtigen Aenderung durchaus zu enthalten. Von dieser Erlaubnis, beim alten Ritus zu bleiben, machten in Deutschland Gebrauch z. B. Köln, Mainz, Trier, Konstanz, Würzburg, Worms, Münster.

Unter den Bearbeitern der neuen Ausgabe waren der Kardinal Bernardin Scotti und Thomas Goldwell, Bischof von Asaph, beide aus dem Orden der Regulierten Kleriker, ferner Kardinal Sirlet und der gelehrte Humanist Julius Poggio.[1]) Welche Normen diese Männer bei ihrer Arbeit befolgten, hat Papst Pius in der jedem Missale vorgedruckten Einführungsbulle Quo primum deutlich ausgesprochen. Sie sahen es nicht als ihre Aufgabe an, ein neues Missale zu verfassen, sondern es vielmehr auf die alte unverdorbene Form zurückzuführen. Darum wurden, wie der Papst ausdrücklich hervorhebt, die alten Manuskripte der Vatikanischen und anderer Bibliotheken fleißig befragt und die Werke der alten Schriftsteller eifrig zu Rate gezogen.

Die Reform betraf teils die Rubriken, teils die Einrichtung und den Inhalt des Missale.[2]) Die Simplicia sollten nicht mehr transferiert, sondern nur kommemoriert werden. Die sogenannten Dominicae vagantes wurden vereinigt und nach Epiphanie gelegt beziehungsweise zwischen den 23. und 24. Sonntag nach Pfingsten. Die Feste, welche in dem neuen Brevier andere Homilien oder Kapitel erhalten hatten, wurden mit entsprechenden Episteln und Evangelien versehen, deren Text man der Vulgata entnahm, während für Introitus, Graduale, Offertorium und Kommunio der Wortlaut des Gregorianum beibehalten wurde. Eine praktischere Einrichtung erfuhren die Messen aus dem Commune Sanctorum. Früher folgten sich bei den einzelnen Kommunia der Reihe nach die verschiedenen Texte des Introitus, dann Orationen, Sekreten u. s. w. je zu einer Gruppe vereinigt; so hatte das Com-

[1]) Vergl. Zaccaria. Bibliotheca ritualis I (Romae 1776) 116. — [2]) Vergl. für das Folgende Schmid, Studien über die Reform des römischen Breviers und Missale unter Pius V. in Tübinger Quartalschrift 66 (1886) 657 ff.

mune plurimorum martyrum nicht weniger als elf Lektionen. Aus diesen verschiedenen Gebeten und Lesungen mußte der Zelebrans sich ein Formular zusammenstellen, was natürlich sehr lästig war. Damals wählte man die jetzige Anordnung und Einrichtung.

Für die Neuordnung der Rubriken hatte man, wie oben bemerkt wurde, eine gute Vorarbeit in dem Werkchen des Johannes Burchard, welches die Hauptquelle für die neuen Rubriken bildete. Bis dahin hatte jedes Missale vor dem Proprium de tempore nur das Kalendarium mit einigen Tafeln und Regeln zur Auffindung der beweglichen Feste, eine Praeparatio sacerdotis, die aus den sogenannten Cautelae missae und mehreren Vorbereitungsgebeten bestand. Dazu kamen einige Rubriken vor dem Ordinarium, z. B. über den Gebrauch des Kredo, Alleluja. Die Regeln für die einzelnen Ceremonien waren durch das ganze Buch zerstreut. An die Stelle dieser wenigen zerstreuten Vorschriften trat die ausführliche Anweisung, wie sie seitdem jedem Missale vorgedruckt ist; die früheren „Cautelae“ wurden durch die Regeln „De defectibus“ ersetzt, ferner wurde eine andere Praeparatio ad missam beigefügt.

Endlich wurden die Sequenzen auf vier, die Präfationen auf elf beschränkt, ebenso wurden die Votivmessen reduziert, andere Messen geändert, einzelne ganz unterdrückt.

Ohne besondere päpstliche Erlaubnis war der Druck des reformierten Missale nicht gestattet. Das erste Druckprivileg erhielt der Römer Faletti, aber noch im gleichen Jahre 1570 wurde es für die Niederlande und Ungarn auch dem berühmten Drucker Plantinus verliehen. — Die Aufnahme, die das neue Missale fand, war im allgemeinen recht günstig. Machte der Klerus hie und da einige Schwierigkeit, so handelte es sich meistens um partikuläre Feste oder Gewohnheiten, die man gern beibehalten wollte.

Trotz des strengen Verbotes nahmen bei neuen Auflagen manche Drucker doch Aenderungen vor, namentlich an dem Texte der Gesangteile. Papst Klemens VIII. sah sich daher 1604 veranlaßt, eine neue Edition des Missale zu veranstalten, an welcher unter anderen die Kardinäle Bellarmin und Baronius sowie der schon erwähnte Rubrizist Gavantus mitgearbeitet haben. Eine besonders die Rubriken und die Latinität berücksichtigende Revision des Missale nahm dann dreißig Jahre später (1634) Urban VIII. vor. Wiederum ungefähr hundert Jahre später ließ der in liturgischen Dingen sehr bewanderte Papst Benedikt XIV. abermals Vorarbeiten zu einer Neuausgabe vornehmen, die aber nicht zustande kam. Die große Vermehrung der Heiligenfeste veranlaßte endlich Leo XIII. zu einer letzten Revision und Rezension, welche sich vornehmlich auf die Rubriken erstreckte und die Verlegung der zufällig behinderten Feste beschränkte. Die Drucklegung dieser neuen Ausgabe (editio typica) wurde in Anerkennung ihrer Leistungen im Druck liturgischer Bücher der Firma

Pustet in Regensburg übertragen, aus deren Offizin die Normalausgabe im Jahre 1884 hervorging.

Abgesehen von der künstlerischen Seite, wovon noch die Rede sein wird, haben wir somit die Entwicklung des ehrwürdigen Buches durch vierzehn Jahrhunderte verfolgen können. Es ist eine Geschichte der Versuche und Reformen. Dieselben haben gewiß auch mit der Ausgabe Leos XIII. ihren Abschluß nicht erreicht. Hat sich doch neuestens die Kritik in einer Weise an die hehren Heiligengestalten des Kanons herangewagt, daß man sogar für die Existenz einzelner Befürchtungen hegen darf.[1]) Wir dürfen von der Weisheit der Kirche mit Sicherheit erwarten, daß sie wie bisher so auch in Zukunft allen berechtigten Wünschen bereitwilligst entgegenkommen wird, aber doch mit jener sicheren Ruhe und abwägenden Bedachtsamkeit, die stets ihre uns mit so großem Vertrauen erfüllende Signatur gewesen ist.

Von der geistlichen Freude.

Von Aemilius Springer S. J. in Sarajevo (Bosnien).

Im übernatürlichen Leben spielt die geistliche Freude eine große Rolle. Die heilige Schrift spricht sehr oft und mit großem Nachdrucke von ihr. Zum Beweise dessen nur einige wenige Stellen, deren Zahl sich leicht um ein Bedeutendes vermehren ließe. Täglich gebrauchen wir beim Breviergebet die Worte des Psalmisten: „Venite exultemus Domino, jubilemus Deo salutari nostro" (Invit.), „jubilate Deo omnis terra, servite Domino in laetitia" (Ps. 99, 2; Laudes), „Signatum est super nos lumen vultus tui Domine; dedisti laetitiam in corde meo. A fructu frumenti, vini et olei sui multiplicati sunt"[2]) (Ps. 4, 7; 8; Komplet). Sonst beten wir öfter: „Laetamini in Domino et exultate justi et gloriamini omnes recti corde" (Ps. 31, 11), „exultent et laetentur in te omnes qui quaerunt te et dicant semper: magnificetur Dominus, qui diligunt salutare tuum" (Ps. 69, 5). Täglich hören wir auch am Altare, daß bei Gott Freude zu finden ist inmitten der Trübsal dieser Welt: „Introibo ad altare Dei, ad Deum qui laetificat juventutem meam." So viele Psalmen sind durchgängig der Ausdruck heiliger Freude (z. B. Ps. 8; 9; 18; 32; 99; 148—150). Im Ecclesiasticus, den man das asketische Handbuch der alten Kirche nennen könnte, wird die geistliche Freude als natürliche Folge eines frommen Lebens hingestellt: „Die Furcht des Herrn erfreut das Herz, gibt Freude und Wonne" (Eccli. 1, 12).[3]) Unter den Propheten ist es beson-

[1]) Vergl. van Gulik in Römische Quartalschrift XVIII (1904) 269.

[2]) Nach dem Hebräischen ist der Sinn: „Du legst Freude in mein Herz, weit größer, als wenn ihres Kornes und Mostes viel ist" (Zenner, die Chorgesänge im Buche der Psalmen, S. 66). — [3]) Cf. unter anderm 4, 20; 6, 29; 30, 16 b. 22—25; 51, 20. 37; in der LXX auch 4, 12 (das entsprechende 4, 13 der Vulg. hat einen andern Sinn).

ders Isaias, der oft aufjubelt, wenn er das Glück erschaut, das im messianischen Reiche herrschen soll, und der es in seiner herrlichen Weise besingt (z. B. Is. 9, 1—7;[1] Kap. 35, sehr oft im 2. Teil, Kap. 40—66). Im neuen Testamente wird die geistliche Freude nicht weniger hervorgehoben. Der göttliche Heiland selbst nennt, wie nachher die Apostel, seine ganze Heilslehre Evangelium, frohe Botschaft (Mth. 24, 14; Mc. 8, 35; 10, 29; 13, 10; 16, 15). Das Grundgesetz seines Reiches sind die 8 Seligkeiten, durch welche er zeigt, worin das wahre Glück, die wahre Freude zu finden ist. Die letzte derselben schließt er mit den emphatischen Worten: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen schmähen und verfolgen um meinetwillen. Freuet euch und frohlocket, denn euer Lohn ist groß im Himmel" (Mth. 5, 11. 12).[2] Unter seinen letzten Worten finden sich auch diese: „Wenn ihr meine Gebote haltet, so werdet ihr in meiner Liebe bleiben . . . Dies habe ich zu euch geredet, damit meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde" (Jo. 15, 10. 11). Besonders in den Briefen der Apostel kehrt die Aufforderung zur geistlichen Freude häufig wieder: „Im übrigen, meine Brüder, freuet euch im Herrn" (Phil. 3, 1), „Freuet euch im Herrn allzeit, abermals sage ich euch, freuet euch (Phil. 4, 4),) die Frucht des heiligen Geistes ist: Liebe, Freude, Friede u. s. w." (Gal. 5, 22). „Dies schreiben wir euch, damit ihr euch freuet und eure Freude vollkommen sei" (I. Jo. 1, 4).

Da die heilige Schrift der geistlichen Freude eine so hohe Bedeutung beimißt, sollte man meinen, die asketischen Schriftsteller würden sich per longum et latum über diesen Gegenstand verbreiten und ganze Traktate darüber schreiben. Das ist aber gewöhnlich nicht der Fall. Obwohl die geistliche Freude im Vorübergehen ungemein empfohlen wird, kann man doch manche dicke Bücher über die ganze christliche Gerechtigkeit und Vollkommenheit durchblättern, ohne auch nur ein Kapitel zu finden, das sich ausdrücklich mit ihr beschäftigte. Auch in Predigten und geistlichen Vorträgen wird das wichtige Thema recht selten angeschlagen. Schreiber dieser Zeilen erinnert sich, nur einmal eine ausführlichere Ansprache über die geistliche Freude gehört zu haben. Dabei war aber ihr Begriff so eng gefaßt, daß man sich fragen mußte, ob ein gewöhnlicher Sterbliche noch berechtigte Ansprüche auf sie erheben könne. Gerade Unklarheit und Irrtum in bezug auf den Begriff der geistlichen Freude scheint der Grund zu sein, daß man sich fast nie auf dies wichtige Thema einläßt, welches wegen seiner Bedeutung fürs übernatürliche Leben

[1]) Nur lese man in 9, 3 nicht: „Multiplicasti gentem et non magnificasti gaudium", sondern: „Multiplicasti gentem, magnificasti ei gaudium", was allein dem Kontexte entspricht. (Statt des kethib לא ist das quere לו zu lesen; wegen der gleichen Aussprache ist die Verwechslung eingetreten.) — [2]) Cf. I. Petr. 4, 13; Jac. 1, 2; Act. 5, 41; II. Cor. 8, 2; Hebr. 10. 34. — [3]) Cf. II. Cor. 13, 11. I. Thess. 5, 16.

so oft behandelt werden sollte. Es dürfte darum manchem ein Dienst erwiesen werden, wenn wir einmal darangehen, das Wesen der geistlichen Freude klar zu bestimmen. Wir werden im 1. Teile den Begriff der geistlichen Freude zu gewinnen suchen und im 2. Teile einige Erörterungen an den gewonnenen Begriff anknüpfen.

I.

Was ist die geistliche Freude? Das ist die Frage, die uns zuerst beschäftigt. Zunächst ist sie natürlich eine Freude. Es ist nicht überflüssig, uns schnell an den Begriff der Freude im allgemeinen zu erinnern. Das Kind freut sich, wenn es ein Spielzeug, der Schüler, wenn er eine gute Note bekommt. Wir freuen uns über Wohlergehen, über erlangtes Geld, über Ehre, die uns zuteil wird, über einen Besuch, über Schönheit in Natur und Kunst u. s. w. In diesen und in allen andern Fällen ist es ein gegenwärtiges Gut, das die Freude verursacht. „Cum adeptum fuerit bonum", sagt der heilige Thomas, „dat appetitus quietationem quandam in ipso bono adepto et hoc pertinet ad delectationem vel gaudium" (Sum 1. 2. qu. 23. a. 4). „Quies in bono est gaudium vel delectatio" (ib. qu. 25. a. 2). Freilich kann man sich auch über ein Gut freuen, das in Aussicht steht. Aber dann wird es eben als gegenwärtig erfaßt, oder man freut sich über die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit, die man hat, es zu erlangen. Stellt die Erkenntnis das Gut als zukünftig hin, so erweckt sie in uns nicht Freude, sondern Hoffnung. Wird ein Gut als abwesend erfaßt, so entsteht das Gefühl der Sehnsucht. Es ist also klar: Freude ist der Zustand, in den die Seele, genauer gesagt, das Strebevermögen gerät im Anblicke eines gegenwärtigen Gutes.

Hüten wir uns hier vor einem Mißverständnis, das heutzutage leicht unterläuft! Wir haben in der gegebenen Definition absichtlich den Ausdruck „Gefühl" vermieden. Das Wort Gefühl erweckt in uns immer die Vorstellung von einer gleichzeitigen Erregung des niedern, des sinnlichen Strebevermögens. Aber es wäre ein großer Irrtum zu meinen, daß jede Freude von einer solchen Erregung begleitet sei. Wenn wir z. B. im gewöhnlichen Leben manchmal sagen: „Es freut mich, Sie zu sehen; es freut mich, daß dies und jenes geschehen", so entspricht diesem Wort sicherlich ein Zustand der Seele und zwar der der Freude (vorausgesetzt, daß wir aufrichtig reden). Wie oft aber ist dabei an ein Mitschwingen des sinnlichen Strebevermögens gar nicht zu denken: es ist eine rein geistige Freude. Seitdem mit Hintansetzung der altbewährten scholastischen Psychologie die Dreiteilung der Seelenvermögen (in Erkennen, Fühlen und Wollen) in Schwang gekommen, ist man so leicht geneigt, viele Affektionen des rein geistigen Strebevermögens zu übersehen oder zu leugnen, zum großen Schaden der Psychologie des übernatürlichen Lebens, die dadurch, um nicht mehr zu sagen, in die größte Ver

worrenheit gerät. So ist es ja, um nur ein Beispiel anzuführen, nach Kant ein Unding, Liebe zu Gott zum Gegenstande eines Gebotes zu machen, Liebe lasse sich nicht gebieten. Das mag ja wahr sein von der Liebe, wie er sie sich denkt, als gleichzeitige Erregung des sinnlichen Strebevermögens. Dann hat er aber einen unrichtigen Begriff von Liebe. Ebenso haben heutzutage so manche einen viel zu engen Begriff von Freude. Wir müssen ihn ablegen, wenn wir das Wesen der geistlichen Freude nicht arg verkennen wollen.

Dies über den Begriff der Freude im allgemeinen. Es gibt nun verschiedene Arten von Freude: weltliche Freude, sinnliche Freude, Familienfreude, intellektuelle, künstlerische Freude u. s. w., schließlich auch geistliche Freude. Wie man leicht sieht, unterscheiden sich diese Arten von Freude nach den Gegenständen, worauf sie sich beziehen. Gegenstand der weltlichen Freude sind weltliche Güter, wie: Reichtum, Ehre, schöne Kleidung, weltliche Vergnügen. Sinnliche Freude hat einer in Gegenwart eines sinnlichen Gutes, bei gutem Essen und Trinken, bei einem erfrischenden Bade, nach erquickendem Schlafe u. s. w.[1]) Die Familienfreude bezieht sich auf ein Gut der Familie, auf einträchtiges, liebevolles Beisammensein, auf Wohlergehen ihrer Mitglieder, Wiedersehen von Verwandten. Intellektuelle Freude ist die Freude über ein Gut des Verstandes, und entsteht, wenn wir eine Wahrheit klar erschauen. Bei der künstlerischen Freude ist das gegenwärtige Gut ein Kunstgegenstand. Die geistliche Freude ist demnach nichts anderes, als die Freude über ein geistliches Gut, ist der Zustand unseres Strebevermögens in Gegenwart eines geistlichen Gutes, eines Gutes, das die Erkenntnis als geistliches Gut erfaßt.

Um somit tiefer in das Wesen der geistlichen Freude einzudringen, haben wir uns nur darnach zu fragen, was geistliche Güter sind, das heißt Güter von übernatürlichem Werte, Güter, die mit dem übernatürlichen Leben in Beziehung stehen.

Ein solches geistliches Gut ist selbstverständlich die heiligmachende Gnade, die unsrer Seele eine übernatürliche Schönheit gibt, die uns, wie die Väter sagen, vergöttlicht, zu Gott macht. Man wird kaum ein Kapitel aus dem schönen Werke von Scheeben „Herrlichkeiten der göttlichen Gnade“ lesen können, ohne geistliche Freude zu empfinden, vorausgesetzt, daß man sich im Stande der heiligmachenden Gnade weiß. Ein geistliches Gut ist ferner der Glaube, der unsern Lebenspfad erleuchtet und uns in den allerwichtigsten Fragen klaren Aufschluß gibt. Ein geistliches Gut ist uns auch die Kirche, die uns lehrt und leitet und wie eine liebende Mutter sich unsrer annimmt von der Wiege bis zum Grabe. Geistliche Güter sind uns die Sakramente, vor allem das heiligste Altarssakrament, das Brot des

[1]) Freilich nennt man oft eine Freude deswegen „sinnlich“, weil sie im sinnlichen Strebevermögen ihren Sitz hat. Wir können das hier außer acht lassen.

übernatürlichen Lebens und die Quelle unsrer geistlichen Kraft. Ein geistliches Gut ist die göttliche Vorsehung, die uns hütet und beschützt, alles zu unserm Besten fügt und mit sichrer Hand uns zum Himmel führt. Alles das und noch vieles Andere, die Gnade des Beistandes, ein guter Gedanke, der uns kommt, ein gutes Werk, das wir tun, eine Person, ein Buch, die übernatürlich fördernden Einfluß auf uns ausüben, sind geistliche Güter. So oft die durch den Glauben erleuchtete Vernunft sie als gegenwärtige geistliche Güter vorstellt, erwecken sie in jedem geraden Herzen geistliche Freude.

Vor allen Dingen ist uns Gott selbst ein geistliches Gut, und zwar auch ein Gut, das wir schon besitzen. Denn wenn es auch wahr ist, daß „so lange wir im Leibe sind, wir in der Fremde wallen, fern vom Herrn" (II. Cor. 5, 6), so ist es doch auch wahr, was der heilige Thomas als Antwort auf diesen Einwand sagt: „Dicimur peregrinari a Domino in comparatione ad illam praesentiam, qua quibusdam est praesens per speciei visionem .... est autem praesens se amantibus etiam in hac vita per gratiae inhabitationem" (2. 2. qu. 28, a. 1 ad 1). Durch die Gnade ist Gott unser, ist unser Vater und Freund, der Bräutigam unsrer Seele. Er, die Allmacht, Weisheit, die unendliche Vollkommenheit, der Urquell alles Wahren, Schönen und Guten hat sich in der Taufe uns geschenkt. Er ist uns immer in besonderer Weise gegenwärtig, wir können immer zu ihm reden wie ein Kind zu seinem Vater, er denkt immer liebend an uns, liebt uns mehr als der edelste Mensch uns lieben kann, mehr als wir selbst uns lieben. Er ist unser höchstes Gut und das geistlichste aller Güter. Folglich ist er auch der Hauptgegenstand der geistlichen Freude.

Damit haben wir eine Reihe geistlicher Güter aufgezählt. Es sind dies zwar die vorzüglichsten, aber bei weitem nicht alle. Der heilige Ignatius schreibt in der Betrachtung, die das Fundament seiner Exerzitien bildet: „Der Mensch ist erschaffen worden, auf daß er Gott lobe, ihm Ehrfurcht erweise, ihm diene und dadurch seine Seele rette. Das Uebrige auf dem Antlitz der Erde ist geschaffen des Menschen wegen, daß es ihm helfe, sein Ziel, für das er erschaffen ist, zu erreichen." So mancher von uns hat wohl diese Wahrheit schon öfters erwogen, ohne aber die Schlüsse zu ziehen, die sich für unsern Gegenstand daraus ergeben. Wenn alles, was wir sind, haben und nach dem Willen Gottes gebrauchen, Leib und Seele, alle geistigen und leiblichen Kräfte und Vermögen, Hab und Gut, Amt und Beschäftigung, die Zeit, die Menschen, mit denen wir umzugehen haben, dazu dienen soll, unsre Seligkeit zu erreichen, so wird alles das in die übernatürliche Ordnung hineingezogen, es bekommt übernatürlichen Wert, es wird ein geistliches Gut; denn es ist eben ein Mittel, das uns zu unserm größten geistlichen Gute verhilft, zur Anschauung Gottes. So können wir also auch über sonst rein natürliche Dinge geistliche Freude haben. Gesundheit, Geld,

eine gute Bibliothek, Bildung und Wissen können uns ausgezeichnete Mittel sein, unser Seelenheil zu wirken und Gott zu dienen, mithin Gegenstände großer geistlicher Freude. Etwas, das uns ganz besonders für unser Seelenheil und für die Vermehrung der Gnade förderlich sein kann, sind Widerwärtigkeiten, Leiden, Krankheiten, Verdemütigungen. Mit den Augen des Glaubens betrachtet, sind dies außerordentlich kostbare Schätze, die nur durch Geduld und Gottvertrauen gehoben sein wollen. Das Holz des Kreuzes ist die beste Nahrung für das Feuer der göttlichen Liebe.

Damit wir uns aber den Bereich der geistlichen Güter nicht engherzig beschränken, erinnern wir uns an eine Lehre des heiligen Thomas, welche die beste Erklärung bildet für die oben angeführten Worte des heiligen Ignatius, an seine Lehre von der Verdienstlichkeit der gewöhnlichen Werke, die so tröstlich ist und, wie es scheint, mehr und mehr anerkannt wird. Nach dem heiligen Thomas haben nämlich bei einem Menschen, der sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet, alle freien Akte, die nicht Sünde sind, eine Beziehung zum ewigen Leben, sind im Dienste Gottes getan, sind übernatürlich gut, haben einen Zuwachs von Gnade zur Folge. So können wir uns also freuen und zwar mit geistlicher Freude über jeden freiwilligen vernünftigen Gedanken, den wir haben, über jedes vernünftige Wort, das wir sprechen, über jedes vernünftige Werk, das wir tun: sie alle vermehren die heiligmachende Gnade. Wir können uns freuen über alle derartigen Gedanken, Worte und Werke, die schon der Vergangenheit angehören: sie haben uns jenen unendlich kostbaren Schatz vermehrt. Wahrlich, die Forderung des Apostels: „Freuet euch allzeit“ ist nicht übertrieben.

So ist die Menge der geistlichen Güter schon fast unübersehbar geworden, und doch gibt es ein anderes ebenso großes, wenn nicht größeres Gebiet geistlicher Schätze, das noch erschlossen sein will. Wir haben bisher nur nach geistlichen Gütern gesucht, die unsre eigene Person betreffen. Es gibt deren noch viele, die sich auf andere Personen beziehen.

Die göttliche Tugend der Liebe ist ein Band, das Gott, uns und den Nächsten vereinigend umschlingt; sie bewirkt, daß wir Gott und unserm Nächsten wohlwollen wie uns selbst, ihnen alles Gute wünschen wie uns selbst. Was demnach für Gott und den Nächsten ein Gut ist, betrachten wir vermöge der Liebe als unser Gut und durch diese übernatürliche Tugend wird jedes derartige Gut, wenn es an sich auch rein natürlich wäre, in die übernatürliche Ordnung hineingezogen, wird ein geistliches Gut.

Was Gott betrifft, so ist er sich selbst das höchste Gut. Und wir können und sollen uns freuen, daß er sich selbst besitzt, daß er nicht nur diese und jene Vollkommenheit hat, sondern alle Vollkommenheiten in sich vereinigt, daß dieselben nicht nur in einem gewissen Grade, sondern in unendlicher Fülle sein Eigentum sind,

daß er in deren Anschauung seine Seligkeit findet. Es ist dies ein neuer Gesichtspunkt, unter dem das höchste Wesen, das wir schon früher berücksichtigt, Gegenstand der geistlichen Freude sein kann. Wir können und sollen uns über Gott freuen nicht nur in unserm Interesse, sondern auch in seinem eigenen Interesse.

Gott hat aber auch äußere Güter. Das ist vor allem seine Ehre, die erhöht wird durch Ausbreitung der Kirche, Bekehrung der Sünder, durch das Gedeihen katholischer Unternehmungen, dadurch, daß die Erkenntnis und Liebe Gottes unter den Menschen wächst, ja durch alles Gute, was auf Erden geschieht. Alle diese Dinge sind Güter Gottes, somit geistliche Güter und Gegenstand geistlicher Freude. Auch alles Gute, was wir selbst tun, gehört dazu; auch darüber können wir uns im Interesse Gottes freuen; denn er hat daran sein Wohlgefallen. Allein die äußeren Güter Gottes sind nicht auf das moralische Handeln beschränkt. Die ganze Schöpfung, selbst die leblose Natur dient der Verherrlichung Gottes. „Coeli enarrant gloriam Dei" (Ps. 18, 1). In allen Werken Gottes spiegelt sich seine Vollkommenheit, seine Allmacht, Weisheit, Liebe. Und weil sie alle irgendwelche Aehnlichkeit mit seinem absoluten Sein haben, sind sie Güter Gottes und laden uns zu geistlicher Freude ein. Welch weites Feld erquickender Betrachtung eröffnet sich da dem gläubigen Sinn! „O quam bonus et suavis est, Domine, spiritus tuus in omnibus!" (Sap. 12, 1). Wer in der Wahrheit bleibt und in der Liebe Gottes, für den ist immer wahr, was Lenau leider nur von seiner Jugend sagen konnte: „Wir wallten durch des Glaubens Paradiese — Wo jedes Lüftchen uns von Gott erzählt, — Wo uns von ihm jed' Blümchen auf der Wiese — Ein Liebeszeichen froh entgegenhält" (Glauben, Wissen, Handeln). Die Welt ist übervoll von geistlichen Gütern, es gilt nur sie im Licht der Wahrheit und des Glaubens als solche zu erfassen.

Durch die Tugend der Liebe sind, wie wir sagten, auch die Güter des Nächsten, seine wahren Güter, Gegenstand unsrer geistlichen Freude. Ein wahres Gut ist für ihn aber alles, was ihm zur Seligkeit behilflich ist, oder behilflich sein kann. Daß wir hier nicht engherzig beschränken dürfen, hat uns oben die Betrachtung der Worte des heiligen Ignatius gezeigt. Alles was der Nächste ist, hat, gebraucht, soll ihn seinem letzten Ziele näher bringen. Dabei ist es durchaus nicht nötig, daß wir diese Beziehung immer deutlich erkennen. Wo wahre, das heißt übernatürliche Nächstenliebe ist, da ist auch die entsprechende Freude übernatürliche, wahre, geistliche Freude. Daher bei wahrhaft übernatürlichen Leuten dieses Eingehen auf die kleinsten Bedürfnisse des Nächsten und diese kindliche Freude, wenn sie ihn zufrieden sehen. Das Wort des Apostels: „Freuet euch mit den Fröhlichen" (Röm. 12, 15), ist von der geistlichen Freude zu verstehen, und jede vernünftige Mitfreude, die ein Mensch hat, der gewohnt ist, die Dinge im übernatürlichen Lichte

zu betrachten, muß geistliche Freude genannt werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß die geistliche Freude besonders groß sein wird, wenn wir sehen, wie der Nächste die Gnade bewahrt, im Guten fortschreitet, für Gott arbeitet. Denn das sind eben für ihn höhere Güter. Außergewöhnlich intensiv ist nach Lk. 15 die Freude eines Seelenhirten, dem es vergönnt ist, ein verirrtes Schäflein zu seinem wahren Glück zurückzuführen.

Erwähnt sei nur noch, daß uns die Tugend der göttlichen Liebe auch mit den Seligen des Himmels und den armen Seelen im Fegfeuer verbindet, daß mithin auch die Glorie der ersteren, die Aussicht auf die Glorie der letzteren Gegenstände geistlicher Freude sind.

Schließlich wollen wir nicht vergessen, daß die Herrlichkeit der menschlichen Natur unsers göttlichen Heilandes, sowie die Vorzüge und Liebe unsrer himmlischen Mutter geistliche Güter sind, die oft in uns geistliche Freude erwecken sollen. In ihnen zeigt sich ja Gottes unendliche Vollkommenheit und Liebe in ganz einziger Art.

Damit haben wir nun, wie es scheint, einen vollständigen Ueberblick über das Bereich geistlicher Güter, der Gegenstände geistlicher Freude gewonnen. Gott, alles, worin sich sein Wesen spiegelt, ich und der Nächste mit allem, was mir und ihm zur Seligkeit behilflich ist, sind geistliche Güter und können als solche betrachtet werden. Der liebe Gott hat uns nicht karg damit bedacht. In übernatürlicher Beziehung sind wir, könnte man sagen, alle Millionäre oder Milliardäre, und es handelt sich nur darum, die Schätze, mit denen uns Gottes Hand so reichlich überschüttet, zu genießen. Dieses Genießen müssen wir jedem einzelnen Leser überlassen. Es wird dazu nur nötig sein durch eigenes Nachdenken und Betrachten die übernatürlichen Güter, welche wir hier nur summarisch vorführen konnten, einzeln herauszuheben, sie recht ins übernatürliche Licht zu rücken und ihrer Schönheit und Kostbarkeit inne zu werden.

Da wir auf unsrer Forschungsreise nach geistlichen Gütern derselben so viele gefunden, werden wir uns am Ende wohl gefragt haben: Wenn alles, gar alles in den Bereich des Begriffs eines geistlichen Gutes gezogen wird, was bleibt dann noch übrig, das kein geistliches Gut wäre? Die Frage ist leicht beantwortet: Alles, was Gott zuwider ist, was Gottes Ehre, unser und des Nächsten Seelenheil beeinträchtigt, steht außerhalb des Bereiches geistlicher Güter. Dazu gehört vor allem die Sünde, dann alles, was zur Sünde führt, wie ungeordnete Neigungen, schlechte Gewohnheiten, schlechte Sitten, eine gottlose Literatur, gottlose Institutionen und Gesetze, endlich die schlimmen Folgen der Sünde, wie religiöse Gleichgiltigkeit, geistlicher Stumpfsinn, Verblendung. Auch Unverstand und menschliche Beschränktheit, die so viel Gutes verhindern, sind hierher zu rechnen. Ueber dies alles ist natürlich keine geistliche Freude möglich. Alles das sind geistliche Uebel und somit Gegenstand der geistlichen Traurigkeit. Diese Traurigkeit wird durch das Wort des

Apostels: „Freuet euch allzeit", nicht ausgeschlossen. Heißt es ja doch auch in der heiligen Schrift: „Selig sind die Trauernden, denn sie werden getröstet werden". Diese heilige Traurigkeit ist im Gegenteil notwendig mit der geistlichen Freude verbunden und zwar in dem Sinne, daß ein Herz, das Gott liebt und die übernatürlichen Güter über alles hochschätzt, sich notwendig betrüben muß, wenn es sieht, wie so viele Menschen in ihrer Blindheit diese Güter verkennen, mißachten und Gott beleidigen. Nur darf diese Traurigkeit nicht übermäßig sein. Man darf nicht allzu niedergeschlagen werden wegen eigener und fremder Fehler, nicht immer sein Auge der menschlichen Armseligkeit zugewandt haben. Eine derartige Kopfhängerei ist keine Tugend. Es steht wohl geschrieben: „Freuet euch allzeit", aber nirgends heißt es: „Seid allzeit traurig". Personen, die nach Vollkommenheit streben, muß man oft ermahnen, nicht immer nur an eigenes und fremdes Sündenelend zu denken und verzagt zu werden. Man muß ihren Sinn auf die übergroßen Reichtümer der übernatürlichen Ordnung hinlenken, damit sich an ihnen das Wort des Propheten erfülle: „Haurietis aquas in gaudio de fontibus salvatoris" (Is. 12, 3).

II.

Wir kommen nun zu einigen Erwägungen, die mit dem Begriff der geistlichen Freude zusammenhängen.

Die erste mag sich auf den Vorzug der geistlichen Freude vor allen andern Arten von Freude beziehen. Sie hat diesen Vorzug aus zwei Gründen. Einmal ist ihr Bereich ungleich größer als der jeder andern Art von Freude. Das versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Auf Leiden z. B. kann sich nur die geistliche Freude erstrecken. Heben wir nur noch hervor, daß die übrigen Arten von Freude selbst Gegenstand der geistlichen Freude sein können, aber nicht umgekehrt. Ueber geistliche Freude kann man keine sinnliche Freude haben, aber wohl kann sich umgekehrt die geistliche Freude auf das Wohlgefühl erstrecken, das wir z. B. bei einem Spaziergang in der Frühlingsluft verspüren. Denn diese sinnliche Freude zeigt uns die Liebe Gottes und stärkt uns für unsere Berufsarbeit, die nichts anderes ist als ein Mittel zu unserm Seelenheil. Wie oft kann die Familienfreude, die manchen Vater und manche Mutter so lebhaft an Gottes Güte gemahnt, ihnen den Dienst Gottes und die Ertragung von Ungemach so leicht macht, Gegenstand geistlicher Freude werden! Auch von der intellektuellen Freude gilt das, die so manchen, der studieren muß, in seiner Berufsarbeit fördert und die als schwaches Abbild der Freude angesehen werden kann, welche wir in der Anschauung der ewigen Wahrheit haben werden. Dasselbe kann man auf jede andere erlaubte Freude anwenden.

Der andere Grund für den Vorzug der geistlichen Freude vor allen andern ist der, daß sie allein das tiefste Sehnen der mensch-

lichen Seele stillt. Auch das ergibt sich aus ihrem Begriffe. „Tu (Domine) excitas, ut laudare te delectet; quia fecisti nos ad te, et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te".[1] Die geistliche Freude ist aber nach dem Gesagten die Ruhe in Gott und göttlichen Dingen und ein Vorgeschmack des Himmels.

Weil alle andern Arten von Freude der geistlichen Freude an Umfang und Tiefe weit nachstehen, erklärt es sich auch, warum sie alle zusammengenommen das Herz im Grunde leer lassen. Ein klassisches Beispiel für diese Wahrheit ist bekanntlich Goethe, der in seinen letzten Lebensjahren gestehen mußte: „Man hat mich immer für einen vom Glücke besonders Begünstigten gepriesen, allein im Grunde ist es nichts anderes als Arbeit und Mühe gewesen, und ich kann wohl sagen, daß ich in meinen 75 Jahren keine vier Wochen eigentliches Behagen gehabt; es war das ewige Wälzen eines Steines, der immer von neuem gehoben sein wollte." Auf der anderen Seite erklärt sich aus dem erwähnten Vorzug der geistlichen Freude leicht die ungetrübte Heiterkeit, die man oft bei Leuten findet, welche Gott eifrig dienen. Gerade die wahre Frömmigkeit ist am meisten fähig zu herzlichem Lachen. Bekanntlich zählen die Novizen religiöser Orden zu den lachlustigsten Wesen, die es gibt. Umgekehrt schwindet die Heiterkeit, die vom Grunde der Seele kommt, bei Individuen und Völkern, wenn die Wertschätzung übernatürlicher Güter abnimmt oder verschwindet. Döllinger macht die richtige Bemerkung, daß sich der ganze englische Volkscharakter mit der sogenannten Reformation geändert habe: „Früher in ganz Europa bekannt als ein Volk voll kräftigen Humors, als das heitere, lustige England, nahm es seit der Reformation ein düsteres, unzufriedenes, mürrisches Wesen an".[2] Vor einigen Jahren hat ein englischer Gelehrte, Sully, ein Buch geschrieben über das Seltenwerden des Lachens. Trotz all der sinnlichen, intellektuellen, künstlerischen Freuden, welche die Zivilisation gebracht, hat sie die Menschheit doch nicht reicher an Frohsinn gemacht, weil sie bei allem Suchen nach Freuden die geistliche Freude vergessen. Es ist nicht alles Gold was glänzt. Die höchste Zivilisation ist, wenn sie Gott außer acht läßt, nur glänzendes Elend.

An zweiter Stelle wollen wir aus dem Begriff der geistlichen Freude, wie wir ihn entwickelt haben, die Folgerung ziehen, daß es eine zweifache geistliche Freude gibt, eine vollkommene und unvollkommene, ähnlich wie die Reue, das heißt die geistliche Traurigkeit über die eigenen Sünden, in eine vollkommene und unvollkommene eingeteilt wird. Denn ich kann das Gut, welches in mir geistliche Freude erweckt, als *mein* Gut betrachten oder als Gut Gottes und als Gut des Nächsten. Habe ich z. B. Freude über meine Arbeit, weil ich mir dadurch einen höheren Grad der Glorie verdiene, so ist

[1] St. Aug. Confess. lib. I., c. 1. — [2] Kirche und Kirchen, 1. Aufl. S. 202 f.

diese Freude nicht so vollkommen, als wenn ich mich über eben diese Arbeit freue, weil Gott daran Wohlgefallen hat, seine Ehre oder das Wohl des Nächsten dadurch gefördert wird. Die zweite Art der Freude geht aus der Liebe hervor, die erste aus der Hoffnung. So kann ich mich auch, wie schon gesagt, über Gott auf doppelte Weise freuen, einmal, weil er mein höchstes Gut ist, von dem mir schon so viel Wohltaten zugekommen sind und das mich einst beseligen wird, sodann weil er in sich selbst das unendliche, vollkommene Wesen, die Wahrheit, Schönheit, Liebe ist.[1]) Aehnlich ist es bei den meisten andern übernatürlichen Gütern. Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, wie hoch die geistliche Freude im übernatürlichen Leben anzuschlagen ist, da sie ein Ausfluß zweier göttlichen Tugenden, der Liebe und der Hoffnung ist.

Mit dem Begriff der geistlichen Freude hängt eine Frage zusammen, die wohl manchem Leser, der sich für Askese interessiert, gekommen sein mag. Die Frage ist die: Wie verhält sich zur geistlichen Freude das, was man Trost nennt und worüber unter anderm im Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius so manches geschrieben steht. Wer zurückdenkt an die Stunden, da er diesen Trost verspürte, das heißt da er sich so wohl fühlte in himmlischen Gedanken, z. B. am Tage der Priesterweihe und ersten heiligen Messe oder sonst bei der Betrachtung der unendlichen Liebe Gottes, der Wohltaten, die ihm Gott hat zukommen lassen, beim Lesen der heiligen Schrift oder eines geistlichen Buches, oder vor dem Tabernakel in der Nähe des Erlösers, oder da er eine verirrte Seele dem göttlichen Heilande zurückführen konnte: wer, sage ich, an diese Stunden zurückdenkt und zugleich an das, was wir hier erörtert haben, der wird wohl um die Antwort auf obige Frage nicht verlegen sein. Trost nennt man einfach eine intensivere, gewöhnlich fühlbare geistliche Freude. Mit dieser Definition steht die Beschreibung, die der heilige Ignatius in seinem Exerzitienbüchlein gibt, durchaus im Einklang. „Geistlichen Trost", sagt er da, „nenne ich jene innere Anregung der Seele, wodurch sie anfängt, in der Liebe zu ihrem Herrn und Schöpfer entflammt zu werden, und kein Geschöpf auf Erden mehr zu lieben wegen seiner selbst. Tröstung ist es, wenn sie dann in Tränen ausbricht, welche sie zur Liebe ihres Herrn bewegen: sie mag nun weinen entweder aus Schmerz über ihre Sünden oder über das Leiden unsers Herrn Jesu Christi, oder über andere Gegenstände, Ereignisse, Wahrheiten, welche geradezu auf das Lob und den Dienst Gottes Bezug haben. Endlich nenne ich geistlichen Trost alles, was den Glauben, die Hoffnung, die Liebe vermehrt, alles, was die Seele mit heiliger Freude erfüllt, was den Menschen zu himmlischen Dingen einladet und hinzieht, was ihn antreibt, sein eigenes Seelenheil zu wirken; was die Seele ruhig macht und sie Frieden finden läßt in ihrem Schöpfer und Herrn".[2])

[1]) Cf. St. Thom. Sum. 2, 2, qu. 28, a. 1, ad 3. [2]) Regulae ad spiritus dignoscendos, I. hebd., reg. 3.

Daß auch der fühlbare Reueschmerz erwähnt wird, ist nicht notwendig im Widerspruch mit unsrer Definition. Denn einen Reueschmerz, der nicht verbunden ist mit der frohen Zuversicht erhaltener Vergebung, würde der heilige Ignatius nicht hieher rechnen. Wollte man aber sagen, daß Trost auch eine fühlbare geistliche Traurigkeit bedeute, so kann man ja das hingehen lassen. Nur muß man dabei bleiben, daß Trost in erster Linie eine intensivere geistliche Freude bedeute.

Zum Schlusse noch die praktische Aufforderung, man möge auf die geistliche Freude recht oft in Predigten und Vorträgen zu sprechen kommen, wenigstens recht oft so reden, daß bei den Zuhörern geistliche Freude erweckt werde oder die Sehnsucht darnach. Immer nur sich über die ernsten ewigen Wahrheiten, über Sünde, Tod, Hölle, menschliche Bosheit verbreiten, immer nur das Wort des Apostels vor Augen haben: „Wirket euer Heil mit Furcht und Zittern“ (Phil. 2, 12), und das andre Wort desselben Apostels: „Freuet euch allzeit“ vergessen, ist eine engherzige Askese, die viel Gutes verhindert. Die Furcht verengt das Herz, die Freude aber erweitert es, hilft über alle Schwierigkeit hinweg, spornt an zur Arbeit für Gott, gibt Kraft und Ausdauer. Der Christ, der nicht Freude hat im Dienste des Herrn, der nicht spürt, wie wahr das Wort des göttlichen Heilandes ist: „Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht“ (Mth. 11, 30), wird schwerlich die Gnade bewahren und im Guten ausharren. Wer aber verkostet hat, wie süß der Herr ist, der wird diese Freude kaum mehr mit der schalen oder bitteren Freude der Welt vertauschen.

Wie nun die geistliche Freude gepflegt werden könne, ist eine Frage, deren Beantwortung am Schlusse unsrer Abhandlung keine Schwierigkeit mehr bietet. Dazu ist nur nötig, die große Fülle unsrer geistlichen Güter und den alle Erkenntnis übersteigenden Wert derselben dem christlichen Volke recht zum Bewußtsein zu bringen. Man schildere also oft und wieder eindringlich die Erhabenheit der heiligmachenden Gnade, die Kostbarkeit jedes neuen Zuwachses derselben. Das erwähnte Werk von Scheeben liefert Stoff genug dafür. Man zeige, wie leicht es ist, diesen überaus kostbaren Schatz bei häufigem Empfange der heiligen Sakramente zu erhalten. Wie viele sind sich nicht recht klar über den Unterschied von Todsünde, läßlicher Sünde und bloßer Versuchung! Man lege dar, wie leicht es ist jenen Schatz zu vermehren. Die erwähnte Lehre des heiligen Thomas von der Verdienstlichkeit unsrer Werke käme hier in Betracht. Es wäre auch oft auf das Glück zurückzukommen, das uns der katholische Glaube bringt, auf die Gnadenschätze, die uns Gott in seiner Kirche hinterlegt, auf die unübersehbare Menge von Wohltaten, mit denen er uns bedacht, auf die besondere Liebe, die er uns Katholiken erwiesen, auf besondere Gnaden, mit denen Gott jeden einzelnen bevorzugt. Man müßte öfters eingehen auf die Vollkommenheit des göttlichen Wesens und seine Liebenswürdigkeit, wie sie sich in der Natur, in edlen

Menschenherzen besonders im Leben des göttlichen Heilandes wunderbar wiederspiegelt. Besonders wolle man bei der Barmherzigkeit Gottes oft liebend verweilen.

Eines muß man oft bedenken: Es muß ja gesprochen werden gegen schwere Sünden, gegen Schäden und Mißbräuche, die unter denen herrschen, an deren Seelenheil wir zu arbeiten haben. Aber man kämpft da oft gegen wenige, zum Teil gegen solche, die schlechten Willens sind und durch Ermahnungen nicht gebessert werden, ja oft redet man da zu solchen, die nicht da sind, die schon längst Kirche und Priester meiden. Aber so viele, die da sind, die guten Willen haben, die nicht nur die christliche Gerechtigkeit erfüllen, sondern nach christlicher Vollkommenheit streben, die wollen doch auch etwas haben. Und gerade sie werden durch Themen die geistliche Freude erwecken, so sehr zur Liebe Gottes entflammt. Schließlich ist es auch wahr, daß derartige Reden auch auf Sünder oft viel mehr wirken als Strafpredigten. Es wird dadurch so leicht die Sehnsucht erweckt nach dem verlorenen Paradiese oder nach einem Glücke, von dem sie nie etwas geahnt. Der heilige Paulus hätte nie Christo die Welt erobert, wenn sein Herz nicht so übervoll gewesen wäre von übernatürlicher Freude, wie er es uns z. B. im Epheserbriefe so herrlich beweist. Wir sind Verkünder des Evangeliums. Und daß Evangelium frohe Botschaft heißt, dürfen wir nie vergessen.

Reiserecht und Reisesünden.

Bilder aus Schrift und Leben.

Die Reisezeit ist da! Den Vogel zwingt es mit Naturgewalt zum Wandern; selbst der gefangene Star hebt an, die Flügelein zu schwingen und wird unruhig im Bauer drinnen, wenn seine Zeit gekommen: So auch zieht es den, der einmal Wanderlust gefühlt, von Zeit zu Zeit hinaus ins Weite!

Im Ofen bleibt ein unverbrauchter Rest, die Asche. Ein Häuflein nur! Jedoch es wächst und so du nicht zu rechter Zeit die Hand anlegst, die Asche zu entfernen: Das beste Holz brennt nur mehr schwach, um schließlich zu erlöschen. So ist es auch im Menschen! Ein kleiner Rest an Lebensasche bleibt in uns zurück von jedem arbeitsvollen Tag. Erst merkst du's nicht! Doch allgemach will's „nicht mehr ziehn“: die lust'ge Flamme der Begeisterung für Arbeit, Gott und Seelen beginnt zu flackern und erlischt vorzeitig, so du ihr nicht wieder Luft verschaffst durch gründliche Erholung. Die Natur meldet sich selbst! Es schweift unwillkürlich das Auge hinüber zu den blauen Bergen; die Reisekarte zieht uns an; wir zählen im Geiste die armseligen Moneten: ein Kostenüberschlag — und eines schönen Tages drücken wir verständnisvoll dem Kondukteur ein Scherflein in die Hand, weil er so artig war, dem geistlichen Herrn ein Seitenkämmerlein im Zuge zu verschaffen.

Sollen wir's tadeln? Bewahr mich Gott! Ich reise selber allzugern, als daß ich nicht das Wort zu scheuen hätte, womit St. Paul den Judenstolz getroffen: Propter quod inexcusabilis es o homo omnis, qui judicas. In quo enim judicas alterum, teipsum condemnas: eadem enim agis quae judicas (Rom. 2, 1 f., coll. v. 21).

Nein, ich will's nicht tadeln, ich will's vielmehr empfehlen; ich spreche ja von einem Reiserecht – des Priesters; doch freilich auch von Reisesünden und ich muß gestehen, daß es zunächst diese waren, die mir die Feder in die Hand gedrückt. Weil ich aber ein geborner Feind nackter Tadelsucht bin; weil mir nichts widerwärtiger ist als jene Art von Predigern, die nichts als tadeln, ohne das Gemüt jemals zu heben durch Betrachtung von des Christen rechter Freude, gerade als hätte die allein im Himmelreich kein Plätzchen, als wäre nicht der Christ, was er auch tun mag in rechtem Maß und rechtem Geiste, ein Kind, auf dessen Tun und Treiben Gottes Vaterauge lächelnd niederblickt: so habe ich mich entschlossen, unsren Sünden unser Recht voranzuschicken, die Asche des Alltagslebens hinauszuführen in die weite Welt, um ihrer los und ledig, heimzuziehn zu fröhlicherer Arbeit. —

Ich spreche nicht ganz ohne Erfahrung. Ich hätte diese Zeilen wohl auch heißen können: Stoßseufzer eines Kurpfarrers . Ich spreche auch nicht bloß für meine Leser. In manchem Punkte, da ich rügen muß, habe auch ich nicht völlig reine Hände; aber auch andre nicht, bessere als ich. Drum mein ich, nimmt mirs niemand übel, wenn ich ihm und mir aus Lieb zum Heilande und nicht aus Nörgelsinn zur rechten Zeit ein ernstes Mahnwort sage.

I.

Venite seorsum in locum desertum et requiescite pusillum. Mc. 6, 31.

Jeder Leser der Qu.-Schr. weiß, wer dies gesagt und wann und wem und warum! Glückstrahlend kamen die Apostel zurück von ihrer Probesendung; aber auch müde und der Erholung bedürftig! Es waren ja nicht bloß etliche Tage, die sie unterwegs gewesen! Als sie ausgezogen waren, da hätte sich wohl jeder vorgesehen mit Reserverock und Sandalen und mit mancherlei Reisebedarf, wie einer, der auf Wochen hinaus verreist und mit der Wahrscheinlichkeit rechnet, daß ihm seine Fußbekleidung nicht ausreicht, sein Leibrock nicht stand hält. Sonst hätte es ja Christus nicht eigens zu verbieten gebraucht und nicht noch in der letzten Scheidestunde sich darauf berufen, daß sein Verbot von damals trotz allem sich als gut bewährt hatte! (cf. Marc. 6, 8. 9; Luc. 22, 35 f).

Wochenlange also hatten sie ein Werk vollbracht, das Jesus selbst mit der harten Ernte- und heißen Weinbergsarbeit verglichen (Jo. 4, 35 ff. Mt. 9, 37 . . . Mt. 21, 33 ff. . . .). Und wie sie wiederkehrten, müde und verstaubt, da fanden sie ihren Herrn von Leuten

ganz belagert und hatten nicht einmal Ruhe, das karge Mahl einzunehmen. Obwohl also soviele waren, die nach dem Worte des Heils verlangten, wahrt dennoch Jesus selbst den Jüngern das gute Recht verdienter Erholung: Venite seorsum in locum desertum et requiescite pusillum!

Lieber Mitbruder! Auch dir hat damals Jesus dies Recht gewahrt, wenn du gleich den Aposteln treu gearbeitet. Quaecumque enim scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt (Rom. 15, 4), kann wohl auch vom N. B. gelten! — Dies Recht hat Jesus zudem gekleidet in die Form des Rates und es daher auch in der Nebenabsicht gesprochen, zur Benützung dieses Rechts zu mahnen: Venite . . requiescite! Wir wenden dies Wort so gerne an auf die geistliche Erholung: gut! Aber für die leibliche Erholung ists nicht bloß Akkomodation, sondern zum wenigsten sensus consequens!

Jesus rät uns also: Fort vom Trubel der Geschäfte, dahin, wohin sie uns nicht begleiten können (seorsum); dahin, wo wir Ruhe genießen können (requiescite) nach und für die Arbeit (pusillum)!

Drum, greifst du nach dem Wanderstab: du gehst mit Gott! du entziehst dich nicht deiner Pflicht, wenn du dich stärken willst für sie! Tatsächlich ist es selten Christus der dich zurückhält, sondern nur zu oft ists ein Stücklein Welt, das dich gefangen hält; vielleicht ein wenig Geiz; vielleicht kleinmütige Sorge um das tägliche Brot der Zukunft; vielleicht auch leise Fäden, die dich an Menschen binden! Vielleicht gar piae poenitentes? Freund, sei nicht kindisch! du hängst an deinen poenitentes mehr als sie an dir. Wenn sie dir untreu oder schlechter würden binnen 14 Tagen —, dann ist ohnehin deine ganze Arbeit an ihnen verlorne Müh! Versuchs nur auch einmal und überlasse sie auf eine kurze Weile deinem Herrn Kollegen! Vielleicht sagt dir auch eine solche pia anima, wenn du heimkommst: „Nun, es ginge bei dem andern auch ganz gut!" Probatum est ita und ist solches ungemein heilsam!

Eine längere Abwesenheit hat für dich selbst gar nützliche Folgen. Ich erwähne nur eine: du lernst da nicht bloß Neues kennen und sammelst frische Gedanken pro thesauro tuo, sondern du kommst auch um ein gutes Stücklein vorwärts im γνῶθι σαυτόν! Auf der Reise wird in deinem Geiste jenes am klarsten hervortreten, was dich daheim unbewußt am meisten beansprucht und beschäftigt. Es werden jene feinen Fäden fühlbarer sich bemerkbar machen, die deine Seele mehr als vielleicht heilig und heilsam ist, mit sanfter Gewalt niederziehen. Vielleicht wird dir auf einmal klar: der häufige Verkehr, etwa auch in spiritualibus —, mit dieser oder jener Person ist nicht ganz ohne Einfluß auf mich geblieben! Es wird besser sein, in Hinkunft weniger vertrauensselig, dafür etwas knapper, rauher und strenger zu werden, vor allem aber vorsichtiger um des Urteils anderer willen, die vielleicht jetzt schon weniger gut

denken von deinem Verhalten als bisher du und hoffentlich auch noch Gott selbst . . .

Darum auf! Je schwerer du dich trennst von deinen Gewohnheiten, Freunden und Umgebung, eine desto nötigere Kur ist das, ein jejunium spiritale, ein heilsames Scheiden! Also herzhaft voran! Das Bündel geschnürt! Das heilige Kreuzzeichen und den „Weihebrunnen" auf die Stirn und in nomine Jesu veni seorsum et requiesce pusillum! —

II.

Et mirabantur, quia cum muliere loquebatur.

Jo. 4. 27.

Das waren die Jünger an Jesus nicht gewohnt zu sehen, daß er mit einem Weibe konversierte! Das war für sie ein neuer und ein befremdender Anblick! So wars nicht Sitte bei einem Rabbi. „Mit einem Weibe öffentlich reden, war eins der sechs einem Rabbi verbotenen Dinge; Rabbi Hisda schließt sogar das eigene Weib in dieses Verbot ein" (Farrer-Walther, Leben Jesu[5] S. 169). Es war den Jüngern sofort klar, daß den Meister ein besonderes Anliegen („quid quaeris") oder eine besonders wichtige Lehre (quid loqueris cum ea?) bestimmt haben mußte, von dieser Sitte abzugehen.

Daß es doch auch heute noch so wäre! Daß doch die Gegenwart auch so arglos denken würde von dem Priester, wie einst die Jünger vom Herrn! Aber es ist dem nicht so! Um wieviel befremdender muß es also für uns sein, wenn trotzdem der Priester nicht einmal auf einer Erholungsreise das leidige Weib von seiner Seite bringt! Was muß der fremde Reisende, was die Bevölkerung vielbereister Gegenden denken, wenn ein Geistlicher nicht einmal soviel Kraft besitzt, daß er auf 14 Tage sei es seine Wirtschafterin, sei es seine Verwandte sich fernzuhalten weiß! In der Regel sind es ja freilich ganz gut gemeinte Rücksichten für andere, um derentwillen sich ein Priester zum Reisemarschall dieser oder jener Dame hergibt. Aber *seine* Motive sind nicht maßgebend für das Urteil der Mitmenschen, die heute durch zahllose infame Anschuldigungen in Presse und Verkehr nur zu sehr mit Argwohn überfüllt sind. Ich sah so manchen ehrwürdig und dezent gekleideten Priester im Schlepptau einer oder mehrerer Damen Gegenden bereisen, die von andersgläubigen Reisenden wimmelten, weil sie sozusagen die Eingangspforte aus dem „Reiche" sind. Es gab selbstverständlich nicht den mindesten Verstoß und doch war es stets ein peinliches Gefühl, mit dem ich die Mienen der vornehmen Gesellschaft bemerkte, die von *ihrem* Urteil über solche „saubere" Gesellschaft gerade nichts günstiges vermuten ließen. In solchen Fällen sah ich im Geiste ein Rohr, das von Spanien den edlen Namen führt: Welch' eine nützliche Bewegung gäbe das, wenn ich jetzt solch ein Exemplar *zur* Hand und den lieben geistlichen Herrn *unter* der Hand hätte — selbstverständlich „die heilige Weihe

ausgenommen"! .. Warum? Ein Fremder kann nur denken: Entweder ist der Herr so weibisch, daß ihm männliche Gesellschaft nicht taugt, oder er gehört zu einer Sorte, von der Mt. 23, 14 zu lesen ist: Vae vobis . . , quia comeditis domos viduarum, orationes longas orantes: propter quod amplius accipietis judicium. Gut ist's, daß ich nichts darein zu reden habe: Ich würde keinem ein Zelebret aushändigen, der auf seine Reise seine Häuserin, seine Verwandte, seine Wohltäterin mitnimmt. Aut solus, aut domi! —

III.

Et diluculo valde surgens, egressus abiit in desertum locum ibique orabat. Mc. 1, 35.

Als Jesus seine Reise durch die Städte und Dörfer Galiläas antrat, betete er und zwar lange (Griechisch: „Früh, als es noch ganz finster war"!). Er tat es aber nicht im Hause, wo er nächtigte; es trieb ihn hinaus in die stille große Natur und von tiefem Schweigen umfangen betete er zu seinem Vater. So tat Jesus, dem man nicht wird nachsagen wollen, daß sein Geist von Zerstreuungen geplagt war. Wie werden wir Priester uns vor ihm verantworten, die wir es lieben, unser Pflichtgebet auf Reisen gerade dort zu beten, wo von wahrer, ungestörter Andacht im vorherein kaum eine Rede sein kann, auf der Eisenbahn, im Stellwagen, selbst auf belebter Straße, kurz an Orten, wo so vieles auf uns einstürmt, die wechselnden Gesichtseindrücke, die verworrenen Laute der konversierenden Mitreisenden; wo die Schwierigkeit des Lesens schon ein Gutteil Kraft absorbiert? Würden wir uns nicht schämen, im Gespräch mit irgend einem höher Gestellten auf alle Weise zu zeigen, daß uns alles interessiert, nur nicht dieses Gespräch? Welch' ein schäbiges Opfer ist es doch manchmal, das wir dem Herrn zu schlachten wagen! Si offeratis caecum ad immolandum, nonne malum est? et si offeratis claudum et languidum, nonne malum est? Offer illud duci tuo, si placuerit ei, aut si susceperit faciem tuam, dicit Dominus exercituum (Mal. 1, 8 ff.).

Diese unsere Sitte ist aber nicht bloß unwürdig mit Rücksicht auf Gott, sondern vielfach auch peinlich für die Mitreisenden. Fuhr da einst ein junger Priester von Wien ab auf der Westbahn. Zwei Juden, die mit ihm das Coupé teilten, interessierten ihn absolut nicht. Zudem war er noch beim „Aperi" und so zog er, freilich etwas verschämt und in die Ecke gelehnt, sein Brevierlein vom Leder. Da geschah etwas Unerwartetes. Die Juden verstummten augenblicklich, sodaß unser guter Mitbruder unwillkürlich aufblickte. Da erhielt er ungesucht Auskunft: „Bitte Hochwürden, wir wollen Sie nicht stören. Wir sehen, Sie haben zu beten, und wir können schweigen." Der Herr war nun rascher als man gedacht, mit seinem vorerst so unaufschiebbaren Gebete zu Ende, weil er eben jetzt doch fand, daß immerhin später sich ein Stündlein erübrigen lasse, das Versäumte

einzuholen. Factum, non fictum. In der Tat: Mitreisende, die Takt besitzen, werden sich unbehaglich fühlen, wenn sie durch ihre Unterhaltung, auf die sie ein Recht haben, den an ihrer Seite eifrig „arbeitenden" „Geistesmann" um seine „Andacht" bringen müssen. Wer aber über weniger Takt verfügt, der wird mit seinem Urteil nicht lange brauchen über den Wert eines Gebetes, dessen aufrichtigster Seufzer vielleicht der ist, mit dem das Büchlein wieder „versorgt" wird.

Man wird mich nicht mißverstehen! Ich bin keineswegs darüber im Unklaren, daß es machmal nicht anders oder nur sehr schwer geht, als das Officium coram aliis zu beten. Aber dann mit möglichst geringer Belästigung anderer, entweder in einer stillen Ecke oder doch mit höflicher Entschuldigung und einer Aufklärung! Aber in sehr vielen Fällen würde selbst auf Reisen das Beispiel Jesu durchaus helfen: Et surgens valde diluculo — orabat —. Uebrigens eine Reise, die mir nicht einmal in der Früh ½ Stunde für die kleinen Horen inklusive Vesper, nach Tisch keine halbe Stunde für die Mette und die Laudes übrig läßt, die ja jetzt fast jeder Priester schon um 1 Uhr antizipieren darf, sive in ecclesia sive seorsum: eine solche Reise ist keine Erholung, sondern eine Hetze. Prim und Komplett kann jeder „auswendig" auch auf der Fahrt mit gesenktem Auge und unauffällig verdeckten Munde beten, den lieber sine ordine, als in contumeliam Christi! Ist uns bei der Bahnfahrt die Zeit lang, dann kaufen wir uns christliche Blätter! Doch schadet es auch einem Priester nicht, wenn er sich zu einem Gespräch mit Reisegefährten „herabläßt". Vielfach ist heute das allein schon eine Apologie des Priesterstandes, der umso dreister verdächtig werden kann, je unbekannter der Priester weiten Kreisen geworden ist. —

IV.

Et observabant eum. Mc. 3, 2.

Wiederholt lesen wir in den Evangelien (Lc. 6, 7; 14, 1; 20, 20), daß man der Person Jesu eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit schenkte; und stets sind es Feinde, von denen es heißt: „Sie beobachteten ihn genau."

Niemand findet den Priester interessanter, als jene, die ihn nur aus Tendenzgeschichten und Schauderromanen kennen. „Es ist eine bekannte, auf Erfahrung und Beobachtung gegründete Tatsache, daß das Reisepublikum sofort den Fluß der Rede und den Schwall der Worte unterbricht, wenn bei einer Station ein Priester ins Coupé steigt. Man fixiert und mustert, man kontrolliert und studiert den Ankömmling, bis man Anhaltspunkte gefunden hat, »um mit ihm ins reine zu kommen«." (Korrespondenz der Persev. sacerdot. 1907. Jännerheft).

Solcher Anhaltspunkte sind aber männiglich drei: Kleidung, Benehmen, Rede. Daraus bildet man sich sein Urteil und wir Priester haben die Pflicht, um unseres Standes und um Christi willen mit dieser Tatsache zu rechnen, weil wir sie einfach nicht ändern können.

Heute gilt nun einmal nur der als „gebildet", der gut gekleidet ist. Ja im allgemeinen gibt die Kleidung wirklich einen gewissen Aufschluß über die Geistesrichtung ihres Trägers. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß wir deutschen Priester durchschnittlich eher per defectum als per excessum fehlen, was unsere Sorge für das Exterieur anlangt. Wenn daher viele Laien über unsere „Bildung" sich nicht zu dem richtigen Urteil erschwingen können, so müssen wir ehrlich genug sein zu einem ganz demütigen mea culpa! Ich würde den Anschein der Eitelkeit und des Gigerltums freilich noch vielmehr bedauern: aber daß unsere Kleidung, besonders aber die Wäsche ganz, sauber, rein gehalten sei, das ist doch das Mindestmaß des Opfers, das wir in diesem Punkte pekuniär dem Heiland schuldig sind. Die Frage, welche Kleidung „klerikal" sei, richtet sich nach den verschiedenen Gegenden. In unseren Alpenländern stößt sich kein Einheimischer daran, wenn die Farbe (aus praktischen Gründen) nicht völlig schwarz, sondern dunkelgrau ist, solange der Rock die entsprechende Länge hat; dagegen steht in Tirol, Salzburg, Oberösterreich jedermann an, einen tadellos schwarz gekleideten Herrn als Priester zu begrüßen, falls er einen Liegekragen trägt. Es wäre gut, wenn sich Herren vom Reiche auf Reisen in diesen Gebieten darnach richten würden. Zur Aufklärung möchte ich erwähnen, daß bei uns auch Ordenspriester auf Reisen vielfach ohne Habit oder Talar erscheinen und daß es hier niemandem in den Sinn käme, deshalb etwa von der Disziplin des betreffenden Hauses gering zu denken.

Was unser Urteil anlangt über Priester, die ganz laienmäßig gekleidet sind, so verweise ich erstens auf das Verbot, das in der Diözese Brixen besteht, einem Priester in habitu ex integro laicali das Zelebrieren zu gestatten, selbst wenn er ein Zelebret vorweist, und zweitens auf die Worte, die der protestantische Pädagoge Prof. F. W. Förster in Zürich[1]) mit Rücksicht auf die Jugend niedergeschrieben hat: „In das Gebiet des „Anschauungsunterrichtes" und des „Symbolischen" gehört auch die äußere Erscheinung des Geistlichen. Gerade als Laie darf ich den fatalen Eindruck bekennen, den mir, besonders vom pädagogischen Standpunkt aus, das immer weiter um sich greifende Ausziehen des geistlichen Rockes, das Herumgehen von Geistlichen im einfachen Jakett 2c. gemacht hat". Diesen pädagogischen Gesichtspunkt darf der Priester niemals außer acht lassen, auch nicht auf Reisen. Denn sehen ihn auch nicht seine eigenen, ihm anvertrauten kleinen und großen Kinder, so doch die eines anderen Bruders. Wie du dich niemals deinen Schul- und Pfarrkindern zeigen möchtest, so sollst du auch aus Ehrfurcht vor den Seelen der übrigen Pfarreien anderswo nicht auftreten. „Ich verstehe es demgegenüber absolut," fährt Förster fort, „daß der katholische Geistliche immer in Amtstracht ist. Das Amt des Seelsorgers ist ein Amt, das an keine

[1]) cf. Kath. Kirchenzeitung 1907, Nr. 22. 23.

Bureaustunden gebunden ist: das Ablegen der repräsentativen Tracht bedeutet hier symbolisch geradezu, daß man den feierlichen Anspruch Christi auf das ganze Leben des Menschen preisgeben und ihn auf amtliche Stunden und Gelegenheiten beschränken will. Man lasse sich hier durch die Nivellierungstendenz unserer Zeit nicht täuschen: das Volk will im tiefsten Grunde doch nicht den Pfarrer in Zivil, sondern den Pfarrer, der auch in seiner äußeren Erscheinung stets und überall die Würde höherer Ansprüche repräsentiert und sich dessen mit Demut und Stärke bewußt ist ... Das Volk verlangt den priesterlichen Priester!" So ein Protestant von protestantischen Geistlichen! Was würde der sagen von Priestern, die er mit dem character sacramentalis ausgestattet weiß? Ist zwar die Differenz nicht zu verkennen zwischen dem amtlichen und nicht amtlichen Leben des Priesters, und daher ein Unterschied in der jeweiligen Kleidung wohl motiviert: ganz können wir den Priester niemals ausziehen; wir hören nie auf, es zu sein; wir sollen es auch nie verleugnen, daß wir es sind und mit Freude sind.

Was das Benehmen anbelangt, so müssen wir einen bemerkenswerten Unterschied konstatieren zwischen Süddeutschen und besonders uns Oesterreichern einerseits und den Norddeutschen andererseits. Wir Oesterreicher sind von Natur aus bescheiden; sind wir auch noch Priester, so sind wir nur zusehr geneigt, bei Schritt und Tritt gleichsam die Mitwelt um Verzeihung zu bitten, daß wir existieren. Daraus folgt häufig Unbeholfenheit im Auftreten, ein gewisses linkisches Wesen und — ein nicht sonderlich günstiger Eindruck auf die Mitwelt. In dieser Hinsicht können wir nur lernen von unseren norddeutschen Kollegen. Ich habe durchwegs die Erfahrung gemacht, daß die ehrwürdigen Brüder aus dem Norden, ihrem Volkscharakter gemäß, ein selbstbewußtes, meist weltmännisches Auftreten an den Tag legen, das sie allerdings leicht in die Gefahr bringt, durch eine gewisse Raschheit und Rauheit des Tones, durch ein gewisses herrisches Wesen bei unseren Leuten, die an eine derartige auch bei Laien nicht allzuhäufige Art nicht gewöhnt sind, einen nicht gerade günstigen Eindruck hervorzurufen. Lernen wir hier voneinander, der Norddeutsche das Herzliche, der Süddeutsche mehr Entschiedenheit, das gibt dann erst die aurea mediocritas.

Unsere Rede! Die ausgezeichnete Korrespondenz der associatio perseverantiae sacerdotalis erzählt in der zitierten Nummer folgendes: „Ein Priester befand sich bereits auf einem Zuge (einer ungenannten Strecke), als ein zweiter sich zu ihm gesellte: Conticuere omnes intentique ora tenebant. Die beiden begrüßten sich als Bekannte und begannen alsbald ein Gespräch, während alles die Ohren spitzte. Kaum waren sie bei der Station ausgestiegen, als ein Offizier sich äußerte: »Merkwürdig, was die geistlichen Herren alles interessiert. Der eine sprach sehr geläufig von seiner Wirtschaft und der andere sehr interessiert und interessant von seiner Köchin (bene trovato?),

aber von Seelsorge und geistlichen Dingen bekam man kein Wort zu hören". Nun meiner unmaßgeblichen Meinung nach war die Unterhaltung über wirtschaftliche Fragen — das andere halte ich nicht für sehr glaubwürdig! — im Coupé durchaus mehr am Platze als ein etwaiger Meinungsaustausch über spezifische Berufsangelegenheiten. Vielleicht sprach aus jenem Offizier nur der Aerger darüber, daß seine Hoffnung auf einige „interessante" Details zuschanden wurde! Es war ohne Frage ein viel größeres Aergernis, als einst in einem öffentlichen Lokal zwei Priester in Gegenwart von Damen und mit diesen coram publico in höchst resolutem Tone ihre seelsorgliche Praxis besprachen. Das Objekt des priesterlichen Berufes ist zumeist sehr delikater Natur: Es handelt sich da um das Kämmerlein des Herzens und es tut weh, das innere Leben sogar ganz Unbekannter derart unzart angerührt zu wissen.

Das Urteil der Welt „nach dem Augenscheine" ist Geistlichen gegenüber vielmehr zum Argen geneigt; man mißdeutet selbst an sich untadeliges. Desto mehr sollen wir uns bemühen, in Kleidung, Benehmen und Rede dem Heiland zuliebe jene Opfer zu bringen, die wir mit Rücksicht auf unsere verantwortliche Stellung schuldig sind. Leider lassen wir uns durch unsere ständige, liebe Umgebung, die uns eben nach besseren Indizien kennt, allzuleicht in Sicherheit einwiegen und vergessen, daß wir auf jeder Reise, überall in der weiteren Oeffentlichkeit, des Heilands Los tragen: Et observabant eum.

V.

In quamcumque autem civitatem intraveritis, interrogate, quis in ea dignus sit: et ibi manete.

Mt. 10, 11.

Es handelte sich zwar damals, als Jesus obige Worte sprach, um eine gar ernste Mission! Dennoch aber gibt uns der Geist dieser Vorschrift auch eine Weisung für unser Verhalten auf unseren Erholungsreisen. Heute ist dies, bei der tiefgehenden Spaltung der Menschheit in ein gläubiges und ungläubiges, meist auch gemeines Lager, durchaus geboten und ich hatte es einst bitter zu bereuen, daß ich dies irgendwo im gläubigen Tirol (!) übersehen hatte. Es ist eben nicht jeder Portier so gütig wie jener eines Hotels in Innsbruck, der einem vertrauensseligen Priester am Eingang den treuherzigen Rat gab: „Hochwürden, bei uns ist's für Sie nichts." Wenn auch nicht gerade jedes „klerikale" Haus sich in jeder Hinsicht, besonders an Komfort, auszeichnet: lieber weniger elegant und rasch bedient, als ein Spott der Gäste und eine Melkkuh für Hoteliers, die sich und ihr Haus in den Dienst der Apostasie oder gar des Lasters stellen. Auf Standesehre sieht der Offizier jederzeit zuerst: Vade, **et tu fac similiter! (Lc. 10, 37).**

VI.

In qua potestate haec facis? et quis dedit tibi hanc potestatem, ut ista facias? Mc. 11, 28.

Ich weiß keinen Fall, bei dem sich die jüdische Priesterschaft so schmachvoll benommen hat, als gelegentlich der zweimaligen Tempelreinigung. Es war ein öffentlicher Skandal, ein Faustschlag für jedes religiöse Gemüt, daß zu einer Zeit, in der aus allen Provinzen des römischen Imperiums und aus dem Osten Juden und Heiden nach Jerusalem pilgerten zum Pascha, um im Tempel des einen wahren Gottes „anzubeten"; daß zu einer solchen Zeit der Vorhof des Tempels vom Kot der Rinder und Schafe starrte, das Blöcken des Kleinviehes, das Brüllen der Farren den ganzen Tempelberg erfüllte, das Feilschen und Schreien von Käufern und Verkäufern, Auswüchse der Gewinnsucht den heiligen Ort entweihten unter der Patronanz der hohen Priesterschaft. Und da hatten diese Wächter des Hauses Gottes die Stirn, an Jesus die Kompetenzfrage zu stellen (Jo. 2, 18; Mc. 11, 28) für eine Tat, „die eines Nehemia oder eines Judas Makkabäus würdig gewesen wäre"! (Farrer lc. S. 150).

Es ist ganz merkwürdig: In keinem Punkte sind wir empfindlicher und schwieriger als bei scheinbaren Uebergriffen in unsere Amtsbefugnisse; und doch sind wir zugleich unglaublich pikiert, wenn an uns die Forderung herantritt, uns selbst zu legitimieren! Wenn es die Ordnung, die kirchlichen Vorschriften, die Ehre des Altares selbst fordern, daß nur derjenige zum Zelebrieren zugelassen werde, der sich gehörig auszuweisen vermag, warum sind wir hier so lässig? Zeigen denn nicht die jährlich wiederkehrenden Versuche von Gaunern, das geistliche Kleid und selbst den Altar zu mißbrauchen, daß es keine Seckatur, daß es vielmehr ein Postulat der Selbstachtung seitens der Priester ist, wenn man darauf besteht, daß jeder fremde Geistliche sich entsprechend legitimiere? Apollos hat sich nicht geschämt, vor den Gemeinden Achajas das Empfehlungsschreiben der ephesinischen Christen vorzuführen und heute bei dem vielen Verkehr ist die Vorsicht der jungen Kirche wieder aktuell geworden (cf. Rom 16, 1; Act. 18. 27; II. Cor. 3, 7). Ein „Zelebret" ist weder schwer zu erhalten, noch unbequem zum Mitnehmen. Heute ist man ja doch von jener feierlichen Form des vergangenen Saeculi abgegangen und namentlich reichsdeutsche Priester zeigten mir Zertifikate, die in jedem Reisebrevier Platz finden. Auch deren Urlaubsbewilligungen wird jeder Rector ecclesiae als vollgiltig ansehen.

Wenn wir aber ein Zelebret einmal *haben*, dann sollen wir es auch *benützen*! Mich kostet es weniger Ueberwindung, mich mit dem Zertifikat in der Hand vorzustellen, als nachher unfreiwillig, wie ein Schulbub zum Vorweisen aufgefordert, das Versäumte einzuholen.

* * *

Jeder Mitbruder wäre imstande, diese Bilder aus Schrift und Leben genauer auszuführen und zu vermehren. Allein ich glaube, es

bedarf gar nicht einer erschöpfenden Belehrung, sondern es genügt ein Wink, unser Gewissen in diesem heute nicht mehr unwichtigen Punkte zu wecken. Ist das geschehen, so wird sich jeder die Moral für die kommenden casus conscientiae unserer Reisen selbst am besten machen. Diese Zeilen haben bloß den Sinn, den St. Paulus mit den Worten ausgesprochen hat: Omne, quodcumque facitis in verbo aut in opere, omnia in nomine Domini Jesu Christi, gratias agentes Deo et Patri per ipsum. (Col. 3, 17).

Zur Behandlung des Aberglaubens.

Von P. Georg Kolb S. J. in Linz.

I.

Es ist unmöglich, das weit ausgebreitete und vielgestaltige Gebiet des Aberglaubens in wenigen Blättern zu besprechen. Auch ist es bisher unmöglich, in einigen Fällen die Grenzen der natürlichen und übernatürlichen Einwirkungen genau zu bestimmen. Die traurige Wirklichkeit, daß viele Formen des Aberglaubens noch so verbreitet sind und so viele verderbliche Folgen gegen die Reinheit des Glaubens oder gegen die vernünftige Beurteilung der Naturkräfte mit sich bringen, fordert Geistliche und Laien, besonders diejenigen, welche mit der Leitung des Volkes oder mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind, dringend auf, immer ein wachsames Auge auf all diese Formen zu haben; bald muß man belehren, bald abwehren; in anderen, noch unaufgeklärten Fällen muß man beobachten, und dabei möge man genau alle Daten notieren, um durch sorgfältige, wissenschaftliche Prüfung der Sache später auf den Grund zu kommen.

Vieles ist bereits in Schriften gesammelt und theoretisch und praktisch erklärt. Sowohl für Seelsorge als für Unterricht wird z. B. das neuere Werk aus der Sammlung „Seelsorger Praxis" Nr. 10 und 11 über Aberglauben von Dr. Franz Walter, sowie Nr. 14 über Besessenheitswahn von B. Heyne von großem Nutzen sein, wenn man auch nicht alle Einzelheiten (namentlich wo das dämonische Gebiet in das natürliche eingreift) zu unterschreiben braucht. Wissenschaftliche Aufklärungen sind immer mit Freude zu begrüßen und mit Dank hinzunehmen.

In den hier einfach geschriebenen Zeilen wird nur die Gruppierung verschiedener landläufiger Formen mit Winken zu deren Beurteilung und Behandlung gegeben, wie der Verfasser seit mehr als 20 Jahren sie zu beobachten oder zu studieren Gelegenheit hatte, um so für das Reich der Wahrheit und für das Volkswohl einen kleinen Beitrag zu liefern. Wie viele blinde Angst vor „Gefahren" oder „Geistern", wie viel Argwohn gegen (vermeintliche) „verhexende Feinde", wie viele Beschädigungen des eigenen und fremden Lebens

und der Gesundheit, wie viel Verlust an Geld, das man an Wunderdoktoren, Gesundheitsbeter, Wahrsagerinnen oder gar an spiritistische Zirkel spendet, kann man ersparen — abgesehen von der Sündhaftigkeit des Denkens und Handelns —, wenn man die gehörige Aufklärung bekommt und (was bei Einfältigen oft das schwerste ist) auch annimmt. Wenn auch das unberechtigte Sprichwort: „Wo viel Glaube, dort viel Aberglaube" in das richtige umzukehren ist: „Je näher dem wahren Glauben, desto ferner dem Aberglauben", so ist doch auch richtig, daß in den breiten Volksschichten wenig Klarheit im Glauben ist und man nicht einmal hinreichend die Gebete und Sakramentalien der Kirche von dem Machwerk und den Einbildungen einzelner Menschen unterscheidet, die es auf Betrug oder Verblendung der Massen absehen.

Mit Beiseitesetzung der einzelnen Begriffsbestimmungen und Einteilungen des Aberglaubens, wie man sie in Lehrbüchern findet, bezeichnen wir sogleich vier Hauptgruppen, die nach den Ursachen geordnet sind, aus welchen die Formen herstammen: Die erste und zahlreichste Gruppe umfaßt die Formen, welche der allzeit und allerorts geschäftigen Phantasie der Menschen entstammen und sich in der grundlosen Kombination Einzelner oder in den Mythen und Sagen ganzer Völker kundgeben. Die zweite Gruppe verdankt ihren Ursprung äußeren Naturgegenständen oder Naturerscheinungen, die in ihrem Auftreten nicht verstanden werden und bei dem Hange der Menschen, vorschnell das Eingreifen höherer unsichtbarer Wesen anzunehmen, falsch gedeutet werden. Alle drei Naturreiche, besonders unscheinbare Pflanzen- und Tierarten, haben dazu Anlaß gegeben. Die dritte Gruppe besteht aus Formen, welche die oft bis in unsere Zeit wenig aufgehellten psychophysischen Tätigkeiten des eigenen Ich veranlassen, und welche, anstatt ganz dem eigenen Geist zugeteilt zu werden, lieber und schneller der Einmischung fremder Geister zugeschrieben werden. Hier reihen wir auch die Traumvorstellungen, Halluzinationen und Illusionen ein, soweit sich an dieselben noch mancher Aberglaube knüpft. Ob und wie weit wir noch eine vierte Gruppe wirklich spiritistischer Vorgänge aufzustellen genötigt sind, wobei die Seelen der Dahingeschiedenen, oder geradezu gute und noch mehr böse Geister auf den Menschen einwirken, wird sich im Verlaufe der Untersuchungen zeigen. Jedenfalls ist es bisher in einzelnen Fällen nicht gelungen, die Grenze zwischen rein natürlichen, besonders krankhaften Vorgängen, und zwischen Einflüssen der Geisterwelt zu ziehen.

Auch bemerken wir sogleich, daß unsere Zuweisung einzelner Tatsachen in diese oder jene Kategorie nicht eine streng systematische sein soll, indem bei der Erklärung einiger Erscheinungen sich sogleich die unmittelbarsten Anknüpfungspunkte für solche ergeben, die man etwa schon in eine andere Abteilung bringen möchte. Nebst der Erklärung der Formen wollen wir immer Winke zu deren Behandlung

beziehungsweise Abstellung angeben, die aber nach dem Grade der Bildung, nach der geistigen und körperlichen Disposition der Individuen oder nach deren Umgebung verschieden sein müssen.

1. Gruppe.

Wenn man in den vielverschlungenen Urwald der aus der Einbildung hergeholten abergläubischen und sonst gehaltlosen Formen einzudringen sucht, die einen Anklang an Wahrsagerei (mantia) oder Zauberei (magia) enthalten, vergeht Einem bald die Lust, bei all dem albernen Zeug sich länger aufzuhalten. Wir werden daher auch nur bedeutendere und in mehreren Ländern vorfindliche Formen besprechen. Eingehender beschäftigen sich mit der Aufzählung solch volkstümlicher Gebräuche, Sagen und Meinungen die verschiedenen Bände des Werkes: Oesterreich in Wort und Bild, z. B. im Bande von Oberösterreich S. 136 ff. (von P. Lambert Guppenberger O. S. B.), im ersten Bande von Böhmen S. 520 ff. Eine noch viel eingehendere Sammlung mit der Untersuchung ihres Ursprungs bot uns für Oberösterreich P. Amand Baumgartner O. S. B. in den Museumsberichten vom Jahre 1860 unter dem Titel: Aus den volkstümlichen Ueberlieferungen der Heimat; aber am ausführlichsten, mit Vergleich der Geschichte des germanischen Heidentums, beschäftigte sich damit der bekannte Professor und Florianer Chorherr Franz Pritz ebenda im Jahre 1854 unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte Oberösterreichs, 1. Abteilung, Ueberbleibsel aus dem hohen Altertum im Glauben und Leben der Bewohner.

Die Gebräuche und Zukunftsbeobachtungen knüpfen sich gewöhnlich an die Hauptmomente des Lebens, an die Hochzeiten, Geburten und Todesfälle, oder auch an die Feste und Wendepunkte des Jahres, zumal an Weihnachten, Ostern und Sonnenwende. Die aus dem Heidentume stammenden und bis auf unsere Zeit erhaltenen Sagen und Gebräuche dauern teilweise als Spiele für Klein und Groß unter dem Volke fort, z. B. die Maibäume und die Sonnenwendfeuer.[1]) Es wäre unklug, ja auch unmöglich, sie abzustellen; es genügt, im Unterricht oder Gespräch auf deren Ursprung hinzuweisen und deren Bedeutungslosigkeit für die Enträtselung oder Gestaltung zukünftiger Ereignisse zu zeigen. Manche aus dem Heidentum stammende Gebräuche sind sehr schön und sinnvoll in christliche umgestaltet worden, wie z. B. der Christbaum, das Einräuchern der Häuser und das Besprengen mit Weihwasser in den „Rauhnächten", die Ostereier, der Nikolo. Wie schön haben die mutigen Lehrlinge

[1] Am 1. Mai errichtete man der Weltmutter (der Maja-Bavani im Indischen) Bäume und schmückte sie zum Zeichen des erblühenden Lebens. Auch wurden da dem Sonnengotte zwei Feuer angezündet, der Hausvater nahm ein Brandstück für sich gegen allerlei Gebrechen. Die großen Druidenfeuer waren aber zur Sonnenwende mit Opfern und Tänzen ꝛc. (vergl. Pritz l. c.).

des Jugendheim in Innsbruck seit 1902 die Idee der „Sonnenwendkreuze“ auf den Alpenhöhen realisiert, um statt der gewöhnlichen Formen jener Feuer aus hunderten derselben den Sieg des Kreuzes über den altheidnischen Mythus darzustellen. Die Missionäre im alten Germanentum, wie jetzt noch in heidnischen Ländern, haben solche Umgestaltungen trefflich verstanden. In bezug auf den „heiligen Nikolaus“,[1]) bei dem der aus dem Heidentum stammende Krampus und die Habergeis nicht fehlt, soll aber wohl beachtet werden, daß die Kinder sich durch den Schrecken nicht Gesundheitsstörungen zuziehen, und mit den Geschenken, welche „der Heilige“ des Nachts zwischen die Fenster legt, soll auch keine Lüge verbunden werden. Die Kleinen verlieren sonst, wenn sie später „die Spender“ erfahren, an Achtung vor der Wahrheitsliebe oder vor den Eltern, die sie für unaufrichtig halten. Vor Kindern wird man auch die altheidnischen Gebräuche, die man als gehaltlos erkennt, wie das Spiel des Schuhwerfens, Bleigießens, Holzziehens und dergleichen um so mehr unterlassen, als sie, wie manche Erzählungen alter Weiber, die Sucht nach Wundersamem in die kindlichen Gemüter einpflanzen.

Manchesmal haben sich Formen des Aberglaubens nicht durch Beschränktheit der Geister, sondern durch persönliches Interesse und Geldspekulation eingeschmuggelt. So erwähnte die „Reichspost“ (Wien, 2. Februar 1904): „Der Bauer glaubt selbst nicht daran, hat aber sein Interesse, wenn Weib oder Dienstboten es glauben, daß man kein Messer oder Hacke (Rechen oder Egge) mit der Schneide (oder den Zähnen) nach oben oder den Kehricht in der Hausflur darf liegen lassen, sonst müssen sich die armen Seelen (anderswo: die Engelchen) darauf knien, oder sonst kommt Regen während des Heumähens.“ Ferner: „Zu Ostern muß die Bäuerin zuerst von der Kirche nach Hause kommen, sonst kriechen aus den Eiern keine Hendel, sondern Hähne aus. Der Mann hat sein Interesse, wenn die Bäuerin durch längere Anwesenheit in der Küche ein reichlicheres Ostermahl besorgt.“ Ebenso: „Die Kinder dürfen, bei Tisch sitzend, nicht mit den Füßen scharren, sonst graben sie der Mutter Grab dadurch.“ Am raffiniertesten war wohl die Spekulation da angebracht, wo (nach Bericht eines Missionärs) ein „Wender“, der sich einen Ruf verschaffen wollte, daß er die Diebe anbinden könne, einen Burschen bezahlt hatte, daß er eine Zeitlang auf dem Felde stehe und schreie, oder Sachen fallen lasse und dann davonlaufe; der Wender hatte durch zahlreiche, sich danach einstellende Kunden, die durch die genannten Vorgänge Vertrauen auf seine Kunst gefaßt hatten, seinen Profit!

[1]) Pritz (l. c.) erwähnt, daß in gewissen heiligen Nächten die heidnischen Priester und Priesterinnen, als Götter und Göttinnen verkleidet, herumzogen, um an brave Kinder Geschenke zu machen. Doch besser wird man bei der Legende des heiligen Nikolaus mit seinen Geschenken stehen bleiben.

Am häufigsten waltet die Geldspekulation beim Verkaufe von abergläubischen Gebeten und Büchlein (wie noch manche aus der einstigen Firma Kraußlich in Urfahr und Haas in Wels fortbestehen). Deren Verbreitung beim wundersüchtigen Volke trägt viel Geld ein; man sah es ja im großen beim Taxilschwindel (Miß Diana Vaughan) und sieht es jetzt bei den spiritistischen Schriften und Geisterphotographien in Städten. Für das einfache Volk bringt man das Motiv: „Dieses Gebet muß neunmal verbreitet werden, sonst kommt Unglück." Geistliche werden bei den Buden der Jahrmärkte und Wallfahrtsorte, oder in den Häusern in bezug auf solche Gebete, Erbschlüssel, Kräutersäckchen und Amulette, die von Hausierern gebracht werden, nicht immer vergebens nachforschen.[1])

Bringen wir von dieser Kategorie einige Beispiele. Dem Verfasser sind noch in den letzten Jahren in Ober- und Niederösterreich die Gebete „zur heiligen Corona" zu Handen gekommen, worin die Heilige bei den Namen Trisagios, Tetragrammaton, Adonai etc. und den heiligsten Worten der Konsekration beschworen wird, eine bestimmte Summe Geldes bei Nacht zwischen die Fenster zu legen. Die heilige Märtyrin, deren Fest am 14. Mai fällt (uxor militis, inter arbores scissa) hat mit dem Geld keine andere Verwandtschaft, als daß ihr Name an die „Kronenthaler" erinnert. In einem Büchlein von dem pseudonymen P. Gelasius Kobold (Regensburg, C., 1886) sind 100 Gebets- und Zauberformeln und Gebräuche gesammelt und in ihrer Nichtigkeit in bezug auf Geld, Gesundheit und andere körperliche und geistliche Anliegen dargelegt worden. Um solche recht pikant zu machen, mußten sie gerichtet sein „zu den 15 geheimen Leiden Christi, zum Dorn, der Christi Zunge durchstach"; oder man mußte bei sich tragen „die sieben heiligen Schloß, die sieben Himmelsriegel, die Läng' und Dicke Mariä, den geistlichen Schild"; es mußte gerade in bestimmter (unbegründeter) Zahl, Zeit und Stellung etwas gebetet werden, oder die Gebete mußten von einem Papst oder gar im Himmel verfaßt, oder in der alten Jesuitenbibliothek zu Prag und Brünn gefunden worden sein. Wie albern namentlich gewisse „Briefe" sind, mag man aus zwei Beispielen sehen, wovon mir Exemplare vorlagen: 1. Der Wunderbrief, von Gott selbst geschrieben mit goldenen Buchstaben am Michaelerberg (wo?). Druck in Leitomischl bei Berger 1848. Freilich enthält der Brief auch die zehn Gebote Gottes, also Gottes Wort, aber vermischt mit leeren Versprechungen und Drohungen. „Man soll ihn bei sich tragen, sonst trifft Unglück . ." Schluß: „Ich war Jesus Christus, der es geschrieben hat." 2. Der gerechte Hausbrief und Feuersegen „aus dem Florianiberg in Aegypterland, in der Behausung, die der heilige Florian bewohnt hat und hat ihn mit eigenen Händen ge-

[1]) Inwiewei: bei solchen Dingen die Phantasie oder Sympathie auf den Erfolg einen Einfluß haben kann, besprechen wir bei der 3. Gruppe

schrieben. Im Jahre 1828 abgeschrieben vom Papiermacher K. Kronawitter".

Manche Gebete sind zwar in sich selbst nicht abergläubisch oder unsinnig, aber die besonderen Bedingungen beim Beten, oder der bestimmte Erfolg, den man aus den materiellen Gebetsworten und Zeichen erwartet, machen sie unerlaubt. Darf man ja selbst bei den von der Kirche gebilligten Gebeten und den Sakramentalien (z. B. bei Segnungen und Weihungen, beim Ignatiuswasser, beim Gebrauch von Reliquien, dem Walpurgisöl, Lourdeswasser u. s. f.) nicht in bestimmter Weise auf Erfolg warten. Die Schwierigkeit liegt für einfache Leute darin, daß sie zwischen dem, was die Kirche billigt oder weiht, und zwischen dem, was Einfalt und Aberwitz erfunden hat, nicht gehörig unterscheiden können, auch daß sie geweihte Dinge auf eine von der Kirche nicht gebilligte und an sich wenig ehrfurchtsvolle Weise anwenden. So meint man z. B., von der Stärke des Einreibens oder Gurgelns und dergleichen hänge der Erfolg für Gesundheit ab. Es besteht auch der mindestens sehr zweideutige Gebrauch, geweihtes Wachs und Bilder, ja Stückchen vom Altar, von Kirchengeräten, selbst von heiligen Gebeinen, zerstoßen zu Pillen oder Pulver, den Menschen oder dem Vieh einzugeben.[1]) Noch bis in die letzten Jahrzehnte hat man auf die „Massa Mariana" besonderes Vertrauen gesetzt und nach der Art des Reagierens beim Kranken sogar geschlossen, ob er vom Teufel besessen sei. Wer wird sich nicht gegen einen solchen Imbiß wehren? Im Jahre 1889 kam von einem slovenischen Priester an die Linzer theol.-prakt. Quartalschrift die Anfrage, ob die von einzelnen Kirchen- oder Klostervorstehern approbierten Exorzismen- und Gewitterbüchlein des P. L . . . . (Labaci 1698) und P. S. (Venetiis 1746) noch gebraucht werden können, worin z. B. die Benedictio schedarum pro Agno Mariano, schedarum, quae flagella daemonis vocantur, confectio Massae Marianae, auch bestimmte Zusammenstellungen von Buchstaben und Kreuzen gegen die Pest 2c. enthalten sind. In den von Rom approbierten Ritualen sind bereits strengere Anweisungen gegeben.

Während man die aus Einfalt oder aus abergläubischen Erwartungen mit verschiedenen Buchstaben und Kreuzen bezeichneten Amulette, Fraishauben oder Bilder, die gerade diese oder jene Farbe und Form haben müssen, um gegen Krankheit oder Blitz, gegen Hexen oder Teufel zu schützen, verurteilen wird, hat man davon wohl zu unterscheiden, was die Kirche gebilligt und geweiht hat, z. B. in

---

[1]) Stöhrs Pastoralmedizin (vom Jahre 1878, Seite 389) bemerkt hierüber: Es besteht eine eigene Zunft von Medizinalpfuschern, die aus geweihtem Salz, Wasser, Kräutern, Palmen, Steinen, Eiern, Brot u. dgl. mit Zuhilfenahme von Kruzifixen, Fahnen, Kerzen, Lorettoschellen u. s. f. eine förmliche Apotheke zusammenstellen . . Wo diese Kuren zu handwerksmäßigem Betrieb und abergläubischem Mißbrauch ausarten, soll der Seelsorger mit ganzer Kraft seiner Hirtenstimme einschreiten.

Form von Skapulieren oder Medaillen, wenn sie auch zur Gewinnung von Abläſſen und zum Schutze gegen geiſtliche Gefahren den Bedingungen der beſtimmten Form und Farbe entſprechen müſſen. Desgleichen hat das Zachariaskreuz,[1]) welches man auch auf Glocken findet, und die Crux Angelica St. Thomae (vergl. D. Thomae monita et preces von P. Th. Eſſer, Wien), wenn auch aus Buchſtaben in beſtimmter Form gebildet, kirchliche Beſtätigung und Abläſſe erhalten.

Man möchte vielleicht auch das Eſſen der in Pillen oder Getränk dem Kranken gereichten Marienbildchen in Schutz nehmen, weil auf eine Anfrage des Erzbiſchofs von St. Jago in Chile an die Congregatio S. Officii in Rom die Antwort (im Jahre 1903, 3. Auguſt) erfolgte: „Licere, dummodo absit vanae observantiae periculum.“ Doch iſt gegen die Einführung einer ſolchen Praxis in unſeren Gegenden in der Linzer theol.-prakt. Quartalſchrift unter dem Titel „Die Heiligenbilder ſind zu verehren, nicht zu verzehren“ ſchon eine gehörig energiſche Abwehr erfolgt, indem ſowohl das genannte periculum, als auch das noch ärgere scandalum berückſichtigt wird (vergl. Linzer theol.-prakt. Quartalſchrift 1906, S. 361 bis 364). Aehnliches gilt nun wohl auch in bezug auf das Eſſen der Zettel, worauf der Lobſpruch ſteht: „In Conceptione Tua, Virgo, Immaculata fuisti“ oder „Virgo Immaculata“ ꝛc. Für dieſe Uebung, die zwar keineswegs abergläubiſch iſt, aber doch nicht zu den gehörig edlen Formen der Marienverehrung zählen kann, tritt noch begeiſtert der Domherr A. Monforte in Neapel ein, deſſen Büchlein „Die Andacht der Prieſter zur ſeligſten Jungfrau“ vor einigen Jahren ins Deutſche überſetzt wurde (von Heger, S. 115 bis 120). Die Gründe, die er anführt, ſind nicht ſo bedeutend, daß man mit ihm ſchließen müßte: „Die Prieſter ſollen dieſen Gebrauch bei den Gläubigen fördern!“ Es genügt uns, diejenigen Formen der Heiligenverehrung zu befördern und auszubilden, welche das Concilium Trid. sess. 25. bezeichnet hat. Die Sucht, Neues und Abſonderliches aufzufinden und einzuführen, iſt nicht immer das Beſſere!

Eine verſchiedene Beurteilung erfahren die zur Abwendung beſonderer Gefahren, z. B. der Verblutung, der hinfallenden Sucht u. ſ. f. ſeit alter Zeit gebräuchlichen Gebete, zumal aus dem Evangelium und aus den Pſalmen. Wenn ſie an ſich nichts Unwürdiges oder Unrichtiges in der Zuſammenſtellung und Anwendung enthalten, wenn ferner der Erfolg nicht als beſtimmt und aus den Worten ſelber wie aus einem signum efficax hervorgehend erwartet wird (wie es freilich bei gewiſſen „ensalmi constitutivi“ und „salvatores“ der Fall war), kann gegen dieſelben wohl nichts eingewendet

[1]) Vergl. die Erklärung der Buchſtaben des Zacharias- oder Peſtkreuzes in der Linzer theol.-prakt. Quartalſchrift 1893, S. 876 bis 881; daſelbſt auch die Erklärung der Buchſtaben des ähnlichen Benediktuskreuzes auf der Medaille. Von P. J. Geiſtberger O. S. B.

werden; die Lösung des Kasus in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 627, von Dr. Göpfert) über das Stillen des Blutes mit dem Kreuzzeichen und einer vertrauenerregenden Formel kann nicht mißbilligt werden, wenn man die drei Bedingungen berücksichtigt, die gemäß der Moraltheologie nach Müller und Lehmkuhl daselbst angeführt werden. Man kann auch manchen lang gewohnten Gebräuchen des Volkes, besonders bei Kranken, nicht schroff entgegentreten. Ueberdies ist zu bedenken, daß das Vertrauen des Patienten auf Herz und Nerven beruhigend[1]) wirkt und somit die Wirkung naturgemäß erfolgen kann. Die Worte in Stöhrs Pastoralmedizin (1878, S. 388) „das Besprechen des fließenden Blutes trägt die Signatur des Abergläubischmagischen unverkennbar an sich" sind daher mit Unterscheidung zu nehmen, wie der Auktor selbst es früher (S. 387) bei der Beurteilung der geweihten Walldürner-Seidenfäden zu gleichem Zwecke nimmt. Während wir auch das Amulett gegen die Fallsucht mit den eingeschlossenen Worten: „Caspar fert myrrham, Melchior thus, Balthasar aurum" mit dem genannten Auktor nicht in Schutz nehmen, können wir doch nicht mit ihm den Satz unterschreiben, „daß die heiligen drei Könige es sich gefallen lassen müssen, die Anfangsbuchstaben ihrer Namen an den Stalltüren abergläubischer Bauern prangen zu sehen"; denn es steht hiefür in dem von Rom jetzt noch approbierten Rituale (z. B. Editio 2. Ratisp. Pustet, 1881, desgleichen in dem approbierten Diözesanrituale von Linz ꝛc.) nicht nur die Benedictio domorum in festo Epiphaniae, sondern auch eine eigene Benedictio cretae, in der es heißt: „ut quicunque ex ea sumpserint, vel in ea in domus suae portis scripserint nomina Sanctorum tuorum C. M. et B., per eorum intercessionem corporis sanitatem et animae tutelam percipiant." Freilich bezieht sich dies Gebet auf die Menschen und nicht auf das Vieh.[2])

Indem wir noch mehreres über dergleichen Formen den praktischen Auseinandersetzungen von Stöhr, Walter und anderen überlassen, stellen wir hier die populärsten Gebräuche zusammen, die im alten Germanentum schon vertreten waren. Der interessante Indiculus, den der heilige Bonifatius auf der zweiten Synode

[1]) Ueber die erstaunlichen Einwirkungen von Phantasie und Gemüt auf plötzliche Heilung oder auch auf Zerrüttung sprechen wir namentlich bei der 3. Gruppe im nächsten Artikel. — [2]) Der genannte Auktor spricht auch von den „Nikolausbrötchen, die noch in Oberösterreich beim Landvolk viel begehrt werden sollen als Universalmittel gegen fast alles Ungemach" (l. c. S. 386). Ich habe im Laufe vieler Jahre nichts davon gehört. Doch das mit der allgemeinen Brotweihe versehene Agathabrot am 5. Februar ist noch nicht ganz außer Brauch; es war ursprünglich in modum mammae geformt in Rücksicht auf das Martyrium der Heiligen und wurde gegen Brustkrebs besonders angewendet. Am beliebtesten sind im Lande die noch überall bekannten „Allerheiligenstritzel", obwohl sie aus dem Heidentum stammen, aber zweckmäßig durch christliche Weihe eingebürgert wurden (vergl. Pritz, l. c.).

von Liftinä im Jahre 743 über die von ihm verurteilten 30 Arten des Aberglaubens verfaßt hatte, möge zur Grundlage dienen. Sorgfältig finden wir dieselben erklärt in Pf. Seiters Buch: Bonifatius, Apostel der Deutschen, S. 384 bis 401; kurz zählt auch C. Hergenröthers Kirchengeschichte dieselben auf S. 468.

So lautet Nr. 3: „De spurcalibus in Februario." Der Februar galt als Monat der wiederkehrenden Sonne und wurde mit allerlei Mummereien und Schmausereien gefeiert, so im Julfest, wobei der Sonne ein Eber geopfert ward. In den Faschingsgebräuchen sind noch Spuren erhalten.

Nr. 10: „De phylacteriis et ligaturis." Allerlei Amulette (auch brevia = Briefe genannt), mit Runen beschrieben, auch Binden und Bänder von bestimmter Form und Farbe dienten gegen die Zaubereien. So heftet man noch heutzutage in Böhmen, Oesterreich und anderen Ländern gegen den „bösen Blick" den Kindern rote Bänder oder Korallen (Pyropen) an den Hals oder flechtet sie in die Haare, wenn man die Kinder außer Haus führt. Es sind zwar auch einige Moralisten der Meinung (z. B. Müller, theol. mor.), daß der neidische Blick mancher Personen (nach Art der Hypnose) für den noch zarten, empfänglichen Organismus der Kinder schädliche Folgen haben kann.[1]) Tatsächlich hatte das in früheren Jahrzehnten von boshaften Burschen auf den Hinterkopf junger Frauenspersonen in der Kirche ausgeübte sogenannte „Anschreien" (das ist das lange Fixieren des Blickes auf den Hinterkopf derselben) Folgen von Schwindel und Ueblichkeit, ohne daß dieselben von der Ursache Kenntnis hatten. Wir werden es bei der dritten Gruppe nebst Angabe der Schutzmittel noch erklären; doch in den zuerst besprochenen Fällen beruht die Wirkung des bösen Blickes meist auf der Einbildung und Furchtsamkeit, „es möge schaden"; da die Furchtsamkeit manchmal durch Sympathie ansteckend wirkt, namentlich unter Kindern, oder zwischen Mutter und Kind, so mag einige Male ein objektiver Zusammenhang stattfinden; aber der lächerliche Gebrauch, beim Lobe fremder Kinder oder fremden Viehes das Wort „Unberufen!" dazu zu setzen, wird die „Geister" oder „Hexen" nicht beeinflussen! Interessant ist der Vergleich verschiedener Nationen, wie sie die Wirkungen des bösen Blickes abwenden wollen. So schreibt P. Jerpharion S. J. in den Katholischen Missionen (1907, 1. Heft: Abergläubische Vorstellungen und Gebräuche in Anatolien), daß man in Kleinasien blaue Perlen am Hals der Kinder und selbst an den Schwänzen der Haustiere gegen den bösen Blick befestige und an den Zäunen der Gärten und Grenzen der Felder ganze Reihen von

[1]) Der scharfe längere Blick des Menschen auf Kinder und selbst auf Tiere hat jedenfalls einen hypnotisierenden Einfluß; das vom Rittmeister Balassa eingeführte Verfahren, dadurch selbst die wildesten Pferde beim Hufschlag ruhig zu erhalten, ist darauf begründet; in der österreichischen Armee heißt es „Balassieren" (vergl. Laacher Stimmen, Bd. 39, S. 517).

Tierschädeln aufstelle. Die in manchen Speisesälen an der Wand befestigten Tierhörner und Geweihe in deutschen Gegenden sollen auch noch an den heidnischen Aberglauben gegen Verhexungen erinnern. Uebrigens klagte schon Virgils Ekloge „Nescio quis teneros oculus mihi fascinat agnos".

Nr. 14: „De divinis et sortilegis." Die Zeichen- und Losdeuter, Wahrsagerinnen und Zigeunerinnen mit Stäben (Wünschelruten), mit Losen, Karten und allerlei Zeremonien treiben noch in manchen Gegenden einen geschäftlichen Unfug, namentlich wenn sie zugleich mit ihren magischen Zeichen an der Wand oder ihren Zauberfalben die Leute beschwindeln oder „anschmieren" können!

Nr. 15: „De igne fricato, id est notfyr." Das durch Reiben zweier Hölzer gemachte Notfeuer galt als heilig; man sprang über dasselbe und meinte dann gegen Fieber und andere Zufälle gesichert zu sein. Die Johannesfeuer sind ein Nachspiel.

Nr. 19: „De petendo, quod boni vocant Sanctae Mariae." Das Kräutchen „Bettstroh der Mutter Gottes", das ist der Thymian, anderswo das Labkraut, wie man das fragliche petendo am besten deutet, galt als Gefahren abwendend. In den zu Mariä Himmelfahrt geweihten Kräutern bekam man dafür einen christlichen Gebrauch, der ebenso zu loben ist wie der in Böhmen übliche Gebrauch, Birkenreiser von der Frohnleichnamsprozession unter das Dach zu stecken, um den Blitz abzuwenden, oder die geweihten Palmbuschen bei uns hinter Kreuz und Bilder zu stecken, um Segen ins Haus zu bringen. Es kommt dieser fromme Gebrauch einer bleibenden Bitte zu Gott gleich, die in sich nichts abergläubisches enthält.

Nr. 26: „De simulacris de conspersa farina." Anstatt der Götzenfiguren sind die Allerheiligen- und Weihnachtsstritzel und dergleichen mit christlicher Bedeutung aufgetreten.

Nr. 27: „De simulacris de pannis factis." Dafür ist kein christlicher Gebrauch an die Stelle getreten; doch trifft man die aus der Alraunwurzel (davon bei der zweiten Gruppe) geschnitzten und bekleideten Männchen noch hie und da als ein veraltetes Zaubermittel.

Nr. 28: „De simulacro, quod per campos portant." Wir haben Ersatz durch die christlichen Prozessionen um die Felder.

Nr. 29: „De ligneis manibus et pedibus pagano ritu." Die im Heidentum an die Götzenbilder angehängten Figuren von Gliedmaßen sind im Christentum durch die Votivbilder zum Dank oder zur Bitte um Heilung an Wallfahrtsorten verdrängt worden.

Man sieht aus den angeführten Gebräuchen, wie gern und leicht die Kirche durch christliche Ideen das Volk zur Verehrung des wahren Gottes und seiner Heiligen emporhob. Manchen Landesgebräuchen ist vom ersten Beginn schon ein christlicher Gedanke beigelegt worden; so pflegt man bei Begräbnissen auf dem Lande die Leiche hinauszutragen, indem man sie zuerst „zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit" dreimal hebt und niederstellt und dabei drei Vater-

unser betet, desgleichen wieder an jedem Kreuzungsweg, ja in manchen Orten Oberösterreichs wird sie in jedem Zimmer, auf der Hausflur und an der Grenze des Feldes niedergestellt mit dem Gebete von einem Vaterunser, wohl damit der Seele etwaige daselbst zugezogene Fegefeuerstrafen von Gott vergeben werden. Gegen solche Gebräuche wird der Seelsorger nichts einzuwenden haben, wenn sie anders den vom Rituale vorgeschriebenen Gang und Sinn nicht stören.

Aber es existieren noch eine Menge heidnischer Gebräuche und Sagen, die sich nicht mit einer christlichen Auffassung vertragen; in bezug auf solche hat der Seelsorger zu warnen, daß man dergleichen nicht den Kindern vorerzähle oder angewöhne, um ihre Glaubensbegriffe nicht zu verfälschen und ihnen nicht leere Furcht beizubringen. Es seien einige derselben aus bekannten Geschichtswerken erwähnt: Die Neusonntagskinder, andererseits die Wechselbälge; die heidnischen Alrunen, das ist die alle Geheimnisse (= runa) wissenden Frauen und die mittelalterlichen Hexen mit ihren Wahrsagereien und Zaubereien, mit ihren nächtlichen Fahrten zum Hexensabbat und dem „Antun" von Krankheiten (Hexenschuß) an Menschen und dem Schädigen von Vieh und Feldern, wogegen man sich schützen müsse durch die Alraunwurzel, durch den Trudenfuß[1]) (pentalpha, Zeichnung eines fünfzackigen Sterns an den Bettfüßen) und das Hexenaustreiben, namentlich zum Georgifest oder vor dem 1. Mai; beides noch hie und da zu sehen und zu hören!

Schrecklicher lauten noch die Fabeln von dem Teufelsbeschwören in Kreisen, besonders während der Weihnachtsmette zum Entdecken von Schätzen, von der Teufelsjagd, der die armen Seelen vor sich hertreibt, die nur an den Bäumen ausruhen können, worauf man drei Kreuze gemacht hat, vom Nacharbeiten des Teufels, oder vom Mitspielen (nach dem abendlichen Aveläuten), von der Teufelsverschreibung mit seinem Blute, da in dem Blute die Seele ruhe und dergleichen. Unschuldiger Natur sind die Märchen von den Berg-, Erd-, Wassermännchen und -Weibchen, den Kobolden und Fuchtelmännern, den Wald- und Burggeistern und dergleichen, denen heutzutage auch kein Kind mehr Glauben schenken wird. Manche solcher Schreckenssagen verdanken den Unholden von Nachteulen, besonders dem großen Uhu mit seinen funkelnden Augen ihren Ursprung.

Andere Sagen und Gebräuche haben sich zu konventionellen Formen ausgestaltet, wie das schon zur Höflichkeit gehörende „Schlaf da lassen", das heißt, daß bei einem auch nur vorübergehenden Besuche man sich setze. Mancherorts muß man sogar vor der Unglückszahl „13" seinen Gast oder Geschäftsmann bewahren; so sehr hat die alberne Furcht Grund gefaßt. Man vergleiche dazu den interessanten Artikel in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1907,

[1]) Trude, eine heidnische Walkyre, wurde später als der Alp aufgefaßt, der sich bei Nacht den Menschen auf die Brust lege, um ihn zu erdrücken. Die physiologische Ursache besprechen wir in der 3. Gruppe.

1. Heft. Ja manchesmal hat diese Furcht derartig das Nervensystem ergriffen, daß sie zu einer fixen Idee führte, welche die Irrenärzte als Triskaidekaphobie determinieren,[1]) wie sie auch eine Agarophobie (nicht über einen Platz gehen zu können ohne Schwindel), eine Thalassophobie (nicht auf das Wasser . . .), eine Siderophobie (nicht auf die Eisenbahn . . .) unterscheiden; wir möchten aus Erfahrungen über solche Geistes- oder Herzenskranke dazusetzen die Staurophobie (Scheu vor dem Kreuz) und die Hierophobie (Scheu vor dem Priester und allem Religiösen).

Der Aberglaube, ja am Freitag keinen Brief zu schreiben, kein Geschäft und keine Reise zu beginnen, da er der Unglückstag sei (wie in Kleinasien der Dienstag), ist ebenso lächerlich vor Jung und Alt darzustellen, wie die Meinung, es müsse ein Unglück kommen, weil beim Ausgehen ein Hase über den Weg gelaufen, oder ein altes Weib zuerst entgegengekommen sei. — Aber wie können solche Meinungen so tief in die Köpfe sich eingraben? Es geschieht nach dem Gesetze der Apperzeption, wie es die Psychologie erklärt. Wenn man zuerst einen widerlichen[2]) Eindruck bekommen hat, z. B. in der Früh mit dem Fuß in den unrechten Schuh gefahren ist, gibt man in dieser Stimmung auf alle kommenden kleinen Mißgeschicke des Tages acht, man apperzipiert sie durch die früheren und sie werden zu einer festen Apprehension. Das Volk meint z. B., der Vollmond bringe schönes Wetter, natürlich, weil man in den Monaten, wo schönes Wetter schon ist, den Vollmond sieht; in den anderen, ebenso häufigen, wo schlechtes Wetter ist, ist er ja nicht sichtbar und wirkt daher nicht auf die Apperzeption; so geht es bei allen Fällen der falschen Induktion per enumerationem simplicem[3]) und fictae universalitatis. — Anders verhält es sich „mit dem grünen Meßkleid", das nach der Meinung des Volkes Regenwetter bringt. Die Sonntage „de ea" während des Jahres fallen häufig in die Zeit, wo naturgemäß das regnerische Wetter vorherrscht, vielleicht durch einen kleinen Anteil an der tropischen Regenzeit. Somit wieder eine falsche Induktion: cum hoc, ergo propter hoc. Noch ein Beispiel: Das Käuzchen (Noctua passerina) soll durch seinen Ruf einen baldigen Todesfall in der Nähe anzeigen, daher der Name „Totenvogel", in Böhmen auch Kubikel, in Oberösterreich Schafwiegerl genannt. Der Zusammenhang ist folgender: Wo bereits ein Schwerkranker liegt, brennt man Licht bei Nacht oder macht Geräusch. Der Vogel wird dadurch angelockt im Verlangen, hier wohl leichter seine

[1]) Vergl. darüber J. Beßmer S. J. „Grundlagen der Seelenstörungen", Ergänzungsheft Nr. 94 der Laacher Stimmen. — [2]) Die Wehgefühle dringen viel tiefer in die Seele ein, als die Wohlgefühle, daher auch die Ahnungen düsteren Inhalts häufiger sind, als die freudigen Inhalts, und das Dankgefühl ob eines nachfolgenden schmerzlichen Eindruckes so schnell vergessen wird. — [3]) Hieher gehören z. B. die Laurentiuskohlen, die man nur an seinem Tag zwischen 11 bis 12 Uhr findet. An anderen Tagen würde man sie auch finden, wenn man danach graben würde.

Beute zu finden, vielleicht nur aus Neugier bei seinem feinen Gehör. Wer verbietet ihm da, auch seine Stimme hören zu lassen? Aber wenn der Kranke stirbt, heißt es: propter hoc, anstatt post hoc.

In alter Zeit schrieb man den Sternen einen großen Einfluß auf die Menschen zu, wie die Astrologie zeigt; auch jetzt schreibt man noch die Planeten auf, in deren Zeichen jemand geboren ist. Noch mehr dreht sich aber das Interesse um die Kometen, die durch ihren Schweif eine Zuchtrute für das Land bringen; man findet in alten Aufzeichnungen: „Im Jahre ... der Komet ... mit Klauenseuche, Ungeziefer, großer Sterblichkeit" ꝛc. Es berichtete der Astronom Arago, daß daher der Papst einen Kometen exkommuniziert habe.[1]) Wenn etwas wahres an der Nachricht ist, so war es ein Exorzismus, der in alter Zeit öfters gegen Unwetter, Ungeziefer und dergleichen angewendet wurde, nicht selten mit Erfolg, wie wir bei der zweiten Gruppe ein neueres Beispiel bringen.

Zum Schlusse dieser Abteilung weisen wir noch auf die lächerlichen oder betrügerischen Formen hin, die sich unter den Namen des Knotenbindens oder Anbindens des Diebes, des Angefrierens, des über das Feld Prügelns, des Aufblasens der Schlösser u. s. f. aus der alten Zeit in Sagen fortsetzen. Bedauernswerter sind die sogenannten Zauber mit Kleidungsstücklein und Fingern von Erhängten, auch von kleinen Kindern oder Leichen, ja mit der herausgerissenen Leber oder dem Herzen der Kinder, um sich unsichtbar oder kugelfest zu machen oder in eine andere Gestalt umzuwandeln, Freveltaten, die selbst noch auf abergläubische Weise in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sind.

2. Gruppe.

Gar oft kommen in unseren Gegenden bedrängte Leute zu den Priestern und bitten um Abhilfe gegen ihre verhexten Viehställe oder Felder. In den meisten Fällen hat das Uebel nur natürliche Ursachen, von denen das unerfahrene Volk keine Kenntnis hat. Jedenfalls muß bei solchen Gelegenheiten der Priester die Betroffenen auch hierüber aufklären und sie an einen erfahrenen Tierarzt oder Oekonom verweisen. Er muß noch mehr warnen, daß man nicht den Verdacht oder Haß auf einen mißliebigen Nachbar hinwende, wozu leider manche sehr geneigt sind. Es kommt freilich auch vor, daß böse Leute aus Rache oder Neid einen Ansteckungsstoff in einem Päckchen oder in einer Gerätschaft in den Stall bringen oder bringen lassen; noch viel häufiger kommt es vor, daß zufällig und unwissentlich beim Wechsel von Knechten oder Mägden an ihrer Oberkleidung oder an den Gerätschaften, noch mehr bei Kauf oder Ausleihen von

[1]) Dieses meldet sogar noch A. Balbis Allgemeine Erdbeschreibung, 8. Aufl., 1893, im 1. Bande S. 42 mit den Worten: „Papst Clemens VII. sprach über einen im Jahre 1532 erschienenen Kometen den Bann aus, um seine Gefährlichkeit für die Christenheit abzuschneiden"!

den Tieren selbst, ein Krankheitsstoff (Bakterien, Tuberkeln 2c.) eingeschleppt werden und so ein ganzer Stall infiziert werden kann. Meistens ist aber die Unreinlichkeit, der Luftzug oder die Feuchtigkeit des Stalles und das ungesunde oder unpassende Futter die natürliche Ursache, so wie bei Feldern die Verwahrlosung gegen schädliche Keime und Ungeziefer.

Doch läßt sich damit nicht alles erklären, und selbst wenn alles immer nur natürlich zuginge, wären die Gebete und Sakramentalien der Kirche nicht nutzlos. Namentlich bewährt sich in vielen Fällen die Wirkung des Ignatiuswassers und -bildes, auch die kirchliche Aussegnung von Haus, Stall oder Feld; die Kirche hat nicht umsonst ihre Billigung gegeben. Ein auffallendes Ereignis war es am Beginn der Siebziger-Jahre, wo die furchtbar verheerenden Kolloradokäfer (potato-bugs, Chrysomela oder Doryptera decemlineata, dessen Larven Löcher in die Kartoffel fressen) in gerader Richtung von Westen nach Osten in den Vereinigten Staaten Amerikas wanderten, und sie nach vorgenommener kirchlicher Segnung der Felder am nächsten Morgen zu Milliarden tot in den Gräben gefunden wurden.[1]) War es infolge eines zufälligen Wetterwechsels? Und wenn auch dieses: In Gottes Vorsehung gibt es keinen Zufall!

Bei bedeutenden Unfällen im Haus und Hof oder auf dem Felde, bei denen die Ursache nicht klar am Tage liegt, ist es jedenfalls ratsam und für die Beschädigten auch heilsam, zugleich die geistlichen Mittel nebst den natürlichen anzuwenden. Tatsache ist es ja, daß auch der böse Feind Krankheiten und andere Unglücksfälle herbeiführen kann, wie die Geschichte des Patriarchen Job erweist. Damit sodann die Sakramentalien der Kirche um so wirksamer sein können, ist es gut, den Betroffenen folgende Fragen vorzulegen: 1. Ist kein ungerechtes Gut im Haus; 2. walten keine Gewohnheitsflüche oder 3. sittliche Aergernisse durch eine schlechte Person im Hause ob, woran der böse Feind um so leichter einen Anhalt finden könnte zu schaden. Man rät auch den Hausgenossen eine zur gleichen Zeit stattfindende Beicht oder Lebensbeicht an, etwa mit einer Novene in Verbindung. Wenn anders noch der Schaden fortdauert, ist es nicht eine Strafe, sondern eine Prüfung Gottes und die Betroffenen werden um so leichter die Einsicht zur Anwendung der natürlichen Mittel oder die Energie, sich dazu zu entschließen (was bei armen Personen wegen des Geldpunktes das schwerste ist) bekommen.

Es gibt aber auch Fälle, wo der Priester zur Aussegnung eines Stalles sich nicht herbeilassen darf, da nämlich, wo die natürliche Ursache handgreiflich ist und durch Schuld der Betroffenen fortdauert. Durch Gewährung der kirchlichen Mittel würde noch der

[1]) Das auffallende Ereignis berichtete mir kurz nach dem Eintreffen der Hochselige Erzbischof Friedrich Katzer, als er, damals noch Professor am Salesianum in Milwaukee, eine Reise nach Europa gemacht und mir auch mehrere dieser getöteten Käfer mitgebracht hatte.

Verdacht bestätigt, daß ein Feind die Hand im Spiele habe. So ist hierüber vor mehreren Jahren ein Gewissensfall in der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift trefflich gelöst worden.

Dies vorausgeschickt, gehen wir an die Erklärung einiger der häufigsten Unfälle, welche das Volk vorschnell auf den Einfluß dämonischer Kräfte bezieht. Dazu gehört das ansteckende „Verwerfen", ebenso „das Nichtaufnehmen" der Kühe, die sonst kaum ein Zeichen einer Krankheit an sich tragen. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde als Ursache ein mikroskopischer Pilz (Streptococcus) aus der Abteilung der Bakterien entdeckt, der den äußerst ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder verursacht; die Absonderung desselben in der Streu und noch mehr in der Jaucherinne des Stalles wird durch die herumschlagenden Schweife der Tiere und dergleichen auf den Eingang der Sexualorgane anderer Kühe übertragen und von da wuchert der Pilz in den Uterus fort, wo er die schädlichen Folgen verursacht. In 8 bis 14 Tagen kann ein ganzer Stall verseucht sein. Strengste Reinigung des Stalles, Absonderung der erkrankten Tiere und Anwendung der den Pilz ertötenden Bazillokapseln bringen in zwei bis sechs Monaten das Aufhören der Kalamität zustande.[1]) Aehnliche Mittel muß man vorschlagen für die Abwendung der Tiertuberkulose, deren Ursache auch ein besonderer Bacillus ist, der noch oft dem Volke unbekannt ist. Während man nur über Abmagerung, wenig Milch und dergleichen infolge von Verhexung klagt, wird die mikroskopische Hexe nicht beachtet! Manchesmal kommen aber auch größere Hexen in den Stall in Form einer Hausnatter vom nahen Teich, die sich geschickt an den Füßen der Kuh zum Euter emporschleicht und die Milch entzieht, noch öfters ist es eine Katze, die das Geschäft versteht; daß die Tiere infolge solch ungewohnter Besuche öfters ganz wild werden, darf nicht wunder nehmen; unlängst klagte mir noch ein Bauer wegen eines Hexenbesuches; man habe das Gerippe der Hexe später in der Nähe des Stalles gefunden — eines Iltis oder Marders! Im Sommer sind es nicht selten die Bremen (Oestrus bovis et ovis), welche die Rolle der Hexen übernehmen und die Tiere durch die Ablagerung ihrer Eier in die Rückenhaut ganz rasend machen.

Anderswo klagt man, daß die Tiere das gewöhnliche Futter nicht mehr fressen, und man untersucht nicht, ob etwa Schimmel, Spinnenfäden und andere schädliche Substanzen darinnen sind, oder die Zähne oder der Magen der Tiere krank sind, wie auch das Holznagen derselben auf eine besondere Krankheit hinweist. Anderswo schreckt man sich, daß die Milch rot ist, was (abgesehen von krankem Euter) nicht selten durch Grünfutter, worunter viel Sauerampfer, Färberröte oder dergleichen ist, verursacht werden kann. Wenn aber

[1]) Vergl. darüber den betreffenden Artikel von J. Wohlmuth im tierärztlichen Zentralblatt von Wien, 1907, Nr. 2.

die Milch erst im Keller rot wird, ist es durch Infusorien (Euglena sanguinea) bewirkt worden.

Um gleich von den Umfärbungen des Wassers, der Milch, des Brotes und des Bodens einiges zu erwähnen, was das Volk sich nicht zu deuten versteht, bemerken wir, daß stehendes Wasser durch die massenhaft sich vermehrenden Aeser vom Wasserfloh (Daphnia pulex) rot, daß abgestandene Milch und Wasser auch durch mikroskopische Algen (Trichodesma erythreum und Micrococcus cyaneus und mehrere Astasia-Arten) blau oder rot werden kann, daß Brot und Hostien durch den schnell zu tropfenartigen Knollen anwachsenden Schimmelpilz, der deswegen Monas prodigiosa genannt wurde, gleichsam Blutstropfen aufweisen, daß der Boden durch die blühenden Föhren oder die sporenstreuenden Bärlappen einen förmlichen Schwefelregen, und durch eine Alge, Palmella cruenta, einen Bluttau zeigen kann.

Um auf Wiesen und Felder überzugehen, sind bis in die letzte Zeit in manchen Ländern die Hexenringe besonders gefürchtet worden. Darüber berichtet die Botanik von Leunis-Frank (3. Band, § 932): Sie werden gebildet von den Mycelien (Wurzelgeflechten), von Blätterschwämmen (Agaricus-Arten), die sich zentrifugal unter der Erde auf den früher abgestorbenen Teilen bilden, von Jahr zu Jahr in größeren Kreisen erneuern und durch einen frischen Grasring, oft von 16 Meter Durchmesser, öde Flecken umschließen. Ausführlicher spricht hierüber Dr. Kerner im „Pflanzenleben“ (2. Band, S. 718 ff. samt Abbildung): „In Oberösterreich gelten diese ausgetrockneten Flecke oder Alberringe als Tummelplätze der Hexen, besonders in der Walpurgisnacht (1. Mai), wo sie am meisten entstehen sollen. In Tirol meint man, daß um Martini, noch mehr um Laurenzi, der große Drache „Alber“, der in einem Felsenloche wohnt, über die Wiesen fliegt, und wo er mit dem Schweife den Boden berührt, das Gras auf sieben Jahre in Form der Ringe austrocknet. Wieder anders lautet die Sage in Schweden über die Elfenringe. Aehnliche Ringe werden auch durch die Wurzelstöcke phanerogamer Pflanzen gebildet, am meisten aber durch die Wurzelgeflechte von Blätterschwämmen (Spatularia, Marasmius und Tricholema). Durch unscheinbare Pilze werden auch die Hexenbesen an Kirschbäumen (die Hungerzwetschken durch Exoascus Pruni) und wieder durch andere Arten an Tannen und Kiefern (Aecidium und Cladosporium) solche Hexenprodukte verursacht. Der Hexenschwamm (Boletus luridus), das Hexenei (Phallus impudicus) und das Hexenmehl (die Sporen von Lycopodium) wurden früher auch mit abergläubischen Sagen in Verbindung gebracht. Beim Auftreten des Hexengarns (Cuscuta) auf Kleefeldern wird jedoch kaum mehr an dieselben gedacht.

So wie man durch Päckchen von Kräutern und Salben, die man unter Verwünschungen an Türschwellen und in Ställen und

Feldern vergrub, vermeinte, von den Hexen Schaden zu erhalten, so glaubte man durch dergleichen Gegenmittel wieder befreit oder bewahrt werden zu können. Außer dem Teufelsabbiß (das ist der scheinbar abgebissenen Wurzel von der Scabiosenart Succissa pratensis) gehörten namentlich dazu die Lauchartenː[1]) Allium nigrum, magicum und Moly, der Hexenlauch genannt; die radix Allii victorialis wurde pulverisiert dem Viehfutter beigemischt und damit der Stall beräuchert zur Fernhaltung der Hexen; am wirksamsten hielt man aber die Wurzel der in Griechenland und am Mittelmeer häufig vorkommenden Mandragora officinalis, die zur Abteilung der Tollkirschen zählt und die als Alraunwurzel zu Amuletten gesucht wurde, um sich kugelfest und unsichtbar zu machen. Man schnitzte daraus auch Männchen (Erd- oder Glücksmännchen), die man prächtig kleidete und sorgfältig bewahrte, um sie bei Krankheiten von Menschen oder Vieh, bei Niederkunft und Geldverlegenheit anzurufen (vergl. Leunis-Frank, 2. Band).

Es verdienen noch eine kurze Erwähnung solche Tierarten, denen man seit alter Zeit eine Beziehung auf über- oder übernatürliche Einflüsse zuschrieb. Am vollständigsten findet man sie wohl von Pritz (l. c.) angegeben: Glück brachte der echte Rabe Wodans; wo das Rotschwänzchen nistete, das dem Donnergott geweiht war, schlug es nicht ein; in Oesterreich scheint jetzt dafür die Schwalbe das Vertrauen gewonnen zu haben. Wenn jedoch in Dänemark und Far-Oer die Störche als „zukunftsehende Tiere" (synsk) gelten, weil sie auf einem Hausdache nicht mehr nisten, auf dem es bald darauf einschlägt, so mag dafür eine natürliche Ursache bestehen. Die Zugvögel haben ein feines Gefühl für den Erdmagnetismus (beziehungsweise die Elektrizität), wie die Isopiptesen derselben[2]) beweisen. Wenn daher öfters Gewitter über ihre Nester vorübergezogen sind, konnten sie vielleicht die Kraft der Wolken- und Erdelektrizität an diesen Punkten fühlen. Daß Krähen und Elstern als Unglücksvögel gelten (vom Totenvogel haben wir bei der ersten Gruppe gesprochen), ist ebenso unbegründet, wie die Nattern und Spinnen als glückbringend anzusehen; es wechseln daher je nach den Gegenden die Auffassungen.[3]) Ueberall wird die „Totenuhr" gefürchtet und doch ist die Ursache ein zwar schädliches, aber unwissendes Klopfkäferlein (Anobium pertinax), das beim Holzzernagen hinter Bilderrahmen und Bettläden

[1]) Keineswegs abergläubisch sind die mit Schnittlauch gefüllten Kräutersäckchen auf der Brust gegen den Schwindel bei Eisenbahnfahrten, wie man ja auch Moschus und andere Riechessenzen gegen solche Unfälle den Schwachnervigen verabreicht. — [2]) Isopiptesen, weil sie in dasselbe Nest zurücktreffen, obwohl sie über das Meer gewandert sind; sie folgen besonders dem Zuge der Gewässer und Gebirge, was nicht bloß durch ihren scharfen Gesichtssinn und ihr Gedächtnis erklärt werden kann. — [3]) Zum Beispiel in Böhmen gilt der Elsternschrei als Anmeldung eines Gastes; von der Spinne heißt es: am Morgen bringt sie Sorgen, am Abend bringt sie Gaben.

mit seinem harten Köpfchen das Tick-Tack anschlägt. Oft übernehmen aber die Rolle von Klopfgeistern die größeren, aus dem Holz sich herausarbeitenden Bockkäfer und Holzwespen, oder die Küchenschaben und die melancholisch zirpenden Heimchen (Hausgrillen) oder gar die unter dem Fußboden geschäftigen Mäuse und Ratten. Man möge es entschuldigen, wenn hier auch ein Wort über das „Läuse- oder Krätzenantun" gesprochen wird, da man nicht selten noch hört: „Es muß ihm vor einer Hexe angetan sein; denn wenn er ganz neu gekleidet und vom Kopf bis zu den Füßen gewaschen wird, ist er nach einer Woche wieder ganz voll." Man bedenkt eben nicht, daß die Eierchen am Grunde der Körperhaare und bei der Krätzmilbe sogar unter der Haut in einer Woche schon eine neue Brut bilden und nur durch eine scharfe Kur zerstört werden.

Wie verborgen oft das Zusammenwirken von natürlichen Vorgängen ist, möge zum Schlusse dieses zweiten Abschnittes ein Fall erklären, der mir vor beiläufig 20 Jahren vorkam. Die Leute eines Meierhofes meldeten angstvoll: „Die Hexen hat man (durch kirchliche Segnung) in einem andern Haus vertrieben und dafür sind sie in unsere jungen Enten gefahren. Wenn die Alten sie zum Teich führen, schreien sie und wehren sich mit allen Mitteln davor, ins Wasser zu gehen; das geht also nicht natürlich zu!" Nach langem Forschen kam man darauf, daß jemand zur Zeit, bevor die alten Enten brüteten, sich den Spaß öfters erlaubt hatte, durch ein in den Teich geschlagenes Brett die Enten zu schrecken, so daß sie nach allen Richtungen auseinander flogen. Der Kobold war gefunden! Der Schreck ging auf die Brut über, wie es ja auch bei menschlichen Müttern der Fall ist, daß Vorstellungen, Gefühle und am meisten Schreckaffekte und leidenschaftliches sogenanntes „Gelüsten" in den Monaten der Schwangerschaft von der Mutter auf das Kind übergeht. Dadurch wird auch vielfach die „erbliche Belastung" zu Zwangsideen, zu gewissen Monomanien und dergleichen[1]) erklärt; desgleichen findet dadurch nicht nur das sogenannte „Versehen" der Mütter,[2]) sondern auch die Bildung bestimmter „Muttermale" namentlich auf der Stirne und Brust des Kindes (z. B. ein Küchenmesser, zwei gekreuzte Schwerter) die nächstliegende Deutung. Doch damit sind wir schon bei der dritten Gruppe der Formen angekommen, die durch die psychophysischen Ursachen bestimmt werden.

(Schluß im folgenden Artikel.)

---

[1]) Hieher gehört besonders die Kleptomanie nach ganz speziellen Gegenständen. Die Pyromanie als Feuerlust kann zwar auch durch das oftmalige Schauen der Mutter ins Küchenfeuer entstehen, doch meistens kommt es erst in den Uebergangsjahren zu dem Irrtrieb infolge drückender Gemütsstimmung und Störung im Geblüte. — [2]) Diese Tatsache scheint von einigen geleugnet zu werden, wird aber anderseits von vielen bestätigt.

Das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken zu Ringelsdorf.

Von Dr. Leopold Picigas.

Es ist kein friedlich Geläute, das vom Ringelsdorfer Kirchenturm herab ertönt; die Disharmonie der Töne setzt sich aus den folgenden Aktenstücken zusammen.

I.

Schreiben des Gemeindevorstehers vom 8. Oktober 1903 an das Pfarramt.

Der Gemeindediener A. hat bei dem Gemeindeamte die Meldung erstattet, daß Euere Hochwürden demselben das Ave Maria- und Ausläuten ꝛc. untersagt haben; ich ersuche daher diensthöflichst um gefällige Bekanntgabe, ob die Meldung des Gemeindedieners auf Wahrheit beruht.

II.

Antwort der Kirchenvorstehung vom 15. Oktober 1903, Z. 726.

Die gefertigte Kirchenvorstehung beehrt sich einer wohllöblichen Gemeindevertretung diensthöflichst mitzuteilen, daß der bisherige Mesner A. am 22. August l. J. seinen Dienst kündigte und seine bisherigen kirchlichen Funktionen am 30. September niederlegte.

Die Kirchenvorstehung betraute daher am 1. Oktober l. J. mit der Ausübung der dem Mesner obliegenden kirchlichen Funktionen, wozu naturgemäß das kirchliche Geläute gehört, den Tischlermeister B.

Gleichzeitig ersucht die gefertigte Kirchenvorstehung um gütige Bekanntgabe jener Beitragsleistungen, welche eine wohllöbliche Gemeindevertretung bisher für die Verrichtung des Mesnerdienstes verabfolgte.

III.

Zuschrift der Gemeindevorstehung vom 19. Oktober 1903 an die Kirchenvorstehung.

Die Gemeindevertretung hat sich über die Zuschrift der hochwürdigen Kirchenvorstehung folgendermaßen geäußert und beschlossen:

Die Gemeinde hat den Mesner niemals aufgenommen und auch nie eine Beitragsleistung für denselben entrichtet, da der Mesnerdienst nicht in die Kompetenz der Gemeindeverwaltung gehört.

Was das Läuten anbelangt, gehört der Turm und die Glocken der Gemeinde, und hat dieselbe schon seit Menschengedenken das Recht ausgeübt, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen und Leichen, sowie bei Feuersgefahr und anderen Anlässen durch den Gemeindediener, welcher hiefür ein Grundstück zur Benützung erhielt, besorgen zu lassen, und auch die Taxe für das Ausläuten vorgeschrieben.

Die Gemeindevertretung sieht sich daher durch den Vorgang, daß die hochwürdige Kirchenvorstehung dem Gemeindediener dieses

Läuten untersagte und dasselbe an eine andere Person übertrug, in der Ausübung ihres Rechtes gestört, und wäre daher, wenn bis 21. d. M. diese ihre Rechte nicht hergestellt und dem Gemeindediener das vorgenannte Läuten verweigert würde, zu ihrem Bedauern genötigt, ihr Recht im Klagewege geltend zu machen.

IV.

Erwiderung der Kirchenvorstehung vom 21. Oktober 1903, Z. 729.

Bevor die gefertigte Kirchenvorstehung auf die wohldortige Zuschrift vom 19. d. M. eine definitive Antwort zu geben in die Lage kommt, ersucht sie um gütige Beantwortung der nachstehenden Punkte:

a) Wie hoch beläuft sich und welche Graduierung enthält die von der Gemeindevertretung für das Ausläuten vorgeschriebene Taxe, mit welchem Gemeindebeschlusse wurde sie statuiert und zu wessen Gunsten (Gemeindekasse oder Gemeindediener) bisher eingehoben?

b) Wer ist nach Ansicht einer wohllöblichen Gemeindevertretung das für die Versehgänge, für die Trauungen und für den öffentlichen Gottesdienst erforderliche Geläute zu besorgen verpflichtet?

c) Haben die in dem an die Kirche angebauten Turme hängenden Glocken ihrer ursprünglichen Widmung nach die Bestimmung, dem liturgischen Kirchengeläute oder einem profanen Gemeindegeläute zu dienen?

V.

Klagebegehren der Gemeinde.

Auf diese Fragen erfolgte keine Antwort. Die Gemeinde nahm den Advokaten C. auf und klagte durch denselben die Kirchenvorstehung wegen Besitzstörung beim k. k. Bezirksgerichte Zistersdorf. Die Abteilung II desselben Gerichtes entschied am 2. November 1903, Z. C. 223/3/1:

Die Klage wird, da die mit derselben anhängig gewordene Rechtssache in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fällt, wegen Unzuständigkeit des gefertigten Gerichtes abgewiesen. § 42 J.-N.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage verlangt die klägerische Gemeinde Schutz für den Besitz ihres Rechtes, mit den Glocken des bei der Ringelsdorfer Kirche stehenden Glockenturmes das Ave Maria zu läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen zu besorgen, ferner bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen zu läuten.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Recht einen öffentlich-rechtlichen Inhalt hat.

Gegenstand des Besitzes sind jedoch, wenn man von den einzelnen im Laufe der Zeit auf das Privatrechtsgebiet übertragenen öffentlichen Rechten, die eine dauernde Ausübung zulassen, wie das Patronat ꝛc., und den Familienrechten, in Ansehung deren die Mög-

lichkeit des Besitzes bestritten ist, absieht, nur Vermögensrechte, da § 311 a. b. G. ausdrücklich nur von jenen unkörperlichen Sachen spricht, „welche einen Gegenstand des rechtlichen Verkehres bilden".

Da nun das in Rede stehende „Läuterecht" keinen vermögensrechtlichen Inhalt hat, so kann es nicht Gegenstand des Besitzes, zumindest nicht des Privatrechtsbesitzes sein.

Daß von der Gemeinde anläßlich des „Ausläutens" eine Bezahlung verlangt wird, kann an dem Wesen dieses Rechtes nichts ändern, da die Gebühr wohl anläßlich des Ausläutens beansprucht, keineswegs jedoch das Ausläuten um der Gebühr willen ausgeübt wird.

Faßt man das Ave Maria-Läuten, das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Umzügen ins Auge, so wird es vollends klar, daß der Inhalt des gegenständlichen Rechtes jedes vermögensrechtlichen Inhaltes entbehrt; völlig unentscheidend ist es auch, daß Glockenturm und Glocken der Gemeinde gehören, da das Dispositionsrecht über die Glocken getrennt vom Sacheigentum an selben betrachtet werden muß.

Gibt es nun an diesem Rechte keinen Privatbesitz, so ist damit schon gesagt, daß zur Entscheidung dieses Streites die Gerichte nicht zuständig sind.

Die Richtigkeit dieses Standpunktes wird erhärtet durch den Hinweis, daß die Normen, welche den Gebrauch von kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken regeln, im eminenten Sinne öffentlichrechtliche Normen sind.

VI.

Erster Rekurs der Gemeinde.

Gegen diese Entscheidung des k. k. Bezirksgerichtes Zistersdorf legte die Gemeinde durch ihren Advokaten C. beim k. k. Kreisgerichte Korneuburg die Berufung ein. Die Abteilung IV des k. k. Kreisgerichtes Korneuburg fällte am 27. November 1903, Z. R. IV. 176/3/2, das nachstehende Urteil:

Das k. k. Kreis- als Rekursgericht Korneuburg hat in der Rechtssache der Gemeinde Ringelsdorf gegen den Pfarrer von Ringelsdorf wegen Besitzstörung den Rekurs der ersteren wider den Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Zistersdorf als unbegründet zurück gewiesen und den angefochtenen Beschluß aus dessen, dem Gesetze und der Sachlage vollkommen entsprechenden Gründen bestätigt und in der weiteren Erwägung, daß die gerichtliche Kompetenz nur dann begründet wäre, wenn es sich um einen Streit bezüglich des Eigentumes oder eines sonstigen privatrechtlichen Verhältnisses der in Rede stehenden Glocken handeln würde, nicht aber, wie dies im vorliegenden Rechtsstreite der Fall ist, wenn es sich darum handelt, ob der Gemeinde rücksichtlich der kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken das beanspruchte Nutzungsrecht zukommt.

VII.

Neuerliches Klagebegehren der Gemeinde.

Daß die Gemeinde gegen den Pfarrer den Klageweg betreten habe, erfuhr letzterer erst am 18. August 1904. An diesem Tage sandte ihm die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die unter V. und VI. veröffentlichten Urteile der beiden richterlichen Instanzen zu; gleichzeitig übermittelte dieselbe dem Pfarrer das seitens der Gemeinde bei ihr als der ersten Verwaltungsinstanz eingebrachte Klagebegehren und forderte ihn auf, sich darüber zu äußern.

Im Klagebegehren, einem voluminösen Aktenstücke, werden verschiedene Vorfälle, welche das Läuterecht der Gemeinde erhärten sollten, erwähnt. Die beiden eklatantesten Fälle wären kurz die:

Während der Siebzigerjahre habe der damalige Pfarrer für ein Leichenbegräbnis eine sehr hohe Summe verlangt; da die Partei so viel nicht zahlen konnte, habe der Pfarrer das Ausläuten nicht erlaubt. Daraufhin sei die Partei zum damaligen Gemeindevorsteher gegangen, habe sich über die Härte des Pfarrers beschwert, worauf der Gemeindevorsteher aus eigener Machtfülle das Ausläuten angordnet habe.

Der zweite Fall ereignete sich im Jahre 1902. Der Pfarrer verweigerte einem Manne, der einen Selbstmord begangen haben soll, das Ausläuten, worauf der Gemeindevorsteher dasselbe anordnete.

Hätten sich die beiden Fälle wirklich so zugetragen wie sie in der Beschwerdeschrift dargestellt werden, so wäre das von einem Laien angeordnete Ausläuten noch lange kein Beweis für das Läuterecht der Gemeinde, wohl aber ein Beweis der unglaublichen Arroganz des Gemeindevorstehers aus den Siebzigerjahren und aus dem Jahre 1902.

Doch der erste Fall ist einfach undiskutierbar, weil der „liebloſe" Pfarrer schon längst in der Ewigkeit ist.

Die Darstellung des zweiten Falles beruht auf unwahrer, weil einseitiger Darstellung einer einzelnen, nicht ganz zurechnungsfähigen Person. Der Pfarrer vom Jahre 1902 besaß Charakterfestigkeit genug, um dem Gemeindevorsteher, der das Ausläuten anzuordnen gewagt hätte, auch die Einsegnung und Bestattung der Leiche sowie die Abhaltung des heiligen Seelenamtes zu überlassen, da nach seiner Ueberzeugung alle diese Funktionen in das Jurisdiktionsgebiet einer und derselben Person gehören.

VIII.

Erste Aeußerung des Pfarramtes vom 18. September 1904. Z. 913.

In Ringelsdorf bekleidete vor mehreren Jahren die Stelle des Mesners, Gemeindedieners, Schuldieners, Totengräbers und Nachtwächters eine und dieselbe Person. Da sich im Laufe der Zeit die Agenden eines jeden Offiziums mehrten, so daß sie eine Person

nicht mehr versehen konnte, wurde der Totengräber- und Nachtwächterdienst einer anderen Person übertragen. Es blieb daher nur der Kirchen-, Gemeinde- und Schuldienerdienst in einer Person vereinigt. Da jedoch die Versehung des Gemeinde- und Schuldienerdienstes in der Jetztzeit immer schwerer wird, so verzichtete der bisherige Mesner, Gemeinde- und Schuldiener A. auf den schlechtest entlohnten Kirchendienst und behielt sich den Gemeinde- und Schuldienerdienst.

In Ringelsdorf bildete sich nun die durchaus irrige Ansicht aus, A. habe bisher kraft seiner Stellung als Gemeindediener das kirchliche Geläute besorgt. Dieser irrigen Meinung konnte der Gefertigte keinen Augenblick huldigen und übertrug alle Dienstesverpflichtungen, wozu naturgemäß das kirchliche Geläute gehört, an den neu ernannten Mesner B.

In der dem Gefertigten am 19. August l. J. präsentierten Beschwerdeschrift führt die Gemeindevorstehung von Ringelsdorf aus, sie wäre dadurch in dem ihr zustehenden Läuterechte vom Gefertigten gestört worden.

Jedoch ganz mit Unrecht! Der Gemeinde Ringelsdorf gebührt nicht das geringste Verfügungsrecht über das Geläute, welches seiner ursprünglichen Widmung nach kein Gemeinde-, sondern ein Kirchengeläute ist, ein Faktum, das felsenfest dasteht. Den Beweis hiefür erbringt der seit dem Bestande der Kirche bis auf den heutigen Tag in Kraft bestehende, ununterbrochen ausgeübte Rechtsusus, demzufolge das von der Kirche ertönende Geläute ausschließlich nur Kirchengeläute und kein Gemeindegeläute war und ist. Dieses Recht, welches die Kirche durch einen über 200 Jahre alten Usus ausübt, kann ihr durch die bloße Behauptung, nur ein Teil des Geläutes ist Kirchengeläute, der andere Teil des Geläutes ist Gemeindegeläute, nicht weggenommen werden, außer die Gemeindevorstehung von Ringelsdorf erhärte diese ihre Behauptung durch Reproduzierung jener alten Originalurkunde, in welcher sie sich dieses ihr Recht ausdrücklich ausbedungen. Solange dieses nicht geschieht, muß der Gefertigte der festen Ueberzeugung sein, daß die Kirche, welche bisher durch einen immemorablen Usus das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken ausschließlich ausübte, dasselbe auch in Zukunft ausschließlich auszuüben habe.

Den weiteren Beweis hiefür erbringt die an den Glocken angebrachte Widmung, wie sie sich durch Texte und bildliche Darstellungen manifestiert.

Die erste Glocke: Et verbum caro factum est. 1699. Christus am Kreuze.

Die zweite Glocke: Sit nomen Domini benedictum. Heiliger Josef. Heiliger Georg. Maria Himmelfahrt. Heiliger Martin.

Die dritte Glocke ist ohne Text. Heilige drei Könige. Maria Verkündigung.

Da diese Texte keine profanen Worte und die Darstellungen keine Gemeinde-Embleme, sondern religiöse Texte und Heiligenbilder sind, so ist es evident, daß die Glocken selbst mit ihren ehernen Zungen ihre ausschließliche Widmung zu religiösen Zwecken verkünden.

Es erübrigt noch, die von der Gemeindevorstehung angeführten konkreten Fälle zu beleuchten.

Die Gemeindevorstehung behauptet, daß das Ausläuten bei Sterbefällen kein liturgisches Geläute sei. Das ist vollkommen irrig; denn das liturgische Geläute anläßlich eines Sterbefalles besteht aus drei Teilen: Erstens das Läuten des Zügenglöckleins; zweitens das Läuten, wenn der Tote auf der Bahre liegt; drittens das Läuten, wenn der Tote zu Grabe getragen wird. Dieses dreifache Geläute bildet ein organisches, unzertrennliches Ganze, wodurch von Seite der Kirche die Zugehörigkeit des in Gott Verstorbenen zur katholischen Kirchengemeinschaft auf das feierlichste dokumentiert wird und die Gläubigen eingeladen werden, des Verstorbenen in frommen Gebeten zu gedenken. Die von der Gemeindevorstehung Ringelsdorf in ihrer Beschwerdeschrift willkürlich angenommene Division und widernatürliche Zerreißung des einen, organisch innigst zusammenhängenden, wenn auch zu verschiedenen Zeiten ertönenden Totengeläutes, ist geradezu horrend und widerspricht diametral der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1877, Z. 730, in welcher das ganze Totengeläute und nicht bloß ein aliquoter Teil desselben mit dem Terminus „Ausläuten" bezeichnet wird. Die Absurdität dieser von der Gemeindevertretung proponierten Zerreißung des Totengeläutes erhellt ganz besonders aus der sich daraus von selbst ergebenden Konsequenz, wodurch die Gemeindevertretung als solche befugt wäre, nicht nur einem Katholiken, sondern jedem Israeliten und Heiden, jedem Apostaten und Atheisten mit den zum katholischen Gottesdienste durch die bischöfliche Konsekration geweihten Glocken ausläuten zu lassen, was dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1886, Z. 1898, widerspricht.

Nicht minder horrend ist die von der Gemeindevertretung aufgestellte Behauptung, daß das Ave Maria-Läuten ein profanes Geläute sei. Das Ave Maria-Läuten ist ein rein religiöses Geläute und besteht aus drei Teilen: Aus dem frühen Morgengeläute, das seit dem Jahre 1368, aus dem Mittagsgeläute, das seit dem Jahre 1456, und aus dem Abendgeläute, das seit dem Jahre 1327 für die gesamte katholische Kirche als Gebetsgeläute eingeführt ist. Der Gemeindevertretung bleibt es frei, den strikten Nachweis zu liefern, daß in Ringelsdorf schon vor dem Jahre 1456, 1368 und 1327 das Ave Maria-Geläute in Uebung bestand und soll sie bei ihrem Beweise noch angeben, wann und warum die Bezeichnung Arbeitsgeläute in den Terminus Ave Maria-Läuten umgewandelt wurde.

Bezüglich des Läutens bei Feuersbrünsten glaubt der Gefertigte, es sei ein Akt der Nächstenliebe und Humanität, daß derjenige, der das Feuer zuerst bemerkt, die Leute darauf aufmerksam macht. Wie es einem jeden freisteht, den Ausbruch eines Feuers seinen Mitbürgern durch lautes Rufen und Schreien, Pochen auf die Haustüren und andere Alarmtöne bekannt zu geben, so muß es auch einem jeden freistehen, das übliche Glockenzeichen zu geben. Die Ausübung dieses Gewohnheitsrechtes kann einem jeden Menschen zugestanden werden und ist es nicht angezeigt, dasselbe auf die Person des Gemeindedieners oder des Mesners zu beschränken.

Es ist selbstverständlich, daß bei feierlichen, nicht kirchlichen Anlässen geläutet wird; von solchen Feierlichkeiten ist ohnedies die Kirchenvorstehung in Kenntnis zu setzen, welche dafür zu sorgen hat, daß das Geläute zur rechten Zeit ertönt.

Zum Schlusse fühlt sich die Kirchenvorstehung veranlaßt, noch nachstehendes vorzutragen. Das gesamte liturgische Geläute dient in erster Linie nicht so sehr der Kirche und dem funktionierenden Priester, als vielmehr den Gläubigen, denen es den Anfang und den Fortgang der gottesdienstlichen Handlungen anzeigt. Aus diesem Grunde nun sahen sich verschiedene Gemeindevertretungen veranlaßt, den das Geläute besorgenden Mesner materiell zu unterstützen und ihm sowohl den Genuß von Gemeindegrundstücken als auch Geldbeträgen zukommen zu lassen. Auch die Gemeinde Ringelsdorf hat, wie sie das in ihrer Beschwerdeschrift bemerkt, ein Grundstück zum Nutzgenusse und für jedes Ausläuten den Betrag von 1 Krone bestimmt. Zur selben Zeit war der das Geläute besorgende Kirchendiener gleichzeitig auch Gemeindediener; die Gemeindevertretung konnte diese Bonifikation nicht dem Gemeindediener als solchem, sondern nur insoferne er das Geläute zu besorgen hatte, bieten. Zufolge der vorstehenden Ausführungen kann jedoch das Geläute nur die von der Kirchenvorstehung dazu designierte Person ausüben, die in der Regel der jeweilige Mesner ist, dessen Bezüge hier in Ringelsdorf so minimal sind, daß er nicht in der Lage ist, seinen Mesnerpflichten weiterhin nachzukommen, wenn ihm das von der Gemeinde bewilligte Nutzungsrecht des betreffenden Grundstückes und des Geldbetrages so wie bisher verweigert würde, es sei denn, daß er eine entsprechende Entschädigung aus dem niederösterreichischen Religionsfonds erhalten würde.

Die gefertigte Kirchenvorstehung stellt daher die Bitte:

Eine k. k. Bezirkshauptmannschaft wolle 1. das Begehren der Gemeinde Ringelsdorf betreffs des Verfügungsrechtes über die Kirchenturmglocken gänzlich abweisen und 2. die Entscheidung treffen, daß die von der Gemeindevertretung votierte Remuneration für die Besorgung des Geläutes durch Nutzgenuß eines Grundstückes und durch den Betrag von 1 Krone für jede verstorbene Person, dem von der

Kirchenvorstehung ernannten und mit der Besorgung des Geläutes betrauten Mesner verabfolgt werde.

IX.

Gegenäußerung der Gemeinde.

Bevor sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine Entscheidung zu fällen entschloß, holte sie von einem Dechante D. und einem Pfarrverweser E. diesbezügliche Gutachten ein; überdies sandte sie das obangeführte Elaborat des Pfarrers der Gemeindevertretung von Ringelsdorf behufs Einsichtnahme zu, worauf letztere nachstehendes erwiderte:

Ueber diese Aeußerung erstattet die Gemeinde folgende Gegenäußerung.

Es ist eine bloße Behauptung des Herrn Pfarrers, daß das Geläute nur ein kirchliches Geläute sei und daß dieses auf einem seit dem Bestande der Kirche ausgeübten Rechtsusus beruhe. Dem gegenüber beruft sich die Gemeinde auf die in ihrer Eingabe angeführten Beweise und insbesondere darauf, daß sie sich seit Menschengedenken im Besitze des Turmes befindet, in dem die Glocken hängen, daß sie die Ausbesserung daran vornehmen ließ und daß sie auch den jetzigen Glockenstuhl anschaffte.

Wer die Glocken anschaffte oder von wem sie angeschafft wurden, darüber läßt sich heute wohl nichts mehr erheben, auch der Herr Pfarrer vermag darüber nichts anzugeben, als daß die Glocken religiöse Inschriften tragen; dieses allein aber beweist nicht, daß sie von der Kirche angeschafft wurden, und vermag insbesonders nicht den schwerwiegenden Umstand zu entkräften, daß der Turm, in dem die Glocken hängen, der Gemeinde gehört.

Der Gemeinde ist es nicht eingefallen, das ausschließliche Benützungsrecht bezüglich der Glocken in Anspruch zu nehmen, aber die Gemeinde muß sich das Recht wahren, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten, das Läuten bei Feuersbrünsten und das Läuten bei festlichen Anlässen (Einzügen) nach wie vor durch den Gemeindediener besorgen zu lassen, der dafür eine abgesonderte Entlohnung erhält. Die Beweise dafür sind in der Beschwerde angegeben und wird darauf Bezug genommen.

Es ist nicht richtig, daß das Ausläuten ein liturgisches Läuten sei und daß es erfolge „wenn der Tote auf der Bahre liegt". Wäre diese Anführung des Herrn Pfarrers richtig, so müßte ja stundenlang geläutet werden; vielmehr geschieht das Ausläuten stets mittags und dient dazu, die Gemeinde zu verständigen, daß ein Ortsbewohner gestorben ist und an diesem Tage das Begräbnis stattfindet.

Auch das sogenannte Ave Maria-Läuten ist kein liturgisches Läuten, sondern es wird damit nur das Zeichen zum Beginne der Arbeit, der Mittagspause und zur Beendigung der Arbeit gegeben,

es findet ja auch an Orten statt, in denen sich ein Pfarrer und eine Kirche nicht befindet.

Indem sich die Gemeinde nochmals auf die in ihrer Beschwerde angeführten Tatsachen beruft, durch welche ihr Läuterecht dargetan wird, muß die Gemeinde das geradezu unbegreifliche Begehren des Herrn Pfarrers zurückweisen, daß die dem Gemeindediener zuerkannte Entlohnung für das im Auftrage der Gemeinde besorgte Läuten nunmehr dem Mesner zugewiesen werde. Wenn der Herr Pfarrer jemanden zur Dienstleistung aufnimmt, mag er ihn auch bezahlen; an dem Läuterechte der Gemeinde kann darum um so weniger etwas geändert werden.

X.

Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 26. November 1904, Z. 2614/6/A.

. . . Die k. k. Bezirkshauptmannschaft findet über diese einander widerstreitenden Ansprüche zu entscheiden, wie folgt:

Die Gemeinde Ringelsdorf ist bloß befugt, das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen, insoferne die Tendenz der letzteren den Grundsätzen der katholischen Religion nicht entgegensteht, durch den Gemeindediener besorgen zu lassen und für das Glockengeläute bei festlichen Gelegenheiten nach Belieben eine Gebühr einzuheben, über deren Verwendung sie zu entscheiden hat; hingegen steht der Kirchenvorstehung zu Ringelsdorf, beziehungsweise zur Wahrung der rein seelsorglichen Rechte dem Herrn Pfarrer daselbst, die ausschließliche Befugnis zu, das Ave Maria-Läuten und das sogenannte Ausläuten bei Sterbefällen durch das von der Kirchenvorstehung hiefür bestimmte Organ vornehmen zu lassen und für letztere Funktion, insoweit dies nicht den Bestimmungen des geltenden Stoltaxpatentes zuwiderläuft, eine Gebühr einzuheben.

Ueber das weitere Begehren der Kirchenvorstehung, dem von ihr für die Besorgung des Geläutes ernannten Mesner, das von der Gemeinde bisher aus diesem Anlasse dem Gemeindediener bewilligte Entgelt zuzuerkennen, kann erst nach Rechtskraft dieser Entscheidung abgesondert entschieden werden.

Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden Erwägungen.

Das Eigentumsrecht der Ortsgemeinde Ringelsdorf an den in Rede stehenden Turmglocken ist unbestritten. Gleichwohl hat die Gemeinde gemäß § 364 a. b. G. die freie Ausübung ihres Eigentumsrechtes nur insoferne, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht.

Ein derartiges Recht eines Dritten ist jedoch im Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft durch die Bestimmung zugesprochen, daß sie ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet und im Besitze und Genusse ihrer für Kultuszwecke

bestimmten Anstalten bleibt. Hieraus folgt, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über den Gebrauch von zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken bei kirchlichen Funktionen einzig und allein den kirchlichen Organen zusteht.

Die Widmung der fraglichen Glocken zu kirchlichen Zwecken ergibt sich unzweifelhaft aus den an ihnen angebrachten Texten und bildlichen Darstellungen. Andererseits kann aber auch der kirchliche Charakter des Ave Maria-Läutens, das schon seit alten Zeiten für die gesamte katholische Kirche als Gebetsgeläute eingeführt ist, sowie der kirchliche Charakter des sogenannten „Ausläutens" bei Sterbefällen nicht in Zweifel gezogen werden. Aus dem Gesagten ergibt sich daher, daß die Anordnung dieses rein kirchlichen Geläutes bloß dem Pfarrer zusteht und daß die Bestellung der mit diesen Dienstverrichtungen betrauten Person, gemäß §§ 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Kirchenvorstehung obliegt.

Aus dem kirchlich-liturgischen Charakter dieses Geläutes entspringt auch nur für die kirchlichen Organe die Berechtigung, hiefür eine Gebühr einzunehmen, jedoch bloß insoweit, als die Bestimmungen der Stoltaxordnung diesem Bezuge nicht entgegenstehen.

Andererseits ist das Läuterecht der Ortsgemeinde Ringelsdorf bei Feuersbrünsten im § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39 begründet und ergibt sich ihre Berechtigung zum Geläute bei festlichen Einzügen, insoferne die Tendenz der letzteren den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht entgegensteht, sowie zur Einhebung der oben erwähnten Gebühr aus den Bestimmungen der §§ 354 und 364 des a. b. G. B.

Die Verschiebung der Entscheidung über das Begehren der Kirchenvorstehung, dem von ihr für die Besorgung des Geläutes ernannten Mesner, das von der Gemeinde bisher aus diesem Anlasse dem Gemeindediener bewilligte Entgelt zuzuerkennen, auf den Zeitpunkt nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses beruht auf der Erwägung, daß über dieses Ansuchen erst auf Grundlage des Ergebnisses einer gemäß § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu pflegenden Konkurrenzverhandlung entschieden werden kann, und andererseits die Anberaumung dieser Verhandlung vor rechtskräftiger Feststellung der Prämissen untunlich erscheint, andererseits ein dringendes Interesse der Seelsorge zur Verordnung eines Provisoriums nach § 56 dieses Gesetzes nicht dargetan ist.

XI.

Der Rechtsfreund der Gemeinde.

Der Pfarrer war mit dieser Entscheidung vollkommen zufrieden. Die Gemeinde nicht. Leider mußte ihr bisheriger Rechtsvertreter C. seine weitere Tätigkeit einstellen, da ihn das k. k. Kreisgericht Korneuburg wegen enormer Defraudationen, auch in Ringelsdorf spürte man den Krach etlicher tausend Kronen, zu mehrjähriger Gefängnis-

strafe verurteilte. Die Gemeinde nahm zur Wahrung ihrer Rechte einen neuen Rechtsfreund F. auf, der gegen die Entscheidung der ersten Administrativinstanz im Namen der Gemeinde die Berufung einlegte.

XII.

Zweiter Rekurs der Gemeinde.

Der vom 7. Dezember 1904 datierte Rekurs stellt in der Einleitung die These auf, daß der Turm und die Glocken der Gemeinde gehören.

. . . . . Von der Kirchenvorstehung Ringelsdorf müßte daher der strikte Beweis erbracht werden, daß eine diese Freiheit des Eigentums beschränkende Widmung stattgefunden habe. Dieser Beweis ist in keiner Richtung erbracht, ja nicht einmal versucht worden.

Die Begründung, welche die erste Instanz für diese von ihr als feststehende Tatsache angenommene Voraussetzung versucht, kann im Ernste wohl kaum für eine solche gelten.

Mangels vorhandener Beweise wiederholt die erste Instanz lediglich das, was in der einseitigen Gegenäußerung des Herrn Pfarrers vom 24. (?) September 1904 als eine für die Widmung der Kirchenglocken sprechende Vermutung behauptet wird. Wie schlecht es mit den Beweisen hiefür bestellt ist, ergibt sich zur Genüge daraus, daß der Herr Pfarrer im übrigen nur zu sagen weiß, daß die angebliche Widmung der Glocken und der angebliche Umstand, daß der Gemeinde Ringelsdorf kein Verfügungsrecht über dieselben gebühre, ein Faktum sei, das felsenfest dastehe.

Eine wenn auch noch so sehr mit Emphase aufgestellte Behauptung macht aber noch lange keinen Beweis, und sollte daher einer ämtlichen Entscheidung wohl nicht zugrunde gelegt werden.

Die Glocken stammen aus dem 17. Jahrhunderte, somit aus einer Zeit, wo die Pflege sogenannter kirchlicher Kunst im Vordergrunde gestanden; es ist daher nicht zu verwundern und läßt keinerlei Rückschlüsse zu, wenn Glocken mit religiösen Abbildungen versehen sind.

Das ist auch heute noch üblich, ebenso als daß auf den Glocken ein frommer Spruch angebracht wird. Aus solchen Nebenumständen jedoch auf eine spezielle Widmung, auf eine die Freiheit des Eigentums beschränkende Handlung zu schließen, ist um so weniger statthaft, als Turm und Glocken aus einer Zeit stammen, in welcher die Kirche zu Ringelsdorf dem protestantischen Gottesdienste diente.

Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß die protestantischen Erbauer des Kirchenturmes denselben und die Glocken den Zwecken der katholischen Kirche gewidmet hätten.

Beim Wegfalle dieser selbstgeschaffenen Voraussetzung der Widmung der Glocken der Gemeinde Ringelsdorf zu Zwecken der katholischen Kirche, fallen somit auch die daran geknüpften Schlußfolgerungen in sich zusammen.

Nachdem das Eigentum der Gemeinde Ringelsdorf an Turm und Glocken als unbestritten anerkannt ist, ergeben sich die aus der Freiheit des Eigentums resultierenden Forderungen von selbst dahin, daß es einzig und allein nur der Gemeinde Ringelsdorf zustehen kann, über das Geläute zu verfügen und daß es ihr allein zukommt, hiefür eine Gebühr einzunehmen.

Seitens der ersten Instanz ist es auch eine irrige Auffassung, das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen als eine kirchliche Funktion hinzustellen.

Die eingeholten Gutachten können nicht maßgebend sein, nachdem dieselben lediglich vom kanonischen Rechtsstandpunkte erteilt worden sind; das kanonische Recht findet aber für den vorliegenden Fall, wie überhaupt auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes, keine Anwendung.

Auch können in diesem Falle die eingeholten Gutachten nur befangen sein. Dieselben stellen sich als eine einseitige Ansicht dar, auf welche sich die Entscheidung um so weniger aufbauen kann, als die von der Gemeinde Ringelsdorf angebotenen Beweise gar nicht aufgenommen worden sind. Die bereits vor der ersten Instanz angebotenen Beweise werden daher wiederholt und allenfalls um die Einholung eines unparteiischen Gutachtens ersucht.

Wie begründet die Behauptung von der Befangenheit der abgegebenen Gutachten ist, erhellt wohl zur Genüge daraus, daß von Seite des Pfarrverwesers E. der Vorschlag gemacht wurde, die ganze Angelegenheit dem bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen!!

Es wird noch einmal darauf verwiesen, daß die Gemeinde Ringelsdorf durchaus nicht gewillt ist, das alleinige Benützungsrecht ihrer Glocken für sich in Anspruch zu nehmen, daß sie sich aber das Recht wahren muß, das Ave Maria-Läuten, das Ausläuten bei Sterbefällen, ebenso das Geläute bei Feuersbrünsten und festlichen Anlässen, gleichgiltig von welcher Tendenz die letzteren sein mögen, nach wie vor durch ihren Gemeindediener besorgen zu lassen.

XIII.

Aufforderung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei.

In den vorstehenden Rekurs XII sowie in die Gegenäußerung der Gemeinde VIII konnte der Pfarrer keine Einsicht nehmen; wohl aber wurde er über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1905, Z. III/3010, eingeladen, aus dem Gedenkbuche der Pfarre oder sonstwie (womöglich unter Vorlage der Schriftstücke und jedenfalls unter wortgetreuer Wiedergabe der betreffenden Stellen) zu konstatieren, seit welchem Zeitpunkte die Pfarrkirche in Ringelsdorf, welche nach der Rekursangabe der Gemeinde durch einige Zeit dem evangelischen Kultus diente, wieder dem römisch-katholischen Kultus gewidmet ist, ob und wann eine förmliche Uebergabe der Glocken

und Widmung derselben für den katholischen Kultuszweck stattgefunden hat und wann seitens der Gemeinde die Kosten von Herstellungen und Reparaturen an dem Turme, den Glockenstühlen und den Glocken bestritten wurden, beziehungsweise ob die diesbezüglichen Angaben der Gemeinde durch das Pfarrgedenkbuch bekräftigt erscheinen.

Die Gemeinde gibt nämlich an, daß sie seit Menschengedenken im Besitze des bei der Kirche stehenden Glockenturmes sei und auch die letzten Ausbesserungen an demselben angeschafft und bestritten, ferner einen neuen Glockenstuhl angeschafft und bezahlt habe; ersteres soll Ende der Sechzigerjahre, letzteres Ende der Achtzigerjahre geschehen sein.

XIV.

Zweite Aeußerung der Kirchenvorstehung.

Darauf erwiderte der Pfarrer am 19. Februar 1905, Z. 995:

Die Kirchenvorstehung von Ringelsdorf beehrt sich auf die wohldortige Einladung nachstehendes zur gütigen Kenntnisnahme vorzubringen.

In der ersten Aeußerung vom 18. September 1904, Z. 913, fand es die Kirchenvorstehung angezeigt, mit keinem Worte auf das von der Gemeinde mit großem Aplomb behauptete Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglocken zu reflektieren; für die Kirchenvorstehung ist es vollkommen irrelevant, wer das Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglocken besitze, sei es die Kirche, sei es die Gemeinde, da doch in beiden Fällen gemäß der klaren Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. April 1873, Z. 1683, das Verfügungsrecht über die Kirchenturmglocken der Kirchenvorstehung zukommt. Auf diese Entscheidung gestützt, ging die Kirchenvorstehung einer jeglichen Diskussion über das Eigentumsrecht auf die Kirchenglocken aus dem Wege; für sie hatte nur das Verfügungsrecht über die Glocken ein Interesse.

Die Kirchenvorstehung von Ringelsdorf hat das Eigentumsrecht der Gemeinde auf die Kirchenturmglocken bisher nie bestritten, muß aber leider gestehen, daß ihre bisherige Bereitwilligkeit, die Aussagen der Gemeindevertretung als glaubwürdig zu betrachten, seit dem Einlangen der erwähnten wohldortigen Zuschrift bedenklich ins Wanken gekommen ist.

Nach dem Tenor dieser Zuschrift behauptet die Gemeinde Ringelsdorf in ihrem Rekurse, daß die hiesige Pfarrkirche durch einige Zeit dem evangelischen Kultus gedient habe.

Diese Angabe widerspricht der historischen Wahrheit. Die Kirche in Ringelsdorf diente nie dem evangelischen Kultus, wie dies aus den folgenden Worten des Bittgesuches, welches die Insassen von Ringelsdorf am 4. Juli 1641 an den Fürsten Hartmann von Liechtenstein sandten, erhellt:

Wir berichten, daß Anno 1615 zu Drösing (Ringelsdorf war bis 1642 eine Filiale von Drösing) die meisten Leute lutherisch

gewesen, und wann wir dahin in die Kirche gekommen, so haben sie uns Katholische ausgelacht und verspottet, worüber wir einhellig mit Vorwissen und gnädigster Bewilligung Euerer fürstlichen Durchlaucht Herrn Vaters, zum Passauischen Offizial gegangen und gebeten, er solle im Namen des Konsistoriums uns erlauben, auf unsere Unkosten in unserem Dorfe eine katholische Kirche zu erbauen, welches er, Herr Offizial bewilligte und nach Erbauung derselben im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit weihen gelassen, worauf wir einen eigenen Priester gehalten und ihm die gehörigen Zehente gereicht haben. Dr. Theodor Wiedemann, Reformation, III. 424.

Laut der Konsekrationsurkunde wurde die hiesige Kirche am 21. Mai 1617 geweiht und blieb bis zum Jahre 1642 eine Filiale von Drösing, in welchem Jahre sie zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Aus all dem geht mit Evidenz hervor, daß in der Kirche zu Ringelsdorf der evangelische Kultus nie ausgeübt, sondern die Kirche eigens deshalb gebaut worden ist, um die immer katholisch gebliebenen Insassen von Ringelsdorf der weiteren Verspottung seitens der lutherischen Bewohner von Drösing zu entziehen.

Glocken hatte die Kirche damals vielleicht noch keine; denn das älteste Glöcklein datiert aus dem Jahre 1699 und die beiden anderen aus dem Jahre 1755, also aus einer Zeit, in der es in der hiesigen Gegend vom Luthertum keine Spur mehr gab; daher konnten auch die Glocken dem evangelischen Kultus nie gedient haben.

Ueber den Kirchenturm berichtet das hiesige Pfarrgedenkbuch auf Seite 57: „Der Kirchenturm hatte bis zum Jahre 1862 ein einsturzdrohendes, ruinenartiges Aussehen. Die Gemäuer desselben waren schwarz durchlöchert, wo Spatzen nisteten und Nachteulen ihren Aufenthalt fanden." Der Turm wurde nun etwas hergestellt; die Reparaturkosten beliefen sich auf 105 Gulden; ob dieser Betrag vom Patronatsherrn, dem Fürsten Liechtenstein, oder von der Gemeinde bezahlt wurde, wird mit keinem Worte erwähnt.

Auf Seite 87 des Pfarrgedenkbuches wird berichtet, daß in der Zeit von 1886 bis 1887 „am Turme von der Gemeinde ein neuer Glockenstuhl angeschafft, der zerrissene Turm repariert und auch an der Pfarre namhafte Reparaturen vorgenommen worden seien."

Dieser Bericht ist in dieser Form unhaltbar, da die namhaften Reparaturen am Pfarrhofe gewiß nicht von der Gemeinde, sondern vom fürstlich Liechtensteinschen Patronatsamte vorgenommen worden sind und die Gemeinde nur für die Zufuhr und die Handlangerkosten aufzukommen hatte. Weitere Angaben, ob und wann seitens der Gemeinde die Kosten von Herstellungen und Reparaturen am Turme, an den Kirchenglocken und am Glockenstuhle vorgenommen worden seien, kommen im Pfarrgedenkbuche nicht vor.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde Ringelsdorf Behauptungen aufstellt — welche sie Beweise zu nennen beliebt —, die den Tatsachen nicht entsprechen, es genüge, auf die Ausdrücke Arbeits-

geläute, Ausläuten, evangelischer Kultus in der Kirche zu Ringelsdorf hinzuweisen, sieht sich die Kirchenvorstehung von Ringelsdorf veranlaßt, auch die Glaubwürdigkeit der von der Gemeinde gemachten Angaben über das ihr zustehende Eigentumsrecht auf die Kirchenturmglocken in Zweifel zu ziehen und glaubt dafür plaidieren zu dürfen, daß von einer auf die §§ 354 und 364 des a. b. G. B. basierenden Entscheidung im vorliegenden Falle abzusehen wäre.

XV.

Zeugenaussagen.

Trotz des abratenden Plaidoyers des Advokaten F. holte sich die k. k. n.-ö. Statthalterei am 14. März 1905 das Gutachten des Wiener f.-e. Konsistoriums ein.

Außerdem wurde anläßlich einer wasserrechtlichen Verhandlung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in der Gemeindekanzlei zu Drösing mit einigen in der Beschwerdeschrift VII. namentlich angeführten Zeugen ein Protokoll aufgenommen, wobei nachstehendes deponiert wurde:

Es erscheint G., welcher seit dem Jahre 1864 in Ringelsdorf ansässig ist, der vor 30 Jahren in der Gemeinde Ausschuß und Rat, sowie zwischen 1890 bis 1893 Bürgermeister war, und H., der seit seiner Geburt bis heute in Ringelsdorf ansässig ist, und beide geben übereinstimmend an, daß, insoweit sie sich zurückerinnern, der Glockenturm im Eigentume der Gemeinde Ringelsdorf steht, daß derselbe im Jahre 1862 mittels eiserner Schließen, zwölf an der Zahl, auf Kosten der Gemeinde ausgebessert wurde und zwischen 1887 und 1890 gleichfalls auf Kosten der Gemeinde Reparaturen vorgenommen worden seien. Die Rechnung über 600 Gulden dürfte sich in der Gemeindekanzlei noch vorfinden.

XVI.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1905, Z. III./2 — 878.

.... Dem von der Gemeinde Ringelsdorf rechtzeitig eingebrachten Rekurse wird keine Folge gegeben und hiezu im Hinblicke auf die Rekurseinwendungen noch bemerkt, daß Kirchenglocken unzweifelhaft ihrer Bestimmung nach zu den kirchlichen Sachen gehören, daß die Widmung derselben zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolgt, für welche nach eben diesen Vorschriften bei allen Glocken, die dem katholischen Kultus dienen, die Rechtsvermutung spricht.

Das Ave Maria-Läuten und das sogenannte Ausläuten bei Sterbefällen dienen aber keinen anderen, als dem rein religiösen Zwecke der Aufforderung zur Gebetsandacht und tragen daher einen kirchlichen Charakter, woran der von der Gemeinde Ringelsdorf

geltend gemachte Umstand, daß dieses Geläute bisher durch den Gemeindediener besorgt worden ist, nichts zu ändern vermag.

XVII.

Dritter Rekurs der Gemeinde Ringelsdorf vom 7. Juni 1905.

.... Die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei legt gleich der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf das Schwergewicht auf den Umstand, daß die Kirchenglocken ihrer Bestimmung nach zu den kirchlichen Sachen gehören, und daß die Widmung derselben zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolge, für welche eben nach diesen Vorschriften die Rechtsvermutung spricht.

Daß Glocken, unbeschadet in wessen Eigentum sie stehen, zu den res sacrae gehören, mag ja zugegeben werden. Daß im gegenständlichen Falle aber die Vermutung dafür spräche, die Glocken der Gemeinde Ringelsdorf seien dem katholischen Kultus gewidmet worden, ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern die Vermutung spricht im Gegenteile dafür, daß eine solche Widmung dieser Glocken zum katholischen Kultus nicht stattgefunden habe.

Wie von der Kirchenvorstehung Ringelsdorf selbst angeführt wird, stammen die dortigen Glocken aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Es ist nun eine aus der Geschichte bekannte Tatsache, daß zu jener Zeit der nördlich der Donau gelegene Teil Niederösterreichs der evangelischen Lehre zugetan war. Auch Ringelsdorf ist in jener Zeit protestantisch gewesen.

Es ist nun völlig ausgeschlossen, daß damals die Glocken, welche dem Gottesdienste eines anderen Bekenntnisses gewidmet waren, durch den sakralen Akt der Konsekration dem katholischen Kultus geweiht worden wären.

Nur im Falle ausdrücklicher Widmung der Glocken für den katholischen Kultus, soll der katholischen Kirche das Verfügungsrecht hierüber nach den angefochtenen eingangs bezogenen Entscheidungen bei kirchlichen Funktionen zustehen.

Mangels eines für diese Annahme vorliegenden Beweises, behilft sich die Entscheidung der zweiten Instanz mit der Aufstellung einer Vermutung.

Wie im Vorangeführten dargetan, ist eine solche Vermutung nicht nur nicht begründet, sondern spricht im Gegenteile dafür, daß eine Widmung der Glocken zum katholischen Kultus nicht stattgefunden hat.

Wenn daher die Kirchenvorstehung in Ringelsdorf dem Begehren der Gemeinde auch das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen besorgen zu lassen, widerspricht und für sich in Anspruch nimmt, so muß sie, und zwar im Hinblicke auf den Tenor der angefochtenen Entscheidung, den Beweis erbringen, daß

eine Widmung der Glocken in Ringelsdorf zu Zwecken der katholischen Kirche erfolgt ist.

Diese Beweislast kann nur die Kirchenvorstehung in Ringelsdorf treffen, denn die gegenteilige Vermutung streitet für die Gemeinde Ringelsdorf. . . . .

XVIII.

Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 4. Dezember 1905, Z. 44521, dem Rekurse der Gemeinde Ringelsdorf aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung, respektive des bezüglichen Erkenntnisses der ersten Instanz, sowie in der weiteren Erwägung, daß die Widmung der in Betracht kommenden Glocken zu katholischen Kultuszwecken auch schon aus der langjährigen Verwendung derselben bei kirchlichen Anlässen erhellt, und daß etwaige konkrete besondere Momente, auf Grund welcher das fragliche Geläute als ein seitens der Gemeinde für alle Gemeindemitglieder ohne Unterschied der Glaubensangehörigkeit angeordnetes Läuten zu weltlichen Zwecken anzusehen wäre, nicht vorliegen, keine Folge gegeben.

XIX.

Vierter Rekurs der Gemeinde Ringelsdorf vom 16. März 1906.

. . . . Die beschwerten Entscheidungen der ersten, zweiten und dritten Instanz sind zum Teile mangelhaft, zum Teile unrichtig und endlich werden in denselben Voraussetzungen angenommen, welche weder begründet, geschweige denn erwiesen sind.

Ist die Voraussetzung falsch, ist es auch die daraus gezogene Schlußfolgerung.

Die erwähnten unrichtigen Voraussetzungen gipfeln in der Annahme eines das Eigentumsrecht der Gemeinde an den Glocken beschränkenden Rechtes der Kirche Ringelsdorf, in der Annahme einer stattgefundenen Widmung der Glocken zu Zwecken der katholischen Kirche und endlich in der Annahme des kirchlich liturgischen Charakters des Ave Maria-Läutens und des Ausläutens bei Sterbefällen.

Bereits die erste Instanz hebt hervor, daß das Eigentumsrecht der Gemeinde Ringelsdorf an den Turmglocken unbestritten ist.

Es ist ebenso richtig, daß die Gemeinde ihr Eigentum nur insoweit ausüben kann, als es nicht durch andere Rechte beschränkt ist. Die gesetzliche Vermutung streitet für die Freiheit des Eigentums.

Entgegenstehende Beschränkungen müssen bewiesen werden. Ein solcher Beweis wurde von der Kirchenverwaltung Ringelsdorf, welche in diesem Falle die Beweislast allein trifft, nicht erbracht, ja nicht einmal geboten.

Es geht nun gewiß nicht an, daß der beweispflichtigen Partei dadurch der Beweis erspart wird, daß seitens der entscheidenden Behörde dort eine diesbezügliche Vermutung aufgestellt wird, wo bereits

eine gegenteilige und zwar gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Gemeinde spricht.

Ein die Freiheit des Eigentums der Gemeinde Ringelsdorf an den Glocken beschränkendes Recht der Kirche Ringelsdorf, müßte daher erst von derselben erwiesen werden, vorher kann und darf ein solches der Entscheidung nicht zur Grundlage dienen.

Wie durch eine solche Annahme die Verhältnisse geradezu auf den Kopf gestellt werden, ergibt sich des weiteren aus dem Umstande, daß selbst in dem Falle, als die Glocken nicht im Eigentume der Gemeinde, sondern im Kircheneigentume stehen, der bürgerlichen Gemeinde ein Benutzungsrecht an den Glocken gewährleistet ist.

Umsomehr müßte daher ein beschränkendes Recht der Kirche erwiesen werden, wenn das Eigentumsrecht an den Glocken der Gemeinde zusteht.

Aus der Annahme des beschränkten Eigentumsrechtes der Gemeinde an den Glocken folgert die Entscheidung, daß das ausschließliche Verfügungsrecht über den Gebrauch von zu kirchlichen Zwecken „gewidmeten Glocken" bei kirchlichen Funktionen allein den kirchlichen Organen zustehe. Dieser Schluß ist einerseits falsch, weil er selbst dann nicht begründet wäre, wenn das Eigentumsrecht der Gemeinde wirklich beschränkt wäre, andererseits ist die Folgerung eine selbstverständliche — allein jedoch beim Vorhandensein der Widmung. Das Wörtchen „gewidmete Glocken" ist offenbar im Hinblicke auf die bekannte Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes gewählt worden, wonach das Verfügungsrecht über die Glocken im Falle einer Widmung der Kirchenvorstehung bei kirchlichen Funktionen zusteht.

Hiebei ist eben Voraussetzung diese Widmung und es ist ja auch nur natürlich, daß Gegenstände jenen Zwecken zu dienen berufen sind, denen sie gewidmet wurden.

Diese Voraussetzung wird ebenfalls von der ersten Instanz geschaffen, worauf sich im Hinblicke auf die vorbezogene Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung die Begründung natürlich leicht einfügt.

Die gefertigte Gemeinde hat bereits in den Ausführungen ihres Rekurses gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz nachgewiesen, warum mit Rücksicht auf das Alter der Glocken und die damals in Ringelsdorf herrschende evangelische Lehre eine Widmung der Glocken zu katholischen Kultuszwecken als ausgeschlossen angesehen werden darf.

Die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht fühlt auch diese Schwäche der Entscheidung der ersten Instanz, indem dieselbe hervorhebt, daß die Widmung der in Betracht kommenden Glocken zu katholischen Kultuszwecken aus der langjährigen Verwendung derselben bei kirchlichen Anlässen erhelle.

Auch diese Unterstützung der erstinstanzlichen Voraussetzung ist unhaltbar.

Es geht nicht an, die Widmung in einer langjährigen Verwendung zu erblicken; eine solche Ansicht ist juristisch unhaltbar.

Sie ist es aus praktischen Gründen. Die Widmung oder Glockenweihe ist eine feierliche Handlung, welche in der katholischen Kirche Anwendung findet. Die Reformation hat die Glockenweihe als einen Mißbrauch verworfen.

Im Hinblicke auf das Vorgesagte darf es daher als ausgeschlossen gelten, daß eine Widmung überhaupt, geschweige denn zu Zwecken der katholischen Kirche jemals stattgefunden hat.

Behauptet die Kirchenvorstehung Ringelsdorf die Vornahme eines solchen Widmungsaktes, so hat sie ihn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erweisen und verweist die gefertigte Gemeinde auch an dieser Stelle darauf, daß es unzulässig ist, wenn ein zu erbringender Beweis durch die Annahme einer durch nichts erwiesenen Voraussetzung ersetzt werde.

So, wenn die zweite Instanz bemerkt, daß Kirchenglocken zu den kirchlichen Sachen gehören und daß die Widmung zum katholischen Kultus nach den hiefür maßgebenden kirchlichen Vorschriften durch die Glockenweihe erfolge. Das ist so gewiß, wie daß $2 \times 2 = 4$ ist.

Die Frage ist aber die, ob die Widmung überhaupt stattgefunden habe und daß derjenige, welcher eine solche für sich in Anspruch nimmt, diese Handlung erweisen muß. Dies umsomehr als zugegeben beziehungsweise, von der Gemeinde Ringelsdorf der Beweis darüber angeboten worden ist, daß bisher sowohl das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen, als auch das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen von der Gemeinde besorgt wurde.

Die Kirchenvorstehung kann sich daher nicht einmal auf eine Gewohnheit berufen. Diese sowohl als das Recht sind für die Gemeinde.

Eine rein einseitige Ansicht von Seiten der Administrativbehörden ist es endlich, das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen zu den kirchlichen Funktionen oder gar, wie die erste Instanz annimmt, zu den rein seelsorglichen Rechten des Pfarrers zu zählen.

Das Ave Maria-Läuten sowie das Ausläuten bei Sterbefällen steht mit dem Gottesdienste in gar keinem Zusammenhange. Hier erfüllen die Glocken ihre ursprüngliche Bestimmung, ein Verkündigungsmittel für die Gemeinde zu sein; die Tagzeiten morgens, mittags und abends den im Haus und Feld beschäftigten Gemeindemitgliedern zu verkündigen wie beim Ave Maria-Läuten oder denselben anzuzeigen, daß ein Gemeindeangehöriger aus dem Leben geschieden ist.

Wie in den meisten Gemeinden dienen eben auch in diesem Falle dieselben Glocken kirchlichen und profanen Zwecken, ohne daß der Kirche ein besonderes oder ausschließliches Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Die Gemeinde bittet, der Verwaltungsgerichtshof wolle erkennen:

Der Gemeinde Ringelsdorf stehe ausschließlich das Recht zu, durch ihren Gemeindediener mittelst der Turmglocken das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten bei Sterbefällen sowie das Läuten bei Feuersbrünsten und festlichen Einzügen besorgen zu lassen und es stehe ihr frei, für das Ausläuten bei Sterbefällen eine Gebühr einzuheben, die dem Gemeindediener zuzufallen habe. Die Kirchenvorstehung zu Ringelsdorf habe die mit dieser Beschwerdeführung erlaufenen Kosten zu tragen.

XX.

Inkenntnissetzung der Kirchenvorstehung.

Am 14. Oktober 1906 wurde seitens des k. k. Verwaltungsgerichtshofes der Kirchenvorstehung mitgeteilt, daß das über den eingebrachten Rekurs eingeleitete Vorverfahren abgeschlossen und die Streitsache zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erwiesen wurde.

Die Verhandlung wurde auf den 3. November 1906 anberaumt und hiezu das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, dann die Gemeinde Ringelsdorf als Beschwerdeführerin und das Pfarramt Ringelsdorf als mitbeteiligte Partei mit dem Beifügen eingeladen, daß es ihm freisteht, durch einen ausgewiesenen Vertreter von der Beschwerdeschrift samt Beilage Einsicht, eventuell Abschrift zu nehmen.

Der Pfarrer beeilte sich der Einladung Folge zu leisten und jetzt erst gelangte er zur Kenntnis des ihm bisher völlig unbekannten Inhaltes der hier unter IX., XII., XVII. und XIX. veröffentlichten Aktenstücke.

XXI.

Dritte Aeußerung der Kirchenvorstehung.

Von der Ansicht ausgehend, daß es die österreichischen k. k. Behörden, die den Rechtsstreit einer Partei vor einem höheren Forum zu vertreten in die Lage kommen, nicht mißfällig aufnehmen, wenn ihnen seitens dieser Partei auf die Streitangelegenheit bezugnehmende Erläuterungen geboten werden, unterbreitete der Pfarrer am 20. Oktober 1906, Z. 1317, dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht eine Eingabe, die die Resultate enthielt, welche er auf Grund der Einsichtnahme in die Aktenstücke IX., XII., XVII. und XIX. gewonnen.

.... Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, ihr gebühre das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken zu Ringelsdorf und stützt diese ihre Behauptung auf die Vermutung, welche zu Gunsten der Gemeinde streitet.

Die Gemeinde behauptet, sie wäre von jeher im Besitze des Läuterechtes gewesen und habe nur so quasi gnadenweise der Kirche das liturgische Mitbenützungsrecht der Glocken gestattet.

Diese Behauptung ist durchaus irrig. Die Gemeinde hatte nie das geringste Recht auf die Benützung der Glocken, weil sie die Glocken entweder gar nicht angeschafft, oder wenn sie dieselben angeschafft hatte, so schaffte sie dieselben nur zu dem Zwecke an, damit sie das kirchliche, religiöse Geläute besorgen. Dies erhellt aus nachstehendem.

Hatte die Gemeindevertretung in den Jahren 1699 und 1755, in welchen Jahren die hiesigen 3 kleinen Glöcklein, die alle zusammen keine 400 Kilogramm wiegen, angeschafft wurden, dieselbe Hochachtung für die katholische Religion, und denselben Opfersinn für die arme Pfarrkirche, sowie dieselbe Liebe zu ihrem Pfarrer, wie die es ist, die aus den Aktenstücken VII., IX., XII., XVII. und XIX. der beschwerdeführenden Gemeinde hervorleuchtet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine so gesinnte Gemeindevertretung die Glocken nie und nimmer angeschafft hat. Der Endesgefertigte ist leider der höchst betrübenden Ansicht, daß die Gemeindevertretung in den Jahren 1699 und 1755 der Kirche und dem Pfarrer geradeso feindselig gegenüber stand, wie die gegenwärtige und zur Kirche nichts widmete, wie auch die jetzige Gemeindevertretung während der sechsjährigen Amtstätigkeit des Gefertigten noch keinen Heller gewidmet hat.

Möglich ist es aber dennoch, daß der Endesgefertigte irrt, und daß doch die Gemeinde in den Jahren 1699 und 1755 die Glocken angeschafft hat. Posito, sed non concesso, daß sie es getan, so geschah es, um die Glocken entweder einem profonen oder einem kirchlichen, religiösen Dienste zu widmen.

Hätte die Gemeinde die Glocken einem profanen Dienste zu widmen die Absicht gehabt, so hätte sie dieselben nicht im Kirchenturme aufhängen lassen; sie hätte dazu am alten Gemeindehause, welches um das Jahr 1898 niedergerissen worden ist, Platz genügend gefunden. Ein schönes Beispiel bot ihr dazu das ganz in der Nähe liegende Schloß Niederabsdorf, auf welchem sich wirklich Glocken befinden, die den Anfang und den Schluß der Feldarbeit anzuzeigen die Bestimmung haben. Auch wußten es die alten Ringelsdorfer ganz gut, daß in der nicht weit entlegenen Stadt Zistersdorf auf dem Rathause Glocken hängen, die das Gemeindegeläute zu besorgen haben. Wenn die Gemeinde Ringelsdorf trotzdem nicht am alten, jetzt niedergerissenen Gemeindehause, sondern im Kirchenturme die Glocken aufhängen ließ, so hat sie dadurch die Widmung derselben zum katholischen Kultus deutlich zum Ausdruck gebracht.

Endesgefertigter ist jedoch der Ansicht, daß die Glocken überhaupt nicht auf Kosten der Gemeinde angeschafft wurden, sondern daß dieselben durch Sammlung milder Gaben und Spenden, geradeso wie dies noch heute betreffs der Anschaffung der Ausschmückungsgegenstände der Kirche geschieht, zustande kamen und der Kirche zur uneingeschränkten Benützung übergeben wurden.

Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, daß die Kirche in Ringelsdorf dem protestantischen Gottesdienste gedient habe und daß die protestantischen Erbauer des Kirchenturmes denselben und die Glocken den Zwecken der katholischen Kirche gewiß nicht gewidmet hätten. Nun ist in der Eingabe des Gefertigten XIV. mit unwiderleglichen historischen Belegen nachgewiesen worden, daß es in Ringelsdorf nie Protestanten gegeben habe, sondern daß die Ringelsdorfer eigens nur deshalb, um der Verspottung und Beschimpfung seitens der lutherischen Bewohner von Drösing, wohin sie eingepfarrt waren, zu entgehen, im Jahre 1617 ihre Kirche erbauten, welche im Jahre 1642 zu einer Pfarrkirche erhoben wurde. Trotzdem hat der Rechtsvertreter F. der Gemeinde den Mut, seine von ihm aufgestellte historische Unwahrheit in XVII. eine ausgemachte Tatsache zu nennen.

Der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde sucht in XII. den Glockenemblemen und Inschriften ihre erdrückende Beweiskraft zu benehmen, indem er sagt, daß die Glocken aus einer Zeit stammen, wo die Pflege sogenannter kirchlicher Kunst im Vordergrunde stand und sei es daher nicht zu verwundern und lasse keine Rückschlüsse zu, wenn Glocken mit religiösen Abbildungen versehen sind.

Weiß es denn der Rechtsvertreter F. nicht, daß es schon im 16. Jahrhunderte einen Humanismus gegeben hat, der mit den christlichen Emblemen und Inschriften gänzlich aufzuräumen bestrebt war und dieselben durch mythologische Darstellungen und klassische Autorenverse zu ersetzen trachtete?

Der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde sollte es doch aus dem Geschichtsunterrichte des Gymnasiums wissen, daß der deutsche Luther alle seine Kräfte einsetzte, um das lateinische Rom zu vernichten, daß deshalb Dr. Martin Luther als Retter der deutschen Sprache gegen das Ueberhandnehmen der Latinität hochgepriesen wird, nicht minder sollte er erfahrungsgemäß wissen, daß sich eine in der Gegenwart mächtige Strömung durch den Ruf: „Hin zum deutschen Reich — Los vom lateinischen Rom" bemerkbar macht und daraus die Folgerung ziehen, daß die ihm Jahre 1699 und 1755 von den Protestanten angeschafften Glocken gewiß mit keiner lateinischen Inschrift und mit keinen Heiligenbildern — ein Greuel in ihren Augen — versehen worden wären.

Ist der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde wirklich so naiv zu glauben, daß die katholischen Bewohner Ringelsdorf, die sich im Jahre 1617 aus dem obangeführten Grunde eine eigene Kirche bauten, welche seit dem Jahre 1642 in unterbrochener Folge ihren eigenen, katholischen Pfarrer hat, in den Jahren 1699 und 1755 plötzlich lutherisch geworden seien, zu einer Zeit, in der es in ganz Niederösterreich auf dem flachen Lande von der Lehre des Dr. Martin Luther keine Spur mehr gab?

Auch sollte es der Rechtsfreund F. der beschwerdeführenden Gemeinde aus der österreichischen Rechtsgeschichte wissen, daß die

Protestanten, die sich in den Jahren 1699 und 1755 nur an den für sie privilegierten Orten, nicht aber auf dem flachen Lande aufhalten durften, Bethäuser zu bauen gar kein Recht hatten, sondern daß ihnen erst durch das Toleranzpatent vom Jahre 1781 gestattet wurde, an Orten, wo ihrer mehr als 100 Familien oder 500 Seelen anwesend wären, Bethäuser zu erbauen, die sie jedoch weder mit Glocken noch mit einem Turme ausstatten durften.

Aber auch das hätte dem Rechtsvertreter F. der beschwerdeführenden Gemeinde bekannt sein sollen, daß die katholische Gemeindevertretung von Ringelsdorf in den Jahren 1699 und 1755 der lateinischen Sprachen ebensowenig mächtig war, wie die Gemeindevertretung der Gegenwart es ist, und daß die Gemeinde, wenn sie in den Jahren 1699 und 1755 die Glocken auf ihre Kosten und zum profanen Gebrauche angeschafft hätte, sie dieselben weder mit lateinischen Inschriften noch mit religiösen Bildern hätte schmücken lassen; sie wäre in der Ausfindigmachung einer profanen Inschrift und einer profanen bildlichen Darstellung sowenig in Verlegenheit gewesen, wie die Gemeindevertretung von heute verlegen ist, wenn es sich darum handelt, gegen die Kirche und gegen den Pfarrer einen ihr passenden Rechtsfreund anzuwerben.

Daher kann der Endesgefertigte mit vollem Rechte nochmals auf seine Ausführungen in VIII. S. 2 und 3 hinweisen, wo er den ununterbrochenen über 200 Jahre alten Verfügungsusus der Kirche über die Kirchenglocken evident dargetan und ist es Sache der beschwerdeführenden Gemeinde, einen unwiderleglichen Beweis für ihre gegenteilige Behauptung zu erbringen: denn die Rechtsvermutung streitet in allen Punkten für die Kirche und gegen die Gemeinde.

Betreffs der Bedeutung des Ave Maria-Läutens stehen die beschwerdeführende Gemeinde und ihr Rechtsfreund F. mit ihrer Ansicht ziemlich isoliert da. Der Endesgefertigte braucht das nicht noch einmal zu wiederholen, was er in seiner Eingabe VIII. S. 5 vorgebracht, nur auf einen von der beschwerdeführenden Gemeinde in IX. deponierten Einwurf möchte er reflektieren, demzufolge das Morgen-, Mittags- und Abendgeläute als Arbeitsgeläute sogar an Orten ertönt, an denen sich ein Pfarrer oder eine Kirche nicht befindet.

Es ist Tatsache, daß es viele solche Orte gibt; die Existenz dieser Tatsache beweist aber gerade das Gegenteil von dem, was die beschwerdeführende Gemeinde damit bekräftigen will, sc. daß dieses Geläute ein bloßes Arbeitsgeläute sei.

Fragt man nach dem Grunde, aus welchem an Orten, an denen sich kein Pfarrer, oft sogar keine Kirche befindet, Glocken aufgestellt wurden, so erfährt man, daß dieses immer aus einem religiösen und nie aus einem profanen Grunde geschehen sei.

Die christliche Religion übt eine derartige Macht auf das menschliche Herz aus und durchdringt dasselbe sosehr, daß diejenigen Gläubigen, die nicht in der Nähe eines Pfarrortes wohnen und

daher das Geläute nicht hören können, von der innigsten Sehnsucht getrieben werden, geradeso wie die Bewohner des Pfarrortes in der Früh, zu Mittag und am Abende zur Verrichtung des herrlichen, die Menschwerdung des Sohnes Gottes beinhaltenden Gebetes durch Glockenklang erinnert zu werden und aus diesem Grunde scheuten oft kleine, ja sogar arme Ortschaften keine Unkosten, um in ihren Filialorten Glocken aufzustellen. Die Aufstellung der Glocken in Filialorten entspringt daher ausschließlich dem religiösen Bedürfnisse der Leute und bieten hiefür hunderte und hunderte in den bischöflichen Konsistorialarchiven erliegende Gesuche seitens der Filialorte um Bewilligung zur Aufstellung einer geweihten Glocke, um durch das tägliche dreimalige Läuten derselben zur Verrichtung des Gebetes erinnert zu werden, einen eklatanten Beweis. Und dies nicht nur in älteren Zeiten sondern auch in der Gegenwart. Gerade am letztverflossenen Sonntage, 14. d. M., wurde in Gaiselberg, einem Orte, auf welchen sich die Gemeinde in ihrem Rekurse VI. beruft, einer Filiale der Pfarre Zistersdorf, eine neue sc. die dritte von einem gutgesinnten christlichen Manne gespendete Glocke geweiht und aufgestellt. Zu einem bloß profanen Arbeitsgeläute ist hoffentlich die kirchliche Weihe nicht erforderlich.

Daß die in erster Linie dem religiösen Bedürfnisse dienenden und seinetwegen angeschafften Glocken besonders an Filialorten zu profanen Zwecken gebraucht werden, ist erwiesenermaßen richtig; dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Glocken einem religiösen Motive ihre Anschaffung und Aufstellung verdanken, wozu ganz besonders das in der Früh, zu Mittag und am Abend erklingende Geläute, welches sogar die beschwerdeführende Gemeinde mit dem religiösen Namen: Ave Maria-Läuten, unde nomen? bezeichnet, gehört.

Daß die Ausführungen des Gefertigten vollen Glauben verdienen, beweist der Umstand, daß sich solche Glocken nur in katholischen Filialorten, die glaubensstark waren oder es noch sind, vorfinden, da nur bei den Katholiken das öffentliche Morgen-, Mittags- und Abendgebet eingeführt ist. Nirgends werden solche Glocken in akatholischen Orten angetroffen und es wird die beschwerdeführende Gemeinde sicher nicht behaupten wollen, daß die Protestanten, Israeliten, Mohamedaner oder Heiden minder fleißig und weniger eifrig ihrer Tagesarbeit, trotzdem sie an dieselbe durch keinen Glockenklang aufmerksam gemacht werden, nachgehen wie die Katholiken.

Auch betreffs des Ausläutens bei Sterbefällen verbleibt der Endesgefertigte bei den Ausführungen seiner Eingabe VIII. S. 4. und will er nur noch auf ein Faktum hinweisen. Als er im Jahre 1900 seine Pfarre Ringelsdorf antrat, kam anläßlich des ersten Sterbefalles der damalige Mesner und Gemeindediener A. zum Gefertigten und bat ihn um den Zettel. Auf die Frage, was für einen Zettel er zu erhalten wünsche, antwortete A.: Damit ich ausläuten darf. Der

Gefertigte, der auf allen seinen bisherigen Konditionen von einem Zettel nirgends etwas zu erfahren Gelegenheit hatte, frug den A., wie es komme, daß er einen Zettel verlange, es genüge ja, daß er den Sterbefall mündlich angemeldet habe. Darauf gab der Mesner und Gemeindediener A. zur Antwort: Beim früheren Herrn Pfarrer habe ich immer entweder selbst den Zettel bekommen, oder die Partei mußte mir denselben vorweisen, dann erst habe ich ausläuten dürfen. Der Gefertigte nahm diese Nachricht zur Kenntnis und stellte in Hinkunft bei einem jeden Sterbefalle einen Zettel aus, weil er diese Einführung vortrefflich fand.

Die beschwerdeführende Gemeinde stellte in ihrem Klagebegehren VII. eine Menge von Behauptungen auf, die sie Beweise nennt. Endesgefertigter fand sich nicht veranlaßt darauf zu reagieren, weil ihm die auf einer starken Dosis Phantasie konstruierten Beweise zu wenig imponierten. Die daselbst angeführten Beweise haben zu ihrer Grundlage zumeist kein anderes Sujet als das Menschengedenken. Wie beweiskräftig das Ringelsdorfer Menschengedenken ist, möge durch wenige Beispiele illustriert werden.

In dem beim hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe zur Einsicht aufliegenden Aktenfaszikel traf der Gefertigte das unter XV. erwähnte, in der Gemeindekanzlei zu Drösing aufgenommene Protokoll an. Auf die aus dem Menschengedenken geschöpften Aussagen der beiden Erschienenen G. und H. beehrt sich der Gefertigte nur nachstehendes vorzubringen. Der Zeuge G. war seiner eigenen Aussage nach im Jahre 1862 noch gar nicht in Ringelsdorf, da er erst 1864 dorthin kam; wie kann er über eine Zeit aussagen, in der er gar nicht in Ringelsdorf war? Der Zeuge H. war im Jahre 1862 laut hiesigem Taufbuche erst 8 Jahre alt, da er im Jahre 1854 geboren ist; der kann daher auch nicht aussagen, wer die Reparaturen durchgeführt und bezahlt hat. In den Jahren 1887 und 1890 waren die Gemeinden ja doch zur Rechnunglegung verpflichtet; wo befindet sich die Quittung über die namhafte Ausgabe von 600 Gulden, auf welche sich die beiden Kronzeugen G. und H. berufen?

So viel über das Ringelsdorfer Menschengedenken de praeterito. Nicht besser steht es mit dem Ringelsdorfer Menschengedenken betreffs der Gegenwart.

Der Gefertigte schrieb in seiner Aeußerung VIII. S. 4, daß das liturgische Geläute anläßlich eines Sterbefalles aus drei Teilen bestehe: 1. aus dem Läuten mit dem Zügenglöcklein, 2. aus dem Läuten, wenn der Tote auf der Bahre liegt, 3. aus dem Läuten, wenn der Tote zu Grabe getragen wird. Diese Darstellung des Gefertigten findet die beschwerdeführende Gemeinde in ihrer Gegenäußerung IX. in folgender Weise zu bemängeln angezeigt: „Es ist nicht richtig, daß das Ausläuten ein liturgisches Geläute sei und daß es erfolge, wenn der Tote auf der Bahre liegt; wäre diese Anführung des Herrn Pfarrers richtig, so müßte ja stundenlang geläutet werden. Vielmehr

geschieht das Ausläuten stets mittags und dient dazu, die Gemeinde zu verständigen, daß ein Ortsbewohner gestorben ist und daß an diesem Tage das Begräbnis stattfindet."

Darauf beehrt sich der Gefertigte nachstehendes zu erwidern: Die Partikel „wenn" im 2. oben bezogenen Punkte ist eine Zeitpartikel, die, wie aus der Satzkonstruktion ersichtlich, einen Zeitpunkt, aber keine Zeitdauer bezeichnet. Hätte der Gefertigte das sagen wollen, was ihm die beschwerdeführende Gemeinde imputiert, so hätte er die Zeitpartikel „solange" zu wählen gewußt.

Vollkommen irrtümlich ist die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde, daß das Ausläuten die Aufgabe habe, anzuzeigen, daß am nämlichen Tage ein Begräbnis stattfindet. Nach ortsüblichem Usus findet das Ausläuten, wie die Gegenäußerung IX. ganz richtig bemerkt, immer nur mittags statt. Die Leichenbegängnisse der erwachsenen Personen werden zumeist vormittags, die der Kinder gewöhnlich nachmittags abgehalten. Daraus folgt, daß an dem Tage, an welchem die meisten erwachsenen Personen begraben werden, gar kein Ausläuten erfolgt, wohl aber am Tage vorher. Noch etwas. Die besser situierten Leute und sogar auch schon die ärmeren lassen sich, wenn nur möglich, nicht nur einmal, sondern in der Regel an zwei Tagen zu Mittag ausläuten „wenn der Tote auf der Bahre liegt". Diese Verstorbenen müßten zufolge der Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde nicht nur einmal, sondern zweimal begraben werden.

Die angeführten Beispiele dürften genügend erhärtet haben, wie beweiskräftig das Ringelsdorfer Menschengedenken, worauf sich die beschwerdeführende Gemeinde so oft beruft, ist.

Wenn die beschwerdeführende Gemeinde in XIX. behauptet, daß sich die Kirchenvorstehung von Ringelsdorf betreffs des Verfügungsrechtes über die Kirchenglocken nicht einmal auf eine Gewohnheit berufen kann, so hofft der Endesgefertigte dargetan zu haben. daß das Gewohnheitsrecht nur zu Gunsten der Kirche spricht; eine gegenteilige Gewohnheit bestand bisher dahier nicht; eine neue Gewohnheit und ein neues Recht könnte erst nach dem definitiven Urteilsspruche des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1906 neu ins Leben gerufen werden.

XXI.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1906, Nr. 11581.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn von Jacobi, und der k. k. Hofräte Ritter von Falser, Malnic und Dr. Frisch, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn von Apfaltrern, über die Beschwerde der Gemeinde Ringelsdorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und

Unterricht vom 4. Dezember 1905, Z. 44521, betreffend das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken in Ringelsdorf, nach der am 3. November 1906 durchgeführten, öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Ritter von Woytech in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

.... Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im wesentlichen der Auffassung der Administrativbehörden angeschlossen. Zugegeben, daß die in Frage stehenden Glocken, welche in einem besonderen, an die Kirche in Ringelsdorf angebauten, angeblich der beschwerdeführenden Gemeinde gehörigen Turme angebracht sind, Eigentum der beschwerdeführenden Gemeinde sind, welche Aufstellung übrigens das Pfarramt in Ringelsdorf nicht schlechthin als richtig anerkennt, so vermag doch das Eigentumsrecht der Gemeinde die Ansprüche der Beschwerde nicht zu stützen. Denn es wird nicht bestritten, daß die fraglichen Glocken seit jeher für das Ave Maria-Läuten und das Ausläuten von Verstorbenen verwendet werden und es kann daher kein Zweifel darüber sein, daß dieselben für die Verwendung zu diesem Geläute bestimmt, das heißt gewidmet sind. Das gedachte Geläute aber ist zweifellos ein katholisch-liturgischer Gebrauch, der aus alten Zeiten stammend eine Aufforderung zum Gebete zu Ehren der Heiligsten Jungfrau Maria und beziehungsweise für die verstorbenen Glaubensgenossen bedeutet. Dies ist einerseits notorisch und erscheint andererseits durch die von den Behörden eingeholten Sachverständigenäußerungen zweier Seelsorgegeistlicher und des Wiener f.-e. Ordinariates bestätigt.

Daß das Ave Maria-Läuten zu bestimmten Stunden des Tages zugleich von der Bevölkerung als eine Anzeige der betreffenden Tageszeit und daß etwa das Ausläuten der Verstorbenen um die Mittagszeit — nur auf dieses Ausläuten der Verstorbenen um die Mittagszeit nicht auch auf das sogenannte Zügenläuten und auf das Läuten bei den Begräbnissen bezieht sich der Streit — zugleich als eine Kunde von dem Ableben der betreffenden Person angesehen werden mag, ändert hieran nichts. Sind aber die eben besprochenen Zwecke, für welche die Glocken unter anderem als gewidmet angesehen werden müssen, katholisch liturgischen Charakters, so kann das Verfügungsrecht über die Glocken in Absicht auf dieses Geläute nicht der Gemeinde, sondern nur den kirchlichen Organen zustehen, da Verfügungen in kirchlichen Belangen außerhalb der gesetzlichen Kompetenz der Gemeinde liegen.

Daß die Widmung der Glocken für kirchlich-religiöse Zwecke auch schon bei Anschaffung derselben den betreffenden Faktoren vor Augen schwebte, erscheint in der Tat auch aus den kirchlichen Em-

blemen und Sprüchen geschlossen werden zu können, welche an den Glocken angebracht sind; dieses Moment erscheint übrigens nach dem vorstehend Gesagten ebenso wenig von einem weitergehenden Belange, als das in der Entscheidung der Statthalterei berührte, von dem Gerichtshofe aber wegen seiner geringen, nicht maßgebenden Bedeutung übergangene Moment der durch die — wie die Landesstelle sagte — jedenfalls zu vermutende kirchliche Weihe der Glocken erfolgten Widmung derselben für den katholischen Kultus.

Mit Unrecht stützt sich die Beschwerde darauf, daß, wie sie behauptet, zur Zeit der Anschaffung der Glocken die Gemeinde Ringelsdorf dem Lutherischen Glauben ergeben war. Denn abgesehen davon, daß das Pfarramt diese Aufstellung an Hand historischer Daten als unrichtig bezeichnet, wäre die von der Gemeinde behauptete Tatsache nicht von Relevanz, weil, auch wenn die Glocken zunächst etwa für das Lutherische Bekenntnis gewidmet worden wären, sie unbestrittenermaßen seither für die im obigen Akte der katholisch-kirchlichen Liturgie bezeichneten Zwecke verwendet worden sind und die Gemeinde natürlich selbst nicht behauptet, daß sie etwa noch heute als für Zwecke des evangelischen Kultus bestimmt anzusehen wären.

Der Umstand aber, auf welchen die beschwerdeführende Gemeinde sich zu allermeist stützt, daß nämlich bisher die Gemeinde das fragliche Geläute veranlaßte, erklärt sich einerseits durch den unbestrittenen Tatbestand, daß in letzter Zeit, bis kürzlich der Gemeindediener zugleich Mesner war, wodurch, wie das Pfarramt bemerkt, die Meinung entstanden sein mochte, daß die Gemeinde das Verfügungsrecht über die Glocken ausübe; andererseits vermag bei dem eben berührten Sachverhalte der Umstand, daß bisher der Gemeindediener das Glockengeläute besorgte, keineswegs zu erweisen, daß er dies als Gemeindediener tat und die von der Gemeinde zur Unterstützung ihres Anspruches besonders hervorgehobenen Fälle aus dem Ende der 1870er Jahre und aus dem Jahre 1902 sind keineswegs geeignet, diesem Anspruche als Grundlage zu dienen, da nach der eigenen Darstellung der Gemeinde, bei den gedachten Gelegenheiten der Gemeindevorsteher erst, nachdem der Pfarrer das Geläute abgelehnt, beziehungsweise untersagt hatte, den Auftrag zu dem Läuten der Glocken gab, in welcher Darstellung die Anerkennung liegt, daß zunächst der Pfarrer in der Sache zu verfügen hatte und tatsächlich auch verfügte.

Der Gerichtshof gelangte hienach zur Abweisung der Beschwerde.

Verschiedene Arten, den Ostertermin durch bloße Rechnung zu bestimmen.

Von Direktor Dr. Josef Bach, Straßburg im Elsaß.

Der Ostertermin wird gewöhnlich durch Benutzung von Tabellen bestimmt. Dieselben enthalten wenigstens die Goldene Zahl, für den gregorianischen Stil meistens auch die Epakte, die Ostergrenze

(Datum des Ostervollmondes) und den Sonntagsbuchstaben. Daneben kommen auch noch andere technische Mittel, wie Konkurrente, clavis terminorum, Regulare und dergleichen vor; doch kann man diese entbehren. Oft aber benötigt man das Datum des Ostersonntags oder der zahlreichen, von ihm abhängigen Feste, hat aber die dafür eingerichteten Tabellen nicht zur Hand. Da ist es für den Chronologen von Nutzen, ein Verfahren zu kennen, durch das man ohne Tabellen, auf rein rechnerischem Wege, Ostern bestimmen kann. Besonders seitdem die Protestanten am 13. Dezember 1775 auf den Antrieb Friedrichs des Großen von Preußen die im gregorianischen Stil gebräuchliche Berechnung des Osterfestes, welche die alexandrinische ist, angenommen hatten, wodurch eine Einheit der Osterfeier in der ganzen Christenheit, außer bei den Russen und nichtunierten Griechen, erzielt wurde, suchte man mit Eifer nach einer derartigen Berechnungsmethode. Eine solche hat der Berliner Professor Gauß ausfindig gemacht und im Jahre 1800 in v. Zachs Monatl. Korrespondenz (1800, August), jetzt Gauß Werke VI. S. 73 ff. veröffentlicht. Diese Formel wurde viel bewundert. Da Gauß selbst keinen Beweis derselben lieferte, so ist er von vielen andern versucht oder erbracht worden.[1])

Gewöhnlich sieht man den Beweis als sehr schwierig an und als durchführbar nur mit Hilfe der Kongruenztheorie. Gauß selbst sagt, daß er auf Gründen der höheren Arithmetik beruhe. Aehnlich Wislizenus, Der Kalender (Leipzig 1905) S. 55: „Ein Beweis ist für jemand, der nicht im mathematischen Denken geübt ist, nicht gerade leicht verständlich, weshalb wir diese Beweise weglassen wollen." Rühl, Chronologie (Berlin 1897) S. 233 spöttelt sogar über die Gaußsche Osterformel mit den Worten: „Gauß hat sich das Vergnügen gemacht, ein Verfahren anzugeben, durch das man ohne alle Hilfstafeln das Osterfest für alle Jahre von 1700—1900 (sic!) berechnen kann. Der Chronologe wird nicht leicht in den Fall kommen, diese von den Mathematikern vielbewunderte Formel anzuwenden . . . Einen Beweis für die Richtigkeit seines Verfahrens hat Gauß selbst nicht geliefert, so daß sich später viele mit mehr oder weniger Glück damit abgemüht haben." Falsch ist hier die Angabe, daß die Formel für die Zeit von 1700—1900 gelte, für die übrige Zeit aber nicht; die Gaußsche Formel besitzt vielmehr allgemeine Giltigkeit. Der entgegengesetzten Ansicht wie Rühl ist Kinkelin a. a. O., indem er behauptet, daß man seit Veröffentlichung der handlichen Gaußschen Formel von den Tafeln Umgang nehme. Dies ist ebenfalls unzu-

[1]) Die Literatur siehe bei Kinkelin, Die Berechnung des christl. Osterfestes [Zeitschrift für Math. und Physik XV. Leipzig 1870, S. 217], Wolf, Geschichte der Astronomie (München 1877) S. 336. Den daselbst genannten Werken füge noch bei: v. Schmöger, Grundriß der christl. Zeit- und Festrechnung (Halle 1854), S. 80 ff. Schubring, Immerwährende Kalender (Giebels Zeitschrift für die Gesamten Naturwissenschaften XXXVIII. [Berlin 1871], S. 424 ff.). Knobloch, Die wichtigsten Kalender der Gegenwart (Prag 1885), S. 54 ff. Goldscheider, Ueber die Gaußsche Osterformel (Berlin 1896. 1897).

treffend, da auch bequem eingerichtete Tafeln zum Ziele führen und deshalb von solchen, die nicht rechnen wollen, gern benutzt werden.

Oft habe ich die Formel benutzt und als Nicht-Mathematiker angestaunt. Da ich aber nur mit innerem Widerstreben einen Satz anwende, dessen Richtigkeit ich nicht klar erfaßt habe, so hielt ich nach einem Beweise Umschau. Aber alle Beweise, die ich kennen lernte, sind weitschweifig und für einen Nicht-Mathematiker unverständlich. Ja einige machten auf mich den Eindruck, als seien sie sehr lückenhaft, andere sind nur für ein bestimmtes Jahrhundert zugeschnitten, entbehren somit der allgemeinen Giltigkeit. Und doch sehnte ich mich nach einem auch für „nicht im mathematischen Denken Geübte" leicht faßbaren Beweise der Formel. Ich glaube nunmehr eine derartige Beweisführung gefunden zu haben, daß zu deren Verständnis nur die arithmetischen Kenntnisse eines Untertertianers erforderlich sind. Diesen Beweis will ich im folgenden darlegen, wobei selbstverständlich die kalendarischen termini technici nur ganz kurz erörtert werden können. Zugleich will ich noch einige von mir ausgedachte Berechnungsarten vorführen, die meiner Ansicht nach bequemer sind als das Gaußsche Verfahren. Dabei werden auch die zwei sogenannten Ausnahmen der Formel, die bei vielen Anstoß erregten, in ein neues Licht gesetzt, zugleich verschiedene Fehler, die sich in vielen kalendarischen Werken finden, berichtigt werden.

Bei Niederschrift dieses Aufsatzes wurde vorausgesetzt, daß es auch heute noch Leute gibt, die sich für derartige kalendarische Fragen interessieren. Ist doch der ganze Kalender und namentlich die Geschichte der Bestimmung des Ostertermines ein wichtiges Kapitel der christlichen Kulturgeschichte, das viele Jahrhunderte hindurch große Geister beschäftigt hat. Das Ergebnis meiner Darlegungen möge auch zu der Erkenntnis führen, daß die Osterberechnung keineswegs so verwickelter Natur ist, wie der Unkundige es sich vorstellt, daß sie vielmehr außerordentlich einfach, leicht verständlich und rasch auszuführen ist.

I.

Die Gaußsche Formel und zwei ähnliche Verfahren.

1. Ostern wird am Sonntage nach dem ersten Frühlingsvollmonde gefeiert; dieser heißt deshalb Ostervollmond. Somit ist für die Fixierung des Ostertermines nötig: a) die Bestimmung des Datums des Ostervollmondes, das kurz Ostergrenze genannt wird; b) die Bestimmung des Wochentages der Ostergrenze, woraus sich das Datum des Ostertages sofort ergibt.

Der Frühlings- oder Ostervollmond tritt ein am 21. März, dem kirchlichen und bürgerlichen Datum des Frühlingsanfanges, oder an einem der 29 folgenden Tage. Die Ostergrenze schwankt also innerhalb eines 30tägigen Zeitraums vom 21. März bis 19. April (= 50. März). Zur Feststellung der Ostergrenze eines beliebigen Jahres benutzt man eine Reihe von 19 Jahren, die allgemein der

19jährige Mondcyklus heißt. Es sind nämlich 19 Sonnenjahre ungefähr 235 Mondmonaten (Lunationen), deren Dauer abwechselnd zu 29 und 30 Tagen berechnet wird, gleich. Daher kehren nach 19 Jahren die Mondphasen wieder auf dieselben Tage wie früher zurück. Eine passend eingerichtete Tabelle der Mondphasen von 19 aufeinanderfolgenden Jahren ist somit ausreichend, um die Daten der Mondphasen, also auch des Frühlingsvollmondes, irgend eines beliebigen Jahres kennen zu lernen; zu diesem Zwecke braucht man bei Benutzung einer derartigen Tabelle nur zu wissen, welche Nummer der 19 Cyklusjahre dem betreffenden Jahre zukommt. Diese Nummer wird goldene Zahl genannt. Hiernach gibt es 19 goldene Zahlen 1, 2, 3, ... 18, 19. Da nach der Festsetzung alter Chronologen der Cyklus mit dem Jahre 0 der christlichen Aera (gewöhnlich als Jahr 1 vor Chr. bezeichnet) beginnt, so wird die goldene Zahl (G) gefunden durch die Division der Jahreszahl (Z) mit 19; der um 1 vermehrte Rest ist die goldene Zahl; somit

$$G = \left(\frac{Z}{19}\right)_r + 1^{1})$$

Um für die Bestimmung der Daten einer bestimmten Mondphase, hier speziell des Ostervollmondes, eine für die Berechnung geeignete arithmetische Formel zu finden, so daß man die erwähnte Tabelle entbehren kann, gehe man von der Tatsache aus, daß das gebundene Mondjahr, wie es auch heute die Juden für ihre Festberechnung gebrauchen, entweder 12 Mondmonate mit 354 oder 13 Mondmonate mit 384 Tagen hat, daß es somit entweder 11 Tage kürzer oder 19 Tage länger als das Julianische Jahr von 365 Tagen ist. Hiernach findet man aus der bekannten Ostergrenze irgend eines Jahres die Ostergrenze des folgenden Jahres auf einem doppelten Wege: 1. Entweder zählt man von dem gegebenen Datum an um 19 Tage vorwärts und geht, falls die oberste Grenze, der 19. April (= 50. März), überschritten wird, um 30 Tage zurück. Oder 2. man zählt von dem gegebenen Datum um 11 Tage rückwärts und geht, falls man vor die früheste Ostergrenze (21. März) kommt, um 30 Tage vorwärts. Zum Beispiel: Im Jahre 1906 war die Ostergrenze der 39. März (8. April); folglich hat das Jahr 1907 als Ostergrenze den $(39 + 19 - 30)^{ten}$ oder den $(39 - 11)^{ten} = 28.$ März, das Jahr 1908 als Ostergrenze den $(28 + 19)^{ten}$ oder den $(28 - 11 + 30)^{ten}$ März $= 16.$ April.[2]) Gauß beschritt den ersteren Weg, indem er die Zahl von Tagen sucht, die

[1]) Es ist folgendes zu beachten: Soll nur der Rest einer Division berücksichtigt werden, so wird dies durch ein beigefügtes r bezeichnet, z. B. $\left(\frac{Z}{19}\right)_r$ oder $(Z : 19)_r$, wo dieses r fehlt, da ist nur die Ganzzahl des Quotienten zu nehmen, z. B. $\frac{23}{4} = 5$, aber $\left(\frac{23}{4}\right)_r = 3$.

[2]) Beachte eine Ausnahme: Beim Uebergang von einem Cyklus zum folgenden ist 18 zuzuzählen oder 12 abzuziehen: z. B. 1918 (letztes Cyklusjahr) hat die Ostergrenze 27. März, 1919 (erstes Cyklusjahr) den $(27 - 18)$ oder $(27 - 12 + 30) = 45.$ März $= 14$ April. Man nennt das Mondsprung (saltus lunae).

zu der frühesten Ostergrenze zugefügt werden muß, um die gesuchte Ostergrenze zu liefern. Für die Jahre mit der goldenen Zahl 1 ist nun die Ostergrenze im julianischen Kalender der 5. April = 36. März = $(21 + 15)^{te}$ März. Im nächsten Jahre mit der goldenen Zahl 2 ist die Ostergrenze der $(36+19-30)^{te} = 25.$ März, im Jahre mit der goldenen Zahl 3 der $(36+19.2-30)^{te} = 44.$ März (= 13. April). Angenommen, der Ostervollmond sei am $(21 + d)^{ten}$ März, so ist für die Jahre mit der goldenen Zahl 1 d = 15, für die goldene Zahl 2 d = 15+19.1 30, für die goldene Zahl 3 = 15+19.2−30, für die goldene Zahl 4 = 15+19.3—30−30 u. s. w. Dies stetige Addieren von 19 und Subtrahieren von Vielfachen der Zahl 30 kann man auch so ausführen, daß man 19 addiert und die Summe mit 30 dividiert: der verbleibende Rest ist die Zahl d. Somit ist d bei der goldenen Zahl

1 $15 = [(15 + 19.0) : 30]_r$
2 $15 + 19 = [(15 + 19.1) : 30]_r$
3 $15 + 19\cdot 2 = [(15 + 19.2) : 30]_r$
G $15 + 19\,(G - 1) = [(15 + 19\,[G - 1]) : 30]_r$.

Die goldene Zahl des Jahres Z ist aber, wie oben gesagt, $= \left(\frac{Z}{19}\right)_r + 1$, somit $G - 1 = \left(\frac{Z}{19}\right)_r$; diese Zahl nennen wir mit Gauß a [1]); demnach ist im julianischen Kalender

$$d = [(19\,a + 15) : 30]_r.$$

Der gregorianische Kalender hat durch eine genauere Bestimmung der Länge des Sonnenjahres und des Mondmonates zwei Aenderungen eintreten lassen: a) Für den Oktober 1582 verfügte er den Ausfall von 10 Tagen durch das Ueberspringen vom 4. auf den 15. Oktober und bestimmte, daß alle diejenigen Jahrhundertjahre, deren Zahl nicht mit 400 ohne Rest teilbar ist, Gemeinjahre bleiben sollen, daß also in 400 Jahre nur 97 Tage eingeschaltet werden dürfen statt der 100 Schalttage des julianischen Stils. Die Summe der ausfallenden Tage nennt man Sonnengleichung (s); sie läßt sich ausdrücken durch die Formel (h = Jahrhundertzahl):

$$s = h - \left(\frac{h}{4} + 2\right)$$

Beweis: Im Jahre 1600 beträgt der Unterschied 10 Tage; von da wächst er mit jedem Jahrhundert um 1 Tag, jedoch nicht im jedesmaligen vierten Jahrhundert, folglich ist der Unterschied

$$s = 10 + (h - 16) - \frac{h - 16}{4} = h - \left(\frac{h}{4} + 2\right).$$

b) Zur Beachtung der genauen Dauer des Mondmonates, die im julianischen Kalender um eine Kleinigkeit zu groß genommen ist,

[1]) Die Zahl a ist weiter nichts wie eine andere Bezeichnung der goldenen Zahl, in dem hier die Zahlen 0, 1, 2 .... 18 für die bisher gebräuchlichen 1, 2, 3 .... 19 eingeführt sind. Erstere Bezeichnungsweise ist konsequenter, da auch die 30 Epakten mit den Zahlen 0, 1, 2 ... 29 benannt werden.

wodurch die Daten der Mondphasen immer mehr zu spät angesetzt werden, bestimmte die gregorianische Kalenderkommission, daß die Ostergrenze für die Jahre 1583—1799 um 3 Tage, vom Jahre 1800 ab um 4 Tage, dann von diesem Zeitpunkt ab in einem Zeitraum von 2500 Jahren um 8 Tage und zwar zunächst 7mal nach je 300 Jahren, also im Jahre 2100, 2400 . . . . . 3900, und dann einmal nach 400 Jahren also im Jahre 4300 um je 1 Tag früher angesetzt werde.[1]) Die Summe dieser Tage, um welche die Ostergrenze im gregorianischen Kalender gegenüber dem julianischen zurückdatiert wird, heißt Mondgleichung (m). Sie wird ausgedrückt durch die Formel (h = Jahrhunderzahl):

$$m = \frac{h}{3} - 2.$$

Beweis: Im Jahre 1500 beträgt die Mondgleichung 3 Tage. Von da bis zum Jahre 4199 wird sie nach je drei Jahrhunderten um 1 Tag vermehrt — es geschieht 7mal in dem genannten Zeitraum —, folglich

nach 1 Jahrhundert um $\frac{1}{3}$ Tag

nach (h — 15) Jahrhundert um $\frac{h-15}{3} = \frac{h}{3} - 5$ Tage.

Durch Zufügung der 3 Tage der Mondgleichung im Jahre 1500 ergibt sich die ganze Gleichung:

$$m = 3 + \frac{h}{3} - 5 = \frac{h}{3} - 2.$$

Dieser Wert gilt aber nur für die Zeit von 1500—4199. Für die übrige Zeit muß eine andere Formel gesucht werden, die natürlich allgemeine Giltigkeit hat. Da vom Jahre 1800 ab die Vermehrung der Mondgleichung 7mal nach je 300 Jahren und dann einmal nach 400 Jahren um je einen Tag erfolgt, so ist das Jahr 3900, in dem die Mondgleichung 11 Tage beträgt, das erste Jahr jener großen Periode, in der das Anwachsen der Mondgleichung nach Zeiträumen verschiedener Größe (bald nach 400, bald nach 300 Jahren) erfolgt. Vom Jahre 3900 ab beträgt also das Anwachsen

in 25 Jahrhunderten 8 Tage,

in (h — 39) Jahrhunderten $\frac{8\,(h-39)}{25} = \frac{8h+13-325}{25} =$

$$= \frac{8h+13}{25} - 13 \text{ Tage.}$$

[1]) In mehreren kalendarischen Werken, z. B. Wislicenus, Der Kalender S. 50, Beau, Die Berechnung des Osterfestes (Sorau 1905) S. 8 findet sich die irrtümliche Angabe, daß die Vermehrung der Mondgleichung im Jahre 4000 eintrete, indem als Normaljahr das Jahr 1500 statt 1400 oder 3900 betrachtet wird.

Durch Zufügung der erwähnten 11 Tage erhält man:

$$m = 11 + \frac{8h + 13}{25} - 13 = \frac{8h + 13}{25} - 2.$$

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn bei dieser Berechnung das Jahr 1400, in dem die Mondgleichung 3 Tage ausmacht, als Ausgangspunkt genommen wird.[1])

Die Sonnengleichung fordert ein Vorwärtsdatieren der Ostergrenze um die durch sie angegebenen Tage, die Mondgleichung ein Rückwärtsweichen; da letzteres geringer ist als ersteres, so wird durch beide zusammen ein Vorwärtsrücken erzielt. Der Unterschied (u) gegenüber dem julianischen Kalender ist daher:

$$u = s - m = h - \left(\frac{h}{4} + 2\right) - \left(\frac{h}{3} - 2\right) = h - \left(\frac{h}{3} + \frac{h}{4}\right).$$

Hiernach ist u = 7 in der Zeit von 1583—1699, = 8 von 1700—1899, = 9 von 1900—2199, = 10 von 2200 – 2299 und 2400—2499, = 11 von 2300—2399 und 2500—2599, = 12 von 2600—2899 u. s. w.

Somit verwandelt sich die julianische Ostergrenze der Jahre mit der goldenen Zahl 1, nämlich der 36. März, in den $(36 + u)^{ten}$ März, der goldenen Zahl 2 in den $(36 + 19 \cdot 1 - 30 + u)^{ten}$ März u. s. w, die Zahl d entsprechend in $(15 + u)$ oder $[(15 + u) : 30]_r$; $[(15 + 19 \cdot 1 + u) : 30]_r$ u. s. w. Es ist also im gregorianischen Kalender

$$d = [(19a + 15 + u) : 30]_r.$$

Die Ostergrenze fällt also auf den $(21 + d)^{ten}$ März, Ostern auf den 1, 2 . . . . 7 Tage später folgenden Sonntag, etwa auf den $(21 + d + e)^{ten}$ März, wo e = 1, 2 . . . . 7 ist, oder auf den $(22 + d + e)^{ten}$ März, wo e = 0, 1 . . . . 6, also < 7 ist. In diesem Aggregat ist noch e zu bestimmen. Dies geschieht in der Weise, daß wir durch einfache Rechnung die Sonntage des März suchen, da für Ostern nur der März in Betracht kommt (wenn wir die Tage des April fortzählend als Märztage bezeichnen). Da es sich hier nur um den Wochentag handelt, auf dessen Veränderung aber die vollen Wochen keinen Einfluß haben, so werden im folgenden stillschweigend nach Bedarf volle Wochen aus- und eingeschaltet, ohne daß dadurch das Resultat berührt wird.

Durch bloßes Rückwärtszählen von einem jetzigen Datum, dessen Wochentag bekannt ist, findet sich, daß der 29. Februar des Schaltjahres 0 der christlichen Aera (= 1 v. Chr.) ein Sonntag

---

[1]) Im folgenden verwenden wir der Kürze halber nur den Ausdruck $\frac{h}{3}$; statt dessen ist überall, auch wenn es nicht eigens gesagt wird, $\frac{8h + 13}{25}$ zu setzen für die Zeit vom Jahre 4200 ab. Erst in diesem Jahre ergibt sich für beide Ausdrücke ein Unterschied, da $\frac{42}{3} = 14$, $\frac{8 \cdot 42 + 13}{25} = 13$ ist.

war.[1]) Es liegt nun der t^{te} März des Jahres Z nach dem Sonntag (= 29. Februar des Jahres 1 v. Chr.)

$$t + z \cdot 365 + \frac{z}{4}$$

$$\text{oder } t + (z : 7)_r + \left(\frac{z}{4} : 7\right)_r \text{ Tage}$$

Die Ganzzahl des Quotienten $\frac{z}{4}$ werde q, der Rest $\left(\frac{z}{4}\right)_r$ b genannt, dann ist $z = 4q + b$,

$$8q = 2z - 2b,$$

$$\left(\frac{q}{7}\right)_r \text{ oder } \left(\frac{z}{4} : 7\right)_r = 2\left(\frac{z}{7}\right)_r - 2b, \text{ da } 2b < 7 \text{ ist.}$$

Setze ich diesen Wert oben ein, so liegt der t^{te} März des Jahres z nach dem Sonntage

$$t + \left(\frac{z}{7}\right)_r + 2\left(\frac{z}{7}\right)_r - 2b \text{ oder, wenn } \left(\frac{z}{7}\right)_r = c \text{ gesetzt wird,}$$

$$t + 3c - 2b \text{ Tage.}$$

Es ist nun der t^{te} März ein Sonntag, wenn er 0 Tage nach dem Sonntage liegt, das heißt hier, wenn $t + 3c - 2b = 0$, somit $t = 2b - 3c$ oder, c Wochen $= 7c$ Tage beigefügt, $t = 2b + 4c$ ist. Somit ist der $(2b + 4c)^{te}$ März im julianischen Kalender ein Sonntag, wobei $b = \left(\frac{z}{4}\right)_r$, $c = \left(\frac{z}{7}\right)_r$ ist. Im gregorianischen Kalender ist die oben erwähnte Sonnengleichung zu beachten, die ein Vorwärtsschreiten um s oder $\left(\frac{s}{7}\right)_r$ Tage bewirkt; hier ist also der $(2b + 4c + s)^{te}$ März ein Sonntag.

Es ist somit der $(22 + d + e)^{te}$ März und, wie so eben gezeigt, der $(2b + 4c)^{te}$ März [oder gregorianisch der $(2b + 4c + s)^{te}$ März] ein Sonntag. Beide Daten unterscheiden sich nur durch die keine Veränderung des Wochentages bewirkenden vollen Wochen, das heißt durch die Vielfachen von 7; es müssen daher nach dem Aus-

[1]) Bei diesem Ansatz ist die kleine Verwirrung, welche der Unverstand oder der Eigensinn der römischen Pontifices in den julianischen Kalender für die Jahre 42 v. Chr. bis 4 n. Chr. brachte, nicht beachtet; dies geschieht auch im folgenden nicht. Die Priester schalteten nämlich, abweichend von Cäsars Anordnung, alle 3 Jahre einen Tag ein vom Jahre 42 bis 9 v. Chr.; es waren daher bis zu diesem Zeitpunkt 3 Tage zu viel eingeschaltet. Den Fehler merkte im Jahre 9 v. Chr. der Kaiser Augustus. Er schärfte die strenge cäsarianische Ordnung ein und verfügte, um das Zuviel der 3 Tage wieder auszugleichen, daß die Jahre 5 und 1 v. Chr. und 4 n. Chr. Gemeinjahre sein sollten. Demnach war in Wirklichkeit der letzte Tag des Februar im Jahre 1 v. Chr. ein Montag.

scheiden der vollen Wochen, das heißt nach der Division mit 7, die verbleibenden Reste gleich sein.[1]) Somit ist

$$[(22 + d + e) : 7]_r = [(2b + 4c) : 7]_r \text{ oder, da } e < 7 \text{ ist,}$$

$$[(22 + d) : 7]_r + e = [(2b + 4c) : 7]_r,$$

$$\text{demnach } e = [(2b + 4c - d - 22) : 7]_r.$$

Indem ich, um alle Glieder positiv zu machen, $0 = [(7d + 28) : 7]_r$ addiere, erhalte ich im julianischen Stil

$$e = [(2b + 4c + 6d + 6) : 7]_r.$$

Auf ganz dieselbe Weise wird der für den gregorianischen Kalender geltende Wert von e gefunden, nämlich

$$e = [(2b + 4c + 6d + 6 + s) : 7]_r.$$

Hiernach läßt sich die Gaußsche Formel in diese Worte kleiden: Es sei z die Jahreszahl, h = die Jahrhundertzahl und es ergebe die Division

1.		Z : 19	den Rest	a
2.		Z : 4	„ „	b
3.		Z : 7	„ „	c
4.	julianisch	$(19a + 15) : 30$	„ „	d
	gregorianisch	$\left(19a + 15 + u\right) : 30$		
5.	julianisch	$(2b + 4c + 6d + 6) : 7$	„ „	e
	gregorianisch	$(2b + 4c + 6d + 6 + s) : 7$		

dann ist Ostern am $(22 + d + e)^{ten}$ März.

Die zu 19 a, beziehentlich zu $(2b + 4c + 6d)$ hinzukommenden Summanden nennt man gewöhnlich M, beziehentlich N und bestimmt deren Zahlwerte für die verschiedenen Jahrhunderte. Um aber das Gedächtnis nicht mit unnötigen Zahlen zu belasten, lasse man die arithmetische Form der fünften Division unverändert und merke sich nur den Zahlenwert für $s = h - \left(\frac{h}{4} + 2\right)$. Er beträgt 10 Tage von 1582 1699, 11 Tage von 1700 – 1799, 12 Tage von 1800 bis 1899, 13 Tage von 1900 – 2099 u. s. w. Dagegen ist es sehr nützlich, vor dem Gebrauch den Wert der in der vierten Division enthaltenen Glieder $15 + u = \left(15 + h - \frac{h}{3} - \frac{h}{4}\right)$ in richtigen Zahlen umzudeuten. Er ist = 22 von 1583--1699, 23 von 1700—1899, 24 von 1900—2199, 25 von 2200—2299 und 2400—2499, 26 von 2300—2399 und 2500 – 2599 u. s. w. Kommt man auf 30 oder darüber, so zieht man 30 (einen vollen Mondmonat) ab, daher der genannte Wert z. B. = 0 von 3400—3499, = 1 von 3500—3599.

---

[1]) Beispiel: Der 8. und 29. März sind Sonntage (oder Montage) u. s. w.; beide Daten unterscheiden sich durch die drei dazwischen liegenden Wochen, und es ist $\left(\frac{8}{7}\right)_r = \left(\frac{29}{7}\right)_r = 1$.

Beispiel: Wann Ostern 1818 (gregorianisch)?

1818 : 19, Rest 13
1818 : 4, Rest 2
1818 : 7, Rest 5
$(19 \cdot 13 + 23) : 30$, Rest 0,
$(2 \cdot 2 + 4 \cdot 5 + 6 \cdot 0 + 6 + 12) : 7$, Rest 0,

somit Ostern 1818 am $(22 + 0 + 0) = 22$. März.

2. Bei dem Gebrauche der Gaußschen Formel ist unbequem die Multiplikation der Zahl 19 mit größeren Faktoren wie 16, 17 und 18, ebenso die größeren Werte von M. Man ist deshalb versucht, einen anderen, bequemeren Weg ausfindig zu machen. Und ein solcher ist tatsächlich möglich, indem man die oben bezeichnete zweite Art der Bestimmung der Ostergrenze befolgt. Hierbei von der spätesten möglichen Ostergrenze (50. März) ausgehend, suchen wir die Zahl der Tage, um die man vom 50. März rückwärts zählen muß. Bei der goldenen Zahl 1 ist im julianischen Kalender am 5. April $= 36.$ März $= (50 - 14)^{\text{ten}}$ März Ostervollmond. Im nächsten Jahre mit der goldenen Zahl 2 ist Ostervollmond 11 Tage früher, also die Ostergrenze der $|50 - (14 + 11)|^{\text{te}} = 50 - 25^{\text{te}} =$ 25. März. Angenommen es sei allgemein die Ostergrenze der $(50 - \text{d})^{\text{te}}$ März, so ist d für die goldene Zahl $1 = 14$, für die goldene Zahl $2 = 14 + 11 \cdot 1$; da aber die Ostergrenze nicht unter den $21. = (50 - 29)^{\text{ten}}$ März herabsteigen darf, so muß, sobald die Zahl $\text{d} = 30$ oder größer ist, 30 subtrahiert werden. Es ist somit d für die goldene Zahl $3 = 14 + 11 \cdot 2 - 30$ u. s. w. Die vorstehenden Worte kann man auch so ausdrücken: 14 oder $|(14 + 11 \cdot 0) : 30|_r$; $|(14 + 11 \cdot 1) : 30|_r$; $|(14 + 11 \cdot 2) : 30|_r$ u. s. w. Bei der goldenen Zahl G ist somit $\text{d} = |(14 + 11|\text{G} - 1|) : 30|_r$. Schon oben ist für $\text{G} - 1 = \left(\frac{\text{Z}}{19}\right)_r$ das Zeichen a gesetzt worden, so daß $\text{d} = |(11\,\text{a} + 14) : 30|_r$ ist. Dies gilt für den julianischen Kalender.

Im gregorianischen Stil ist der oben erwähnte Unterschied u bei jeder Ostergrenze zu addieren; dies geschieht, indem man ihn von der Zahl d subtrahiert. Somit ist d bei der goldenen Zahl $1 = 14 - \text{u} = |(14 - \text{u}) : 30|_r$, bei der goldenen Zahl $2 = 14 - 11 \cdot 1 - \text{u}$ oder $= |(14 + 11 \cdot 1 - \text{u}) : 30|_r$, bei der goldenen Zahl $\text{G} = |(14 + 11 \cdot \text{a} - \text{u}) : 30|_r$.

Es ist somit

$$\left.\begin{array}{l}\text{im julianischen Kalender } |(11\,\text{a} + 14) : 30|_r \\ \text{im gregorianischen Kalender } |(11\,\text{a} + 14 - \text{u}) : 30|_r\end{array}\right| = \text{d}.$$

Es fällt nun Ostern auf einen der 7 nächsten Tage nach dem $(50 - \text{d})^{\text{ten}}$ März, etwa auf den $(51 - \text{d} + \text{e})^{\text{ten}}$ März, wo $\text{e} = 0, 1, 2$ bis 6, also < 7 ist. Um weiterhin den Wert von e zu finden, verfahre man genau so wie oben bei der Gaußschen Formel.

Da sowohl der $(51 - d + e)^{te}$ März, als auch der $(2b + 4c)^{te}$ März ein Sonntag ist, so ist

$$[(51 - d + e) : 7]_r = [(2b + 4c) : 7]_r$$

somit $e = [(2b + 4c + d - 51) : 7]_r$, oder indem ich, um alle Glieder positiv auszudrücken, $0 = (56 : 7)_r$ beifüge,

$$e = [(2b + 4c + d + 5) : 7]_r.$$

Da im gregorianischen Kalender der $(2b + 4c + s)^{te}$ März ein Sonntag ist, so lautet hier der Wert von e:

$$e = [(2b + 4c + d + 5 + s) : 7]_r.$$

Hieraus ergibt sich die abgeänderte Gaußsche Formel, die auf den ersten Blick einfacher und bequemer ist. Sie kann so ausgedrückt werden: Es ergebe die Division

1.		$z : 19$	den Rest a
2.		$z : 4$	„ „ b
3.		$z : 7$	„ „ c
4.	julianisch	$(11a + 14) : 30$	den Rest d
	gregorianisch	$(11a + 14 - u) : 30$	
5.	julianisch	$(2b + 4c + d + 5) : 7$	„ „ e
	gregorianisch	$(2b + 4c + d + 5 + s) : 7$	

dann Ostern am $(51 - d + e)^{ten}$ März.

Bei der vierten Division vereinfache man den Dividend durch folgende Reduktion; es ist

$14 - u = 7$	in der Zeit	1583—1699
$= 6$	„ „ „	1700—1899
$= 5$	„ „ „	1900—2199
$= 4$	„ „ „	2200—2299 u. 2400—2499
$= 3$	„ „ „	2300—2399 u. 2500—2599
$= 2$	„ „ „	2600—2899
$= 1$	„ „ „	2900—3099
$= 0$	„ „ „	3100—3399
$= -1$	i. d. Zeit	3400—3499
$= -2$	„ „	3500—3599, u. s. w.

Beispiel: Wann ist Ostern 1908 (gregorianisch)?

$1908 : 19$,	Rest	8
$1908 : 4$,	„	0
$1908 : 7$,	„	4
$(11 \cdot 8 + 5) : 30$,	„	3
$(2 \cdot 0 + 4 \cdot 4 + 3 + 5 + 13) : 7$,	„	2,

Ostern des Jahres 1908 ist am $(51 - 3 + 2)^{ten}$ März = 19. April.

3. Eine weitere Berechnungsweise liefert uns die Epaktentheorie. Die Epakte ist das Alter des Mondes zu Beginn eines Jahres. „Die Epakte des Jahres 1907 ist 16" bedeutet: zu Beginn des Jahres 1907 ist der Mond bereits 16 Tage alt. Da das Mondjahr um 11 Tage kürzer ist als das Sonnenjahr, so ist zu Beginn

des folgenden Jahres der Mond bereits 11 Tage älter, die Epakte wächst somit mit jedem Jahr um 11; sie ist also für das Jahr 1908 27, für das Jahr 1909 38 oder, indem der in dieser Zahl enthaltene 30tägige Monat natürlich ausgeschaltet, das heißt das betreffende Mondjahr zu einem Schaltjahr mit 384 Tagen gemacht wird, 8 u. s. w. Ist der Monat genau 30 Tage alt, so beginnt am 1. Januar ein neuer Monat, und wir bezeichnen infolgedessen dann das Mondalter oder die Epakte mit 0. Es gibt somit 30 Epakten, 0, 1, 2 . . 29.[1]) Da im julianischen Kalender der goldenen Zahl 1 Vollmond am 5. April = 36. März entspricht, so ist in den Jahren mit dieser Zahl auch am 36. Januar Vollmond, folglich 13 Tage früher am 23. Januar Neumond. Der vorhergehende Mondmonat hat demnach 22 Tage im Januar, 8 Tage im Dezember, das heißt er ist zu Beginn des Jahres, das die goldene Zahl 1 hat, 8 Tage alt, die Epakte ist 8.[2]) Demnach entspricht im julianischen Kalender

der goldenen Zahl	1	2	3	4	18	19
die Epakte	8	19	0	11	15	26

Zu einer Epakte ist zwecks Ermittelung der Epakte des folgenden Jahres, wie erwähnt, stets 11 zu addieren und von der entstehenden Summe so oft als möglich 30 zu subtrahieren. Oder mit anderen Worten: man addiere stets 11 und dividiere die Summe mit 30; der verbleibende Rest ist die Epakte. Demnach ist in den julianischen Jahren mit der

goldenen Zahl	die Epakte
1	$8 = [(8 + 11 \cdot 0) : 30]_r$
2	$8 + 11 \cdot 1 = [(8 + 11 \cdot 1) : 30]_r$
G	$8 + 11\,(G-1) = [(8 + 11\,[G-1]) : 30]_r$

$= [(8 + 11\,a) : 30]_r$, indem $a = G - 1 = \left(\frac{z}{19}\right)_r$ ist.

Die gregorianische Epakte wird aus der julianischen gefunden durch das oben erörterte Vorwärtsrücken der Monddaten um u = h = $\left(\frac{h}{3} + \frac{h}{4}\right)$ Tage. Für die Zeit z. B. von 1583—1699, wo in den julianischen Jahren mit der goldenen Zahl 1 Neumond am 23. Januar ist, verwandelt sich dieses Datum im gregorianischen Kalender in den (23 + 7) = 30. Januar; der vorhergehende Neumond tritt somit am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres ein,

[1]) Genau entsprechend dem Werte von d, der in den vorhergehenden Formeln zu 21 addiert oder von 50 subtrahiert die Ostergrenze ergibt.

[2]) In fast allen kalendarischen Werken, auch bei Kinkelin a. a. O. S. 225—227, wird als die der goldenen Zahl 1 entsprechende julianische Epakte 11 angegeben; dies ist falsch, da hier die Mondgleichung eingesetzt ist, die doch nur im gregorianischen Stil Geltung hat; auch ist die Mondgleichung nach der Zeit verschieden.

so daß also der Mond zu Beginn des Jahres 1 Tag alt ist. Somit entspricht in der Zeit von 1583 – 1699

der goldenen Zahl	1	2	3 18	19
die julianische Epakte	8	19	0 15	26
die gregorianische Epakte	1	12	23 8	19.

Sonnen- und Mondgleichung zusammen bewirken also eine Verminderung der Epakte um so viele Einheiten, um wie viel Tage die gregorianischen Monddaten den julianischen voreilen, das heißt um u Tage. Somit ist die gregorianische Epakte gleich der julianischen, vermindert um u, also

$$E = [(11\,a + 8) : 30]_r - u \text{ oder } - [(11\,a + 8 - u) : 30]_r.$$

Aus der Epakte erhält man durch Zuzählen der dem Mondalter von 30 Tagen noch fehlenden Tage den letzten Tag des Mondmonats im Januar; der letzte Tag des Mondmonats ist also der $(30 - E)^{te}$ Januar, der Tag des folgenden Neumondes somit der $(31 - E)^{te}$ Januar, der Tag des entsprechenden 13 Tage später eintretenden Vollmondes der $(44 - E)^{te}$ Januar. Da auf die gleichen Tage des Januar und März, die zwei Mondmonate 59 Tage auseinanderliegen, die gleichen Mondphasen treffen, so ist auch der $(44 - E)^{te}$ März ein Vollmondstag, und zwar der gesuchte Tag des Frühlings- oder Ostervollmondes. Nur wenn $(44 - E) < 21$ ist, somit ein Datum vor dem 21. März ergibt, muß man den 30 Tage später fälligen Vollmond nehmen; es ist dies nur bei den Epakten 24 bis 29 der Fall. Indem wir nun weiter genau so wie oben bei der ersten und zweiten Berechnungsmethode verfahren, erhalten wir die Gleichung:

$$[(45 - E + e) : 7]_r = [(2\,b + 4\,c) : 7]_r$$
julianisch $e = [(2\,b + 4\,c + E + 4) : 7]_r$
gregorianisch $e = [(2\,b + 4\,c + E + 4 + s) : 7]_r.$

Somit entsteht folgendes Verfahren: Es ergebe die Division

1.			z : 19	den Rest	a
2.			z : 4	„ „	b
3.			z : 7	„ „	c
4.	julianisch	(11 a + 8)	: 30	„ „	E
	gregorianisch	(11 a + 8 — u)	: 30	„ „	E
5.	julianisch	(2 b + 4 c + E + 4)	: 7	„ „	e
	gregorianisch	(2 b + 4 c + E + 4 + s)	: 7	„ „	e

dann Ostern am $(45 - E + e)^{ten}$ März. Hiebei ist aber zu beachten, daß bei den Epakten 24 bis 29 statt (— E) der Wert (— E + 30), folglich statt + E der Wert (E — 30) gesetzt werden muß. Da dies leicht vergessen werden kann, so empfiehlt sich diese Methode, wiewohl sie sonst sehr bequem ist, nicht in dem Maße wie die zweite Rechnungsart.

Vor dem Gebrauche rechne man den Wert von $8 - u$ $8 + \frac{h}{3} + \frac{h}{4} - h$ aus; er ist

$= +1$ in der Zeit von 1583—1699
$= 0$ „ „ „ „ 1700—1899
$= -1$ „ „ „ „ 1900—2199
$= -2$ „ „ „ „ 2200—2299 u. 2400—2499
$= -3$ „ „ „ „ 2300—2399 u. 2500—2599
$= -4$ „ „ „ „ 2600—2899 u. s. w.

Beispiel: Wann Ostern 1910 (gregorianisch)?

$1910 : 19$, Rest 10
$1910 : 4$, „ 2
$1910 : 7$, „ 6
$(11 \cdot 10 - 1) : 30$, „ 19
$(2 \cdot 2 + 4 \cdot 6 + 19 + 4 + 13) : 7$, „ 1

folglich Ostern am $(45 - 19 + 1) = 27.$ März.

Aus einem Vergleich dieser Art, vermittelst der Epakte die Ostergrenze zu fixieren, mit der oben von mir empfohlenen zweiten Weise ist ersichtlich, daß beide durchaus gleichartig sind; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß in ersterer eine Zahl gesucht wird, die von 50 subtrahiert wird, in der zweiten eine Zahl, die von 44 abzuziehen ist; daher ist die gesuchte Zahl in der ersteren um 6 größer. Es verdient nun die erstere Art deshalb den Vorzug, weil stets nur die Subtraktion zur Anwendung kommt, während in dem zweiten Verfahren bei den Epakten 24 bis 29 noch die Addition von 30 zu beachten ist. Die dritte Art habe ich nur deshalb angeführt, um die Berechnung der gebräuchlichen Epaktenart klarzulegen.

II.

Drei andere Arten.

Auch bei den zuletzt auseinandergesetzten Methoden ist es noch immer, wenigstens wenn man bloß im Kopfe ohne Anwendung der Schreibmittel rechnen will, lästig, die fünf Reste zu behalten, sie mit bestimmten Zahlen zu multiplizieren u. s. w. Diese Unbequemlichkeit wird bei folgenden Berechnungsarten vermieden. Zunächst berechne man auf eine der drei oben erörterten Weisen die Ostergrenze. Sodann bestimme man den Wochentag der Ostergrenze nach einer neuen Formel, zu der wir in folgender Weise gelangen. Da es sich, ähnlich wie oben bei der Gaußschen Regel, auch hier nur um die Auffindung des Wochentages handelt, so werden gleichfalls volle Wochen stillschweigend nach Bedarf ein oder ausgeschaltet.

Die Zahl der Tage von Beginn eines Jahres bis zum Beginn des Monats, der in irgend einem Datum vorkommt, bezeichne ich mit m. Es liegt alsdann der t^{te} Tag irgend eines Monats des Jahres

Z im julianischen Stil nach dem 1. Januar des Schaltjahres 1 v. Chr., der ein Donnerstag war,

$$(t - 1) + m + z \cdot 365 + \frac{z}{4} + 1$$

oder $t + m + z + \frac{z}{4}$ Tage,

oder indem ich z in $h \cdot 100 + i$ zerlege, wobei h die Jahrhundertzahl, i die Zahl unter 100 bezeichnet,

$$t + m + h \cdot 100 + i + h \cdot 25 + \frac{i}{4} \quad \text{Tage}$$

$$\text{oder } t + m + h \cdot 126 - h + i + \frac{i}{4} \quad \text{„}$$

$$\text{oder } t + m + i + \frac{i}{4} - h \quad \text{„}$$

$$\text{oder } [(t + m + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r \quad \text{„ [1])}$$

Im gregorianischen Kalender ist noch der Unterschied der Tage, nämlich s, zu beachten; hier ergibt sich als Resultat

$$[(t + m + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7]_r \text{ Tage.}$$

In diesem Quotienten ist alles bekannt mit Ausnahme der Zahl m; diese muß also noch bestimmt werden. Offenbar ist für den Januar $m = 0$, für den Februar $= 0 + 31$ oder $= 3$, für den März $= 0 + 31 + 28$ oder 3. Auf dieselbe Weise erhält man für April und Juli 6, Mai 1, Juni 4, August 2, September und Dezember 5, Oktober 0. Die Vermehrung der Tage im Schaltjahre um 1 kommt bei der Zahl $\frac{i}{4}$ zur Geltung; daher bleibt auch im Schaltjahr m in den Monaten März bis Dezember unverändert. Da aber der um 1 vergrößerte Wert $\frac{i}{4}$ bereits auch im Januar und Februar eingesetzt wird, trotzdem hier die Vermehrung der Tage noch nicht erfolgt ist, so muß an einer anderen Stelle 1 wieder abgezogen werden. Dies geschieht am bequemsten bei m und so stellt sich dessen Wert im Schaltjahr für Januar $= 0 - 1$ oder $+ 6$, für Februar $= 3 - 1 = 2$. Somit ist der Wert von m für

Januar (Gemeinjahr) und Oktober	$= 0$
Februar (Gemeinjahr), März u. November	$= 3$
April, Juli und Januar (Schaltjahr)	$= 6$
Mai	$= 1$
Juni	$= 4$
August und Februar (Schaltjahr)	$= 2$
September und Dezember	$= 5$.

Die Zahl $[(t + m + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r$ oder $[(t + m + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7]_r$ gibt also an, der wievielte Tag nach dem Donners-

[1]) Wem das negative Glied $- h$ lästig ist, der setze statt dessen $+ 6 h$.

tag das gegebene Datum ist; demnach ist 1 = Freitag, 2 = Samstag, 3 = Sonntag, ... 0, wofür wir auch 7 setzen dürfen, = Donnerstag. Es ist dies die einfachste Art, den Wochentag eines Datums zu fixieren, weit bequemer als alle anderen Methoden, die in chronologischen Werken empfohlen werden.

Beispiele: Wochentag des 1. Januar 1900? Julianisch: $1 + 6 + 0 + 0 - 5 = 2$, also Samstag; gregorianisch: $1 + 0 + 0 + 0 - 4 = -3 = 4$, also Montag. — 1. Januar 1907 (gregorianisch)? $1 + 0 + 7 + 1 - 4 = 5$, also Dienstag. — 1. Januar 1908 (gregorianisch)? $1 + 6 + 1 + 2 - 4 = 6$, also Mittwoch. — 1. Januar 1909 (gregorianisch)? $1 + 0 + 2 + 2 - 4 = 1$, also Freitag.

Will ich aber das Resultat der vorstehenden Berechnungsart so haben, daß nach der landläufigen Bezeichnung 1 = Sonntag, 2 = Montag. . . . . 0 (oder 7) = Samstag ist, wobei die charakteristischen Zahlen um 2 vermindert sind, dann muß diese Verminderung auch in dem das Resultat liefernden Quotienten eintreten. Dies geschieht am bequemsten dadurch, daß in dem Dividenden der entsprechende Wert von m geändert wird. Dadurch ergibt sich der Wert von m im

Januar (Gemeinjahr) und Oktober	= 5
Februar (Gemeinjahr) März und November	1
April, Juli und Januar (Schaltjahr)	4
Mai	= 6
Juni	= 2
August und Februar (Schaltjahr)	0
September und Dezember	= 3.

Rechnet man Daten beliebiger Monate eines Jahres aus, dann ist es mehr zu empfehlen, die ersteren Werte beizubehalten, da sie im Anschluß an die Länge der Monate sich leichter dem Gedächtnis einprägen, beziehungsweise berechnen lassen. Hat man es aber stets mit demselben Monate zu tun, z. B. hier bei der Ostergrenze nur mit dem März, so wähle man den zweiten Wert.

Wir finden somit den Wochentag der Ostergrenze durch die Formel

im julianischen Kalender $[(t + 1 + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r$

im gregorianischen Kalender $[(t + 1 + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7]_r$,

indem der verbleibende Rest 1 = Sonntag, 2 = Montag . . . . 0 = Samstag ist. Die Rechnung kann man stark dadurch vereinfachen, daß man sofort bei den einzelnen Gliedern die Division mit 7 ausführt, das heißt die vollen Wochen ausläßt. Die Reduktion von $(h + s)$ auf $(2\,h - \frac{h}{4} - 2)$ nehme man nicht vor, sondern merke sich, daß $h + s$ nach Abzug der Vielfachen von 7 ist = 4 in der Zeit von

1582—1599 und 1900—1999, = 5 von 1600 - 1699, 2000 -- 2099 u. s. w.

Beispiele:

Nach der ersten oben angeführten Berechnungsweise der Ostergrenze: Wann Ostern 1909 (gregorianisch)? 1909 : 19, Rest 9; (19 9 + 24) : 30, Rest 15; Ostergrenze der (21 + 15) = 36. März; $[36 + 1 + 9 + 2 - (19 + 13) : 7]_r$ oder, indem man sofort die Division ausführt, 1 + 1 + 2 + 2 — 4 = 2, also ist der 36. März Montag. Somit Ostern 1909 am (36 + 6)ten März = 11. April.

Nach der zweiten Weise: Wann Ostern 1886 (gregorianisch)? 1886 : 19, Rest 5; (11 · 5 + 6) : 30, Rest 1; daher Ostergrenze der (50 — 1)te 49. März; 0 + 1 + 2 + 0 — 2 = 1, also der 49. März Sonntag. Somit Ostern 1886 am (49 + 7) — 56. März = 25. April.

Nach der dritten Weise: Wann Ostern 801 (julianisch)? 801 : 19, Rest 3; (11 · 3 + 8) : 30, Rest 11, daher Ostergrenze der (44 — 11) = 33. März; 5 + 1 + 1 + 0 — 1 = 6, also Freitag. Somit Ostern 801 am (33 + 2) — 35. März = 4. April.

Wer Freund von Formeln ist, kann auch die vorstehenden Methoden so umändern, daß, ähnlich wie bei der Gaußschen Art, der Ostertag durch einen arithmetischen Ausdruck bezeichnet wird. Benennt man die bei der vorigen Berechnung des Wochentages verbleibende Restzahl mit e, so ist die Zahl der Tage, um die man von der Ostergrenze ab weiter zählen muß, um das Osterdatum zu erhalten, — (8 — e), wobei e = 1, 2, 3, 4, 5, 6 ist und statt 0 die Zahl 7 eingesetzt werden muß. Will man dies letztere vermeiden, so muß man e um 1 vermindern und erhält die Zahl der zur Ostergrenze zuzuzählenden Tage durch den Ausdruck (7 — e), das ist genau dieselbe Anzahl. Es wird aber der Rest e um 1 kleiner, wenn man bei seiner Berechnung den Dividendus um 1 vermindert, etwa für m den Wert 0 (statt 1) einfügt. Geschieht dieses und setzt man gleichzeitig für t seinen Wert, nämlich bei der ersten Art die Zahl (21 + d), bei der zweiten die Zahl (50 — d), bei der dritten die Zahl (44 — E) beziehungsweise (44 — E + 30) ein, so ergibt sich für e der Wert in der ersten Formel

$$[(21 + d + 0 + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r$$

oder, passend vereinfacht, $(d + i + \frac{i}{4} - h)$.

Ganz auf dieselbe Weise wird bei den anderen Arten verfahren. Somit entstehen diese drei Berechnungsarten:

I. 1. $(z : 19)_r = a$

2. julianisch $[(19\,a + 15) : 30]_r = d$
gregorianisch $[(19\,a + 15 + u) : 30]_r = d$

3. julianisch $[(d + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r = e$

gregorianisch $[(d + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7]_r = e$

dann Ostern am $(28 + d - e)^{ten}$ März.

II. 1. $(z : 19)_r = a$

2. julianisch $[(11\,a + 14) : 30]_r = d$
gregorianisch $[(11\,a + 14 - u) : 30]_r = d$

3. julianisch $[(1 - d + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r = e$

gregorianisch $[(1 - d + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7)_r = e$

dann Ostern am $(57 - d - e)^{ten}$ März.

III. 1. $(z : 19)_r = a$

2. julianisch $[(11\,a + 8) : 30]_r = E$
gregorianisch $[(11\,a + 8 - u) : 30]_r = E$

3. julianisch $[(2 - E + i + \frac{i}{4} - h) : 7]_r = e$

gregorianisch $[(2 - E + i + \frac{i}{4} - [h + s]) : 7]_r = e$

dann Ostern am $(51 - E - e)^{ten}$ März; jedoch ist, wenn die Epakte 24 bis 29 ist, statt $(- E)$ der Wert $(- E + 30)$ einzusetzen.

Zur Probe berechne man hiernach die in den früheren Beispielen gefundenen Osterdaten.

* * *

Zwei Sonderbestimmungen im gregorianischen Kalender.

Die vorstehenden Berechnungsmethoden gelten ohne Ausnahme für alle Jahre des julianischen Kalenders. Im gregorianischen Kalender dagegen gibt es zwei willkürliche Aenderungen:

1. Liefert die Rechnung den 26. April, so wird Ostern stets am 19. April gefeiert, indem die Ostergrenze vom 19. auf den 18. April zurückgesetzt ist, z. B. in den Jahren 1609, 1981, 2076, 2133, 2201, 2296, 2448, 2668, 2725, 2820 u. s. w.

2. Ergibt die Rechnung den 25. April und zwar bei der Gaußschen Methode durch d = 28, bei meinem Verfahren durch d = 1 oder durch die Epakte 25, das heißt durch Vollmond am 18. April, dann ist Ostern am 18. April, falls a größer als 10 (somit die goldene Zahl größer als 11) ist, indem die Ostergrenze vom 18. auf den 17. April zurückdatiert wird, z. B. in den Jahren 1954, 2049, 2106, 3165, 3260, 3317, 3852, 3909, 4004 u. s. w. In allen anderen Fällen ist der 25. April festzuhalten, z. B. im Jahre 1886 (d = 28 beziehungsweise 1, E = 25, aber a = 5), 1943 (d = 29 beziehungsweise 0, E = 24).

Diese zwei eigentümlichen Bestimmungen beruhen nicht etwa auf einer Mangelhaftigkeit der angegebenen Theorie, sondern haben folgenden historischen Entstehungsgrund. Wenn man in einen Kalender

jeden Tag, auf den ein Vollmond fällt, einträgt, so werden darin, da es in 19 Jahren 235 Mondmonate gibt, gerade 235 Tage als mögliche Vollmondsdaten verzeichnet werden, während 130 Tage frei bleiben. In dem 30tägigen Zeitraum vom 21. März bis 19. April einschließlich, in dem sich die Ostergrenze bewegt, kann nur auf 19 Tage, entsprechend den 19 Jahren des Cyklus, ein Vollmond fallen, 11 Tage entbehren dieser Eigenschaft und zwar der 23., 26., 28., 31. März, 3., 6., 8., 11., 14., 16. und 19. April. Der letzte Ostervollmondstag des julianischen Kalenders ist somit der 18. April; die Ostergrenze bewegt sich also tatsächlich nur innerhalb eines 29tägigen Zeitraumes; der letzte mögliche Ostertag ist daher der 25. April. Im gregorianischen Kalender trifft aber infolge der Sonnen- und Mondgleichung der Ostervollmond tatsächlich auch auf den durch die Theorie zulässigen 19. April, z. B. in der Zeit von 1583—1699, 1900—2299. Es kann also hier Ostern auf den 26. April fallen, der Zeitraum für das Osterfest vergrößert sich somit dem julianischen Kalender gegenüber um 1 Tag. Die gregorianische Kalenderkommission wollte aber diese geringfügige Vermehrung der Ostertage aus verschiedenen Gründen nicht anregen, namentlich aus dem Grunde nicht, weil dadurch die Schwierigkeiten, die infolge des allen religiösen Festen anhaftenden konservativen Charakters sich der Einführung des neuen Stiles entgegenstellten, vermehrt worden wären. Daher hielt man am 25. April als spätestem Osterdatum fest. Um dies zu erreichen, setzte man die Ostergrenze vom 19. auf den 18. April zurück, da das zeitlich vorhergehende Vollmondsdatum desselben Jahres, der 20. März, als dem Winter zugehörig nicht zulässig war. Diese Zurücksetzung ist um so erträglicher, weil das cyklische Vollmondsdatum doch nicht immer mit dem astronomischen übereinstimmt.

Die zweite Sonderbestimmung ist eine notwendige Folge der ersten. Da nämlich die Cyklustheorie überhaupt das zweimalige Vorkommen derselben Zahl in derselben Reihe ausschließt, so muß, wenn in demselben Cyklus der 18. April zugleich mit dem (in den 18. verwandelten) 19. April vorkommt, ersterer durch den 17. April, der in derselben Reihe nie erscheinen kann, ersetzt werden. Das Vorkommen zweier aufeinanderfolgenden Daten ist aber in demselben Cyklus überhaupt nur dann möglich, wenn die dem niederen Datum zugehörige goldene Zahl um 11 abnimmt, da erst 11 Mond- und Sonnenjahre einen Unterschied von $11 \cdot 11 = 121$ Tagen oder nach Ausscheiden von vier Schaltmondmonaten zu je 30 Tagen nur 1 Tag Unterschied ergeben, wie z. B. folgende für die Zeit von 1900—2199 giltige Ostergrenzentabelle erweist:

G. Z.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ostergr.	14. A.	3. A.	23. M.	11. A.	31. M.	19. A.	8. A.	28. M.	16. A.	5. A.
G. Z.	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Ostergr.	25. M.	13. A.	2. A.	22. M.	10. A.	30. M.	18. A.	7. A.	27. M.	

Somit treten der 18. und 19. April in derselben Reihe nur dann auf, wenn die dem 18. April entsprechende goldene Zahl der Verminderung um 11 fähig, das heißt wenn sie größer als 11, somit $a > 10$ ist, z. B. in der vorstehenden Reihe der goldenen Zahl 17 (6). Also nur in diesem Falle ist die zweite Aenderung der Ostergrenze geboten. Es kommt dies vor z. B. in der Zeit von 1900—. 299, von 3100—3399.

Einen Einfluß auf das Datum des Osterfestes hat diese willkürliche, auf der pietätvollen Achtung früherer Einrichtungen beruhende Aenderung der Ostergrenze nur dann, wenn der 19. beziehungsweise 18. April und der 18. beziehungsweise 17. April verschiedenen Wochen angehören, ersteres Datum also ein Sonntag ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, stets mit den aus der Theorie sich ergebenden Ostergrenzen, 19. und 18. April, zu rechnen und zutreffenden Falls die zwei erwähnten Aenderungen des Osterdatums vorzunehmen. Denn nur das Streben, das letzte theoretisch mögliche Osterdatum (26. April) mit Rücksicht auf die frühere Zeit zu beseitigen, hat die Veränderung der zwei genannten Ostergrenzen herbeigeführt, nicht hat umgekehrt der Wunsch, den 18. April als späteste Ostergrenze zu erhalten, das erstere veranlaßt.

Zur Nachprüfung der gegebenen Formeln setze ich her die **Osterdaten** des jetzigen Jahrhunderts (1900—1999) gregorianischen Stils; dabei beachte: Die Zahlen mit Stern (*) = Tage des März, Zahlen ohne Stern = Tage des April.

Jahrzehnte	Einer									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1900	15	7	30*	12	3	23	15	31*	19	11
1910	27*	16	7	23*	12	4	23	8	31*	20
1920	4	27*	16	1	20	12	4	17	8	31*
1930	20	5	27*	16	1	21	12	28*	17	9
1940	24*	13	5	25	9	1	21	6	28*	17
1950	9	25*	13	5	18	10	1	21	6	29*
1960	17	2	22	14	29*	18	10	26*	14	6
1970	29*	11	2	22	14	30*	18	10	26*	15
1980	6	19	11	3	22	7	30*	19	3	26*
1990	15	31*	19	11	3	16	7	30*	12	4

Wer mehr Osterdaten zu haben wünscht, dem sei mein „Immerwährender Kalender" (Straßburg 1906, Selbstverlag) empfohlen. Auf geringem Raume bietet er 1. die Osterdaten von 1 v. Chr. bis 2135 n. Chr. (von 1583 ab julianisch und gregorianisch), 2. die Daten der übrigen beweglichen Feste, 3. die Wochentage aller Jahresdaten, 4. ein Heiligenverzeichnis, 5. eine genaue Uebersicht über die Zeit der Einführung des gregorianischen Kalenders in den verschiedenen Ländern.

Literatur im Dienste der Kranken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Von großer Wichtigkeit für die Krankenlektüre ist **die Legende.** Welch nützlicher und angenehmer Zeitvertreib! Welch herrlicher Spiegel jedweder Tugend! Exempla trahunt.

Mit Zuhilfenahme unserer Arbeit für die Quartalschrift (Jahrgang 1889): Bilder zu lehrreicher Beschauung für das christliche Volk empfehlen wir:

Das Leben der Heiligen Gottes nach den besten Quellen bearbeitet von P. Otto Bitschnau O. S. B. Mit einem Vorworte von Bischof Franz Josef Rudigier und mit Empfehlungen von 19 Bischöfen. Zu Beginn je eines Monates eine Kopfvignette, zwölf Farbendruckbilder, 330 Holzschnitte. 28. Aufl. Benziger in Einsiedeln. 4°. 998 S. Preis elegant gebd. 20 Fr.

Bischof Rudigier schreibt dieser Heiligenlegende folgende gute Eigenschaften zu: sie ist nach den verläßlichsten Quellen bearbeitet, berichtet somit wahres; nur auferbauliches, der Fassungskraft aller Leser angemessenes ist aufgenommen, in jeder Legende ist das Charakteristische hervorgehoben, die Sprache ist rein und edel, auch für gewöhnliches Volk verständlich, die Lehrstücke geben vorzüglichen Stoff zur Heiligung des Lesers, die Bilder sind mit Verständnis komponiert und sehr gut ausgeführt. Empfehlenderes können wir nicht mehr sagen, es ist das alles zutreffend, weshalb wir uns diesem Urteile voll und ganz anschließen. Der Bilderschmuck ist prachtvoll, der Druck sehr deutlich.

Legende oder der christliche Sternenhimmel von Alban Stolz. Approbiert vom Bischof von Freiburg und Straßburg. Mit einem Farbentitelbild und vielen Illustrationen. 9. Aufl. Herder in Freiburg. 4°. 908 S. Gewöhnliche Ausgabe in 10 Heften à M. —.80 = *K* —.96, gebd. M. 10.— bis M. 12.— = *K* 12.— bis *K* 14.—; feine Ausgabe in 10 Heften à M. 1.20 = *K* 1.44, gebd. M. 18.— = *K* 21.60. (Besteht auch eine Oktavausgabe, Preis gebd. M. 16. bis M. 18.— = *K* 19.20 bis *K* 21.60.)

Die Gabe, in einer originellen, kräftigen und ergreifenden Sprache religiöse Anleitung zu geben, zeigt Alban Stolz, wie in seinen Kalendern, so auch in der vorliegenden Legende; ein großer Vorzug dieser Legende liegt in der Auswahl der Heiligen; es ist das Leben von Heiligen beschrieben aus allen Ständen und Berufsarten: das gewöhnliche Volk findet hier Vorbilder, die es nicht nur bewundern, sondern auch nachahmen kann und mit besonderem Geschicke hebt Alban Stolz gerade die wichtigeren Momente als Stoff einer anzuknüpfenden Betrachtnng heraus; keine Legende ist so beliebt beim Volke wie diese und darüber freuen wir uns um so mehr, weil auch keine lehrreicher und nützlicher ist.

Leben heiliger Weltleute. Leuchtende Vorbilder der Heiligkeit aus dem Volke und für das Volk. Von Johann N. Buchmann. Approbiert vom Bischofe von Chur. 13 Illustrationen. 8°. 1890. Benziger & Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 222 S. Preis gebd. M. 2.40 = *K* 2.88.

Ausgezeichnet! Ein wertvolles Volksbuch. Es finden sich 15 Heilige, darunter heilige Gewerbsleute, Dienstboten, Bauersleute, Frauen aus dem Volke, der heilige Bettler Benedikt Josef Labre, der tapfere Rekrut, der heilige Theodor, der heilige Kaufmann Gutmann, der heilige Buchhändler und Armenvater Johann von Gott. Da das Buch auch recht hübsch ausgestattet ist, ist es zu Geschenken sehr geeignet.

Deutschland in seinen Heiligen. Geschichten und Bilder zur Erhebung und Aufklärung. Von Jakob Leitner. G. J. Manz in Regensburg. 1873, 1874. 8°. Sechs Bände mit je 150 bis 200 S. Preis brosch. M. 1.20 = *K* 1.44.

Eine große Zahl von Legenden aus der Zeit der Römerherrschaft in Deutschland (erster Band), aus der Zeit der fränkischen Monarchie (zweiter Band), aus der Zeit der Karolinger und der ersten sächsischen Kaiser (dritter Band); im vierten Bande kommen Heilige an die Reihe, deren Leben mehr verborgen war, im fünften Bande 40 Legenden aus den Tagen des heiligen Kaisers Heinrich II., im sechsten Bande Heilige aus der Zeit der Kreuzzüge und der Reformation. Jakob Leitner ist ein tüchtiger Volksschriftsteller, dies sein Werk kann für alle empfohlen werden.

Tagebuch der Heiligen. Nach J. St. Grosey S. J. von Dr. Friedrich Hense. 2. Aufl. Zwei Bände. 8°. 569 und 642 S. 1889. Herder in Freiburg. Preis gebd. M. 8.— = *K* 9.60.

In gedrängter Kürze wird für jeden Tag des Jahres das Lebensbild eines Heiligen dargestellt — die deutschen Heiligen sind nach Möglichkeit berücksichtigt — daran fügen sich je drei Betrachtungspunkte und ein Gebet. Vielbeschäftigte und doch auf das Heil ihrer Seele bedachte Christen finden hier vorzüglichen Stoff zu geistlicher Lesung und Betrachtung. Diese Legende ist ein Bestandteil der nicht genug zu empfehlenden „Aszetischen Bibliothek" von Herder.

Heiligen-Legende für Schule und Haus. Mit Bild, Leben eines Heiligen, Lehre und Gebet für jeden Tag des Jahres von P. Wilhelm Auer, Kapuziner. Approbiert vom Ordinariate Augsburg. Karl Aug. Seyfried in München. 8°. 751 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80 = *K* 2.16.

Ein wahrer Spottpreis für ein so schönes und nützliches Buch; wir empfehlen es bestens.

Beispiele christlicher Vollkommenheit und heroischer Tugend aus dem Leben der Heiligen. Von P. Peter Lechner. G. J. Manz in Regensburg. Gr. 8°. 1873. 676 S. Preis brosch. M. 4.50 = *K* 5.40.

Die zahlreichen Beispiele sind nach den drei göttlichen Tugenden geordnet und bieten zweifellos Aufmunterung und heilsame Anregung.

Edelreben im Weinberge der Kirche oder: Die Heiligen und die Gottesbegnadigten. Von Adalbert Werfer. G. J. Manz in Regensburg. 1887. 8°. 337 S. Preis brosch. M. 3.50 = *K* 4.20.

In 20 Hauptstücken behandelt der Verfasser Abkunft und Heimat der Heiligen, ihre Berufung, ihren Eifer in Gebet, Betrachtung, Abtötung und alle sonstigen Tugenden, die verschiedenen Arten der ihnen von Gott erwiesenen besonderen Gaben und Gnaden, ihr Lebensende und ihre Verherrlichung. Den Schluß bildet eine Abhandlung über die Symbole und Attribute der Heiligen. Für gebildete Leser sehr gut.

Deutsches Legendenbuch oder: Lebensgeschichte der berühmtesten Heiligen, welche in den deutschen Landen gewirkt haben und

daselbst im Herrn gestorben sind. Erzählt für Schule und Haus von Albert Werfer. Laupp in Tübingen. 1845. 8°. 227 S. Preis brosch. M. 2.60 = *K* 3.12.

Für jung und alt; indem man Leben und Wirken dieser uns nahestehenden Heiligen kennen lernt, gewinnt man zugleich einen lehrreichen Einblick in die Entwicklung der Kirche in unserem Vaterlande.

Erzählungen aus der Heiligenlegende. Von W. Anderdon S. J. Frei nach dem Englischen bearbeitet von M. Hoffmann. 2. verbesserte Aufl. Mit Approbation des hochw. Kapitelvikariates in Freiburg. Herder in Freiburg. 1898. 8°. 411 S. Preis gebd. M. 3.50 = *K* 4.20.

24 Legenden von Heiligen, die sich entweder durch besonderen Heldenmut im Martyrium, als Ordensstifter, durch Wunderkraft oder durch hervorragende Tugend ausgezeichnet haben. Die Erzählungen sind in fließender, fesselnder Sprache gegeben und bilden eine ebenso lehrreiche als anziehende Lektüre.

Der zarten Jugend wird in gesunden und kranken Tagen die besten Dienste leisten das ohnehin schon allbekannte, vielfach empfohlene Werk: **Katholischer Kindergarten** oder Legende für Kinder. Von P. Franz Ser. Hattler S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und mehreren oberhirtlichen Empfehlungen. Mit einem Titelbild in Farbendruck und vielen Abbildungen im Texte. 6. verbesserte Aufl. Herder in Freiburg. 1902. Gr. 8°. 602 S. Prachtband M. 7.60 = *K* 9.12.

Mit diesem jetzt schon überall bekannten, überall gebrauchten und beliebten Buche machte Hattler der Jugend und den Erziehern ein gar wertvolles Präsent, dem nicht umsonst Bischöfe und bischöfliche Ordinariate eingehende warme Empfehlungen mitgegeben haben. Auswahl und Behandlung der Heiligenlegenden ist ganz den Bedürfnissen der Jugend entsprechend; besonders werden ihr Lebensgeschichten heiliger Altersgenossen, heiliger Kinder, Jünglinge und Jungfrauen geboten, die die Blüte ihrer Lebenszeit durch hervorragende Tugend Gott geweiht haben; alles Anstößige ist vermieden, die Darstellungsweise ist lebhaft, echt kindlich, so, daß sie gewiß zum Herzen dringt. Geistliche finden eine Fülle von Beispielen, die sie in der Schule, auf der Kanzel und am Krankenbette junger Patienten verwenden können. Die Ausstattung ist prächtig.

Ein Auszug aus dem eben besprochenen Werke ist: **Blumen aus dem Katholischen Kindergarten.** Von P. Franz Hattler S. J. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst ausgewählt aus dem „Kindergarten". Mit vielen Bildern. 10. Aufl. Herder in Freiburg. 1906. 12°. 241 S. Preis gebd. M. 2.— = *K* 2.40.

Als eine für kranke junge Leute gut brauchbare Lektüre erachten wir: **Zu Kampf und Sieg.** Weckruf, an die heranwachsende Jugend gerichtet von allen heiligen Knaben und Jünglingen. Nach dem römischen Martyrologium bearbeitet von Dr. J. Praxmarer. 2. Aufl. Mit 9 feinen Holzschnitten. L. Auer in Donauwörth. 12°. 144 S.

In 120 Nummern werden viele Heilige vorgeführt, die in ihren jugendlichen Jahren entweder das Martyrium heldenmütig bestanden oder in unermüdlichem Kampfe gegen Versuchung und Sünde einen hohen Grad der Heiligkeit sich errungen haben.

Die Nachfolge Mariä oder Die allerseligste Jungfrau als Vorbild aller Tugenden dargestellt. Nebst einem Gebetbuch. Von P. Konrad Effinger O. S. B. Revidiert von P. Meinrad Benz O. S. B. Mit bischöflicher Approbation. Benziger. 16°. 528 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.50 = *K* 1.80.

Der erste Teil enthält Betrachtungen über das Leben der Gottesmutter Maria teilweise in Zwiegesprächen zwischen Maria und den betrachtenden Christen. Die dem Christen sozusagen angeborene Liebe zur Mutter Gottes, ihre Ergebung und Freudigkeit in den vielen Bedrängnissen ihres Lebens, die Macht ihrer Hilfe, zu der sie so bereit ist, läßt den Gegenstand, der im Buche in populärer, anziehender Form dargestellt wird, für Kranke und Bedrängte besonders passend und nützlich erscheinen. 334 Seiten nehmen die Betrachtungen ein, dann folgt der Gebetsteil.

Zwei ganz herrliche Werke werden den Kranken viel Trost, Freude und Belehrung bringen:

1. **Maria und Joseph.** Das Leben der allerseligsten Jungfrau und ihres glorreichen Bräutigams, verbunden mit einer Schilderung der vorzüglichsten Gnadenorte und Verehrer Marias. Von P. Beat Rohner O. S. B., Pfarrer. Mit Vorwort des hochw. Erzbischofs von Salzburg und mit Approbationen und Empfehlungen von 33 hochw. Kirchenfürsten. Neueste Ausgabe mit feinen Chromobildern und 740 Holzschnitten illustriert. Benziger in Einsiedeln. 4°. 1040 S. Preis gebd. M. 12.- bis M. 16.- = *K* 14.40 bis *K* 19.20.

2. **Das Leben der allerseligsten Jungfrau Maria,** dem katholischen Volke dargestellt von P. Beat Rohner O. S. B. Mit 28 ganzseitigen Bildern von Josef Ritter von Führich und fünf Kopfleisten. 3. Aufl. Benziger in Einsiedeln. 8°. 512 S. Preis gebd. M. 2.50 = *K* 3.—.

Wir geben vom erstgenannten Werke den Inhalt an: 1. Wie die allerseligste Jungfrau Maria in die Welt kommt. (Die Würde der Mutter Gottes, die Auserwählung Mariens, ihre Vorbereitung, die Vorherverkündigung im Alten Testamente, die Vorbilder, von den Eltern Mariens, ihre unbefleckte Empfängnis, ihre Geburt, die christliche Mutter an der Wiege Mariens.) 2. Wie die seligste Jungfrau zur Mutter Gottes vorbereitet wird. (Der Name Mariens, ihre Erziehung, Opferung, das Gelübde der Keuschheit.) 3. Wie Maria sich mit St Joseph vermählt. (Verlobung und Vermählung. St. Josephs Vorherbestimmung, seine Tugenden, die ihm verliehenen Gnaden, Maria und Joseph in Nazareth. Die Botschaft des Engels.) 4. Wie Maria als Mutter Gottes lebt und leidet. An diese mit vielen praktischen Anwendungen und Belehrungen bereicherten Kapitel schließt ein gründlicher Unterricht über die Verehrung der allerseligsten Jungfrau und ihres glorreichen Bräutigams in der katholischen Kirche im allgemeinen, insbesondere an den kirchlichen Festtagen, durch kirchliche Andachten, durch religiöse Orden und Bruderschaften, an ihren Heiligtümern. Der letzte Teil führt eine lange Reihe von Heiligen auf, die besondere Verehrer Mariens und ihres Bräutigams gewesen sind. Man sieht, der Inhalt ist sehr reich, die Darstellung ist eine mustergiltige, die Ausstattung ist prachtvoll, der Druck groß — das Werk gehört unter die besten Hausbücher. Das zweite, kleinere Buch von Rohner haben wir schon einmal als ein herrliches, schwungvoll geschriebenes Lehrbuch empfohlen.

Recht handsam und populär geschrieben ist das etwas veralterte und deshalb zu billigem Preise (statt M. 1.80 = K 1.96 nur M. —.50 = K —.60) zu beziehende Buch: **Unser Trost in Maria.** Belehrungen und Beispiele über die Vorzüge der Mutter Gottes, über die Hilfe, die sie uns leistet, und über die Verehrung, welche wir ihr erweisen sollen. Mit einem Anhange von Belehrungen und Beispielen über die vorzüglichsten Andachten zu ihrer Ehre. Von Josef Ackermann. 3. Aufl. G. J. Manz. 1870. Kl. 8°. 520 S.

Das Buch liest gewiß jeder Kranke gern und mit großem Nutzen.

Josefi-Buch oder Die Macht der Fürbitte des heiligen Josef in sehr vielen schönen Geschichten und Beispielen aus alter und neuer Zeit. Mit vielen schönen Bildern. Pustet in Regensburg. 4°. 432 S. Preis gebd. M. 7.50 bis M. 8.40. = K 9.—. bis K 10.08.

Ein sehr beliebtes Hausbuch, das in gläubig-frommer Weise das Leben des heiligen Josef und seine vielfach bewährte Hilfeleistung in den verschiedenen Anliegen der Menschen darlegt. Jeder Lebensstand findet Unterweisungen.

Die geheiligte Handarbeit. Lebensbilder aus dem Stande der Laienbrüder der Gesellschaft Jesu. Dargestellt von M. Hausherr S. J. Kirchheim in Mainz. 8°. 1873. 328 S. Preis brosch. M. 2.70 = K 3.24.

Herrliche Blumen aus dem Garten der durch gute Meinung und Uebung jeder Tugend geheiligten Arbeit; eine Fülle schöner Beispiele für alle Christen, am meisten für die arbeitende Klasse.

Die Helden des Christentums. Von Isabella Braun. Schmid in Augsburg. 12°. 1852. 168 S. 41 Legenden in Versen.

Das geheiligte Gewerbe. Lebensbilder von Heiligen aus dem Gewerbsstande. Gesammelt von Dr. Fr. X. Himmelstein. L. Auer in Donauwörth. 1876. 12°. 136 S. Preis brosch. M.—.50 = K—.60.

Das vortreffliche und Gewerbsleuten sehr nützliche Büchlein zeigt an den hier besprochenen Heiligen, daß man in jedem Stande heilig werden kann, wenn man will und daß gerade der Gewerbsstand hiezu vielfache Gelegenheit bietet; 21 Legenden von Heiligen aus den verschiedenen Gewerben, sogar ein heiliger Wirt kommt vor.

Bilder aus der Geschichte der Kirche. Von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Erster Band: Die Martyrer. Dritte Auflage. 1874. Preis M. 4.— = K 4.80. Zweiter Band: Die Väter der Wüste. 1864. Preis M. 4.— = K 4.80. Dritter Band: Die Kirchenväter (Väter der orientalischen Kirche). Preis M. 4.— = K 4.80. Vierter Band: Die Kirchenväter (St. Augustinus). 1866. Preis M. 3.— = K 1.80.

Die berühmte Verfasserin bietet uns einen Strauß, bestehend aus Passionsblumen, welche sie aus der Lebens- und Leidensgeschichte der heiligen Martyrer gesammelt und in der lautlosen Einöde der Wüste an den Stätten der „mystischen Passion" der Einsiedler gepflückt hat; sie wählt gerade jene Lebensbilder, die besonderen Heroismus zeigen, großen Trost gewähren, gewissen Lehren und Gebräuchen der Kirche Glaubwürdigkeit und Ansehen verleihen, die Tugend der Christen im Gegensatz zu den Lastern der Heiden in vorteilhaftes Licht stellen. Für gewandte Leser eine erbauliche und lehrreiche Lektüre.

Familiengeschichten und Züge aus dem Leben heiliger Ehegatten. Von Joh. Georg Pfister. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1852. 8°. 285 S. Preis brosch. M. 1.75 = K 2.10.

Zur Belehrung für Eltern, Erzieher und solche, die in den Ehestand treten wollen, enthält auch einen Unterricht über den Ehestand, mithin ein brauchbares Büchlein.

Schöne Seelen. Ein Legenden- und Novellensträußchen. Von G. Fr. Daumer. Kirchheim in Mainz. 8°. 1862. 135 S. Preis brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

Die Geschichte vom einfältigen Bruder Wachholder und dem holdseligen Bruder Amalziabene; Die heilige Elisabeth, ihre Beichtväter und Visionen; Bruder Franziskus vom Kinde Jesu; Der heilige Seraphin von Monte-Granario; Zwei Gräber, Erzählung von dem Französischen. Ungemein anmutige Legenden, aus denen man sieht, wie Gott sich manche Seele von Kindesjahren an zubereitet, um seine Gnade in ihr recht wirken zu lassen. Jeder Leser findet Erheiterung und Erbauung.

Leben des heiligen Petrus, Apostelfürsten und ersten Papstes von Abbé Janvier. Aus dem Französischen. 52 Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. Gr. 8°. 1879. 325 S. Preis elegant in Leinwand gebd. M. 1.— = *K* 1.20.

Aus den Mitteilungen der heiligen Schriften hat der Verfasser ein harmonisch geordnetes Lebensbild geschaffen, welches uns in vier Abschnitten entgegentritt: wir sehen Petrus als bevorzugten Jünger des Herrn, als Apostel und Haupt der Mitapostel, als ersten Bischof von Rom, als glorreichen Martyrer. Für jeden Katholiken von höchstem Interesse und leicht verständlich.

Die vier Martyrien. Von F. A. Rio. Nach dem Französischen von Xaver von Falkenstein. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 254 S. Preis brosch. M. 2.25 = *K* 2.70.

Philipp Howard oder Das Martyrium der Wahrheit; Ansaldo Ceba oder das Martyrium der Liebe; Helene Cornaro oder das Martyrium der Demut; Markus Antonius Bragadino oder der Soldat und Martyrer. Für Gebildete.

Lebensgeschichte des heiligen Fidelis von Sigmaringen, Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Von P. A. M. Augschöller. Im Auftrage der Oberen. J. N. Teutsch in Bregenz. 1889. 12°. 150 S. Preis brosch. *K* 1.—.

Ein prächtiges Volksbuch, welches den Lesern Anleitung zur eigenen Heiligung gibt, indem es die Lebensbeschreibung eines uns Oesterreichern besonders nahestehenden Heiligen mit asketischen Reflexionen würzt.

Der heilige Donatus, Soldat und Martyrer, Schutzpatron wider Blitz und schädliche Ungewitter. Von M. J. Bell. Paulinusdruckerei in Trier. 1884. 12°. 155 S. Preis brosch. M. —.40 = *K* —.60.

Volkstümlich geschrieben und lehrreich. Ein Gebetsteil ist der Legende beigegeben.

Die japanesischen Martyrer, nebst einer Geschichte des Christentums in Japan. Von J. M. Villefranche. Kirchheim in Mainz. 12°. 1862. 94 S. Preis brosch. M. —.40 = *K* —.60.

Eine bündige Geschichte der Bekehrung Japans und besonders jener 26 heiligen Martyrer, welche von Pius IX. heilig gesprochen worden sind.

Geschichte der Martyrer von Gorkum. Von ihrem Zeitgenossen, dem berühmten Theologen Wilh. Estius Hesselius. Uebersetzt von einem Franziskaner. Laumann in Dülmen. 8°. 328 S. Preis brosch. M. 1.— = *K* 1.20.

Das sehr gute Buch bringt die erbaulichsten Züge aus dem Leben der Glaubenshelden von Gorkum, stärkt die Leser im Glauben, dient durch den Hinweis auf das Geschick der Apostaten zur heilsamen Warnung und gewährt einen lehrreichen Einblick in die schrecklichen Wirren des 16. Jahrhunderts.

Die Märtyrer von Gorkum. Von N. F. Laforet, Rektor der Universität Löwen. Mit vier nach den Originalgemälden gestochenen Porträts. Regensberg in Münster. 8°. 1867. 130 S. Preis brosch. M. 1.25 = *K* 1.50.

Gleichwertig mit obigem.

Der heilige Vinzenz von Paul in seinem Leben und Wirken. Von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1879. 206 S. Preis gebd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Wenn je Leben und Lehre eines Heiligen geeignet ist, wegen der unvergleichlichen Liebe, Demut und Sanftmut zur Betrachtung und Nachahmung bekannt gemacht zu werden, so ist dies beim heiligen Vinzenz. Die Legende erzählt von diesem Heiligen nicht sosehr außerordentliche Dinge, die man bewundern, aber nicht nachahmen kann, sondern Tugenden, geübt im alltäglichen Leben; umso lehrreicher ist aber auch das Buch, das sich einer einfachen Sprache und schöner Ausstattung erfreut.

Der heilige Vinzenz von Paul von Alban Stolz. Herder in Freiburg. Zweite Auflage. Mit Holzschnitten. 8°. 1879. 81 S. Preis brosch. M. —.60 = *K* —.72.

Nachfolge des heiligen Vinzenz von Paul. Seine Grundsätze und seine Beispiele. Von P. A. Delaporte. Aus dem Französischen von F. J. Schröteler. Bachem in Köln. 1861. 12°. 317 S. Preis brosch. M. 1.80 = *K* 2.04.

In Wechselgesprächen zwischen dem Christen und dem heiligen Vinzenz werden die Grundsätze des Heiligen über verschiedene Tugenden dargelegt. Für heilsbeflissene und lesegewandte Christen.

Das Leben des seligen P. Petrus Canisius. Priester der Gesellschaft Jesu. Nach den besten Quellen bearbeitet. Dritte Auflage. Pustet in Regensburg. 1870. 12°. 69 S. Preis brosch. M. —.30 = *K* —.36.

In Anbetracht der so segensreichen Wirksamkeit des Seligen gerade in unserem Vaterlande für Deutsche und Oesterreicher von hohem Interesse. Man gewinnt zugleich einen Einblick in die Wirren der Reformation.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Sonntagspflicht.)** Publius übt sein Geschäft als Barbier besonders an den Sonntagen aus, und zwar meist auch zur Zeit der heiligen Messe, so daß er und seine Gehilfen meistens die heilige Messe versäumen. Ist die Ausübung des Geschäftes ein Entschuldigungsgrund?

Antwort: Die Ausübung des Barbiergeschäftes wird allgemein als nicht gegen die Sonn- und Feiertagsruhe verstoßend angesehen, da es die geziemende körperliche Pflege betrifft, welche auch des Sonntags zulässig ist. Allein es wird dabei unterstellt, daß nicht auch Versäumnis der pflichtmäßigen Messe damit verbunden sei. Von

der Anhörung der heiligen Messe kann weder der Meister, noch seine Gehilfen entschuldigt werden. Würden die Gehilfen davon abgehalten, so müßten sie möglichst bald eine andere Anstellung suchen und könnten nur unterdessen entschuldigt werden, wenn sie bei Weigerung, unter Vernachlässigung der heiligen Messe den Dienst zu leisten, brotlos entlassen würden.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Nüchternheit vor der heiligen Kommunion.)** Anfrage: Bei einer Generalkommunion begegnet es einem angesehenen Herrn, der sonst selten zu den Sakramenten geht, daß er nach Mitternacht noch etwas genießt. Der Beichtvater, der am Morgen befragt wird, erwägt das Aufsehen, welches das Fernbleiben von der Kommunion machen würde, da der betreffende Herr am Vorabende vor allem Volke gebeichtet hatte, und gestattet deshalb, trotzdem daß das Nüchternsein gebrochen ist, die heilige Kommunion. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Ein bloßes Aufsehen, welches durch das Fernbleiben von der heiligen Kommunion erregt würde, kann nicht als Grund gelten, jemand, der nicht mehr nüchtern ist, die heilige Kommunion zu gestatten. Im Falle jedoch, wo das Fernbleiben gegründeten schweren Verdacht gegen den Betreffenden erregen würde, dürfte ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Allein ein solcher hochgradiger Verdacht kann nur höchst selten angenommen werden, weil ein Brechen des Nüchternseins zu den Dingen gehört, welche bei jedem sich ereignen können. Um so weniger würde im vorliegenden Falle ein derartiger Verdacht begründeterweise gefaßt werden können, wenn der Betreffende am nächsten Tage öffentlich zur heiligen Kommunion schreiten kann.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Abgekürzte Absolutionsform.)** Der Beichtvater Expeditus läßt bei Spendung des Bußsakramentes an Konkurstagen alle im Rituale vorgeschriebenen Gebete aus und absolviert bloß mit den Worten „ego te absolvo", indem er sich für die Giltigkeit dieser Form auf den Römischen Katechismus beruft.

Frage: 1. Handelt Expeditus erlaubt und giltig? 2. Wenn nicht, welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für seinen Konfessarius?

Die sakramentale Form muß, um giltig zu sein, den Minister, das Subjekt und die Wirkung des Sakramentes ausdrücken. Letzteres scheint bei der Form „ego te absolvo" nicht genügend zu geschehen, da das Wort absolvo nicht bloß die Sündenvergebung, sondern ebensowohl auch die Absolution von anderen Obligationen bezeichnen kann. Diese Schwierigkeit sucht Expeditus mit folgendem zu lösen: Der Pönitent hat seine Sünden gebeichtet und spricht mit ausdrücklichen Worten oder durch sein Warten auf die Absolution mit unzweideutigen Zeichen: „peto absolutionem a peccatis meis" und der Beichtvater erfüllt diese Bitte mit den Worten: „ego te ab-

solvo". Damit ist, sagt Expeditus, die Wirkung des Bußsakramentes doch auf das klarste ausgedrückt. Dagegen läßt sich einwenden, daß die sakramentale Form für sich und nicht bloß im Zusammenhange mit äußeren Umständen die Wirkung des Sakramentes ausdrücken muß, was in unserem Falle nicht ganz genau zutrifft. Auch gibt es Auktoren, welche aus den Einsetzungsworten „quorum remiseritis peccata" (Joh. 20, 23) die Notwendigkeit ableiten, daß der peccata auch in der Absolutionsform ausdrücklich Erwähnung geschehen müsse. Die ratio theologica ist also nicht imstande, die von Expeditus gebrauchte Form als zweifellos giltig zu beweisen. Allein den Hauptbeweis dafür nimmt Expeditus aus dem Römischen Katechismus, wo es heißt: „est autem forma: Ego te absolvo; planum est, hanc esse Poenitentiae perfectam formam." Dagegen setzt das Tridentinum (Sess. 14, cap. 3) und das Florentinum zur Form „ego te absolvo" etc. (et cetera) bei. Da nun der Römische Katechismus, Catechismus Concilii Tridentini, mehr eine Anleitung zur Unterweisung des Volkes, für welches diese theologische Streitfrage absolut unnütz wäre, als eine Glaubensdefinition oder ein Rituale ist, so hat für unsere Frage offenbar das Tridentinum ein weit größeres Gewicht als der genannte Katechismus. Ausführlich behandelt die ganze Frage La Croix, lib. VI, p. II, n. 630–637.

Der heilige Alphonsus hält die Meinung, daß die abgekürzte Form „ego te absolvo" giltig sei, für die probabilior, die entgegengesetzte aber für probabilis und lehrt mit der allgemeinen Meinung der Theologen, daß hier, wo es sich um die Giltigkeit des Sakramentes handelt, durchaus die pars tutior zu befolgen sei, so daß der Gebrauch der abgekürzten Form eine Todsünde und die so zweifelhaft giltige Absolution mit der vollen, sicher giltigen Form bedingnisweise zu wiederholen sei. Lib. VI, n. 430, et lib. I, n. 48 et 49: „Non possunt ista verba: ‚a peccatis tuis' sine gravi peccato omitti, et si fuissent omissa, esset absolutio sub conditione repetenda." Marc n. 1661, Lehmkuhl n. 270, Noldin n. 233 und andere.

In der Absolutionsform bloß das Wort ego auslassen oder die Worte „in nomine Patris etc." ist eine läßliche Sünde.

Von allen bei Spendung des Bußsakramentes im Rituale vorgeschriebenen Gebeten, auch die Worte „Dominus Noster Jesus Christus etc." probabilius nicht ausgenommen, sagt der heilige Alphonsus: „Sed communiter Doctores dicunt, omnes has preces posse omitti sine ullo peccato, verbum enim Tridentini: ‚laudabiliter adjunguntur' nullum utique videtur importare praeceptum; nemo tamen dubitat, quia convenientius sit, hujusmodi preces adjungere." L. VI, n. 30: „Verba: ‚ab omni vinculo excommunicationis etc.' omittere est veniale contra usum Ecclesiae; id omnino excusat, si nulla adsit probabilis suspicio, quod poenitens aliquam censuram incurrerit." Ibi dub. 4.

Aus dem Gesagten geht also klar hervor, daß Expeditus unerlaubt und nicht unwahrscheinlich auch ungiltig gehandelt hat. Es folgt also die Frage:

Welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für Expeditus selbst?

Die allgemeine Lehre der Theologen erklärt, wie wir gesehen haben, die Absolution mit der abgekürzten Form „ego te absolvo" für unstatthaft und zwar nach dem Prinzipe: „in dubio pars tutior sequenda est", und erklärt damit wenigstens indirekt auch die Giltigkeit des mit dieser Form gespendeten Sakramentes für zweifelhaft: „in dubio". Nach einer solchen Beichte aber darf der Pönitent 1. nicht zur heiligen Kommunion gehen, falls er eine materia necessaria zu beichten hatte und nicht durch Ignoranz und guten Glauben entschuldigt ist. Der heilige Alphonsus schreibt hierüber (Homo apost. deutsch, XV. Absch., n. 34): „Zweifelt jemand, ob er schwer gesündigt habe oder nicht, so darf er ohne vorhergegangene Beicht zur heiligen Kommunion gehen u. s. w. Weiß dagegen jemand gewiß, daß er eine (schwere) Sünde begangen habe, so darf er nicht kommunizieren, bis er gewiß weiß, daß er durch die Beicht geprüft worden, weil in diesem Falle ganz sicher das Gebot im Besitze ist. Deshalb darf er im positiven wie negativen Zweifel, ob er die verlorene Gnade wieder erlangt habe oder nicht, wenn er zweifelt, ob nicht die Beicht ungiltig sei, die Kommunion nicht empfangen, weil er gegen ein Gebot handeln würde, das nicht nur eine probable, sondern eine ebenso gewisse Prüfung von ihm fordert, als die Sünde gewiß ist." So auch Marc n. 1548 und n. 1663: Aertnys lib. VI. n. 98; Ninzatti n. 1437; Gury Casus conscientiae de absolutione sub conditione n. 393- 395 et alii.

2. Weiters ist der Pönitent nach dem heiligen Alphonsus und anderen verpflichtet, diese Beicht zu wiederholen. Der Heilige lehrt zwar im allgemeinen, die Pönitenten seien im Zweifel über die Giltigkeit ihrer Beichten nicht verpflichtet, dieselben zu wiederholen; denn die Präsumption für ihre Giltigkeit höre erst dann auf, wenn die Ungiltigkeit derselben gewiß sei. So Homo apost.. Absch. XVI, n. 46. An anderen Stellen in seinen späteren Moralausgaben nimmt der Heilige von dieser Regel jene Fälle aus, in denen es, wie in unserem Falle mit der abgekürzten Absolutionsform, feststeht, daß bei Spendung des Sakramentes an Materie oder Form etwas, was zur Giltigkeit desselben probabiliter notwendig ist, gewiß gefehlt habe; denn in diesen Fällen führt die Präsumption nicht wie oben zur Gewißheit, sondern bloß zur Wahrscheinlichkeit, daß die Beicht giltig war, und bleibt darum das Gebot im Besitze und ist durch Wiederholung der Beicht zu erfüllen; „nam poenitens, qui gravem culpam et certam perpetravit, tenetur de ea confessionem explere, non tantum probabiliter, sed etiam

certe validam.“ Lib. 6, n. 450 ad finem. Vergl. Marc n. 1708, Müller § 123, welcher für diese Meinung auch Gobat anführt, der von derselben sagt: „tenetur, stante, perseverante dubio de aliquo ex his punctis, iterare confessionem. Ita omnes, quia praeceptum est in possessione.“ Wer von dieser Lehre abweichend die probable Erfüllung eines gewissen Gebotes für hinreichend hält, wird in unserem Falle die Wiederholung der Beicht kaum fordern.

3. Was endlich den Konfessarius Expeditus selbst anbelangt, so sagt Lehmkuhl mit der allgemeinen Meinung: „nullatenus hac forma manca: ‚absolvo te‘ uti licet, imo si factum sit, forma certa conditionate repetenda est.“ n. 270. Expeditus ist, um seinen Fehler wieder gut zu machen, unter schwerer Schuld verpflichtet, die Pönitenten, die er also absolviert hat, wenigstens wenn sie wieder zu ihm zur Beichte kommen, anzuleiten, die schweren Sünden, über welche sie sich in jener Beicht angeklagt hatten, wenigstens im allgemeinen, so daß er sich ihrer saltem in confuso wieder erinnert, reumütig zu beichten und sie dann giltig von denselben zu absolvieren. Die Pönitenten außerhalb der Beichte mit deren Erlaubnis auf die Wiederholung der Beicht aufmerksam zu machen, wäre in der Regel eine so schwere Last, daß er dazu außer der Heilsgefahr des Pönitenten nicht verpflichtet wäre, und dies um so weniger, wenn der Pönitent nach jener Beicht bona fide kommuniziert oder das Bußsakrament wieder empfangen hat, weil in diesem Falle der Schaden jener zweifelhaft giltigen Beicht wieder gutgemacht ist und die bloße Sicherstellung der Integrität der Beichte sub tanto incommodo nicht verpflichtet. Marc n. 1856 et alii communiter.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. **(Ehevertrag mit conditio turpis.)** Berta lebt mit einem reichen Herrn Antonius in unerlaubtem Verhältnis, wird aber in materieller Hinsicht reichlich entschädigt. Sie beabsichtigt nun, mit Eduard eine eheliche Verbindung einzugehen, will aber gleichzeitig ihre unstatthaften Beziehungen zu Antonius fortsetzen. Der Bräutigam Eduard wird für den Plan gewonnen unter der Bedingung, daß Berta einen bestimmten Teilbetrag des auf diese Weise zu gewinnenden Erträgnisses monatlich an Eduard abliefere. Die Ehe wird sodann unter Wahrung aller Rechtsbedingungen geschlossen. Was ist von der Giltigkeit der Ehe zu halten?

Antwort: Die Ehe ist naturrechtlich ein Vertrag, dessen wesentliche Bedingungen jedoch — zum Unterschied von anderen Verträgen — von vorneherein ein- für allemal unabänderlich durch das Naturrecht oder positiv-göttliche (kirchliche) Gesetz festgesetzt und demnach der Willkür der Kontrahenten entzogen sind; auf der Giltigkeit des Vertrages beruht auch die Giltigkeit des Sakramentes, das sich vom Vertrag nicht trennen läßt. Wird daher bei Abschluß des Ehevertrages eine Bedingung vereinbart, welche dem naturrechtlichen Charakter der Ehe zuwiderläuft, so bezieht sich der Ehekonsens auf ein Zerrbild

der Ehe, der Vertrag ist in sich null und nichtig. Zu den wesentlichen Bedingungen eines naturrechtlich giltigen Ehevertrages gehören nun aber bekanntlich drei, welche nach dem Vorgange des heiligen Augustinus (de bono coniug. I. 32) von den Moraltheologen und Kanonisten zusammengefaßt werden unter der Bezeichnung: bonum prolis (Erzeugung und Erziehung) — bonum fidei (eheliche Treue und Leistung der ehelichen Pflicht unter gleichzeitigem Ausschluß jeder anderen Person) — bonum sacramenti (Unauflöslichkeit). Bedingungen, welche beim Abschluß der Ehe ausdrücklich im Gegensatz zu einem dieser drei wesentlichen bona matrimonii vereinbart werden, ändern das Wesen des Objektes innerlich derart um, daß kein legitimer Ehekonsens zustande kommt. Dies ist im vorliegenden Vertrag tatsächlich der Fall; denn die beiderseitige, ausdrückliche Vereinbarung, den reichen Antonius von dem wesentlichen Recht der Ehe — dem debitum coniugale — nicht auszuschließen, zerstört den monogamen Charakter der Ehe selbst und führt all jene Schäden der simultanen Polyandrie herbei, die schon auf dem Standpunkte des bloßen Naturrechtes gegen das Wesen der Ehe selbst verstoßen. Die Ehe zwischen Eduard und Berta muß deshalb ex defectu consensus essentialis als ungiltig bezeichnet werden. Dies sagt auch ausdrücklich das kanonische Gesetzbuch mit den Worten: „Si conditiones contra substantiam coniugii inferantur, puta, si alter dicat alteri: contraham tecum, si generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem aut si pro quaestu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu.“[1]) Uebereinstimmend mit diesem Grundsatz lehren die Ungiltigkeit der Ehe unter solchen Bedingungen die Moraltheologen und Kanonisten, wie jedes einschlägige Handbuch zeigt.[2]) Voraussetzung ist aber, daß die betreffende conditio turpis beiderseits ausdrücklich vereinbart wurde; denn die bloße Absicht (intentio), die ehelichen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, also z. B. einen Ehebruch zu begehen, macht die Ehe selbst nur unerlaubt, nicht aber ungiltig: die wesentlichen ehelichen Rechte würden in einem solchen Falle immerhin gegenseitig übertragen und zugestanden, nur käme von einer oder auch von beiden Seiten der schwer sündhafte Vorsatz hinzu, den übernommenen Verpflichtungen nicht zu entsprechen oder geradezu entgegenzuhandeln. Hätte demnach Berta bloß die Absicht gehabt, ihr unerlaubtes Verhältnis zu Antonius fortzusetzen, ohne mit Eduard dies ausdrücklich zu vereinbaren, so wäre ihre Ehe immerhin giltig; da aber eine ausdrückliche gegenseitige Stipulation vorliegt, ist sie ungiltig.

Dr. J. Göllner.

[1]) C. Si condiciones fin. (7) De condicion. appos. (IV. 5). — [2]) Lehmkuhl, theol. mor.[8] II. 689; Noldin, Summa Theol. Mor.[5] de sacram. 503; Göpfert, Moraltheologie[2] III. 226; Bucceroni, institut. theol. mor. (1892) de matrimonio 47, Scheicher, kath. Eherecht[4] S. 192 (Bedingung); Aichner, Comp. iur. eccl.[8] § 169.

V. **(Offenbare, beziehungsweise nur befürchtete Mangelhaftigkeit früherer Beichten. Wie hat sich der Beichtvater dabei zu verhalten?)** I. Der Fall, um den es sich hier handelt, ist kurz folgender: Ein Pönitent klagt sich in der Beichte an, daß er früher (bona fide!) wesentliche Dinge, z. B. die Angabe der Zahl und Gattung der Todsünden bei der Beichte übersehen, respektive es ziemlich oberflächlich damit genommen habe, weil er es nicht besser verstanden habe. — Es kann aber auch sein, daß der Beichtvater selbst aus der Art und Weise, wie ein Pönitent sich anklagt, diese Defekte bestimmt entdeckt. Die Mangelhaftigkeit der früheren Beichten oder doch wenigstens eines Teiles derselben ist also offenbar. Was hat nun der Beichtvater in diesem Falle zu tun?

Den hier vorliegenden Fall behandelt der heilige Alphons in l. VI. n. 504 seines Moralwerkes, wo er sagt: „Dicit I. Tamburini et alii, quod rustici et pueri, qui bona fide confessi sunt, omittendo explicare species et numerum suorum peccatorum, non sunt cogendi ad confessiones repetendas; sed hoc omnino est improbabile, quia licet hujusmodi rustici non teneantur repetere integre confessiones praeteritas, tenentur tamen explicare species et numerum omissum, ut saltem confessionem praesentem integram faciant. Dicit II. Segneri, quodsi rusticus in confessionibus praeteritis dixerit peccata sua modo rudium in confuso, non debet eum confessarius obligare, ut confessiones repetat, quia peccata illa jam fuerunt directe absoluta; sed neque hoc placet; nam quamvis confessiones illae fuerunt validae, tamen fuerunt deficientes quoad integritatem materialem, quae semper supplenda est.“ Der heilige Lehrer hält also, wenn es sich um eine nachträgliche Ergänzung der Zahl und Gattung der bereits bona fide gebeichteten Sünden handelt, die Mitte zwischen jenen, welche zu diesem Zwecke eine förmliche Generalbeicht verlangen, und jenen, welche, wie Tamburini und Segneri, in diesem Falle gar keine Anforderung an den Pönitenten stellen. Er verlangt, daß das, was bei den früheren Angaben quoad numerum et speciem peccatorum gefehlt hat, jetzt einfach ergänzt werden soll, ohne deshalb an den früheren Beichten zu rütteln. Hätte also z. B. jemand früher Sünden des Inzestes, die er beim Sündigen wirklich als solche erkannt hat, ex inadvertentia oder sonst unverschuldeter Weise nur als peccata fornicationis gebeichtet, so müßte er diese Spezifikation jetzt nachträglich noch angeben, weil dieselbe nicht direkt erlassen worden.

Leichter faßt Berardi in seinem Werke: „De recidivis et occasionariis“ Fav. 1873 vol. I. pag. 209 die Pflicht auf, in solchen Fällen die Zahl in einer folgenden Beicht zu verbessern. Wenn jemand, so lehrt er, bona fide bloß die Zahl der Todsünden zu gering angegeben hat, so braucht er nichts mehr nachzutragen; denn der Beichtvater hat die Frequenz der gebeichteten Sünden wenigstens in confuso apprehendiert und von den Sünden, so viele ihrer waren, direkt los-

gesprochen, und beruft sich hiebei auch auf die Auktorität des Lugo, welcher schreibt (De Poen. S. 14, n. 579): „Casu, quo rusticus propter majorem notitiam, quam postea acquisivit, vel puer grandior jam factus, melius jam posset explicare numerum, quem sub generalitate et grosso modo dixerat in confessionibus bona fide jam factis, an debeat nunc facere et supplere defectum tunc commissum circa integritatem melius declarandam? . . . Durum videtur imponere hoc onus . . . Non est obligatio, iterum deferendi ad hoc judicium sacramentale illud peccatum, a quo jam directe in eodem judicio per judicem legitimum fuit poenitens absolutus."

Diese Auffassung bezüglich der Supplierung der Zahl ist sicher korrekt in jenen Fällen, wo der Pönitent früher die Zahl nur vag und unbestimmt ausgedrückt hat, so daß sie der Beichtvater doch in confuso und im allgemeinen aufgefaßt und so davon losgesprochen hat. Anders aber wäre es, wenn der Pönitent anfangs eine bestimmt mit einer Ziffer ausgedrückte Zahl genannt, später aber eine größere Frequenz entdeckt hätte. Hier müßte er ohne Zweifel die größere Zahl angeben.

Ferner wäre mit Lugo noch zu bemerken, daß, wenn ein Pönitent seinen Gewissenszustand nach bestem Wissen und Gewissen dargelegt hat, derselbe später nicht mehr verpflichtet ist, einzelne Sünden, die schon in allgemeinen Angaben enthalten sind, noch in der Beicht nachzuholen, wenn ihm dieselben erst später in concreto in Erinnerung kommen, da sie ja schon im früheren Bekenntnisse inbegriffen sind. Ja, ein solches Nachholen wäre nicht einmal geraten, beziehungsweise dürfte es der Beichtvater gar nicht einmal gestatten, wenn der Pönitent ohnehin etwas ängstlicher Natur ist. Ein solcher könnte mit lauter Nachtragen vermeintlich noch nicht gebeichteter Sünden in ein ganzes Labyrinth von Aengsten und Zweifeln hineinkommen, umsomehr als ja der Laie für gewöhnlich auch nicht zu unterscheiden weiß zwischen actus principales und subordinati und glaubt, auch die letzteren en detail einbekennen zu müssen, obwohl dies bekanntlich nicht mehr notwendig ist, wenn die ersteren, denen sie subsummiert sind, einmal gebeichtet sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich also folgendes: Handelt es sich um frühere Beichten, die nicht offenbar invalidae, sondern nur incompletae sind infolge von Defekten, die und weil sie nur bona fide geschehen sind, so hat der Beichtvater bloß zu verlangen, daß der Pönitent die früher nicht gebeichteten, notwendig anzugebenden Umstände seiner schweren Sünden noch ergänze; ferner, daß er die Zahl, die er bestimmt und ziffermäßig zu gering angegeben hat, gemäß seiner gegenwärtigen Erkenntnis korrigiere, endlich, daß er jene neuentdeckten Sünden noch nachtrage, die sich nicht unter irgend eine species der wirklich schon gebeichteten Sünden subsummieren lassen. Nicht aber ist das Beichtkind zu verhalten, jene Sünden zu beichten,

die ihm erst jetzt in concreto einfallen, wenn es das genus derselben und die beiläufige Frequenz bereits angegeben hat. Es braucht ferner nichts zu wiederholen, wenn ihm die Zahl seiner Sünden, die es in confuso nach bestem Wissen angegeben hat, jetzt als größer vorschwebt nnd noch viel weniger darf ihm zur Verbesserung derartiger Mängel eine Generalbeicht zur Pflicht gemacht werden, indem eine derartige Pflicht nur dann vorhanden ist, wenn mit moralischer Gewißheit feststeht, daß die vergangenen Beichten wirklich ungiltig waren. (Lehmk. Theol. mor. vol. II. n. 345.), was ja hier nicht zutrifft.

II. Bloß befürchtete Mangelhaftigkeit früherer Beichten. Die soeben sub num. I. besprochene Ergänzung früherer bona fide abgelegter Beichten ist nur dann pflichtgemäß, wenn die Mangelhaftigkeit derselben offenbar ist. Der anscheinend strenge Ausdruck des heiligen Alphons, der oben angeführt worden ist, daß nämlich die materielle Integrität immer zu supplieren sei („quae semper supplenda est"), bezieht sich eben nur auf den Fall, daß die Unvollständigkeit der Beichte unbezweifelt vorhanden ist, nicht aber auch auf den anderen Fall, in welchem sie bloß befürchtet wird. Hier hat vielmehr ein anderer Ausspruch des heiligen Lehrers Geltung: „Bona fide confessos non nimis rogandos esse de confessionibus praeteritis. nisi intelligatur, aliquid necessarium defuisse. "(L. VI. n. 471.) Hat also der Beichtvater einen wichtigen Grund, zu befürchten, das Beichtkind dürfte z. B. Zahl und Umstände nicht genügend in früheren Beichten angegeben haben, so wird er vor allem in Erfahrung zu bringen suchen, ob dasselbe bezüglich seiner Beichten ruhig sei. Auf eine bejahende Antwort wird er nicht viel mehr weiter fragen, nisi intelligat aliquid necessarium defuisse; denn müßte der Konfessarius bei den meisten Pönitenten wegen Furcht ungenügender Anklagen ein Interrogatorium über die früheren Beichten anstellen, so wäre dies eine sehr schwere Last vor allem für den Beichtvater selbst, dann aber auch für den Pönitenten. Letztere würden nur ungerne, manche vielleicht sogar mit größtem Mißbehagen, sich einer solchen Inquisition unterziehen, besonders, wenn sie ohnehin nicht gerne und nur selten beichten, so daß man froh sein muß, wenn man sie überhaupt im Beichtstuhl sieht.

Für den Beichtvater aber wäre diese Last verhältnismäßig noch größer; denn während der Pönitent diese Last nur für seine Person zu tragen hätte, würde diese beschwerliche Pflicht dem Beichtvater bezüglich aller, die da kommen, obliegen. Hier gilt darum der Satz: „Die materielle Vollständigkeit ist nicht um jeden Preis anzustreben." Es müssen hier die Regeln der Klugheit siegen und überwinden gemäß einem anderen, allgemein anerkannten Grundsatze: „Cavendum est, ne Sacramentum poenitentiae fiat nimis onerosum aut exosum."

In dieser unserer Ansicht werden wir überdies durch folgendes bestärkt. Berardi behandelt nämlich in seinem oben genannten Werke pag. 210 die Frage über die Notwendigkeit einer Generalbeicht für

den Fall, als ein Rezidiver keine oder nur eine allzugeringe Mühe der Besserung während seines längeren Sündenlebens sich gegeben hätte und bemerkt, ein solcher wäre offenbar zur Wiederholung seiner Beichte verpflichtet, weil dieselben als ungiltig anzusehen seien. [1]) Allein wenn er im guten Glauben sich befinde, müsse man in Beibringung der Verpflichtung zu einer längeren Beicht vorsichtig sein und zuerst erwägen, ob es auch opportun sei, ihm dies zu offenbaren. „Reapse", spricht er weiter, „ut poenitens cogi debeat ad confessionem generalem. non sufficit, ut ipse ad illam teneatur. sed exigitur etiam. ut eadem obligatio prudenter ei possit manifestari." Als Gewährsmänner für diese seine Ansicht führt dann Berardi noch Gousset und Frassinetti an.

Wir schließen nun so: Wenn nach diesen Auktoren selbst eine längere Beicht, obwohl sie an und für sich notwendig wäre als Revalidation früherer Beichten, nach Umständen aus Gründen der Klugheit nicht gefordert werden darf, so darf dann um so weniger bloß um der materiellen Vollständigkeit der Beichte wegen der Spender des Bußsakramentes einer Maxime huldigen, welche so recht dazu angetan wäre, das Bußsakrament in Mißkredit zu bringen, beziehungsweise es odios zu machen, mit anderen Worten: Befürchtet der Beichtvater mit mehr oder weniger Grund, es dürfte bei früheren Beichten quoad numerum et speciem nicht alles genügend angegeben worden sein, so soll er durch Detailfragen auf das frühere Leben nicht zurückgehen, wenn er zugleich befürchtet, dadurch dem Pönitenten sehr lästig zu fallen, was wohl sehr oft der Fall sein dürfte. Am besten wird es sein, auch hier den goldenen Mittelweg einzuschlagen. Glaubt nämlich der Beichtvater aus dem angeführten Grunde, eine eigentliche Generalbeichte oder richtiger Ergänzungsbeichte mit seinem Pönitenten nicht aufnehmen zu sollen, so soll er ihn doch veranlassen, daß er sich wenigstens summatim et generaliter über die Sünden anklage, von denen man fürchten muß, daß sie noch nicht gebeichtet und infolgedessen auch noch nicht direkt nachgelassen sind. Der Beichtvater erkundige sich auch, wie oft der Pönitent in der Zeit zu beichten pflegte, wo zu befürchten ist, daß die während derselben abgelegten Beichten mangelhaft respektive ungiltig sind, und erwecke dann selbst mit ihm aufrichtige Reue.

Diese Art des Vorgehens kann gewiß für keinen Pönitenten besonders lästig oder beschwerlich sein, dem Beichtvater aber wird sie

[1]) Ob hier wirklich eine eigentliche Verpflichtung zu einer Generalbeichte vorliegt, ist denn doch etwas zweifelhaft. Es gibt nämlich diesbezüglich auch eine mildere Ansicht. So sagt z. B. Noldin: „Hi, qui diutius in pravo peccandi habitu vixerunt et, quamvis saepius ad sacramenta accesserint, semper tamen in eadem peccata sine serio emendationis conatu relapsi sunt, ad confessionem generalem instituendam stricte obligari nequeunt, quia certo non constat praeteritas confessiones fuisse invalidas; cum tamen non imprudenter de earum valore dubitari possit, enixe ad confessionem generalem hortandi sunt." (Summa theol. mor ed. V. P. III. n. 437.)

zur Beruhigung dienen, insofern sie nämlich hinreicht, die Defekte bezüglich der früheren Beichten zu supplieren, falls dies aus Rücksichten der Klugheit durch eine eigentliche Ergänzungsbeichte nicht gut möglich sein sollte. A—r.

VI. **(Zum Dekrete Pius X. für die Mischehen im deutschen Reiche.)** An einem Samstag des Jahres 1906 kommt in das katholische Pfarramt X der großen Wiener Stadt ein gewöhnliches ämtliches Schreiben eines hochwürdigen katholischen Pfarramtes im Bayerland. Es enthielt das Ersuchen, für den katholischen Bräutigam A. B., der in Wien wohnhaft und österreichischer Staatsbürger war, und der am nächsten Tage im Bayerlande mit einer Protestantin getraut werden wollte, das katholische Pfarramt im Bayerlande auf telegraphischem Wege zu delegieren. Das Pfarramt meldete, daß, wenn die Delegation auf telegraphischem Wege nicht eintreffe, Gefahr vorhanden sei, daß die Trauung in der protestantischen Kirche in Bayern stattfinden werde.

Der notarielle Vertrag über die katholische Kindererziehung lag dem bayerischen Pfarramte vor, ebenso die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit.

Selbstverständlich ging die Ziviltrauung in Bayern voraus. Das katholische Pfarramt verlangt, daß auch in Wien von allen Aufgeboten dispensiert werde, daß der Wiener Pfarrer seinem bayerischen Amtsbruder auf telegraphischem Wege die Delegation gebe. —

. Wie ist dieser Fall zu lösen?

Wir bemerken, daß der katholische Bräutigam von Wien fortgefahren ist, ohne sich bei seinem Pfarrer zur Verkündigung zu melden. Der Pfarrer in Wien kann nun ohne die Heiratsdokumente gar nichts unternehmen. Der Bräutigam bedurfte in Wien des dreimaligen kirchlichen Aufgebotes und auch der Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit. Nun ist aber beim Pfarrer in Wien in einer solch kurzen Zeit die Besorgung beider Dispensen nicht möglich gewesen.

Telegraphische Delegation wurde von den kirchlichen Behörden Oesterreichs untersagt und das Mittel von Expreßbriefen angegeben. Es wäre nun physisch unmöglich gewesen, wenn auch die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und der Religionsverschiedenheit erteilt worden wäre, den Verkünd- und Delegationsschein auszustellen und mittels Expreßbriefes zu übersenden.

Das Pfarramt mußte also zulassen, was es nicht ändern konnte.

Sollte der katholische Bräutigam im protestantischen Gotteshause die Ehe geschlossen haben, so ist nach dem bekannten päpstlichen Dekret, welches vom 15. April 1906 die Giltigkeit aller Mischehen im Gebiete des deutschen Reiches festsetzt, die Ehe wenigstens giltig, wenn auch unerlaubt.

Für den Gewissensbereich hätte der katholische Pfarrer Wiens wohl telegraphisch die Delegation geben können. Uebrigens ist auch

in diesem Falle die Ehe vor dem katholischen Pfarrer in Bayern abgeschlossen giltig, wenn er auch nicht delegiert ist, da der katholische Bräutigam an dem Privilegium der evangelischen Braut teilnimmt. Der Pfarrer von Bayern hätte ohne jede Delegation giltig den Eheabschluß im katholischen Gotteshause vornehmen können.

Wien. Karl Krasa, Kooperator.

VII. **(In welchem Falle dürfen Kranke, die nicht nüchtern sind, kommunizieren?)** Wenn wir von den Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen dürfen, absehen, können wir drei Klassen von Kranken unterscheiden, welche gar nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten so lange nüchtern bleiben können, bis sie unter gewöhnlichen Verhältnissen die heilige Kommunion empfangen können. Unter gewöhnlichen Verhältnissen verstehen wir nicht die Klöster, welche einen eigenen Geistlichen haben; denn dort könnte der Geistliche bald nach Mitternacht die heilige Kommunion spenden, so daß das Nüchternbleiben dem Kranken keine Beschwerden brächte. Wir verstehen hier unter gewöhnlichen Verhältnissen die Fälle, wie sie sich im gewöhnlichen Leben ereignen, daß der Kranke mit dem Empfang der heiligen Kommunion warten muß bis gegen Tagesanfang.

Die erste Klasse umfaßt die Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen haben und deren Zustand sich nicht merklich gebessert hat. Die Moralisten lehren übereinstimmend, daß solche Kranke die heilige Kommunion, auch ohne nüchtern zu sein, empfangen dürfen. Erst bei der Frage, wie oft, gehen sie auseinander. Es ist zwecklos, die verschiedenen Ansichten hier auseinander zu setzen. Da der heilige Alfons (lib. 6, n. 285) die communior sententia annimmt, solche Kranke dürften alle acht Tage (wenn sie gewöhnt sind öfter zu kommunizieren, selbst täglich) kommunizieren, und da Benedikt XIV. (De Syn. Dioec. lib. 7, c. 12) sagt, die Bischöfe sollen die Pfarrer auffordern, solchen Kranken iterum et tertio die heilige Kommunion zu spenden, und die Bischöfe dürften sogar gegen Pfarrer, welche in diesem Punkte sich widerspenstig zeigen, mit Strafen vorgehen, so können wir ohne Gefahr, des Laxismus beschuldigt zu werden, sagen, solchen Kranken kann, so oft sie es wünschen, auch wenn sie nicht nüchtern sind, die heilige Kommunion gespendet werden. Wir gehen noch weiter und sagen, der Beichtvater soll es solchen Kranken, wenn ihre Seelenverfassung nicht das Gegenteil anrät, nahelegen, öfter die heilige Kommunion zu empfangen und nicht ängstlich ausrechnen, wie viele Tage seit der letzten Kommunion verflossen sind. Bedenken darüber, daß die Kranken nicht gut nüchtern bleiben können, soll er mit dem einfachen Bescheid beseitigen, sie könnten ruhig, was an Arznei oder Nahrung dem Krankheitszustand entsprechend erforderlich sei, genießen. Der Priester braucht dabei weder ängstlich zu fragen, wie oft diese Kranken vor der Krankheit zu kommunizieren pflegten — in solcher Krankheit haben diese die

heilige Kommunion als Seelenspeise noch notwendiger als vorher —, noch braucht er ängstlich sich zu erkundigen, bis zu welcher Morgenstunde etwa sie absolut fähig seien, jede Nahrung oder Arznei zu entbehren. Er kann mit ruhigem Gewissen zu der Morgenstunde, zu welcher die heilige Kommunion gewöhnlich den Kranken ins Haus gebracht wird, diesen Kranken die heilige Kommunion spenden. Denn die Moralisten im allgemeinen, und der heilige Alfons und Benedikt XIV. insbesondere, sprechen einfach von non jejuni, ohne weiter zu untersuchen, um wie viel Uhr des Morgens der Priester mit dem heiligsten Sakramente zu dem Kranken gehen müsse, damit der Kranke etwa noch die Nüchternheit bewahren könne. All dies gilt von denen, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen haben und noch ungefähr in demselben Krankheitszustande sind.

Die zweite Klasse umfaßt jene, welche wegen Magen-, Nerven- oder sonstiger Leiden das Nüchternbleiben bis zum Morgen nicht vertragen können, ohne daß man sie zu denen rechnen könnte, welche schwer oder gefährlich krank sind. Nicht selten können sie ausgehen und viele geistige oder auch körperliche Arbeiten verrichten, aber das Nüchternsein können sie ohne böse Folgen nicht vertragen. Für diese gibt es nur ein Mittel. Sie müssen sich an die S. R. et Universalis Inquisitio, das oberste Glaubens- und Sittentribunal in Rom, wenden. Wenn sie ein Zeugnis utriusque medici, des Arztes und Beichtvaters, am einfachsten durch die bischöfliche Behörde, dort vorlegen, wird ihnen ohne besondere Schwierigkeit erlaubt, vor der heiligen Kommunion etwas per modum potus (das nähere darüber unten) zu genießen und je nach den Verhältnissen wird diese Erlaubnis für öftere oder seltenere Kommunionen erteilt. Daß sie ohne diese Erlaubnis vor der heiligen Kommunion nichts genießen dürfen, darüber kann ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen.

Zur dritten Klasse gehören jene Kranke, welche schon längere Zeit darniederlagen, aber nicht so krank sind, daß man ihnen die heiligen Sterbesakramente spenden könnte, andererseits aber auch das Gebot des Nüchternseins vor dem Empfange der heiligen Kommunion in seiner ganzen Strenge nicht beobachten können, und bei denen keine sichere Hoffnung besteht, daß sie bald gesund werden. Diese mußte man bisher mit der Hoffnung vertrösten, sobald ihr Zustand sich derart gebessert habe, daß sie nüchtern bleiben könnten, würde man ihnen die heilige Kommunion bringen. Wegen der Ungewißheit des Krankheitszustandes war ein Rekurs nach Rom zwecklos. Für diese Kranken hat nun Papst Pius X. durch Dekret der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906 in wirklich freigebiger Weise Fürsorge getroffen. Unter Berufung auf das Dekret der Konzilskongregation vom 20. Dezember 1905, durch welches die Gläubigen zur öfteren und auch täglichen Kommunion angeeifert werden, und durch welches als Bedingung zu dieser öfteren und auch täglichen Kommunion der Stand der heiligmachenden Gnade und die rechte

Meinung, unter Ausschluß aller anderen von Moralisten und Aszeten aufgestellten, manchmal bis ins kleinste gehenden Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen, gefordert werden, hatte ein hochgestellter Geistlicher aus Belgien der Konzilskongregation nahegelegt, wenn der Wunsch des heiligen Vaters nach öfterer und auch täglicher Kommunion in den weitesten Kreisen der katholischen Kirche sich erfüllen solle, dann müsse man auch solchen Kranken, welche oft sich nach der Kommunion sehnen, dieselbe möglich machen. Am 15. September wurde die Sache in der Konzilskongregation verhandelt und beschlossen, dem heiligen Vater zu empfehlen, durch Milderung des Kirchengesetzes solchen Kranken die heilige Kommunion auch öfter zu ermöglichen. Es war aber dabei vorgeschlagen worden, die Bischöfe sollten die Vollmacht bekommen, solchen Kranken etwa zur Zeit der Hauptfeiertage zu erlauben, vor dem Empfang der heiligen Kommunion etwas zu genießen. Der Papst ist über diese Vorschläge weit hinausgegangen und hat auch hiedurch gezeigt, wie sehr ihm die Förderung der öfteren heiligen Kommunion am Herzen liegt.

Die zwei Stellen des Dekretes der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906, welche allein für unsere Frage von Bedeutung sind, lauten: quaesitum est, si quo forte modo consuli posset aegrotis diuturno morbo laborantibus et eucharistico Pane haud semel confortari cupientibus, qui naturale jejunium in sua integritate servare nequeunt und qui der Papst) . . . benigne concessit, ut infirmi, qui jam a mense decumberent absque certa spe ut cito convalescant, de confessarii consilio SS.mam Eucharistiam sumere possint semel aut bis in hebdomada, si agatur de infirmis qui degunt in piis domibus, ubi SS.mum Sacramentum adservatur, aut privilegio fruuntur celebrationis Missae in Oratorio domestico; semel vero aut bis in mense pro reliquis, etsi aliquid per modum potus antea sumpserint.

Es ist hier die Rede von Kranken, welche schon wenigstens einen Monat (nach der bürgerlichen Zeitrechnung berechnet) darniederliegen, und deren baldige Genesung mit Sicherheit nicht erhofft werden kann, also von solchen, welche nicht an einer unbedeutenden Krankheit, sondern an einer bedeutenderen Krankheit leiden, ohne daß man von Todesgefahr sprechen könnte. Es ist weiter die Rede von absque certa spe ut cito convalescant; solange also keine moralische Gewißheit (etwa durch bestimmte Aussage des behandelnden Arztes) besteht, daß der Kranke bald, etwa in acht Tagen, wieder so weit zu Kräften kommt, daß man nicht mehr sagen kann „er liegt darnieder", solange hat ein solcher Kranker ein Recht auf die Wohltaten des Dekretes, das heißt er darf kommunizieren, auch wenn er vorher etwas genossen hat. Das Wort decumberent sagt nicht notwendig, daß die Kranken stets das Bett hüten müssen. Es gibt ja bekanntlich auch Krankheiten, welche dem Patienten, wenn er es halbwegs aushalten soll, das Bett unleidlich machen und ihn zwingen,

manchmal ganze Tage und Nächte auf einem Sessel zuzubringen. Weiter spricht das Dekret von solchen Kranken, welche das Nüchternbleiben (bis gegen Morgen, wie unter 1. und 2. erklärt worden) nicht aushalten können. Solche Kranke, welche ohne besonderen Nachteil nüchtern bleiben können, dürfen natürlich vor der heiligen Kommunion nichts genießen, sie bleiben an das Kirchengebot in seiner ganzen Strenge gebunden. Die Kranken, von denen unter 2. die Rede war, gehören nicht hieher; denn von ihnen kann man wohl meistens sagen, ihre baldige Genesung könne nicht mit Sicherheit erhofft werden, aber man kann nicht von ihnen sagen, daß sie darniederliegen (decumberent). Sie müssen also nach wie vor sich an die Inquisition in Rom wenden.

Das Dekret unterscheidet zwei Klassen solcher Kranken; einmal diejenigen, welche in piis domibus weilen; nach der beigefügten näheren Erklärung sind damit Klöster, klösterliche Anstalten wie Pensionate, Krankenhäuser, Priester- und Knabenseminare und ähnliche Häuser gemeint, soweit sie eine Hauskapelle oder eigene Kirche haben, wo das heiligste Sakrament aufbewahrt oder doch die heilige Messe gelesen werden darf. Dann spricht das Dekret von den anderen Kranken, welche nicht in solchen Häusern verweilen. Die ersten dürfen zweimal in der Woche, die zweiten zweimal im Monate aliquid per modum potus vor dem Empfang der heiligen Kommunion genießen. Für beide Klassen fügt aber das Dekret die Klausel bei de confessarii consilio. Warum, das liegt auf der Hand. Die Kirche hat die Entscheidung über den Empfang der heiligen Kommunion in die Hand des Beichtvaters gelegt. Er allein entscheidet, ob das Beichtkind kommunizieren darf; er allein auch, wie oft es kommunizieren darf. Wenn es also auch den Wortlaut an und für sich nicht genau wiedergibt, so können wir doch mit Rücksicht auf die einzigartige Stellung, welche der Beichtvater seinem Beichtkinde gegenüber in bezug auf den Empfang der heiligen Kommunion einnimmt, die Worte de confessarii consilio einfach übersetzen „mit Erlaubnis des Beichtvaters". Daß der Beichtvater einem solchen Beichtkinde, welches nach den in dem Dekrete vom 20. Dezember 1905 aufgestellten Normen zweimal in der Woche oder zweimal im Monate zur heiligen Kommunion zugelassen werden soll, nicht verbieten darf, vorher etwas zu genießen, versteht sich von selbst; um so mehr, da die Erlaubnis des Beichtvaters direkt sich nur auf den mehrmaligen Empfang des heiligsten Sakramentes bezieht, und nur sehr indirekt der vorherige Genuß einer Speise für den Rechtsbereich des Beichtvaters damit in Verbindung steht. Die Sache steht ja so, daß die eine Erlaubnis des öfteren Empfanges die andere Erlaubnis zur notwendigen Voraussetzung hat. Ganz genau gesagt, der Papst erlaubt den vorherigen Genuß einer Speise, so oft der Beichtvater solchen Kranken zu kommunizieren erlaubt. Aber diese Erlaubnis des Papstes erstreckt sich nur auf die zweimalige Kommunion in der

Woche oder im Monate, und diese zu erlauben ist Sache des Beichtvaters.

Was ist nun unter per modum potus zu verstehen? Das hat die Inquisition am 7. September 1897 erklärt und diese Erklärung ist am 10. September 1897 vom Papste genehmigt worden: „quando si dice per modum potus, s'intende bensì che si possa prendere brodo, caffè, od altro cibo liquido, in cui sia mescolata qualche sostanza, come p. e. semolino, pangrattato ecc., purchè l'insieme non venga a perdere la natura di cibo liquido." Man darf also nehmen Fleischbrühe, Kaffee oder andere Flüssigkeit wie Milch, Tee, Schokolade, natürlich auch Wasser, und dort hineintun eine an und für sich feste Speise wie Gries oder geriebenes Brot und das ganze, etwa gekocht, vor der heiligen Kommunion genießen, wofern dasselbe den Charakter einer flüssigen Speise nicht verloren hat. Mit anderen Worten, man darf eine nahrhafte Flüssigkeit genießen; damit sind alle alkoholischen Getränke ausgeschlossen. In dieser Flüssigkeit darf z. B. Gries, Semmeln, Brot, Kuchen, Reis, Eier, Butter, Fett und die anderen Eiweißpräparate verkocht werden, jedoch darf das ganze beim Genuß nicht den Charakter einer Speise haben, sondern muß den einer flüssigen Nahrung behalten.

Endlich fragt sich, was ist unter aliquid zu verstehen. Damit soll vor allem eine volle Sättigung ausgeschlossen werden. Das aliquid soll ein Notbehelf sein, daß der Kranke in solchem körperlichen Zustand sich erhalte, daß er fähig ist, das heilige Sakrament mit der erforderlichen Andacht zu empfangen. Der Inhalt einer Kaffeetasse dürfte besonders mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers nicht als zu großes Maß betrachtet werden. Und wenn der Arzt oder auch die Erfahrung des Kranken ein etwas größeres Maß, selbst das doppelte verlangten, so dürfte der Beichtvater unseres Erachtens ruhig zustimmen. Hierin hängt sehr viel von der Individualität des Kranken und von dem Charakter der Krankheit ab. Jedenfalls darf man, unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes und des Zweckes, den der Gesetzgeber vor Augen hatte, das aliquid mit einem minimum nicht identifizieren. Das Nüchternsein wird ja seinem ganzen Wesen nach durch ein minimum aufgehoben. Wenn also die Kirche dieses Gebot des Nüchternseins für einen Fall aufgehoben hat, und das hat sie durch das Dekret vom 7. Dezember 1906 getan, so gilt der Grundsatz parum pro nihilo putatur. Wir haben die vorstehenden Ausführungen einem sehr erfahrenen, der Kirche treu ergebenen Arzte vorgelegt, welcher dieselben vom medizinischen Standpunkte aus vollständig billigte.

Zum Schluß wäre noch beizufügen, daß das Dekret nur von der heiligen Kommunion, nicht vom Lesen der heiligen Messe spricht. Das Dekret erlaubt solchen Kranken, wie sie dort beschrieben werden, seien sie Laien oder Kleriker, Priester oder Bischöfe, vor dem Empfang der heiligen Kommunion unter gewissen Beschränkungen etwas zu ge-

nießen, aber die heilige Messe lesen ohne nüchtern zu sein, erlaubt es nicht. Es ist auch keine Aussicht, daß die Kirche durch ein allgemeines Gesetz oder durch ein Privileg jemals einem Priester gestatten werde, wenn er nicht nüchtern bleiben kann, regelmäßig oder für eine beschränkte Zahl von Fällen, etwa öfter in der Woche oder im Monate, vor der heiligen Messe etwas zu genießen. Selbstverständlich könnte der Papst als oberster Gesetzgeber ein solches Privileg aus wichtigen Gründen erteilen und es ist in Rom nicht unbekannt, daß Papst Pius IX. wiederholt einem Priester und selbst einem Bischof, nachdem sie schon zelebriert und gefrühstückt hatten, weil sie vergessen hatten, daß sie gelegentlich einer großen kirchlichen Feier zur Abhaltung des feierlichen Amtes eingeladen waren, bevollmächtigt und geheißen hat, trotzdem bei dieser Feier zu zelebrieren. Andererseits ist es allgemein bekannt, daß Leo XIII., als sein Leibarzt bei dem letzten großen Jubiläum, dem fünfundzwanzigjährigen Papstjubiläum, nur unter der Bedingung dem Papst die Zelebrierung der feierlichen Jubelmesse in St. Peter gestatten wollte, daß er vorher eine flüssige Nahrung genieße, darauf verzichtete, in der Frühe im Vatikan nüchtern zelebrierte und dann der Feier in St. Peter vom päpstlichen Thron aus beiwohnte, während ein Kardinal zelebrierte.

Roxheim. Dr. Peter Th. Ott, Pfr.

VIII. **(Darf im Notfalle ein neugeweihter, noch nicht jurisdiktionierter Priester mit der heiligen Oelung die benedictio apostolica in articulo mortis [die Generalabsolution] spenden?)** Ein Primiziant, Floridus, hält sich nach der Primiz in seiner Heimat auf. Eines Tages kommt ein Bauer zu ihm mit der Bitte, er möge doch schnell kommen, um einer Magd, die dem Tode nahe sei noch die heilige Oelung zu spenden, da der Pfarrer abwesend sei. Beichtgehört und mit der heiligen Wegzehrung versehen sei die Magd schon früher durch den Pfarrer worden, aber die heilige Oelung und die Generalabsolution habe sie noch nicht erhalten. Der Primiziant begibt sich zur Kranken, die infolge heftiger Krämpfe dem Tode nahe zu sein scheint. Während der Primiziant die heilige Oelung spendet, überlegt er, ob er die absolutio in articulo mortis (Generalabsolution) geben dürfe oder nicht.

Die Bemerkung im Rituale Salisburg. „Summus Pontifex Benedictus XIV. Constitutione quae incipit: Pia mater. sub plumbo Nonis Aprilis 1747 expedita Episcopis omnibus concessit facultatem, benedictionem cum indulgentia plenaria fidelibus in mortis articulo constitutis, vel per se vel per alios ab ipsis subdelegatis tam in civitatibus quam ruri impertiendi, mahnt den Floridus nachzudenken, ob er zu diesem „subdelegatis“ sich rechnen dürfe. Er verneint sich die Frage mit der Begründung, daß er die iurisdictio pro cura animarum, womit die obige Subdelegation verbunden ist, noch nicht erhalten habe. Infolge dieser bei sich selbst gemachten Begründung unterläßt er es, die Absolutio generalis zu

geben. Als er dem nach Hause zurückgekehrten Pfarrer erzählt, wie er die heilige Oelung wohl gespendet, die Erteilung der absolutio generalis aber unterlassen habe aus dem oben angegebenen Grunde, meint der Pfarrer, Floridus hätte die Benedictio apostolica geben sollen, und auch giltig sie geben können. Um das zu begründen verweist der Pfarrer auf das Tridentinum XIV, Sessio, caput 7. de casuum reservatione. Der Primiziant entgegnet dem Pfarrer, daß obige Bestimmung des Tridentinums nicht zutreffe für diesen Fall. Das Tridentinum endet im angezogenen Kapitel, daß die Reservatio in articulo mortis aufgehoben sei; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt, und begründet die Aufhebung der Reservatio damit: „ne hac ipsa occasione aliquis pereat.“ Das Tridentinum will mit dieser Erklärung alle Beichtväter, ja alle Priester, die einem Sterbenden beistehen müssen, mit jenen Vollmachten ausrüsten, die notwendig sind, um das Seelenheil sicher zu stellen, quae sunt de necessitate salutis et medii.

Zur Erlangung des Heiles gehört aber nur die Nachlassung der Sünden, und der kirchlichen Zensuren und Strafen. Bei der Spendung der Absolutio generalis, der benedictio apostolica, aber handelt es sich weder um eine Nachlassung der Sünden noch der kirchlichen Zensuren, sondern um die Gewährung des vollkommenen Ablasses für den Sterbenden. „Indulgentiam plenariam . . . tibi concedo.“

So sehr die Erlangung dieser Gnade eines vollkommenen Ablasses auch wünschenswert sein kann, so kann sie doch nicht als absolute neccessaria aufgefaßt werden; sie ist ein Mittel ad facilius, vel celerius assequendam salutem. Weil aber das Tridentinum nur jene Vollmachten geben will, die zur Erlangung des Heiles notwendig sind, so kann die Vollmacht die benedictio apostolica zu geben hier nicht mit eingeschlossen sein. Die Berufung auf das Tridentinum ist auch deshalb nicht stichhältig, weil zu jener Zeit das Privilegium, die benedictio apostolica dem Sterbenden zu geben, gar nicht bestand. Die Sitte, den Sterbenden den apostolischen Segen mit einem vollkommenen Ablasse zu erteilen, kam erst im Laufe des 16. Jahrhundertes häufiger auf. So erwarb sich namentlich der heilige Karl Borromäus die dazu nötigen Vollmachten. Dem Beispiele des großen Bischofes von Mailand folgten andere Bischöfe mit dem Ansuchen um die gleichen Fakultäten, die sie, wenn auch in beschränkterem Maße, auch erhielten, bis Benedikt XIV. durch die Constitutio „Pia mater“ vom 5. April 1747 sie allgemein erteilte.

Weiters ist noch zu erwägen, daß es sich hier um ein Privilegium handelt, wobei es stets auf den Wortlaut der Gewährung ankommt. Hier also auf die Art und Weise, in welcher der Ordinarius die Subdelegation erteilt. Es wird zu unterscheiden sein, in welcher Weise vom Ordinarius diese Subdelegation gegeben wird; da diese

ganz vom Belieben des Bischofes abhängt, so muß zur allseitig richtigen Lösung der obigen Frage auf die Diözese, in welcher der Priester oder Primiziant sich befindet, Rücksicht genommen werden. Hier muß man freilich zugestehen, daß es möglich wäre, daß auch der Primiziant giltig und erlaubt die benedictio apostolica dem Sterbenden geben könnte, für den Fall, als in einer Diözese allen Priestern, die dem Sterbenden beistehen, vom Ordinarius die Vollmacht erteilt ist, die benedictio apostolica zu spenden.

Es frägt sich im oben angegebenen Falle also, in welcher Diözese hält sich der Primiziant auf, welcher Diözese gehört er an? In manchen Diözesen, z. B. Eichstädt sind nur die Pfarrer und Hilfspriester, welche ex officio dem Sterbenden beizustehen haben, zunächst subdelegiert, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land.

In anderen Diözesen, wie in Salzburg, ist jeder zum Beichthören jurisdiktionierte Priester, welcher dem Sterbenden beisteht, die benedictio apostolica zu erteilen ermächtigt. Confer Gassner Pastoral Auflage 1881, Seite 1085.

Es hatte also der Primiziant recht, sowohl in der Handlungsweise, daß er die benedictio apostolica nicht spendete, als auch in seinen Begründungen, daß er dazu nicht berechtigt sei, nach den allgemeinen und den in der Diözese geltenden Verordnungen.

Vigaun, Salzburg. Gruber, Pfarrer.

IX. **(Gleichzeitiges Anhören mehrerer heiliger Messen.)** Es geschieht des öftern, daß bei einem feierlichen Begräbnisse mehrere heilige Messen zu gleicher Zeit gelesen werden. Nun entsteht die Frage, ob die Gläubigen, indem sie mit der erforderlichen Andacht den heiligen Messen beiwohnen, dadurch für den Verstorbenen sowohl, als für sich mehr Verdienst gewinnen als wenn sie nur bei einer heiligen Messe zugegen wären?

Beim heiligen Meßopfer haben wir zunächst die Unterscheidung zwischen opus operatum und opus operantis im Auge zu behalten. Hinsichtlich des ersteren hat ein heiliges Meßopfer objektiv genommen denselben Wert als mehrere andere, und mehrere andere als ein einziges; denn der objektive Wert ist ja unendlich. Nun aber wird dieser objektive Wert den Gläubigen bei der heiligen Messe nur in einem endlichen Grade und zwar nach freiem Ermessen Gottes, zugewendet. Somit steht es also in keinem Widerspruche, daß man der Früchte mehrerer heiliger Messen, die zu gleicher Zeit gelesen werden, teilhaftig werden kann, insoweit wenigstens, als man beiwohnen will und vermag.

Hinsichtlich des opus operantis besteht auch keine Schwierigkeit. Denn wenn zu gleicher Zeit zwei oder drei Priester ihr Opfer vereint mit den Gebeten der Anwesenden Gott dem Herrn darbringen, soll denn das nicht mehr Nutzen haben, als wenn nur ein Priester betet und opfert? Sagt nicht Christus selbst, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen?

Und weshalb verordnet die Kirche allgemeine Betstunden, gemeinsame Bettage an? Wie viele Stellen der Heiligen Schrift beweisen nicht, daß, wenn das ganze Volk zum Herrn flehte, es erhört, errettet wurde? Weshalb sollte nun das Gebet dreier Priester, die mit einmütiger Stimme zu Gott flehen, nicht kräftiger sein, als wenn nur einer betet? Beten ja doch alle drei für alle Umstehenden, für die Lebendigen und die Toten.

Wenn nun das Gebet ein Mittel zur Erlangung der Gnaden ist, dann gibt es wohl keine Art, derselben mehr teilhaftig zu werden, als wenn die Gläubigen ihre Gebete vereint mit denen des Priesters bei der heiligen Messe zum Himmel senden. Wenn nun die Gläubigen zu gleicher Zeit drei heiligen Messen mit der notwendigen Andacht beiwohnen, dann verrichten sie unstreitig drei gute Werke; gleich wie die fromme Witwe, die für ihren verstorbenen Gatten zu gleicher Zeit drei Priester an den Altar entsendet, ihm sicher einen dreifachen Nutzen erwirkt. Denn wenn mir drei Personen zu gleicher Zeit ein Goldstück schenken, dann besitze ich ohne Zweifel drei und nicht nur eins. Somit haben die Gläubigen sowohl als die Verstorbenen einen größeren Nutzen, wenn mehrere heilige Messen, auch zu gleicher Zeit, gelesen werden, als wenn nur ein heiliges Meßopfer dargebracht würde.

Welkenraedt (Belgien). P. J. B. Bery S. D. S.

X. **(Lüge in der Beicht und integra confessio.)** Titius, durch das Lesen einiger Schriften, die genauer über das heilige Bußsakrament handeln, spitzfindig gemacht, pflichtet der Ansicht bei, daß die Zeit, wann eine Sünde begangen wurde, an sich bei der Beicht keine Rolle spiele und darum verschwiegen werden könne, ja selbst absichtlich, ebenso wie die Zeit der letzten Beichte, falsch angegeben werden könne, ohne die Ungültigkeit der Lossprechung nach sich zu ziehen.

Er beichtet also: „Vor acht Tagen habe ich gebeichtet. Ich war bei den Gebeten zerstreut, ungeduldig, habe einmal gelogen. Ich schließe aus dem früheren Leben 20 Fornikationen ein.“ Er erhält als Buße drei Vaterunser. In Wirklichkeit hat er vor einem halben Jahre gebeichtet und die (allerdings in infima specie) „eingeschlossenen“ Todsünden seither begangen. Ist die Beicht gültig?

Suar., Konich, Sanch., Tamb., Gury, D'Annibale, Bucceroni, Génicot, Lugo, Noldin erklären die circumstantia temporis mit der communis accidentalis in dem Grade, daß man sie ohne weiters dissimulieren dürfe, wenn nicht gewisse circumstantiae speciem mutantes, z. B. der Ehestand, davon abhängen, ja, manche erklären die Beicht gültig trotz direkter Lüge. Ich vermute indes, daß der vorgelegte Kasus sie doch in nicht geringe Verlegenheit bringen könnte. Mehrere Gründe sprechen hier für die absolute Unzulänglichkeit einer solchen Beicht; und es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine derartige ausdrückliche Lüge die Beicht ungültig macht, was manche

Theologen mindestens zweifelnd aussprechen (cf. Ballerini V. 10); Sporer erklärt die Beicht in diesem Falle für ungültig.

Jede Beicht muß doch derart sein, daß der Beichtvater sein schweres, verantwortungsvolles Amt wenigstens essentialiter ausüben kann. Dieses Amt ist dreifach: Lehrer (durch Ermahnung, Belehrung), Arzt (Angabe der Heilmittel), Richter (Erteilung, Aufschub, Verweigerung der Absolution). Die Auferlegung der Buße fällt zunächst ins richterliche Amt, aber auch in das des Arztes. — Es ist zuzugeben, daß die beiden ersten Aemter bei genügend unterrichteten Pönitenten, die auch die notwendigen Heilmittel kennen und gebrauchen und besonders bei bloßen Andachtsbeichten, in denen keine materia necessaria vorkommt, ohne schwere Sünde, unter Umständen auch ohne läßliche außer Betracht kommen dürfen; das des Richters aber ist in jedem Falle zu verwalten. Der Pönitent sündigt also schwer, wenn er in mortalibus ist und dem Beichtvater die Verwaltung des Richteramtes, sowie, falls es strenge notwendig ist, die eines der beiden andern, namentlich des Arztes, geradezu zur Unmöglichkeit macht. Das kann durch falsche Zeitangabe geschehen.

Das Amt des Lehrers wird hier, falls nicht occasio proxima vorliegt ꝛc., wie in sehr vielen Fällen, wo keine Unkenntnis obwaltet, kaum in Betracht kommen müssen. — Aber schon das des Arztes wird gänzlich vereitelt. Der Beichtvater wird sich nicht verpflichtet fühlen, Wunden zu heilen, die er für längst vernarbt hält!

Es ist eine von Innozenz XI. verworfene Sentenz, man brauche in der Beichte auf Befragen die consuetudo einer Sünde nicht anzugeben. Warum das, selbst wenn der numerus der Fälle seit der letzten Beicht angegeben wurde (z. B. „einmal seit letzter Woche“)? — Offenbar, da der Pönitent den Beichtvater nicht hindern darf, sein Amt als Arzt auszuüben, wenn dieser es für gut findet, es in einem bestimmten Falle zu tun! — Ganz dasselbe ist in unserem Kasus der Fall, da der Beichtling schon eine Frage nach seinem Seelenzustand im vorhinein vereitelt. Wollte man dem Pönitenten (salva secus integritate confessionis, bei Abhandensein jeder nächsten Gelegenheit ꝛc. ꝛc.) ganz ohneweiters das Recht einräumen, die Zeit unrichtig anzugeben, so könnte jemand, der eine prava consuetudo hat und darüber befragt wird, antworten: „Ich hatte früher die Gewohnheit!“ Entspricht das dem Sinne Innozenz XI., der die oben angeführte Meinung verworfen hat?

Ferners vereitelt der Pönitent durch seine unrichtige Angabe auch die korrekte Ausübung des Richteramtes. Nicht zwar, weil die als „früher einmal begangene Sünde“ etwas anderes ist als die vor kurzer Zeit begangene; auch ob sie schon gebeichtet war oder nicht, tut nichts zur Sache; sondern, weil der Beichtvater den Pönitenten in diesem Falle als Richter gewiß nicht zu einer poenitentia congrua verurteilen wird; das ist seine strenge Pflicht (wofern nicht gewichtige Gründe ihn bestimmen, davon abzugehen) und an

der Erfüllung derselben hindert ihn schuldbarerweise der Pönitent. Ein solches Unterfangen, jemand an einer schweren Pflicht zu hindern, ist offenbar eine Todsünde. Man kann nicht einwenden, der Pönitent könne sich selbst eine schwere Buße auferlegen; denn abgesehen von allem andern kann derselbe sich ohne ausdrückliche Ermächtigung des Beichtvaters keine sakramentale Buße selbst auflegen. Man wende nicht ein, die Buße sei zum Sakramente nicht essentialiter notwendig, denn sie ist pars integralis und zwar in materia gravi im allgemeinen sub gravi und als opus grave aufzuerlegen. Inwiefern hievon abgegangen werden kann, fällt der Verantwortlichkeit des Beichtvaters zur Last. „Eingeschlossene" schwere Sünden wird der Beichtvater doch nie mit einer schweren Buße belegen wollen!

Und was sagen wir von einem Beichtlinge, der sich über „mangelhaftes Gebet" seit einer Woche angeklagt und einen Totschlag, den er vor 20 Jahren begangen haben will, anklage bei einem Beichtvater, der Gewalt über Reservate hat, und gesetzt auch den Fall, er habe den ersten in dieser Woche begangenen Totschlag nach Möglichkeit durch Sorge für die Hinterbliebenen, Seelenmessen u. s. w. nach Möglichkeit gutgemacht? Ist die Beicht gültig? Oder: ein Pönitent fällt monatlich 1—2mal in die Sünde der pollutio, beichtet jedesmal läßliche Sünden und schließt „eine vor 3 Jahren begangene Pollution" ein, vielleicht sogar bei demselben Beichtvater? Nicht das Verschweigen der consuetudo macht die Beicht ungültig, da diese erst auf Befragen angegeben werden muß, sondern der Umstand, daß die Unaufrichtigkeit des Beichtenden dem Beichtvater die Ausübung seines Amtes als Arzt und Richter offenbar unmöglich macht!

Wir schließen daraus, daß das „Einschließen" schwerer Sünden, die erst vor kurzem begangen wurden, die Absolution ungültig macht. Doch ist die Frage noch immer nicht klar gelöst, ob und unter welchen Umständen die circumstantia temporis dissimuliert werden kann. Wir sagen hierauf: So oft die absichtliche Dissimulation oder falsche Angabe der Zeit, abgesehen von Fällen der mutatio speciei, Reservation, consuetudo, occasio proxima u. s. w. dem Beichtvater wenigstens die notwendige Verwaltung seines Amtes als Arztes und Richters nicht unmöglich macht, zieht die unrichtige Zeitangabe nicht die Frustration nach sich. Also: 1. Wenn eine nur aus augenblicklicher Schwäche (nicht ex consuetudine; oder propter occasionem; als relapsus bei einem recidivus) begangene Todsünde selbst auf Befragen in eine andere Zeit verlegt wird und als materia necessaria und darum necessario indicanda et punienda (etwa „bisher vergessen", oder „die Zahl aus Vergessenheit um einmal zu wenig angegeben"), ist die Absolution probabilius gültig, denn der Beichtvater braucht gegen eine zufällig vorkommende Schwachheitssünde, deren Wiederholung nicht zu befürchten ist, seines Amtes als

Arzt nicht notwendig zu walten, also ist die Vereitelung kaum schwer sündhaft zu nennen; seines Amtes als Richter in Auflegung der entsprechenden Buße aber wird er ohnehin walten — soll es wenigstens — da die Sünde als materia necessaria angeklagt wird. 2. Bei einer Generalbeicht, sei sie notwendig oder nicht (falls die andern obgenannten Bedingungen zutreffen, keine occasio proxima mehr da ist u. s. w.), da der Beichtvater in einer solchen doch immer seines Amtes, sowohl als Arzt als auch als Richter über alle ihm gebeichteten Sünden gleichmäßig urteilt, auch in Auferlegung der Buße. Hier wäre es nur dann schwer sündhaft, wenn jemand betreffs einer noch bestehenden consuetudo, occasio proxima, Rezidivität falsch antworten würde.

Hat jemand aber die Frage des Beichtvaters aus Unaufmerksamkeit oder Vergeßlichkeit (betreffs der Zeit) nicht richtig beantwortet, so braucht er nach erteilter Absolution nichts nachzutragen, da das sakramentale Gericht über ihn schon abgeschlossen, er selbst direkt losgesprochen ist und keine Schuld unwesentlicher Mängel hiebei ihn betrifft.

So wagen wir mit Bescheidenheit zu urteilen, — salvo meliore iudicio.

Wien. P. Honorius Rett O. F. M.
Ss. theol. Lector.

XI. (**Res derelicta?**) Zum Konfessarius Leopold kommt der Pönitent Josef und erzählt ihm haarklein und umständlich folgende verwickelte Geschichte: „Vor einem Jahre ungefähr brannten meinem Nachbarn Haus und Hof bis auf den Grund nieder. Ich habe fleißig löschen und „ausbringen" geholfen. Bei dieser Gelegenheit bin ich mit eigener Lebensgefahr in das Zimmer, in dem ich das Geld aufbewahrt wußte und habe mir gerade noch 200 Kronen nehmen können in aller Hast und Geschwindigkeit - es war höchste Zeit, schon im nächsten Augenblick stürzte alles zusammen. Das Geld wäre ganz bestimmt auf jeden Fall verbrannt — ist ja alles übrige Geld, das ich nicht mehr zu mir nehmen konnte, auch verbrannt — der Nachbar hat also gar keinen Schaden und so habe ich mir das Geld behalten. Ich war immer der festen Meinung, das Geld gehöre mir — erst seit einigen Wochen bin ich hinterdenklich geworden. Früher habe ich nie daran gedacht, es könnte ein Unrecht sein — merkwürdig! — mir läßt es halt jetzt keine Ruhe mehr, und so möchte ich Hochwürden um Rat fragen: Kann ich mir das Geld behalten oder muß ich es zurückgeben?"

Lösung. Bei unserem Josef bewirkte einerseits das irrige Gewissen der Gedanke: Das Geld wäre so wie so zugrunde gegangen, — auf jeden Fall, also hat der Nachbar keinen größeren Schaden; andererseits wird ihn wohl die Vorstellung beunruhigt haben: Ich bin durch fremdes Geld reicher geworden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß jener Gedanke wirklich einen Menschen,

der die Moralprinzipien nicht so genau kennt wie ein Geistlicher, zu einem possessor bonae fidei machen kann, wie auch in unserem Fall. Das Geld muß zurückgegeben werden — res clamat ad dominum! Die 200 Kronen sind keine res derelicta und daher primi occupantis, aus dem einfachen Grund, weil unmöglich angenommen werden kann, der Herr lasse rationabiliter 200 Kronen fahren. Andererseits gibt es hier allerhand Einschränkungen, man wird Josef nicht verpflichten können, das ganze Geld dem Herrn zurückzugeben. Er kann sich jedenfalls einen entsprechenden Betrag abziehen für die große Mühe, deren es bedurfte, um dieses Geld in Sicherheit zu bringen. (Delama Dr. Dionysius, Tractatus de justitiâ et jure,[2] n. 319). Das österreichische Gesetzbuch bestimmt außerdem im § 403: „Wer eine fremde, bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtiget, von dem rückfordernden Eigentümer den Ersatz seines Aufwandes und verhältnismäßige Belohnung von höchstens Zehn von Hundert zu fordern."[1]) Das ist eine Bestimmung, die in sehr vernünftiger und gerechter Weise das Naturrecht näherhin erklärt und der man in conscientiâ ohneweiters folgen darf. Denn der gestor negotiorum (als ein solcher stellt sich Josef tatsächlich dar) hat nach dem Naturgesetz probabilius das Recht auf eine entsprechende Belohnung. Wäre das nicht der Fall, so würden sich wohl nur sehr wenige finden, die freiwillig eine solche Mühe auf sich nähmen. (Vgl. Gury n. 848. 2.). Auch der Schaden, den Josef an seinen Kleidern ꝛc. genommen hat, kann in Abzug gebracht werden. Zur Vervollständigung der Materie möchte ich noch beifügen, daß die Moralisten bezüglich eßbarer Sachen eine Ausnahme zulassen. Si fur rem in certo periculo remanentem consumpserit eodem loco, et intra idem tempus, quo praeviderit, rem apud dominum aeque perituram, so ist er nicht restitutionspflichtig. Als Grund geben sie an, weil eine Sache keinen Wert hat für den Herrn, solange sie von der Gefahr nicht befreit ist. (S. Alphons n. 620. lib. 5. und Delama a. a. O.) — Nach all diesen Grundsätzen wird Herr Leopold den Fall zu beurteilen und in tantum die Restitutionspflicht zu bestimmen haben. Joh. Chrys. Gspann.

XII. **(Heilung der sogenannten Platzangst.)** Wie manchem durch Ueberanstrengung in der Seelsorge oder im Studium nervös gewordenen Priester ist es bei später Zelebration und an einem hochgelegenen, exponierten Altare plötzlich schwindlig geworden, das Herz fing heftig an zu schlagen, der Angstschweiß lief ihm kalt über den Rücken und er glaubte jeden Augenblick am Altare umsinken zu müssen. Kommt dieser Priester dann später wieder an diesen Altar, so wird er beim besten Wohlsein, von der Angst geplagt, er könne in den oben erwähnten Zustand zurückfallen. Diese Angst nun

[1]) Bezüglich der unbeweglichen Sachen sind die §§ 1036 – 1041 maßgebend.

nennt man Platzangst. Man muß dieselbe mit all ihren Qualen durchgekostet haben, um zu verstehen, welch ein Unglück es ist, von derselben heimgesucht zu werden.

Um von der Platzangst geheilt zu werden, muß man ein doppeltes Moment ins Auge fassen:

1. skrupelhafte Aengstlichkeit,
2. leibliche, nervöse Schwäche.

Beide Zustände nützt „adversarius noster, qui tanquam leo rugiens quaerit, quem devoret“ und der uns körperlich abgeschwächt sieht wie einst den Heiland in der Wüste, aus, um uns aufzuregen und fast zur Verzweiflung zu bringen in den heiligsten Augenblicken, wenn wir nicht „principiis obsta, sero medicina paratur“, direkt den ersten ängstlichen Gedanken mutig ausschlagen, sogar in Versuchungen ruhig weiter fahren im heiligen Dienste, ohne irgend einen Vorsatz zu fassen, da das uns noch mehr verwirren würde und auch die Zeit dazu nicht geeignet ist, da „der Herr nicht im Sturm ist“. Suchen wir erbaulich die Zeremonien zu machen und deutlich die Worte zu beten. Der Herr, der im Tabernakel uns zuschaut, wird uns stärken, da wir in seinem Dienste treu stehen und aushalten wollen bis zum Ende.

Da jedoch diese Platzangst auch hauptsächlich körperlicher Schwäche entspringt, die sich dann einstellt, wenn man spät zelebrieren muß, so müssen als Gegenmittel auch körperliche in Anwendung gebracht werden. Vor allem sind die Kneippbäder am Abend, das Wassertreten, eine wahre Wohltat für nervöse Priester. Dann ist langsames Essen am Vorabend, wo man am folgenden Tage lange fasten muß, sehr am Platze und dazu auch stärkendere Speise. Als eine besonders nachhaltige Nahrung, die am andern Tage noch im Magen vorhält, habe ich Stollwercks Herrenschokolade[1] trocken spät abends gegessen, zu mir genommen und mich noch nach 12 Uhr mittags am andern Tage beim Zelebrieren wohl gefühlt. Da ich alle möglichen nervenstärkenden Mittel, sogar giftige, früher eingenommen, um das Fasten aushalten zu können, und alle mich im Stiche ließen, fand ich bei dieser genannten Schokolade mich völlig au fait, so daß ich oft, ohne Schwindelanfälle und ohne meine frühere unheimliche Platzangst, sogar noch um halb 11 und halb 12 Uhr binieren konnte. Dies veranlaßte mich zur Abfassung dieses Artikels, der manchem meiner Herren Konfratres einen Dienst leisten dürfte, umsomehr, da man in jeder bedeutenden Stadt der Welt Stollwercks Schokolade sich verschaffen kann. Experto crede Ruperto!

Köln. Prof. J. H. Schütz.

XIII. **(Ist ein homiletisch-katechetisches Repertorium nützlich?)** Nach Cicero hat in der Beredsamkeit der äußere Vortrag

[1] „Die Stollwerckschen Fabriken fertigen zwar viele Sorten Schokolade, doch die halbsüße Herren-Schokolade zeichnet sich aus durch hohen Kakaogehalt und ist daher besonders zu empfehlen.“

die größte Macht. Ohne ihn kann der größte Redner in keinen Betracht kommen; mit ihm ausgerüstet der mittelmäßige oft über die größten siegen. Ihm soll Demosthenes, als er gefragt wurde, was das erste in der Beredsamkeit sei, die erste Rolle zuerkannt haben, ihm die zweite, ihm die dritte![1]) Es wird niemand einfallen, diese Worte zu bezweifeln, wenn man einen Teil der Menschen betrachtet; jedoch gibt es noch einen andern Teil, welchem der Inhalt der Rede höher steht als der bloße Vortrag. Von diesem letzteren Standpunkte aus möchte ich im folgenden dem jungen Prediger und Katecheten ein Mittel nennen, welches ihm zur Auffindung eines gediegenen Inhalts die besten Dienste leistet. Dieses Mittel heißt bei Cicero silva rerum und bei andern Autoren aurifodina, collectaneum oder kurzweg repertorium.

1. Wie viel Kollegien hat ein Kandidat der Theologie zu hören, wie viele Examina zu machen, wie viele Hefte vollzuschreiben! Er hat sich vielleicht ein umfassendes Wissen angeeignet und sogar viele Bücher gelesen; allein was nützt all dieses Wissen, wenn es nur aufgespeichert bleibt und nicht für die Menschheit nutzbar gemacht wird. Ein praktisch angelegtes Repertorium soll nun dazu dienen, auch ferner liegende Themate theologischen oder verwandten Inhaltes auf der Kanzel oder in der Volkskatechese zur Sprache zu bringen. Ohne dieses Hilfsmittel liegt es sehr nahe, nur Themate zu berühren, welche auf der Oberfläche des Gedächtnisses liegen; allein viele hundert andere ebenso wichtige oder noch wichtigere Wahrheiten bleiben zeitlebens unter Verschluß. Wie oft begegnet dem Leser eines Buches oder einer Zeitung oder bei der Meditation der Gedanke, es könnte das Gelesene bei dieser oder jener Gelegenheit gute Verwendung finden; inzwischen verstreichen aber Monate und Jahre und der gute Gedanke fällt unter die Schwelle des Bewußtseins. Nicht mit Unrecht rät daher schon Quintilian, man solle lesen mit der Feder in der Hand. Der ägyptische Josef sammelte in den sieben fetten Jahren Getreide in seine Scheunen und auch die Biene füllt im Frühling ihre Zellen mit Honig, um im Falle der Not Nahrung zu finden.

Das in einem Repertorium aufgespeicherte Material hat nicht bloß den Vorteil, daß es Redethemate bietet, sondern ist mit der Persönlichkeit des Redners mehr verwachsen als irgend ein in der Schnelligkeit aufgefundenes Redestück und kann daher leichter verarbeitet und mit größerem Eifer vorgetragen werden.

Nicht jeder Prediger ist so redegewandt, daß er durch die Form seiner Rede oder durch feurigen Vortrag die Zuhörer zu fesseln versteht; allein wenn er aus seiner Fundgrube neue und interessante Themate hervorzuholen vermag, wird er seinen Zuhörern genügen und schließlich auch vor Gott als guter Verwalter erscheinen, welcher „Altes und Neues“ aus seinem Schatze ausstreut.

[1]) Cic. de orat. III 56.

Gerne glaubt man, große Geister seien so gottbegnadigt gewesen, daß sie ohne besondere Anstrengung ihre Mitmenschen meilenweit überragten und Säkularmenschen wurden; wenn man aber näher in ihr Leben und in ihre geistige Werkstätte einen Einblick gewinnt, findet man, daß auch sie durch Geistesplage ihre Höhe erreichten. Selbstverständlich wird immer noch der Unterschied bleiben, daß ein Genie bei derselben Anstrengung es weiter bringt als ein Mittelmensch. Von Karl Borromäus sind noch sieben Pakete von „Zetteln erhalten, auf welchen er Aufschreibungen machte. Dasselbe berichtet man von dem gediegensten Kanzelredner des vergangenen Jahrhunderts, von Bischof Eberhard in Trier und von Neuman, Bischof zu Philadelphia. Möhler stand mitunter vom Tische auf, um sich Notizen zu machen. Wer getraut sich, zu sagen: „Ich bin größer als diese Männer und brauche keine Sammelmappe."

2. Soll das Repertorium seinen Zweck erfüllen, so muß es in praktischer Weise angelegt sein. Manche fleißige Kandidaten verschaffen sich ein unbeschriebenes Buch mit alphabetischer Klaviatur und glauben, Großes geleistet zu haben, wenn sie die Lesefrüchte unter dem betreffenden Buchstaben vorgemerkt haben; allein es fehlt die Hauptsache, nämlich der Vermerk, wann und wo der vorgemerkte Artikel verwertet werden soll. Was nützt einem Beamten oder einem Geschäftsmann ein Terminkalender, wenn die einzelnen Tage für den Akt nicht eingetragen sind? Viel klüger handelt ein Prediger, wenn er 4—6 Faszikel aus steifem Pappendeckel anlegt für Sonn-, Festtags-, Gelegenheits-, Marien-, Grabreden und auf einem Quartblatte den vorzumerkenden Artikel oder das Thema aufschreibt und das Blatt chronologisch einlegt. Kommt nun der betreffende Sonn- oder Festtag, so findet sich das eingelegte Blatt nach Jahren ohne Schwierigkeit vor. So wächst im Laufe der Jahre die Mappe an Umfang und wird das beste Predigtmagazin.

Für katechetische Zwecke empfiehlt sich eine andere Ordnung. Je nach der Zahl der Hauptstücke im Diözesankatechismus genügen 3—4 Sammelmappen. Um nicht alle Jahre zur Erklärung der einzelnen Fragen das Material neu aus Kommentaren, Zeitschriften u. s. f. sammeln zu müssen, werden die Gedanken für jede Frage auf einem gesonderten Quartblatte bemerkt und die Blätter nach den Nummern des Katechismus eingereiht. Zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrstunden dürfen nur die Blätter gewendet und gelesen werden und wenn während der Lehrstunde Gedanken in stofflicher oder methodischer Hinsicht auftauchen, so können sie leicht bei der betreffenden Nummer für folgende Fälle nachgetragen werden. Wer noch weiter gehen will, kann seinen Katechismus mit leeren Blättern durchschießen lassen und mit Schlagworten in kurrent oder in stenographischer Schrift den Hauptgedanken einzeichnen; doch er wird bald finden, daß durch die eingebundenen leeren Blättern die Uebersicht im Katechismus leidet.

Fängt schon ein Alumnus im Seminare an, nach der angegebenen Methode Kollektanen anzulegen, so ist er innerhalb der seelsorgerlichen Praxis in der günstigen Lage, für die verschiedensten Anlässe selbst durchdachten Redestoff vorzufinden und kann sich freuen, seine mühsam erworbenen Schulkenntnisse Tag für Tag verwerten zu können und reichliche Zinsen daraus zu ziehen. Zugleich hat er das beste Mittel zur Fortbildung gefunden.

München. Dr. Andreas Schmid, Direktor.

XIV. **(Anniversarium Dedicationis Ecclesiae.)** Bei der alljährlichen Feier des Kirchweihfestes dürfte aufmerksamen Brevierbetern schon öfter die Rubrik vor der Festoration zu den Vespern und Laudes Schwierigkeiten bereitet haben, und zwar die Worte „et quando varianda est Oratio ob concursum (bei den Laudes müßte es richtiger heißen wie im Missale occursum) Dedicationis alterius Ecclesiae". Ja, kann denn der Fall einmal eintreten? denkt man sich und sucht sich ihn wohl vergeblich ausfindig zu machen. Nun, concursus ist leicht denkbar, wenn z. B. heute Dedicatio propriae ecclesiae und morgen Ded. ecclesiae cathedralis oder auch Basilicae Lateranensis (ss. Salvatoris) oder Basilicarum Petri et Pauli wäre; doch occursus desgleichen, wenn z. B. letztere Feste innerhalb der Oktave ersterer einfielen und also deren gedacht werden müßte.

Größere Schwierigkeit hat es, wenn man noch in den neuesten Ausgaben des Missale Romanum von Regensburg in der Appendix pro aliquibus locis unter dem 3. Sonntag im Oktober liest: „Eadem Dominica. Dedicationis Omnium Ecclesiarum alicuj. Dioec. vel Congreg. Missa Terribilis ut in Comm. . . . Ubi facienda est Comm. Dedic. Eccl. Cathedralis, haec fit ut sequ. . . ." Das Decretum generale n. 3863 vom 9. Juli 1895 bestimmt nämlich ad III: . . . Quodsi alicui Dioecesi vel Instituto concessum sit Anniversarium Dedicationis omnium Ecclesiarum uno eodemque die celebrare, omnes et singuli de relativo Clero, quibus indultum favet, dictum Festum semel celebrabunt sub ritu Duplici primae classis cum octava, sive ecclesia propria consecrata sive benedicta tantum fuerit, cuiuscunque particularis alterius Ecclesiae (also auch Cathedralis) Dedicationis Festo omisso." Und so hat die heilige Ritenkongregation auf Anfrage des Bischofs von Linz: An Dominica III Octobris, in qua in dioecesi Linciensi Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis et omnium simul Dioeceseos Ecclesiarum celebratur, debeat a Sacerdotibus, qui hac ipsa die celebrant Anniversarium Dedicationis propriae Ecclesiae, fieri Commemoratio Dedicationis Ecclesiae Cathedralis in utrisque Vesperis, Laudibus et Missa, prout hucusque factum est? unter 13. Juli 1883 (n. 3583 ad I) geantwortet: „Negative." Um so weniger werden jene Priester, deren eigene Kirche nicht konsekriert ist, auf die Kathedrale eigens zu achten haben, wie das Decretum generale

ohnehin deutlich bestimmt. Was hat aber dann die Angabe in der Appendix des Missale noch für einen Sinn?

Wenn wir nicht irren, hat sie genau genommen tatsächlich keinen zutreffenden Sinn mehr, weil sie geradezu dem Decretum generale widerspricht, und wäre daher zu tilgen. Aber vielleicht schwebte dem Redaktor der Appendix folgendes vor: Ist die Dedicatio Omnium Ecclesiarum einer Diözese bewilligt, so geht diese an und für sich nur den Weltklerus an, nicht die Regularen mit eigenem Kalendar. Nun kann es aber wohl der Fall sein, daß auch Regularen am selben Tage die Weihe ihrer eigenen Kirche begehen, sei es, daß selbe eben an diesem Tage konsekriert oder das Jahresgedächtnis bei der Weihe der Gleichförmigkeit halber auf denselben festgesetzt wurde, sei es, daß die jetzige Regularkirche als ehemalige Säkularkirche den Gedächtnistag der Kirchweihe von früher her beibehielt. In diesem Falle feiern nun diese Regularen also eigentlich nicht Dedicatio omnium Ecclesiarum dioecesis, sondern nur Ecclesiae propriae. Befindet sich aber diese in der Bischofstadt, so müßten die Regularen am selben Tage noch Dedicatio Ecclesiae Cathedralis dup. 2. cl. feiern. Ein anderes derartiges Fest müßte für immer auf einen anderen Tag verlegt werden; in diesem Falle jedoch scheint es allgemeine Praxis zu sein, es zu simplifizieren wie einen Oktavtag (wenn nicht ganz auszulassen). Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber sucht man vergebens. Aber freilich müßte es im Kalendar dann nicht Dedicatio omnium Ecclesiarum (außer vielleicht Congregationis s. Ordinis), sondern Ecclesiae et Commemoratio Ded. Ecclesiae Cathedr. heißen.

Uebrigens besteht trotz der mehrfachen neuen, Klarheit bezweckenden kirchlichen Bestimmungen unleugbar noch manche Unklarheit gerade in bezug auf den in Rede stehenden Punkt, wie ein Blick in die einzelnen Diözesan- und Ordensdirektorien beweist. Vielleicht bringen erneute Anfragen mehr Licht.

Mariaschein. P. Jos. Schellauf S. J.

XV. **(Zum Streite über die richtige Methode im katechetischen Unterrichte.)** Manchem ferner Stehenden könnte der mit großer Heftigkeit geführte Streit über die richtige Methode in der Schule als „viel Lärm um nichts" erscheinen. Die Kinder — so sagt man — haben früher ebenso viel gelernt wie jetzt, und damals hat sich kein Mensch über Unterrichtsmethoden den Kopf zerbrochen.

Wie dem auch sei, sicher ist, daß der Unterricht und die Erziehung der Kleinen ein Geschäft von der größten Wichtigkeit ist, von dem Segen oder Unsegen über die ganze menschliche Gesellschaft kommt. Von Bedeutung ist es, daß man beim Lehren den richtigen Weg einschlägt, wenn auch ein begabter und geschickter Lehrer schließlich auf jedem Wege etwas erreichen, der minder begabte oder ganz unfähige auch mit der besten Methode wenige oder keine Früchte erzielen wird;

denn in der Schule wirkt vor allem die Macht der Persönlichkeit des Lehrers.

Methode ist der Wegweiser zum Ziele. Das Ziel des Unterrichtes in der Schule ist, dem Kinde die für das Leben notwendigen Kenntnisse so zu vermitteln, daß sie wirklich geistiges Eigentum dieses werden und nicht bloß lose dem Gedächtnisse anhaften. Dem Menschen gehören aber geistig nur diejenigen Wahrheiten, die er versteht. Verständlich machen des in der Schule zu Bietenden ist die Hauptforderung, die man an den Unterricht stellen muß. Was versteht der Mensch? Zunächst das, was ihm unmittelbar gegeben ist: die Einzeldinge der empirischen Wahrnehmung. Das Empirische wird von dem Menschen unmittelbar erfaßt und ist ihm ohne weiteres bekannt. Sollen seine Kenntnisse erweitert werden, so muß er allmählich und stufenweise vom Bekannten zum Unbekannten fortschreiten. Hierbei ist der Vorgang folgender: An das Bekannte wird zuerst etwas Unbekanntes angereiht, was mit der bekannten Wahrheit in unmittelbarer Verbindung steht, von ihr unmittelbar abhängt, aus ihr naturgemäß folgt. So sind wir einen Schritt weiter. An die gewonnene Erkenntnis wird eine dritte Wahrheit angefügt, welche mit ihr unmittelbar verknüpft ist u. s. f., bis wir eine Summe von Wahrheiten gefunden haben, welche dann als Kollektivwahrheit aus den einzelnen Teilen sich zusammensetzt. $W = a + b + c$, wo a die unmittelbar erkannte Wahrheit ist, b mit a, c mit b u. s. w. in Verbindung steht. W ist die gefundene Gesamtwahrheit. Man könnte dieses stufenweise Eintreten von Kenntnissen in den Geist des Menschen mit dem Aneinanderreihen verschiedener Ringe zu einer Kette vergleichen. Wenn ich dem Kinde den Wert dieser Kette verständlich machen will, muß ich beim ersten Ringe anfangen, der z. B. von Kupfer ist und seinen Wert angeben, dann fortfahren mit der Erklärung des nächsten, der von Silber ist u. s. f. Dann wird das Kind zuletzt wissen, wie kostbar die ganze Kette ist. Fange ich aber umgekehrt mit der ganzen Kette an, werde ich nur auf einem Umwege, der unnötig ist, das Ziel erreichen. Dann beginne ich mit dem Satze: Die Kette ist kostbar, denn sie besteht aus kupfernen, silbernen und goldenen Ringen. Dem Kinde, welches noch nicht den Wert der Metalle kennt, wird dieser Satz ganz unverständlich sein; ich muß ihm dann doch den Wert der Ringe angeben.

Warum soll man also nicht naturgemäß mit dem Einzelnen anfangen? Die die einzelnen Elemente der Wahrheit zusammensetzende Methode ist die einzige, welche der Eigentümlichkeit des menschlichen Erkennens entspricht. Es hat gar keinen Zweck, sofort die Definition des Begriffes zu bieten und dann erst die einzelnen Merkmale desselben zu erklären. Denn, wer von einem Begriffe hört, dessen Merkmale er nicht kennt, vernimmt nur die Gleichung $B = x - y + z$, also lauter Unbekanntes. Ich muß naturgemäß mit Erläuterung von x beginnen ($x = a$), fahre dann fort mit $y = b$,

schließe die nunmehr bekannten Teile a b c zusammen und finde so a + b + c = B.

Diese schrittweise zusammensetzende Methode wird mit Erfolg auch im Katechismus-Unterrichte angewandt. Der Haupteinwand, den man gegen dieselbe bei diesem Unterrichtsgegenstande macht, ist die Behauptung, daß man das Dogma nicht wie ein Produkt des Menschengeistes entwickeln und gleichsam als ein Ergebnis seiner Denktätigkeit hinstellen darf. Ich will ja aber auch gar nicht das Dogma oder den Lehrsatz, die für mich von vornherein unverrückbar festliegen, entwickeln, sondern ich will das Kind stufenweise von Wahrheit zu Wahrheit führen und ihm so das Verständnis vermitteln.

Zur Deutlichmachung der Methode nehme ich ein praktisches Beispiel. Der Katechet soll den Kindern den Begriff „Sakrament" erklären. Verfährt er nach der alten Methode, so bietet er den Kindern zuerst die ganze Definition: Ein Sakrament ist ein äußeres, von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, wodurch uns innere Gnade erteilt wird. Das Kind wird sich, da ihm „Sakrament" und „äußeres Zeichen" unbekannt ist, bei dem angeführten Satze wenig denken. Wenn der Lehrer nun das äußere Zeichen durch das Bild vom Rauche beim Feuer, wie es häufig geschieht, zu erläutern sucht, dann wird der Schüler ganz verwirrt werden, da er nicht versteht, was die Zusammenstellung so verschiedenartiger Gegenstände, wie Feuer, Rauch, Zeichen, Sakrament eigentlich bedeuten soll. Jetzt will ich die andere Methode gebrauchen, die ich praktisch erprobt habe. Ich beginne: „Ihr Kinder habt gewiß schon gesehen, daß man Sonntag nach dem heiligen Segen kleine Kinder mit in die Kirche gebracht hat." Durch diesen kurzen Satz habe ich schon die ganze Aufmerksamkeit der Kinder, was wohl nicht der Fall ist, wenn ich beginne: „Ein Sakrament ist ...." „Die kleinen Kinder wurden dann in Begleitung des Priesters zum Taufbrunnen gebracht. Was machte dort der Priester?" Antwort: „Er goß Wasser über den Kopf des Kindes." Also eine sichtbare Handlung. „Warum wird diese Handlung in der Kirche vorgenommen?" Antwort: „Diese Handlung bedeutet etwas, zeigt an, daß das Kind von der Erbsünde gereinigt wird." Hier ergibt sich von selbst die Erklärung des „äußeren Zeichens" und der „inneren Gnade", die dadurch erteilt wird. „Das Ganze nennt man Taufe, diese ist ein heiliges Sakrament." Und ihr wißt schon aus der Biblischen Geschichte, daß Jesus Christus die Taufe angeordnet hat. Was ihr von der Taufe gehört habt, gilt auch von den übrigen Sakramenten. Also können wir ganz allgemein sagen: „Ein Sakrament ist ...." Wer ruhig nachdenkt, muß zugeben, daß jetzt die Schüler besser verstehen werden, was ein Sakrament ist, als wenn ich ganz abstrakt mit der Definition angefangen hätte.

Um ein Mißverstehen zu vermeiden, betone ich:

1. Daß ich nicht etwa die ganze Lehre von der Taufe vor der Lehre über die Sakramente im allgemeinen durchnehmen will.

Mir kommt es nur darauf an, von etwas den Kindern ganz Bekanntem auszugehen. Ich könnte auch z. B. von der Firmhandlung ausgehen, wenn der Bischof kurze Zeit vorher in der Gemeinde gefirmt hätte. Uebrigens dauert die Schilderung der Taufhandlung, wie man aus obigem Beispiele erkennt, nur wenige Minuten und ist nur Mittel zum Zwecke des Verständnisses, von der Taufe selbst wird erst später gehandelt.

2. Daß ich keine Aenderung der Anordnung des Katechismus will. Der Katechismus setzt die Dogmen und Lehrsätze voraus, er ist ein systematisches Handbuch. Bei einem Systeme muß naturgemäß die Hauptwahrheit, die Definition an der Spitze stehen, während die Teilwahrheiten subsumiert werden. Der Katechismus kann nicht nach der synthetischen Methode eingerichtet werden, weil diese von ganz Bekanntem ausgeht, was sich schwer in die Frageform kleiden läßt, da es selbstverständlich ist. So z. B. in obigem Beispiele die den Schülern bekannte Taufhandlung. Auch sind Wiederholungen, die beim mündlichen Unterrichte gute Dienste leisten (wie hier Schilderung der Taufhandlung, die natürlich später auch bei der Lehre von der Taufe durchgenommen wird), im gedruckten Buche unangebracht.

Der Katechismus sei analytisch, die Methode synthetisch.[1])

Liebenthal. Kaplan Wolff.

Literatur.

A) Neue Werke.

1. **Altes Testament.** Biblisches Lehr- und Lesebuch der Geschichte der göttlichen Offenbarung des Alten Bundes für österreichische Mittelschulen und andere verwandte Lehranstalten. Unter Mitwirkung des Vereines katholischer Religionslehrer an den Mittelschulen Oesterreichs verfaßt von Dr. Theodor Teimel, Religionsprofessor am n.-ö. Landes-Realobergymnasium in Stockerau. Wien, 1906. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. 8°. 127 S. Preis gebd. *K* 1.90 = M. 1.90.

Teimels Schrift, die an ihrer Stirne die Erklärung des f. e. Ordinariates Wien zur Verwendung im Religionsunterricht an den Mittelschulen und anderen höheren Lehranstalten der Erzdiözese Wien trägt, wird Lehrern und Schülern gute Dienste leisten. Sie setzt sich aus einem biblischen Lehr- und Lesebuch zusammen. Ersteres behandelt die biblische Urgeschichte und die einzelnen Phasen der Geschichte des auserwählten Volkes. Letzteres enthält: 1. biblische Urgeschichte (Uebersetzung von Gen. 1, 1—2, 3 samt

[1]) Nach philosophischer Auffassung (s. z. B. Tongiorgis Institutiones philosophiae vol. I. pag. 232 sqq.) besteht die analytische Methode in dem Ausgange vom Konkreten zum Abstrakten, von der Tatsache zur Lehre, vom Einzelnen zum Allgemeinen, die synthetische Methode hingegen im Fortschreiten vom Allgemeinen, Einfachen zum Besonderen, Zusammengesetzten oder was dasselbe ist, von der Definition zum Konkreten. Es will uns daher scheinen, daß man im Streite, ob man im katechetischen Unterrichte synthetisch oder analytisch vorgehen soll, über diese Begriffe selber nicht klar und einig ist. Die Red.

gedrängter Erklärung; Bestätigung der Bibel durch die heidnische Literatur u. dgl.), 2. biblische Geographie, 3. biblische Gesetze und Kultformen, 4. biblische Chrestomathie, 5. biblische Vorbilder, 6. biblische Weissagungen über den Messias. Das Lesebuch stellt sich als eine erwünschte Erläuterung und Ergänzung des Lehrbuches dar. Namentlich ist Nr. 4, die Aufnahme alttestamentlicher Perikopen in deutscher Uebersetzung mit kurzen Anmerkungen zu begrüßen. Die Jugend soll nicht bloß, um uns der Worte Tertullians zu bedienen, nicht aber seines Gedankens, bei Rom und Athen in die Schule gehen, sondern auch die Halle Salomons besuchen. Noch ist zu erwähnen, daß Deimels Altes Testament zahlreiche Illustrationen und eine Karte (Aegypten und Kanaan) aufweist.

Die ausgiebige Benutzung, die Schusters Handbuch zur biblischen Geschichte gefunden, war gewiß nur von Vorteil. Leider lag es dem Autor noch nicht in der 6. Auflage vor.

Nachstehende Bemerkungen seien uns nach sorgfältiger Durchsicht des ganzen Buches gestattet. S. 3. Statt „das Buch Esdras und Nehemias" ist zu lesen: Das Buch Esdras, das Buch Nehemias. Die Einteilung der Urgeschichte anlangend, wäre es genauer zu sagen: 3. die Geschichte der Nachkommen der ersten Menschen bis Abraham. S. 5. Im Schöpfungsbericht ist dem Autor Tag=Zeitraum! Sh. auch S. 64, Sp. 2. Daß der Bericht der heiligen Schrift über die Erschaffung und Geschichte der ersten Menschen ausführlicher lautet als die biblische Geschichte der Weltschöpfung, daraus erhellt wohl noch nicht, daß der Mensch das wichtigste Geschöpf Gottes auf Erden ist. S. 8. Das Paradies ließ Gott nicht durch einen Engel, sondern durch Engel (Cherubim) bewachen. S. 10. Henoch war der 5. (nicht sechste), Noe der 8. (nicht siebente) Nachkomme Seths. S. 11. Die Bibel (Gen. 8, 4) sagt nicht, daß die Arche auf dem Berge Ararat in Armenien stehen blieb. Dies scheint auch ziemlich unwahrscheinlich. Vgl. Tübinger Quartalschrift 1901, S. 367 f. Die Frage nach der Ausdehnung der Sündflut hätte nicht übergegangen werden sollen. Zu der angeführten Stelle Gen. 9, 26 f. wäre zu bemerken gewesen, daß dieselbe die 2. messianische Weissagung enthält. S. 14. Lot war der Sohn nicht Nachors, sondern Arans (Gen. 11, 27). S. 15. Daß Melchisedech mit seinem Volke ebenfalls von Abraham befreit worden war, berichtet die heilige Schrift nicht. Melchisedechs ideale Handlungsweise erscheint ohne jede Annahme noch idealer! S. 21. Ascendisti in Gen. 49, 9 ist nicht mit „bist du herausgestiegen", sondern hast du dich erhoben zu übersetzen. S. 23. Die Behauptung: „Zu den besonderen Bedrückern der Israeliten zählten die Könige Seti I. und Ramses II." steht nicht auf der Höhe der gegenwärtigen Forschung. Diese nämlich sucht den Pharao der Bedrückung und jenen des Auszuges (als welchen S. 77, Sp. 2 Deimel mit der 5. Auflage des Schusterschen Handbuches Menephtah I. betrachtet) in der 18. Dynastie. Sh Miketta, der Pharao des Auszuges, Freiburg i. Br. 1903. S. 34. „Einige derselben (der 14 Richter) ragten durch außergewöhnliche Taten und (besser oder) Tugenden hervor. Es waren dies Gedeon, Samson, Heli und Samuel." Ragte Heli wirklich durch außergewöhnliche Taten und Tugenden hervor? S. 35. Der Satz: „Zur Zeit Helis, der auch Hoherpriester war, errettete Gott die Israeliten durch die Bundeslade aus den Händen der Philister" ist, wenigstens ohne nähere Erläuterung, falsch. S. 43. Die Worte: David heiratete Bethsabee, die Frau des Urias, drücken die Sünde des Königs allzu euphemistisch aus. S. 52. Unter den gottesfürchtigen Königen Judas wird auch Joas genannt. Dieser regierte indes bloß bis zum Tode des Hohenpriesters Jojada gottesfürchtig; dann verfiel er in Abgötterei (2. Paral. 24, 17 ff.). S. 53. Die Geschichte der heldenmütigen Judith verlegt die neuere Forschung in die Zeit Assurbanipals (668—626). S. 73, Sp. 1, bei den Worten: Das Land, das von Milch und

Honig fließt, hat man sehr wahrscheinlich nicht an Bienen-, sondern an Traubenhonig zu denken. Sh. Bauer, Volksleben im Lande der Bibel². Leipzig 1903, S. 183 f.; vgl. S. 515 — S. 75. Die aus Tazitus angeführte Schilderung des Toten Meeres entspricht nicht vollkommen den tatsächlichen Verhältnissen. S. 76. Das über den Sodomsapfel Gesagte gehört in den Bereich der Fabel. S. 77. Der Bericht des Josephus Flavius, daß die Israeliten zum Bau der Pyramiden gebraucht wurden, erscheint nicht glaubwürdig. S. 89, Sp. 2. Der hier gegebenen Beschreibung des hohenpriesterlichen Schulterkleides möchten wir jene Zapletals in „Alttestamentliches" (Freiburg i. d. Schw. 1903). S. 55 ff. vorziehen. S. 90, Sp. 2. „Das Volk versammelte sich (am Sabbat) zum Gottesdienste am heiligen Orte" (im Tempel?) ist mißverständlich. Bei Besprechung des Oster-, Pfingst- und (S. 91) Laubhüttenfestes hätte deutlicher auf die Deut. 16, 16 enthaltene Vorschrift verwiesen werden sollen. S. 92, Sp. 2. Das Nazaräer-Gelübde konnte auch ein bloß zeitweiliges sein (Num. 6, 13). S. 93, § 30. Die Quellenangabe ist unrichtig. Es muß heißen: 5. Mos. 4, 1—9 und 6, 10 – 25. S. 97. Die Psalmüberschrift: Zum Ende (Ps. 18, 1) erheischt notwendig eine Erläuterung. Sie wäre in der Uebersetzung am besten ganz fortgeblieben. V. 6 ist schlecht übersetzt und schlecht erklärt. S. 98. Ps. 27, 8: et protector salvationum christi sui est ist pleonastisch mit „und der rettende Beschirmer des Heiles seines Gesalbten" wiedergegeben. S. 107. Die Bedeutung der hebräischen Buchstaben vor den einzelnen Versen der Klagelieder wäre zu erklären gewesen. S. 114, Sp. 1 (Josef). Jv. 7, 5 beweist nicht, daß Jesus von den Juden, seinen Brüdern, gehaßt ward. S. 117, § 48. „Die Priester des Alten Testamentes waren Vorbilder .... der Priester des Neuen Bundes." Da hätte angegeben werden sollen, inwieferne sie dies waren. S. 121, Sp. 1. Mit Rücksicht auf die im Wortlaut gebrachte Stelle Hebr. 10, 9 (Erfüllung) wurde am Schlusse des Absatzes 12 auch Ps. 39, 9 anzuführen gewesen sein. S. 121, Sp. 2, Absatz 14. „Einen Propheten werde ich ihnen aus der Mitte der Völker erstehen lassen." Es muß heißen: aus der Mitte ihrer Brüder. S. 122, Sp. 2 (oben). Joel 2, 23 ist ungenau übersetzt. Daß der Messias den Namen Emanuel führen wird, ist sowohl in Absatz 5 wie in Absatz 17 behandelt S. 126 (Erfüllung). Mat. 12, 39 f., Luk. 19, 43 f. u. dgl. sind doch auch Weissagungen! — Die Anordnung der messianischen Weissagungen kommt uns nicht ganz logisch vor.

Druckfehler seien folgende notiert. S. 23, Z. 3 v. u. lies Ramses statt Rhamses. S. 44, Z. 5 v. o. Adonias statt Adonis. S. 45, Z. 5 v. o. des Predigers statt der Prediger. S. 52, Z. 18 v. o. Sennacherib statt Senacharib. S. 55, Z. 5 v. o. überwanden statt überwandten. S. 76, Sp. 2, Z. 10 v. u. befinden statt befinßen und Z. 12 v. u. el Jnhud statt ell J. S. 77, Sp. 1, Z. 6 v. u. San statt Tan. S. 80, Sp. 1, Z. 2 v. o. Tal der Verirrung statt Tal der Verwirrung. S. 81, Sp. 2, Z. 3 v. o. Dschebel Harun statt Dschebel Harum. S. 82, Sp. 2, Z. 6 v. u. Suchem statt Suchen. S. 87, Z. 20. v. u. 3 Ellen statt 2 Ellen. S. 93, Sp. 1, V. 17 haben statt hat. S. 97, Sp. 2, V. 9 Gebot statt Gebet. S. 100, Sp. 1, V. 17 geht statt gehe. S. 102, Sp. 2, Z. 17 v. o. 27, 2 statt 27, 1. S. 103, Sp. 2, V. 8 verschaffte statt verschaffe. S. 109, § 42 Kap. 13, 6 - 26 statt 13, 1—26. S. 112, Sp. 1, Z. 12 v. u. Verhöhnung statt Versöhnung. S. 113, Sp. 1, Z. 3 v. u. Apg. 4, 12 statt 4, 13 und Sp. 2, Z. 1 v. u. hinan statt thinan. S. 115, Sp. 1, Z. 19 v. u. starkem statt starken. S. 116, Sp 1, Z. 5 v. o. Achitophel statt Ashitophel. S. 117, Sp. 1, Z. 21 v. o. Priester statt Prieters. S. 118, Sp. 1, Z. 13 v. u. erwecken statt erwekken. S. 119, Sp. 2, Z. 21 v. u. Morgensterne statt Meeresterne. S. 120, Sp. 2, Z. 12 v. o. Luk. 2, 38 statt 2, 36. S. 121, Sp. 2, Z. 5 v. o. dessen statt dessem und Z. 16 v. o. 1. Petr. statt Petr. S. 123, Sp. 2, Z. 19 v. u. wich statt weicht. S 125, Sp. 2, Z. 25 v. o. ergänze: sagt. S. 126, Sp. 2, Z. 4 v. u. lies 1. Mos. 49, 10 statt 49, 8—10.

Hohenzell (Ober-Oesterreich). Dr. Fruhstorfer.

2) **Ueber die Pentateuchfrage.** Mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidung der Bibel-Kommission „De Mosaica Authentia Pentateuchi" vom Jahre 1906. Zwei Vorträge, gehalten am 11. und 12. Oktober 1906 auf dem Hochschulkurs für katholische Priester zu Freiburg i. Br. von Gottfried Hoberg, Dr. phil. et theol., o. Prof. der Universität Freiburg i. Br. gr. 8° (VIII und 40). Freiburg 1907, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.— = *K* 1.20.

Der Verfasser, welcher durch seine Schriften über Genesis und Pentateuch (1899—1905) rühmlichst bekannt ist, geht mit Recht von der Voraussetzung aus, daß der Pentateuch und die andern historischen Bücher der Bibel „Geschichte im engeren Sinne des Wortes bieten", da die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht diese noch immer nicht unwiderleglich dargetan haben. Der erste Teil der Broschüre (S. 1—15) bietet eine lichtvolle Darstellung der „geschichtlichen Entwicklung der Pentateuchfrage". Das Resultat der negativen Kritik kann kein kläglicheres sein, als wenn ihre eigenen Vertreter gestehen müssen: „Die bisherige Quellenanalyse ist nicht haltbar" (B. Jakob). Der zweite Teil enthält die „positive Darstellung über den Ursprung des Pentateuchs mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidung der Bibel-Kommission" (S. 16—39). Zuerst (I) untersucht Hoberg „den Pentateuch selbst, um zu konstatieren, ob sich aus ihm Gründe gegen oder für die mosaische Abfassung ergeben" (S. 18—22). Dabei findet er 1. Stellen, welche jüngerer Zeit zuzuschreiben sind, während andere 2. nur Moses selbst zu verdanken sind. Die Einheit der Komposition, welche auf einen einzigen Autor schließen läßt, und der Inhalt und Zweck des Pentateuchs berechtigten aber 3. Moses als dessen Verfasser anzusehen. Zweitens (II a) untersucht Hoberg, „in welcher Weise die nachmosaische Zeit, und zwar die vorchristliche und die nachchristliche, diese Frage sich beantwortet hat" (S. 2—28), wobei er erklärt, wie die nachmosaischen Stellen in den Pentateuch gekommen sind. Das Resultat der Untersuchung ist, daß „der Pentateuch in seinen wesentlichen Bestandteilen von Moses herrührt, also das Produkt ist der religiösen Entwicklung unter dem Offenbarungsvolke von Moses bis auf die Zeit nach dem babylonischen Exil auf Grundlage der von Moses geschriebenen Bestimmungen, welche dem Raume und der Bedeutung nach den weitaus größten Teil des alttestamentlichen Gesetzbuches bilden". Damit ist auch der historische Charakter des ganzen Pentateuchs erwiesen. Endlich bespricht Hoberg (IIb) die Entscheidung der Bibel-Kommission vom Jahre 1906 und zeigt, daß diese weder etwas Neues, noch etwas Unrichtiges oder der bisherigen Lehre der katholischen Kirche Widersprechendes enthält. Mit Recht wird betont, wie gerade die katholische Exegese die sicheren Resultate der neuesten Forschungen nicht zu fürchten braucht, während die „Konstanzer Zeitung" gestehen muß: „Die protestantische Orthodoxie sieht sich genötigt, hier der Kritik täglich neue Zugeständnisse zu machen." Die gediegene Broschüre kann nur bestens empfohlen werden.

Heiligenkreuz. P. Nivard Schlögl.

3) **Geschichte und Kritik im Dienste der „Minusprobabilis".** Antwort an P. V. Cathrein S. J. von Joh. Laur. Janssen C. SS. R. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn, Verlag von Ferd. Schöningh. 1906. M. 1.— = *K* 1.20.

Der Probabilismus als Moralsystem ist heutzutage fast einzige Lehre der Schulen. Derselbe teilt sich indes in den gemäßigten oder Aequiprobabilismus, und in den einfachen oder absoluten Probabilismus, mitunter auch Minus-Probabilismus genannt. Was beide Richtungen von einander trennt, liegt hauptsächlich auf theoretischem Felde und macht sich für die Praxis kaum

fühlbar. Denn auch die einfachen Probabilisten gestehen gerne zu, daß ein Theologe, dem eine Meinung gewiß und bedeutend probabler erscheint, in der Regel kaum mehr die gegenteilige für wahrhaft und solid probabel halten werde; ebenso daß ihm eine Meinung für die Freiheit kaum noch für wahrhaft und solid probabel gelte, sobald sie im Zusammenhalte mit der entgegengesetzten für das Gesetz weitaus weniger probabel ist. So zu lesen in P. Noldins Moraltheologie I. n. 226, 3. 1902.

Also einzig auf theoretischem Felde wird fortgeschossen. Noetik, Ethik, Kritik, der jüngere Alfons müssen die Waffen liefern. Namentlich seit der jüngsterlebten Neu-Verlautbarung des Dekretes Innozenz XI. geht es wieder recht lebhaft her zwischen den Koryphäen der beiden Richtungen. Ein Beweis hiefür ist die eingangs verzeichnete Arbeit des Redemptoristen P. Jansen.

Die Vorbemerkung sagt: „Diese Arbeit ist an erster Stelle eine Entgegnung auf die von dem hochw. P. Viktor Cathrein S. J. in der „theologisch-praktischen Quartalschrift" von Linz (Jahrgang 1905) veröffentlichten Abhandlungen zu Gunsten der Befolgung der opinio certo minus probabilis und zur Widerlegung der von Ter Haar und Wouters in jüngster Zeit gegen sie vorgebrachten Gründe. — Als diese Seiten schon druckfertig waren, erschien das Werk des hochw. P. Lehmkuhl S. J.: Probabilismus vindicatus (Freiburg, Herder). Da sich der Inhalt seiner Broschüre mit dem der Abhandlungen Cathreins ziemlich deckt, so sind unsere Bemerkungen zugleich eine Antwort auf die Erörterungen P. Lehmkuhls." Die Broschüre selbst weist zuerst einen doppelten Vorwurf zurück: 1. Daß katholische Theologen durch die Art und Tatsache der Bekämpfung des einfachen Probabilismus sich im Gefolge der Kirchenfeinde, eines Döllinger-Reusch, Harnack, Herrmann und Hoensbroech befinden, 2. daß die Benennung „Minus-Probabilismus" weder Wesen noch Umfang des bekämpften Systemes richtig bezeichne. Vergebens berufen sich die einfachen Probabilisten auf die Toleranz seitens der Kirche bezüglich der Befolgung der opinio minus probabilis als auf einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Lehre: denn schon durch das Dekret Innozenz XI. in seiner ersten und letzten Verlautbarung, noch mehr aber durch die Anempfehlung der Lehre des heiligen Alfons — welche Lehre rein und abschließend erst in seinen Schriften nach 1762 zu suchen ist — hat die Kirche den Standpunkt der Minusprobabilisten nicht zwar verurteilt oder verworfen, immerhin aber der gegenteiligen der Aequiprobabilisten unzweideutig bevorzugt. Eingehend wird weiterhin der alfonsianische Gebrauch der reflexiven Prinzipien besprochen und gezeigt, daß der Heilige seit 1762 das Prinzip Lex dubia non obligat immer und nachdrücklich auf das dubium strictum oder die opinio aeque aut fere aeque probabilis beschränkt und dadurch den einfachen Probabilismus ganz und für immer verläßt. Alle Versuche, den Heiligen für den einfachen Probabilismus zu retten oder in Anspruch zu nehmen, werden als unwirksam dargetan, außerdem etliche Behauptungen und Begründungen als irrtümlich und unkritisch aufgezeigt.

Als unfreiwillige und doch ungemein interessierte Zuschauer sehen wir der Fortentwicklung dieser beiderseits natürlich bona fide geführten Geisterschlacht ohne Furcht, weil ohne Gefahr für Praxis und Kirche entgegen.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

4 **Die „Jenseitsmoral im Kampfe um ihre Grundlagen".** Von Dr. Philipp Kneib, Professor der Theologie in Mainz. Freiburg 1906. Herdersche Verlagshandlung. M. 4.— = *K* 4.80.

Daß es sich hier um eine brennende Frage handelt, besagt schon der Titel „Jenseitsmoral im Kampfe um ihre Grundlagen". Es ist bekannt, wie die sogenannte Laienmoral immer mehr an Boden gewinnt; wie die Autonomie in der Ethik sich immer mehr zu behaupten sucht. Da entspricht denn eine Schrift, wie die obengenannte einem dringenden Bedürfnisse aller jener, die an ein Jenseits glauben; und darum begrüßen wir mit Freuden jede derartige Kundgebung christlich-sittlichen Denkens. — Die vorliegende Schrift „Jenseitsmoral" hat apologetischen Charakter. Sie hält die Heteronomie gegenüber der Autonomie aufrecht; ihr Zweck ist: vier Grundlagen der Jenseitsmoral Gott (Unsere Sittenlehre und Gott. 1. Absch.), Jenseits (Die christliche Sittenlehre und das Jenseits. 2. Absch.), heilige Schrift (Die christliche Sittenlehre und die schriftlichen Offenbarungsquellen. 3. Absch.), religiöse Materie (Unsere Sittenlehre und die ihren Grundlagen entnommenen Beweggründe zum sittlichen Handeln nach ihrer Wirksamkeit. 4. Absch.), zu verteidigen. Um sein Ziel zu erreichen, geht der Verfasser auf doppelte Weise vor: negativ und positiv. cf. Einleitung S. 3. „Es war dem Verfasser ꝛc. — der Sittenlehre Jesu" u. a. Zunächst führt also der Verfasser eine Reihe Schwierigkeiten der bedeutendsten Vertreter der Diesseitsmoral (Kant, Hegel, Hartmann, Wundt, Herrmann u. a.) vor und prüft dieselben auf ihren wahren Wert. Sodann zeigt er die „Vorzüglichkeit und Ueberlegenheit" der christlichen Sittenlehre. Schade nur, daß der negative Teil einen breiteren Raum einnimmt als der positive. Es wäre darum zu wünschen, daß bei einer Neuauflage dieser Umstand Berücksichtigung fände. Wegen ihres gediegenen Inhaltes, ihres ruhigen und sachlichen Tones empfiehlt sich die „Jenseitsmoral" allen, Freund und Feind. P. M.

5) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters.** IV. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens VII. (1513—1534). I. Abteilung: Leo X. 1.—4. Auflage. Von Ludwig Pastor, k. k. Hofrat, o. ö. Professor der Geschichte an der Universität in Innsbruck. Freiburg, 1906. Herder. 8° (XVIII + 609). M. 8.— = *K* 9.60; gebd. M. 10.— = *K* 12.—.

Es gehörte Mut und der unermüdliche Forscherfleiß eines Pastor dazu, das berühmte Pontifikat des Medizeerpapstes, welches schon in allen Tönen gelobt, aber ebenso verurteilt worden ist, objektiv und wahrheitsgetreu zur Darstellung bringen zu wollen. Die ganze Bedeutung der Regierung Leos X. und seiner Persönlichkeit, die den Höhe- und Glanzpunkt der Renaissance und des Humanismus darstellen mit allen ihren Licht- und Schattenseiten, und gerade der Umstand, daß zur Zeit dieses Pontifikates die Katastrophe hereinbrach, welche so folgenschwer für die kommenden Jahrhunderte und besonders für das Papsttum selbst werden sollte, stellen dem Geschichtsforscher eine gewaltige Aufgabe. Pastor hat sie glänzend gelöst, und obgleich sein Werk, wie er selbst gesteht, noch nicht das letzte Wort über Leo X. und seine Zeit sein dürfte, so hat er doch damit der Wissenschaft und Wahrheit große Dienste geleistet. Er weicht keiner auch noch so heiklen Frage aus, und wo er es für nötig findet, geißelt er unbarmherzig die oft nicht geringen Fehler dieses Pontifikates; aber er weiß auch leidenschaftlicher Entstellung, gestützt auf seine langjährigen Studien, unter Benützung eines weitschichtigen archivalischen Materials und einer zahlreichen Literatur, mit Ernst und Nachdruck entgegenzutreten.

Nach einer übersichtlichen Einleitung über die Pontifikate Leos X., Adrians VI. und Klemens VII., die ein kleines Kabinettstück ist, behandelt Pastor im ersten Kapitel die Anfänge der Regierung Leos. Das Konklave des Jahres 1513 wird durch Heranziehung ungedruckten Materials neu beleuchtet. Die vielumstrittene Frage, unter welchem Einfluß Leos Politik

stand, insbesondere inwieweit sie sich im Zeichen des Nepotismus befand, erörtert das zweite Kapitel, das auch eine feine Charakteristik der berühmten Nepoten: Giulio (des späteren Klemens VII.), Giuliano und Lorenzo de' Medici gibt. Letztere werden als die bedeutenden Persönlichkeiten nicht erachtet, zu denen sie das Genie Michelangelos gemacht hat, und was den Einfluß des Nepotismus auf die Politik Leos anbetrifft, so glaubt Pastor nicht wie Ranke, Gregorovius und Baumgarten, daß derselbe ausschlaggebend war, empfiehlt aber Reserve im Urteil, bis Marchese Ferraiuoli das diesbezügliche Material herausgegeben hat.

Auch in den zwei folgenden Kapiteln, die ja an und für sich bekannte Ereignisse behandeln, wie die Eroberung Mailands durch die Franzosen und die Zusammenkunft Leos mit Franz I. zu Bologna, ebenso den verhängnisvollen Krieg Leos um Urbino, hat Pastor durch Ausarbeitung neuen Materials in mancher Hinsicht in ein neues Licht gestellt. Ich hebe da hervor den Versuch, die Ergebnisse der Bologneser Zusammenkunft kritisch herauszustellen, sein freimütiges, mit Recht verdammendes Urteil über Leos Haltung gegen den Herzog von Urbino, die interessanten, mit neuen Quellen belegten Ausführungen über eines der traurigsten Ereignisse aus dem Pontifikate Leos, nämlich die Verschwörung des Kardinals Petrucci und dessen Hinrichtung, wie auch über die große, ja größte Kardinalsernennung in der ganzen Geschichte der Kirche vom 1. Juli (nicht 26. Juni), die einen entschiedenen Schritt zum Bessern bedeutet.

Unter Zuziehung reichlichen neuen Materials faßt Pastor in Kapitel V die Kreuzzugsbestrebungen Leos, namentlich der Jahre 1517/18, zusammen und geht im nächsten zu der vielerörterten Frage über die Stellung Leos zu der Nachfolge im Kaisertum über. Mit Meisterschaft weiß Pastor die verschlungene, zweideutige Politik des Papstes darzustellen, der noch im letzten Augenblicke einer vollständigen Niederlage geschickt auszuweichen wußte.

Die folgenschwersten Ereignisse dieses Pontifikates, das ist das Auftreten Luthers und die Anfänge der Reformation, behandelt Pastor in den beiden folgenden Kapiteln (VII. VIII). Die Ursachen und Veranlassung zur Glaubensspaltung, die Pastor schon in der 18. Auflage der Geschichte Janssens offen dargelegt hat, faßt er hier kurz und übersichtlich zusammen, um dann besonders über die Ablaßfrage, Luther und Rom und Luthers Bedeutung ruhig und sachlich Aufschluß zu geben. Man könnte fast den Mann beneiden, der es verstand, sich so leidenschaftslos in jener leidenschaftlich erregten Zeit zu bewegen, und manches trübe Vorurteil und manche falsche Auffassung dürfte vor diesen lichtvollen Ausführungen schwinden.

Kapitel IX. handelt über die Politik der letzten Jahre Leos, sein Doppelspiel und Verhalten gegenüber Franz I. und Karl V. und Leos letzte Lebensjahre. Pastor verneint die Frage, ob Leo durch Gift gestorben sei.

Es ist ein farbenreiches Bild, das jetzt im X. Kapitel Pastor über die Persönlichkeit des Papstes und das glänzende medizeische Rom vor unsern Augen entwickelt. Der Mittelpunkt ist der stets lächelnde, freigebige und geistreiche Sohn Lorenzos des Erlauchten auf dem päpstlichen Stuhle, der, vertrauend auf seinen Stern, auch in den schwierigsten Lagen in literarischen und künstlerischen Genüssen schwelgt, umdrängt von Verwandten, Landsleuten und Günstlingen im sonnigen, mit großartigen Bauten sich schmückenden Rom. Wenn man einerseits erfährt, wie Leo oft Beweise seiner wenn auch nicht tiefen Frömmigkeit gab, durch Sittenreinheit eine löbliche Ausnahme seiner Zeit war, immer beichtete, so oft er die heilige Messe selbst las, bei aller Finanznot Unsummen zu mildtätigen Zwecken ausgab, andrerseits denselben Papst sieht, wie er an frivolen Späßen Freude findet, wie Jagd, Theatervorstellungen nicht der reinsten Art, Feste in buntem Reigen einander ablösen, dazu dies oft häßliche Doppelspiel in der Politik, so muß man Pastor beistimmen, der von zwei Seelen Leos spricht.

Jeder Kunst- und Literaturhistoriker wird besonders am XI. Kapitel seine Freude finden, welches nicht nur die erdrückende Literatur über diese Zeit bewältigt, sondern auch noch viel Handschriftliches verwertet, um aus all dem ein vollständiges Bild dieser regen und an großen Geistern so reichlich bedachten Zeit zusammenzustellen. Auf die Masse von Einzelheiten ist schwer einzugehen, es verdient aber besonders hervorgehoben zu werden, daß gerade Raffaels Wirken während dieses Pontifikates in mancher Hinsicht aufgeklärt wird. Im letzten Kapitel werden besonders das Laterankonzil und das Konkordat mit Franz I. eingehend gewürdigt.

Aus diesen kurzen Bemerkungen, welche nur ein schwaches Bild von dieser neuesten Leistung Pastors zu geben vermögen, wird man entnehmen können, daß nicht nur die Verarbeitung einer erdrückenden Literatur und neuen großen Quellenmaterials, sondern auch eine meisterhafte Komposition diesen Band des epochemachenden Werkes auszeichnen. Auch der leichte und gefällige Stil, der gleichsam über die Gründlichkeit der Sache selbst und den ganzen gelehrten Apparat hinwegtäuscht, ist ein besonderer Vorzug des Werkes Pastors. Vor allem aber ist und bleibt das Werk eine befreiende Tat, befreiend aus einem Labyrinthe der widersprechendsten Meinungen und Urteile.

Krakau. Prof. P. Alois Starker S. J.

6. **Erinnerung an Leo XIII.** Gedanken über die weltgeschichtliche Bedeutung seines Pontifikates. Von Stanislaus von Smolka. Freiburg i. Br. 1906. Herder. 12°. VIII und 108 S. M. 1.— = *K* 1.20, gebd. in Leinwand M. 1.60 = *K* 1.92.

Als gelehrter Geschichtsforscher mit der Leitung der Arbeiten im Vatikanischen Archiv von der Krakauer Akademie der Wissenschaften betraut, weilte Smolka seit 1886 längere Zeit in Rom. Die nähere Berührung, in welche er dadurch mit Leo XIII. kam, und die Eindrücke, welche er in der ewigen Stadt empfangen, verwebt der Verfasser in vorliegendem Werkchen mit weitem Blick in Vergangenheit und Zukunft zugleich mit klarem Verständnis der Zeitverhältnisse zu einer tiefempfundenen, wenn auch nicht vollständigen Darstellung der Bedeutung dieses großen Papstes. Als Geschichtsforscher mußte ihn vor allem die große Tat Leos, die Erschließung der päpstlichen Archive interessieren. Er hat auch im ersten Kapitel daran seine weiteren Gedanken geknüpft und jeder wird seinen Lobeserhebungen über diese Tat gern beistimmen und deren Tragweite anerkennen. Aber Smolka bringt diesen Entschluß Leos XIII. in so verzweifelten Zusammenhang mit dem Unfehlbarkeitsdogma, daß er S. 11 geradezu erklärt, ohne dasselbe hätte kein Papst diesen Schritt wagen können, weil ihm die Ueberzeugung fehlte (das läßt der Verfasser klar durchleuchten), daß in den Archiven sich nichts fände, „was die unter dem Beistand des Heiligen Geistes begrifflich umschriebene und verkündete Wahrheit gefährden könnte". Diese Ueberzeugung war ohne das Dogma auch vorhanden, ja sie wird von demselben vorausgesetzt. Leo handelte nur getrieben von Wahrheitsliebe und Eifer für die Förderung der Geschichtswissenschaft. Interessant und oft geistreich sind die Ausführungen des zweiten Kapitels, das wohl besser den Titel „Der Papst und der Zeitgeist" als „Die Unabhängigkeit des Papstes" tragen würde. Es bespricht nämlich das Verhalten sowohl Pius' IX. als Leos XIII. den Götzen ihrer Zeit gegenüber. Mit großem Verständnis und religiöser Wärme stellt Smolka das Verhalten Pius' IX. gegenüber Liberalismus, Fortschritt und moderner Kultur als das von seinem Standpunkte aus einzig mögliche hin, hebt aber hervor, daß darin kein Festhalten an alten, ausgetretenen Bahnen zu suchen sei, da ja auch ein Leo, der sich gewiß am meisten von aller „unnötigen Routine" zu befreien verstand, gegenüber dem katholischen Amerikanismus denselben Standpunkt vertrat. Vornehm und ruhig geht hier der Verfasser auf alle

Befürchtungen und Vorwürfe gegenüber der „reaktionären" kirchlichen Richtung ein und versteht es, aus der Geschichte der Kirche helles Licht über seine interessanten Ausführungen strömen zu lassen. Einem modern denkenden, mit dem heutigen Stand der Wissenschaft vertrauten Menschen dürfte aber wohl der dritte Abschnitt mit dem Titel „Lumen de coelo" der interessanteste sein. Hier verbreitet sich Smolka über die Bedeutung der Enzyklika Leos XIII. „Aeterni Patris", welche bekanntlich „dem christlichen Denken in der Philosophie des heiligen Thomas das führende, neu belebende Licht gezeigt hat". Der Verfasser sieht in ihr zwar „eine unerhörte Kühnheit", hält es aber nach dem „Bankrott der Philosophie, wie er der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eigen ist", für das einzig richtige, dort wieder anzuknüpfen, wo man vor sechs (?) Jahrhunderten abgebrochen hat, nicht um sich sklavisch in den Formeln des heiligen Thomas zu bewegen, sondern ihn in die moderne Sprache mit Berücksichtigung aller Errungenschaften zu übersetzen. Der Verfasser wird zwar etwas kleinlaut, wenn er auf die Erfolge des Neothomismus zu sprechen kommt, aber er tröstet sich und andere damit, daß ein solcher Umschwung Zeit braucht, um große Früchte zu zeitigen. Wer nicht in allem mit seinen Ausführungen übereinstimmt, wird in jedem Falle den geistreichen Erörterungen mit gespannter Aufmerksamkeit folgen. Das Werkchen hat großen Anklang gefunden und wir wünschen ihm noch weitere Verbreitung schon der wohltuenden Wärme wegen, mit der Smolka, ein Laie, für die Ideale und Bestrebungen der Kirche eintritt.

Krakau. P. Alois Starker S. J., Prof. der Kirchengeschichte.

7. **Probabilismus vindicatus.** Von Aug. Lehmkuhl S. J. Freiburg. Herder 1906. 8°. VIII und 126 S. M. 1.80 = *K* 2.16.

Es war wohl selbstverständlich, daß in dem neu entfachten Kampfe gegen den Probabilismus, den besonders Ter Haar und Wouters aus dem Redemptoristenorden heftig befehdeten, der berühmte Moralist aus dem Jesuitenorden zur Verteidigung eingreifen werde. Wenn z. B. Ter Haar (das Dekret Innocenz' XI.) unter anderem (S. 28) sagt, „daß der Probabilismus in der Praxis unsittlich und unerlaubt ist, es sei denn, daß infolge eines unverschuldeten Irrtums jemand dieses System für sicher wahr hielte," so mußte mit aller Entschiedenheit erklärt werden, daß die Probabilisten mit Bewußtsein und sittlicher Ueberzeugung aus logischen, ethischen und historischen Gründen ihr System festhalten und das um so mehr, je schwächer in der Sache die erhobenen Angriffe sind.

Ter Haar und Wouters hatten ihre Angriffe mit Vernunftgründen, mit der Autorität des heiligen Alfons und mit der Autorität der Kirche zu stützen gesucht. Lehmkuhl befolgt in seinem Buche diese Dreiteilung S. 16—50, 51—78, 78—126), gibt alle wesentlichen Einwürfe wieder, zergliedert und widerlegt sie: interessant ist jedenfalls, daß er sich dabei auf den heiligen Alfons und gar manche seiner Schüler (Haringer, Heilig, Gaudé berufen kann. Um was handelt es sich denn eigentlich? Obwohl zwischen Probabilismus und Aequiprobabilismus kein wesentlicher Unterschied ist (discrimen theoreticum exiguum, practicum aut nullum aut vix ullum, sagt Lehmkuhl S. 126; ähnlich Müller Th. m. I.⁹ S. 327), höchstens die Auffassung von dem Verhältnisse zwischen Freiheit und Gesetz eine Verschiedenheit der Meinung ergeben könnte, hat man sich auf einen weitläufigen Wortstreit über die Erlaubtheit der Befolgung der opinio minus probabilis geworfen und damit und mit dem sogenannten Dekrete Innocenz' XI den für die Kirche und das Heil der Seelen verderblichen Probabilismus vernichten zu können geglaubt. Wouters hat sogar eine neue Bezeichnung des Probabilismus „Minusprobabilismus" eingeführt, gegen die Lehmkuhl (S. 15) und andere mit Recht allen Ernstes protestieren: das heißt einfach den Standpunkt verrücken, einen aussichtslosen Streit

unbedingt fortsetzen wollen. Da rettet auch Jansen Css. R. mit allem Deuteln (Th. Rev. V. n. 12 und Geschichte und Kritik S. 12) nichts.

Der Probabilismus verlangt, daß die Meinung für die Freiheit, damit man in dubio de licito vel illicito derselben folgen darf, vere et solide probabilis sei; sie kann nun im Vergleich zur Meinung für das Gesetz probabilior, aeque probabilis oder auch minus probabilis sein, wenn sie nur vere et solide probabilis ist, also auf einen absolut und relativ gewichtigen Grund sich stützt. Die Meinung für das Gesetz ist in letzterem Falle probabilior, es ist ein excessus parvus vorhanden, der auch auf der subjektiven Wage der menschlichen Erkenntnis sicher bemerkt wird, der aber nie ein magnus oder notabilis ist. Die Frage, wann hört dieser excessus auf parvus zu sein, wann fängt er an notabilis zu werden, ist in der Praxis so schwer zu beantworten, daß anscheinend entgegengesetzte Antworten gleicherweise Berechtigung haben. Mit der certo (nicht notabiliter) probabilior, die noch keine certitudo lata erzeugt, ist ganz gut vereinbar die certo minus probabilis, bei der der excessus hinab gleicherweise ein parvus ist, so daß auch hier noch eine probabilitas vera et solida, die hinreichend ist, um eine subjektive Sicherheit zu verschaffen, vorhanden ist. Ist der excessus ein notabilis, so steigt die Meinung für das Gesetz zur moralischen Sicherheit empor, die Meinung für die Freiheit wird dubie vel tenuiter probabilis praktisch improbabilis.

Eine kleine, aber immerhin bemerkbare Schwankung der Wage lassen auch die Aequiprobabilisten zu; sie reden von der aeque vel fere aeque probabilis, die zu Gunsten der Freiheit mit Recht befolgt werden darf. Beide Parteien schließen also den excessus magnus oder notabilis aus, verlangen solide Probabilität, die subjektive Gewißheit gewährt, dieselbe Sache mit verschiedenen Worten.

Die Aequiprobabilisten verwerfen nun den erlaubten Gebrauch der certo minus probabilis. Was verstehen aber sie darunter, was unter certo probabilior? Müller, Ter Haar, Wouters und andere verstehen darunter die notabiliter, sine haesitatione probabilior, „quae innititur fundamento quasi certo, quod vera sit, ita ut opposita (sc. certo minus probabilis) fiat dubie probabilis". Müller I.[9] S. 293. Wenn man die certo probabilior so auffaßt, als praktisch gleichwertig der moraliter certa, dann wird kein Aequiprobabilist, aber auch kein Probabilist deren Vernachlässigung gestatten, die Befolgung der certo minus probabilis, die dann praktisch der tenuiter probabilis respektive improbabilis gleich ist, irgendwie erlauben oder verteidigen. Nur darf man dann die These des Probabilismus nicht in der Form geben: „.... relicta opinione tutiore non tantum aeque probabili sed etiam certo probabiliore" (cf. Müller I. 295). In dieser Formulierung würde nach der gewählten Terminologie der Probabilismus nicht mehr zum Laxismus führen, sondern ihn bereits enthalten.

Beide Parteien wollen im Streite der Meinungen zwischen Freiheit und Gesetz den excessus magnus ausgeschlossen wissen, die Aequiprobabilisten durch die Formel aeque vel fere aeque probabilis, die Probabilisten durch die Forderung einer vere et solide probabilis, (paulo) minus probabilis und (paulo) probabilior. Würde beiderseits der entscheidende Ausschlag als notabilis bezeichnet werden (notabiliter probabilior = practice moraliter certa, die entgegengesetzte notabiliter minus probabilis = practice incerta), würde so das sachlich gleiche auch mit gleichen Worten bezeichnet (cf. Aertnys, Th. m. I. n. 69), so könnte eine Verständigung leicht erreicht werden. (Siehe Brief des heiligen Alfons bei Lehmkuhl S. 59, Müller I. S. 327 u. f. w.)

Es scheint jedoch, daß man auf gewisser Seite, vielleicht aus äußeren Gründen, immer wieder Differenzpunkte aufsuchen will. Warum stellt Wouters einen neuen Grundsatz auf von der aktuellen Verpflichtung des ewigen Gesetzes, das als solches uns Menschen nie promulgiert wurde, dessen Inhalt

wir nun durch die leges temporales (naturalis und positiva) kennen! Wie ausführlich und genau sucht gerade der heilige Alfons darzutun: „Lex juxta s. Thomam tunc homines ligat, cum eis applicatur per eius notitiam sive cognitionem“ (Th. m. l. 1. n. 71). Man muß eine wahrscheinlichere Meinung als wahrscheinlicher bezeichnen; man kann aber niemals behaupten, daß die menschliche Freiheit bereits durch ein wahrscheinliches Gesetz gebunden wird. Wenn Jansen (a. a. O. S. 43) behauptet: „Wo eine opinio probabilior pro lege erkannt wird (also: die certo probabilior pro lege), muß man sie befolgen,“ so wird man dies als logischen und ethischen Gewaltstreich bezeichnen müssen.

Mit solchen Behauptungen kommen wir einfach zu dem vom heiligen Alfons siegreich zurückgewiesenen Probabiliorismus zurück. Der Rezensent der Bücher von Ter Haar und Wouters in Commers Jahrb. XX S. 198—203, Fr. C. Dier, sagt geradezu: „Die Resultate sind unwiderleglich gesichert, der Probabiliorismus ist das Moralsystem der katholischen Kirche, Rom hat nie den einfachen Probabilismus . . . als ein Moralsystem betrachtet“ Etwas früher schreibt er: „Die Frage: ist Alfonsus Probabiliorist, findet bei Ter Haar keine Lösung.“ Da ist wohl der Zweifel berechtigt, ob denn der heilige Alfons doch das Moralsystem der katholischen Kirche gehabt hat!

Wie ganz anders behandeln die Probabilisten den großen Gelehrten, suchen die scheinbaren Widersprüche aufzuklären, verschiedene Ausdrücke aus dem Zusammenhange, den Umständen und den Verhältnissen richtig zu deuten. Es entspricht doch der Klugheit, daß der Heilige zu einer Zeit, wo so vieles auf dem Spiele stand, besonders die reine und milde Sittenlehre der Kirche mit Aufgebot aller Kräfte zu verteidigen war, seine Verbindung mit den Jesuiten lockerte, manche Ausdrücke nicht mehr gebrauchte, anderes mehr betonte und durch neue Formulierung den Angriffen der Gegner entzog. Was Lehmkuhl S. 51—68 sagt, kann wohl jeder Alfonsus-Verehrer unterschreiben.

Aber das Dekret Innocenz' XI.! Ter Haar sucht die Bedeutung dieses Schriftstückes ungeheuer zu steigern (cf. S. 123, nach Lehmkuhl S. 100, nennt er es ein sollemne et authenticum supremae auctoritatis Ecclesiae testimonium favoris). Jansen nennt es viel bescheidener und richtiger „genau gesprochen eher das offizielle Protokoll einer Sitzung der allerhöchsten kirchlichen Lehrbehörde, des heiligen Offiziums, das aus sich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war“ (a. a. O. S. 26). Als Protokoll über die Abfassung einer Antwort auf das Ansuchen des Thyrsus Gonzalez erklärt auch der Verfasser das Schriftstück, in welchem dem Bittsteller die Erlaubnis gegeben wurde, die minus probabilis zu bekämpfen und für die magis probabilis zu schreiben. Und das hat Gonzalez, der mit Recht als auctor rigidus bezeichnet wird, so ernstlich getan, daß der heilige Alfons von ihm und anderen sagt: „Nescio, quomodo excusari possint a propositione damnata, quae dicebat: non licet sequi opinionem inter probabiles probabilissimam“ (bei Haringer I. S. 67). Daß Innocenz XI. den Probabiliorismus begünstigte, wird niemand leugnen; daß er aber als Papst diese Schulmeinung als Lehre der Kirche erklären wollte, wird niemand behaupten. Schön und gut sind die Ausführungen, mit denen Lehmkuhl die Anwürfe Ter Haars gegen den Jesuitengeneral Oliva zurückweist. Gerade dessen Verhalten und die stillschweigende Anerkennung desselben von der kompetenten Behörde gibt einen Fingerzeig zum richtigen Verständnis.

Das sogenannte Dekret hat sicherlich historische Bedeutung; praktische Bedeutung hat es wohl nicht. Ist die „opinio probabilior sic cognita et judicata“, die „magis probabilis“ in ihrer Bedeutung gleich der notabiliter probabilior — late certa, dann nimmt jeder Probabilist die Weisung als selbstverständlich an. Bedeutet aber die magis probabilior nur eine proba-

bilis cum parvo excessu. der immerhin erkennbar ist, so empfiehlt das angebliche Dekret den Probabiliorismus, der durch die von der Kirche approbierten und von den Päpsten gelobten Werke des heiligen Alfons als zurückgedrängt und überwunden gilt.

Es sei nur ein Satz Leos XIII. aus der Empfehlung des Buches von J. Bucceroni (einem Probabilisten) angeführt: „Quapropter debitas tibi gratias profitemur eoque libentius id agimus, quo magis . . . dilucide diligenterque sententias explanare aggrederis, ex illis Angelici Doctoris et S. Alphonsi haustas principiis, quae ubique gentium florere vehementer cupimus et quam latissime propagari.“ Thomas von Aquin und Alfons von Liguori einerseits, Gonzalez und die anderen Probabilioristen andererseits, da gibt es wohl nur ein Entweder — Oder.

Wenn man die Polemiken Huppert-Aertnys, Noldin-Jansens, Caigny-Arendts, dazu die älteren Schriften von Gaudé und Ter Haar, die neueren von Caigny und Schmitt, die neuesten von Ter Haar, Wouters, Lehmkuhl, Jansen, ferner die betreffenden Artikel in verschiedenen Zeitschriften aufmerksam durchgelesen hat, wenn man unter anderen bei Caigny (De gemino Prob. S. 10) die Bemerkung findet: „Atvero spectatis circumstantiis (er war früher Redemptorist und wurde dann Benediktiner) plena scribendi libertate non gaudebam,“ wenn man die von Arendt (Crisis S. 172) festgestellte und von Caigny zugegebene (Syst. s. Alph. S. 103) Tatsache berücksichtigt, daß Briefe des heiligen Alfons gerade an charakteristischen Stellen verstümmelt seien, dann wird man wohl sagen, daß es um den Probabilismus nicht schlecht steht, daß die Kämpfe gegen denselben von befreundeter Seite unnütz und überflüssig sind. Aehnliches sagt auch der heilige Alfons in seiner Vorrede zur Theol. mor. Romae 1757: „Non autem hic mens mihi est loquendi de quaestione illa. an liceat sequi opinionem minus probabilem in concursu probabilioris: Quaestio quidem, quae per duo fere saecula et praecipue nostra aetate labores tot Sapientum exhausit, quorum ii, qui acriore calamo scripserunt, minus (meo judicio) veritatis detegendae finem, quem intendebant sunt assecuti. Nam si ipsi moderatius se continuissent, aliis se reddidissent gratiores, et magis Christianae reipublicae, ut veritas patefieret, profuissent. Praescindo igitur ab hac quaestione, sed tantum dico me ignorare. quomodo possint rejici ut improbabiles opiniones illae, quae aliquo gravi non carent fundamento verisimilitudinis vel auctoritatis, et contra oppositis sententiis nulla assistit infallibilis auctoritas aut evidens ratio, quae de veritate convincere possit.“

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

8) **Festrede zur Jubiläumsfeier anläßlich des 50jährigen Bestandes des f. e. Knabenseminares der Erzdiözese Wien in Oberhollabrunn,** gehalten am 7. Oktober 1906 von Josef Minichthaler, em. Spiritual des f. e. Knabenseminares, Pfarrer in Piesting. Wien 1906, Verlag von Heinrich Kirsch, I., Singerstraße 7. Druck der Gesellschaftsbuchdruckerei Brüder Hollinek, 11 S. Preis *K* —.40.

Der Hochwürdige Herr Verfasser, als Kanzelredner wohlbekannt, hat in kurzen Zügen die Geschichte des f. e. Knabenseminares in seiner Festansprache geschildert und allen denjenigen in Pietät einen Denkstein gesetzt, die dem Seminar wohlgetan, die jetzt noch ihm wohltun. Das herrlichste Lob ist dem verewigten Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Schneider gespendet.

357 Priester sind in den 50 Jahren aus dem Seminar hervorgegangen, von denen noch 303 leben. Die herrlich konzipierte Festrede klingt aus in einen Appell, daß die gegenwärtigen Zöglinge das Ideal des Zukunftspriesters verwirklichen mögen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

9) **Geschichte des f. e. Knabenseminars der Erzdiözese Wien zu Oberhollabrunn,** verfaßt von Dr. Johann Grippel, k. k. Professor, Oberhollabrunn 1906, im Verlage des f. e. Knabenseminares, Druck von Maximilian Jordan in Oberhollabrunn, Einleitung und 182 S. in Groß 8°, mit mehreren Bildern. Preis K 3.—.

Das Konzil von Trient hat in Anbetracht der schwierigen Zeitverhältnisse, unter denen auch der religiöse Geist in den Familien sehr leidet, die Einrichtung von Knabenseminarien empfohlen. Die Erzdiözese Wien erhielt erst im Jahre 1856 ein solches Knabenseminar. Kardinal Rauscher ist der Begründer desselben. In einem Hirtenschreiben vom 27. Jänner 1854 ersucht er den Klerus und die Gläubigen der Erzdiözese um milde Beiträge zur Gründung eines Knabenseminars. Im Jahre 1856 konnte dasselbe eröffnet werden. Das erste Heim erhielt das Knabenseminar in dem ehemaligen Karmeliterkloster auf der Laimgrube in Wien bis zum Jahre 1881. In diesem Jahre wurde das Seminar nach Oberhollabrunn verlegt. Die Geschichte des Knabenseminares wird daher in diese zwei Perioden eingeteilt, von 1856 bis 1881 (§ 1 bis 5), das Knabenseminar in Oberhollabrunn (§ 6 bis 17). Daran reiht sich das Verzeichnis aller Priester der Erzdiözese Wien, welche Zöglinge des f. e. Knabenseminares waren 54 von denselben sind bereits gestorben, 303 noch am Leben, sodaß also die Erzdiözese aus dem Knabenseminar 357 Priester erhalten hat. — An dieses Verzeichnis reiht sich ein kurzes curriculum vitae der Vorsteher des Seminares an. Den Anfang bilden statistische Tabellen und das Bittgesuch des Kardinals Rauscher um Ueberlassung der Karmeliterrealität.

Beigegeben sind noch der 1. und der 50. Ausweis über den Studienfortgang der Zöglinge des Knabenseminares. Wir empfehlen die äußerst fleißige und objektiv gehaltene Arbeit.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

10) **Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744 bis 93).** Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung. Von Dr. Joh. Bapt. Sägmüller, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. gr. 8° (VIII und 228) Freiburg, 1906. Herdersche Verlagshandlung M. 5. = K 6.

Wie das Titelblatt besagt, will uns der Verfasser in der vorliegenden Monographie einen Beitrag liefern zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung im 18. Jahrhundert. Derselbe ist in der Tat auch ein sehr wertvoller Beitrag zu Erforschung jener kirchenhistoriographisch leider noch allzu wenig im Detail bearbeiteten Zeitperiode, deren eingehende Kenntnis doch geradezu als eine unerläßliche Bedingung zur richtigen Beurteilung der kirchengeschichtlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts betrachtet werden muß.

In § 1 gibt der Verfasser eine recht klare und übersichtliche Darstellung über das Wesen der „Aufklärung" und ihr Wirkungsgebiet. § 2 macht uns bekannt mit den Aufklärungsbestrebungen am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg, einem ganz hervorragenden Zentrum dieser neologischen Tendenzen. § 3 bis 5 enthalten eine ausführlichere Skizze über das Leben und die Schriften der Mitglieder des sogenannten Hofpredigerkollegiums. Dem Exbenediktiner Benedikt Maria Werkmeister und dem Exfranziskaner Eulogius Schneider ist begreiflicherweise wegen ihrer hervorragenden tragischen Berühmtheit eine längere Besprechung gewidmet, sowohl in Bezug auf ihr Leben, besonders als Hofprediger, als auch in Bezug auf ihre Schriften. Besonderes Interesse bietet auch die Wiedergabe eines deutschen Meßformulares, das im Sinne der am Stuttgarter Hofe herrschenden Aufklärung abgefaßt ist. Das Endurteil der ebenso gründlichen

als eingehenden Besprechung dieser kirchenzerstörenden Neuerer ist (S. 80 über Werkmeister und S. 108 über Schneider) gleichbedeutend mit ihrer scharfen Verurteilung, die sich als eine notwendige Konsequenz aus dem angeführten verhältnismäßig reichen Beweismaterial ergibt. § 5 behandelt die übrigen Hofprediger in entsprechender Kürze. § 6 gibt sodann eine kurze Zusammenfassung der Gründe und Wirkungen der Aufklärung, während § 8 und 9 uns auch bekannt machen mit der lebhaften Opposition der kirchlich gesinnten Kreise und der Hierarchie, wodurch die falschen neologischen Bestrebungen der vom Aufklärungsschwindel erfaßten Hofprediger und ihrer gleichgesinnten Freunde im Säkular- und Regularklerus glücklicherweise durchkreuzt und aufgehalten worden.

Wie der Verfasser in der Vorrede sagt, wäre es wirklich sehr zu wünschen, daß auch andere Aufklärungsherde, wie Bonn, Trier, München ꝛc. eine ähnliche Darstellung erfahren möchten, und wir fügen hinzu, eine ebenso gründliche, kritisch wissenschaftliche streng sachliche und doch warm kirchliche Bearbeitung, wie sie der gelehrte Tübinger Professor in der besprochenen Schrift uns bietet. Möge dieselbe, auch wie der Verfasser es selber wünscht, dazu dienen, vor gefährlichen Richtungen und Strömungen der modernen Zeit zu warnen, auf welche sie wohl mehr ein „Reflexlicht" wirft.

P. Hansen, S. V. O.

11) **Geschichte des Seckauer Diözesan-Priesterhauses.** Mit einem geschichtlichen Rückblick auf die Heranbildung des Klerus der katholischen Kirche überhaupt und des Seckauer Klerus insbesondere. Von Dr. Anton Grießl, Direktor des Priesterhauses. Graz, 1906. Verlagsbuchhandlung Styria. 175 S. Brosch. *K* 2.40 = M. 2.—; gebd. *K* 4.— = M. 3.40.

Der Verfasser Dompropst Dr. Grießl lieferte seinerzeit den die Seckauer Diözese betreffenden Teil zu „Zschokke, die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich" (1894). Er hat nun den Gegenstand wieder aufgegriffen und ein neues, ausführlicheres Buch, das vorliegende, erscheinen lassen. Der speziellen geschichtlichen Darstellung der Heranbildung des Klerus der Diözese Seckau geht ein orientierender Rückblick über die Bildung des Klerus in vergangenen Zeiten überhaupt voraus, der von großem Interesse ist. Mit Recht werden die großen Verdienste des heiligen Augustinus in der Frage der Heranbildung des jungen Klerus, mit dem er im gemeinsamen Haushalte lebte, betont, ferner hingewiesen auf die Einrichtungen der Bischöfe Fulgentius von Ruspe, Martin von Tours und Chrodegang von Metz und die einzelnen Klöster, von denen damals alle Bildung ausging. Hiebei findet der Verfasser Gelegenheit, auf die Grundbedingungen einer gedeihlichen Heranbildung zum geistlichen Stande zu verweisen, die geistliche Erziehung von frühester Jugend an, die stete Ueberwachung, das gemeinsame Leben, Pflege der aszetischen neben der wissenschaftlichen Bildung; hieraus sowie aus den großen Nachteilen, die der Kirche in der Blütezeit der Universitäten erwuchsen, als die Kandidaten des geistlichen Standes sich selbst überlassen an den Universitäten sich aufhielten, dabei aber die Mildtätigkeit des Klerus in ausgiebigstem Maße in Anspruch nahmen, erhellt die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit der nun von manchen bekämpften, vom Tridentinum angeordneten Seminarien. Wir finden sodann die von der Kirche zu verschiedenen Zeiten und vom Trienter Konzil über die Erziehung der Kleriker erlassenen Vorschriften gesammelt und manche, interessante Einblicke bietende Details angeführt, z. B. eine Erörterung über die Verleihung des Tischtitels, aus der hervorgeht, daß in der Zeit vor der Reformation der Adel opferwillig durch Verleihung des Tischtitels für eine genügende Anzahl von Seelsorgern vorsorgte, nach der Reformation aber hiefür kein Interesse mehr hatte.

Die Geschichte des Grazer „Konviktes" und des „Ferdinandeums" sowie des Generalseminars in Graz und des eigentlichen Seckauer Priesterhauses ist fast durchaus ämtlichen Akten entnommen, zum Teil sind diese auch wörtlich aufgenommen. Aus der Lektüre dieser Geschichte lernt man so recht beurteilen, was die Seckauer Diözese dem jetzigen Priesterhause verdankt, besonders nach der unheilvollen Zeit des Generalseminars, das durch seine zum mindesten verkehrte, die Wissenschaft oder besser die Abrichtung der Kleriker zum handwerksmäßigen Betrieb der Seelsorge betonende Erziehungsmethode durch Jahrzehnte noch verderblich nachwirkte. Darum wird auch mit besonderer Anerkennung der Regeneratoren des geistlichen Lebens im Seckauer Klerus, des Fürstbischofs Roman Sebastian Zängerle, des Spirituals Dr. Alois Schlör und des Direktors Dr. Josef Büchinger gedacht; die Verdienste des letzteren, der dem Hause durch 52 Jahre vorstand, werden vollständig gewürdigt, sodaß es wohl nur einem Irrtume zuzuschreiben ist, daß der Rezensent des „Korrespondenzblatt" in Grießl's Werk eine Bemängelung des Wirkens des Direktors Büchinger zu finden glaubte. Eine Tatsache freilich ist im Buche nicht erwähnt und der Verfasser wird sie auch nicht zugestehen wollen, daß nämlich das Seckauer Priesterhaus und der Seckauer Klerus dem Verfasser selbst, der nun schon über 20 Jahre in ernstem priesterlichen Eifer, aber auch väterlich wohlwollend und gütig das Priesterhaus leitet, zum größten Danke verpflichtet ist.

Wie bei der Herausgabe seiner früheren Werke, ließ sich Dompropst Dr. Grießl auch bei der Herausgabe dieses Buches von der Absicht leiten, dem Klerus insbesondere Nützliches zu bieten, und da bisher eine Geschichte des Seckauer Priesterhauses nicht vorlag, kann das Buch, das sich durch Inhaltsreichtum, warmen Ton und Mitfühlen des Autors mit der Sache auszeichnet, als sehr interessant und durch die Erörterungen über das Bildungswesen in alter Zeit nicht für den Klerus allein lehrreich, bestens empfohlen werden.

Graz. Dr. K. Maierhofer.

12) **Johannes Gropper (1503—1559).** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Von Dr. W. von Gulik. Freiburg i. Br., 1906. XVI u. 278 S. M. 5.— = K 6.—.

Der tapfere Protagonist der Kölner Kirche hat endlich einen verständnisinnigen Biographen gefunden. Mit großer Ueberzeugungskraft wird nachgewiesen, daß Johannes Gropper in erster Linie das Verdienst beanspruchen darf, daß der abtrünnige Kurfürst Hermann von Wied nicht seine ganze Erzdiözese im Falle mit sich begrub, daß sie vielmehr neugestärkt aus der schweren Prüfung hervorging. In Soest geboren, in Köln erzogen wurde er Scholaster zu St. Gereon, Dekan zu Xanten, Archidiakon zu Bonn, und schließlich designierter Kardinal der heiligen Kirche. Auf Grund neuer archivalischer Data begründet der Verfasser mit Sicherheit, daß Gropper diese Würde nicht angenommen habe. In Verteidigung des katholischen Glaubens nahm er eine irenische Stellung ein, welche den Protestanten das bezweifelte Dogma annehmbarer zu machen suchte. Daß er dadurch auf Abwege geriet, ließ sich erwarten. Besonders großen Anstoß bei den Katholiken erregte seine Auffassung von der imputierten justitia Christi, die den Christen heilige, während die katholischen Theologen lehrten, daß die inhärierende justitia Christi durch die Liebe den Christen rechtfertigt. Er war infolgedessen die Hauptstütze der sogenannten Mittelpartei der Exspektanten. Deswegen betrachteten ihn auch viele Protestanten als einen der Ihrigen, freilich mit Unrecht. Hiedurch wurde er auch verleitet für das Interim einzutreten. Viele Klagen, die in Rom gegen ihn einliefen, bereiteten ihm manchen Schmerz; aber es gelang ihm, sich zu rechtfertigen, und nur der fest entschlossene Wille Groppers war imstande, die ihm zu-

gedachte Kardinalswürde abzulehnen. Der begeisterte Apologet scheint auch, wofür der Verfasser einige Wahrscheinlichkeitsgründe anführt, als Satyriker aufgetreten zu sein und zwar unter dem Namen Daniel von Soest. Der Ketzerspiegel, die Paränesis und besonders die „gemeine Beicht der Brädikanten in Soest, „erregten gar sehr den Unmut der Neuerer. In seinem Enchiridion hatte er sich zwar ganz in seine Exspektantentheorie hineingelebt, aber er unterwarf sich rückhaltlos der Autorität des Tridentinums, indem er erklärte, durch die Verdienste Christi werde uns die Rechtfertigung zu teil, die ausgegossen ist in unseren Herzen durch die Liebe. Er sah endlich den Widerspruch ein, der in der These der Exspektanten liegt, der darin besteht, daß die angenommene inhärierende Gerechtigkeit den Menschen wirklich gerecht macht, daß wir aber dennoch auf dieselbe kein Vertrauen setzen dürfen, weshalb wir noch überdies der imputierten (fremden) Gerechtigkeit Christi bedürfen. Das Lebensbild des katholischen Protagonisten der Rheinlande möge viele Leser finden, die daraus auch die Belehrung ziehen, daß allzugroße Anbequemung an die Lehre der Gegner in der Kontroverse nie zum Ziele führt.

Linz, Freinberg. Franz Hübner S. J.

13) **Panagia Kapuli bei Ephesus**, das neuentdeckte Wohn- und Sterbehaus der heiligen Jungfrau Maria. Von Johannes Niesen. Dülmen, 1906. Laumann VII u. 400 S. M. 8.— = *K* 9.60: geb. M. 9.60 = *K* 11.52.

Ueber das Leben Mariä nach der Himmelfahrt Christi, über ihren Aufenthaltsort, und über ihren Tod herrscht bei den Kirchenvätern der ersten sechs Jahrhunderte tiefes Stillschweigen. Nur Epiphanius erwähnt im vierten Jahrhundert eine Nachricht, die Maria und Johannes nach Ephesus versetzt. Jedoch verwirft er diese Annahme, weil er im Streite mit den Antidikomarianiten jeglichen Aufenthalt Maria bei Johannes in Frage stellte, um allen Verdächtigungen der seligsten Jungfrau vorzubeugen. Erst am Ende des siebenten Jahrhundertes fand die sogenannte euthymianische Geschichte vom Tode Mariä in Jerusalem Aufnahme in die Werke des heiligen Johannes Damascenus. Auch im Brevier befindet sich dieser Bericht. Benedikt XIV. suchte sie zu beseitigen, aber er wurde durch den Tod daran verhindert. Die christliche Gemeinde von Jerusalem glaubte an den Tod Marias in Jerusalem, um dadurch der heiligen Stadt größeres Ansehen zu verleihen. Aber die Väter des Konziliums von Ephesus hielten daran fest, daß Maria und Johannes in Ephesus gelebt haben. Die allerälteste Marienkirche war an der Stelle ihres Wohnhauses gebaut, wo auch jetzt noch Panagia Kapuli, das heißt Wohnstätte Mariä steht. Die Christen sowohl als auch die Mohammedaner, die in der Umgebung wohnen, bestätigen diese Ueberlieferung. Anna Katharina Emerich hat auf das deutlichste diese Stätte bezeichnet, die in Bezug auf ihre Lage ganz und gar auf die alte Marienkirche hinweist. Beim ephesinischen Konzil waren die katholisch gesinnten Väter eine Zeitlang versammelt in der Marienkirche, die nestorianisch Gesinnten befanden sich in der Johanneskirche; aber die gemeinsam erfolgte Verurteilung des Nestorius fand dort statt (ἐνθα), wo einst Johannes und Maria verweilten.

Linz, Freinberg. Franz Hübner S. J.

14) **Der selige Klemens Maria Hofbauer.** Gedrängte und übersichtliche Darstellung seines Lebenslaufes. Von P. Georg Freund C. SS. R. Mit 40 Illustrationen. 204 S. Verlag „Reichspost" Wien, VIII., Strozzigasse 41. Preis franko *K* 1.40.

P. Haringer C. SS. R. und der hochwürdige Stadtpfarrer Bauchinger von Pöchlarn haben mit ihren Federn den österreichischen Himmelsbewohner verherrlicht. P. Freund weiht ihm auch ein Büchlein. Lieb und innig –

so recht fürs christliche Volk. P. Freund beginnt mit dem Lebensende des Seligen, erzählt schlicht und einfach sein heiliges Leben. Das Büchlein enthält die wesentlichsten Lebensschicksale des Dieners Gottes. Zum Schlusse sind Lieblingsworte und Gebete des heiligen Mannes angeführt. Das Büchlein scheint die Brücke zu werden von der Seligsprechung zur Heiligsprechung. Es enthält die zwei neuesten Gebetserhörungen aus dem Stifte Göttweih und dem Institute Mariens in Mainz. Wir empfehlen es sehr dem christlichen Volke. Die Illustrationen sind gut gewählt, mit Ausnahme Znaims. Möge es den Kult des Seligen verbreiten helfen, damit wir bald rufen: Heiliger Klemens, bitte für uns.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

15) **Schwester Maria vom göttlichen Herzen Droste zu Vischering,** Ordensfrau vom Guten Hirten. Von Louis Chasle. Nach dem Französischen unter Benutzung deutscher Originaltexte frei bearbeitet von P. Leo Sattler aus der Beuroner Benediktiner-Kongregation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Obern. Mit fünf Abbildungen. 8° (XVI u. 352). Freiburg, 1907. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.40 = *K* 4.08; geb. in Leinwand M. 4.20 = *K* 5.04.

Nicht ohne große Spannung sahen viele Kreise dem nunmehr vorliegenden deutschen Lebensbilde der Schwester Maria vom göttlichen Herzen Droste zu Vischering entgegen. Der Name der früh vollendeten Ordensfrau ist seit ihrem Tode (8. Juni 1899) und besonders seit es bekannt wurde, daß Papst Leo XIII. am 8. Mai 1900 in öffentlicher Audienz versicherte, er habe auf ihren Einfluß hin den Erdkreis dem göttlichen Herzen Jesu geweiht, als der einer „neuen deutschen Heiligen" gar vielen besonders ehrwürdig geworden. Die vorliegende Veröffentlichung bietet eine Bearbeitung der ausgezeichneten französischen Biographie von Louis Chasle, dem inzwischen verstorbenen Hausgeistlichen im Guten Hirten zu Angers. Wie das Original, so ist auch die deutsche mehrfach bereicherte Ausgabe fast nur eine glückliche Verwebung von Aufzeichnungen, Briefen, Aussprüchen und Konferenzen der Dienerin Gottes. Aus denselben tritt uns eine ganze, volle Persönlichkeit entgegen, kernig in ihrem westfälischen Charakter und doch voll Güte und Milde; eine Seele, welche die ganze Kraft des katholischen Glaubens in sich verwirklicht hat, die als Braut des göttlichen Herzens in die innigste Gemeinschaft mit dessen Leiden und Opfern gezogen wurde.

Die Lektüre eines solchen Buches gewährt Genuß und Anregung und versetzt die Seele in eine angenehm heilige Stimmung. Werden besonders Klosterfrauen das Buch mit Nutzen lesen, so dürfte es auch anderen Personen, z. B. gebildeten Mädchen zu empfehlen sein.

16) **Das Verhältnis Christi zu den Dämonen.** Auf Grund der Evangelienbücher. Zugleich auch eine Darstellung der christ katholischen Lehre über die Dämonen. Von Dr. P. Amand Polz, Professor in St. Florian bei Enns. Innsbruck, 1907. Fel. Rauch. IV u. 144 S. *K* 1.40 = M. 1.40.

In unserer Zeit, wo der Glaube an böse Geister vielfach als überwundener Standpunkt angesehen und als Ammen-Märchen verlacht wird, lohnt es sich, die Frage: „Wie stellt sich die Heilige Schrift und namentlich das Neue Testament, oder näherhin Christus, der Stifter der christlichen Religion, zum Glauben an die bösen Geister?" einer erneuten, und möglichst sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Dies ist in der Hauptsache die Aufgabe unseres Buches. Nach einer kurzen, aber dankenswerten Uebersicht über den altheidnischen und jüdischen Dämonenglauben kommen der

Reihe nach in zwei Hauptabteilungen folgende Punkte auf nüchterne und gediegene Weise zur Verhandlung. „I. Christus kennt die Dämonen 1° als selbständige, persönliche Geister; 2° als Gott unterstehende Geister: 3° als gefallene Geister; 4° als verworfene Geister; 5° als feindselige Geister; 6° als mächtige Geister; 7° als im Wirken beschränkte Geister; 8° als unreine Geister; 9° als Glieder eines Reiches. II. Christus beherrscht die Dämonen 1° durch die Tatsache seiner Versuchung; 2° durch die Tatsache der Teufelaustreibung; 3° durch die Tatsache der Kirche Christi."

Die Darstellung hat nicht bloß Theologen, sondern auch gebildete Laien im Auge. Sie verfolgt neben anderem, um nicht zu sagen in erster Linie den Zweck, den Glauben an die Gottheit Christi bei Gebildeten von diesem eigenartigen Forschungsgebiete aus eine neue Stütze zu bieten. Daher das Schlußwort unter der Aufschrift „Beweiskraft dieses Verhältnisses für die Gottheit Christi." Mißverständlich oder doch unsicher und gegen die gewöhnliche Ansicht der Theologen verstoßend sind vereinzelte Aeußerungen (S. 50, 51, 57), die den bösen Geistern vor dem letzten Gerichtstage oder für die Frist, wo sie in der Oberwelt herumschweifen dürfen, einfachhin Luft oder ein gewisses Wohlbefinden zuerkennen.

Brixen. Dr. Franz Schmid.

17 **Der Vereinspräses.** Vorträge für katholische Vereine von Franz Kunze, Pfarrer. Broschüren in zwangloser Reihenfolge à 80 S. Gr. 16°. Paderborn. Ferdinand Schönnigh. Preis für jedes Heft M. —.50 = K —.60.

Von dieser Broschürensammlung sind bisher 12 Bändchen erschienen. Die letzten 4 Nummern enthalten wieder viel brauchbares Material, teils apologetischen, teils sozialpolitischen, teils historischen Inhaltes. Es werden behandelt das deutsche Gewerbegericht, die Mitwirkung der Gemeinden an der Wohnungsreform, die Invalidenversicherung, Steuern und Zölle, die Entstehung der Welt, der Kampf um die Schule, P. Mathew, der Mäßigkeitsapostel Irlands, die Entstehung des Lebens, die Mischehen, der sittliche Niedergang, die Bischöfe Melchers und Martin und anderes. Mannigfaltigkeit und Aktualität läßt sich daher der Sammlung nicht absprechen Die vorgebrachten Ansichten dürften wohl mit seltenen Ausnahmen der allgemeinen Auffassung der christlichen Sozialreformer entsprechen. Also du, geistlicher Ratgeber des katholischen Arbeitervereines und Vereinsredner, gehe nicht achtlos bei diesem kleinen Heftchen in gefälliger Form vorbei, sondern würdige sie deiner Aufmerksamkeit!

Schwertberg. Fr. Hiptmair.

18) **Religiöse Vorträge für die reifere katholische Jugend.** Von Franz Horacek, k. u. k. Akademiepfarrer. Dritter Zyklus. Graz, 1907. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 8°. 422 S. K 4.— = M. 3.40.

Der vorliegende 3. Zyklus reiht sich inhaltlich und der Form nach würdig den bisher erschienenen und von der katholischen Literaturpresse durchwegs günstig besprochenen würdig an. Die behandelten Themen dieses neuen Zyklus beziehen sich auf die Grundwahrheiten über den Glauben und dessen Gegensatz, den Unglauben, mit dessen traurigen Folgen, besprechen die Pflichten gegen Gott und den Menschen und verbreiten sich über die sieben Hauptsünden.

Die einzelnen Vorträge zeigen gegenüber den früher veröffentlichten eine bedeutend größere Ausdehnung, die aber der Benützung zu kürzeren Exhorten wegen der logischen Gliederung und Unterabteilung keinen Eintrag tut. Zu wünschen wäre bei einer neuen Auflage, daß der Verfasser den zahlreichen lateinischen Beweisstellen aus den Kirchenvätern und

alten Klassikern eine deutsche Uebersetzung beifügen möchte, wodurch auch gebildeten Laien das Buch in die Hand gegeben werden könnte.

Die Sprache ist wirklich fesselnd und geistreich; mit Mannesmut, ohne Rückhalt legt der Verfasser die Schäden der modernen Welt dar, geißelt ihre Anmaßung und zeigt, wie der katholische Glaube Verstand und Gemüt in den wichtigsten Fragen und Pflichten des Lebens orientiert und befriedigt.

Der Verfasser hat hervorragende französische Homileten und Apologeten benützt; daher erscheint mitunter der Gedankenflug etwas hoch; doch darf man nicht daraus folgern, daß die Klarheit der Entwicklung selbst beeinträchtiget würde. Die Anwendung der Fremdwörter (z. B. die Vernunft wird konsterniert) und zahlreicher, kurzer, nur in lateinischer Sprache gegebener allerdings prägnanter Kraftstellen ist wohl nur einer akademisch gebildeten Zuhörerschaft gegenüber berechtigt.

Dem Prediger bietet dieser Zyklus viele Anregung, um passende Gedanken und Gleichnisse zu schöpfen und die eigenen Vorträge zu beleben.

Linz. Prof. Franz Sal. Schwarz.

19) **Beethoven.** Die Zeit des Klassizismus. Von Dr. Fritz Volbach. Mit 4 Beilagen und 63 Abbildungen. München, Kirchheim, 1905. gr. 8°. 118 S. *K* 4.80 = M. 4.—.

Das Buch, ein Band der „Weltgeschichte in Charakterbilder", ist keine eigentliche Biographie des Ludwig van Beethoven, aber mit feinem Verständnis und mit großer Begeisterung wird die musikalische Entwicklung des großen Tonkünstlers behandelt, welcher für die gesamte moderne Instrumentalmusik einen Wendepunkt bedeutet. Der Leser folgt mit Spannung den sinnigen Ausführungen, mag die Eroika oder die Oper Fidelio oder die gewaltige „Neunte" geschildert werden. Geradezu gefesselt wird er von der Erklärung der Missa solemnis.

Weniger gefallen hat mir die Einleitung; hier und auch in der weiteren Ausführung fordern manche Stellen Widerspruch. So wird dem Preußenkönig Friedrich II. ein langer Lobeshymnus gesungen, welcher mit der wirklichen Geschichte absolut unvereinbar ist. Friedrich soll dem deutschen Volke das „nationale Bewußtsein" wiedergegeben haben — er, der im Bunde mit dem Auslande die Zerstörung des deutschen Reiches und die Erhebung der „Nation Prussienne" bezweckte. Ebenso geschichtswidrig sind die Worte: „durch Friedrich kam der erste wahre und höhere eigentliche Lebensgehalt in der deutschen Poesie" (S. 6). Hat Volbach niemals etwas von Wolfram von Eschenbach u. a. gehört? Im Gegenteil, Friedrich verabscheute alles deutsche (vgl. sein Urteil über Nibelungenlied) und las, sprach und schrieb französisch. Noch stärker lautet die Tirade: „Die erlösenden Werke der Menschenliebe . . . sind in Wirklichkeit des Königs Werke" (S. 7). Seine Untertanen („Racker"), insbesondere die gläubigen Katholiken, haben von seiner „Menschenliebe" nichts verspürt. Seine Raubkriege machten Millionen unglücklich und verwüsteten Stadt und Land. Der König verachtete die Menschen und verfügte in seinem Testamente, bei seinen Hunden begraben zu werden. Wie intolerant und grausam Friedrich II. war, soll an einem Beispiel erläutert werden. Weil der edle Kaplan Andreas Faulhuber aus der Beicht eines Soldaten „nach seinem principiis religionis durchaus nichts bekennen" wollte, wurde er auf ausdrücklichen Befehl des Königs vor dem Brückentore von Glatz am 30. Dezember 1757 durch den Strang hingerichtet — „sans confesseur et sans communion". Vgl. meinen Artikel in dieser Zeitschrift (42, 643 f.).

Was Seite 8 gelehrt wird, erregt Kopfschütteln. Kant soll die „größte Tat" vollbracht haben; „er verkündet: Der Mensch ist frei" und „stellt der Freiheit des Willens die Pflicht gegenüber;" wie mächtiger Donner erschallt sein „du mußt". Diese Lehren sind uralt Luther jedoch hat sie geleugnet

Den freien Menschen gab Gott die zehn Gebote, „die bösen Geister laxer französischer Sitten- und Weltanschauung", fährt Volbach fort, verschwinden wie Spreu vor dem Winde". Der antichristliche Rationalismus des preußischen Professors hat weder Bekehrung noch sittliche Besserung gebracht. Das Volk liest philosophische Schriften nicht; die höheren Stände waren insbesondere durch das Beispiel des Hofes, aufs tiefste gesunken. König Friedrich Wilhelm II. ließ sich bei Lebzeiten der rechtmäßigen Königin noch andere Frauen aus dem Adel durch Hofprediger antrauen (!), während die Kammerdienersfrau Rietz die preußische Pompadour spielte, ohne daß sich eine öffentliche Entrüstung kundgab. In Frankreich hätte ein Fürst niemals solche byzantinische Geistliche gefunden, und die öffentliche Meinung wäre vor dem praktischen Muhammedanismus nicht still gestanden. Tatsächlich hat Kant mehr den Abfall von alten als den Fortschritt zu neuen Ueberzeugungen gefördert. Auf Seite 10 klingen die Sätze: „Die Natur ist von göttlicher Seele erfüllt. Da Gott die höchste Schönheit ist, so ist auch die von ihm beseelte Natur schön" pantheistisch. — Seite 20 wird eine falsche protestantische Auffassung wiedergegeben; die „Umwandlung des Verhältnisses des Menschen zu Gott als eines rein persönlichen ist die Folge der durch die Reformation bedingten individualistischen Weltanschauung. Der Gegensatz zwischen Priester und Gemeinde verschwindet mehr und mehr; der Verkehr mit Gott wird ein direkter. Jeder Einzelne wendet sich in seiner Herzensnot unmittelbar an ihn und schüttet ihm sein Herz aus." Die Widerlegung, bezw. Erklärung dieser Phrasen würde eine längere Auseinandersetzung verlangen, als sie eine Rezension bei dem beschränkten Raume geben kann. Traurig ist es, daß in einem Buche sie vorgetragen werden, das als katholisches „Charakterbild" angesehen werden soll.

Daß „der Choral durch seinen Ursprung undeutsch ist" (S. 21), gehört in das Gebiet des Chauvinismus. Denn „die ältesten Choralmelodien sind wohl unter Einflüssen der griechischen und jüdischen Musik und der christlichen Psalmodie entstanden." Seite 72 heißt es: „Durch unsere Kraft haben wir uns Eden wieder erobert ... Es ist ein beglückendes Hochgefühl bewußter Seligkeit." Auch der stärkste Mann glaubt dieses nicht. Die Erde ist und bleibt ein Tränental. Auf Seite 91 ist der Tadel des österreichischen Volkes und seiner Regierung höchst einseitig. Denn die Verräter-Rolle in dem langen Trauerspiele zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche hatte Preußen übernommen. Es hatte im Schandfrieden von Basel 1795 das linke Rheinufer mit Verrat an Kaiser und Reich an die Republik „für ewige Zeiten" überlassen, um für den kleinen Verlust von 48 Quadratmeilen den Löwenanteil am Kirchenraube — 235½ Quadratmeilen — zu erlangen und Henkerdienste an den unglücklichen Polen zu leisten. Der deutsche Kaiser, Bayern u. a. setzten den Kampf gegen die Franzosen fort. Im Jahre 1805 handelte Preußen zuerst zweideutig, zuletzt, am 15. Dezember 1805, beeilte es sich um den Preis vom Kurstaat Hannover ein Schutz- und Trutzbündnis mit Napoleon gegen den deutschen Kaiser einzugehen. Trotzdem Preußen gegen Oesterreich stets feindlich gehandelt hatte, vermochte nicht Napoleon im Jahre 1806 Kaiser Franz für seine Zwecke zu gewinnen. Als im Jahre 1809 Oesterreich den Heldenkampf gegen die französische Uebermacht begann und seine Völker sich erhoben (man denke insbesondere an Tirol), zugleich mit herrlichen Aufrufen das deutsche Volk zum Streite für Freiheit und Ehre aufgefordert wurde; da war es Preußen, welches jede Anteilnahme hintertrieb. Als dann Napoleons gewaltiges Heer von tüchtigen Offizieren und gedienten Soldaten auf Rußlands Eisfeldern zu grunde gegangen war, während Englands Macht ungebrochen war und die Spanier das französische Joch abschüttelten, da wagte Preußen, mit den siegreichen Gegnern Napoleons sich zu verbinden. Mit der großen Uebermacht war Hoffnung auf Sieg über die jungen, ungeübten Truppen Napoleons gegeben. Doch ohne Hilfe von Oesterreich wäre Napoleon

kaum unterlegen, wie denn der Oberfeldherr Schwarzenberg die Fehler des Blücher wieder gut machen mußte. Nur dem Oberfeldherrn und großen Diplomaten war der schließliche Erfolg zu danken. Eigentümlich berührt die Mahnung Volbachs (S. 112). „Beherzigen wir, was Nietzsche so bedeutungsvoll sagt: „Möge uns niemand unseren Glauben an eine noch bevorstehende Wiedergeburt des hellenistischen Altertums zu verkümmern suchen; denn in ihr finden wir allein unsere Hoffnung für eine Erneuerung und Läuterung des deutschen Geistes durch den Feuerzauber der Musik." Wir glauben jedoch nur an eine Erneuerung der Menschheit, wenn sie zum theoretischen und praktischen Christentum zurückkehrt. Wie weit das Heidentum führt, zeigt der Tod Nietzsches.

Ich kann daher das Buch, so wie es ist, den Katholiken nicht empfehlen.

Regensburg. G. Anton Weber.

20. **Engelbüchlein.** Betrachtungen zu Ehren der heiligen Schutzengel von P. Anton Franz Mariani S. J. In neuer deutscher Bearbeitung mit Beigabe geschichtlicher Beispiele und Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Engel von P. Georg Kolb S. J. Mit Approbation der Ordensoberen und des fürstbischöflichen Ordinariates Seckau. Graz 1907. Verlagsbuchhandlung „Styria". XV und 148 S. geb. *K* —.85; brosch. *K* —.60.

Das in hübschem Taschenformat erschienene Büchlein bietet zehn gediegene Betrachtungen über die heiligen Engel in ihrem Verhältnis zu Gott und zu den Menschen, mit je einem kurzen „Gespräch" (Gebet) zum heiligen Schutzengel; jeder Betrachtung ist eine Anzahl geschichtlicher Beispiele beigegeben, die mit anerkennenswerter Kritik aus der kirchlichen Meß- und Brevierliturgie, der Hagiographie und verbürgten Erfahrung entnommen sind. Zum Schluß folgen 3 Litaneien und Gebete zu den heiligen Engeln. Das Büchlein kann jedermann, insbesondere auch der frommen Jugend bestens empfohlen werden.

Ilrfahr. Dr. J. Gföllner.

B) Neue Auflagen.

1. **Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom.** Von Kardinal Andreas Steinhuber aus der Gesellschaft Jesu. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. Mit 58 Bildern auf 24 Tafeln. Gr. 8°. XXVIII und 1024 S. Freiburg 1906. Herdersche Verlagshandlung. M. 20.– = *K* 24.–; gebd. in Leinwand M. 23.50 = *K* 28.20.

Die erste Auflage der Geschichte des deutsch-ungarischen Kollegs in Rom erschien im Jahre 1895 und fand den größten Beifall; sie wurde nicht bloß von den lebenden Germanikern mit Dank und Freude hingenommen, sondern auch von vielen anderen und insbesondere den Freunden der Geschichtsforschung. Und schon im vorigen Jahre überraschte uns die zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Sie ist sehr vorteilhaft in zwei Bände geteilt und mit vielen Bildnissen geschmückt. Im Vorworte zu dieser zweiten Auflage sagt Seine Eminenz: „Die ersten Anfänge des Kollegiums sowie die hohe Bedeutung, welche der Heilige Stuhl seiner Stiftung beilegte, haben inzwischen durch die Veröffentlichung mehrerer wichtiger Quellenwerke vielfach eine neue Beleuchtung erfahren. Reiche Ausbeute gewährten vor allem die Epistulae et Acta S. Petri Canisii von P. Otto Braunsberger S. J. sowie die Nuntiaturberichte aus den Siebziger-

und Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts, durch deren Herausgabe die Görresgesellschaft und das Preußische Historische Institut in Rom sich den Dank der Gelehrtenwelt erworben haben. Auch die Darstellung des späteren Wirkens hervorragender Zöglinge des Kollegiums in der Heimat ist durch zahlreiche neue Beiträge erweitert worden."

Wir erfahren, daß seit der Gründung des Kollegs 1552 bis 1905 aus der Reihe der Zöglinge und Konviktoren, die daselbst Aufnahme gefunden haben, und zwar in einer Anzahl von 5955, 29 Kardinäle, 49 Erzbischöfe, 258 Bischöfe hervorgegangen sind. Sehr viele wurden Bistumsadministratoren, Generalvikare, Mitglieder der Domkapitel, Universitätsprofessoren, Seminarprofessoren und -direktoren, Redakteure und Parlamentarier. Sehr viele arbeiteten in hervorragender Weise in der Seelsorge. Der hohe Verfasser spricht aber nicht bloß von denen, die dem Kolleg Ehre machten, er geht auch über die wenigen, die auf Abwege gerieten, nicht mit Stillschweigen hinweg. Die Geschichte des Kollegs im 19. Jahrhundert ist mit großer Genauigkeit behandelt; da sieht das Auge eine lange Reihe Einzelner auf ihren Arbeitsfeldern und das rühmliche Ende derer, die im Verlaufe dieser Zeit zur ewigen Ruhe eingegangen sind. Es ist eine lehrreiche Geschichte, ein schönes Buch, wofür der Herr Kardinal den größten Dank verdient.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

2) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lehrbuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Sechste, verbesserte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Aug. Lehmkuhl, Priester derselben Gesellschaft Jesu. Vierter Band. Von der Gnade und den Gnadenmitteln. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster, 1903. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. Brosch. M. 9.75 = *K* 11.70, gebd. M. 11.15 = *K* 13.38.

1. In dem vierten Bande dieses äußerst gediegenen Lehrbuches ist in vier Abhandlungen die Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln besprochen. Die erste Abhandlung enthält die Lehre über die Gnade überhaupt, dann die Lehre über die Gnade des Beistandes, über jene der Rechtfertigung und über das Verdienst: unter dem letzten Titel wird auch „der guten Meinung" gedacht. In der zweiten Abhandlung werden wir belehrt über die Sakramente und Sakramentalien, in der dritten Abhandlung über das Gebet, in der vierten über die kirchlichen Zeremonien und Gebräuche. Bei der Lehre über die Sakramente wird an entsprechender Stelle bei der Erklärung über das Sakrament der Buße der Ablaß besprochen.

Der Verfasser zeigt uns im Anfang dieses Bandes bedeutungsvoll die Wendung der Heilsökonomie bei dem Erscheinen des Sohnes Gottes.

Die Lehre von der Gnade ist wohl die schwerste Partie eines Religionsbuches. Dadurch aber, daß der Autor bei der Besprechung der betreffenden Lehren der Kirche die Lehren der heiligen Väter und der Kirchenschriftsteller und die den Lehren der Kirche widersprechenden Meinungen der Irrlehrer behandelt, erkennt der Leser die heiligen Wahrheiten desto deutlicher und sieht sie ins rechte Licht gebracht. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Verfasser (S. 93) darauf hinweist, daß die Protestanten der katholischen Kirche Phantome, die sie sich selbst machen, als katholische Lehren vorwerfen, gerade solche Lehren, die eben die katholische Kirche verwirft.

Zur näheren Erklärung der Art und Weise, wie Gott durch die Gnade den menschlichen Willen sicher und doch unbeschadet der menschlichen Freiheit zur Beistimmung bewegt, sind die verschiedenen Meinungen

der Theologen auf die sogenannten Systeme der Thomisten, der Augustinianer und der Molinisten zurückgeführt. Durch die Nutzanwendung auf S. 122 ff. hat der Verfasser den Nagel auf den Kopf getroffen, indem er auf die Entfremdung unserer Zeit von dem Ueberirdischen zu dem Irdischen hinweist und die Vertiefung in das Irdische als die Krankheit der großen Masse bezeichnet.

Auf S. 231 ff. ist der Begriff des Sakramentes und die katechetische Erklärung des Begriffes Sakrament ausgezeichnet gegeben. Vollständig und vortrefflich ist erklärt die Lehre über die gute Meinung, die man bei den guten Werken erwecken soll.

Die Lehre über die Wesensverwandlung im allerheiligsten Altarssakramente ist mit großer Gründlichkeit insbesondere gegen Wikleff und Luther in Ansehung der Lehre der Scholastiker bezüglich der Theorien über Akzidens und Substanz behandelt. Bei der Erklärung der Konsekration ist der Vergleich mit der Liturgie der unierten und schismatischen Griechen beigefügt und hier gezeigt, daß überall die Konsekration durch die Einsetzungsworte vollzogen wird.

Auf S. 290 erwecken in der Nutzanwendung großes Vertrauen und Beruhigung die Worte: „Verbluten werden wir an den Wunden der Seele (den Sünden) nur dann, wenn wir uns von dieser Arzenei (den Sakramenten) abwenden."

S. 798. Schön ist gegeben die Entwicklung über die Notwendigkeit der verschiedenen Grade der Hierarchie.

Das Zölibatsgesetz der Geistlichkeit ist kurz, dabei gründlich und praktisch besprochen. Insbesondere muß jeden, der gegen dieses Gesetz spricht, die Erwähnung der Worte des Anglikaners Lee zum Schweigen bringen. Wir verweisen vorzugsweise auf folgenden Ausspruch in unserem Bande des genannten Autors: „Selbst die Königin (Elisabeth)", so sagt Lee, „sah die Weiber der Prälaten ungern. In der Regel konnte die reformierte Geistlichkeit, wenn sie sich verheiraten wollte, nur in den niedrigsten Klassen der Bevölkerung Gefährtinnen finden; fast alle übrigen wiesen den Antrag mit Verachtung zurück. Mehrere dieser Untergebrachten waren Aufwärterinnen in Bierhäusern oder Personen von zweifelhaftem Rufe . . ." Wie lähmend auf die Tätigkeit des Priesterstandes die Aufhebung des Zölibates wirkt, soll jeder erkennen durch die in unserem vierten Bande angeführten Worte über die schismatischen und über die unierten Griechen (S. 335). Es heißt daselbst: „Die schismatischen Griechen pflegen womöglich nur bei den ehelosen Bischöfen und Mönchen, nicht aber bei den verheirateten Priestern zu beichten. Dasselbe bemerkt man übrigens auch bei den unierten und deshalb werden besonders aus den Klöstern Beichtväter in die Gemeinden gesandt. Man findet, daß die Griechen, obschon sie die anderen Sakramente von ihren eigenen Priestern empfangen, rücksichtlich der Beichte sich sehr gerne an die lateinischen Priester wenden."

Ausgezeichnet und zeitgemäß ist gehalten die Lehre über die Ehe, geeignet, um einerseits dem Leichtsinn bei der Eheschließung entgegen zu arbeiten, andererseits den Wogen des Kampfes gegen die Unauflöslichkeit der Ehe einen starken Damm entgegen zu setzen.

2. Ohne die Bedeutung des Werkes verkennen zu wollen, erlauben wir uns auf folgendes aufmerksam zu machen. Auf S. 710 steht irrtümlich, daß durch die läßlichen Sünden die heiligmachende Gnade nicht vermindert werde.[1])

3. Auf S. 92 ist in dem Satze: „In der endlichen Beharrlichkeit, obwohl . . ." und auf S. 365 in dem Satze: „Das Sakrament der Taufe, obwohl . . " die Wortfolge dem deutschen Sprachgeiste nicht angemessen

[1]) Vgl. jedoch Thomas 1. 2. q. 24. a. 10. Die Red.

Zum Schlusse sei es uns gestattet, zu bemerken, daß dieser vierte Band ebenso wie die früheren Bände dieses Buches allen Seelsorgern und Religionslehrern aufs wärmste empfohlen werden können.

Wien. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

3. **Lehrbuch der Philosophie** auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauche an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Alfons Lehmen S. J. Vier Bände. Gr. 8°. I. Band: Logik, Kritik, Ontologie; zweite Auflage. II. Band: Kosmologie und Psychologie; zweite Auflage. III. Band: Theodicee; zweite Auflage. IV. Band: Moralphilosophie (1906). Gesamtpreis gebd. M. 25.40 = *K* 30.48.

Der Abschluß des großen philosophischen Lehrbuches des P. Lehmen ist mit aufrichtiger Freude zu begrüßen. Es ist eine tüchtige Arbeit, praktisch, klar und recht vollständig. In allen vier Bänden wird ein einheitliches System geboten und das ist für die Geistesbildung des Lernenden von nicht zu unterschätzendem Wert; selbst wenn manche andere berechtigte Ansicht dabei zu kurz kommen sollte. Das Buch will ja auch keine Geschichte der Philosophie ersetzen. Die Grundlagen des Systems sind aristotelisch-scholastisch. Gewiß erweist die neuere Forschung mehr und mehr, daß die Scholastik in den höchsten Fragen der Philosophie, so zumal in der Lehre über Gott und die Seele weit mehr unter neuplatonischen als unter aristotelischen Einflüssen steht; aber gegenüber neueren Uebertreibungen in dieser Hinsicht ist es nützlich zu betonen, daß die logischen und ontologischen Grundpfeiler der Scholastik stets den echtesten Aristotelismus vertraten. In der Ethik ist man allerdings, zumal in der neueren Scholastik, ganz von den aristotelischen Grundlagen abgegangen. Und das mit vollem Recht; denn die rationalistisch-autonome Grundlegung des Sittlichen bei Aristoteles ist mit dem Christentum ebenso unvereinbar wie die moderne unabhängige Ethik. Platon ist auf diesem Gebiete unverhältnismäßig größer. Vielleicht wäre es nützlich gewesen, auf diese historische Stellung zum Stagiriten etwas mehr einzugehen. Es kann nicht meine Absicht sein, auf die Vorzüge des trefflichen Werkes näher einzugehen; ich wollte nur nach Abschluß des Ganzen in dieser Zeitschrift auf den Wert der Arbeit aufmerksam machen. Wer die vier Bände gründlich durchstudiert, kann sich eine wissenschaftlich einheitliche Weltauffassung erwerben und in philosophische Fragen mit Verständnis eingreifen.

Der letzte Band über die Ethik ist von besonders praktischer Bedeutung. Der Akademiker, zumal der Theologe, Jurist und Sozialpolitiker wird mit hohem Nutzen darin lesen; auch jeder, der praktisch ins soziale oder politische Leben eingreifen will, sollte sich in dieser Sittlichkeitslehre oft Rats erholen. Daß man bei der Schwierigkeit der behandelten Fragen manchmal anderer Ansicht ist, versteht sich von selbst. Aber der Verfasser bringt immer Gründe, und zwar sachliche und wohl durchdachte. Um einen Punkt hervorzuheben, so gestehen wir, daß uns die Behandlung der Sittlichkeitsnorm nicht recht zusagte. Die Kontroversen, welche gerade über diesen Punkt zwischen katholischen Gelehrten in letzter Zeit stattfanden, haben die Sache so weit geklärt, daß der Standpunkt, den der Herr Verfasser einnimmt, etwas einseitig erscheint. Doch das sind Kleinigkeiten. Wir zweifeln nicht an dem Erfolge des Buches und wünschen ihn aufrichtig.

Feldkirch (Vorarlberg). Stan. v. Dunin Borkowski S. J.

4) **Weltenmorgen.** Dramatisches Gedicht in 3 Handlungen von Eduard Hlatky. Zweite und dritte umgearb. Auflage. Freiburg im Br., 1903. Herder. Brosch. M. 4.40 = *K* 5.28; gebd. M. 5.— = *K* 6.—

Hlatky verdient an goldener Kette den Meisterpreis, das Kleinod, worauf der König David mit seiner Harfe geprägt ist, denn er singt wie ein von Gott berufener Prophet nach Davids Ordnung. Betrachten wir sein hohes Lied im Einzelnen!

Die Schöpfung ist vollbracht. Die Engel, welche noch nicht die Anschauung Gottes genießen, aber auf „des Wortes Ruf" am Weltenbaue mitwirken durften, kehren in den Himmel heim, allen voran Michael, der Gottinnige, während Luzifer und andere, „sich mühend um das Werden von Gewordenem, noch verweilen bei den Urgetümen in der Erde Niederungen". Endlich schwingt auch Luzifer, „den Blick auf seinen Thron gerichtet, sich empor, große Geister, von seiner mächtigen Schönheit hingerissen, begleiten ihn, ein glänzendes Gefolge". Die Erschaffung des Menschen hat er versäumt, aber von seinem Throne aus erblickt er das neue Wunderbild und Michael schildert ihm das Sechstagewerk und seine Krone durch die Gestaltung des Menschen. Nachdem die Engel Gottes Werke geschaut, sollen sie nun auch sein Wort hören. In einer langen Offenbarung unterrichtet sie der Herr über seine eigene dreipersönliche Wesenheit, sowie über des Menschen Natur, Pflichten und Ziel, dabei andeutend, daß auserkorne Menschen einst sogar über den höchsten Engel walten werden. Zum Schlusse wird das Geheimnis der Menschwerdung verkündigt. Nun ist das Signal zur Empörung geblasen. Der Stimme des Herrn antwortet Luzifers Trotz: „Ich diene nicht!" Um ihm scharen sich Belial, Oberster der Fürstentümer, und Asasel, Fürst der Mächte, samt den übrigen Abfallswerbern. Wider sie stehen Michael und seine Getreuen mit der Losung: „Wer ist wie Gott?" Eine Stimme des Herrn überträgt Michael den Urteilsspruch und dessen Vollziehung. Die lauen Engel, welche sich vom Gottgedanken nicht stören lassen und „ins holde Haben einspinnen wollen", werden durch Raphael und die Seinen „aus allen Reichen freien Wollens ins Willenlose geweht"; die Aufrührer jedoch nach kurzem Kampfe von Michael, Gabriel, Raphael und dem Chore der Kräfte überwunden und nachdem ihre Würden unter die bekannten sieben Thronesengel verteilt worden sind und sie nochmals, aber voll Wut auf des Siegers Michaels Geheiß vor dem hehren Namen des Gottessohnes sich gebeugt haben, in die Hölle, als welche der Mittelpunkt der Erde gedacht ist, verstoßen.

In der zweiten Handlung, welche streng dem biblischen Berichte folgend, den Sündenfall des ersten Menschen beschreibt, erlaubt Michael dem Luzifer, daß er und seine Teufel mit Hilfe der sich sträubenden Natur den Erkenntnisbaum des Guten und des Bösen bilden dürfen, an welchem Gott den Gehorsam der Stammeltern prüfen will. Es entrollen sich die Freuden des Paradieses, das Glück seiner Bewohner, um welche langsam, aber zielbewußt, die Hölle ihre trügerischen Netze spinnt, bis über die durch Schlangenlist Betörten das Urteil hereinbricht; doch endlich triumphiert nicht Satan, sondern Gottes Barmherzigkeit.

Die dritte Abteilung, das erste Opfer, führt uns in die höllische Gesellschafts-Unordnung ein, welche Hlatky fast nach Weise einer Feuerwehr (!!) sich gegliedert denkt. Luzifer zunächst thronen die Fürsten Belial, „der Kaltdenker", Herr des Frostes im Luftreiche, und Asasel, „die Giftglut", Oberheizer im Höllenschlunde. Jedem dieser Hauptleute sind ihm gleichgeartete Gemeine unterstellt, die von drei Schwarmmeistern: Beelzebub (Luzifers Leibteufel), Remuel, Asmodi befehligt werden.

Wir machen Bekanntschaft mit den sieben Hauptsünden, „den Tiefgedachten Luzifers", später auch mit der schlimmen Presse, einer Tochter des Unterteufels Mammon, und der Eifersucht, welche Asmodi zum Urheber hat. Asasel, von Luzifer schmachvoll verstümmelt, erfindet den Mordgedanken, welchen Luzifer ihm wieder entreißt und endlich dem Kain in die Brust setzt, welcher auf der Löwenjagd in die Schlucht Gehenna eingedrungen ist, obwohl Adam solches den Seinen verboten. Der Menschenvater hat Kain

zum Könige bestellt, Abel als Priester geweiht; beim Vollmonde soll das erste Opfer, ein Lamm, gebracht werden. Abel bringt es dar, doch auch Kain, statt ihm dabei zu dienen, wagt es und will selber, dem Verbote des Vaters zu Trotze, Feldfrüchte opfern, „die er in Fleisch und Blut nicht wandeln kann". Vergeblich suchen die Höllenfürsten das Opfer zu hindern, sie zerstreuen nur die Gaben des Kain, während das Lamm auf „gekreuztem Holze" von Gott angenommen, verschwindet. Als Antwort für dieses Zeichen vom Himmel weiß Kain nur den Brudermord, wofür ihn der Fluch trifft; Liah, Abels Braut, folgt ihm als Weib in die Verbannung, während Adam und Eva, nun ganz verlassen, nach dem Erlöser, dem Sohne der Jungfrau-Mutter, vom Geiste empfangen, rufen.

Diese magere Inhaltsangabe kann selbstverständlich kaum eine Ahnung erwecken von den erhabenen Genüssen, welche den aufmerksamen Leser des Ganzen erwarten. Die einzelnen Bilder strotzen von Kraft und Wahrheit, bei genauem, von Seiten eines Laien fast überraschendem Anschmiegen zur Kirchenlehre sprudelt eine übermutsfreudige Natürlichkeit der Dichtkunst, die von trockenem Kathedertone oder Predigersalbung weit sich entfernt hält Die Sprache klingt würdig der bedeutenden Dinge, die besungen, und markig, wie es sich für die Personen schickt, denen die Worte in den Mund gelegt werden. Die fünffüßigen Jamben, welche dem Anschwellen des Redeflusses entsprechend teilweise sich reimen, leihen ihr musikalischen Wohllaut. Vorzüglich haben mir die höllischen Auftritte gefallen, drollig und wild zugleich, dem Lusizer kann man zu diesen schneidigen Kerlen nur gratulieren; Kochem und Breughel haben nichts gelungeneres geliefert. Mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit vermeidet Hlatky ausgefahrene Diktionsgeleise, aber dieser lobenswerte Drang treibt ihn zu Steinen des Anstoßes: mitunter kann man ihm den Vorwurf des Manierierten nicht ersparen. Ausdrücke wie „eignen Bratleibs Duft am Rost, Peitschen wundeneiters gährnder Most" verdienen den Tadel, welchen S. 13 v. 19, 20 Uriel verhängt: „So mißlang es dir und bleibt ein Spuk im Reiche des Lebend'gen" (v. 16 ebendort muß sich einen überzähligen Fuß abschneiden lassen, und wer v. 21 richtig skandiert, erit mihi magnus Apollo). S. 12 v. 8 ist ein **bloß** zu ergänzen. S. 257 v. 11 statt verfaßte ließ verhaßte, ebenso S. 338 v. 17 statt dich **nicht**. S. 364 v. 17 stört ein Druckfehler. In etlichen Versen ruht die letzte Hebung auf tonlosen Endsilben, quod a peccato vix excusari potest.

Die Kirche reiht in ihren Gebeten den Täufer, den Nährvater, den Apostelfürsten erst nach den Engeln ein, Hlatky weicht S. 59 von dieser Rangstufung ab. Der Dornenhag, mit welchem S. 129 der Herr den verbotenen Baum umzäunt, nimmt sich in Anbetracht der Leidensfreiheit Adams und Evas etwas läppisch aus und erinnert fast an den kindlichnaiven Spuckerlaß, mit welchem unsere k. k. Behörden die Tuberkulose abwehren wollen. Daß Kain, der „Weib und Kinder in ihrem Heime, seiner harrend, ließ," schließlich auch Liah als Gattin heimführt, welche dem erschlagenen Abel zur Braut gebührt hätte, ist durch die Bibel nicht begründet und eher eine schwächliche Anlehnung an moderne Muster. Diese Nebensächlichkeiten muß der ernste Rezensent zwar erwähnen, doch keiner will den Lorbeerkranz des Verfassers zerzausen, wenn auch hie und da ein unschönwelkes Blättlein herausgezupft wird. Das Buch bereitet religiös unterrichteten Laien und vor allem Geistlichen ungeahntes, echtes Vergnügen im Bunde mit frommer Erbauung.

Indem wir also von Herrn Hlatky scheiden, seien ihm als Gruß seine eigenen Worte rühmend zugerufen: Dein Können zwingt zur Ehrfurcht, ja zur Furcht!

Biechtwang. P. Kilian Jäger von Waldau, Kooperator.

5) **Caeremoniale** für Priester, Leviten, Ministranten und Sänger. Von Dr. Andr. Schmid. Dritte, vermehrte Auflage. Mit 150 Illu-

strationen. Kempten, Kösel, 1906. Gr. 8°. (XX und 673 S.) Brosch. M. 6.— = *K* 7.20, gebd. M. 8.— = *K* 9.60.

Seit 1897, wo die zweite Auflage erschien, sind in einem liturgischen Werke, wie vorliegendes ist, zahlreiche, mitunter einschneidende Aenderungen nötig geworden, besonders da inzwischen das ius liturgicum durch die neue amtliche Ausgabe der Entscheidungen der Ritenkongregation recht erheblich abgeändert erscheint. Es war daher für den Verfasser kein geringes Stück Arbeit, sein bereits beifällig aufgenommenes Werk allenthalben auf den neuesten Stand zu bringen. Dennoch ist auch die Vermehrung eine ganz ansehnliche: die 560 Kleinoktavseiten sind zu 673 großen, die 60 Abbildungen zu 150 angewachsen. Eine reiche Fülle von Belehrung und Anregung findet sich da angeboten, insbesondere auch — und das ist wohl das Spezifikum dieses Handbuches — in Hinsicht auf echt kirchlichen Kunstgeschmack, wozu gerade die Bilder vorzüglich anleiten.

Bei einem solchen Nachschlagewerke fühlt sich der Kritiker gereizt, Jagd auf Fehler und Versehen zu machen; aber ein billiger Beurteiler wird sich nicht wundern, wenn bei einer so großen Masse von Details jener auch wirklich eine Ausbeute heimbringt. Im Interesse weiterer Vervollkommnung des verdienstvollen Buches und größerer Brauchbarkeit sei hier etwas auf die Partien eingegangen, die von den Votiv- und Requiemsmessen handeln, wo wohl jeder Priester manchmal nachzuschlagen sich veranlaßt sehen wird.

In der Tabelle S. 144, II., scheint Verfasser für eine missa votiva solemnis pro re non gravi auch an sem. und simpl. ein besonderes Indult zu verlangen. Mit Indult kann man ohnehin an allen sonst auch unerlaubten Tagen Votivmessen feiern, sogar private, geschweige feierliche, die doch viel eher gestattet sind. Unter VI. fehlt bei den Ausnahmen fest. s. Joseph. kaum mit Recht, da dort sogar jegliche Requiemsmesse verwehrt ist. Und Annuntiatio? Ein kurzer genügender Ausdruck wäre: festa solemnia (solemnissima) universalis Ecclesiae etc.

„Missae votivae . . . . si sint de die infra ipsam octavam . . . . celebrandae essent ut in festo, id est cum Gloria et Credo!" So lautet die neue Bestimmung vom 30. Juni 1896, n. 3922. Demnach ist die Anweisung S. 148: „z. B. am Feste des heiligen Damasus . . . die Oktavmesse Gaudens . . . . ohne Credo" unrichtig. S. 149 wird das übrigens zugestanden in dem leider verworrenen Schlußsatze: „dagegen trifft es (Credo), wenn eine Messe innerhalb der eigenen Oktav, wenn das Offizium de die infra octavam trifft" (nein, dann wäre es ja keine Votivmesse!), „als Votivmesse wiederholt wird, mag das Oktavoffizium auch nur kommemoriert werden" (das ist eben jedenfalls vorausgesetzt!).

In der Zeittabelle für Requiemsmessen S. 165 muß sofort Staunen erregen, daß ein Exequialrequiem zwar an Sonntagen erster und zweiter Klasse, nicht aber an „Dom. min. exc. Pasch., Pent." (!?) erlaubt sein soll. Nach der Erklärung S. 167 sollen auch privilegierte Ferien, Vigilien und Oktaven ein Hindernis dafür bilden, was wieder nicht zutrifft. Und doch darf ja S. 169 „für Arme . . . . eine stille Requiemsmesse gelesen werden, wenn an Sonn- und gebotenen Festtagen die Tagesmesse nicht ausbleibt". Da klappt offenbar nicht alles. Oefters werden noch Dekrete zitiert, die in die neue authentische Sammlung nicht herübergenommen sind; wenn diese nicht ein partikuläres Privilegium enthalten, sind sie ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Also immerhin, einige Vorsicht ist beim Nachschlagen auch in diesem Buche nicht überflüssig. Die Ausstattung ist glänzend; indes hat das schwere, glänzend weiße, ungemein spröde, weder Tinte noch Bleistift für etwaige Privatbemerkungen zulassende Papier, das wohl wegen der Abbildungen

gewählt wurde, auch seine erheblichen Nachteile. Doch eine neue Auflage, die wir von Herzen wünschen, wird ja sicher wieder eine verbesserte sein.

Wien. P. Jos. Schellauf S. J.

6. **Die christliche Tochter.** Ein Spiegel für die weibliche Jugend nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen. Herausgegeben von J. Obweger, Domprediger in Salzburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Salzburg, Anton Pustet. *K* 4.—

Auf dem Gebiete der Erbauungsliteratur für die Mädchenwelt herrscht gewiß kein Mangel. Wir besitzen ganz treffliche, ja ausgezeichnete Werke dieser Art. Die vorzüglichsten aus diesen sind wohl die, welche Gebet- und Erbauungsbuch in einem verbinden, weil sie dem der Schule entwachsenen Mädchen auf leichte, entsprechende Art eine Fortsetzung der nur zu häufig mit der Schule endenden religiösen Anregung vermitteln. Vor wenigen Jahren erschien in Salzburg ein Werkchen, das allen Anforderungen, die an ein derartiges Büchlein gestellt werden können, so vollkommen entsprochen hat, daß nun bereits eine zweite Auflage notwendig wurde. Sein hervorragend gediegener Inhalt und die hohe Autorität des Verfassers rechtfertigen wohl auch eine Besprechung dieser zweiten, bedeutend vermehrten Auflage.

In hohem Maße ansprechend ist bei diesem Werkchen vor allem der Aufbau, der, ganz dem jugendlichen Sinne entsprechend, mit feinfühligem Verständnis allmählich sich entwickelt in einer Weise, die so recht geeignet ist, auf Herz und Gemüt des heranwachsenden Mädchens tiefen Eindruck zu machen. Ausgehend von dem Taufgelübde gibt das Büchlein in den ersten Kapiteln der christlichen Tochter Anleitungen, wie sie in der Familie, wie überhaupt in ihrem Auftreten dem Vorbilde ihres göttlichen Lehrmeisters entsprechen soll. Im weiteren werden die besonders der Jugend anhaftenden Fehler kurz behandelt, worauf übergegangen wird auf die Beichte und den Sakramentsempfang, der ersten und vorzüglichsten Stütze auf dem Wege zur Vollkommenheit Um die christliche Tochter auf diesem Wege sicher und zielbewußt weiter zu führen, dem gelten die weiteren Kapitel, die in passender Reihenfolge einen ungemein feinfühlig angelegten Entwicklungsgang aufweisen, wie denn dieser überhaupt das ganze Buch in so seltener Art auszeichnet.

Recht zeitgemäße Winke bringen auch die Kapitel über Lektüre, Menschenfurcht u. s. w.; mit einer Anweisung über die Mittel ist dann der belehrende Teil zu Ende. Diesem schließt sich ein entsprechender, überaus praktischer Gebetsteil an, in dem unter anderem der Kommunionstag mit 30 Seiten berücksichtigt wird, gewiß eine sehr begrüßenswerte Erscheinung. Alles in allem erweist sich „Die christliche Tochter" als ein überaus nützliches Handbuch für die weibliche Jugend.

Wer formvollendete Sprache, zeitgemäße, praktische Auffassung, Reichtum der Gedanken gepaart mit überzeugendem, seelenvollem Ton zu würdigen weiß, der kann diesem Büchlein seine Sympathie nicht versagen.

Enns. Franz Foschum, Stadtpfarrkooperator.

7. **Leben der Heiligen** nebst Betrachtungen und Gebeten auf alle Tage des Jahres, sowie auf die beweglichen Kirchenfeste. Nach dem Lateinischen des ehrwürdigen Pater Joh. Steph. Grosez aus der Gesellschaft Jesu. Herausgegeben von Dr. Heinrich Nütjes, † Pfarrer in Obermörmter. Mit vielen Illustrationen. Mit kirchlicher Approbation. Fünfte Auflage. Paderborn, 1906. Verlag und Druck der Bonifazius-Druckerei. Preis brosch. M. 3.— = *K* 3.60; gebd. M. 4.— = *K* 4.80.

Diese fünfte Auflage der deutschen Uebersetzung des „Leben der Heiligen" ist im Vergleich zu den frühern Auflagen etwas erweitert, z. B. die Lebens-

geschichte der Heiligen, die früher zu kurz gehalten wurde; die Betrachtungen erlitten einige Veränderungen; auch die früher mehr allgemein gehaltenen Gebete wurden spezieller, auf die betreffenden Heiligen bezüglich, gefaßt. — Durchwegs ist folgender Gang eingehalten. Zuerst eine kurze Lebensgeschichte der Heiligen, bei den Festen des Herrn u. s. w. ein Bericht aus den Evangelien, oder aus der Ueberlieferung oder der Geschichte; dann wird eine Tugend aus dem Leben des Heiligen zur Nachahmung, eine Beherzigung aus dem Festgeheimnisse nahe gelegt; auf die Bitte um irgend eine Gnade folgt ein Gebet, und darauf eine kurze, aus 3 Punkten bestehende Betrachtung. — Daraus ersieht man schon, daß dieses Werk sowohl für Priester als auch für Laien sehr geeignet sei. Da zudem der Preis sehr gering ist, kann dieses „Leben der Heiligen" unbedingt als vorzüglich empfohlen werden.

Linz. P. F.

8) **Die Predigten Bertholds von Regensburg.** Herausgegeben von Franz Göbel. Vierte Auflage. Manz, Regensburg. Preis M. 6.— = *K* 7.20; gebd. M. 7.60 = *K* 9.12.

Es ist eine große Kunst um die volkstümliche Sprache. Wer sie erlernen will, muß zu großen Meistern geh'n; und die sind selten. Wir Deutschen haben solche, und diese Genies der Rede müssen den Männern vom lebendigen Worte das sein, was Homer den Dichtern, was Sokrates und Aristoteles den Philosophen.

Als den ersten Meister volkstümlicher deutscher Predigt hat Alban Stolz ohneweiters Berthold von Regensburg erklärt. Daß Alban Stolz hier sein Wort sagen darf, wissen nicht nur wir Deutschen, ihm glauben hierin auch andere Nationen gern. Es ist somit überflüssig, über den großen Franziskaner ein Neues zu sagen.

Das Wort aus der Homiletik von Bauer indes können wir nicht vorenthalten. „Das Hauptverdienst der Predigten Bertholds ist vollendete Volksmäßigkeit. Mit einer bewundernswerten Gewandtheit und Schnellkraft verbindet Berthold Größtes und Geringstes, Höchstes und Niedrigstes, Uebersinnliches und Sinnliches und erläutert jenes durch dieses. Mit der tiefsten Menschenkenntnis und seltenem Scharfsinn dringt er in alle Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens ein und bringt sie mahnend und rügend zur Sprache. Es liegt in Bertholds Predigten eine Verschmelzung von Zartheit und Würde, von poetischer Frische und lehrhaftem Ernste, von heiterer Unbefangenheit und züchtigender Strenge, wie sie für alle Zeiten als Muster gelten kann."

Das sei zur vierten Auflage nochmals gesagt: was Fülle des Materials und packende Darstellung betrifft, ist Berthold vor hundert andern tüchtigen Rednern heute noch verwendbar. Der Klerus mag sich somit freuen, daß ihm ein solches Werk neu geboten: alles schön abgeteilt, trefflich geordnet und so recht zum Vortrag hergerichtet. Im Bücherschrank eines Geistlichen soll dies Werk nicht fehlen.

Bruneck, Tirol. Lektor Gaudentius Koch, Kapuziner.

9) **Festtags- und Gelegenheitspredigten.** Von Fuhlrott. Zweite Auflage. Herausgegeben von Nik. Heller. Stadtpfarrprediger in Ingolstadt. Manz, Regensburg. Preis M. 7.20 = *K* 8.64.

Bischof Rudigier hat einmal zu seinen Seminaristen gesagt: Was auf der Kanzel gesprochen wird, muß wahr, klar und brauchbar sein. Damit sind die Eigenschaften einer gediegenen Predigt treffend bezeichnet. Diese Vorzüge sind dem obgenannten Werke in vollkommenem Maße eigen. Fuhlrott hält sich streng an Schrift und Väter und spricht stets im Geiste der Kirche, ja man kann sagen, er fühlt mit der Kirche. Er hat sich sodann immer einen besondern, genau bestimmten Zweck vorgesetzt; er weiß, was

er durch seinen Vortrag bei der Zuhörerschar erreichen will: demgemäß ist die Darlegung wohlangeordnet, übersichtlich und faßlich. Und endlich sind diese Predigten wirklich praktisch, aufs Leben berechnet.

Der Stoff in diesem Werk ist sehr reich und jeder kann darin einen Schatz wertvoller Gedanken finden. Wer gezwungen ist, sehr kurz zu predigen, der kann leicht aus einer Predigt zwei oder drei kleine machen: der Ideen sind hinreichend genug. Wir wünschen dem Herausgeber Glück zu dieser wertvollen Arbeit; das Werk hat im Vergleich zu der frühern Auflage nur gewonnen. Und somit sei das schöne Buch besonders dem jüngern Klerus von Herzen empfohlen.

Ich erinnere mich einer Predigt, die ich vor Jahren in einer Domkirche gehört. Sie zeichnete sich aus durch die lebendigste Plastik und der Schluß war geradezu erschütternd komponiert. Darnach fragte ich den Domprediger, ob er sich an einen Auktor gehalten und an welchen. Die Antwort lautete: Die Predigt ist aus Fuhlrott.

Bruneck, Tirol. Lektor Gaudentius Koch, Kapuziner.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1906.

LI.

Dictionnaire de Théologie catholique, publié sous la direction de l'abbé Mangenot. Fasc. 18, 19, 20. T. II, col. 1–960. (Diktionär der katholischen Theologie, veröffentlicht unter der Leitung des Abbé Mangenot. Fasz. 18, 19, 20. Bd. III., Kol. 1–960. Paris, Latouzey et Amé. Gr. 8°.

Von dem großen Werke des theologischen Lexikons, veröffentlicht unter der Leitung des gelehrten Abbé Mangenot, das wir beim Erscheinen des ersten Bandes (sowie auch des zweiten) besprochen haben, ist im Jahre 1906 der dritte Band (960 Kolumnen gr. 8°) erschienen. Die Rezensenten sind mit den Artikeln, welche dieser Band enthält, wieder vollkommen zufrieden. Auf die Artikel Communio, Concordat, Confessio wird als besonders gründliche, gelehrte und scharfsinnige Arbeiten aufmerksam gemacht. Es scheint, daß wir an diesem großen theologischen Lexikon wirklich ein Werk aere perennius zu erwarten haben. Etwas langsam, aber sicher folgen sich die Bände.

Lons (Adolphe). La croyance à la vie future et le culte des morts dans l'antiquité israélite. (Der Glaube an ein zukünftiges Leben und der Kult der Toten im israelitischen Altertum.) Paris, Fischbacher. 8°. 2 vol. VIII, 294 und VIII, 248 S.

Da haben wir ein sehr interessantes Buch, das von der großen Gelehrsamkeit des Verfassers Zeugnis gibt. Zuerst erhalten wir einen Bericht über die verschiedenen Ansichten, welche die Gelehrten in bezug auf den Glauben der alten Israeliten an ein zukünftiges Leben und in bezug auf den Totenkult hatten. In vier Kapiteln erhalten wir sodann Aufschluß über die Zeremonien bei Behandlung der Toten und dem Begräbnis derselben; sowie über die Vorsichtsmaßregeln, welche zu beobachten waren, und über die Beerdigung selbst und den Wohnort der Toten. Hierauf wird der Kult der Toten nach dem Begräbnis, die sozialen Verhältnisse, welche aus diesem Totenkult sich ergaben oder mit ihm in Verbindung standen, besprochen.

Der Verfasser ist Professor der protestantischen Theologie in Paris. Daher wird der katholische Theologe mit seinen Schrifterklärungen nicht

immer einverstanden sein. Da heißt es wie bei vielen Büchern: Omnia probate quod bonum est tenete: daß die bona sehr zahlreich und bedeutend seien, wird jeder Unparteiische anerkennen. Deshalb ist das Buch auch in der Zeitschrift der Jesuiten-Etudes mit großem Lobe besprochen.

Oeuvres de Saint François de Sales. Edition complète, publiées par les soins des religieuses de la Visitation du premier monastère d'Annecy. Tome XIV. Lettres volume IV. Werke des heiligen Franz von Sales. Vollständige Ausgabe, besorgt von den Klosterfrauen der Visitation des ersten Klosters zu Annecy. Bd. XIV, Briefe, 4. Bd.) Paris et Lyon, Vitte. Gr. 8°. 477 S.

Das Jahr 1906 hat uns von den Werken des heiligen Franz von Sales einen neuen Band, den 14. des ganzen Werkes, den 4. der Briefe geschenkt. Dieser Band enthält die Briefe, geschrieben vom April 1605 bis Ende Dezember desselben Jahres; im ganzen 208 Briefe. Der Text wurde nach dem Autograph durchgesehen und mit der jetzt üblichen Orthographie ausgestattet. Anmerkungen, Dokumente, ein Wörterbuch sowie ein Register gewähren alle nötigen Aufschlüsse und erleichtern sehr den Gebrauch des Werkes. Sowohl die biographischen als chronologischen Notizen verdienen durchaus Glauben, da sie das Ergebnis gründlicher, gewissenhafter Forschungen sind. Mit einem Worte, der Herausgeber, der gelehrte P. Navatel, welcher in bezug auf den heiligen Franz von Sales, die heilige Franziska von Chantal und den Orden der Visitation wohl am besten unterrichtet ist, hat auch in diesem Bande seine Aufgabe wieder meisterhaft gelöst.

Martel (Charles, chanoine honoraire de Fréjus). Cours complet d'instructions d'après l'écriture, les Pères et des auteurs ascétiques, disposé selon l'ordre liturgique pour les dimanches, les fêtes et tous les jours de l'année. (Vollständiger Kursus von Instruktionen nach der heiligen Schrift, den heiligen Vätern und aszetischen Auktoren, in liturgischer Ordnung für die Sonntage, die Festtage und alle Tage des Jahres. Paris, Vivès. T. I et II. 8°. XII, 810 und 572 S.

Der Ehrenkanonikus Martel ist ein in Frankreich gefeierter Prediger, welcher nun in seinen alten Tagen die Früchte seiner vieljährigen Bemühungen seinen Mitbrüdern im Predigtamte zur Benützung mitteilen will. M. Martel war ein unermüdlicher Forscher und Sammler von Predigtmaterial, welches er jetzt geordnet und verarbeitet seinen Lesern darbietet. Das Werk ist eine wahre Enzyklopädie für Prediger! Das ganze Werk soll 20 Bände umfassen: die ersten zwei (oben angezeigten) befassen sich mit dem Advent. Sie werden von den französischen Rezensenten als eine wirklich vorzügliche Arbeit gelobt und dem Publikum, Priestern und gebildeten Laien warm empfohlen.

Bibliothèque de Théologie historique, publiée par les Professeurs de l'Institut catholique à Paris. (Bibliothek der historischen Theologie, herausgegeben von den Professoren des katholischen Instituts in Paris.)

Die Professoren der katholischen Universität (Institut[1]) in Paris haben unbekümmert um die (julianische) Verfolgung sich entschlossen, ein

[1]) Die katholische Hochschule in Paris darf nicht den Titel Universität führen: die Sorbonne wollte es nicht zugeben. Bei diesem Anlaß wollen wir auch bemerken: Als die Katholiken ihre Freien Universitäten gründeten, waren sie sogleich darüber einig, dieselben in solchen Städten zu errichten, in welchen schon Hochschulen des Staates sich befanden. Ihre

großes Werk herauszugeben, und zwar soll unverzüglich die Arbeit beginnen. Das Werk wird aus Monographien und Detailstudien über die Lehren der großen Theologen, heiligen Väter u. s. w., über die Bewegung im theologischen Leben und der theologischen Ideen bestehen. Drei Arten von Studien werden vorherrschen, die je nach Bedürfnis und Nutzen des theologischen Publikums sich bald verbinden, bald ausscheiden werden, nämlich Studien über die Theologie der großen Lehrer, Studien über die Entwicklung der Theologie und Studien über die Geschichte einzelner theologischer Fragen. Das Werk ist vorderhand auf sechzig Bände, 8°, 300 bis 500 Seiten, berechnet. Die Reihenfolge der Abhandlungen ist nicht chronologisch, sondern frei. Das Werk wird bei Beauchesne in Paris erscheinen.

Salzburg. J. Näf, Professor.

La Sainte Maison de Notre Mère à Lorette. (Das heilige Haus unserer lieben Frau in Loreto.) Par l'Abbé J. Faurax. Lyon, E. Vitte, 1906. 112 S.

Die vorliegende Schrift soll „die erste Antwort sein auf die historische Studie des Kanonikus Ulysses Chevalier gegen die Authentizität des heiligen Hauses". Sie ist, wie es gleich am Titel heißt, gerichtet „an seine verehrten Mitbrüder und an die Pilger, welche er nach Loreto begleitet hat". Der Verfasser, Pfarrer von St. Blandina in Lyon, ist ja zugleich der Direktor der Wallfahrten von Lyon zu den italienischen Heiligtümern, insbesondere nach Loreto. Es sollen nach seinen Worten diese Blätter nicht so sehr eine Widerlegung „der historischen Studie" sein, sondern sie sollen geeignete Beweise zur Bestärkung des Glaubens an die fromme Ueberlieferung (pieuse tradition) bieten. Er gesteht (S. 9), daß er sich jetzt mit den einfachsten Argumenten begnüge, indem er sich vorbehalte, später andere zu geben, welche mehr nach den Regeln der neueren geschichtlichen Kritik eingerichtet sind. Wir wollen daher nicht auf die Stichhältigkeit der einzelnen Beweise eingehen, die der Verfasser mehr in oratorisch begeisternder Form und zwar meist aus der Zeit, wo die Tradition schon allgemein angenommen ward, entnommen und mit vielen Details, die zur These in geringer Verbindung stehen, untermischt hat (z. B. über den Kult der heiligen Philumena, den Rosenkranz des heiligen Dominikus); wir wünschen nur, daß er in einer ruhigeren und objektiveren Weise eine zweite Antwort über den

---

Schulen sollten eine stets kampfbereite Abwehr gegen den Unglauben bilden. Es kam jedoch selten zum Kampfe. Das Verhältnis der verschiedenen Anstalten war mehr das des Ignorierens als das der Aggression. Da die Katholiken vorzügliche Lehrkräfte besaßen, kam es öfter vor, daß nicht wenige Studenten der Staatsschulen auch den Vorlesungen der katholischen Hochschule beiwohnten, was natürlich sehr zu wünschen war. Ferner sah man ein, daß die großen Städte (Lyon, Toulouse, Bordeaux, Lille und vorzüglich Paris) den Studenten, den armen sowohl als den reichen, mehr Ressourcen bieten als kleine Landstädte. Arme Studenten können sich durch Privatlektionen, Unterstützungen jeder Art leichter fortbringen. Reiche finden in großen Städten mehr Unterhaltung, Konzerte, Theater, Festlichkeiten jeder Art — Unterhaltung lieben auch die katholischen Studenten! In den großen Städten haben sehr viele Studenten vom Lande Verwandte, welche für sie auch ein Anziehungspunkt sind. Große Städte besitzen öffentliche Bibliotheken, Museen, Sammlungen jeder Art, die zur Ausbildung sehr wichtig sind, die aber selbstverständlich sich in kleineren Städten nicht vorfinden. In den großen Zentren befinden sich wahrscheinlich auch die größten Wohltäter der Anstalten, deren Errichtung und Fortexistenz ganz außerordentliche Opfer erheischten.

Kernpunkt der Frage gebe. Der Ausfall gegen P. Grisar, „den ersten, der den Feldzug erneuert hat“ (S. 25), und die wenig ehrenvollen Bezeichnungen der Hyperkritiker hätten in einer zunächst geschichtlichen Untersuchung unterbleiben sollen, da unter ihnen doch solche sind, die in anerkannt besten katholischen Zeitschriften ein günstiges Wort über das Werk von Chevalier sprachen, und der Magister S. Palatii in Rom, wenn auch nicht das Imprimatur, so doch ein wertschätzendes Urteil darüber abgegeben hat. Wir stimmen jedoch mit dem frommen Auktor dieser Entgegnung vollständig in dem Bedauern überein, daß die Polemik über die Santa Casa jetzt in die Oeffentlichkeit gelangt ist, wo die Gefahr droht, daß viele aus dem Volke, die zu wenig den Inhalt des Glaubens von geschichtlichen Traditionen zu trennen vermögen, beides auf die gleiche Stufe setzen mögen. Es ist zwar richtig, was Papst Leo XIII. in seinem Schreiben über die historischen Studien sagte: „Das erste Gebot ist, sich nicht zu erkühnen die Unwahrheit zu sagen, das zweite Gebot, sich nicht zu fürchten die Wahrheit einzugestehen“ (vgl. Kard. Gibbon: „Der Gesandte Christi“ 22. Kap.), aber man muß auch Rücksicht nehmen, in welcher Form von manchen die Wahrheit ertragen wird. Wir wünschen mit dem Auktor sehnlichst, daß bald und günstig für die numerische und nicht bloß spezifische Identität des heiligen Hauses in Loreto sich ein entscheidendes Urteil bilden lasse; aber wenn auch der heilige Vater Pius X. im vorigen Jahre den Loretopilgern die Antwort gegeben haben soll, er werde in der geschichtlichen Frage nicht entscheiden, so möge doch nach seinem und unser aller Wunsch die gleiche Andacht, die Gott so oft mit Wundern daselbst belohnt hat, fortbestehen. Wir haben ja manche marianische Wallfahrtsorte, wo das ursprüngliche Gnadenbild nicht mehr besteht, und doch die gleichen wunderbaren Erhörungen fortdauern. So wird auch der Bestand einer berühmten Wallfahrt und eines alten Gnadenbildes in Loreto, schon vor der wunderbaren Uebertragung der Santa Casa dahin, selbst von den Gegnern dieser Ansicht nachgewiesen.

Linz (Freinberg, 1907. P. Georg Kolb S. J.

L'Episcopat français depuis le Concordat jusqu'à la Séparation 1802—1905 (Der französische Episkopat seit dem Konkordat bis zu dessen Lösung 1802—1905) avec une introduction de Mgr. Baunard Paris. Librairie des Saints Pères 1906 in 4° XVI. 720.

Eine aus kurzen Biographien der Bischöfe Frankreichs bestehende Geschichte von 1802—1905 bietet dem Leser eine Masse der interessantesten Einzelnheiten, die der Kirchenhistoriker übergehen muß, und ist daher willkommen. Am Vorabende des Konkordates blutete das christliche Frankreich aus so vielen und tiefen Wunden, daß man fürchten mußte, es würde sich verbluten. Während der zehn Jahre des Schismas waren Tausende von seeleneifrigen Priestern unter dem Henkerbeil gefallen, Tausende ins Ausland getrieben, und die, welche zurückblieben, dem Hunger und den Entbehrungen aller Art erlegen, während die jüngere Generation ihren Weg zum Altar nicht gefunden hatte: denn es fehlten die Priesterseminare, die Muße zum Studium und die Professoren. Die Bischöfe und Priester, welche den Revolutionssturm überlebt hatten, waren in drei Parteien gespalten — die Legitimisten, welche das von Pius VII. abgeschlossene Konkordat verwarfen, die Priester, welche den Eid auf die Verfassung geschworen, und die, welche ihn verweigert hatten. Nur ein so milder und liebevoller Papst wie Pius VII. konnte den Frieden zwischen den Parteien erhalten und Konflikten mit dem ersten Konsul aus dem Wege gehen. Die langen Kriege und die äußeren Erfolge der letzten Jahre hatten der Jugend in der militärischen und Beamtenlaufbahn herrliche Aussichten eröffnet, die einen großen Reiz ausübten. Was konnte die Kirche bieten? Ein Leben der

Armut und Mühe, den bitteren Leidensweg; und doch fanden sich Tausende von jugendlichen Seelen, welche sich dem Dienste der Kirche widmeten. Aus dem von den Füßen der Menschen zerstampften, von Ruinen bedeckten Boden schoß die gute Saat hervor, außerdem entwickelten manche der älteren konstitutionellen Priester eine Tatkraft und einen Seeleneifer, die man nicht erwartet hatte. (Wir erinnern hier nur an Kardinal Fesch, an Le Coz, Erzbischof von Besançon.) Manche blieben Gallikaner, stellten sich auf die Seite Napoleons gegen den Papst; aber in jeder anderen Beziehung waren sie musterhaft und wahre Apostel. Wenn der durch die Revolution geknickte Gallikanismus unter Napoleon ausgerottet wurde, so war das nicht zum wenigsten das Verdienst der Bischöfe. Selbst Männer wie Kardinal Maury und de Pradt bewiesen eine unerwartete Anhänglichkeit an den Papst. Eine Vergleichung der Bischöfe des 19. mit denen des 18. Jahrhunderts fällt in jeder Beziehung zu Gunsten der ersteren aus. Es genügt einige Namen anzuführen. Als gelehrte Theologen und Redner glänzten im 19. Jahrhundert Gousset, Donet, Régnier, Pie, Freppel, Dupanloup, Perraud, als Missionäre Cheverus und Dubourg, Forbin-Janson, der Gründer des Vereines der heiligen Kindheit Jesu, und Lavigerie; als Märtyrer Affre, Sibour, Darboy; als Seelenhirten Gerbet, Guibert, Salinis, Bonald, Bonnechose, Langénieux, nicht zu vergessen sind die Elsässer Colmar und Räß. Nicht alle, und das gilt hauptsächlich von den Bischöfen unter der dritten Republik, haben sich bewährt, weil die Kirche in der Wahl ihrer Bischöfe nicht frei war, aber auch unter diesen ist die bei ihrer Weihe erhaltene Gnade des heiligen Geistes wirksam gewesen, auch diese haben in dem Kampfe für die christliche Schule einen seltenen Heldenmut bewiesen. Der gute Same, den sie ausgesäet, ist aufgegangen: ihrer Arbeit, ihrem sauren Schweiße verdankt es die Kirche, daß sie gewaffnet und einig dasteht. Nie, selbst im 17. Jahrhundert, hat die Kirche einen so bitteren und heftigen Feind zu bestehen gehabt, nie hat ein Gegner der Kirche über so viele Machtmittel verfügt und dieselben so rücksichtslos angewendet; und trotzdem ist er nicht zum Ziele gekommen. Möchten wir in Deutschland und Oesterreich ein ähnliches Werk erhalten, möchten tüchtige Kenner der verschiedenen Diözesen nach einem einheitlichen Plan kurze Biographien der einzelnen Bischöfe ausarbeiten, dann würden manche wichtige Nachrichten, die sonst verloren gehen, uns erhalten werden.

A. Zimmermann.

Thureau-Dangin Paul, La Renaissance Catholique en Angleterre au 19 siècle III. P. De la Mort de Wiseman à la Mort de Manning 1865—1892. (Die katholische Wiedergeburt in England im 19. Jahrhundert. Vom Tode Wisemans bis zum Tode Mannings 1865—1892.) Paris Plon 1906 in 8°; 3, 543. Preis Fr. 7.50.

Die erste zusammenhängende und einigermaßen vollständige Darstellung der großen katholischen Bewegung, die so viele tüchtige Kleriker und Laien der anglikanischen Kirche in den Schoß der katholischen Kirche geführt hat, verdanken wir weder England noch Deutschland, sondern Frankreich. Es gehörte nicht wenig Mut dazu, eine so schwere Aufgabe zu übernehmen: wir wünschen dem Akademiker Thureau-Dangin dazu Glück, daß es ihm gelungen ist, den riesigen Stoff zu bewältigen und in drei mäßige Bände zusammen zu drängen. Wir unterscheiden drei Perioden, die eigentliche Oxford-Bewegung 1833—1845, die mit dem Uebertritt Newmans zum Katholizismus abschließt. Von dieser Periode, die mit einem wunderbaren Geistesfrühling verglichen worden ist, kann man sagen: „Das Blühen will nicht enden Es blüht das fernste tiefste Tal“, denn die geistige Bewegung erfaßte nicht bloß die Anglikaner Oxfords, sondern drang auch

in die Hauptstadt London und die Provinzialstädte; sie verbreitete sich unter den Nonkonformisten und weckte unter ihnen neues Leben. Selbst die englischen Kolonien, selbst die Vereinigten Staaten konnten sich dem Licht, das von Oxford ausstrahlte, nicht entziehen Die Gnade machte sich an allen Orten und Enden, so weit die englische Zunge klingt, bemerkbar. Der Zusammenhang der Seelen, die eine geistliche Erhebung und Erneuerung anstreben, ist ein vielfach unbewußter geheimnisvoller. Die katholische Bewegung Englands kommt lange nach einer ähnlichen Bewegung in Deutschland (Romantik), in Frankreich und in Italien; ist aber kräftiger und nachhaltiger. Wohl nie hat das protestantische England eine solche Reihe der durch die Gaben des Herzens und Geistes gleich ausgezeichneten Männer besessen. Die zahlreichen Biographien und Memoiren der Männer, die irgendwie zu dieser Richtung nach Rom hin in Beziehung standen, lassen uns tiefe Blicke in das englische Geistesleben tun. Verfasser macht uns wenigstens mit den bedeutendsten derselben bekannt: sein Buch ist eine Galerie von Charakterköpfen. In der zweiten Periode 1845—1865 vollzieht sich die Trennung zwischen der katholischen Richtung unter Newman, Ward, die mit dem alten Katholizismus des Landes sich amalgamiert, und der anglikanischen unter Keble und Pusey. Pusey besitzt in eminentem Grade die unüberwindliche Zähigkeit, die eine gleichsam verlorene, durch stetige Abbröckelung und wütende Angriffe von außen gefährdete Sache trotz allen Mißgeschickes zum Siege führt, die seine Feinde in begeisterte Anhänger verwandelt. Dank verschiedener seitens der Katholiken gemachten Fehler, dank der Abwesenheit Newmans in Irland und der Zurückdrängung seines Einflusses durch Manning, der sich unter den Anglikanern bittere Feinde erweckte, ging der Einfluß der Katholiken zurück. Die Verbindung blieb zeitweilig abgebrochen, ward aber wieder angeknüpft durch Newmans herrliche Schrift „Apologia pro vita sua“. Dieselbe ist darum wahrhaft epochemachend, weil sie für Newman die größte Hochachtung seitens seines Volkes erobert und eine Ehrenrettung seiner katholischen Landsleute geworden ist. Wie waren doch die Katholiken im Irrtum, welche in der Begeisterung des englischen Volkes für Newman eine Schädigung der katholischen Interessen sahen, und fürchteten, sein vermeintlicher Liberalismus würde ihre Kreise verwirren. Wenn Newman auch nicht viel vor die Oeffentlichkeit trat und die soziale Wirksamkeit Manning überließ, so war doch sein Einfluß auf die Gebildeten, die geistig hervorragenden Katholiken und Protestanten weit bedeutender als der irgend eines anderen Katholiken, selbst Ward und Allies nicht ausgenommen. Dieser Punkt hätte in der Darstellung hervorgehoben werden können: ebenso hätte gezeigt werden müssen, daß Kardinal Manning in seiner Schrift „Neun Hindernisse der Verbreitung des Katholizismus“ zu große Anforderungen an Priester und Laien stellt und namentlich bis hinab auf die letzten zehn Jahre seiner bischöflichen Wirksamkeit die von ihm gegebenen Vorschriften sehr oft übertreten habe.

Das Werk ist so nützlich und brauchbar, daß wir auf einige Lücken, die sich leicht ausfüllen lassen, aufmerksam machen wollen. Was 3, 143 über Odo Russell gesagt wird, ist irrig und durch Morley längst widerlegt. Das über Acton handelnde Buch Gasquets ist für den zweiten Band zu berücksichtigen. Paul „Froudes Leben“ verdient Beachtung, ebenso Williams Newmans. Neben Kegan Paul und anderen, die erwähnt sind, hätten der Dichter Coventry Patmore, Robert Hope Scott, einer der vertrautesten Freunde Newmans, G. A. Denison, M. Pattison genannt werden müssen. In einer neuen Auflage wären Zusätze sehr willkommen. Der Umstand, daß der erste Band in vierter, der zweite in dritter, der letzte in zweiter Auflage erschienen, zeigt, in welchem Grade das schöne Buch sich einen Leserkreis erobert hat.

A. Zimmermann.

Decretum

de Indulgentia Plenaria die commemorationis omnium fidelium defunctorum in Ecclesiis Ordinis S. Benedicti

et in quavis Ecclesia a Gestantibus Numisma S. P. B. Jubilare toties quoties lucranda a SS. D. Pio PP. X.

Beatissime Pater! Hildebrandus de Hemptinne, Abbas Primas O. S. B., et Bonifacius M. Krug, Abbas Ordinarius Montis Cassini, ad pedes S. V. provoluti, sequentia exponunt et postulant:

Summorum Romanorum Pontificum largitate nonnulli Religiosorum Ordines Indulgentia Plenaria, toties quoties a christifidelibus ipsorum Ecclesias statutis diebus visitantibus lucranda, aucti sunt.

Quare oratores a benignitate S. V. expostulare audent, ut etiam Ordini S. Patriarchae Benedicti, utpote inter Ordines occidentales antiquissimo et de Ecclesia civilique societate non parum merito, simile privilegium tribuere dignetur; ita quidem, ut hujusmodi Indulgentia Plenaria, animabus in Purgatorio detentis etiam applicabilis, a secundis Vesperis diei primae Novembris usque ad occasum solis diei sequentis, in qua Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum pie recolitur, quotannis a christifidelibus toties acquiri valeat, quoties ipsi visitaverint Ecclesias vel publica Oratoria Ordinis S. Benedicti nigri coloris, tam Monachorum, quam Sanctimonialium, si confessi ac S. Synaxi refecti ad mentem S. V. preces effuderint.

Quae scilicet dies prae ceteris eligenda videtur:

1° eo quod ex sedula opera S. Odilonis, Abbatis Cluniacensis Ord. S. Benedicti, Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum pro universa Ecclesia stabilienda initium duxerit;

2° quia fideles die praefata frequentiores celebrare solent Ecclesias et inibi Sacramenta suscipere ad sublevandas animas piacularibus flammis addictas.

Insuper expostulant oratores Indultum, quo christifideles S. Numisma Jubilare S. Benedicti habitualiter gestantes, loco Indulgentiae de Portiuncula nuncupatae, quae ex authenticis documentis huic Numismati adnexa bona fide existimabatur, deinceps hanc alteram supramemorata die concessam acquirere valeant, visitantes quamcumque Ecclesiam vel publicum Sacellum, ceteraque pia opera, de quibus supra, praestantes, si valetudinis causa vel impedimento clausurae aut nimiae distantiae — scilicet unius saltem milliarii — Ecclesiam aut Oratorium Ordinis S. Benedicti adire nequiverint.

Et Deus etc. . .

SS.mus D.nus Nr. Pius PP. X., in Audientia habita die 27 Februarii 1907 ab infrascripto Card. Praef. S. C. Indulgentiis

Sacrisque Reliquiis praepositae, benigne annuit pro gratia in omnibus juxta preces.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. C. die 27 Februarii 1907.

L. † S.

S. Card. Cretoni Praef.
† D. Panici Archiep. Laod. Secret.

Zum vorliegenden Dekrete folgende Bemerkungen:

1. Die heilige Ritenkongregation hatte am 8. August 1906 entschieden, daß der St. Benedikts-Jubelmedaille der Portiunkula-Ablaß nicht eigne (Analecta Eccla. 1906 [IX.] 409 sqq.).

2. In unserem Dekrete wird Bezug genommen auf „authentische Dokumente". Diese datieren vom 31. August 1877 (Anal. cit. 412) und 2. Juli 1877. Nun ist es freilich wahr, wie das Exposé des Generalprokurators O. F. M. hervorhebt, daß im Dekret vom 31. August 1877 des Portiunkula-Ablasses keine Erwähnung geschieht, sondern einfach alle Ablässe, welche in der Basilika von Monte Cassino gewonnen werden können, auf die genannte Medaille übertragen werden. Allein das früher datierte Dekret vom 2. Juli 1877 sagt folgendes: SS.mus D.nus Nr. Pius PP. IX. in Audentia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto Sac. Congr. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 2 Julii 1877 omnibus utriusque sexus christifidelibus vere poenitentibus, confessis ac Sac. Eucharistia refectis qui praedictam Ecclesiam [Basilicam s. Montis Cassini] die secunda mensis Augusti devote visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium juxta mentem Sanctitatis Suae pie oraverint, Indulgentiam Plenariam de Portiuncula nuncupatam fidelibus quoque defunctis applicabilem, incipiendam a primis Vesperis usque ad occasum solis memorati diei, benigne in perpetuum concessit, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscunque non obstantibus.

Datum Romae ex secretaria eiusdem S. Congregationis die 2 Julii 1877.

L. † S.

Al. Card. Oreglia a. S. Steph. Praef.
A. Panici Secretarius.

Wir brauchen nicht weiter zu kommentieren. Nur möge hervorgehoben werden, daß alle Gläubigen, die bisher die fromme Sitte hatten, den Ablaß am 2. August zu gewinnen, gestützt auf die Verleihung der Ablässe, welche der genannten Medaille im guten Glauben (bona fide existimabatur) zu eignen sie glaubten, im Gewissen sich beruhigt fühlen dürfen, da die heilige Kongregation eine sanatio für unnötig fand.

3 Das Dekret selbst hat zwei Teile: im 1. wird der „toties quoties" vollkommene Ablaß denen gewährt, welche eine Kirche oder ein öffentliches Bethaus der „schwarzen Benediktiner" oder Benediktinerinnen besuchen, und zwar ohne daß die Gewinnung an die Medaille geknüpft ist; im 2. Teil

denen, welche die Jubiläumsmedaille beständig tragen, aber in gewissen Fällen eine Benediktiner-Kirche nicht besuchen können. Hiezu folgendes:

a) Die Gunst haftet nur den Kirchen der Benediktiner an, also nicht den Vallumbrosanern ꝛc. und zwar der „schwarzen" Benediktiner, also sind ausgeschlossen auf Grund der Farbe die Zisterzienser, Kamaldulenser, Olivetaner ꝛc. Aber nicht ausgeschlossen sind die von Monte Vergine, die Benediktinerinnen von St. Cäcilia in Rom, weil die Farbe dieser eine schwarze wäre, aber aus gewissen, vom apostolischen Stuhle approbierten Gründen, tatsächlich weiß ist.

b) Was unter Kirchen zu verstehen ist, dürfte allgemein verständlich sein. Aber welches sind Benediktiner-Kirchen? Wir halten jene für solche, welche als Pfarr- und Klosterkirchen (monasterio adnexae) zugleich dienen; ferner solche, welche den Benediktinerklöstern vom apostolischen Stuhle, oder ex lege fundationis, oder ex legitima praescriptione, nach jeder, in geistlicher sowohl als temporeller Hinsicht (pleno jure), inkorporiert sind: nicht aber solche, die, vom Kloster getrennt, vom Bischofe auf gewisse oder unbestimmte Zeit den Benediktinern zur Ausübung der Seelsorge anvertraut werden (Decreta Auth. ed. Ratisbon. 1883 n. n. 47. 395; Bachofen, Compendium Juris Regularium 1903. 254). Wollten die letztgenannten dieses Ablasses teilhaftig werden, so bedürfen sie eines besonderen Indultes (Beringer, die Ablässe 1895. p. 60).

c) In Bezug auf die „öffentlichen Kapellen" (oratoria publica), so gilt die allgemeine Regel, daß sie vom Bischofe, oder einem dazu Delegierten, zum Gottesdienste geweiht (konsekriert oder benediziert) seien und freien Zutritt von der öffentlichen Straße gestatten (S. Rit. C. 23. Jan. 1899; Analecta Eccla 1899 [VII] p. 22; Aichner, Compendium Juris Eccli: ed. IX. § 204. 721). Wenn also solche Oratorien bei Benediktiner- oder Benediktinerinnen-Genossenschaften bestehen, so können sowohl die Insassen der betreffenden religiösen Häuser wie alle Gläubige in diesen Oratorien dem vorgeschriebenen Besuche genügen.

d) Was betreffs der „halböffentlichen Kapellen" (oratoria semipublica)? Solche sind zwar auch durch bischöfliche Auktorität errichtet, aber nicht allen Gläubigen gemeinhin zum Gebrauche überwiesen, sondern dienen zu gottesdienstlichen Handlungen nur für bestimmte Genossenschaften, zum Beispiel von Schwestern, Seminaristen, Studenten, Kranken u. s. w. (Anal. Eccl. 1899. l. c.). Diese genügen nach allgemeinem Rechte nicht behufs Gewinnung der Ablässe, die einen Kirchenbesuch vorschreiben (S. C. Ind 15. Juni 1819; 22. Aug. 1842; Decreta Auth. n. n. 247. 310; Prinzivalli ed. 1882 n. n. 414. 540).

e) Nun ist zu bemerken, daß Ordensfrauen, die zwar nicht feierliche, aber doch (3) einfache Gelübde nach einer vom heiligen Stuhle approbierten Regel der sogenannten Ordines formales ablegen und einem dieser Orden aggregiert sind, sowie dessen Namen und Habit tragen, der Ablässe des betreffenden Ordens teilhaftig sind (S. C. Ind. 28. Aug 1903; Anal. Eccla 1903 XI.] p. 489). Somit können auch die „schwarzen" Benediktinerinnen mit einfachen Gelübden den Ablaß toties quoties am 2. November gewinnen. Allein, da ein oratorium publicum, um dem Besuche zu genügen, vorgeschrieben ist, so können diese Benediktinerinnen nur dann in ihren Gotteshäusern den Kirchenbesuch vollziehen, wenn diese Gotteshäuser Kirchen oder öffentliche Kapellen im strengen Sinne, nicht aber nur halböffentliche, sind. Denn die heilige Ablaßkongregation hat eigens entschieden, daß diese halböffentlichen Kapellen von religiösen Genossenschaften keineswegs genügen zur Gewinnung des Ablasses, es sei denn ein spezielles Indult vorhanden (S. C. Ind. 22. März 1905; 18. Juli 1902; 17. Februar 1902; Anal. Eccla 1905. p. 212. 1902. p 345; p. 295). Somit müssen, falls kein besonderes Indult vorliegt, solche Benediktinerinnen mit einfachen Gelübden (ohne Klausur) eine Benediktiner-Kirche besuchen. Ist aber auch ein Indult vor-

handen, so hat dieses keine Wirkung für solche oratoria semipublica, die kaum einige Schritte von Benediktiner-Kirchen entfernt sind. Wo das Indult aber zur Anwendung kommt, da haben nicht nur die Schwestern, sondern auch ihre Zöglinge und Dienerschaft das Recht, diese Vergünstigung zu gebrauchen. (Anal. Eccl. 1905 [XIII.] p. 213 Nota.) Dasselbe gilt von Seminar- und Studentenkapellen, die unter Benediktinerleitung stehen. (In Bezug auf Benediktinerinnen mit feierlichen Gelübden und Klausur möge bemerkt werden, daß ihre Gotteshäuser gewöhnlich öffentliche sind.)

4. In Bezug auf den zweiten Teil möge hervorgehoben werden: beständiges Tragen der Jubiläumsmedaille und Besuch irgend eines öffentlichen Gotteshauses.

a) Der Toties-Quoties-Ablaß eignet nur der (runden) Jubiläumsmedaille des heiligen Benedikt, nicht aber der gewöhnlichen (ovalen). Das Recht der Münzung und des en gros-Verkaufes steht allein der Abtei von Monte Cassino zu oder solchen Firmen, die mit der genannten Abtei in Verbindung stehen. Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieser zweifelsohne segensreichen Medaille möge man die Auktoren nachsehen, zum Beispiel Beringer, l. c. p. 375 sqq.; Linzer Quartalschrift 1893, IV. 876 sqq.; Beth, P. Martin O. S. B., The Medal or Cross of St. Benedict, Atchison, Kansas U. S. A. 1906. Die Weihefakultät kann von allen Priestern des Welt- und Ordensklerus durch die Praesides der (14) Benediktiner-Kongregationen erhalten werden.

b) Das „beständige Tragen" (habitualiter gestantes) ist nicht so streng zu nehmen, wie betreffs des Skapuliers (Beringer, l. c. 393). Es muß aber natürlich ein „Tragen" sein, das einer Gepflogenheit gleichsieht. Eine solche wäre nicht vorhanden, wenn man die Medaille nur am 1. und 2. November schnell umlegen, und sie dann die übrigen 363 Tage des Jahres kaum mehr ansehen würde — so wurde uns mündlich mitgeteilt als die Ansicht der heiligen Kongregation.

c) Der Kirchenbesuch kann, das beständige Tragen der Jubiläumsmedaille vorausgesetzt, in irgend einem öffentlichen Gotteshaus vollzogen werden. Hingegen genügen halböffentliche Kapellen nicht behufs Gewinnung dieses Ablasses. So müßten zum Beispiel Ordensfrauen, oder Seminaristen ein öffentliches Gotteshaus besuchen.

d) Allein diese Gunst irgend ein öffentliches — auch nicht Benediktiner-Gotteshaus — zu besuchen, kommt nur dann zugute, vorausgesetzt auch das beständige Tragen der Medaille, wenn die Gläubigen aus Gründen: α) der Krankheit, β) Klausur, γ) Entfernung eine Benediktiner-Kirche nicht besuchen können. In Bezug auf α) halte man sich an das Urteil des Arztes, oder an die gesunde, eigene Vernunft, oder an das Urteil verständiger Personen. In Bezug auf Klausur möge bemerkt werden, daß bischöfliche Klausur oder eine solche (wenn auch nicht päpstliche oder bischöfliche), die von den Konstitutionen vorgeschrieben ist, auf unsern Fall in Anwendung kommt: zum Beispiel Madames du Sacré Coeur. Was die Entfernung anlangt, so ist das milliarium von 1000 Schritten (zirka 15 oder 20 Min.) zu verstehen (Beringer, l. c. 424), von der englischen also, nicht deutschen Meile.

e) Der Empfang der heiligen Sakramente, in irgend einer Kirche, auch in einer andern als der des Kirchenbesuches, wird jedenfalls am besten an Allerheiligen oder Allerseelen geschehen (confessi, refecti deutet ein Voraufgehen an). Beim Kirchenbesuch selbst soll man nach Meinung des heiligen Vaters beten, und diese Meinung wurde im Dekret vom 31. August 1877 besonders dahin bestimmt, daß sie auf die Bekehrung der Sünder zielen soll. Jedoch genügt die Absicht nach Meinung des Papstes zu beten. Die Dauer des Besuches ist nicht besonders determiniert; jedoch nach Ansicht der Theologen genügen 5 Vater unser, Ave Maria und Glaube. Nur möge niemand dem multa zu sehr, anstatt dem multum seine Kräfte zuwenden. Ebenso werden einzelne bestimmte Verstorbene der Andacht der

Gläubigen besonders zu empfehlen sein, ohne natürlich aller armen Seelen zu vergessen.

5. In Bezug auf die Gründe, welche die Bittsteller bewogen, den Allerseelentag zu wählen, so sind sie teils der Geschichte, teils der Tatsache entnommen. Betreffs der geschichtlichen Unterlage machen wir aufmerksam auf „Kirchenlexikon" 1882 Allerseelen, Vol. I., col. 560; Odilo, der heilige, Vol. IX. (1895) col. 690, woselbst die Literatur verzeichnet ist. Bezüglich der Tatsache des frommen Sinnes der Gläubigen möchten wir noch beifügen, daß der universale Charakter des Benediktiner-Ordens auch in dieser vom heiligen Vater erwiesenen Gunst wieder zum Ausdruck kommt.

P. S. Man merke noch den Fehler, der in der ersten offiziellen Ausgabe sich findet, aber in unserem Exemplar nach der offiziellen Korrektur berichtigt ist, nämlich „a secundis" anstatt „a primis" Vesperis.

Rom, St. Anselm. P. Augustin Bachofen O. S. B.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Austeilung der heiligen Kommunion in Privatoratorien.) 1. Darf die heilige Kommunion in Privatoratorien, welche mit Erlaubnis des Ordinarius errichtet sind, an diejenigen, welche die Erlaubnis des Privatoratoriums besitzen, ausgeteilt werden und

2. können auch andere Gläubige dort die heilige Kommunion empfangen.

Die Ritenkongregation antwortete ad 1. unter Voraussetzung eines apostolischen Indultes, Ja; ad 2. Nein, wofern kein apostolisches Indult dafür da sei. S. Rit. Congreg. ddo. 10. Februar 1906.

(Liturgica.) Aus einer Reihe von Anfragen, welche an die Ritenkongregation von den Kamaldulensern gestellt wurden, sollen die nachfolgenden wegen ihres allgemeinen Inhaltes mitgeteilt werden.

1. Soll der Zelebrans an Maria Lichtmeß, am Palmsonntag nach der Weihe und Verteilung der Kerzen respektive der Palmzweige, auf der Epistelseite, wo er sich befindet, Inzens für die Prozession einlegen, oder dieses in der Mitte des Altares tun? Antwort: Auf der Epistelseite.

2. Muß der Zelebrans bei der Prozession an Maria Lichtmeß oder am Palmsonntag, wenn er vom Altare hinuntergeht, noch vor dem Hochaltare seine Reverenz machen, oder geht er ohne alle Reverenz gleich mit der Prozession? Antwort: Die Reverenz ist nicht zu unterlassen.

3. Soll der Zelebrans, wenn er nach dem Austeilen des Weihwassers oder an Maria Lichtmeß oder am Palmsonntag nach der Prozession sich an die Kredenz begibt, auf der untersten Altarstufe oder in plano niederknieen, wofern das Sanktissimum sich auf dem Altare befindet? Antwort: Auf der untersten Altarstufe.

4. Kniet sich der Zelebrans, wenn auf dem Altare sich das Sanktissimum befindet, bevor er von den Stufen des Altares nur sich umwendend das Weihwasser austeilt, nieder? Antwort: Nein, wenn er den Altar nicht verläßt.

5. Muß der Zelebrans die Improperien, welche der Chor singt, privatim auch rezitieren? Antwort: Ja, nach der allgemeinen Praxis, daß das, was der Chor singt, der Zelebrans rezitiert.

6. Darf am Karsamstag vor den Funktionen in der Sakristei Weihwasser gesegnet werden, wenn in der Kirche kein Taufbecken ist, so daß es bei den Worten Peccatores der Allerheiligenlitanei in die Weihwasserkessel getan wird, aus denen es am Mittwoch der Karwoche entfernt wurde? Antwort: Ja, wo nur ein Priester ist; sind mehrere da, so ist das Weihwasser privatim in der Sakristei nach den Prophetien zu segnen.

7. Ist am Karsamstage die Osterkerze so zu stellen, daß das auf ihr befindliche Kreuz nach der Epistelseite, wo sich der Zelebrans befindet, gerichtet ist, oder soll es das Volk anschauen? Antwort: Während der Weihe den Priester, nachher immer das Volk.

8. In welcher Reihenfolge sind die Kerzen am Altare anzuzünden? Die Kerzen des Altares sind in folgender Reihenfolge anzuzünden. Die dem Kreuze nächste Kerze auf der Epistelseite wird als erste angezündet, dann die beiden nebenstehenden, dann auf der Evangelienseite diejenige, welche neben dem Kreuze sich befindet, darauf die beiden anderen. Werden die Kerzen ausgelöscht, so die umgekehrte Reihenfolge zu beobachten. Man beginnt mit der äußersten Kerze auf der Evangelienseite und löscht als letzte Kerze die als erste angezündete aus.

9. Wann sind die Orationes zu beten, wenn coram Sanctissimo der Hymnus Te Deum gesungen wird; sind die Oratio pro gratiorum actione und die Oratio Deus, qui nobis sub sacramento unter einer Schlußformel am Schlusse des Tantum ergo zu singen oder nicht? Antwort: Vor dem Tantum ergo wird die Oratio Deus cuius misericordiae etc. gesungen.

10. Sind am Schlusse einer Dank-Prozession nach Absingung des Te Deum alle Versikeln mit den drei Orationen wie im Rituale Romanum zu beten oder genügen einige Versikeln und eine Oration? Antwort: Alles ist zu beten.

11. Dürfen andere, namentlich Priester, den Kelch anderen für die heilige Messe fertig machen, oder hat das der zelebrierende Priester nach der Rubrik des Missale tit. I, Nr. I selbst zu tun? Antwort: Ja, wenn der Sakristan wenigstens die Tonsur empfangen hat (nach Dekret vom 23. November 1906 oder sonst ein Indult besitzt die heiligen Gefäße zu berühren. Doch ist es geratener, daß der Zelebrans selbst alles besorgt. (S. Rit. Congr. ddo. 1. Februar 1907.)

(Regularen und Patronatsfest.) Eine an die Ritenkongregation gerichtete Anfrage: 1. ob die Regularen stets gehalten seien, zumal wenn sie ein eigenes Kalendarium hätten, das Fest des Diözesanpatrones als festum Duplex I. classis ohne Oktav zu feiern, auch in dem Falle, daß ein eigener Ortspatron da sei, oder nur wenn dieser fehle? und

2. ob dieselben gehalten seien als festum duplex I. classis ohne Oktav den Patron des Reiches oder des Gebietes zu feiern, auch in dem

Falle, daß ein eigener Patron für die Provinz da sei, oder wenn ein solcher fehle?

Die Ritenkongregation bejahte die erste Frage nur für den Fall, daß das Fest des Diözesanpatrones auch vom Volke gefeiert werde (cum feriatione celebratum fuerit). Auf die zweite Frage wurde eine in allem bejahende Antwort gegeben, wenn nämlich der Patron des Reiches ꝛc. Erlaubnis des römischen Stuhles gefeiert werde; sonst Nein.

Haben also die Regularen einen eigenen Ortspatron, so sind sie nicht verpflichtet zum Feste des Diözesanpatrones als I. class. ohne Oktav, dagegen müssen sie den Patron des Reiches ꝛc. mitfeiern.

(Graduale, Offertorium, Communio, Deo Gratias im Hochamt.) Dürfen im feierlichen Hochamt Graduale, Offertorium, Communio das Deo Gratias am Schlusse der Messe, statt vom Chore gesungen, auch nur rezitiert werden, während die Orgel spielt. Oder ist es vielmehr löblich, diese Teile im gregorianischen Gesang auszuführen? Die Ritenkongregation hat diese Frage dahin beantwortet, daß, wenn die Orgel spielt und die oben angegebenen Teile nicht gesungen werden, diese im Chore laut und vernehmlich zu rezitieren sind (alta et intelligibili voce) nach dem Sinne des Ceremoniale Episc. lib. I. cap. XXVIII. Nr. 7 und Dekret Nr. 2994. Mont. Polit vom 10. Jänner 1852 Nr. II. und Nr. 3108 S. Marci vom 1. September 1861 ad XIV. und XV. (S. Rit. Congreg. ddo. 8. August 1906.)

(Assistenz des Bischofes in Mozzetta beim Hochamt.) Ein Mexikanischer Bischof frug an: 1. Sollen, wenn der Bischof einem feierlichen Hochamt in Mozzetta auf dem Throne anwohnt, dieselben Zeremonien beobachtet werden, wie solche zu beobachten sind, wenn der Bischof in Cappa Magna assistiert?

2. Erteilt der Bischof am Schlusse der von ihm ausgeteilten heiligen Kommunion den Segen in der gewöhnlichen Weise beginnend mit den Worten: Sit nomen etc.?

Die Ritenkongregation gab folgende Antworten: ad 1. Nein, sondern das Caeremoniale Episcoporum und die Dekrete der Ritenkongregation sind zu beachten, also: 1. Der Bischof in Mozzetta und Rochet hat keine Assistenz von Kanonikern. (Dekret Nr. 650.) 2. Segnet er den Weihrauch nicht. (Dekret Nr. 3110 ad 21.) 3 Gibt er weder dem Subdiakon nach der Epistel, noch dem Diakon vor dem Evangelium den Segen, noch küßt er das Missale nach dem Evangelium. (Dekret Nr. 3110 ad 22.) 4. Wird er nur einmal inzensiert nach der Opferung Caerem. Episc. lib. II. cap. 9 Nr. 8 und Dekret Nr. 2195 ad 2.) 5. Den Friedenskuß bringt ihm der Diakon. (Dekret Nr. 2089 ad 5.) 6. Am Schlusse des Hochamtes erteilt er den Segen nicht.

Wenn der Bischof die heilige Kommunion austeilt, so erteilt er am Schlusse derselben den feierlichen Segen. (S. Rit. Congreg. ddo. 23. November 1906.)

Bruderschaften in Kirchen von Klosterfrauen.

Von P. Franz Beringer S. J. in Rom.

Nach den bisherigen Entscheidungen der römischen Kongregationen und den Erklärungen der Kanonisten war die Errichtung solcher Bruderschaften im allgemeinen nicht gerne gesehen, ja öfters mißbilligt worden.[1] In der Praxis dagegen waren zumal in der jüngsten Zeit vielerlei Bruderschaften, Kongregationen oder fromme Vereine, ja sogar Erzbruderschaften in Kirchen von Klosterfrauen entstanden mit Gutheißung von Bischöfen, ja selbst des apostolischen Stuhles, was mit den erwähnten Entscheidungen wenig im Einklang schien.

Kürzlich ist darum an die Ablaßkongregation und durch diese an die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute eine längere Anfrage über den Sinn und die Tragweite jener Entscheidungen gerichtet worden. Die letzterwähnte Kongregation hat die Frage, wie üblich, einem ihrer Konsultoren zu eingehenderem Studium übergeben. Das Gutachten desselben wurde in der römischen Zeitschrift „Analecta ecclesiastica“[2] veröffentlicht, bevor noch die Kongregation selbst eine Entscheidung getroffen hatte. Diese ist jetzt unter dem Datum des 18. Januar 1907, in der nämlichen Zeitschrift 1907, 72 erschienen und stützt sich ausdrücklich auf jenes Gutachten. Bevor wir nun die Kongregationsentscheidung mitteilen, ist es vom Interesse, auf die Ausführungen des Konsultors näher einzugehen, weil sie zum Verständnis und zur Begründung derselben wesentlich beitragen.

Um nämlich die hier in Frage kommenden Dekrete richtig zu verstehen, sind mehrere Arten von Bruderschaften wohl zu unterscheiden:[3]

a) Eigentliche Bruderschaften, im engeren Sinn genommen collegia. Diese sind nicht nur von der kirchlichen Autorität errichtet, sondern haben auch eine strenge Organisation; ihre Pflichten und Rechte sind von der Kirche eigens geregelt. Die Mitglieder tragen bei den gemeinsamen Uebungen ein besonderes langes Gewand, kommen regelmäßig zu solchen Uebungen oder zu Liebeswerken zusammen, halten öffentliche Prozessionen oder beteiligen sich als eigene Gemeinschaft an denselben, und beten gemeinsam die kirchlichen Tagzeiten.

b) Bruderschaften im weiteren Sinne. Diese sind zwar auch kanonisch errichtet, bilden aber nicht eine so enggegliederte Vereinigung, wie die erstgenannten, mit denen sie nur insofern eine gewisse Aehnlichkeit haben, daß die Mitglieder sich zu Uebungen der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe öfters versammeln; auch werden vielfach die neu eintretenden mit einer gewissen Feierlichkeit aufgenommen, mit einem kleinen Skapulier oder Gürtel bekleidet u. s. w. Von dieser Art sind jetzt die meisten unserer Bruderschaften, Sodalitäten und Kongregationen.

[1] Vergl. „Die Ablässe“, 13. Aufl. S. 522, b. — [2] Jahrgang 1906, 553. Der Artikel wurde auch besonders gedruckt in der kleinen „Bibliothek“ der nämlichen Zeitschrift unter Nr. 24. — [3] Vergl. „Die Ablässe“, 13. Aufl. S. 513.

c) Fromme Vereine, fromme Werke oder Bündnisse, welche ganz einfache Regeln befolgen und mit kirchlicher Approbation sich nur zu der einen oder anderen frommen Uebung verbunden haben, ohne daß die Mitglieder sich dazu regelmäßig und an einem bestimmten Ort versammeln müssen.

Außerdem können noch unterschieden werden: Bruderschaften, welche zumeist aus Laien beiderlei Geschlechtes bestehen (confraternitates laicorum); — dann solche, die nur für Frauen oder Mädchen bestimmt sind, welche bei den Nonnen wohnen, von ihnen erzogen oder ihrer Sorge anvertraut werden; — und endlich Bruderschaften oder Kongregationen von Frauen oder Mädchen, welche auswärts wohnen und zu den Nonnen keinerlei besondere Beziehungen haben.

Nach diesen Unterscheidungen ist nun zu sagen:

1. Die Laienbruderschaften im engeren Sinne (a), welche in der Regel auch aus Personen beiderlei Geschlechtes bestehen, dürfen ohne besonderes Indult des heiligen Stuhles nicht errichtet werden in Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen mit feierlichen oder auch nur mit einfachen Gelübden.

Gerade bezüglich dieser Art von Bruderschaften hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute noch am 22. August 1891 in einem Schreiben an den Bischof von Foligno ihre Entscheidung (in Tirasonen.) vom 9. November 1595 neuerdings eingeprägt: „Non placet Sacrae Congregationi, ut in monasteriis Monialium sub quovis titulo instituantur confraternitates laicorum, ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt, incommoda; immo praecipit, ut erectae tollantur; secus transferantur."

Dieses Dekret spricht nun freilich nur von Ordensfrauen im strengen Sinne, die nämlich feierliche Gelübde ablegen und päpstliche Klausur haben; allein die Unzuträglichkeiten, welche es erwähnt, treffen in gleicher Weise oder noch mehr bei den Klosterfrauen mit einfachen Gelübden zu; denn der Zulauf des Volkes und die Uebungen solcher Bruderschaften können die Ruhe der gottgeweihten Jungfrauen nicht wenig beeinträchtigen, abgesehen davon, daß diesen der freie Verkehr mit der Außenwelt untersagt ist.

Aus diesem Grunde hat wohl auch die Ablaßkongregation vor nicht langer Zeit eine ähnliche Entscheidung gegeben. Auf die Frage nämlich: „In Gallia cum minime existant Religiosae a S. Sede approbatae, et aliunde plures adsint communitates quasi Religiosarum, quae scholas dirigunt et congregationes habent puellarum tam externarum quam alumnarum, valde utile esset confraternitates erigere in earum ecclesiis; quaeritur, an possint erigi?" — hat sie am 29. Februar 1864 geantwortet: „Non expedire".[1])

Diese Antwort bezieht sich gleichfalls auf Bruderschaften im engeren Sinne, die aus Personen beiderlei Geschlechtes zusammengesetzt sind, und sie ist in den oben erwähnten Unzuträglichkeiten begründet. Weil aber diese in ähnlicher Weise zu befürchten sind für den Fall, daß in den Kirchen von Nonnen sich Frauen oder Mädchen von außen, welche zu den Nonnen gar keine näheren Beziehungen haben, zu ihren Bruderschaftsübungen versammelten, so ist das Verbot der obigen Entscheidungen auch auf diesen Fall auszudehnen. Doch dürfte für die Kirchen von Nonnen mit einfachen Gelübden eine Ausnahme leichter zu gewähren sein.

2. Handelt es sich dagegen um Bruderschaften im weiteren Sinn, um Kongregationen (selbst vom dritten Orden) und andere fromme Vereine,

[1]) Decr. auth. S. Congr. Indulg. (edit. Ratisbon.) n. 403 ad 4.

welche nur für Mädchen bestimmt sind, die bei den Nonnen erzogen oder ihrer Obsorge anvertraut werden, so können dieselben ganz wohl in deren Kirchen und Kapellen bestehen, ja sie sind heutzutage zu empfehlen und zu fördern, insoweit nicht die Ordensregel darunter leidet.

Deshalb heißt es in den vom heiligen Stuhl approbierten Acta et Decreta Concilii plenarii Americae latinae in Urbe celebrati anno 1899, tit. IX. cap. IV de piis Sodalitiis: „Ad tollenda quam plurima quae exinde oriri possunt incommoda neque in monasteriis Monialium, neque in communitatibus piarum feminarum, quae scholas dirigunt, erigi possunt Confraternitates laicorum (S. Congr. Indulg. 29. Februar 1864, n. 403). Haec tamen prohibitio non comprehendit puellas, quae sub Monialium aut religiosarum tutela precibus et christianis operibus magna cum laude incumbunt, uti sunt prae ceteris Filiae Mariae."

In gleicher Weise sagt P. Wernz[1]): „In ecclesiis vel oratoriis Monialium (unter dieser Benennung sind dort auch die Nonnen mit einfachen Gelübden inbegriffen) qualescumque confraternitates laicorum non sunt erigendae, nisi indulto generali vel speciali Sedis Apostolicae id fuerit permissum, aut agatur de Congregationibus puellarum sub generali prohibitione non comprehensis."

3. Was endlich die Bruderschaften, Kongregationen und frommen Vereine betrifft, welche ausschließlich für die Klosterfrauen und die bei ihnen wohnenden Personen bestimmt sind, so gibt es kein allgemeines Dekret, wodurch deren Errichtung verboten wäre. Die Nonnen dürfen also nicht nur in verschiedene Bruderschaften oder Vereine eintreten, sondern solche auch in ihren Klöstern für sich und ihre Hausgenossen errichten lassen, wenn nur die Ordensregel und Klausur nach dem Urteil der Ordensobern oder der Bischöfe nicht darunter leidet. Ausgeschlossen bleiben jedoch die dritten Orden für Weltleute, weil bekanntlich die Mitglieder religiöser Orden und Institute denselben nicht angehören können.[2])

* * *

Dies ist der Hauptsache nach der Inhalt des Votums, welches der oben erwähnte Konsultor der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute unterbreitet hat. Dasselbe wird nun in allen seinen Teilen bestätigt, ja dessen Schlußfolgerungen werden noch erweitert durch die folgenden drei Entscheidungen der Kongregation:

1. Das Verbot vom 9. November 1595, welches sich einzig auf Bruderschaften im engeren Sinne in den Kirchen von Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden bezog, hat auch Geltung für die Kirchen von Nonnen mit einfachen Gelübden.

2. Handelt es sich um fromme Vereine, zu welchen nur Personen des weiblichen Geschlechtes gehören, so steht nichts im Wege, daß dieselben in den vorgenannten Kirchen unter Beobachtung der üblichen Vorschriften errichtet werden.

3. Sollen aber in eben diesen Kirchen fromme Vereine errichtet werden, die aus Personen beiderlei Geschlechtes bestehen, so bleibt die Sache dem klugen Ermessen und dem Gewissen der Bischöfe überlassen

[1]) Jus Decretalium III. n. 708. — [2]) Nach dem Dekret der heiligen Ablaßkongreg. vom 16. Juli 1887; s. „Die Ablässe", 13. Aufl. S. 801.

welche stets darauf bedacht sein werden, daß alles in rechter Ordnung vor sich gehe.[1])

Diese Bestimmungen sind leichtverständlich und weitgehend. Offenbar unterscheidet die Kongregation nur zwischen Bruderschaften im engeren Sinn und Vereinen (associationes); unter die letztere Bezeichnung fallen also auch alle Bruderschaften im weiteren Sinne, Kongregationen, Sodalitäten, fromme Vereine oder Bündnisse. Von den Kirchen der Ordensfrauen mit feierlichen oder einfachen Gelübden bleiben nur die Bruderschaften im engeren Sinne ausgeschlossen, wie sie oben erklärt sind. Da aber bei uns heutzutage fast nur Bruderschaften im weiteren Sinne bestehen, so ist deren Errichtung in den erwähnten Kirchen gestattet, zumal wenn diese Kongregationen oder Vereine nur Mädchen oder Frauen aufnehmen, mögen dieselben im Kloster selbst wohnen oder von auswärts kommen und ohne besondere Beziehungen zu den Nonnen stehen.

Wenn es sich aber auch um solche einfachere Bruderschaften oder Vereine handelt, welche aus Personen beiderlei Geschlechtes gebildet sind, so dürfen sie doch in Kirchen von Ordensfrauen errichtet werden, wenn Unordnungen nicht zu befürchten sind und die Bischöfe dies für zweckmäßig halten.

In der Bulle Leos XIII. „Ubi primum" vom 2. Oktober 1898 heißt es: „Die Rosenkranzbruderschaft kann in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen errichtet werden, zu welchen die Gläubigen freien Zutritt haben, mit Ausnahme der Kirchen von Nonnen und von anderen frommen Frauengenossenschaften, wie die heiligen römischen Kongregationen oft erklärt haben." — Diese Ausnahme ist jedenfalls jetzt nach der neuen Entscheidung nur auf Bruderschaften im engeren Sinne zu beziehen; sonst aber gilt auch hier das oben Gesagte; denn spezielle Verbote römischer Kongregationen bezüglich der Rosenkranzbruderschaft gibt es nach den eingehenden Untersuchungen des mehrerwähnten Konsultors nicht.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

1. Zwei in den marianischen Sodalitäten übliche Weiheformeln sind durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 17. November 1906 mit je 300 Tagen Ablaß bereichert worden, den die Sodalen jedesmal, wenn sie eine derselben beten, gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden können. Acta S. Sed. XL, 110.

Die erste dieser zwei Formeln ist schon sehr lange bei den marianischen Kongregationen im Gebrauch; mit ihr hat der heilige Johannes Berchmans sich der Mutter Gottes geweiht, als er in die Kongregation des Kollegs von Mecheln aufgenommen wurde. Bis zu seinem heiligen Tod hat er sie dann täglich wiederholt.

Die zweite längere Formel ist in den offiziellen Text der Regeln der marianischen Sodalitäten aufgenommen. Sie war in den Pariser Kongre-

[1]) Acta S. Sedis X L, 141.

gationen im 16. und 17. Jahrhundert in Uebung; so bediente sich ihrer der heilige Franz von Sales im Jahre 1580 bei seiner Aufnahme unter die Sodalen des Kollegs von Clermont zu Paris, und sie blieb dann stets sein Lieblingsgebet.

1. Heilige Maria, Mutter Gottes und Jungfrau, ich erwähle dich heute zu meiner Gebieterin, Beschützerin und Fürsprecherin, und nehme mir fest vor, dich nie zu verlassen, nie etwas gegen dich zu sagen oder zu tun, noch zuzulassen, daß von meinen Untergebenen je etwas wider deine Ehre geschehe. Ich bitte dich daher, nimm mich an zu deinem ewigen Diener, stehe mir bei in allen meinen Handlungen, und verlasse mich nicht in der Stunde meines Todes. Amen.

2. Heiligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria, obgleich ich ganz unwürdig bin, unter die Zahl deiner Diener aufgenommen zu werden, so erwähle ich dich dennoch im Vertrauen auf deine wunderbare Güte und Liebe und im Verlangen dir zu dienen, in Gegenwart meines Schutzengels und des ganzen himmlischen Hofes heute zu meiner Gebieterin, Fürsprecherin und Mutter. Ich nehme mir fest vor, dir künftig immer zu dienen und nach Kräften dahin zu wirken, daß auch andere dich lieben und dir dienen. Ich bitte dich also, o gütigste Mutter, bei dem Blut, das dein Sohn für mich vergossen hat, nimm mich unter die Zahl deiner Pflegekinder und für immer zu deinem Diener auf. Stehe mir bei in allen meinen Handlungen und erlange mir die Gnade, in Gedanken, Worten und Werken mich so zu benehmen, daß niemals etwas an mir weder deinen noch deines göttlichen Sohnes Augen mißfalle. Sei meiner eingedenk und verlasse mich nicht in der Stunde des Todes. Amen.

II. Stoßgebet zum Herzen Jesu zur Erneuerung der Ordensgelübde.

Cor Jesu, caritatis victima, fac me tibi hostiam viventem, sanctam, Deo placentem.

Herz Jesu, Opfer der Liebe, mache mich zu einer lebendigen, heiligen, gottgefälligen Opfergabe für dich.

Ablaß: 50 Tage, so oft Ordensleute beiderlei Geschlechtes dieses Gebetchen in der Absicht sprechen, ihre Ordensgelübde zu erneuern. Pius X, Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 27. Februar 1907. Analecta Sacri Ordin. Praedicatorum 1907, 41. — Dieses Ablasses können nicht bloß Ordensleute im strengen Sinne, sondern auch alle Mitglieder religiöser Kongregationen und Institute teilhaftig werden, welche religiöse Gelübde ablegen.

III. Das Beten der kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes in der Landessprache

darf nach den Erklärungen der heiligen Ablaßkongregation vom 14. Juni 1901 und 28. August 1903[1] unbeschadet der Ablässe nur privatim stattfinden, nicht aber öffentlich in der Kirche und in Anwesenheit von Gläubigen. Was ist aber unter dieser Privatrezitation zu verstehen? Auf eine Anfrage des Erzbischofs von Mecheln, in dessen Diözese viele religiöse Genossenschaften mit einfachen Gelübden die erwähnten Tagzeiten auch öffentlich und gemeinsam in der Muttersprache beten,

[1] Siehe „Die Ablässe", 13. Aufl. S. 114, Anm. 1.

hat die Ablaßkongregation am 18. Dezember 1906 geantwortet: Wenn die Rezitation gemeinsam innerhalb des religiösen Hauses, ja selbst in der mit diesem Hause verbundenen Kirche oder öffentlichen Kapelle statt habe, aber bei verschlossenen Türen, so sei dies noch als Privatrezitation anzusehen, bei welcher also die Ablässe gewonnen werden können. Acta S. Sed. XL, 187.

IV. **Herz Jesu, ich vertraue auf dich.** Ueber dieses Stoßgebet wurde schon früher hier berichtet.[1]) Seitdem ist der unvollkommene Ablaß erhöht worden, so daß jetzt die dafür bewilligten Ablässe in folgender Weise Geltung haben:

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage jedesmal; — vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man diese Anrufung täglich gebetet hat; Bedingungen: Beichte, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius X. eigenhändige Reskripte vom 27. Mai 1905 und 5. Juni 1906; Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 27. Juni 1906. Acta S. Sed. XXXVIII, 124 und XXXIX, 560.

V. **Dreitägige Andacht in der Fronleichnamsoktav zur Förderung der öfteren Kommunion.** — In einem Schreiben des Kardinalpräfekten der Ablaßkongregation vom 10. April 1907 an alle Bischöfe wird mit der großen Befriedigung des heiligen Vaters über die heilsamen Früchte, welche das Dekret der Konzilskongregation vom 20. Dezember 1905 bezüglich der täglichen Kommunion an vielen Orten bereits getragen, zugleich die Mahnung ausgesprochen, daß diese fromme Uebung mehr und mehr gepflegt und verbreitet werde. Zu diesem Zweck wünscht Se. Heiligkeit, daß wo möglich jedes Jahr in allen Kathedralkirchen während der Fronleichnamsoktav oder je nach den Verhältnissen zu einer anderen von den Bischöfen zu bestimmenden Zeit eine dreitägige Andacht in folgender Weise gehalten werde:

Dieselbe möge immer am Freitag, Samstag und Sonntag unmittelbar nach dem Fronleichnamsfest oder zu einer anderen Zeit, wie oben bemerkt, stattfinden. An jedem dieser Tage soll das Volk über die Vortrefflichkeit des allerheiligsten Altarsakramentes und namentlich über die gute Vorbereitung zu seinem würdigen Empfang belehrt werden. Darauf wird das Allerheiligste ausgesetzt und vor demselben das folgende Gebet gesprochen:

O süßester Jesus, Du bist in diese Welt gekommen, um allen Seelen das Leben deiner Gnade zu verleihen; ja, um dasselbe in ihnen zu erhalten und zu kräftigen, gibst du dich ihnen täglich im hochwürdigsten Sakrament des Altars als wirksame Arznei zur Heilung ihrer Krankheiten und als himmlische Speise zur Stütze ihrer Schwachheit. So bitten wir dich denn flehentlich, gieße über sie deinen göttlichen Geist aus, damit jene, welche etwa mit schwerer Schuld sich befleckt, zu dir zurückkehren und das durch die Sünde verlorene Gnadenleben wieder gewinnen; jene aber, welche durch deine Güte und Barmherzigkeit dir bereits treu anhängen, wenn möglich jeden Tag zu deinem himmlischen Gastmahle fromm hinzutreten. Neu gestärkt werden diese dann ein Gegengift für ihre täglichen läßlichen Sünden emp-

[1]) Jahrgang 1906, 175, VII. Nach obigen Angaben ist jetzt zu ergänzen, was in der 13 Aufl der „Ablässe" S. 818 mitgeteilt wurde.

fangen, das Leben deiner Gnade in sich bestärken und so immer mehr gereinigt die ewige Seligkeit im Himmel erlangen. Amen.

Darauf wird Tantum ergo gesungen und der Segen mit dem Allerheiligsten erteilt. Am Sonntage, am letzten der drei Tage, hält der Pfarrer während der gewöhnlichen Pfarrmesse eine Homilie über das Evangelium des Sonntags in der Fronleichnamsoktav, welches ja zur Erklärung des Altarsgeheimnisses vorzüglich sich eignet; dann folgt die gemeinschaftliche Kommunion. Wird ein anderer Sonntag außerhalb dieser Oktav gewählt, so soll die Predigt dazu benützt werden, um die Gläubigen zum eifrigen Empfang des heiligen Sakramentes während der Messe anzuregen.

Nachmittags werden die nämlichen frommen Uebungen gehalten, wie an den vorhergehenden Tagen. In der Predigt aber sollen die Priester alle Gläubigen zur innigen Andacht gegen das allerheiligste Sakrament ermahnen, zumal aber zur häufigen Teilnahme an jenem himmlischen Gastmahl, nach der bewährten Lehre des römischen Katechismus, wie das obenerwähnte Dekret der Konzilskongregation nr. 6 angibt.[1] — Am Schluß wird vor dem Tantum ergo das Te Deum gesungen.

Der heilige Vater empfiehlt zu dem nämlichen Zwecke sehr dringend, daß auch in den Pfarrkirchen je nach dem weisen Ermessen des Bischofs wenigstens jene fromme Uebung stattfinde, wie sie oben für die Kathedralkirchen am Sonntag während der Fronleichnamsoktav oder an einem anderen angegeben ist.

Damit aber die Gläubigen um so eifriger sich daran beteiligen, hat Se. Heiligkeit folgende auch den Verstorbenen zuwendbare Ablässe bewilligt: 1. 7 Jahre und 7 Quadragenen für jeden der drei Tage; 2. vollkommenen Ablaß einmal während der dreitägigen Andacht, wenn man derselben täglich beiwohnt, die heiligen Sakramente empfängt und nach der Meinung des Papstes betet; 3. vollkommenen Ablaß am Sonntag für alle jene, welche beichten, in den Kathedral- oder auch in den Pfarrkirchen gemeinsam zur heiligen Kommunion gehen und wie oben beten.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Die Schriftwerdung dieses Berichtes fiel gerade in die Zeit der Wahlen. Mission und Wahlen, die reimen sich schwer zusammen; sind zwei Wesen, die eins vom andern nichts wissen wollen.

Wahlen, oder Wählung, wie das Landvolk sagt und darunter sich etwas denkt mit dem Anfangsbuchstaben L., sie müssen sein. Ja, wenn sie nur noch

[1] Dort heißt es: Cum autem perspicuum sit ex frequenti seu quotidiana S. Eucharistiae sumptione unionem cum Christo augeri, spiritualem vitam uberius ali, animam virtutibus effusius instrui, et aeternae felicitatis pignus vel firmius sumenti donari, ideirco parochi, confessarii et concionatores juxta probatam Catechismi Romani doctrinam (Part. II, c. 63), christianum populum ad hunc tam pium ac tam salutarem usum crebris admonitionibus multoque studio cohortentur.

von der Art wären, wie zu Beginn unserer heiligen Kirche. Es liest sich so lieb in der Apostelgeschichte, wie die Apostel der Kirchengemeinde in Jerusalem nahelegten: „Brüder! Ihr sollt aus Euch Männer ausersehen, sieben, die guten Rufes sind, voll des Heiligen Geistes und der Weisheit, die wollen wir zu diesem Geschäfte bestellen ... Und die Rede gefiel der ganzen Menge und sie wählten: den Stephanus, einen Mann voll Glaubens und des Heiligen Geistes." A. Ap. 6. 3—5.

Oder wie dieselbe schreibt über die Wahl des Apostels Matthias: „Sie stellten zwei auf: Josef, genannt Barsabas, mit dem Zunamen: der Gerechte, und Matthias. Und sie beteten und sprachen: Herr, der Du die Herzen Aller kennst, zeige an den Einen, welchen von diesen Beiden Du erwählt hast, die Stelle dieses Dienstes und des Apostelamtes zu empfangen .... Da warfen sie das Los über sie und das Los fiel auf Matthias." A. Ap. 1. 23—26.

Ja! hätten wir solche Wahlen! Aber es sind aus uns viele hunderte zu wählen und — leider nicht Diakonen oder gar Apostel —, sondern Reichsratsabgeordnete. Die Zeiten haben sich geändert. Ein Glück für die heilige katholische Kirche, daß sie in Ansehung der „Menschheit" das Wahlwesen für ihre Amtsträger beschränkt oder ganz aufgehoben hat, sonst würde es ihr ergehen, wie den weltlichen Staaten mit ihren Volksvertretern.

Das große Reich aller Reußen hat lange fest bestanden ohne solche — und jetzt hat es seine Duma — und es geht übler als zuvor.

Wir haben unseren Reichsrat schon lange, aber seit Jahren haben viele, die dort saßen, daraus eine Geißel für das Volk gemacht, haben Nationalitätenhader und grimmen Haß gegen alle christliche Weltordnung zutage gefördert, daß dem Volke die Haare zu Berge standen.

Nun haben wir die Wahlreform, das allgemeine Wahlrecht, und es ging nun die erste Wahl unter diesem Schilde vor sich. Das christliche Volk hat in einem guten Teile dieses Reiches seine ernste Pflicht erkannt und getan, hat aus seiner Mitte Männer gewählt, die gutes Zeugnis dafür haben, daß sie mit Gott für ihren Glauben, Kaiser und Vaterland kräftig einstehen wollen, hat sie gewählt in hartem Kampfe mit den Gegnern —; in vielen größeren Teilen des Reiches sind wie von jeher die Gegner, auch die ärgsten derselben, in der Oberhand geblieben.

Nun werden sie alle in das Parlamentsgebäude einziehen und es wird dort nicht mehr wie in Regenbogenfarben schillern, sondern, wie die Politiker sagen, wird zwiefaches Farbenspiel vorwalten: Schwarz und Rot!

Aller Augen werden sich auf diese beiden Farben richten. Der Herrgott im Himmel allein weiß, was sich daraus ergeben werde. Vielen ist bange, daß wir mit dem Ergebnisse schwerlich so zufrieden sein werden, wie jene Wähler zu Apostelzeiten. Was erst den Wahlen vorausging, sich während und nach denselben abspielte!

Das Notwendige und Nützliche, die Agitation in Wort und Schrift, Versammlungen ohne Zahl und Ende, anderseits das Gegengift: das Umgehen des Wahlschutzgesetzes, das Erpressen und Bedrohen bei den Abhängigen, allerlei Schnorrwerk und das Gemengsel von Haß, Schimpf und Verleumdung, hin und wieder Bruderzwist im eigenen Lager, bei den Gegnern das anfängliche Getrenntmarschieren und im letzten Wahlkampfe ein plötzliches Zu-

sammenschließen von Parteien, die sich zu einander eigentlich wie Feuer und Wasser verhalten sollten, die aber nun, wie ein einig Volk von Brüdern aufzogen, um mit vereinten Kräften die Kirchlichen, die Schwarzen zu berennen, dieses „Auseinander-Konzentrieren und Zusammen-Separieren," wie ein alter Witz es nennt, dann die Wahlparolen, von Vielen nicht verstanden, — dann das Wut- und Wehgeheul der Gefallenen! — Es war wie ein Hexensabbath, ein Tanzen um den brodelnden Kessel der Volksaufregung, der Geruch der daraus entweichenden Gase eine Schmach für regelrechte Geruchswerkzeuge!

Dabei mußte der alte Berichterstatter auch den alten Harnisch der Politik anschnallen, der ihm schon etwas ungefüge steht, und durfte auch das zweifelhafte Vergnügen genießen, tagelang der Wahlkommission beizusitzen, bei aller Aufregung noch ruhige Amtsmiene aufzusetzen.

In den wenigen freien Stunden Abends hieß es, Missionszeitschriften durchstöbern, daraus alsam ein Bien' Honig saugen und Wachs ziehen, daneben noch manches Scharmützel bestehen mit dem leiblichen Erbfeinde. Das sind Zeitläufte, die man in das Pfefferland oder in die Unterwelt verwünschen möchte.

Gott sei Dank! Es ist auch das vorübergegangen. Die letzten Nachwehen zeigen sich noch in der Tatsache, daß in der Berichtsvorrede auch die P. T. Leserschaft damit behelligt wird. Leider! Die Richtigkeit des alten Sprichwortes steht fest wie ein Dogma: Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über — auch die Feder!

Ob die Vorrede auch in einer Beziehung stehe zum Berichte, das mag wie ein zweifelhaftes Rätsel erscheinen, es sei denn eine Lösung in folgenden Gedanken:

Wir betrachten das Missionswerk als den Feldzug unserer heiligen Kirche; die Missionsmannschaft steht im schweren Felddienste und mag etwa von uns denken wie alte Krieger von den „Grünen" in den Friedensgarnisonen, wir könnten es nicht widersprechen in Ansehung der harten Mühen und Kämpfe, die sie zu bestehen haben. Jedoch! es sind auch wir Brüder in der alten Welt nicht mehr von der Art der Landwehr-Idylle früherer Zeiten; wir sind auch im aktiven Dienste, der immer strammere Forderungen stellt; aus den Manövern werden immerzu Kämpfe, wo scharf auf Ernst geschossen wird. Die Zukunft wird, wie in manchen anderen Reichen, auch bei uns Kämpfe heraufbeschwören, nicht bloß politische, die uns noch gehörig zu Leibe gehen werden, daß wir Priester jung und alt noch Dinge erleben, um welche uns auch die Brüder in den Missionen nicht beneiden werden. Die Feindesreihen schließen sich immer dichter.

Als Studenten hatten wir im Hause einen alten Hausdiener, einen verwitterten Haudegen, der hatte aus seiner Militärdienstzeit sich ein paar Kriegslieder gerettet, eines davon sang er immer, wenn er Arbeit zu tun hatte, die nicht nach seinem Sinne war: beim Holzspalten und dergleichen, es war ein Kriegslied, dessen Strophen in den Refrain endeten: „Wir müssen kämpfen, wir müssen käm—pfen, wir müssen kämpfen mit Hurrah! Oft lachten wir darüber und dann sangen wir es nach, öfter und öfter, es gab unserer Kampfeslust Ausdruck und tat gute Dienste im Kampfe mit den Büchern und den gestrengen Herren Professoren. Ich summe es noch hin und wieder vor mich hin und es kommt mir vor: Es gibt noch Zeiten zu erleben, wo dieser Kampfgesang noch ernst erbrausen wird.

Einstweilen sage ich den Mitbrüdern hüben: „Frisch auf, Kameraden, zum Kampf und Streit!“ und denen drüben: „Brüder reicht die Hand zum Bunde!“ Ihr seid und bleibt doch unsere Vorkämpfer, wenn Ihr auch vorläufig noch keine Wahlen zu verkosten habet! Was nicht ist, das kann noch werden! Harten Kampf wird es noch genug geben, hier, wie auch in den Missionen aller Weltteile!

I. Asien.

Vorder-Indien. Apostolische Präfektur Assam. Ein Brief des apost. Präfekten P. Becker an den Berichterstatter enthält erfreuliche Nachrichten: Die Station Lemin war seit einiger Zeit ein Schmerzenskind der Mission. Ein heftiger Orkan hatte Kirche, Missionshaus und Schule zerstört: unter großen Mühen gelang der Wiederaufbau und heuer am weißen Sonntage fand die feierliche Einweihung der Neubauten zur größten Freude des Volkes statt.

Diese Feier wurde noch erhöht durch die Taufe eines Dorfältesten und eines heidnischen Opferpriesters; dieser stand im höchsten Ansehen, amtierte nur bei besonderen Feierlichkeiten. Seit zwei Jahren war er im Verkehre mit den katholischen Missionären, nahm bei ihnen auch Unterricht, gab schließlich seine Stellung auf mit großem materiellen Verluste und unter heftiger Anfeindung, erklärte seinen Leuten die Gründe dieses Entschlusses, mahnte sie, ihm zu folgen: ließ sich taufen auf den Namen Leo. Seine Bekehrung machte großes Aufsehen. Möge Gott das Opfer dieses Mannes damit vergelten, daß er viele dessen Beispiele folgen läßt.

Laut Meldung der Salvatorianischen Mitteilung ist in der Station Naliang der Sorgen und Mühen kein Ende. Die Lebensmittel sind knapp, das Geld in Ebbe; es ist kaum das Nötigste aufzubringen für die Missionskräfte und die Waisenkinder; in der Regenzeit verdirbt alle Einrichtung und Wäsche; die Kirche ist im Laufe der Zeit so baufällig geworden, morsch und von Ameisen zernagt, daß sie dem Einsturz droht, ein Neubau ist eine unabweisbare Notwendigkeit, an Mitteln hiefür ist noch nichts vorhanden; die Missionäre bitten flehentlich um Hilfe.

Ein neues Gebiet für Missionsarbeit eröffnet sich bei den Kulis, den Arbeitern in den Theegärten der Engländer. Es mögen etwa 400 solcher Theegarten-Anlagen sein, die meisten mit Mauern allem Zugange Fremder abgeschlossen. So sind z. B. im Ballasera-Tale 25 Theegärten mit etwa 30.000 Kulis, meist Indiern.

Dort fand ein Missionär in Lackichera Zugang, wo er unter den Arbeitern 80 Christen fand, die seit 16 Jahren keinen Priester gesehen hatten; er begann sofort die Arbeit bei diesen. Die Theegarten-Company zeigte sich entgegenkommend, stellte einen Hügel als Bauplatz zur Verfügung für Missionshaus und Kapelle; die Bausumme muß freilich erst kommen.

Es ist gute Aussicht, daß auch die anderen Besitzer solcher Theegärten nächstens von der englischen Regierung verhalten werden, für die Arbeiter auch in geistiger Hinsicht zu sorgen, ihnen wenigstens Schulen zu verschaffen. Da muß die katholische Mission ihr Mögliches tun, muß Lehrer und Priester stellen, damit ihr nicht wieder die Sekten zuvorkommen. Dort ist also Hilfe sehr notwendig, gebe Gott, daß sie sich auch rechtzeitig einstelle, und dieses neue Arbeitsfeld gut bestellen könne.

China. Apost. Vic. Süd-Schantung. Die Mission tat offenbar einen guten Griff mit der Eröffnung eines Krankenhauses in Jentschoufu; allerdings ist noch kein Gebäude vorhanden, sondern konnten nur in dem Missionshause einige größere Räumlichkeiten hiefür adaptiert werden. Die Tätigkeit ist aber schon im vollen Gange. Der von der Regierung beigestellte Oberarzt Dr. Dörr hat eine Reihe von Brüdern und Schwestern für Pflege und Hilfedienste um sich am Krankenbette und in der Apotheke, an Kranken ist kein Mangel, der Andrang steigt von Tag zu Tag.

Auch in Puoli sind Schwestern in Krankenpflege sehr in Anspruch genommen, sie hatten im letzten Jahre 4800 Krankenbehandlungen. Was da an Werken der Barmherzigkeit geschieht, bleibt nicht unbelohnt, das wird Gott der Mission reichlich hereinbringen. (St. M. B.)

Bischof Henninghaus machte eine Visitationsreise im Osten seines Gebietes, die über drei Monate dauerte und wohl 2000 Kilometer Wegstrecke erforderte zu Fuß, zu Pferd und zu Karren. Es war ein mühseliges Stück Arbeit, allein der Hirt kann sich mit Recht derselben freuen, hatte er ja in diesen Gebirgen ein Volk kennen gelernt, kräftigen Körpers und Geistes, und viel empfänglicher als die Bewohner der Ebene und Städte, rechtschaffen gute Leute, welche die auf sie verwendete Sorge auch lohnen mit treuer Anhänglichkeit und ernstem Glaubensleben. (Priv.-Brief.)

In Tsingtau, der neuen von den Deutschen angelegten prächtigen Stadt, hatte seinerzeit Bischof Anzer † von der Behörde ein Grundstück erhalten für Missionsbauten. Dieses liegt nun inmitte der seither angelegten Stadt und besteht darauf ein Missionshaus, davon ein großer Raum als Kirche dient, auch ist eine Druckerei untergebracht, in welcher eine chinesische Missions-Zeitung erscheint. Es ist jetzt von größter Wichtigkeit für die Mission, daß sie durch Eröffnung vieler Schulen und Besetzung mit tüchtigen Lehrkräften, mit Gründung von Lehrerseminarien sich in die im ganzen Reiche bahnbrechende Schulreform einfüge. Bischof Henninghaus will in nächster Zeit ein Lehrerseminar in Jentschoufu (das erste in China) errichten.

Vorder-Indien. Apost. Präf. Bettiah. Für die Mission der Tiroler-Kapuziner, die seit 1889 dort arbeiten, aus deren Reihen das gefährliche Klima und anderes Ungemach schon eine große Zahl weggerissen hat, wird es zu einer dringenden Notwendigkeit, ein Sanatorium herzustellen, wo die Kranken Erholung finden, ohne eine kostspielige Reise nach Europa machen zu müssen.

Der erste Versuch zur Gründung einer Bergstation auf Somesar 1893 ist ganz mißglückt, sie mußte bald wegen Gefahr vor wilden Bestien, deren auch P. Cosmas zum Raube geworden, wegen Unzugänglichkeit und anderer Schwierigkeiten aufgegeben werden. Seither traten die belgischen Jesuiten in Calcutta ihnen ein entsprechendes Gebiet im Darjschilling Gebirge ab an der Grenze von Nepal, welches für diesen Zweck vorzügliche Eignung hat, freilich müssen sie erst dort den nötigen Grund kaufen und Gebäude aufführen, die Kosten sind für die Kapuziner nicht erschwinglich; sie bitten!

Betreffs der Missionsverhältnisse schreibt P. Pius von großen Schwierigkeiten, die sich besonders im nördlichen Indien entgegenstellen. Die Hochschulen der Brahmanen sind dort die Pflanzstätten des Heidentumes, von welchem das Volk gänzlich durchseucht ist. Zudem zwingt der Religionswechsel den Hindu

zum Aufgeben seiner Kaste, macht ihn meist zum Bettler; daher ist die Missionsarbeit wenig ergiebig, aber doch nicht vergeblich. Gerade in Zeiten schwerer Heimsuchung durch Pest, Cholera, Dürre und Hungersnot, die dort regelmäßig einander folgen, zeigt sich das Volk zugänglich, ist froh um die Hilfe, die es bei der Mission findet und werden in solchen Jahren meistens etliche hundert für die heilige Taufe gewonnen. Die beste Hoffnung auf nachhaltige Erfolge stellt sich auf die in den Waisenhäusern erzogenen jungen Leute.

Gerade das letzte Jahr legte den Missionären und Katechisten bei der Cholera-Epidemie schwere Mühen und gefährliche Arbeit auf. Sie konnten über 1400 Heiden, groß und klein, zur heiligen Taufe bringen, die Mehrzahl in Todesgefahr. Auch die Kreuzschwestern griffen fest zu und brachten auch über 1000 zur Taufe. Es gab auch große Ueberschwemmung, welche die Missionsleute öfters wochenlang einschloß, daß sie nicht zu den Kranken kommen konnten. Hungersnot bedrängt das ganze Volk. Ehrwürdige Schwester Passithea mußte schwer krank nach Europa zurück, nachdem sie 10 Jahre dort in Krankenpflege und Heilung ungewöhnlich große Erfolge erreicht und gegen 2000 Kindern und Erwachsenen in Todesgefahr die heilige Taufe gespendet hatte. (Jahr.-Ber. d. Kap.-Miss.)

China. Die Mission setzt allenthalben ihr Werk mit sichtlichem Gedeihen fort. Hierüber gibt der Jahresbericht der Lazaristen erfreuliche Auskunft: Sie halten 7 apost. Vikariate besetzt in den Provinzen Tscheli, Tschekiang und Kiangsi auf einem Flächenraume von 405.383 Quadratkilometer unter einer Bevölkerung von 71 Millionen. Die Mission zählt 171.375 Getaufte, 5700 Katechumenen. Innerhalb des Berichtjahres wurden 20.800 Erwachsene getauft, dazu 50.000 Heidenkinder, meist in Todesgefahr, und 7000 Christenkinder.

In diesem Gebiete arbeiteten 7 Bischöfe, 123 europäische, 73 chinesische, dem Lazaristenorden angehörige Priester, und 76 chinesische Weltpriester, 68 Trappisten, 41 Maristen-Schulbrüder, 23 Paulisten, 168 barmherzige Schwestern. Es bestehen 6 Priesterseminare, 20 Kollegien, 725 Missionsschulen mit 13.761 Kindern, 55 Waisenhäuser mit 4200 Pfleglingen, dazu noch eine Reihe anderer Wohltätigkeitsanstalten. (Fr. k. M.)

Japan. Die Steyler-Missionsgenossenschaft vom göttlichen Worte will nun auch Japan in ihre Tätigkeit einbeziehen. Der apost. Vikar von Hakodate-Sendai übertrug ihr die Stadt Akita und Umgebung. Als Oberer wurde P. Dr. Weig ernannt, der schon seit 1892 in Süd-Schantung wirkte. (St. M. B.)

Ceylon. Die Mission hat sich dort schon so weit entwickelt, daß das kirchliche Leben Blüten treibt und Früchte zeitigt, wie sie nur in gut katholischen Ländern vorkommen.

Im abgelaufenen Jahre fand in Colombo eine Generalversammlung der Katholiken Ceylons statt, bei welcher nebst vielen anderen auch die bei uns mehr und mehr auftauchenden Bestrebungen betreffs Kinderschutz und Jugendbündnisse volle Würdigung fanden.

Das Missionswerk wird fleißig gepflegt; so wurden in der Erzdiözese Colombo im vergangenen Jahre 105 aus verschiedenen christlichen Sekten und 1588 erwachsene Heiden durch die heilige Taufe in die katholische Kirche aufgenommen, außerdem 7300 Kinder. Die Zahl der Katholiken ist damit auf 205.521 gestiegen. 20 neue Missionsschulen wurden eröffnet und wurde die Schülerzahl um 1025 größer als im Vorjahre. Außerordentlich

günstig zeigten sich auch die Studienerfolge im St. Josef-Kollege in Colombo, so daß auch Se. Exzellenz der Gouverneur bei Gelegenheit der Prüfung und Preisverteilung das beste Lob aussprach. (Mar. Immac.)

Dieselbe Missionszeitschrift brachte jüngst Meldung von einer uralten Christengemeinde im Hochlande Kandy in den Bergen von Wahakotta.

Ihr erster Anfang geht zurück auf die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo eine Schar portugiesischer Flüchtlinge vor den grausam wütenden Holländern dort Zuflucht gefunden und eine Christengemeinde, eingekeilt in Mitte buddhistischer Heiden, gebildet hatten. Sie hatten seither keinen Priester bei sich gehabt, übten den Gottesdienst und die Begräbnisse nach Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht und sie blieben ihrem Glauben in ihrer Eigenart treu.

Zur Zeit der Eroberung durch die Engländer 1794 bestand diese katholische Gemeinde, worüber die Engländer sehr erstaunten; sie blieb so, obwohl die Wesleyaner und andere versucht hatten, sie zu gewinnen. Endlich nach jahrhundertelanger Verwaisung fand sich ein katholischer Priester P. Caetano Antonio (später apostolischer Vikar von Ceylon), der sich kräftig um sie annahm. Jetzt ist dort eine blühende katholische Gemeinde, wohl versorgt mit allem, was sie solange hatte entbehren müssen. (Maria Immakulata.)

II. Afrika.

Zentral-Afrika. Der Zentralstation Khartum wurde eine hohe Ehre zuteil. Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. von Oesterreich, der Protektor dieser Mission, übersendete derselben sein lebensgroßes Bildnis und dazu 10.000 Frank für die dort zu erbauende Kirche.

Dasselbe wurde durch den Abgesandten und Bevollmächtigten Grafen Koziebrodzki überbracht und nahmen an der Ueberreichungsfeier teil: der englische Generalgouverneur Sir Reginald Wingate Pascha, Baron Sir Rudolf von Slatin, Generalmajor Bernard, sowie der Gouverneur von Khartum Oberst Stanton und aus Oesterreich noch Geheimrat Graf Merfeldt. Es gab eine imposante Feier unter freudiger Teilnahme des einheimischen Volkes; sicher trug sie dazu bei, das Ansehen der Mission zu erhöhen und deren Einfluß zu stärken. Der apostolische Vikar Msgr. Geyer brachte in seiner Ansprache dieses zum Ausdrucke, sowie Dank und Verehrung gegen den hohen Protektor und auch die Anerkennung des freundlichen Entgegenkommens von Seite der englischen Regierung, welche für die Kulturentwicklung des Sudan schon so Großes geleistet hat.

Die Station Kayango erhielt vom Sultan, der ebenfalls den Namen Kayango trägt, ein Stück Urwald zugewiesen. Die Missionäre führten die Ausrodung unter Beihilfe der Eingebornen durch und nun ist an Stelle der Wildnis ein hübsches Dorf, außerhalb dessen die Missionsstation mit Kirche, Missionshaus und Werkstätten und wird die Missionsarbeit schon fleißig betrieben. Diese kann auch hauptsächlich bei Kindheit und Jugend ihre Erfolge erzielen; mit den Erwachsenen, die im Heidentume zähe versumpft sind, war bisher nichts zu erreichen, als die Taufe einiger Sterbenden. Dafür ist die Schule gut besetzt, die Kinder zeigen sich geweckt und fleißig und konnte schon eine Anzahl derselben die heilige Taufe empfangen. Diese, sowie die Schar junger Burschen, fügen sich der strammen Hausordnung und leisten regelmäßige Arbeit in Hauswirtschaft, Garten und in Handwerken. Sie müssen den Grundstock einer Christengemeinde bilden.

Eine Mahlmühle, die der Mission aus Europa geliefert wurde und von allen Leuten wie ein Wunderwerk angestaunt wird, liefert das Nötige für den Lebensunterhalt. Das Zutrauen der Leute scheint gewonnen, die Grundlage für eine hoffnungsvolle Zukunft. Am 28. Februar 1907 wurden acht Leute gemeinsam feierlich getauft im Alter von 8 bis 25 Jahren. 12 Katechumenen müssen erst ihren Unterricht vollenden, 15 wurden seither in das Katechumenat aufgenommen. (Stern d. Neger.)

Deutsch-Ostafrika. Apostolisches Vikariat Bagamoyo. Der neue apostolische Vikar Msgr. Bischof Vogt ist 12. Jänner dort eingetroffen und hat nach feierlichem Empfange sein Amt angetreten. Im Gebiete dieses Vikariates hatten die Trappisten seit 9 Jahren 2 Stationen besetzt, Gare und Irente in Usambara; sie wurden von denselben aufgegeben und nun von den Vätern vom hl. Geiste übernommen.

Die Station Kyambu, vor vier Jahren eröffnet, ist noch eine pusillus grex, zählt erst neun Getaufte; die Schule besteht, konnte aber bis jetzt einen regelmäßigen Besuch nicht erreichen. Der Missionär besucht die umliegenden Dörfer, wo er die Erwachsenen und Kinder unterrichtet und streut so den Samen, der aufzugehen beginnt und mit Gottes Segen zur Ernte kommen wird. (E. v. Kn.)

Aequatorial-Afrika. Die Mission der weißen Väter hat in den von ihnen besetzten neun apostolischen Vikariaten laut Jahresbericht einen bedeutenden Zuwachs gegen das Vorjahr aufzuweisen. Die Zahl der Katholiken ist von 111.429 auf 122.630 gestiegen, der Katechumenen von 196.969 auf 210.290, der Schulen von 275 auf 945! der Schüler von 12.000 auf 21.000. Im letzten Berichtsjahre wurden 8461 Erwachsene getauft, auch 8449 Heidenkinder in Todesgefahr. (Fr. k. M.

Süd-Afrika. Apost. Vikariat Natal. Im Zulu-Lande, wo die protestantischen Sekten schon nahezu 50 Jahre ihre Tätigkeit entfalteten, hat die katholische Mission erst eine 10jährige Tätigkeit hinter sich. Emoneni, die erste Station, kämpft immer mit großen Schwierigkeiten. Heuschreckenschwärme, Viehseuchen, Hungersnot brachten sie wiederholt in Gefahr der Auflösung. Bekehrungen ergeben sich langsam, aber die Getauften sind von zäher Festigkeit im Glauben, es sind schon mehrere für den Ordensberuf gewonnen und halten sich musterhaft. Eine zweite Station wurde in Ebuhleni errichtet. Die Zulu sind ein prächtiger Menschenschlag, ein englischer Schriftsteller nennt sie gar „eine königliche Rasse von Wilden". Die Missionäre sind der Ueberzeugung: die Zulu seien reif für die Annahme des Christentums und der Zivilisation. (Fr. k. M.

In der Station St. Peter, erst vor ein paar Jahren gegründet, geht die Mission gut vorwärts. Zu Ostern vorigen Jahres gab es feierliche Taufe Erwachsener, zu Fronleichnam das erstemal feierliche Prozession unter großer Teilnahme zum Entzücken der Bekehrten und zum Staunen der Heiden.

Der Kaffern-Aufstand 1906 richtete auch dort Uebles an, hat Blut gekostet, ist nun zu Ende. Hernach haben die Regierungstruppen arg gewirtschaftet, indem sie zur Strafe viele Kraale der Eingeborenen niederbrannten, wodurch auf lange hin der Groll des Volkes genährt wird und das Mißtrauen auch gegen die Mission um sich greift. Trotzdem wurde eine große Zahl Katechumenen gewonnen. Die Schule füllt sich immer mehr

und muß eine größere Schule gebaut werden, wofür der Missionär P. Bold inständig um Almosen bittet. (St. d. N.)

Deutsch-Südwest-Afrika. Eine in Zürich erschienene Broschüre eines protestantischen Verfassers (Wettstein) schreibt über das Wirken der katholischen Missionäre dort: „Vor dem Vorgehen der Missionäre im deutschen Schutzgebiete muß man allen Respekt haben; sie entfalten eine großzügige, mit Sorgfalt, Fleiß und Aufopferung durchgeführte Tätigkeit, die unsere volle Anerkennung verlangt und in freudigem Gegensatze steht zu den Kreisen, welche die katholische Welt von vorneherein als deutschfeindlich hinstellen."

Ebenso spendet die „Norddeutsche allgemeine Zeitung" der Mission der Salesianer von Troyes in Südwest-Afrika offene Anerkennung. Sie gibt unumwunden zu, daß laut Mitteilungen des Obersten von Deimling und des Majors Seiberg der Missionär P. Malinowski sich das größte Verdienst um die Friedensverhandlungen mit den aufständischen Bondelzwarts erworben habe, indem er unter großen Strapazen und Gefahren ihre Führer aufsuchte und mit vieler Mühe zum Friedensschlusse geneigt machte; auch die Auslieferung der Gewehre als Bedingung des Friedensschlusses hat ebenfalls unter Vermittlung der Missionäre stattgefunden. (Fr. k. M.)

West-Afrika. Apost. Vikariat Kamerun. Dort fand im September 1906 die erste Diözesan-Synode statt, worüber man sich baß wundern mag, da doch in christlichen Ländern nur sporadisch solche zustande kommen. Zwölf Priester konnten der Einladung ihres Bischofes Msgr. Vieter folgen, eine erhebliche Zahl bei den ungeheuren Entfernungen und den schweren Verkehrsmitteln. Alles ging genau nach kirchlicher Vorschrift vor sich. Die Beschlüsse, welche bei Diözesan Synoden Gesetzkraft erhalten und sofort in Wirksamkeit treten, befaßten sich mit den wichtigsten Dingen, welche zu einer erfolgreichen Mission dienlich sein können, werden also für die Mission Gutes stiften.

In der Station Victoria wurde auf Kosten des Kaufmannes J. Esser eine schöne Kirche erbaut, in welcher nicht nur den katholischen Weißen der Pflanzungs-Gesellschaft, sondern auch den Einheimischen Gelegenheit geboten wird, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. Derselbe edle Gönner stellte auch ein Grundstück bei für den Bau einer Katechistenschule, welche für die Missionserfolge von größter Wichtigkeit ist.

Der apost. Vikar geht eben daran, ein Seminar zur Heranbildung eines einheimischen Klerus zu gründen. Als ein Zeichen gut kirchlicher Gesinnung des bekehrten Volkes muß angesehen werden, daß anläßlich des bevorstehenden Priesterjubiläums des heiligen Vaters Pius X. das arme Negervolk bei den hiefür veranstalteten Kollekten größte Opferwilligkeit zeigte und in Geld und Naturalien namhafte Gaben aufbrachte. Die Mission verlor einen tüchtigen, treuen Mitarbeiter, Br. David Witte. (Jahr. Ber. d. Pallotiner.)

Die Station Kribi, vor Jahren durch den Buli-Aufstand so arg zugerichtet, daß die Missionstätigkeit jahrelang gehemmt war, lebt wieder kräftig auf. In der St. Josef-Anstalt fanden die vertriebenen Missionszöglinge Zuflucht.

Einer derselben, Samba, blieb längere Zeit dort und genoß eingehenden Unterricht. Nach seiner Rückkehr in die Heimat begann er mit Anstrengung aller Kraft seinen Landsleuten die Segnungen des Christenglaubens zuzuwenden: er errichtete in Ngowasia eine Schule, wo er als

Lehrer und Katechet so wacker arbeitete, daß er dem dahin kommenden Bischofe eine große Schar Kinder aus dem Gumba-Stamme zur heiligen Taufe vorführen konnte. Eine Station konnte nicht errichtet werden, weil kein Priester verfügbar ist, aber es kommen Missionäre seither regelmäßig dorthin, das von dem Jünglinge begonnene Werk fortzuführen; derselbe ist seither leider gestorben und wird die Mission an ihm einen guten Fürbitter bei Gott haben.

In Marienberg wurde ein neues Schulhaus gebaut, mit Kindern reichlich gefüllt. Ebenso kräftig entwickelt sich das Schulwesen in Dualla und dessen drei Nebenschulen Tonto, Mango und Diborabari, auch in Deido-Town, wo auch viele Erwachsene am Unterrichte teilnehmen. In Yaunde sind derzeit über 1200 Katechumenen und in der Schule 500 Kinder, ebenso ist in Engelberg eine blühende Schule. Neue Stationen wurden gegründet in Ikasa und in Einsiedeln, welche der Rosenkranzkönigin geweiht ist. An mehreren der genannten Stationen wirken auch Schwestern in der Schule und im Krankendienste und leisten der Mission großen Vorschub beim weiblichen Geschlechte. (Jahr.-Ber. d. Pallot.)

III. Amerika.

Apostolisches Vikariat Saskatchewan. Aus der am weitesten gegen Norden vorgeschobenen Station Good Hope berichtet ein Missionär an die Zeitschrift Maria Immakulata über die Missionsarbeit, besonders über den Erstkommunikanten-Unterricht, aus welchem sich am meisten Segen und Erfolg ergibt:

Dieser wird jährlich zweimal erteilt, zu Ostern und Weihnachten. Teilnehmer sind nebst den Kindern auch viele Erwachsene, die mit großer Sorgfalt auf diesen wichtigen Schritt sich vorbereiten lassen und selbst in Aufmerksamkeit und Gebet eifrig mithelfen. Sie kommen oft von weit her über Eis- und Schnee-Wüsten in großen Zügen oder kleineren Gruppen und bleiben durch zwei Monate täglich beim Unterrichte, den der Missionär in den verschiedenen Sprachen der Stämme erteilt, ihre Beichten hört und mit ihnen betet. Es ist eine dankbare Arbeit, fast immer gute Nachwirkung ersichtlich. In ihre Wohnsitze zurückgekehrt, zeigen sich diese Indianer im religiösen Leben treu und wirken gut ein auf ihre Stammesgenossen. (Mar. Immak.)

Britisch-Columbien. Die Station Revelstocke hat die Missionsarbeit zu besorgen längs der kanadischen Pacific-Bahn, die über die Höhe des Felsengebirges führt. Es ist ihr eine Strecke von 320 km Länge zugeteilt, dürfte daher an Ausdehnung zu den größten Pfarren gehören.

Missionär P. Lardon O. M. J. muß an Wochentagen an den kleineren Orten zelebrieren und unterrichten, an Sonn- und Festtagen an der genannten Station und in Golden Gottesdienst halten und das aus weiter Umgebung zuströmende Volk mit Gottes Wort und hl. Sakramenten versorgen; wenn die Zeit reicht, auch zu anderen Bahnstationen fahren und dasselbe tun bei den Eingebornen, den Ansiedlern, Arbeitern und Bahnbeamten aus allen Nationen, so unter dem Himmel sind. (Mar. Immak.)

Vereinigte Staaten. Im Staate Virginia wirken auch die Väter vom heil. Geiste in Belmead bei den Negern, deren soziale Lage eine düstere ist.

Da alle Farbigen von den Weißen in sehr erniedrigender Weise behandelt werden und seit langer Zeit auch von aller Bildung ferngehalten wurden, so stehen sie in dieser Hinsicht auf sehr niedriger Stufe, in religiöser Hinsicht wußte man sie von altersher nur in die Hürde der Baptisten einzupferchen. Die Bildungsarmen zu heben und die verirrten Schäflein in die wahre Kirche zu führen, das ist nun Aufgabe der katholischen Mission. Diese begann ihre Tätigkeit mit Gründung von Schulen für die Kinder und Jugend der Farbigen; in der Schule Belmead sind 80 Knaben, bei den Schwestern in Sales 135 Mädchen. Die Wohltat, die an den Kindern geschieht, zieht auch mehr und mehr die Erwachsenen an; es wurden innerhalb zwei Jahren auch 135 Erwachsene getauft und waren 130 bei der ersten heiligen Kommunion. (E. v. K.)

Das Catholic-Directory von Milwaukee enthält über den Stand der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten folgende Angaben: Die Zahl der Katholiken hat seit 1905 um 500.000 zugenommen und beträgt über 14 Millionen, auf den Philippinen, Portorico gegen 7 Millionen. Der katholische Klerus zählt 15.093 Priester; es gibt 12.148 Kirchen, im Jahre 1906 wurden 334 Kirchen gebaut. Es bestehen 68 Priesterseminarien mit 6000 Alumnen und 4364 Pfarrschulen. (E. v. K.)

Mexiko. Die Obl. M. J. haben auf Wunsch des apostolischen Legaten Msgr. Dr. Ridolfi nun ihr Arbeitsfeld auch dorthin ausgedehnt und wollen in der Republik Missionshäuser und Schulen gründen. Zunächst wurde in der Hauptstadt Mexiko ihre erste Residenz errichtet und sind in Vera Cruz und anderen Diözesen solche in Aussicht genommen. Die betreffenden Verträge sind bereits unterzeichnet. Die Missionäre sind darüber hocherfreut; wenn sie genügend Arbeitskräfte stellen können, so werden sie dort ein großes Werk durchführen können. Schon vorher hatten die Obl. M. J. sich eingelassen auf die Uebernahme des einst von den Jesuiten gegründeten Kolleges für Kunst und Handwerk. Dieses hatte mit großen Erfolgen bis zum Jahre 1896 bestanden, war aber wegen übergroßer Konkurrenz aufgelassen worden. Erzbischof Dr. Gonzalez von Pueblo übergab es 1903 den Obl. M. J. die in dem nahen Chantla an einer Indianerschule sehr glücklich tätig waren. Diese haben das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Sie begannen mit 18 Schülern, haben im heurigen Schuljahre schon 115 Zöglinge. Die Pflege des Handwerkes wurde aus dem Programme ausgeschaltet, indem dafür anderseits vorgesorgt wird; dafür setzten sie die Pflege der Wissenschaft hinein. Das Lehrziel ist beiläufig das unserer deutschen Realgymnasien, selbstverständlich wird auch in Pflege der katholischen Religion viel geleistet. Gott segne dieses Werk, welches gewiß auch der katholischen Mission dient. (Mar. Imm.)

Süd-Amerika, Argentinien. Die Station Concepcion hat nun endlich eine Kirche. Diese wurde über und aus den Ruinen der alten Jesuiten-Kirche erbaut, freilich viel kleiner als der alte Prachtbau, allein sie ist den Bedürfnissen entsprechend. Zur Einweihung fand sich das einheimische Volk, auch die polnischen Ansiedler zahlreich ein und machte die Feier tiefen Eindruck. (St. M. B.)

IV. Australien und Ozeanien.

Apostolische Präfektur Carolinen-Inseln, wurde erst 8. Dezember 1905 als solche errichtet und den Kapuzinern der rheinisch-westfälischen Provinz übergeben, aus deren Mitte P. Venanz Dufner, früher Superior von Ponape, zum apostolischen Präfekten ernannt wurde. Dieselbe übernahm zugleich auch die Mission auf der Insel Yap, wo sie die spanischen Kapuziner ablöste, deren Oberer P. Daniel de Arbazequi apostolischer Administrator der Carolinen-Mission war und nun als General-Visitator für die Philippinen- und Mariannen-Inseln ernannt wurde.

Die übernommene Mission bietet mancherlei Schwierigkeit. Das Volk steht in sittlicher Beziehung auf tiefer Stufe und war bei den Erwachsenen bisher wenig zu gewinnen; die wenigen Bekehrten halten sich aber rechtschaffen und treu.

Die Hauptsorge wird auf Unterricht und Erziehung der Kinder und Jugend verwendet, auf diesem Gebiete setzen die deutschen Missionäre die Arbeit ihrer Vorgänger fort, vertiefen und erweitern sie nach Kräften. Der Jahresbericht führt eine ganze Reihe neugegründeter Schulen auf, meldet die Durchführung vieler Bauten von Schulen, Missionshäusern und Schwestern-Anstalten, die von den Missionären unter unsäglichen Mühen mit schweren Opfern hergestellt wurden, meldet auch von bevorstehenden Gründungen neuer Stationen, die geschehen müssen und werden, wenn die nötige Hilfe von außen kommt. Es zieht trotz aller Schwierigkeit ein frischer Lebenshauch durch diese Mission. (J.-B. d. Kap.-M.)

Deutsch-Neu-Guinea. Auf der Insel Ali wurde eine Schwesternanstalt errichtet und mit 3 Schwestern besetzt 21. Juli 1906; sie wurde gleich mit 78 Kindern besetzt, die sich sehr gut beim Unterrichte anstellen. Das Volk ist gutmütig und ordnungliebend und schon zum großen Teile bekehrt.

V. Europa.

Der Jahresbericht der Kapuziner der rheinisch westfälischen Provinz bringt einen Ueberblick über die auswärtigen Missionen des Kapuzinerordens. Der jetzige Ordensgeneral P. Bernhard Christen von Andermatt richtete, seit er 1884 an die Spitze des Ordens gestellt wurde, seine Aufmerksamkeit auf die Neubelebung der Ordens-Missionen. Wie schön und großartig diese Absicht zur Wirklichkeit wurde, läßt sich ersehen aus dem Vergleiche von früher und jetzt. Damals zählten die Kapuziner-Missionen 23 Gebiete mit 454 Missionären. Zu Beginn 1906 waren schon 830 Kapuziner in Tätigkeit in 35 Missionsgebieten aller Weltteile. Ihre Arbeit brachte große Erfolge. Das Jahr 1905 brachte ihnen allein 27.258 Taufen. Es bestanden 386 Missionsschulen mit 20.000 Schülern, 43 Kollegien mit 2900 Zöglingen, 67 Waisenhäuser mit nahezu 3000 Pfleglingen, 93 Hospitäler, 274 Missionsstationen u. s. w. Seither war kein Stillstand, sondern ein Vorwärtsgehen. Es rückten wieder 65 Missionäre in diese Missionen nach.

Derselbe Bericht schildert dann die Abschiedsfeier der zuletzt abgesandten acht Missionäre in Königshofen (Elsaß), die nach den Carolinen-Inseln gingen. Dabei zeigte sich so lebhafte und großartige Teilnahme des Volkes, nicht ein bloßer Zusammenlauf, sondern solch heilige Ehrfurcht und Begeisterung, daß man dieses als einen Beweis dafür ansehen muß, daß auch im katholischen Volke mehr und mehr das Verständnis für das Missionswesen wachse und die Bereitwilligkeit, dafür auch Opfer zu bringen.

Die Karawane dieser Missionäre hatte eine sehr beschwerliche Meeresfahrt, kam aber glücklich an ihre Bestimmungsorte in der Südsee. Was seither von ihrer Tätigkeit dort gemeldet wurde, läßt hoffen: Gott ist mit ihnen!

Missionshaus Steyl in Holland kann heuer wieder 40 Missionäre und 30 Schwestern in die auswärtige Mission schicken und zwar in die bisher besetzten Gebiete und auch in die neu übernommene Mission Japan.

Dieses ist eine Freudensbotschaft, hat aber einen bitteren Beigeschmack durch die ungeheuren Kosten-Auslagen, welche die Reise und die Ausrüstung der Missionäre mit den für den Gottesdienst unentbehrlichen Gegenständen erfordert. Die Reisekosten betragen für jeden Einzelnen 500—1000 Mark.

Die Steyler, unsere altbekannten Freunde, bitten um Beihilfe, die wir ihnen gewiß nicht versagen wollen.

Noch manche Meldungen müssen in der Mappe liegen bleiben, weil die Redaktion dringend Kürzung des Berichtes empfiehlt.)

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 20.725 *K* 30 *h*. Neu eingelaufen: P. T. Domkapitular Josef Buchner, Salzburg 150 *K*, und zwar: a) für Jesuiten-Mission in Indien 97 *K*; b) für Mission des P. Stenz Süd-Schantung 21 *K*; c) für Sambesi-Mission 20 *K*; d) für Aussätzigen-Mission auf Molokai 20 *K*; hochwürdiger Professor Franz Sales Schwarz, Linz 20 *K*; hochw. Herr Pfaffenhuber, Benefiziat, Schwanenstadt 10 *K*; P. Bruno Wiesinger, Pfarrer, Unter-Markersdorf 3 *K*; Fid. par. Cs. Ungarn 40 *K*; hochw. Herr Pfarrer Gusenleitner, Ohlstorf 10 *K*; Pfarrer A. D., Sankt Marienkirchen bei Wels 20 *K*; hochw. Herr Dec. Nopp, Trofaiach 10 *K*; hochw. Prof. Dr. Löbmann, Komotau 100 *K*. Summa dieser Beträge 213 *K*. Diese zugeteilt à 35 *K* 50 *h* an Mission: Raliang (Assam), St. Peter (Zulu), Steyl Holland), Zentral-Afrika, Obl. v. hl. Franz Sales, Süd-Afrika; Summe der neuen Einläufe: 363 *K*; Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 21.088 *K* 30 *h*.

Dona et benefactores vivant, floreant, crescant!

Politisches und Kirchliches.

Die Wahlen in Oesterreich. — Allokution Pius X. über die Hyperkritik und die Reformer. — Atheismus in der Welt. — Das französische Pfarrsystem. — Die englische Schulfrage.

Im letzten Hefte erwähnten wir den glücklichen Ausgang der Zentrumswahlen in Deutschland; es geziemt sich nun, daß wir jetzt auch der Wahlen in Oesterreich, die sich soeben vollzogen haben, gedenken. Es wurde zum erstenmale nach dem gleichen, direkten Wahlrecht gewählt. Niemand konnte sagen, wie dieser „Sprung in's Dunkle" ausfallen werde. Jetzt liegt das Resultat vor. Die Gefühle darüber sind gewiß sehr geteilt. Am freudigsten werden sie ohne Zweifel bei der Sozialdemokratie sein, da sie großartige Erfolge errungen hat. 87 Sitze sind ihr zugefallen. Die Stadt Linz gab ihr infolge der kulturkämpferischen Haltung der Freisinnigen alle drei Mandate. Bestürzt dürfte besonders die Regierung sein und was zur Regierung gehört. Ein solcher Er-

folg der Sozialdemokratie in einer Monarchie trägt ohne Zweifel große Gefahren im Schoße. Ob diese Gefahren gebannt werden? Schwerlich; die Regierungsgrundsätze, die oben herrschende Regierungsmethode, die ganze Weltanschauung der einflußreichen Kreise gewährt wenig Hoffnung auf Besserung. Man will sich vom alten Liberalismus, weder vom politischen noch religiösen, nicht trennen. Den Namen hat man allerdings preisgegeben, die Sache aber durchaus nicht, und es nützt alles nichts, daß Päpste und Bischöfe und katholische Gelehrte es immer wieder sagten und sagen, daß der Liberalismus der Vater der Sozialdemokratie sei und sein mußte, daß seine Wirtschaftsprinzipien Sozialisten erzeugen müssen. Nun, habeant sibi! Für die Katholiken waren die Wahlen in mancher Hinsicht gut. Speziell wir in Oberösterreich können sehr zufrieden sein. Der katholische Volksverein pflanzte sofort offen sein katholisches Banner auf, die leitenden Führer arbeiteten monatelang bis zur letzten Stunde mit dem Aufgebot aller physischen und geistigen Kräfte, man könnte sagen, nicht selten mit Lebensgefahr, die Presse des Landes unterstützte mit großem Geschick und Eifer in mustergiltiger Eintracht die eingeleitete Aktion und so belohnte der 23. Mai die Arbeit mit dem herrlichsten Siege, indem sämtliche 16 Kandidaten des Volksvereines (und in Linz ein Sozialdemokrat) gewählt aus der Urne hervorgingen. In den übrigen fünf Wahlkreisen der Städte und Industrieorte kam es zu engeren Wahlen, bei denen zwei Sozialdemokraten, zwei Deutschnationale und wieder ein katholischer Volksvereinsmann gewählt wurden. Um den Christlichsozialen entgegenzukommen, hatte der Volksverein außer Linz die Aufstellung eines Christlichsozialen zugelassen, der jedoch in der engeren Wahl unterlegen ist. In den leitenden Kreisen herrschte von Anfang an die Ueberzeugung, daß nur der in Aussicht genommene konservative Kandidat Hoffnung auf Erfolg haben würde. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, so viel haben die Wahlen dargetan, daß absolut gar kein Grund vorliegt, in Oberösterreich von der einheitlichen katholischen Partei abzugehen, oder in ihr und neben ihr eine zweite zu fördern. Das in den Zeiten des stürmischesten Liberalismus erbaute Bollwerk des katholischen Volksvereines mit seinem prinzipienfesten Programm hat sich wie von jeher auch jetzt in einer folgenschweren Stunde glänzend bewährt und es wäre nicht Weisheit, dasselbe einem Schlagwort zuliebe nunmehr gleich den Maximiliansstürmen zu demolieren, um an dessen Stelle einen unklaren Sezessionsbau aufzuführen. Im Lichte der Wahlen erweist sich daher eine Verflachung des Programmes weder als notwendig noch als nützlich. Bei uns hat das Wort Katholisch die größte Zugkraft. Auch die Erfahrungen an anderen Orten, wo das Experiment gemacht worden, reizen nicht zur Nachahmung; denn dort hat man bereits ein politisches Schisma (wenn nicht noch mehr), oder es droht eines auszubrechen. Auch ist be-

kannt, daß in Wien schon längst von einem Abschwenken eines Teiles der Christlichsozialen und von einem „linken Flügel" die Rede ist, d. h. von Leuten, denen das Wort christlich nicht nur nicht identisch ist mit katholisch, sondern denen an der Religion überhaupt wenig liegt. So dürfte also der Gang der Dinge selbst dahin führen, daß die positiv katholischen Grundsätze wiederum mehr zur Betonung gelangen. Außerordentlich erfreulich ist es auch und ein glückverheißendes Zeichen für die Zukunft, daß die katholischen Elemente in den italienischen und slovenischen Landesteilen die Oberhand erhalten haben und auch in Böhmen und Mähren glattweg Katholischnationale (17 an der Zahl) gewählt worden sind. Auch in Polen ist dies der Fall. Treten diese unter Wahrung der lokalen Selbstständigkeit mit den christlichsozialen Abgeordneten in engere Verbindung, so werden sie gewiß eine Phalanx bilden, welche den Angriffen der vereinten Kulturkämpfer, die von „Ehereform" und „Freie Schule" träumen, mit Erfolg entgegentreten kann. Und damit können wir vorläufig zufrieden sein.

Der Heilige Vater hat gegen den modernen Kritizismus seine Stimme erhoben. Im öffentlichen Konsistorium vom 18. April l. J. erklärte er, daß es nicht der unwürdige Kampf Frankreichs gegen die Kirche sei, der ihn mit der größten Bitterkeit erfülle, sondern die Verirrung der Geister, die überall Empörung anrichtet. Der Heilige Vater sagt:

„Glaubet nicht, Ehrw. Brüder, daß wir anspielen wollen auf die Geschehnisse Frankreichs, so schmerzlich diese auch sein mögen, weil ja diese reichlich durch die kostbarsten Tröstungen ausgeglichen werden: nämlich durch die wundersame Einigkeit jenes Ehrwürdigen Episkopats, durch die großmütige Selbstlosigkeit des Klerus und der hingebenden Standhaftigkeit der Katholiken, die zu jedwedem Opfer für die Verteidigung des Glaubens und den Ruhm ihres Vaterlandes bereit sind; es bewahrheitet sich neuerdings, daß die Verfolgungen nur die Tugenden der Verfolgten ins Licht stellen und der allgemeinen Bewunderung aussetzen, und höchstens den Fluten des Meeres gleichen, die im Sturme sich an den Klippen brechend, sie, wenn nötig, vom Schmutze, der sich an sie angesetzt hatte, reinigen.

Auch Ihr wisset es, Ehrw. Brüder, daß deshalb die Kirche nichts befürchtete, wenn die Edikte der Cäsaren den ersten Christen auferlegten: entweder den Dienst Christi zu verlassen oder zu sterben; weil das Blut der Märtyrer der Same neuer Glaubensanhänger wurde. Allein der qualvolle Kampf, der sie immer wieder ausrufen läßt: Siehe, im Frieden ist meine Bitterkeit die bitterste, ist jener, der sich herschreibt aus der Verirrung der Geister, durch welche ihre Lehren verkannt werden, und in der Welt der Ruf der Empörung sich wiederholt, wegen dessen die Empörer aus dem Himmel verstoßen wurden.

Und Empörer sind nur zu sehr jene, welche unter listig verhüllten Formen die ungeheuerlichen Irrtümer verbreiten über die Entwicklung des Dogmas, über die Rückkehr zum reinen Evangelium, das heißt, zum Evangelium, das, wie sie sagen, entblättert sei von den Erklärungen der Theologie, von den Entscheidungen der Kirchenversammlungen, den Grundsätzen der Aszese — über die Emanzipation von der Kirche, freilich in neuer Art, ohne sich zu empören, um nicht ausgeschnitten zu werden, aber auch ohne sich zu unterwerfen, um nicht den eigenen Ueber-

zeugungen entsagen zu müssen, und endlich über die Anbequemung an den Zeitgeist in allem, in Rede, in Schrift und Predigt eine Liebe verkündend ohne Glaube, empfindsam genug für die Glaubenslosen, die allen angelweit den Weg zum ewigen Untergang öffnet.

Ihr sehet wohl, o Ehrw. Brüder, ob Wir, die Wir mit allen Kräften die uns anvertraute Hinterlage verteidigen müssen, nicht Grund haben in Sorgen zu sein gegenüber diesem Angriffe, welcher keine Häresie ist, sondern der gedrängte Abriß und das Gift aller Häresien, das die Grundlagen des Glaubens zu entwurzeln und das Christentum zu vernichten trachtet.

Ja, das Christentum zu vernichten, weil die Heilige Schrift für diese heutigen Kritiker nicht mehr die sichere Quelle aller Wahrheiten ist, welche zum Glauben gehören, sondern ein gewöhnliches Buch; — die Inspiration beschränkt sich für sie auf die dogmatischen Lehren, freilich aufgefaßt nach ihrem Sinne und unterscheidet sich so ziemlich nicht von der dichterischen Inspiration eines Aeschylus und eines Homer. Legitime Auslegerin der Bibel sei die Kirche, freilich aber unterworfen den Regeln der sogenannten Kritikwissenschaft, die sich der Theologie aufdrängt und sie in Sklavenfesseln schlägt.

Bezüglich der Tradition endlich sei alles relativ und Veränderlichkeiten unterworfen und darum ist die Autorität der Heiligen Väter auf nichts reduziert. Und all diese und tausend andere Irrtümer vertreiben sie in Schriftchen, Revüen, aszetischen Büchern und sogar in Romanen und wickeln sie ein in gewisse zweideutige Ausdrücke, in gewisse nebelhafte Formen, um sich immer ein Hintertürchen für die Verteidigung offen zu lassen, damit sie sich nicht eine augenscheinliche Verdammung zuziehen und dennoch die Naiven in ihren Schlingen fangen können.

Wir rechnen daher gar sehr auch auf Euere Mithilfe, Ehrw. Brüder, damit Ihr, sobald ihr mit Eueren Suffraganbischöfen in Ihren Gebieten diese Anstifter des Unkrautes kennen gelernt habet, Euch mit Uns vereinet, um sie zu bekämpfen, Uns von der Gefahr benachrichtiget, der die Seelen ausgesetzt sind, ihre Schriften den heiligen römischen Kongregationen anzeiget und inzwischen in Anwendung der Fakultäten, die Euch kraft der heiligen Kanones gewährt sind, sie feierlich verdammet, durchdrungen von der heiligsten Pflicht, die Ihr übernommen, den Papst in der Regierung der Kirche zu unterstützen, den Irrtum zu bekämpfen, die Wahrheit zu verteidigen bis zum Blutvergießen."

So weit die Worte des Heiligen Vaters. Sie weisen in der Tat auf eine mächtige Bewegung hin, die in der Welt überhaupt und auch in der christlichen, katholischen Welt besteht. Bei den christlichen Sekten ist zum größten Teile schon lange die Weltanschauung des Christentums erschüttert und durchbrochen, ja bei vielen schon vollständig umgeworfen. Zahlreiche Gebildete sind nur dem Namen nach noch Christen und bei den unteren Volksschichten nehmen Gleichgiltigkeit und Abneigung gegen die Religion immer mehr überhand. Eine überwältigende Reihe nichtkatholischer Theologen hat den Boden des Christentums bereits verlassen, die überlieferten Dogmen aufgegeben und im Namen der Denk- und Forschungsfreiheit die christliche Theologie über Bord geworfen. Diese Gattung Theologen findet sich im Protestantismus, der ja alle möglichen Schattierungen des Christentums erzeugt hat, weil er keine Autorität und keine Tradition anerkennt, aber trotzdem auf

historischem Boden stehen will. Insbesondere streitet sich im deutschen Protestantismus seit seiner Entstehung die Orthodoxie mit dem Rationalismus, die Hinneigung zum katholischen Dogmatismus mit dem Streben nach undogmatischer Wissenschaftlichkeit.[1]) Bavink[2]) schildert die Lage der Zeit also: Neben einem historischen Sinn, der alles Bestehende verherrlicht, entdecken wir einen revolutionären Drang, der alles Historische verachtet. Repristination und Emanzipation streiten miteinander um die Beute. Marx und Nietzsche, beide werben um die Gunst des Publikums, zwischen Sozialismus und Individualismus, zwischen Demokratie und Aristokratie, zwischen Klassizismus und Romantik, zwischen Atheismus und Pantheismus, zwischen Unglaube und Aberglaube wird die gebildete Menschheit hin- und hergeworfen. Gemeinsam aber an beiden Richtungen ist die Abkehr von dem allgemeinen, ungezweifelten christlichen Glauben. Worin man auch im einzelnen von einander abweichen möge, es steht fest, meint man, daß die Zeit des historischen Christentums vorbei ist. Es paßt nicht mehr zu unserer kopernikanischen Weltanschauung, zu unserer Kenntnis der Natur und ihrer unveränderlichen Gesetze. Es paßt nicht mehr zu unserer modernen Kultur, zu der „Diesseitigkeit" unserer Lebensauffassung, zu unserer Wertschätzung der materiellen Güter. Die Gedankenwelt der Schrift läßt sich in den Zyklus unserer Vorstellungen nicht mehr einfügen. Das ganze Christentum mit seiner Trinität und Inkarnation, mit seiner Schöpfung und seinem Sündenfall, mit seiner Schuld und Versöhnung, mit seinem Himmel und seiner Hölle gehört in eine veraltete Weltanschauung und ist mit dieser endgültig abgetan. Es hat unserem Geschlecht nichts mehr zu sagen und ist durch eine tiefe Kluft von modernem Denken und Leben geschieden. Die Schlagwörter Gott, Seele, Unsterblichkeit, sagt Meyer-Benfey, haben ihren Sinn für uns verloren. Wer fühlt heute noch das Bedürfnis, über das Dasein Gottes zu disputieren? Wir brauchen Gott nicht mehr, für ihn ist auf unserer Welt kein Raum mehr. Möge der greise Einsiedler in seiner Klause sitzen und seinen Gott verehren. Wir, Jünger des Zarathustra, wir wissen, daß Gott tot ist und nicht mehr auferstehen wird.

Zu dieser gottlosen Weltanschauung sind die Sekten und Ungläubigen nicht auf einmal gekommen. Es ging auch bei ihnen nur allmählich bergab. Daß sie aber unaufhaltsam bis in den tiefsten Abgrund gesunken sind, liegt darin, weil sie kein unerschütterliches Fundament der Wahrheit haben und anerkennen. Dieses aber besitzen die Katholiken; das ist die große Gnade des Himmels, daß sie einen Papst haben, der als Hort der Wahrheit vor Irrtum bewahrt. Pius X. erhebt seine Stimme und warnt zur rechten Zeit. In der oben angeführten Allokution warnte er vor den großen Gefahren der Hyperkritik, vor den Reformern, die immer noch nicht hören wollen,

[1]) Welzhofer: Buddha, Jesus, Mohammed. — [2]) Bavink, Christliche Weltanschauung.

die immer noch in Zeitschriften und in Beilagen zu kirchenfeindlichen Blättern einen Hermann Schell u. a. verherrlichen.[1]) Es weht in ihnen ein geheimer Geist des Protestantismus, den sie wahrscheinlich selbst nicht merken, der sie aber vorerst zu den fortgesetzten Nergeleien verleitet und zu noch Schlimmeren führen will. M. H.

Das französische Pfarrsystem von einst und jetzt. Zur Ergänzung dessen, was wir im II. Hefte über Frankreich sagten, müssen wir noch auf den Haß und die Verbissenheit aufmerksam machen, mit dem die dritte Republik seit mehr als 30 Jahren die Staatskirche verfolgt und die schlimmsten Advokatenkniffe angewendet hat, um alle Benefizien, Pensionen und Zuschüsse, welche die Dynastien der Bourbonen und Napoleon III. der Kirche gewährt haben, zu entziehen, und jede freie Entwicklung zu verhindern. Selbst in England und verschiedenen Teilen Deutschlands, in denen der Landesherr protestantisch war, kam man der Kirche mit größerer Rücksicht und Billigkeit entgegen und gestattete derselben, neue Pfarreien zu gründen, wenn in der Regel man auch, wie in Preußen zur Dotierung der Pfarrei und zum Bau der nötig gewordenen Kirche nichts beitrug. Die Republik, die im Laufe der Jahre und bei jeder Gelegenheit, wenn sie antikirchliche Gesetze im Parlamente durchzudrücken versuchte, die antirepublikanische Gesinnung des Klerus betonte, hätte sich doch bemühen müssen, den Dank der Kirche zu verdienen, anstatt sie wie ein Aschenbrödel überall einzuengen, und alle von den Bourbonen, Orléans und Napoleons gewährten Vergünstigungen durch Berufung auf den Buchstaben des Konkordats hinwegzunehmen. Als Obereigentümerin des Kirchenvermögens unterwarf sie Bischöfe und Pfarrer einer lästigen Kontrolle und erlaubte ihren Beamten unbefugte Eingriffe in die Kirchenverwaltung. Die Erweiterung, die Ausmalung, die Reparatur der Kirchen wurde in vielen Fällen von den Behörden verboten, die Gründung von neuen Kirchen abgeschlagen, selbst wenn sie auf Privatkosten errichtet werden sollten. Die Folge war, daß, abgesehen von den altehrwürdigen Kirchen in den Städten und von einigen in der Zeit Napolons III. erbauten Kirchen die kleinen, schmucklosen Kapellen in den Vorstädten, die aus kleinen Dörfern sich zu schönen Stadtquartieren entwickelt hatten, gar sehr zu ihrem Nachteil von den benachbarten prächtigen Häusern abstachen. Hätte man den Pfarrern die nötige Freiheit gelassen, und sie nicht auf Schritt und Tritt gehemmt, so würde das Auge in der Umgebung von Paris mit Vorliebe bei schönen katholischen Kirchen verweilen, während sie jetzt fast ganz fehlen würden, wenn nicht hier und da ein Kloster mit seinem Kirchturm emporragte. Die Erzbischöfe von Paris waren seit den letzten 35 Jahren seeleneifrige, heiligmäßige Männer; sie machten die größten Anstrengungen, die Gründung neuer Pfarreien durchzusetzen, sie hätten die Kosten selbst bestritten. Alles umsonst. Sie wurden stets ab-

[1]) Wer sich über diesen Mann näher unterrichten will, der lese das Buch: Hermann Schell und der politische Katholizismus. Ein Wort zur Orientierung für gläubige Katholiken. Von Prälat Dr. Ernst Commer, Professor der Dogmatik an der k. k. Universität Wien. Verlag Heinrich Kirsch. Preis 3 K.

schlägig beschieden. Jetzt, nachdem sie durch die Abschaffung des Konkordates der Unterstützung seitens des Staates und ihres Eigentums beraubt sind, folgen die Gründungen von Pfarreien einander auf dem Fuße. Wir nennen hier nur in Paris selbst Clignancourt, Colombes, Aubervillies, Kremlin; das ist nur der Anfang. Die so glücklich begonnene Bewegung wird sich immer weiter ausdehnen.

Der von Napoleon I. für die Stadtpfarrer ausgeworfene Gehalt war sehr bescheiden, verglichen mit dem der englischen und deutschen Kirchen bettelhaft; der der Landpfarrer war noch kärglicher. Seitdem ist das Geld an Wert gesunken, der Preis der Lebensmittel und aller anderer Bedürfnisse gestiegen; der Pfarrer muß, um standesgemäß leben zu können, sich den größten Entbehrungen unterziehen. Um denselben ihren Zorn und ihre Verachtung fühlen zu lassen, besserte die Regierung die Gehälter aller ihrer Beamten auf, während sie die Pfarrer von jedem Nebenverdienst auszuschließen suchte, und ihm durch Staatsbischöfe, die sie einzuschmuggeln verstanden hatte, das Leben sauer machte. Herr Dumay, der die Ernennung zu Bistümern in seiner Hand hatte, war ein bitterer Feind der Kirche und setzte alle Mittel in Bewegung, seine Kreaturen in die wichtigsten kirchlichen Stellen einzudrängen. Die Kirche hätte durch die Abhaltung von Diözesansynoden, die regelmäßigen Zusammenkünfte der Bischöfe der Nation, oder einer Kirchenprovinz sich betreffs eines einmütigen Vorgehens verständigen, und so die Angriffe abwehren können; aber jede Zusammenkunft und gemeinsame Beratung war strenge untersagt.

In andern, selbst protestantischen Ländern hat man es zweckmäßig gefunden, der Entheiligung des Sonntags von staatswegen entgegenzutreten und knechtliche Arbeiten schwer zu bestrafen; in Frankreich hat sich die Regierung trotz wiederholter Forderung der Katholiken hierzu nicht entschließen können; vielmehr die Arbeit am Sonntagmorgen erlaubt. Wohl deshalb, um das Anhören der Messe unmöglich zu machen. Seitdem ist die Sonntagsruhe vom Gesetz eingeschärft und damit eines der größten Hindernisse der Pfarrseelsorge hinweggeräumt. Für diese indirekte Wohltat, die der Staat der katholischen Kirche erwiesen hat, sucht sich der Staat schadlos zu halten durch die Erschwerung der Seelsorge. Er ist bestrebt, den Pfarrern das Recht des Eigentums oder der Nutznießung zu verkümmern, er sucht in den Gemeinden Zwietracht und Hader zu stiften, er ermutigt rebellische Priester und ungehorsame Pfarrkinder und nimmt Partei für die Schlechten gegen die Guten, denn in letzteren sieht er seine natürlichen Feinde, die er bei jeder Gelegenheit in der öffentlichen Meinung herabsetzt.

So sehr die Zahl der Priester im Vergleich mit dem Mittelalter und der Reformationsperiode vermindert worden ist, so hört man in Reden und Vorträgen beständige Klagen, daß es zu viele Priester gebe, daß man zu oft Priestern begegne, daß dieselben sich überall eindrängen. In demselben Atem wird behauptet, daß sie nachlässig im Krankenbesuch, in Spendung der Sakramente, dem Besuch der Pfarrkinder seien. Die Pfarrgeistlichkeit kann es niemand recht machen, ihre Gegenwart, ihre priesterliche Kleidung, ihr eingezogenes, bescheidenes Benehmen ist für die Schlechten ein stummer

Vorwurf, und doch möchte man sie nicht missen. Früher war es ganz anders. Im Mittelalter hatte jedes noch so kleine Dörflein, jedes Quartier der Stadt sein Kirchlein oder seine Kirche, die Handwerker bildeten Zünfte; diese hatten ihre Geistlichen, die für sie Messe lasen, und die Kinder unterrichteten. Sie bildeten gewöhnlich unter sich Vereine, führten ein gemeinsames Leben; andere wohnten bei ihren Eltern oder Verwandten, manche gaben sich mit Hand- und Feldarbeit ab, daneben übten sie ihre geistlichen Funktionen aus.

Die Zahl der Geistlichen belief sich in verhältnismäßig kleinen Gemeinden oft auf 10—16. Sie waren die Vertreter von höherer Bildung und feinem Anstand und übten einen wohltätigeren Einfluß aus als unsere sogenannten Gebildeten auf dem Lande. Leider ist es in Frankreich den Republikanern gelungen, die Priester zu isolieren, sie als eine Kaste darzustellen. Noch nach der Reformation war das ganz anders; denn bis zum Ausbruch der großen Revolution war der Pfarrer von zahlreichen Gehülfen 6—16 und mehr umgeben. Manche Beschäftigungen der Priester von damals haben seitdem Laien an sich gerissen, und zwar nicht immer zum Vorteil des Gemeinwesens. Die Geistlichen, die auf den Dörfern unentgeltlich Unterricht erteilten, waren jedenfalls bessere Erzieher, wenn auch nicht bessere Lehrer als die modernen Schulmeister Frankreichs, obgleich letztere so viele äußere Vorteile voraus haben, bessere Schulgebäude, bessere Lehrmittel, eine sorgenfreie Stellung, eine fast ununterbrochene Friedenszeit. Schule und Kirche gehören zusammen, aus ihrer engen Verbindung erwachsen der Jugend unnennbare Wohltaten. Der scheinbare Gegensatz zwischen der profanen und heiligen Wissenschaft wird hier ausgeglichen; das haben die meisten protestantischen Regierungen weit besser erkannt als die katholischen, die, wie es in Frankreich geschehen ist, nicht ruhten, bis sie die Geistlichen fast ganz aus der Schule verdrängt hatten. Es ist der Republik nur zu gut gelungen, einen Rivalen und heftigen Gegner des Pfarrers in dem Schullehrer zu erwecken; aber sie hat erfahren müssen, daß der Lehrerstand sich keineswegs als williges Werkzeug gebrauchen läßt und mit seiner Stellung als Regierungsbeamter nicht zufrieden auf eigene Faust Politik treibt und in den Sozialisten Bundesgenossen sucht. Schon der ungeheueren Kosten wegen wird die Regierung den freiwilligen und konfessionellen Schulen größere Freiheit gestatten müssen, noch mehr aber des öffentlichen Unwillens wegen, den das Benehmen der Lehrer hervorgerufen hat. Je mehr sich die Katholiken bemühen, dem Publikum die Augen zu öffnen, je mehr sie den engen Zusammenhang zwischen den 600.000 Staatsbeamten und den 500.000 Wirten und Händlern mit geistigen Getränken nachweisen, die sich auf Kosten des Publikums bereichern, um nach Kräften die Wahlen von selbständigen Deputierten zu verhindern, desto eher wird das künstlich aufrecht erhaltene System wie ein Kartenhaus zusammenfallen. Man wird in Frankreich zu der zur Zeit der katholischen Liga herrschenden Gewohnheit zurückkehren müssen: die Priester werden die Gläubigen in ihren Wohnungen zu besuchen und sie zu einem Kreuzzug gegen Freimaurer und Juden anzufeuern gezwungen sein. Der Kampf wird schwer und langwierig sein, denn der

Bauer und die kleinen Leute lassen sich nicht leicht zum Widerstand gegen den Préfet, den Maire oder die Notabilitäten der Dörfer bewegen, die ihre materiellen Interessen gefährden könnten. Zum Glück für den Klerus hat es die von den Freimaurern am Gängelband geführte Regierung förmlich darauf angelegt, ihr Ansehen zu untergraben, die Steuern zu erhöhen, den Streikers und allen Uebertretern des Gesetzes Straflosigkeit zu gewähren, während sie die unbescholtensten Bürger, wenn sie als Klerikale gelten, in jeglicher Weise maßregelt. Die Landbevölkerung hat die dem geistlichen Stand zugefügten Unbilden mit unerhörter Langmut ertragen, weil sie sich instinktmäßig von einer großen Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit leiten ließ, zum Teil, weil sie von dem Klerus zur Geduld ermahnt wurde, und sich nicht überreden konnte, daß die Regierung zum Aeußersten schreiten und das Eigentum der Gemeinde und der Pfarreien angreifen würde. Die bei der Aufnahme der Inventare vorgekommenen Gewalttaten haben den kleinen Leuten die Augen geöffnet. Sie ließen sich durch die Priester nicht länger begütigen, mancher Priester, der die Polizei oder die Soldaten beschützen wollte, wurde roh bei Seite gestoßen und scharf getadelt. Selbst Leute, die nicht mehr praktizieren, oder Freidenker sind, machen die Bemerkung: Wenn die Regierung auf der Trennung von Kirche und Staat besteht, warum behelligt sie die Kirche und nimmt sie von den Privilegien der übrigen Bürger aus, während die Freimaurerlogen die unbeschränkteste Freiheit genießen? Die Priester werden sich dazu verstehen müssen, das Volk politisch aufzuklären und durch die Presse die künftigen Wahlen zu beeinflußen, der Regierung aber ihre Sünden vorzuhalten. Die protestantische Gräfin de Franqueville weist in Church Quarterly Review pag. 203 nach, wie man während der Wahlen von 1906 überall Plakate angeschlagen und in denselben erklärt habe, daß die Trennung keine Beschlagnahme des Kirchengutes zur Folge haben werde, daß die Bewegung gegen die Inventare eine volkstümliche gewesen. Dieselbe bemerkte unter der Volksmenge, die den Erzbischof von Paris umgab, als er seinen Palast verlassen mußte, sehr wenige Frauen, wenige Vornehme, wohl aber sehr viele aus der Mittel- und Handwerkerklasse, die gegen das Benehmen der Minister protestierten. Die Regierung wird bereits zwischen ihren so verhätschelten Anhängern den Schullehrern, den sozialistischen Arbeitern, den Freimaurern und den Anhängern des Klerus eingeengt und mit Schmähungen überhäuft und schwankt unschlüssig hin und her. Das zwischen Briand und Clemenceau abgekartete Spiel konnte eine Zeit lang die öffentliche Meinung beschäftigen, hat aber die Lage nur noch schwieriger gemacht. Die Elite der Gebildeten steht auf seiten der Kirche und fürchtet die Anarchie.

Herr Buisson, das enfant terrible der Radikalen, hatte sich von dem Trennungsgesetz einen massenhaften Abfall des Klerus versprochen: nun aber haben von 60.000 Priestern im Ganzen sechs ihre Hand zu den berüchtigten „associations culturelles“ geboten. Protestanten, Juden zeigten weniger Wut: sie haben nach Kuypers, dem ehemaligen holländischen Staatsminister, ihr Erstgeburtsrecht für ein Linsenmus verkauft. Wie wenig Vertrauen muß die Regierung einflößen, wie weit steht sie hinter der großen

Republik zurück, da nur sechs Priester auf sie ihre Hoffnung gesetzt haben, sie selbst aber offen ihre Ohnmacht bekennen muß. Sie erklärt wohl: Wir werden sicher nicht nach Canossa gehen; aber unter der Hand müssen die Prèfets, die Logen, die Minister ihren untergeordneten Beamten erlauben, zum Kreuz zu kriechen, die geraubten Pfarrhäuser zurückzugeben, das begangene Unrecht gut zu machen. Die Bewegung hat unter den Maires, die von den Gemeinden zum Einlenken gezwungen wurden, bereits begonnen, auch gegen die Vergewaltigungen in den Wahlen hat die Reaktion bereits eingesetzt. Die Priester werden die Bewegung nicht im Sande verlaufen lassen.

Die katholischen Laien und Priester müssen das Volk betreffs seiner Rechte und Pflichten unterrichten, ihnen klar machen, daß sie allein, obgleich sie die große Mehrheit bilden, von den Freimaurern, den Radikalen und Sozialisten verfolgt werden, die von Protestanten und Juden unterstützt werden, die alles, was sie wollen, von der schlechten republikanischen Regierung erhalten. Dies ist nicht etwa die Ansicht eines katholischen Fanatikers, sondern das Urteil der oben angeführten Gräfin l. c. 218. Dieselbe versichert uns: daß viele ihrer Religionsgenossen das Bündnis mit den Radikalen und Freimaurern beklagen und einen Anschluß an die gemäßigten Republikaner vorziehen würden, wenn sie dieselben Vergünstigungen erhalten würden, daß gegenwärtig die katholische Religion allein in Frankreich verfolgt werde. Das Volk hat sich bisher einschüchtern und verblüffen lassen und den von den Beamten diktierten Wahlzettel in die Urne geworfen. So viele haben erleben müssen, daß man sie schmählich betrogen, sie zuerst der Schul- und Krankenschwestern beraubt hat, und ihnen jetzt die Pfarrer, die man zu Bettlern gemacht hat, hat nehmen wollen.

Die Elementarschul- und Lyceal-Lehrer haben in jüngster Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und nach allen Seiten hin Anstoß gegeben. Sie sind der Regierung bereits über den Kopf gewachsen, insultieren die Armee, sprechen gegen Krieg, verhöhnen den Patriotismus, die Religion, setzen sich über die Weisungen ihrer Vorgesetzten hinweg, liebäugeln mit den Sozialisten, geben den Schülern das allerschlechteste Beispiel. Der Regierung wird, um dieselben in Schranken zu halten, um die Landbevölkerung zu befriedigen, nichts anders übrig bleiben, als die freiwilligen Schulen wiederherzustellen und die ärgsten Schreier abzusetzen. Die Führer der gegenwärtigen Katholikenverfolgung sind vornehmlich Juden, ausländische Protestanten, schlechte Subjekte, welche sich von den Freimaurern haben gewinnen lassen; nur wenige können als ehrliche Gegner bezeichnet werden, sie stehen noch weit tiefer als die Jakobiner im Jahre 1801. Die Kirche hat somit die größten Aussichten auf Erfolg. Zimmermann S. J.

England. 1. Die Schulfrage kann nach langer Erfahrung so gestellt werden: Tatsache ist, daß in England wie in Frankreich und anderswo ein kirchenfeindlicher Geist an der Arbeit ist, die christlichen Schulen zugrunde zu richten. Es frägt sich, welche Mittel dieser böse Geist nächstens anwenden wird, und welchen Widerstand wir ihm leisten können. Für die letzten drei Monate lautet die Antwort: Das

neueste Angriffsmittel ist die Bill Mac Kennas, welche nach Pfingsten im Parlamente zur Verhandlung kommt. Sie ist kurz, einfach, aber durchschlagend: „In den freien Schulen kann religiöser Unterricht irgendwelcher Konfession erteilt werden unter der Bedingung, daß die Verwalter solcher Schulen ein Fünfzehntel des Gehaltes der Lehrer bezahlen." Warum gerade ein Fünfzehntel? Weil angenommen wird, daß der Religionsunterricht ungefähr ein Fünfzehntel der ganzen Schulzeit in Anspruch nehmen würde. Katholiken, Anglikaner und andere, die freie Schulen auf eigene Kosten gegründet haben, widersetzen sich diesem Gesetzesvorschlage als einem Räuberanfalle. Denn die Schulgebäude, die oft sehr viel gekostet haben und deren Unterhalt noch immer recht viel kostet, werden — wie die Sache jetzt liegt — der Regierung von den verschiedenen Konfessionen zur Verfügung gestellt mit der einzigen Bedingung, daß der Unterricht konfessionell bleibe. Die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen bezahlen also zweimal für den Unterricht ihrer Kinder: zuerst die allgemeine Schulsteuer; zu zweit das Schulhaus mit Reparaturen; dazu soll noch nach der neuen Bill zu dritt ein Fünfzehntel der Lehrergehälter kommen. Die Ungerechtigkeit ist himmelschreiend. Kein Wunder, daß das Land sich dagegen empört. Der Widerstand ist besonders stark in Lancashire (Liverpool und Salford) und in London. Am 7. Mai wurden folgende Entschlüsse von den Vertretern der zwei obgenannten Diözesen angenommen und veröffentlicht:

„a) Die versammelten Stellvertreter der Diözesen Liverpool und Salford, welche 750.000 Katholiken mit 311 Schulen und 126.000 Kindern vertreten, protestieren gegen Mac Kennas Bill (Special Religions Education 1907), weil sie ein neuer Angriff auf die religiöse Gleichheit ist und den Religionsunterricht strafbar macht; dieselben verpflichten sich hiebei öffentlich, das Fünfzehntel für konfessionellen Unterricht nicht zu zahlen.

b) Sollte Mac Kennas Bill angenommen werden, dann sind die Vertreter dieser zwei Diözesen bereit, wenn und wo es notwendig ist, den Eltern zu empfehlen, ihre Kinder von der Schule zurück zu halten.

c) Oeffentliche Demonstrationen sollen gelegentlich in ganz Lancashire gehalten werden."

Am 6. Mai fand in London (Westminster) eine große Versammlung unter dem Herzog von Norfolk statt. Sie war durchweht von demselben starken Geiste des Widerstandes. Die Anglikaner agitieren ihrerseits nicht weniger als die Katholiken, ohne jedoch planmäßig mit diesen zusammen zu arbeiten. Die Katholiken sind wegen ihres geringeren Einflusses im Lande den Nonkonformisten weniger verhaßt als die Anhänger der stolzen Staatsreligion, so daß, wenn es aufs äußerste kommen sollte, die Katholiken Hoffnung haben auf ein Ausnahmegesetz zu ihren Gunsten, was den Anglikanern sicher nie gegeben wird.

2. Wird das Herrenhaus die Bill Mac Kenna nicht verwerfen, ebenso wie es die vorhergehende verworfen hat? Gewiß, wenn es Gelegenheit dazu bekommt. Nun ist es aber eigentümlich, daß in England das obere Haus sich nicht in die Geldsachen der Nation mischen darf: dies Privileg steht allein den Gewählten des Volkes zu. Das steht zwar nicht in der Verfassung — aus dem einfachen Grunde, weil England keine geschriebene Verfassung hat —, aber es ist Gewohnheitsgesetz und eben darum besser beobachtet als wäre es geschrieben.

Die Bill Mac Kenna ist absichtlich als eine Geldbill abgefaßt, ihre einzige Klausel reguliert nur die Zahlung der Gehälter: also geht sie die Lords nichts an. So räsonnieren die Liberalen; die Konservativen dagegen sehen in der Bill einen direkten Angriff auf ihre religiöse Freiheit und Gleichheit, und fordern, daß sie dem Herrenhause vorgelegt werde. So stehen die Sachen bis jetzt. Es ist leicht möglich, daß die Bill dieses Jahr nicht zur Beratung kommt wegen Mangel an Zeit, und daß sie dann in den Papierkorb spaziert wegen der großen Agitation, die sie im Lande hervorgerufen hat. Das hieße wieder eine kurze Frist in unserem Kampfe fürs Dasein.

3. Die katholische Universität für Irland stößt auf immer wachsenden Widerstand. Der Katholikenhaß ist größer als er in normalen Zeiten zu sein scheint; besonders in Irland lodert er leicht zur Flamme auf. Man braucht in den dortigen protestantischen Gebieten nur ein paarmal Rom! Rom! zu rufen, um die Meute der Orange-men gegen dieses Ding der Finsternis ins Feld zu bringen. Es ist aber nicht nur der gemeine Mann, der an Vorurteile gegen uns leidet. Alle Hochschulen des Landes sträuben sich gegen eine katholische Universität als gegen ein Unding, ein contradictorium in se: mit ihrem Syllabus, ihrem Index, ihrem Pius X., ihrem sensus ecclesiae brauchen die Katholiken keine höhere Lehranstalt; was sie wissen dürfen, können sie ja wohlfeil auf dem Altebüchermarkt bekommen. Kardinal Steinhubers Brief an den Erzbischof von Mailand, der gestern in allen Zeitungen erschien und zwei englische Gelehrte — den Baron von Hügel und den Ex-Jesuiten Tyrrell — stark mitnimmt, wird sicher gegen uns ausgebeutet werden. Kardinal Steinhubers strammes Einschreiten gegen einen anderen englischen Gelehrten, Mivart, ist noch nicht vergessen. Mivart konnte sich mit den Gelehrtesten in der Naturgeschichte messen; er war dazu ein guter Philosoph scholastischer Richtung und ein praktischer Katholik. Leider glaubte er, daß in der Hölle eine Linderung der Qualen eintreten könne und daß die Verdammten am Ende doch noch etwas glücklich sein könnten. In diesem Sinne schrieb er mehrere Artikel, wurde angezeigt, aufgefordert zu widerrufen ohne weiteren Prozeß, er weigerte sich und durfte nach dem Tode nicht katholisch begraben werden. Den Protestanten ist das nicht verständlich; sie können es mit ihrem Begriffe des freien Denkens nicht vereinigen und schließen

daraus, daß Katholiken für Hochschulen keine Verwendung haben. Der mißlungene Versuch mit der katholischen Universität in Washington (Amerika) soll den Schluß bekräftigen. — Man hoffte, daß die lang erwartete Vorlage eines Gesetzes für Selbstverwaltung in Irland den Irländern das Recht zugestehen würde, die Universitätsfrage selbst nach eigenem Gutdünken zu erledigen. Aber nein. Die versprochene Gewalt erstreckt sich bloß auf die unteren und mittleren Schulen. Diese Vorlage, die Irish Council bill, wenn sie je zum Gesetze wird, ist ein gewaltiger Vorsprung zur Home Rule, eine Art Vorbereitung dazu. Gerade dieser Umstand erlaubt der Regierung, die Sache selbst, vollständige Home Rule, auf unbestimmte Zeiten zu verschieben. Ein Punkt in der Bill, der hier erwähnt werden mag, ist die Abschaffung aller religiöser Qualifikationen für öffentliche Aemter.

Also in Zukunft darf der höchste Beamte, der Stellvertreter des Königs in Irland, katholisch sein. Bisher mußte er vor Amtesantritt die Religion der Mehrzahl seiner Gehörigen abschwören. Auch den armseligen katholischen Schulen wird bedeutende finanzielle Hilfe geboten. Damit aber die Katholiken nicht zu stark werden, verordnet die Bill, daß außer den 82 direkt gewählten Mitgliedern des Rates noch 22 vom Könige (i. e. vom englischen Premierminister) direkt ernannt werden sollen. Diese 22 werden natürlich so gewählt, daß die protestantische Minorität der vorauszusehenden katholischen Majorität ungefähr ebenbürtig wird. Und so bleibt immer wahr das Wort des Herrn, Matth. X, 34: „Glaubet ja nicht, daß ich gekommen sei Friede auf die Erde zu bringen; ich bin nicht gekommen Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Die Schlacht ist weit ausgedehnt, anhaltend, scharf und bitter, den vollständigen Triumph werden wir erst im Himmel feiern.

Battle, 13. Mai 1907. Josef Wilhelm.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Das Kamel im Nadelöhr.)** Bekanntlich findet der von den drei Synoptikern Matthäus (19, 24), Markus (10, 25) und Lukas (18, 25) berichtete sprichwörtliche und volkstümliche Vergleich Christi: „Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher in das Reich Gottes (Himmelreich) eingehe" eine dreifach verschiedene Ausleeung. Wohl die Mehrzahl der Exegeten hält am eigentlichen Wortlaut fest, demzufolge der Herr die großen Gefahren andeuten wollte, welche angesichts der schwachen menschlichen Kräfte im Reichtum gelegen sind. Wie es die Eigenart des Sprichwortes überhaupt mit sich bringt, werden Gefahren und Schwierigkeiten oft hyperbolisch durch die scharf kontrastierende Gegenüberstellung von unverhältnismäßig großen und kleinen Objekten anschaulich gekennzeichnet; als Vergleiche dienen Tiere, leblose Gegenstände und verschiedene Handlungen und Zustände. Die Heilige Schrift ist reich an solchen Beispielen. Die Gefahrlichkeit, sich mit einem eingebildeten Toren

einzulassen, charakterisieren die Sprüche Salomons (17, 12) durch den Hinweis auf eine wilde Bärin: „Es ist besser, einer Bärin begegnen, welcher die Jungen geraubt sind, als einem Toren, der sich auf seine Torheit verläßt. Aehnlich sagt der weise Sirach (22, 18): „Sand, Salz und Eisenklumpen sind leichter zu tragen als ein unkluger (törichter, gottloser) Mensch." Ebenso Sprüche (27, 3): „Stein ist schwer und Sand eine Last; aber der Zorn des Toren ist schwerer als beide." Die gleichsam zur zweiten Natur gewordene, schwer abzulegende böse Gewohnheit schildert Jeremias (13, 23): „Wenn ein Mohr seine Haut verändern kann, oder ein Pardel seine Flecken, so könnet auch ihr gutes tun, die ihr das Böse gewohnt seid." Wie in den genannten Stellen die Bärin und die Pardelkatze zum Vergleich herangezogen werden, so wählt Christus das Kamel, das er hier dem Nadelöhr gegenüberstellt, wie er das nämliche Tier ein andermal mit der Mücke vergleicht (Matth. 23, 24): „Ihr blinden Wegweiser, die ihr eine Mücke durchseiht, aber ein Kamel verschlinget!" Bekannt ist auch das Bild vom Balken im eigenen Auge und vom Splitter im Auge des Nächsten (Matth. 7, 3—5; Luk. 6, 41—42). Das Bild vom Kamel und Nadelöhr klingt auch durch im arabischen Sprichwort: einen Elefanten durch ein Nadelöhr gehen lassen — um etwas menschlicherweise Unmögliches zu bezeichnen (vgl. Handwörterbuch der griechischen Sprache von Fr. Passow s. v. κάμιλος). Eine überraschend ähnliche Parallele findet sich bei dem griechischen Satiriker Lukianos von Samosata († nach 180 n. Chr.), der bei seiner Charakteristik des griechischen Nationallasters ein ganz ähnliches noch hyperbolischeres griechisches Sprichwort anführt; die Stelle lautet (adversus indoctum vol. III, 58, 23): Μυρία γάρ ἐστι τά ἀντιμαρτυροῦντα τῷ σχήματι, βάδισμα καὶ βλέμμα καὶ φωνὴ καὶ τράχηλος ἐπικεκλασμένος καὶ ψιμύθιον καὶ μαστίχη καὶ φῦκος, οἷς ὑμεῖς κοσμεῖσθε, καὶ ὅλως κατὰ τὴν παροιμίαν, ῥᾷττον ἂν πέντε ἐλέφαντας ὑπὸ μάλης κρύψειας ἢ ἕνα κίναιδον. (Unzähliges widerspricht seiner erheuchelten Haltung: der Gang, der Blick, die Stimme, der gebeugte Nacken, die Bleiweißschminke, das Kauharz, die rote Schminke, womit ihr euch schminkt; überhaupt kann man nach dem Sprichwort eher fünf Elefanten unter der Achsel als einen Lüstling verbergen."[1]) Der Grundgedanke des Bildes ist die Unmöglichkeit, das Schandmal des Lasters zu verbergen. Das Bild des Herrn von einem Kamel ist jedenfalls noch „mäßiger" gehalten als das der Griechen von fünf Elefanten: es liegt kein Grund vor, den Worten der Bibel ihre buchstäbliche Bedeutung zu nehmen und sie durch eine andere Lesart oder Deutung eher abzuschwächen als zu erklären.

Eine zweite „Erklärung" versteht zwar das Kamel im eigentlichen Sinne, unter dem Nadelöhr jedoch kleine, niedrige Seitentore (oder Seitentüren), die sich im Morgenland neben den größeren Stadttoren (oder Haustüren) befinden sollen und durch welche beladene Tiere nur gebückt und nach Wegnahme der auf ihnen lastenden Waren durchgehen sollen.

[1]) Vgl. auch Döllinger, Heidentum und Judentum IX, 36.

Dieser u. a. namentlich von Sepp angenommene Tatbestand wird jedoch von anderen (so von Socin in „Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins" 1891 S. 34 entschieden in Abrede gestellt; die Erklärung: Leichter geht ein Kamel durch ein (niedriges) Seitentor .... beruht demnach auf einer nicht hinreichend verbürgten Voraussetzung.

Noch weniger Wahrscheinlichkeit kann eine dritte „Erklärung" beanspruchen, die im griechischen Text statt κάμηλος—κάμιλος liest, das nach Suidas um 1000 n. Chr.) und den Scholien zu des Aristophanes „Wespen" (v. 1030) soviel wie Ankertau, dickes Schiffstau bedeuten soll, so daß der Sinn folgender wäre: Leichter geht ein dickes Tau durch ein Nadelöhr .... Aber Passow (a. a. O.) bemerkt wohl mit Recht: „Dieses Wort, das kein alter Schriftsteller hat, scheint seinen Ursprung dreien bekannten Stellen im N. T. zu verdanken, wo die Beschränktheit einiger alten und neuen Ausleger das Gleichnis: es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe u. s. w. ungeheuer fand, nach einer mäßigeren Unmöglichkeit suchte, und ein Tau an die Stelle des Kamels setzte. Die herkömmliche Lesart und buchstäbliche Deutung kann also mit gutem Grunde als die richtigere festgehalten werden. Dr. Joh. Göllner.

II. **(Der Scheintod und der wirkliche Tod.)** In neuerer Zeit haben die Aerzte wiederholt versucht eine genaue Antwort zu geben auf die Frage: Wann stirbt der Mensch? Dr. M. d'Halluin, Vorstand des physiologischen Instituts an der katholischen Universität zu Lille, hat in den März-, November- und Dezemberheften der Revue de Lille 1906 [1]) die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zusammengefaßt. Er unterscheidet zwischen Scheintod und wirklichem Tod.

Der Scheintod ist eine andauernde, mit schwachem Herzklopfen verbundene Atmungssynkope, in der die spontane Rückkehr zum Leben unter gewissen günstigen Bedingungen möglich ist, im allgemeinen aber das Leben nur durch künstliche, relativ einfache Mittel, wie die Lungenventilation oder das Hervorrufen von Reflexbewegungen wieder herbeigeführt werden kann.

Der wirkliche Tod tritt dann ein, wenn durch andauernde Einstellung des Herzklopfens, die spontane Rückkehr zum Leben unmöglich ist oder das Leben durch relativ einfache Mittel nicht herbeigeführt werden kann.

Der wirkliche Tod ist ein relativer oder ein absoluter. Der relative Tod — ein Stadium das alle Menschen durchmachen — ist die Erscheinung die wir im gewöhnlichen Leben mit dem Worte „Tod" bezeichnen. Tatsächlich aber tritt der Tod in diesem Augenblicke nicht ein: die Seele ist noch nicht getrennt vom Leibe, denn durch das Massieren des Herzens kann man den Menschen wieder zum Leben und unter gewissen Umständen selbst zur Besinnung bringen. Wie lange dieses Stadium andauert, muß vorläufig dahingestellt bleiben: jede Bestimmung wäre voreilig, da nicht genug Untersuchungsmaterial vorliegt. Prus und d'Halluin haben gefunden, daß die Herzmassage noch nach einer Stunde ihre Wirkung ausübt. Wahrscheinlich

[1]) Les étapes de la mort: La mort réelle et la mort apparente et leurs rapports avec l'administration de sacrements.

wird man aber diese vorläufige Bestimmung der Dauer des relativen Todes verlängern müssen, sobald die Massagemethoden vervollkommnet sein werden.

Der absolute Tod ist dann vorhanden, wenn kein Wiederaufleben mehr möglich ist, wenn die Trennung von Leib und Seele sich wirklich vollzogen hat.

Der Unterschied zwischen dem Scheintod und dem wirklichen Tod besteht darin, daß das Herzklopfen, das im ersten Fall sehr schwach ist, im zweiten Fall gar nicht mehr vorhanden ist. — Wie kann man den Unterschied feststellen?

1° durch die unzuverlässige Auskultation.

2° durch das gefährliche Einführen einer Nadel, zwischen den Rippen, in der Herzmuskel.

3° durch das untrügliche aber umständliche, mitunter auch gefährliche Bloßlegen des Herzens.

4° durch das Einspritzen einer Lösung von 0 gr. 01 pro Kilogramm Fluorescein in eine Blutader. Ist der Blutumlauf noch nicht eingestellt, so färben sich die Schleimhäute und die Hautdecken gelblich, die Mitte des Auges, der Speichel, der Urin grünlich. Dieses einfache Mittel setzt auch einen in die Medizin nicht Eingeweihten in den Stand, die Fortdauer des Blutumlaufes festzustellen.

5° d'Halluin glaubt ein neues Mittel entdeckt zu haben, nämlich das Eintröpfeln von Aether in das Auge.

Innsbruck. B. Eyckmans S. J.

III. **(Die Wichtigkeit des Studiums der Pastoralmedizin)** zeigen zwei Fälle, über die Dr. Witry in Nr. 10 des „Pastor bonus" berichtet:

„Vor geraumer Zeit konsultierte mich eine gebildete Dame wegen kleiner Zwangsvorstellungen. Im Laufe der anamnestischen Erhebungen stellte es sich heraus, daß die Kranke eine hochgradige Skrupulantin war. Während nun für gewöhnlich die Skrupulanten nach Empfang der Sakramente in depressive Stimmungen verfallen, zeigte sich bei dieser Kranken jedesmal darnach eine Periode der Euphorie, die ein bis zwei Tage dauerte und bei der die Kranke nachts auf ihrem Lager oder auch bei Tage, wenn sie auf dem Sofa ausruhte, das Gefühl hatte, als ob sie von der Unterlage emporgehoben würde und in der Luft schwebe. Eine Verwandte, welcher sie dies mitteilte, suchte sie zu überreden, daß hier übernatürliche Einflüsse mitspielten. Auf eindringliches Zureden teilte mir die Kranke mit, daß sie hauptsächlich wegen dieses Symptoms beunruhigt sei. Ihrem Seelsorger hatte sie die Sache nur andeutungsweise mitgeteilt. Ich untersuchte die Kranke eingehend und diagnostizierte eine Hysterie. Die Haut des ganzen Rückens war gefühllos und die Rückseite der Ober- und Unterschenkel zeigten große anästhetische Inseln der Haut. Die Schwierigkeit der Kontrolle in der Lagerung infolge der Anästhesie, die Steigerung des religiösen Gefühles beim Empfange der Sakramente und die ungesunde Beeinflussung dieser hysterica durch die mit ihr zusammenwohnende Verwandte hatten das Gefühl des Inderluftschwebens hervorgebracht und zur

Erklärung dafür einen übernatürlichen Einfluß herangezogen. Ich erklärte der Kranken die ganze Erscheinung und riet ihr, sich mit ihrem Seelsorger darüber auseinanderzusetzen und ihm meine Diagnose mitzuteilen.

Ein anderer Fall, der dem Nervenarzt und wohl auch dem Seelsorger gar nicht selten vorkommt, ist der folgende: Eine schwachsinnige korpulente ältere Jungfrau vom Lande ließ sich wegen Interkostalneuralgien behandeln. Da die Hautpflege bei ihr sehr nachlässig war, hatte sich zwischen Brust- und Bauchhaut ein Wundsein ausgebildet. Die Kranke bezeichnete mir die Stelle als das Stigma der Herzwunde. Ihre Umgebung ist vernünftig und läßt die Kranke keinen Unfug mit ihrer Idee treiben. Uebrigens kenne ich aus meiner Praxis einen Fall, wo eine junge Dame jedesmal nach einem Balle in der Achselhöhle und unter den mammae Blut schwitzt, das mikroskopisch als solches nachgewiesen wurde. Die Person ist sehr nervös; ich setze dieses Blutschwitzen auf Konto einer unbewußten erotischen Erregung beim Tanze." Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands.

IV. **(Die Klosterfrauen in Oesterreich.)** Man kann oft genug von glaubensfeindlicher Seite zu hören bekommen, die katholische Kirche leiste nichts, um die irdischen Verhältnisse der Menschen zu verbessern, sondern vertröste nur auf den Himmel. Wenn man auch darauf verzichten muß, daß solche Leute sich die unzähligen Werke der Barmherzigkeit betrachten, welche die katholische Kirche in vergangenen Zeiten geübt hat, von der Wiege des Christentums durch alle Jahrhunderte, so viel sollte man doch verlangen dürfen, daß sie wenigstens mit offenen Augen sich die gegenwärtige Welt anschauen! Programmatisch waren für die Kirche immer und werden immer bleiben die Worte, welche der soziale Papst Leo XIII. an die polnischen Bischöfe geschrieben hat: „Die Erfahrung hat gezeigt, wie wichtig die katholischen Einrichtungen, die Arbeitervereine, die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung u. s. f. sind, um entweder das Los der Armen zu lindern oder das Volk zu belehren. Ohne Zweifel erwerben sich alle, welche ihren Rat oder ihr Ansehen, ihre Geldmittel oder ihre Arbeit diesen Werken widmen, von denen nicht nur das zeitliche, sondern auch das ewige Heil vieler Menschen abhängt, große Verdienste um die Religion und ihre Mitbürger."

Für die Worte des Papstes und besonders dafür, daß auch für das zeitliche Wohl der Menschheit von Seite der katholischen Kirche außerordentlich viel geschieht, bringt der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu in der Märznummer 1907, S. 67, einen interessanten Beitrag, der es verdient, **weiteren Kreisen bekannt zu werden.**

Die Klosterfrauen unterhalten in Oesterreich allein z. B. 148 Armenhäuser, 13 Siechenhäuser, 11 Greisenasyle, 253 Spitäler, 131 Krankenhäuser, 146 Niederlassungen für ambulante Krankenpflege, einige hundert Krippenanstalten, 6 Krüppelasyle, 6 Spitäler für Unheilbare, 4 Blindenanstalten, 13 Irrenanstalten, 7 Taubstummeninstitute, 4 Idiotenanstalten, 6 Leprosenhäuser. Sie wirken ferner an 13 Heilanstalten, an einer Nervenheilanstalt, an Rekonvaleszentenhäusern und vielen ähnlichen Anstalten.

Die Gesamtzahl der katholischen Ordensfrauen, die im Dienste der Barmherzigkeit stehen, beziffert sich auf 457.000. Wird davon ein Zehntel für die Mutterhäuser in Abstrich gebracht und, als im Liebesdienste wirklich tätig, nur die Zahl 410.000 angenommen, erwägt man zudem, daß gewöhnlich für eine tätige Ordensfrau etwa 10 Pfleglinge gerechnet werden, so kann man sagen, daß auf dem weiten Erdenrunde mehr als vier Millionen Menschen beständig die liebevolle Pflege katholischer Ordensfrauen genießen.

St. Florian. J. Gspann.

V. **(Kongrua-Aufbesserung.)** Das Gesetz vom 24. Februar 1907 brachte eine Erhöhung des Minimal-Einkommens und der Ruhegehalte katholischer Seelsorger nach Maßgabe der Dienstzeit.

§ 1 des Gesetzes lautet: Das in Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898 (vide Linzer Quartalschrift vom Jahre 1899, Seite 421) über die Dotation der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit festgesetzte Minimal-Einkommen wird für Welt- und Ordenspriester, für letztere, insoferne dieselben nach dem Gesetze vom 19. September 1898 eine Kongrua, beziehungsweise eine Kongrua-Ergänzung erhalten, nach je fünf vor oder seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste zurückgelegten Jahren bis einschließlich des 40. Jahres der Dienstleistung um je einhundert Kronen erhöht.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung angefallene Erhöhung des Minimal-Einkommens gebührt auch nach der Uebernahme in den Ruhestand als Erhöhung des in Schema II l. cit. festgesetzten Ruhegenusses.

Diese Erhöhung wird, insoweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

§ 2. Der Anspruch auf diese Erhöhung ist von dem Seelsorger durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige im Wege des Ordinariates geltend zu machen und beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit folgenden Monates.

§ 3 handelt von der Sistierung der Erhöhung im Falle irgend einer Gesetzesübertretung, § 27 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.

§ 4 besagt, daß der Kultusminister in besonders berücksichtigungswerten Fällen den Ruhegehalt bis 2000 Kronen erhöhen kann und § 5 bestimmt den Zeitpunkt der vollen Aufbesserung vom 1. Jänner 1909 an, während vom 1. Jänner 1907 nur ein Drittel, vom 1. Jänner 1908 zwei Drittel angewiesen werden.

Zu diesen Gesetzesbestimmungen ist folgendes zu beachten:

1. Die gesetzmäßige Zuerkennung des Quinquenniums geschieht nur nach Einsendung der vorgeschriebenen Dienstestabelle an das bischöfliche Ordinariat. Wer dies unterläßt, dem wird auch die Kongrua-Erhöhung nicht angewiesen. Dieses Einschreiten mittelst Dienstabelle hat jedesmal zu geschehen, so oft der Anspruch auf ein weiteres Quinquennium eintritt. Die erste Anweisung gilt nur bis zum Zeitpunkt vom 1. Jänner 1907; wenn also im Jahre 1907 ein weiteres Quinquennium voll wird, so ist neuerdings einzuschreiten.

2. Die k. k. Statthalterei, an welche die vom Ordinariate bestätigten Dienstestabellen gesandt werden, prüft nun dieselben, und zwar erstere bezüglich der Dienstzeit. Die in Defizienz, oder in einem nicht öffentlichen kirchlichen Dienste zugebrachten Jahre werden in Abrechnung gebracht und wird die Anzahl der Jahre und hiernach die Kongrua-Erhöhung festgestellt und in antizipativen Monatsraten gegen gestempelte Quittung ausgefolgt.

Auch bei den Kooperatoren wird die betreffende Anweisungs-Zuschrift dem Pfarramte durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zugesendet. Die Erhöhung ist entweder aus dem Religionsfonde zu zahlen oder von anderen zahlungspflichtigen, juristischen Personen. Solche sind die Gemeinden, wenn sie sich in der Errichtungs-Urkunde verpflichtet haben, für die jeweilige Kongrua des Pfarrers aufzukommen oder der Pfarrer, in Ansehung der Dotation seiner Kapläne, wenn er diese voll zu leisten hat, und er nicht an seiner Kongrua, die ja auch infolge des neuen Gesetzes um die Quinquennien erhöht wird, eine Verkürzung erleiden würde.

3. Die Vorlage von Pfründenfassionen wird namentlich bei jenen Pfarreien notwendig sein, die keine Kongrua-Ergänzung hatten, und wo daher zu untersuchen ist, ob das eigene Lokal Einkommen hinreicht, auch die Erhöhung der Kongrua durch die Quinquennien, zu bestreiten, ob nicht infolge dessen die Religionsfond-Steuer zu entfallen hat u. s. w.

Die Pfründenfassion ist nach dem Gesetze vom 19. September 1898 und der in den Diözesanblättern enthaltenen Durchführungs-Verordnung vom gleichen Jahre anzufertigen.

4. Wie das Kongruagesetz, so bezieht sich auch das Gesetz vom 24. Februar 1907 hauptsächlich auf den Seelsorgeklerus, das sind Pfarrer und Hilfspriester. Soferne Beneficiaten auch die Seelsorge zu besorgen haben, stehen sie auf gleicher Stufe mit den Hilfspriestern. Inhaber eines Beneficium simplex, Krankenhaus- und Spitalseelsorger, Anstalts-Direktoren, Kloster-Beichtväter und Spirituale von Klöstern gehören, streng genommen nicht unter den Kuratklerus und hätten eine Erhöhung von jenen anzusprechen, von denen sie ihren Gehalt beziehen, der in der Regel ohnehin höher ist, als die gesetzliche Kongrua eines Hilfspriesters oder auch Pfarrers. Im Uebrigen pflegt die Regierung bisher, insbesondere bei Eintritt in die Defizienz oder Pension kulant vorzugehen, allerdings im Wege der Gnade und Genehmigung des Ministers für Kultus, wenn es sich um die Einrechnung der Jahre zu Gunsten einer höheren Pension handelte. Welche Priester als in öffentlichen Diensten stehend zu behandeln sind, dafür gibt einen Anhaltspunkt das Gesetz vom 26. Februar 1902[1]) über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, an bischöflichen Seminarien und der Beamten an Ordinariatskanzleien.[2]) Die Wohltat des Gesetzes vom 24. Februar 1907 tritt bei diesen erst ein, wenn derlei Priester eine Seelsorgestelle übernehmen oder in den Ruhestand treten. Da sind diese außer der eigentlichen Seelsorge zugebrachten Jahre für die Quinquennien anrechenbar. Dermalen würden sie an den Gehaltgeber verwiesen.

5. Tritt ein Seelsorger nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in den Ruhestand, so bleibt ihm außer dem Ruhegehalt nach Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898 gemäß § 1 al. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1907 die „angefallene Erhöhung" durch die Quinquennien. Jene, die vor dem Jahre 1907 in Pension oder in die Defizienz getreten sind, haben keinen Anspruch auf die in der Dienstzeit zugebrachten Quinquennien. Für sie gilt nur die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, wornach der Minister in besonders berücksichtigungswerten Fällen im Gnadenwege eine Erhöhung der Pension bis

[1]) Vide das Diözesanblatt 1902. — [2]) In der Diözese Linz hat der Minister für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 9. Dezember 1903, Z. 19356, folgende Stellen als systemisiert anerkannt: 1. beim bischöflichen Ordinariate: Kanzler, 2 Sekretäre, Adjunkt, Registrator, Vorstand der Rechnungskanzlei und Sekretär; 2. beim Priesterseminar: Regens, Subregens, Spiritual; 3. beim Knabenseminar: Direktor, Generalpräfekt, 6 Präfekten, Wirtschaftsverwalter; 4. an Anstalten: der Seelsorger im Krankenhaus St. Anna, im Irrenhaus und in der Strafanstalt Garsten.

zum Höchstbetrage von 2000 Kronen bewilligen kann, wobei kein Unterschied zwischen Pfarrer und Hilfspriester gemacht wird, wie einen solchen § 13 des Gesetzes vom 19. Februar 1898 normiert hat. Solche im Ruhestand befindliche Priester brauchen, wenn sie eine Erhöhung ihrer Pension anstreben, keine Dienstestabelle vorzulegen, sondern nur die „besonderen berücksichtigungswürdigen Umstände" anzugeben, welche sie zu dem Ansuchen veranlassen, die Gesuche werden dann vom Ordinariate an die Statthalterei geleitet, welche sie dann dem Minister zur Entscheidung vorlegt. Mehrere Pensionisten und Defizienten haben bereits ihre Dienstestabellen eingereicht, damit ihnen die in der Dienstzeit zugebrachten Quinquennien angerechnet werden. Diese Gesuche wurden von der Statthalterei an das Ordinariat retourniert mit der Anforderung, die etwa vorhandenen „besonderen berücksichtigungswerten Umstände" bekannt zu geben. Die Anzahl der in der Dienstzeit zugebrachten Jahre, Quinquennien, ist hiebei mehr oder weniger irrevelant.

6. Rekurs. Gegen die Entscheidung in Ansehung der Zuerkennung der Erhöhung der Kongrua steht dem betreffenden Seelsorger nach § 2, al. 3, der Ministerialverordnung vom 6. März 1907 und § 8 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898 (vide die betreffenden Jahrgänge der Diözesanblätter) der bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft binnen zwei Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung einzubringende Rekurs an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht offen. (Zwei Kronen-Stempel.) Dieser Rekurs kann sich gegen Nichteinrechnung von zweifelhaften Dienstjahren oder nicht eigentlicher Seelsorgsdienste, oder gegen Ueberreichung der Zahlung an die Gemeinde oder den Pfarrer richten.

7. Wohl zu beachten ist, daß sich der Seelsorger sowohl die erste, adjustierte Dienstestabelle nebst dem Erkenntnis-Bescheide, sondern auch die späteren gut aufbehält und die Zeit des Eintrittes in ein weiteres Quinquennium nicht übersieht. Die Tabelle ist daher stets dreifach auszufertigen, wovon zwei Exemplare an das Ordinariat zu senden sind. A. Pinzger.

VI. **(Entfernung eines Gebäudes von der Kirche [Galizien.])** Nach § 37 der Bauordnung vom Jahre 1899 für Galizien ist die Aufführung eines Gebäudes neben der Kirche nur in einer Entfernung von 50 Metern zulässig. Dem Ladislaus M. wurde nun die Aufführung eines schmalen Wohngebäudes mit nur 36 Meter Entfernung von der griechisch-katholischen Pfarrkirche von der Gemeinde gestattet. Vom Landesausschuß aber wurde der Beschluß aufgehoben und zuletzt auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 29. März 1906, Z. 3624, der Bau als unzulässig erklärt. Denn wenn es auch im zitierten § 37 heißt, daß in der Regel die Entfernung nur 50 Meter betragen solle, folgt daraus nicht, daß der Bauwerber das Recht habe, für sich eine Ausnahme zu machen und eine kürzere Entfernung zu beanspruchen. Dieses Recht steht nur den Baubehörden zu, die nach den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen eine geringere Entfernung von der Kirche bewilligen können. Auch der Umstand, daß das Häuschen der Kirche geschenkt wurde und die Kirchenbehörde mit dem Bau einverstanden war, konnte nicht hindern, daß die Behörde nach der Bauordnung entschied und so mußte das Häuschen entfernt werden. A. P.

VII. **(Das Patronat haftet auf dem in der Landtafel eingetragenen Gute.)** L. in Krakau wurde verhalten, zum Neubau der katholischen Kirche in J. einen Patronatsbeitrag per *K* 14.220 zu leisten. Dagegen beschwerte er sich zuletzt beim V.-G.-H. unter andern auch deshalb, weil er das ganze Gut M. und den größeren Teil des Stammgutes J.

im Parzellationswege verkauft habe und sonach auch die Erwerber derartiger Grundstücke Mitpatrone geworden sind und zur Leistung der Patronatstangente heranzuziehen wären. Die Beschwerde wurde aber vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 14. März 1906, Z. 2848, als im Gesetze unbegründet abgewiesen. Denn Subjekt und Träger des Patronatsrechtes kann stets nur das landtäfliche Gut sein. Nun wurde erhoben, daß das Gut J., obwohl ein großer Teil hievon verkauft wurde, zur Zeit der Konkurrenz im Besitze des Beschwerdeführers war und auf demselben und nicht auf dem verkauften Nebengute M. das Patronatsrecht eingetragen war. L. muß daher den ganzen Patronatsbeitrag leisten. A. P.

VIII. **(Dotationsmesse in der Interkalarzeit.)** J. Dusch a hat dem in Weixlburg bestehenden Mepusorischen Frühmeßbenefizium in seinem Testamente Grundstücke gegen dem vermacht, daß der jeweilige Benefiziat jährlich 3 heilige Messen zu lesen habe, im Absatz 4 aber, daß die dort bezeichneten Grundstücke verkauft und der dafür eingelöste Betrag auf Zins angelegt werde. Die Interessen soll der Herr Benefiziat als Beihilfe beziehen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß er jährlich der Kirche und den Bediensteten 3 Gulden zukommen lassen, für jeden überbleibenden Gulden aber eine heilige Messe verrichten solle. In der Interkalarrechnung hatte nun der Provisor (Pfarrer) das Erträgnis der Grundstücke vereinnahmt, aber das Stipendium für die 3 heiligen Messe verausgabt; hingegen den Ertrag der im Absatz 4 vermachten Grundstücke, von denen nur ein Teil veräußert wurde, nicht vereinnahmt. Die Regierung bestand auf der Streichung des Stipendiums für die 3 heiligen Messen und auf Vereinnahmung des letzterwähnten Grundertrages. Der V.-G.-H. gab in seinem Erkenntnis vom 4. April 1906, Z. 2056, im ersten Punkte der Regierung recht; denn nach § 5 des Kongruagesetzes vom 19. September 1898 sind von der Einrechnung in das Lokaleinkommen die mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen frei und nur auf diese hat denn auch nach § 10 al. 4 der Provisor und nicht das Interkalar (Religionsfond) Anspruch. Hingegen können die Provisoren für andere Messen, das sind die Dotationsmessen grundsätzlich keine Vergütung in Anspruch nehmen. Die fraglichen Grundstücke mit der Auflage von 3 heiligen Messen wurden aber dem Benefizio vermacht, und sind daher diese Messen Dotationsmessen, für welche er nur dann eine Vergütung beanspruchen könnte, wenn der Provisor durch andere Messenverpflichtungen derart belastet ist, daß er die Dotationsmessen an andere Priester weggeben muß.

Im zweiten Punkte wurde aber der Beschwerde Folge gegeben; denn diese Anordnung trägt alle Kriterien einer Messenstiftung im Sinne des § 5 beziehungsweise 10 Absatz 4; denn es ist ein bestimmtes Kapital (Erlös) der Grundstücke in Aussicht genommen und auch eine bestimmte Anzahl von Messen. Zudem soll die Interessen nicht das Benefizium als solches, sondern der jeweilige Benefiziat beziehen. An der rechtlichen Natur dieser Messenstiftung kann der Beisatz „als Beihilfe" für den Benefiziaten nichts ändern. Der Ertrag der im Absatz 4 vermachten Grundstücke war also weder in die Interkalarrechnung, noch in die Fassion einzurechnen. A. P.

IX. **(Dotationsmessen.)** Man hatte erwartet, daß das Gesetz vom 24. Februar 1907 eine Vergütung für die auf der Dotationssubstanz der Pfarrpfründe oder des Benefiziums haftenden Messen, deren Anzahl oft keine geringe ist, festsetzen werde, zum mindesten in der Höhe, wie sie das Kongruagesetz im § 7 d für Religionsfondmessen normiert. Aber ungeachtet aller Anregungen, wurde eine solche Vergütung in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Bisher hatten die Inhaber solcher Pfründen die Dotationsmessen an das bischöfliche Ordinariat zur Gratis-Abnahme oder doch um einen geringeren Betrag, 42 *h*, übersendet. Allein nach dem Dekrete der Konzilskongregation vom 11. Mai 1904 ist dies nicht mehr zulässig. Wenn die Dotationsmessen nicht selbst persolviert werden können, so ist hiefür das diözesanübliche Stipendium (1 *K* 20 *h* in der Diözese Linz) ans Ordinariat zu senden. In der Diözese Linz wurde vom heiligen Stuhle die Vollmacht erlangt, die Dotationsmessen, die von Pfründeninhabern, welche eine Kongrua-Ergänzung haben oder sonst nicht genügend dotiert sind, eingesendet werden, auf ein Drittel zu reduzieren, so daß zum Beispiel wenn 90 Dotationsmessen zu persolvieren wären, nur das Stipendium von 30 heiligen Messen, das sind 36 *K*, einzusenden wären. A. P.

X. **(Haftpflicht des Benefiziaten für Vernachlässigung der Pfründengebäude.)** Bei Feststellung des Bauzustandes der Pfarrhofgebäude in St. Bartlmä ergab sich, daß das Ziegeldach in derart schlechtem Zustande vorgefunden wurde, daß das ganze Dach umgelegt und das fehlende Material ergänzt werden mußte. Dieser Zustand sei auf die fortwährende Unterlassung der Dachreparaturen, welche auch eine Auswechslung der Mauerbank notwendig machte, zurückzuführen. Aber auch das Gerinne und die Räder der Mühle wurden schadhaft befunden, weil sie nicht gehörig instand gehalten wurden. Die Reparaturskosten per 421 *K* 60 *h* treffen demnach nach § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1863 den bisherigen Benefiziaten, und sind als sarta tecta Auslagen zu behandeln, die nach § 7 des Kongruagesetzes vom 19. September 1898 keine Abzugsposten sind. So entschied der V.-G.-H. in seinem Erkenntnis vom 14. Februar 1906, Z. 1749. Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß er das Pfarrbenefizium im schlechten Zustande übernommen habe, ist hinfällig, da es seine Sache gewesen wäre, den damaligen Bauzustand untersuchen zu lassen und die Herstellung durch die Konkurrenz zu veranlassen. A. P.

XI. **(Auf die Errichtung einer konfessionellen Schule als öffentliche Volksschule besteht kein Rechtsanspruch.)** Seit dem Inslebentreten der neuen Schulgesetze war die einklassige Volksschule in Passena eine öffentliche Volksschule. Daß sie bis zum Schuljahre 1901 nur von katholischen Schulkindern besucht wurde, war dem Umstande zuzuschreiben, daß die evangelischen Bewohner eine eigene Privatvolksschule unterhielten. Bei Auflassen dieser Schule fielen die evangelischen Schulkinder der bestehenden öffentlichen Volksschule zu. Die Katholiken meinten nun ein Recht auf diese zur alleinigen Benützung erlangt zu haben und verlangten daher die Errichtung einer zweiten Schule, welches Begehren aber zuletzt vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 14. Februar 1906, Z. 1767,

abgelehnt werden mußte, da ja eine öffentliche Volksschule bestand und nur zu erweitern war. A. P.

XII. **(Häufiger Empfang der heiligen Sakramente),** das wird glücklicherweise heute wieder immer allgemeiner als zu erstrebendes Ziel aller Seelsorge anerkannt. Mit Recht, denn jene sind ja die aus sich selbst in erster Linie wirksamen Mittel des Heiles und der Heiligung. Aber wie denselben wieder in Aufnahme bringen, wo er abgekommen ist? Wie in so vielen Dingen, wird da mit den Erwachsenen und einmal Verwachsenen unmittelbar schwer etwas auszurichten sein. „Einmal im Jahr ist genug!" werden sogar die Guten sagen; „so haben wir's immer gehalten, und dabei bleibt es!" In vielen Gegenden ist beichten und kommunizieren außer der Osterzeit unerhört, einfach nicht Brauch und erregt, wenns doch einmal vorkommt, ungeheures Aufsehen. Um dies zu vermeiden, unterlassen es dann selbst solche, die anderswo oft kommunizieren. Es liegt auf der Hand, wie widersinnig und verderblich solch' ein Brauch oder vielmehr Nichtbrauch ist. Aber wie ihm abhelfen?

Ein Seelsorger irgendwo im böhmischen Erzgebirge hat mit gutem Erfolge mit den Schulkindern begonnen. Statt sie, wie jetzt allgemein üblich, drei- bis viermal im Jahre alle zusammen zu den Sakramenten zu führen, verteilte er sie in kleinen Gruppen, etwa zu fünf oder zehn, auf die Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres, so daß keiner vorüberging, ohne daß Kommunikanten da waren. Das brachte auch den bedeutsamen Vorteil, daß er sich den Kleinen besser einzeln mit Muße widmen konnte und sie nicht so maschinenmäßig abzutun brauchte, wie es bei Massenschulbeichten leider nur zu nahe liegt. Leicht konnten so einzelne Kinder ohne sonderliches Aufsehen schon zu öfterer Beicht- und Kommunion angeleitet werden, und nach Schluß ihrer Schulzeit setzten sie die liebgewordene Gewohnheit ohne Schwierigkeit fort. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß sich dann allgemach auch der oder die eine oder andere Erwachsene den Kindern anschloß und das bequeme: „Ist nicht Brauch!" war ins Gegenteil verkehrt. — **Fac secundum exemplar!**

Lainz—Wien. P. J. Schellauf. S. J.

XIII. **(Feier der ersten heiligen Kommunion.)** Eine allseits beachtenswerte Ermahnung an Seelsorger und Eltern findet sich in dem Erlasse des Kardinals Fischer von Köln vom 12. November 1906. Es heißt dort: „Betreffs der frommen Uebungen warnen wir nur vor allem Uebermaß und aller Ueberschwenglichkeit. Nichts Weichliches, nichts Süßliches, nichts, was vorzugsweise das Gefühl anregt, werde verlangt oder anempfohlen, sondern nur Gediegenes, Ernstes, nur solches, woran die Kinder, namentlich die Knaben auch später noch mit Freude zurückdenken, was sie auch später üben können. Diese Bemerkung gilt auch für die Art und Weise der Feier der ersten heiligen Kommunion selbst. Gewiß soll dieser Tag auch äußerlich ausgezeichnet sein als ein heiliger Fest- und Freudentag; aber man verbanne jeden weltlichen Prunk, jegliche eitle Schaustellung, jeglichen theatralischen Aufzug und wahre der hehren Handlung die heilige Weihe und den heiligen Ernst, die ihr gebühren und die allein imstande

sind, auf alle Teilnehmer, die Kinder selbst und die anwesenden Gläubigen einen nachhaltigen Eindruck zu machen." A.

XIV. **(Vorsicht betreffend Namenschreibung in den Matriken.)** Gelegentlich eines Brautexamens machte Schreiber dieses die Entdeckung, daß drei Brüder einer Familie, obwohl von demselben Vater und derselben Mutter in ehelicher Geburt abstammend, ganz verschieden in den Geburts- und Trauungsmatriken eingetragen waren. Die zwei ersten Brüder hatten den Namen „Wahlich", der letzte den Namen „Weidlich". Alle drei Brüder sind verheiratet; der erste hat 18, der zweite 17, der letzte 10 Kinder. Die Kinder der beiden ersten sind in den Tauf-, beziehungsweise Sterbe- und Trauungsmatriken sämtlich eingetragen als „Wahlich", die Kinder des letzten sämtlich als „Weidlich". Von diesen 45 jungen „Weidlich" beziehungsweise „Wahlich" sind auch schon einige verheiratet und Väter von Kindern, die auch entsprechend eingetragen sind. Die Folge davon ist eine heillose Verwirrung in den Matriken!

Um diesem Tohuwabohu ein Ende zu machen, wurde im Wege des hochwürdigsten Konsistoriums ein Bericht an die k. k. Statthalterei gesendet mit dem Ersuchen, eine Korrektur der Matriken vornehmen zu dürfen. Diesem Berichte wurden mehrere ex offo-Scheine beigelegt, sowie ein übersichtliches Verzeichnis, enthaltend die Namen und Geburtsdaten der drei Brüder, ihrer Eltern und Großeltern und ihrer sämtlichen Kinder, mit genauer Angabe der Matrikenbände und der Seitenzahl. Wenn der Einsender gehofft hatte, hiedurch eventuellen Forderungen nach weiteren ex offo-Scheinen zu entgehen, so sollte er bald gründlich enttäuscht werden.

Seit vollen zwei Jahren wandert der Akt zwischen Pfarramt, Konsistorium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt hin und her und fordert jedesmal ein Opfer in Gestalt von mehreren ex offo-Scheinen und immer noch ist kein Ende in Aussicht.

Vor kurzem kam das bereits sehr geschwollen aussehende Aktenbündel wieder einmal an seinen Ausgangspunkt zurück. Die Behörde scheint, wie nach der Sachlage vorauszusehen war, die Entscheidung treffen zu wollen, daß die Schreibweise „Weidlich" die richtige ist. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Parteien noch einmal einzuvernehmen und das Pfarramt „nur noch" — 56 (!) ex offo-Scheine beizulegen! Ist die Sache erledigt, dann wird selbstverständlich der Auftrag kommen, die Matriken richtig zu stellen; daß dies keine kurze Arbeit sein wird, weiß jeder Kundige zu beurteilen. Und diese Arbeit sowie die insgesamt 73 ex offo-Scheine und sonstigen Schriftstücke sind selbstverständlich — gratis zu leisten! Ja, es ist eine Lust, ein österreichischer Seelsorger-Schreibmensch zu sein!

Korrespondenz-Bl. f. d. kath. Klerus Oesterreichs.

XV. **(Die Domkapitel und die akademischen Grade.)** Kardinal Satolli, der Präfekt der römischen Studienkommission, hat am 7. März l. J. an die italienischen Bischöfe betreffend die in den Domkapiteln geforderten akademischen Grade ein bedeutungsvolles Schreiben gerichtet, welches der Hauptsache nach also lautet:

Hochwürdigster Herr!

Wer an den Kathedralkirchen zum Canonicus theologus oder Canonicus poenitentiarius ernannt wird, muß gemäß der Absicht des Konzils von Trient in der theologischen Wissenschaft akademische Grade besitzen oder dieselben innerhalb eines Jahres seit seiner Ernennung erlangen. Und diese Verpflichtung wird auch jedesmal in die päpstliche Ernennungsbulle aufgenommen und mit dem Verluste des Benefiziums bekräftigt, falls sie nicht erfüllt werden sollte, mit folgenden klaren Worten: „Volumus autem ut tu infra annum in aliqua approbata studii generalis Universitate gradum Magisterii in sacra theologia vel Licentiae in Decretis (das heißt Doktorat in der Theologie oder Lizenziat im Dekretalenrecht) praevio rigoroso examine ac aliis servatis servandis, suscipere omnino tenearis, alioquin Beneficium de quo agitur vacet eo ipso".

Ungeachtet dieser so klaren und bündigen Verordnung kommt es häufig vor, daß solche, welche die erwähnten Kanonikatsämter bekleiden, dieselben beibehalten, obwohl sie der akademischen Grade entbehren, ohne sich darum zu kümmern, daß sie bereits ihres Amtes verlustig geworden sind.

Um einer so schweren Mißachtung, welche auch dem Ansehen der Kapitel Eintrag tut, in welchen entsprechend der Vorschrift des Konzils von Trient sess. 24, cap. 12 de reformatione wenigstens die Hälfte der Kanoniker das Diplom des Doktorates oder Lizenziates in der Theologie besitzen sollte, ein Ende zu machen, hat der heilige Vater in der Audienz am 16. Februar d. J. dieser heiligen Studienkongregation ausdrücklich befohlen, die Aufmerksamkeit der hochwürdigsten Ordinariate auf diesen wichtigen Punkt hinzulenken und sie zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß jeder Kanonikus theologus und poenitentiarius und auch andere (Domherren), die entweder infolge der Stiftungsurkunde oder spezieller Bestimmungen die akademischen Grade besitzen müssen, innerhalb des laufenden Jahres diese Vorschrift erfüllen, indem sie entweder die vorgeschriebenen Grade erwerben oder durch diese heilige Kongregation sich die erforderliche Dispens verschaffen.

Um sodann die Erlangung der akademischen Grade zu erleichtern und um die Zahl der graduierten Priester zu vermehren, gestattet der heilige Vater allen Diözesen Italiens, was bereits mehreren gestattet war, daß nämlich diejenigen, welche den vierjährigen theologischen Kurs in ihren Seminarien beendet haben, nach einem Jahre Privatstudiums das Examen für das Bakkalaureat, nach 2 Jahren jenes für das Lizenziat und endlich nach drei Jahren das Examen für das Doktorat der Theologie an der zunächst gelegenen theologischen Fakultät ablegen können.

In einem zweiten Schreiben an die Bischöfe Italiens vom 9. März d. J. wird die zuletzt erwähnte Begünstigung betreffs der Erlangung der akademischen Grade noch besonders erteilt. Diese Verordnung, bemerkt der Kardinal weiter, sei erlassen worden, um jenen Teil des jungen Klerus, welcher eine Universität oder eine höhere Studienanstalt nicht besuchen kann, anzuspornen, sich den höheren Studien zu widmen und sich jene akademischen Grade zu erwerben, welche für gewisse kirchliche Stellen ausdrücklich gefordert werden.

Die diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen speziell jene des Tridentinums sess. 24, cap. 12 sind demnach durchaus nicht außer Kraft gesetzt.

(Aus den analecta eclesiastica April 1907, pag. 165.

XVI. **(Frühjahrspfarrkonkursprüfung.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quo sensu vera Ecclesia Christi, ad quam

[1]) Bei der am 16. und 17. April abgehaltenen Pfarrkonkursprüfung beteiligten sich zehn Weltpriester.

etiam peccatores spectant, credenda et confitenda est sancta? 2. Quid et quotuplex est meritam? quaenam conditiones requiruntur ad meritum de condigno ex parte actus et ex parte personae merentis?

II. Ex jure canonico. 1. Quaenam systemata politica adversantur independentiae ecclesiae? 2. Quid et quotuplex est suspensio? 3. Cajus graviter aegrotans cum concubina Martha, confessione calviniana et natione hungarica matrimonium contrahere vult; Quid requiritur, ut valide et licite ineatur?

III. Ex Theologia morali. I. Quaenam sunt officia electorum et deputatorum? II. Ad quid obligat ecclesiasticum praeceptum sanctificandi festa? III. Quando professio fidei praecipitur ex jure divino et ex jure ecclesiastico?

IV. Aus der Pastoral: 1. Die maßgebenden Bestimmungen hinsichtlich der öfteren Kommunion. 2. Die vom Wiener Provinzialkonzil gegebenen Weisungen in betreff des Predigtstoffes.

Predigt auf das Fest Christi Himmelfahrt. Vorspruch: Ascendens in altum captivam duxit captivitatem Ps. 67. 19 (Ephes. 4. 8). Thema: Unser Himmel.

Katechese: Wann ist unser Glaube lebendig?

V. Paraphrase: Evangelium am vierten Sonntag nach Ostern. (Joh. 16, 5—14.)

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

Laacher Stimmen 1906, 9. H. Beißel faßt die Argumente zusammen (361 ff.), welche Chevalier gegen die Echtheit des heiligen Hauses in Loreto geltend macht; doch ist die Legende jedenfalls älter als Chevalier annimmt; vermutlich ist ihre Entstehung darauf zurückzuführen, daß die in Nazareth als Kammer der Mutter Gottes bezeichnete Lokalität in Loreto nachgebildet und (vielleicht unter Bischof Angelus von Recanati † 1412 die Rechte der bereits früher in der Nähe bestandenen Marienkirche auf diesen Bau übertragen wurden. Immerhin bleibt Loreto ein ganz hervorragender Gnadenort. — Blötzer, „Das heidnische Mysterienwesen zur Zeit der Entstehung des Christentums", 376 ff. Die modernen religionsgeschichtlichen Konstruktionen, durch welche man das Christentum aus heidnischen Lehren und Riten abzuleiten sucht. Ueberblick über die wichtigsten heidnischen Mysterien, die in Betracht kommen (Myst. von Eleusis, des Dionysos, von Delphi, des Adonis und der Astarte, und allgemeine Charakteristik derselben. Verbreitung derselben. Schluß, 10. H., 504 ff.: Der Cybele-Kult und seine Riten: riesige Ausbreitung des Mithras-Kultes in den ersten christlichen Jahrhunderten, seine religiösen Ideen und Kulthandlungen; dessen wesentliche Umgestaltung im 3. Jahrhundert. Trotzdem das Mysterienwesen im großen ganzen abstoßend und unsittlich: doch liegen in den Lichtseiten des Mysterienwesens einige Parallelen mit dem Christentum vor.) — Meschler, „Bildung des Willens",

391 ff. Notwendigkeit und Möglichkeit, den Willen zur Vervollkommnung heranzuziehen; Ziel der Willensbildung, Reinheit und Geradheit, Entschlossenheit, ausdauernde Kraft; Mittel der Willensbildung: Verstandesbildung, Grundsätze, Lebens- und Tagesordnung, Uebung der Selbstbeherrschung, gute Angewöhnungen, Gebrauch der Gnadenmittel ernstliches Wollen. Mängel der modernen Erziehung. — Schlitz führt den Nachweis (411 ff.), daß die im Jahre 1888 durchgeführte Negeremanzipation in Brasilien durchaus nicht die schweren Folgen hatte, die befürchtet worden waren (Erschütterung der staatlichen Ordnung, Krise der Volkswirtschaft, Bildung arbeitsscheuer Elemente, sondern vielmehr günstig auf das soziale und wirtschaftliche Leben des Landes gewirkt hat. — Stockmann bietet (427 ff.) eine Analyse und Kritik von vier neuen Frauenromanen.

10. Heft (s. o.). Beißel schildert (477 ff.) im Anschlusse an die 1905 durch Kardinal Rampolla edierte Biographie der heiligen Melania der Jüngeren die ungeheuren Reichtümer und die großartige Wohltätigkeit der Heiligen, welche trotz aller entgegenstehenden Hindernisse das ganze Vermögen für charitative Zwecke verausgabte und als Muster christlicher Tugend lebte und starb. — Krose bespricht (490 ff.) die neuestens in Frankreich von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge zur Hebung der in erschreckendem Maße zurückgehenden Geburtsziffer (Besteuerungsmaßnahmen, Aenderungen des Testierrechtes ꝛc.); der Staat hat bisher fast gar nichts getan; die vorgeschlagenen Maßnahmen sind teilweise zu gewaltsam, das einzig wirksame Mittel wäre die Rückkehr zum katholischen Glauben und zur Sittlichkeit. — Schlitz, „Das Revolutionsfieber im lateinischen Amerika", 518 ff. Urheber der so häufigen Revolutionen ist in den Republiken spanischen Ursprunges regelmäßig nicht das Volk, sondern gewisse Emporkömmlinge, in Brasilien waren es die politischen Parteihäupter; die Häufigkeit der Revolutionen erklärt sich aus der Geschichte und den unentwickelten politischen Verhältnissen, aus dem unsteten Volkscharakter, der Hemmung des kirchlichen Lebens, aus den landschaftlichen Verhältnissen und aus den Einflüssen des Auslandes; der Verlauf der Revolutionen ist namentlich in neuerer Zeit durchwegs ein sehr harmloser. — Baumgartner widmet 531 ff.) dem Dichter Petrarca eine literarische Skizze, mit besonderer Rücksicht auf dessen Liederbuch und die trionfi nach Form und Inhalt.

1907, 1. Heft. Pfülf, „Hohenlohe als Ankläger des Jesuitenordens", 1 ff. Wie die „Denkwürdigkeiten" zeigen, war Hohenlohe den Jesuiten äußerst feindlich gesinnt und an ihrer Austreibung wirksam beteiligt. Die Erklärung liegt in seinem sehr verschwommenen und schiefen religiösen Standpunkte und in dem Einflusse verschiedener Jesuitenhasser, besonders Döllingers; in geradezu lächerlicher Weise schiebt er den Jesuiten alle möglichen Ereignisse in die Schuhe und erhebt gegen sie die unhaltbarsten Anklagen. — H. Peich, „Das christlich-soziale System der Volkswirtschaft, I." 23 ff. Der volkswirtschaftliche Solidarismus, das Zusammenwirken der Bestandteile der Gesellschaft zur Beschaffung und dem Volkswohlstande entsprechenden Verteilung der wirtschaftlichen Güter nur zu verwirklichen auf Grund des christlich-philosophischen Gemeinschaftsgedankens; allgemeine Begründung des volkswirt-

schaftlichen Solidarismus als eines privatwirtschaftlichen Arbeitssystems im Gegensatze zum Kommunismus, zum Merkantilismus und Physiokratismus, zum übertriebenen Individualismus. (Schluß, 2. H., 142 ff.: Die Grundlage des christlich-sozialen Arbeitssystems: Notwendigkeit und Nützlichkeit der geselligen Verbindung; Rechte und Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gesellschaftsformen entspringen [Menschheit, Familie, Staat, Stand; daraus ergibt sich eine richtige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, und die Verantwortlichkeit des Staates und die Mitverantwortlichkeit der Staatsbürger für das allgemeine Wohl.) — Blötzer, „Das heidnische Mysterienwesen und die Hellenisierung des Christentums", 37 ff. Unwissenschaftliche Konstruktionen in der Behauptung der inneren Abhängigkeit des Christentums vom Hellenismus. Die tatsächlichen Aehnlichkeiten zwischen dem Christentum und den heidnischen Kulten (besonders dem Mithras-Kult) betreffen höchstens einige Nebensächlichkeiten; Nachweis an einigen der auffallendsten Parallelen zwischen Christentum und Mithras-Dienst: Ausbreitung, Sonntagsfeier, Feier des 25. Dezembers als Geburtstag des Gottes, theologische Anschauungen und Riten, besonders die Auferstehungsidee. (Schluß, 2. H., 182 ff.: Die Analogie zwischen den christlichen Sakramenten und gewissen heidnischen Riten eine rein äußerliche und sprachliche, während für die christliche Grundidee keine Analogie vorliegt; so bezüglich der Taufe, wo sich übrigens eine spätere Umgestaltung der heidnischen Auffassung unter dem Einflusse des Christentums nicht von der Hand weisen läßt; noch weniger ist eine innere Analogie der heidnischen heiligen Mahlzeiten zur Eucharistie ersichtlich.) — Krose zeigt (53 ff.) an der Hand der bisher bekannten Quellen für 22 deutsche Städte, daß dieselben im 14. und 15. Jahrhunderte eine weit geringere Bevölkerungszahl hatten als man vielfach glaubte (z. B. Nürnberg hatte 1449 nicht ganz 26.000 Einwohner); Sicherstellung der Berechnungen gegen verschiedene Bedenken. — Baumgartner schildert (65 ff.) das Eindringen der Rittergeschichten des karolingischen Kreises in Italien im frühen Mittelalter, deren volkstümliche Aus- und Umgestaltung und literarische Verarbeitung, besonders durch Luigi Pulci, der 1466—1483 den Morgante schrieb; Aufbau, Quellen, Inhalt und Charakter des Werkes, dessen Hauptheld Roland ist.

2. Heft (s. o.). Beßmer, „Scholastik und moderne Philosophie", 125 ff. Darlegung des Zieles und der Methode der Scholastik, Zurückweisung der insbesondere von Le Roy und Günther vorgebrachten Anschuldigungen, Prüfung der angeblichen Vorzüge der modernen Philosophie, soweit sie zur Scholastik im Gegensatze steht. — Meschler, „Bildung des Herzens", 161 ff. Das sinnliche Strebevermögen, sein Umfang und Gegenstand. Notwendigkeit und Segen einer entsprechenden Erziehung desselben. Bildungsmittel: Kluge Abwendung vom Bösen und Ausnützung für das sittlich Gute; Gebrauch der Gnadenmittel, besonders Kommunion, Andacht zum heiligsten Herzen und zum Heiligen Geiste. — J. G. Hagen schildert (200 ff.) eine im Sommer 1906 unternommene astronomische Reise zum Besuche der verschiedenen Sternwarten und astronomischen Institute Frankreichs, Belgiens, Hollands, Englands, Deutschlands, Italiens, die daselbst vorhandenen Instrumente und Arbeiten,

mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der Institute zur geplanten Herausgabe einer kompletten astrographischen Karte.

Zeitschrift für kath. Theologie, 1906, 4. Heft. Kern, „Zur Kontroverse der katholischen und der griechisch-orthodoxen Theologen über das Subjekt der heiligen Oelung", 597 ff. Die schismatischen Theologen werfen den Lateinern vor, daß sie seit dem 12. Jahrhundert das Sakrament bloß den Sterbenden oder hoffnungslos Darniederliegenden spenden und dadurch wenigstens großenteils den Zweck des Sakramentes vereiteln; die katholischen Theologen wiederum beschuldigen die schismatischen Orientalen, daß sie die Oelung auch vollkommen Gesunden spenden. Der Vorwurf der Schismatiker gegen die Lateiner hat ein tatsächliches Fundament, jener im Widerspruch zur früheren Tradition stehende Mißbrauch ist eingerissen durch die gewissenlose Habsucht vieler Priester, durch den Aberglauben des Volkes und durch die verfehlte Lehre vieler Theologen seit dem 13. Jahrhundert. Ebenso hat aber auch der Vorwurf der Lateiner gegen die Schismatiker sein tatsächliches Fundament: Die orthodoxen Griechen nicht aber die Russen) geben die Oelung auch ganz Gesunden. Die mißbräuchliche Verschiebung der heiligen Oelung im Okzident, bis der Tod bevorsteht, fällt jedoch nicht der Kirche als solcher zur Last, während der Gebrauch der konstantinopolitanischen und hellenischen Kirche sicher sakrilegisch ist. — Stufler, „Die Erlösungstat Christi in ihrer Beziehung zu Gott", Forts. 625 ff. Nachweis des allgemeinen Prinzipes, daß Gott gegenüber ein Verdienst möglich ist, und daß Gott bei Belohnung der guten Werke aus eigentlicher Gerechtigkeit handelt. Beweis und Verteidigung des Satzes (gegen Schell), daß Christi Verdienste wirkliche Verdienstursache unserer Rechtfertigung sind. Nähere Erklärung und Lösung von Mißverständnissen; Zusammenhang der bekämpften Lehre Schells mit seinem Gottesbegriffe. — Ernst verteidigt 650 ff.) gegen Gutberlet und Scheeben die These, daß nicht bloß die ersten acht Kanones und der Epilog des zweiten Konzils von Orange, sondern das ganze Konzil durch Bonifaz II. bestätigt worden ist; daher hat auch die Lehre, daß die nicht aus Glaube und Gnade hervorgehenden Werke sündhaft sind, dogmatische Geltung; übrigens fanden ja auch, von der Bestätigung abgesehen, die Beschlüsse des Konzils in der Kirche allgemeine dogmatische Anerkennung. Doch ist jener Satz nicht im Widerspruch mit der späteren und heutigen Lehre vom natürlich-sittlich Guten, indem damals der Begriff Sünde viel weiter gefaßt wurde. — Dorsch, „Die Wahrheit der biblischen Geschichte in den Anschauungen der alten Kirche, Forts. Die Freunde des Origenes", 671 ff. Die vielen Freunde, welche Origenes bis zu Ende des 4. Jahrhunderts hatte, waren keineswegs Anhänger seiner Lehre hinsichtlich der Heiligen Schrift: Einzelnachweis an den betreffenden Aussprüchen von Dionysius, Pierius, Didymus, Athanasius, Pamphilus, Eusebius, Basilius und Gregor v. Nazianz. Fortsetzung 1907, 1. H., 86 ff.: Erörterung einiger Aussprüche, welche der modernen Auffassung günstig zu sein scheinen: Aeußerungen mehrerer Väter über den allegorischen Sinn der Schrift, über tropische Redewendungen, über Reden „nach der landläufigen Anschauung", „nach dem Glauben des Volkes": eine ernste Schwierigkeit liegt nirgends vor.) — Maier verteidigt 693 ff. seine Schrift und seine Beweise für die Echtheit des Judas- und des zweiten

Petrus-Briefes gegen die Kritik von Holtzmann; Hauptpunkt der Kontroverse sind die in den Briefen erwähnten Irrlehrer, in welchen Holtzmann durchaus Gnostiker erblicken will, so daß also die Briefe in das 2. Jahrhundert herabzurücken wären. Autor erörtert auch prinzipielle Fragen, besonders die Stellung des katholischen Exegeten zu derartigen Problemen.

1907, 1. Heft (s. o.). Grisar zeigt (1 ff.), daß ein jüngst bei der Eröffnung des Schatzes der alten päpstlichen Palastkapelle in Rom „Sancta Sanctorum“) gefundenes Pergamentblatt, enthaltend nebst der bekannten Legende des heiligen Dionysius Areopagita auch eine Notiz über die angebliche Entführung des heiligen Leibes von St. Denis bei Paris nach St. Emmeran in Regensburg (um 900), eine Fälschung wiedergibt, die im 11. Jahrhundert zu St. Emmeran begangen und sehr geschickt in Kredit gebracht wurde. — Lauchert legt dar (23 ff.), daß das „speculum haereticorum“ des Ambrosius Catharinus (erschienen 1540) nicht gegen den Apostaten (ehemaligen Kapuzinergeneral) Bern. Ochino gerichtet war; dagegen hat Catharinus den Apostaten bekämpft in einer 1544 erschienenen italienischen Schrift, deren Inhalt mitgeteilt wird. — Kneller, „Die Berufung der Konzilien“, 3. Art., 51 ff. Feststellung der Natur des Berufungsrechtes der byzantinischen Kaiser den Päpsten gegenüber nach dem tatsächlichen Verlaufe der Konzilsberufungen: Die Vorgeschichte des siebenten, sechsten und achten Konzils bietet keinen Beweis für ein Berufungsrecht des Kaisers, die Stellung des Papstes ist gewahrt; bei der Berufung des dritten Konzils konnte der Zeitlage gemäß der Kaiser glauben, daß er ein Berufungsrecht habe; bei der Berufung des vierten Konzils hat der Kaiser wohl die Willensänderung des Papstes nicht gekannt. Uebrigens sind die kaiserlichen Berufungsschreiben mehr als Einladungen gefaßt. Die neue Theorie von der Berufung der alten Konzilien als „Reichssynoden“ noch lange nicht gesichert. — Michael erhebt (77 ff.) Einspruch gegen die Kritik, welche Professor Schönbach an seiner Geschichte des deutschen Volkes (Band 3 und 4) geübt.

Tübinger Quartalschrift, 1906, 4. Heft. Rohr, „Zur Einheitlichkeit der Apokalypse“, 497 ff. Bekämpfung der Aufstellungen Völters, wonach Apoc. 4—9 mit mehreren Auslassungen und Zutaten aus dem Jahre 65 stammen und Jo. Marcus zum Verfasser haben soll, während der zweite Teil im Jahre 70 von Cerinth verfaßt und später überarbeitet wäre, wozu dann 114/15 noch redaktionelle Zusätze und zur Zeit Hadrians die Einleitung gekommen sein soll. — Funk unterzieht (541 ff.) die Beweisführung Essers in der Schrift über die Bußschriften Tertullians und das Indulgenzedikt des Papstes Callistus einer ablehnenden Kritik und hält seine These aufrecht, daß die alte Kirche den Kapitalsündern die Rekonziliation verweigerte, so daß also das Edikt des Callistus eine Milderung der bis dahin beobachteten Praxis darstellte. — Vetter bespricht (568 ff.) die bisher bekannten Texte der Paulus-Apokalypse, die neu edierte armenische Version und deren vier Rezensionen; deutsche Uebersetzung der vollständigeren Rezension A. Forts. 1907, 1. H., 58 ff.: Text der Rezensionen B und D. — Sägmüller beleuchtet (595 ff.) die Ausstellungen und programmatischen Sätze, welche Wenck bei Besprechung seines Buches über die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. vorbrachte.

1907, 1. Heft (s. o.). Van Bebber und Belser, „Beiträge zur Erklärung des Johannes-Evangeliums", 1 ff. Verteidigung der neuen im Belserschen Johannes-Kommentar niedergelegten Auffassungen gegenüber den von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken; besonders handelt es sich um die Belsersche These von der bloß einjährigen Lehrtätigkeit des Herrn, dann um das Zeugnis des Täufers und um die Erklärung des Johannes-Prologs. — Minges, „Der Wert der guten Werke nach Duns Scotus", 76 ff. Richtigstellung der verbreiteten Ansicht, als ob nach Scotus die Gutheit und Verdienstlichkeit unserer Werke nicht in ihrem objektiven Werte, sondern einzig in der freien Annahme von Seite Gottes ihren Grund hätte: Scotus leugnet den inneren Wert der guten Werke durchaus nicht, sondern betont nur, daß der letzte Grund der jenseitigen Vergeltung in Gottes freiem Willen liegt. — Sägmüller, „Zur Entstehung und Bedeutung der Formel ‚Salva Sedis Apostolicae auctoritate' in den päpstlichen Privilegien", 93 ff. Nach Thaner hat diese Vorbehaltsformel an Stelle ihres früheren Sinnes Wahrung der überkommenen, in den canones begründeten Auktorität der römischen Kirche) seit Cölestin II. († 1144) eine ganz andere Bedeutung erhalten: entsprechend der damals durch Gratian aufgekommenen neuen Lehre von der unbeschränkten päpstlichen Gewalt sei der Sinn der Formel nunmehr die Widerruflichkeit der Privilegien, womit Hand in Hand auch eine entsprechende Umgestaltung des gesamten Privilegienwesens ging. Auktor vertritt dem gegenüber mit Stiegler und Bernheim nochmals die These, daß dieser „neue" Sinn der Formel sich schon bei Innocenz II. und Gregor VII. findet, daher nicht von Gratian stammen kann.

Revue Bénédictine, 1906, 4. Heft. Quentin, „Le concile de Cologne de 346", 477 ff. Untersuchung der noch immer dunklen Frage nach dem Ursprung der Akten eines angeblichen Kölner Konzils von 346 und insbesondere der 24 Namen von gallischen Bischöfen, die in diesen Akten sich finden, und sich fast vollständig auch bei Athanasius, Apol. c. Arianos finden. Resultat: die längere Liste bei Athanasius ist zusammengesetzt aus der Kölner Liste und einer zweiten; oder aber die Konzilsakten sind doch echt und daher auch die Unterschriften historisch. — Cabrol untersucht 489 ff. den sogenannten Rotulus von Ravenna, dessen Alter verschieden angesetzt wird (5.—9. Jahrh.); die liturgische Handschrift zeigt eine schon hochentwickelte Adventliturgie, weist auf die Zeit kurz nach dem Ephesinum, und dürfte Petrus Chrysologus zum Verfasser haben; Bedeutung der Tatierbarkeit für die Geschichte der Liturgie. Berlière, „Frédéric de Laroche, évêque d'Arc et archévêque de Tyr 1153—1164", 501 ff. Abdruck eines wiedergefundenen Briefes des Bischofes Friedrich von Ptolemais an die Abtei von Florennes gelegentlich der Uebersendung von Reliquien des heiligen Johannes Bapt. Nachrichten über das Leben des Bischofes, der aus dem Geschlechte der Grafen von Namur stammte, um 1153 Bischof von Accon (Ptolemais), 1164 Erzbischof von Tyrus wurde, 1169 in einer Gesandtschaft nach Paris ging und 1174 in Palästina starb. Jener Brief ist nicht genau zu datieren, 1153—1164; die übersandten, allerdings sehr zweifelhaft echten Reliquien wurden in Florennes Gegenstand hoher Verehrung. — Ancel berichtet (514 ff.) über eine größere Anzahl noch unedierter Stücke,

meist Korrespondenzen, gerichtet an den Kardinal Agostino Trivultio, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert eine wichtige Rolle im Verkehr zwischen dem päpstlichen Stuhle und Frankreich spielte; Inhaltsangabe der wichtigsten Stücke und Notizen über die darin berührten Personen und Ereignisse; Zusammenfassung der Lebensdaten des Kardinals, die sich aus diesen Briefen ergeben. — Festugière setzt (529 ff.) seine Studie über die kirchliche Philosophie fort: die Grundlinien des Programmes der thomistischen Restauration in unserer Zeit nach Methode, Ziel und Studiengang; der tatsächliche Stand des Philosophiebetriebes innerhalb der Kirche; Vor- und Nachteile der „traditionellen" und der „wissenschaftlichen" Schule. — De Meester, Fortsetzung der Arbeit über die orthodoxe Theologie (568 ff.). Das Trinitätsdogma: große Zurückhaltung in der Spekulation, aber reichliche Heranziehung der Schrift- und Väterzeugnisse. Den abendländischen Theologen wird Rationalismus vorgeworfen, das Dogma habe sich nach dem Konzil von 381 nicht mehr weiter entwickeln können. Die Darlegung, Beweisführung und Erklärung des Dogmas bei den orthodoxen Theologen. (Forts. 1907, 1. H. 86 ff.: Das Filioque; übersichtliche Geschichte der noch immer brennenden Kontroverse; die moderne orthodoxe Theologie fußt in der Frage fast ausschließlich auf Photius; ihre Argumente gegen die Lateiner. Die Hauptunterschiede in der Auffassung des Trinitätsdogmas zwischen Griechen und Lateinern und Bemerkungen hiezu).

1907, 1. Heft (s. o.). De Bruyne, „Prologues bibliques d'origine Marcionite", 1 ff. In den meisten lateinischen Handschriften sind den paulinischen Briefen ganz kurze Einleitungen „argumenta" vorausgeschickt, die, fast sämtlich anonym, von einigen Neueren dem Pelagius zugeschrieben werden. Auktor vertritt die Ansicht, daß dieselben weit älter und nach ihrer Eigenart zehn jener „argumenta" marcionitischen Ursprunges sind, später in gutem Glauben von katholischer Seite übernommen und ergänzt wurden. — Schuster schildert (17 ff.) an der Hand der Quellen ein Kapitel aus der Geschichte der berühmten Abtei Farfa im Sabinerland, die im 9. Jahrhundert zu außerordentlichem Glanz gelangt, dann in langwierige politische und Besitzstreitigkeiten verwickelt, im 10. Jahrhundert gänzlich in Verfall geriet, bis Abt Hugo 997 die Leitung des Hauses übernahm und unter unglaublichen Schwierigkeiten, unterstützt vom heiligen Romuald, vom heiligen Odilo und von Wilhelm von Dijon, durch Proklamierung eines „Constitutums" nach dem Muster von Cluny eine Besserung anbahnte. — Morin bietet (36 ff.) nach einer römischen Handschrift ein historisch und liturgisch interessantes Werkchen des Mönches Herveus aus dem 12. Jahrhundert, enthaltend eine von großer Gelehrsamkeit zeugende Kritik für eine ganze Reihe liturgischer Lektionen, die Verstöße und willkürliche Zusätze zum Schrifttexte aufweisen. — Berlière gibt (62 ff.) nach den bisher bekannten Quellen Notizen und Dokumente über 15 Hilfsbischöfe von Thérouanne (13.—16. Jahrhundert).

Katholik 1906, 9. Heft. Montebauer entwirft (241 ff. ein Lebensbild des Franziskaners Jo. v. Montecorvino, der 1288 nach China gesandt, in Peking eine christliche Gemeinde gründete, dieselbe trotz zeitweiliger Verfolgung durch unermüdliche Tätigkeit zu großer Blüte brachte, eine Anstalt zur Heranbildung eines einheimischen Klerus gründete und die heilige Schrift in die tatarische Sprache übersetzte. (Schluß, 10. Heft, 321 ff.: Erst 1303 erhielt Johannes

Arbeitsgenossen aus dem Abendlande, baute in Peking eine zweite Kirche, wurde durch Clemens V. zum Erzbischof und Primas des ganzen Mongolenreiches ernannt, und organisierte die Hierarchie; bei Hofe in hohem Ansehen stehend starb der auch von den Heiden verehrte Missionär um 1329). — Hontheim setzt seine Studie über das Todesjahr Christi und die Danielsche Wochenprophetie fort (254 ff.: Nachweis, daß Theodotion, Aquila, Symmachus, die Peschitta und Hieronymus den hebräischen Text ebenso lasen wie wir und daher nur die messianische Deutung zulassen. Die modernen Nationalisten verwerfen die Danielsche Prophetie und rücken sie in die Zeit des Antiochus Epiphanes herab, aber nicht aus wissenschaftlichen Gründen; Widerlegung der Ansicht Schürers, welchem Martis und P. Lagrange folgen, sowie der Auslegung Behrmanns, dem unter den Katholiken Nießler und van Bebber gefolgt sind. — Schmitz gibt (281 ff.) eine genaue Inhaltsangabe der Statuten der 1481 in Schleswig gegründeten Rosenkranzbruderschaft. — Selbst, „Randglossen zur biblischen Frage", 288 ff. Einschränkende und teilweise ablehnende Kritik der verschiedenen besonders durch Hummelauer vertretenen neuen Gesichtspunkte in Ansehung des Umfanges der biblischen Inspiration; zusammenfassendes Urteil über die Schrift Hummelauers. — Gspann bietet (301 ff.) eine Wort- und Sacherklärung von Matth. 5, 31 ff., mit dem Nachweise, daß daselbst die Unauflöslichkeit der Ehe nach katholischer Auffassung ausgesprochen ist. — Bellesheim gibt (331 ff.) das Resultat der offiziellen Untersuchung, welche vom englischen Parlamente jüngst veranstaltet wurde, um das Anwachsen und den Umfang der ritualistischen Bewegung innerhalb der Staatskirche zu konstatieren. — Kahl, „die Pädagogik des Bischof Franziskus Patrizius von Siena († 1494)," 345 ff. Derzeitiger Stand der Erforschung der pädagogischen Quellen des Mittelalters, zu welchen besonders die bisher wenig betrachteten „politischen" Werke gehören; Würdigung der vorzüglichen Lehren des Franziskus Patrizius nach seinen beiden rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Hauptwerken, De institutione reipublicae und De regimine principum. — Zumbiehl, „Daniel in der alttestamentlichen Literatur", 361 ff. Die moderne Kritik schließt aus der vorgeblichen Unbekanntschaft der nachexilischen biblischen Autoren mit Daniel auf eine spätere Entstehung des Buches; dem gegenüber wird der Beweis geführt, daß Ezechiel und Mattathias den Namen beziehungsweise auch das Buch Daniels ganz wohl gekannt haben, und daß auch Zacharias von Daniel abhängig ist. Das Stillschweigen des Ezechiel sowie auch die Stellung des Buches Daniel in hebräischem Kanon beweisen nichts gegen das Alter desselben.

1907, 1. Heft. Grabmann, „Eucharistie und Kirche," 1 ff. Beziehungen der heiligsten Eucharistie zum Wesen der Kirche, als Symbol und Grund der Einheit Christi mit der Kirche; ihre Beziehungen zum Leben der Kirche als Mittelpunkt des kirchlichen Lebens in sakramentaler, jurisdiktioneller und ethischer Hinsicht; ihre Beziehungen zur Theologie im subjektiven und objektiven Sinne. — S. 12 ff. charakterisiert ein Anonymus kurz den ungerechten offiziellen Kampf Preußens gegen die katholischen Polen. — Schleußner, „Magdalena von Freiburg", 15 ff. Das Leben Magdalenas † 1458, an übernatürlichen Offenbarungen, Erscheinungen, Visionen ꝛc. sehr reich, nach den teilweise noch unbenutzten handschriftlichen Quellen. Forts., 2. Heft, 109 ff.: Schluß 3. Heft,

199 ff.: Verhältnis der Handschriften zu einander; Charakteristik Magdalenas: ihre Absicht war eine gute, nämlich die Durchführung der Reform bei den Klarissen; aber zu diesem Zwecke suchte sie den Schein der Heiligkeit zu erwecken; allerdings dürfte sie auch hysterisch veranlagt gewesen sein, worauf verschiedene von ihr ins Werk gesetzte Manifestationen hindeuten, besonders die „Sterbeszene" 1431, wodurch sie aber auch den Kredit einbüßte). — Gspann, „Der Eid in der Bergpredigt", 32 ff. Der Sinn von Matth. 5, 33—37: obwohl dem Ideal des messianischen Reiches durchaus nicht entsprechend ist der Eid unter den tatsächlichen Verhältnissen etwas Heiliges. — Menge charakterisiert (43 ff.) die „dicta," kurze, kernige, echt franziskanische Aussprüche über das geistliche Leben, des seligen Aegidius von Assisi, die jetzt samt Biographie neu herausgegeben sind. — Bruder, „Die liturgische Verehrung des heiligen Abtes Wigbert von Fritzlar", 47 ff. Kurze Lebensgeschichte des Heiligen, der, schon bejahrt, 734 aus England berufen, zu Fritzlar und Ohrdruf eine sehr gesegnete Tätigkeit entfaltete und 747 starb; kritische Bemerkungen zur Biographie. (Forts., 2. Heft, 128 ff.: Die Kanonisation des Heiligen erfolgte in der damals üblichen einfachen Art, durch Zuerkennung der öffentlichen und kirchlichen Verehrung seitens des Bischofes Albuin und des Erzbischofes Lullus, bei Uebertragung der Reliquien nach Hersfeld um 780; diese Verehrung ist auch bezeugt durch den heiligen Ludger, und fand im 9. Jahrhundert ihren Ausdruck in Erbauung zahlreicher Kirchen, Kapellen und Altäre zu Ehren des heiligen Wigbert, durch Aufnahme seines Namens in die Litaneien, Martyrologien, Kalendarien und Missalien. Forts., 3. Heft, 217 ff.: Abdruck eines Brevieroffiziums des heiligen Wigbert, aus Fritzlar 14/15. Jahrhundert.)

2. Heft (s. o.). Straubinger, „Die Lehre des Partriarchen Sophronius von Jerusalem über die Trinität, die Inkarnation und die Person Jesu Christi," 81 ff. Leben und Schriften des Sophronius. Seine Lehre über die Beziehungen der drei göttlichen Personen zum Wesen, verglichen mit der Lehre des heiligen Maximus, über die Beziehungen der drei göttlichen Personen untereinander; Vergleich mit der Trinitäts-Lehre des heiligen Thomas. (Forts., 3. Heft, 175 ff: Des Sophronius Lehre über Urstand und Sünde, über die Vorbereitung und den Vollzug der Menschwerdung.) —

3. Heft (s. o.) Müller schildert (233 ff.) nach ungedruckten Quellen die Aufhebung der Wallfahrt Nothgottes im Rheingau; es bestand daselbst im Kapuzinerkloster, 1803 wurde das bisher kurmainzische Gebiet als Entschädigung dem Hause Nassau zugewiesen; um die Pensionen zu sparen, ließ man das Kloster vorläufig noch bestehen, stellte es aber unter staatliche Aufsicht; jeder Bewegungsfreiheit beraubt und auf den Aussterbeetat gesetzt, erfreute sich das Kloster immerhin noch einer erträglichen Lage.

Aus der Ciriltà Cattolica seien hervorgehoben die Arbeiten über Industrie, Handel, Steuern und Landwirtschaft unter den Päpsten Pius VI. und Pius VII. (1. Nov.-Heft, 1. Dez.-Heft 1906); über neue Apologetik (2. Nov.-Heft 1906; 1. Febr.-Heft, 1. April-Heft 1907); über die Mängel und Erfordernisse der heutigen Predigtweise (1. und 2. Jan.-Heft); über den Einfluß der Religion auf die Selbstmordhäufigkeit (1. Febr.-Heft); über die konstruktiven Prinzipien der Gotik (1. März- und 1. April-Heft).

Redaktionsschluß 1. Juni 1907. — Ausgabe 20.—30. Juni 1907.

Inserate.

Neue Predigten
von P. Matthias von Bremscheid Ord. Cap.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zweiter Zyklus Kurzer Sonntagspredigten für das ganze katholische Kirchenjahr von P. Matthias von Bremscheid Ord. Cap. Mit kirchlicher Approbation. 8°. (VIII u. 412 S.) Preis geheftet Mk. 3.—; geb. in Halbkaliko Mk. 4.—.

Verlag Kirchheim & Co. in Mainz.

Im Verlage von **Friedrich Pustet** in **Regensburg** sind soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Annuarium Missarum fundatorum ad usum Ecclesiae Parochialis. 172 S. in Kanzleiformat, auf gutes Schreibpapier gedruckt und Raum für 300 gestiftete Messen auf 20 Jahre enthaltend. In dauerhaftem Einband 5 M.

In der Augsburger Postzeitung wird dessen Erscheinen mit folgenden Worten begrüsst: „In allen Pfarreien werden gestiftete Gottesdienste sein. Die Verzeichnisse hiefür, mit der Hand hergestellt, sind meistens sehr prekär. Nun hat die Firma Pustet in Regensburg ein „Annuarium Missarum fundatorum" hergestellt, das wirklich prächtig ist und alles Lob verdient; dazu für zwanzig Jahre berechnet und Raum für Nachträge. Kann allen Pfarrern aufs beste empfohlen werden."

Kern, J. (S. J.), **De Sacramento Extremae Unctionis tractatus dogmaticus.** 8°. 412 pag. 4 M., in Leinwandband 5 M.

In 10., verbesserter Auflage: Die wahre **Braut Jesu Christi** oder die durch Uebung der klösterlichen Tugenden geheiligte Ordensperson. Vom heil. A. M. v. Liguori. Mit oberhirtl. Druckgenehmigung. 12°. 708 S. 3 M., in Leinwandband mit Rotschnitt 4 M., in Lederband mit Rot- oder Goldschnitt 5 M.

In 2., neu durchgesehener Auflage: **Maria in ihren Vorbildern.** Marienpredigten, zurechtgelegt zu Lesungen auf die Feste der seligsten Jungfrau und für die Marienmonate Mai und Oktober. Von P. Vogt (S. J.). Mit oberhirtl. Druckgenehmigung. 8°. 400 S. 2 M. 40 Pf., in Halbfranzband 3 M. 20 Pf.

In 8. Auflage: **Mutterliebe.** Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht für den christlichen Mütterverein. Von einem Priester des Kapuzinerordens. Mit oberhirtl. Druckgenehmigung. 16°. 588 S. 1 M., in Leinwandband 1 M. 50 Pf., in Lederband mit Goldschnitt 2 M. 40 Pf., in Chagrinband mit Goldschnitt 3 M. 20 Pf.

Verzeichnis über „**Marienliteratur**", dessen Uebersendung kostenlos erfolgt.

1 M. = 1.20 *K* Ö. W. = 1.25 Fr.

Soeben erschienen:

Dr. K. Krogh-Tonning, Erinnerungen eines Konvertiten. XIV und 462 Seiten 8° mit Porträt des Verfassers in Lichtdruck. Mk. 3.20 = *K* 3,84, eleg. geb. Mk. 4.— = *K* 4,80.

In vorliegendem Buche schildert der Verfasser, welcher sich als Schriftsteller bereits einen Namen erworben hat, seine eigene Konversion. Die Darstellung zeigt uns das Bild eines Menschen, der nach hartem, zähem und langwierigem Widerstand am Ende dennoch von der Gewalt der alten kirchlichen Wahrheit überwältigt worden ist.

Marx J., Dr. Prof., Geschichte des Armen-Hospitals zum hl. Nikolaus zu Cues. IV und 272 Seiten gr. 8°, 7 Lichtdruckbilder und 2 Grundrisse. Mk. 4.— = *K* 4,80, geb. Mk. 5.25 = *K* 6,30.

Trier. **Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.**

Novität

für

Prediger, Katecheten, Lehrer, Redner und Schriftsteller.

Im Verlage Heinrich Kirsch, Wien, I., Singerstrasse 7

erschien soeben:

Krauss, Dr. Ed., Aus unseren Tagen.

500 Zeitungsberichte für Redner und Schriftsteller. 430 Seiten. 8°. Elegant broschiert *K* 3.60, elegant gebunden *K* 4.80.

Das Buch ist das Ergebnis langwieriger Sammelarbeit; die 500 Zeitungsberichte, die es enthält, sind ebensoviele Beispiele, die alle den Vorzug haben, neu und wahr zu sein. Wo ist der Redner, der nicht in Versammlungen, der Prediger, der nicht auf der Kanzel, der Katechet und der Lehrer, der nicht in der Schule Beispiele braucht, die aus dem Leben gegriffen sind? Hier bietet Dr. Ed. Krauß, als Frucht seiner Sammeltätigkeit, ein Buch, das in alphabetischer Anordnung 500 solche Beispiele enthält und erscheint mit demselben auch ein Wunsch erfüllt, den Hochw. Wilh. Pichler in seinem Artikel: „Welche Erzählungen haben für den Religionsunterricht Wert" (vide „Christliche pädagog. Blätter" 1907, Nr. 1) ausgesprochen hat. Der Verlag zweifelt nicht, daß diese durchaus moderne Beispielsammlung bei Rednern, Predigern, Katecheten und Lehrer gute Aufnahme finden werde. Der Preis ist sehr niedrig bemessen.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Livius Thom. M. A., C. ss. R., **Die Allerseligste Jungfrau bei den Vätern der ersten sechs Jahrhunderte.**
Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Phil. Prinz von Arenberg, Domkapitular, und Prof. Dr. H. Thom.
I. Band: XXV u. 327 Seit. gr. 8°. Mk. 3.— = *K* 3.60; geb. Mk. 3.75 = *K* 4.50.
II. Band; VI u. 416 Seiten gr. 8°. Mk. 4.— = *K* 4.80; geb. Mk. 4.75 = *K* 5.70.

Willems C., Prof., Dr., **Institutiones Philosophicae.** Continens: **Cosmologiam, Psychologiam, Theologiam Naturalem.** 680 Seiten gr. 8°. Mk. 8 = *K* 9.60; geb. Halbfrzbd. Mk. 10.— = *K* 12.—.

Glattfelter, Dr. A., **Handbuch der Biblischen Geschichte für die Unterstufe der kathol. Volksschule. Dritte verbesserte Auflage.** IV u. 79 Seiten 8°. Mk. —.80 = *K* —.96.

Trier. **Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.**

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXXI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes.

Abhandlungen. J. Stufler, Die Sündenvergebung bei Origenes S. 193
E. Dorsch, Die Wahrheit der biblischen Geschichte in den Anschauungen der alten christl. Kirche (7. Art.) S. 229
Dr. H. Schrörs, Leo X., die Mainzer Erzbischofswahl und der deutsche Ablaß für St. Peter im Jahre 1514 S. 267

Rezensionen. Dr. J. P. Kirsch und Dr. V. Lukšch, Illustr. Geschichte der kath. Kirche (H. Grisar) S. 303. — P. F. Kehr, Regesta Romanorum Pontificum, Italia pontificiana, Vol. I. Roma (H. Grisar) S. 309. — F. X. Kortleitner, Archaeologiae biblicae summarium (U. Holzmeister) S. 319. — Dr. J. Sachs, Grundzüge der Metaphysik (J. Stufler) S. 321. — Adh. d' Alès, La Théologie de S. Hippolyte (J. Stufler) S. 323. — C. Willems, Institutiones philosophicae Vol. II. (F. Hatheyer) S. 326. — C. Willems, Die Erkenntnislehre des modernen Idealismus (F. Hatheyer) S. 329. — P. Parth. Minges O. F. M., Die Gnadenlehre des Duns Scotus (A. Sulzböck) S. 330. — Dr. K. Kiefer, Die Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit (H. Noldin) S. 332. — A. Meyenberg, Ob wir ihn finden? (J. Kern) S. 334. — J. B. Seidenberger, O. Willmann und seine Bildungslehre (F. Krus) S. 335. — Fr. X. Krystůfek, Der Protestantismus in Böhmen bis 1620 (A. Kröß) S. 338. — A. Podlaha, Die heiligen Orte des Königreiches Böhmen (A. Kröß) S. 342. — M. Högl, Die Gegenreformation im Stiftlande Waldsassen (A. Kröß) S. 344. — Herm. Sickenberger, Wiederherstellung des kathol. Bekenntnisses in Deutschland (A. Kröß) S. 347.

Analekten. Drei unedierte Chrysostomus-Texte einer Baseler Handschrift (III.) (S. Haidacher) S. 349. — Drei Ablaßbriefe aus dem Dominikanerkloster in Würzburg zur Zeit des Beginnes der Reformation (Dr. Baier) S. 361. — Die verschiedenen Wirkungen der Taufe und Buße nach Tertullian (J. Stufler) S. 372. — Eine neue Uebersetzung von Job 19, 25—27. (J. Hontheim) S. 376. — Neuauflagen auf kirchenrechtlichem Gebiete (M. Hoffmann) S. 386. — Apologetische Rundschau (H. Hurter) S. 389. — Aszetische Bibliothek von Herder (H. Hurter) S. 391.
Kleinere Mitteilungen S. 392
Nikolaus Rilles S. J. † (L. Fonck) S. 396

Herdersche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. — B. Herder, Verlag, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. groß 8°. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von **Ludwig Pastor,** k. k. Hofrat, o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Instituts zu Rom.

IV. **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens** VII. **(1513—1534.)**

2. Abt.: **Adrian** VI. **und Klemens** VII. (XLVIII u. 800) M. 11.— = K 13.20; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 13.— = K 15.60. Früher sind erschienen:

I. **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius'** II. Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Callixtus III.) 3. u. 4. Aufl. M. 12.— = K 14.40; geb. M. 14.— = K 16.80.

II. **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius'** II. **bis zum Tode Sixtus'** IV. 3. u. 4. Aufl. M. 11.— = K 13.20; geb. M. 13.— = K 15.60.

III. **Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance vor der Wahl Innocenz'** VIII. **bis zum Tode Julius'** II. 3. u. 4. Aufl. M. 12.— = K 14.40; geb. M. 14.— = K 16.80.

IV., 1. Abt.: **Leo** X. 1.—4. Aufl. (XVIII u. 610) M. 8.— = K 9.60; geb. M. 10.— = 12 K.

Hattler, P. **Franz,** S. J., **Der Mai-Monat.** Der Verehrung des reinsten Herzens Mariä gewidmet. Dritte Auflage. Mit einem Titelbild. 16° (X. u. 458) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

Hößle, Joseph, Das Brautexamen. Praktische Anleitung für den Kuratklerus. Zweite verbesserte Auflage. 12° (VI. u. 38) Kart. 40 Pf. = 48 h.

Ignatius — Die geistlichen Exerzitien des heiligen Ignatius, für Gläubige jeden Standes dargestellt von P. **Jakob Brucker** S. J., Herausgeber des „Wegs zum innern Frieden." Fünfte Auflage. (Aszetische Bibliothek.) 12° (XX u. 344) M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinwand M. 3.— = K 3.60.

Keller, Dr. **Franz, Das neue Leben.** Der Epheserbrief des heiligen Paulus für gebildete Christen dargelegt. 8° (VIII. u. 128) M. 1.60 = K 1.92.

König, Dr. **Arthur,** o. ö. Professor an der Universität Breslau, **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Vier Kurse. gr. 8°.

Zweiter Kursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Zwölfte und dreizehnte Auflage, VIII u. 116) M. 1.50 = K 1.80; geb. in Halbleinwand M. 1.90 = K 2.28.

Lehmkuhl, Augustinus, S. J., **Casus conscientiae** ad usum confessariorum compositi et soluti. Editio tertia ab auctore recognita. Zwei Bände. gr. 8° (XVIII u. 1164) M. 12.80 = K 15.36; geb. in Halbfranz M. 16.80 = K 20.16.

Meschler, Moritz, S. J., **Der hl. Josef in dem Leben Christi und der Kirche.** Mit 7 Bildern nach J. Schraudolph. 8° (XII. u. 156) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinwand M. 2.50 = K 3.

Reinstadler, Dr. Seb., Elementa philosophiae scholasticae. Editio tertia ab auctore recognita. Zwei Bändchen. 12° (XLVI u. 926) M. 6.— = K 7.20; geb. in Leinwand M. 7.40 = K 8.88.

Scherer, P. **A.,** Benediktiner von Fiecht, **Exempel-Lexikon für Prediger und Katecheten,** der Heiligen Schrift, dem Leben der Heiligen und andern bewährten Geschichtsquellen entnommen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von P. Dr. **Johannes Bapt. Lampert** O. S. B., unter Mitwirkung mehrerer Mitbrüder. Vier Bände. gr. 8°

Zweiter Band: **Firmung bis Krankheit** (der „Bibliothek für Prediger" neue Folge, zweiter Band; des ganzen Werkes zehnter Band.) (IV u. 1016) M. 10.— = K 12.—; geb. in Halbfranz M. 12,50 = K 15.—. — Früher ist erschienen:

I. **Abbitte für Festtage.** (VIII. u. 1022) M. 10.— = K 12.—; geb. M. 12.50 = K 15.—.

Testamentum, Novum, graece et latine. Textum graecum recensuit, latinum ex vulgata versione Clementina adiunxit, breves Capitulorum inscriptiones et locos parallelos uberiores addidit **Fridericus Brandscheid,** Gymnasii Hadamariensis olim Conrector. Tertia editio critica recognita. Zwei Teile. 12°.

Pars altera: **Apostolicum** (VIII. u. 804) M. 2.60 = K 3.12; geb. in Leinwand M. 3.60 = K 4.32.

Früher ist erschienen:

Pars prior: **Evangelia** (XXIV u. 652) M. 2.40 — K 2.88; geb. M. 3.40 = K 4.08; Vollständig in einem Band. (XXXII und 1456) M. 5.— = K 6.—; geb. in Kunstleder M. 6 K = 7.20.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Verlag, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Braun, Joseph, S. J., **Die liturgische Gewandung im Occident und Orient** nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Mit 316 Abbildungen. Lex. 8° (XXIV u. 798) M. 30.— = K 36; geb. in Halbfranz M. 33 50 = K 40.20.

Die belgischen Jesuitenkirchen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Gotik und Renaissance. Mit 73 Abbildungen. (Auch 95. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8° (XII u. 208) M. 4.— = K 4.80.

Cathrein, Viktor, S. J., **Die katholische Moral** in ihren Voraussetzungen und ihren Grundlinien. Ein Wegweiser in den Grundfragen des sittlichen Lebens für alle Gebildeten. 8° (XIV u. 546) M. 6.— = K 7.20; geb. in Leinwand M. 6.80 = K 8.16.

Helfert, Joseph Alexander Freiherr von, **Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhang mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848—1849.** Zwei Bände Lex.-8° I. Band: **Bis zur österreichischen Verfassung vom 25. April 1848.** (XX u. 536) M. 10.— = K 12; geb. in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Der II. Band soll bis zum Oktober 1848 reichen und dadurch an des Verfassers sechsbändiges Werk „Geschichte Oesterreichs vom Ausgang des Wiener Oktober-Aufstandes" sich anschließen, so daß damit eine vollständige Geschichte der österreichischen Revolution gegeben wird.

Hilgers, Joseph, S. J., **Maria der Weg zu Christus.** Gebet- und Andachtsbuch. Mit einem Titelbild. 24° (X u. 606) M. 1.60 = K 1.92; geb. M. 2.— = K 2.40.

Hittmair, Dr. Rudolf, Professor der Theologie in Linz a. d. Donau, **Der Josefinische Klostersturm im Land ob der Enns.** gr. 8° (XXX u. 576) M. 10.= = K 12.—; geb. in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Das Buch bringt, was aus Quellen festgestellt werden kann, in möglichster Vollständigkeit. Die gesamte Klostergesetzgebung Josefs wird im pragmatischen Zusammenhang dargestellt. Der rechtshistorische und nationalökonomische Gesichtspunkt werden besonders hervorgehoben.

Hergenröther, Joseph Kardinal, **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** (Theolog. Bibliothek.) Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr. Johann Peter Kirsch. Drei Bände. gr. 8°.

Dritter (Schluß-) Band: **Die Kirche nach dem Zusammenbruch der religiösen Einheit im Abendland und die Ausbreitung des Christentums in den außereuropäischen Weltteilen.** Erste Abteilung: **Vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.** (VIII u. 434) M. 6.— = K 7.20. Früher sind erschienen:

Erster Band: **Die Kirche der antiken Kulturwelt.** Mit einer Karte: Orbis christianus saec. I—VI. (XIV u. 722) M. 10.— = K 12—; geb. in Halbsaffian M. 12.50 = K 15.—.

Zweiter Band: **Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft.** Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. (XII u. 1104) M. 15.— = K 18.—; geb. M. 18.— = K 21.60.

Pesch, Tilmann, S. J., **Die großen Welträtsel.** Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten. Dritte verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8°.

Erster Band: **Philosophische Naturerklärung.** XXVI u. 782) M. 10.— = K 12.—; geb. in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Der II. Band: **„Naturphilosophische Weltauffassung"** befindet sich im Druck.

Das Werk hat sich längst als eine wahre Rüstkammer bewährt, in der die schneidigsten Waffen für den heissen Kampf um die höchsten Wahrheiten zu finden sind.

Tillmann, Dr. Fritz, Repetent am Collegium Albertinum in Bonn, **Der Menschensohn.** Jesus Selbstzeugnis für seine messianische Würde. Eine biblisch-theologische Untersuchung. („Biblische Studien", XII, 1 u. 2.) gr. 8° (VIII u. 182) M. 4.50 = K 5.40.

Weber, Dr. Simon, **Christliche Apologetik.** In Grundzügen für Studierende. gr. 8° (XVI u. 348) M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96.

Schweitzer, Johannes, **30 Marienlieder im Volkston,** alte und neue, für eine oder zwei Singstimmen. Op. 28. Die Singstimmen auf einem System. Achte Auflage. 8° (32). 30 Pf. = K —.36.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Nunmehr wieder komplett:

Leichtfassliche Christenlehrpredigten

für das katholische Volk.

Von **P. Paulus Schwillinsky** O. S. B.

Zweite Auflage bearbeitet von **P. Engelbert Gill** O. S. B.

Band I: Von dem Glauben. Preis *K* 3.60.

Band II: Von der christlichen Hoffnung und Liebe. Preis *K* 3.60.

Band III: Von den Gnaden und Sakramenten. Preis *K* 4.80.

Preis komplett 3 Bände **broschiert** *K* 12·—, **gebunden** *K* 17.20.

Diese Bearbeitung nach dem neuen Katechismus wurde mit Sehnsucht erwartet. — Es werden hier ausgearbeitete Christenlehren geboten, die, ausgehend vom Katechismustexte, den aus den besten Quellen geschöpften Stoff in klarer, durchsichtiger Disposition behandeln, daher sie sich dem Gedächtnisse des Vortragenden leicht einprägen lassen und nicht minder leicht bei den Zuhörern haften bleiben, was sie sehr brauchbar macht, sowohl für die Kanzel als auch für den Unterricht in der Schule.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien, I., Singerstraße 7.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

Hermann Schell und der fortschrittliche Katholizismus.

Ein Wort zur Orientierung für gläubige Katholiken von

Prälat Dr. E. Commer, Professor der Dogmatik an der k. k. Universität Wien.

16 Bogen 8°. — Preis 3 K

Der Verfasser sendet seinem Buche folgendes Vorwort voraus:

Zwingende Gründe sehr ernster Art konnten allein den Verfasser bewegen, die nachfolgenden Worte zur Orientierung für gläubige katholische Leser zu veröffentlichen. Der Name Schells ist dazu benützt worden, den modernen deutschen Reformbestrebungen innerhalb der katholischen Kirche neuen Aufschwung und weitere Verbreitung zu geben. Ein katholischer Dogmatiker darf nicht teilnahmslos zusehen, wie Irrtümer gegen den überlieferten Glauben ausgestreut werden. Seine Stellung — zumal in Oesterreich, wo die Los von Rom-Bewegung im Gange ist — bringt es mit sich, daß er offen spricht. Auf die Person desjenigen, der ein solches Amt ausübt, kommt es übrigens nicht an. Ich bin mir dabei der persönlichen Konsequenzen vollständig bewußt, aber ich brauche sie nicht zu fürchten. Nur die Bemerkung möchte ich mir noch erlauben, daß ich in diesen Blättern keine privaten Mitteilungen benützt habe, die mir sonst zu Gebote stünden, da ich ein Universitätsfreund des verstorbenen Gelehrten war und bis zur Zensurierung seiner Schriften durch den Apostolischen Stuhl noch brieflichen Verkehr mit ihm gepflogen habe. Ich erkläre demnach, daß Schells Briefe nicht benützt worden sind, weil zurzeit keine Veranlassung dazu vorliegt. Die Pietät zu verletzen, liegt auch nicht in meiner Absicht: aber wo die Pflicht es gebietet, gilt das Wort: „Amicus mihi Plato, magis amica veritas.“